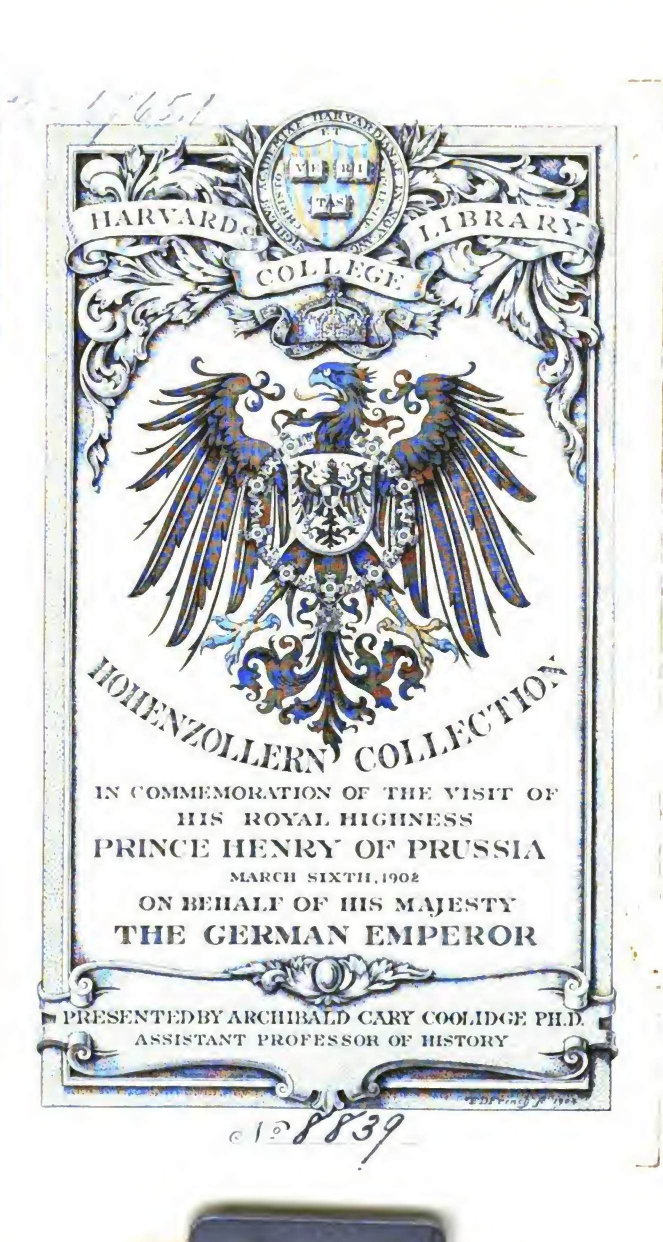



HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

#

Die

Rheinpreußischen
Landrechte.

Herausgegeben

von

Dr. Romeo Maurenbrecher.

Erster Band.

Die Einleitung. Das Jülich-Bergische Landrecht. Die Churkölnische Reformation, Rechtsordnung und Erläuterung. Die Salm-Reifferscheidt-Dyckſche Rechtsordnung.

Bonn,
bei Eduard Weber.
1830.

An

Se. Excellenz

Herrn

Karl Albert von Kamptz,

Königlichen Wirklichen Geheimen Rath

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hochwohlgeborner Herr!

Höchstzuverehrender
Herr Wirklicher Geheimer Rath!

Ew. Excellenz haben dem vorliegenden Werke schon so große und so viel hohe Gunst und Auszeichnung bewiesen, daß ich mit Zuversicht noch um die Ehre zu bitten gewagt habe, dasselbe Ihnen zueignen zu dürfen; und auch dieser Wunsch ist mir gewährt worden.

Hochdieselben werden Sich hochgeneigt erinnern, wie Sie zuerst — es sind beinahe anderthalb Jahre, — mich veranlaßt haben, eine Sammlung des Privatrechtes der hiesigen Provinzen, welches ich in meinen Vorlesungen an

unserer Universität neben dem gemeinen deutschen Rechte vorzugsweise behandle, zu veranstalten. Ew. Excellenz hatten dabei den Gewinn wohl erwogen, den solche Quellensammlungen für die Wissenschaft der gemeinen Rechte haben, und das dringende Bedürfniß unserer hiesigen Lande tief erkannt, wo eine solche Sammlung für die Rechtspflege wahrhaft Noth thut. Wie ich daher der freundlichen wohlwollenden Aufforderung freudig folgte, so verehre ich seitdem in Ew. Excellenz nicht blos den Urheber und Beschützer meiner Arbeiten, sondern auch den steten Begleiter und Führer derselben, der Alles zu thun sich stets geneigt gezeigt hat, was dazu gehörte, einem solchen Unternehmen sein Aufkommen und sein Gedeihen zu verschaffen, und nie müde geworden ist, mit Rath und That hochgeneigt mich zu unterstützen und wohlwollend zu ermuntern.

Dies sind die Ursachen, aus denen ich es für meine Pflicht gehalten, Hochdenenselben die höchste Ehre dieses Werkes, das Ihnen ohnedies angehört, in gehorsamstem Danke zuzuerkennen. Auch ohne diese persönlichen Beweggründe würde es zeitlebens mein freudigster Stolz gewesen seyn, den ehrwürdigen Namen des Mannes an der Spitze dieser Schrift zu sehen, den wir als den erhabenen Beschützer der neuen Literatur des Provinzialrechtes in Deutschland verehren, welche er zuerst durch seine großartigen, unermeßlichen Vorarbeiten unter uns hervorgerufen hat, und wovon er nicht blos der Schöpfer, sondern auch der tiefste und gepriesenste Kenner ist.

Der Plan des Werkes, wie ich ihn zur Zeit Ew. Excellenz vorzulegen die Ehre gehabt und in

meinen beiden Ankündigungen dem Publikum bereits mitgetheilt habe, ist so glücklich gewesen, Hochdero Beifall zu erhalten. Allein die gegenwärtige Ausarbeitung ist ihm nicht treu geblieben. Die gemeinnützigen Vorschläge vieler Kenner und Freunde, meine eigenen neuen Ueberzeugungen und vor Allem der eifrige Wunsch, eine Arbeit zu liefern, welche sich der persönlichen, hochgeneigten Empfehlung, die Ew. Excellenz derselben schon im Voraus hatten angedeihen lassen, würdig zeige, haben mich weiter, als ich es anfangs erwartete, geführt. — Möchten Hochdieselben finden, daß das Werk Ihres hohen Namens würdiger geworden ist, indem ich seine Grenzen erweitert, und es nicht allein nach den Bedürfnissen des Lebens, sondern auch nach den Anforderungen der Wissenschaft möglichst eingerichtet habe.

Mein letzter Zweck ist gewesen: dem Sachverständigen ein treues, vollständiges Bild des Rechtszustandes, wie er am Rhein vor Einführung der französischen Gesetzgebung gewesen, zu liefern. Ich habe dies im Ganzen zu erreichen gesucht durch die allgemeine Einleitung, die ich dem Werke beigegeben habe, im Einzelnen durch die Einleitungen und die Kommentare, die von mir zu den einzelnen Landrechten hinzugefügt worden sind. Wie weit mir es damit gelungen sei, darf ich mit Vertrauen dem wohlwollenden Ermessen Ew. Excellenz anheimgeben, denen aus hoher eigener Erfahrung die Hindernisse bekannt genug sind, welche der Forscher hier zu bekämpfen hat.

Die eigentliche Arbeit besteht hier nicht in dem bloßen Behandeln, Erklären und Beurtheilen der Fälle, Dinge

die jedem Juristen geläufig seyn müssen, noch im bloßen Verbinden und Verarbeiten des Stoffes und den sonstigen gewöhnlichen Thätigkeiten des Gelehrten, sondern in dem Aufsuchen und Finden.

Der ehemalige Rechtszustand am Rhein ist, was die Möglichkeit ihn gründlich kennen zu lernen betrifft, wahrhaft trostlos. Ohne Zweifel hätte am Ende jeder Andere mit Leichtigkeit eine behagliche Ordnung in die alte wahrhaft unerhörte Unordnung der Dinge, wie sie bei uns ist, gebracht, wenn nur die Quellen dazu eben so leicht zu erreichen wären. Unsere Landrechte sind für den, der sie hat, allerdings etwas Haltbares, aber bei Weitem nicht genug. Was man aus den schriftlichen Ueberliefe- rungen der Wissenschaft nachholen kann, ist freilich das beste, aber es füllt die Lücke nicht aus. Zuletzt ist man

auf die mündlichen Traditionen seltener Leute angewiesen, in deren Gedächtniß Alles zerbröckelt und halbverwischt liegt.

Hätte nicht der ernste gute Wille meiner Landsleute und unserer vielen wahrhaft ausgezeichneten Juristen im Lande, die mir treulich suchen und verbinden geholfen, nicht die wohlwollende Unterstützung unserer Behörden, die mir ihre Mittel bereitwillig herausgegeben haben, nicht eine wahrhaft glückliche Fügung in Auffindung längst verlorener Materialien, die ich an Ort und Stelle gesucht, und sogar der glückliche Umstand, daß ich, ein geborner Rheinländer, in den glücklichen und freundlichen Gegenden, deren Recht ich wieder aufsuchen und beschreiben sollte, heimisch bin, so sehr Vieles für mich gethan, ich hätte diese Arbeit nie zu Stande gebracht, von der ich

es sehr wohl fühle, wie weit sie dennoch hinter meinen Wünschen und dem Eifer, Ew. Excellenz etwas ganz Erschöpfendes vorzulegen, zurückgeblieben ist.

Möchte es aber Hochdenenselben gefallen, in diesem Werke allezeit den besondern Beweis meiner tiefsten Hochachtung und meiner dankbaren Gesinnungen zu erkennen, in denen ich zeitlebens verharren werde

Ew. Excellenz

Bonn im September
1830.

ganz gehorsamster

Romeo Maurenbrecher.

Hohe Rescripte
Sr. Excellenz
des Königl. Preuß. Herrn Justizministers
an
den Herausgeber.

I.

Aus Ew. Wohlgeboren Schreiben vom 28. Juli c. und der demselben beigefügten Ankündigung habe ich mit besonderem Vergnügen die von Ihnen beabsichtigte Sammlung der Landrechte in den heutigen rheinischen Provinzen ersehen, da eine solche Sammlung sowohl für die wissenschaftliche Ausbildung, als für die Rechtsverwaltung eben so erwünscht wie verdienstlich ist. Ich bin daher sehr gern geneigt zur Beförderung eines so nützlichen und beifallswürdigen Unternehmens Alles, was von mir abhängt beizutragen, und subscribire ich nicht allein für die Bibliothek des Justiz-Ministerii auf ein Exemplar, sondern habe auch das Geheime Ober-Tribunal, den Revisions- und Cassationshof für die Rheinprovinzen, den Appellations-Gerichtshof zu Cöln, die Oberlandesgerichte zu Münster, Paderborn, Hamm und Halberstadt, das Hofgericht zu Arnsberg, das Landgericht zu Coblenz und das Stadtgericht zu Wetzlar heute angewiesen, jedes auf ein Exemplar

zu subscribiren und diese Sammlung möglichst zu unterstützen. Auch habe ich verfügt, daß durch den Abdruck des gegenwärtigen Rescripts in den Jahrbüchern der Preuß. Gesetzgebung die übrigen Justiz-Behörden und Justiz-Beamten auf dies nützliche Unternehmen aufmerksam gemacht, und zu dessen Beförderung aufgefordert werden sollen. Es wird daher Ihnen oder dem Verleger, Buchhändler **Weber**, überlassen, nachdem dieses durch die obengedachten Jahrbücher geschehen sein wird, sich an die betreffenden Gerichtshöfe näher zu wenden, welche, so viel von ihnen abhängt, die von Ihnen beabsichtigte Sammlung zu befördern sich gern werden angelegen sein lassen. An die oben namentlich genannten Gerichtsbehörden können Sie sich deshalb sogleich wenden und dieselben unter Einsendung einer Anzahl von Exemplaren der Ankündigung und der Abschrift der gegenwärtigen Verfügung um Unterstützung und Beförderung dieses Unternehmens, an dessen Gelingen ich besonders Theil nehme, ersuchen.

Berlin, den 8. September 1829.

Der Justiz-Minister

(Gez.) Graf v. **Danckelman**.

II.

Auf Ihr Gesuch vom 25. v. M. wird Ihnen bekannt gemacht, daß ich den General-Prokurator Ruppenthal zu Cöln heute angewiesen habe, Ihr Unternehmen, wegen Herausgabe der Landrechte in den heutigen Preuß. Rheinprovinzen, in der Art zu unterstützen, daß er die Rheinischen Justizbehörden authorisire, in einzelnen Fällen auf Ihre Anfragen Ihnen die nöthigen Bescheide zu geben und zur Herbeischaffung der Materialien behülflich zu seyn.

Berlin, den 16. Dezember 1829.

Der Justiz-Minister
(Gez.) Graf v. Danckelman.

Erstes Verzeichniß
der
Subscribenten.

Aachen.

S. P. T.		Exempl.
Herr Buchhändler J. A. Mayer		1
und für: die Stadt-Bibliothek das.	Schreibp.	1
die Königliche Hochlöbliche Regierung		1
Herrn Consistorialrath Claesen		1
— Landrath und Polizeidirektor von Coels		1
— Advokat-Anwalt C. J. A. Dahmen Vater		1
— Advokat-Anwalt Deby		1
— Staats-Prokurator Emundts		1
— Regierungs-Rath von Goerschen		1
— Landgerichts-Rath von Gerolt		1
— Joh. Jos. Heiliger		1
— Regierungs-Sekretair Hermens		1
— Pet. Jos. Hermens		1
— Ober-Post-Direktor Zur Hosen		1
— Advokat-Anwalt Joerissen		1
— — — Koenen		1
— Landgerichts-Rath Krey		1
— Advokat-Anwalt Küchen		1
— Medizinal-Assessor Dr. Monheim		1
— Advokat-Anwalt Jos. Müller		1
— — — D. Offergelt		1
— J. P. Pascal		1
— Regierungs-Chef-Präsident von Reimann		1
— Friedensrichter Reuter		1
— Landrath des Landkreises Aachen C. von Strauch		1
— Jos. Everhard Schvörs		1
— Dr. Vossen		1
— Graf H. von Hompesch-Ruhrich		1
— Graf Beissel von Gymnich, Königl. Landrath des Kreises Gemünd		1

S. P. T.		Exempl.

und für: Herrn Freiherrn von Spieß in Maubach bei Düren 1
— Bürgermeister Keutmann, Mitglied der Rhein. Stände-Versammlung, in Broich bei Jülich 1
— Bürgermeisterei-Sekretair Blenke das. . 1
— Dr. Gerkrath in Erkelenz 1
— Notar Schiffer in Wegberg bei Erkelenz 1

Herr Buchhändler Ludwig Kohnen 1
— Professor Christ. Quix 1

Adenau.

Herr Friedensrichter Friedr. Nachtsheim . . . 1

Aldenhoven.

Herr Emundts, ehemal. Kurpfalz-Bayerisch-Jülicher Amtsverwalter, jetziger Bürgermeister zu Aldenhoven, Mitglied d. Rhein. Stände-Versammlung. Schreibp. 1

Arnsberg.

Die Königliche Hochlöbliche Regierung 1

Asbach.

Herr Justizamtmann Schadt 1

Basel.

Herr Criminalrichter Dr. Frey 1

Berlin.

Die Bibliothek des Königl. Hohen Staatsraths. Schreibp. 1
Das Königliche Hohe Justiz-Ministerium . . . 1
Das Königliche Hohe Finanz-Ministerium . . . 2
Das Königliche Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten . . . 1
Das Königliche Hohe Ministerium des Innern . . 1
Das Königliche Hochlöbl. Geheime Ober-Tribunal. Velinp. 1
Der Königliche Hochlöbliche Revisions- und Cassationshof für die Rheinprovinzen . . . . Velinp. 1
Se. Excellenz Herr General-Postmeister von Nagler . 2
Herr Buchhändler F. Dümmler 1
und für: Herrn Geheimen Ober-Tribunals-Rath Busse . 1
— — — — Günther . 1
— — — — Jacobi . 1
— — — — Pudor . 1
— — — — Sietze . 1
— — — von Tschirschky 1

S. P. T.		Exempl.
Herren Buchhändler Duncker u. Humblot		
für: Herrn Justizkommissarius Budde .	Schreibp.	1
— General-Prokurator Eichhorn .	—	1
— Geheimen Ober-Revisions-Rath Fischenich	—	1
— Geheim. Ober-Tribunals-Rath von Jariges	—	1
— Justiz-Rath Kunowski	—	1
— — Mertens	—	2
— Geheim. Ober-Revisions-Rath von Meusebach	—	1
— — — — von Savigny	—	1
— Ober-Landesgerichts-Rath Scheller .	—	1
— Chef-Präsident des Revisionshofes Sethe	—	1
Herr Buchhändler E. S. Mittler		1
Die Nicolai'sche Buchhandlung		2

Bettingen.

Herr Bürgermeister Phil. Franz . .	Schreibp.	1

Blankenheim.

Herr Notar Cremer	Schreibp.	1
— Friedensrichter Meckel. . . .	—	1

Bonn.

Herr Gerichtsschreiber Altstädten		1
Die Bibliothek des Königlichen Hochlöblichen Rheinischen Ober-Bergamts		1
Die Königliche Universitäts-Bibliothek . .	Schreibp.	1
Herr Ober-Bürgermeisterei-Beigeordneter Bitter . .		1
— Hofrath Brill		1
— Gerichtsschreiber Brühl		1
— Studiosus juris Clemens		1
— — — Heinr. Gottfr. Daniels .		1
— Notar Eilender		1
— Kreissekretair Eiler		1
— Staats-Prokurator Eversmann . . .		1
— Ober-Bergrath Fulda		1
— Privatdocent Dr. Hille		1
— Geheime Regierungs-Rath und Professor Dr. Hüllmann	Schreibp.	1
— Gerichtsschreiber Johäntgen		1
— Geheime Justizrath u. Professor Dr. Mackeldey .		1
— Ober-Bergrath und Professor Dr. Nöggerath .		1
— Hofrath Oppenhoff, Königl. Universitäts-Sekret.		1
— Rechtspraktikant M. Penz		1
— Studiosus juris H. Prym		1
— Advokat von Recklinghausen . . .		1

S. P. T. Exempl.

Herr Geheime Regierungs-Rath von Rehfues, außerordentlicher Bevollmächtigter an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität 1
— Victor Rheinstein, Königl. Rechnungsbeamter 1
— Friedensrichter Scherer 1
— Studiosus juris Carl Maria de Syo . . 1
— Buchhändler A. Marcus
für: die Herzogliche Regierung zu St. Wendel . . 1
Herrn Friedensrichter Breil in Gemünd. Schreibp. 1
— Dr. Ganser in Schleyden 1

Braunfels.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Fürst zu Solms-Braunfels . . . . Schreibp. 1

Breslau.

Herr Buchhändler J. D. Grüson 1
— — A. Gosohorsky 2
Die Joh. Friedr. Korn'sche Buchhandlung . . 1
Herren Buchhändler Jos. Max u. Comp.
für: das Königl. Hochlöbliche Ober-Landesgericht daselbst 2
Herrn Ober-Landesgerichts-Referendarius Berger 1
— — — — Jüttner 1
— — — — Kuh . 1
— — — — Ruprecht 1
— Professor Dr. Gaupp 1
das Königliche Hochlöbliche Ober-Landesgericht in Ratibor 1

Brüninghausen.

Herr Freiherr von Romberg, Königlicher Kammerherr Schreibp. . 1

Cleve.

Herr Buchhändler F. Char
für: das Königliche Hochlöbliche Landgericht daselbst . 1
Herrn Ober-Landesgerichts-Rath von Weyler . 1
— Landgerichts-Assessor Philippi . . . 1

Coblenz.

Herr Buchhändler K. Bädeker
für: die Königliche Hochlöbliche Regierung das. Schreibp. 1
das Königliche Hochlöbliche Landgericht . . . 1
den Königlichen Hochlöblichen Justiz-Senat . . 1
Herrn Advokat-Anwalt Adams 1
— — — Blum 1
— Friedensrichter Burret 1

S. P. T. Exempl.

für: Herrn Landgerichts-Rath Burret	. . . . .	1
— — Clesius	. . . . .	1
— Regierungs-Rath Dr. van Coverden	.	1
— Advokat Folmer	. . . . .	1
— Appellationsgerichts-Assessor Gerth	. .	1
— Kammer-Präsident von Glumer	. .	2
— Landgerichts-Assessor Graeff	. . .	1
— Advokat-Anwalt Fuchs	. . . .	1
— Landgerichts-Rath von Hontheim	. .	1
— Advokat-Anwalt Huyn	. . . .	1
— Regierungs-Referendar M. Jäger	. .	1
— Advokat-Anwalt Dr. Longard	. . .	1
— — Otto Meurer	. . .	1
— Notar Lenz	. . . . . .	1
— Ober-Regierungs-Rath Dr. Lebens	. .	1
— Kammer-Präsident Mayer	. . . .	1
— Appellationsgerichts-Assessor Lippe	. .	1
— Staats-Prokurator von Olfers	. .	1
— Ober-Präsidial-Rath Dr. Pauls	. .	1
— Oberförster Reck	. . . . . .	1
— Notar Simon	. . . . . .	1
— Advokat-Anwalt Zeiz	. . . .	1
— Landgerichtsschreiber Lieutenant Schlitte	.	1
— Friedensrichter Cadenbach in Mayen	.	1
— Justiz-Amts-Verwalter Neumann in Bendorf Schreibp.	.	1
— Amts-Sekretair Lose das.	. . . . .	1
— Dr. Stiefel das.	. . . . .	1
— Notar Lucas in Boppart	. . . .	1
— Geheimen Postrath Pistor in Berlin. Schreibp.		1
— Friedensrichter Kopp in Münstermayfeld	.	1
— Notar Burger in Trarbach	. . .	1
— Friedensgerichtsschreiber Tappermann das.		1
— Notar Thouvenin in Schweppenhausen	.	1
Herr Ober-Landesgerichts-Referendarius Hammer.	.	1
— Buchhändler Hölscher	. . . . . .	1
und für: Herrn Grafen von Reissach das. Schreibp.		1
— Notar Zur Hoven in Münster	. .	1

Cöln.

Der Königliche Hochlöbliche Rheinische Appellations-Gerichtshof	. . . .	1
Das Königliche Hochlöbliche Landgericht.	. Schreibp.	1
Die Königliche Hochlöbliche Regierung	. . —	1
Das Hochwürdige Erzbischöfliche General-Vikariat	—	1

S. P. T.		Exempl.
Das Königl. Hochl. Provinzial-Steuer-Directoriat.	Schrbp.	1
Die Bibliothek des Königlichen katholischen Gymnasiums		1
Herr Buchhändler J. P. Bachem	Schreibp.	1
und für: Herrn Landgerichts-Rath Kramer		1
— Advokat-Anwalt Dr. J. Nückel		1
— Geheimen Justizrath und General-Prokurator Ruppenthal.	Schreibp.	1
Herr Regierungs-Rath Vormann	—	1
— Appellationsgerichts-Assessor Dr. von Daniels		1
— Advokat Esser		1
— Obergerichtsschreiber Euler (am Landgericht)		1
— Landgerichts-Assessor von Groote		1
— Landgerichts-Präsident von Oppen		1
— Buchhändler Pappers	Schreibp.	1
— Appellations- und Landgerichts-Rath Peltzer		1
Die Rommerskirchen'sche Buchhandlung		
für: Herrn Freiherrn von Bianco		1
— Advokat-Anwalt Birkhäuser		1
— Notar Fier		1
— Kammer-Präsident Verkenius	Schreibp.	1
Herr Landgerichts-Rath von Scheibler		1
— Buchhändler Peter Schmitz		1
und für: Herrn General-Advokat G. Sandt.	Schreibp.	1
Herr Advokat-Anwalt Schneider		1
— Advokat Thiel		1
— — Willmann		1

Corvey.

Herr Kammerrath Jaenke		1

Darmstadt.

Herr Buchhändler C. W. Leske		6

Dombach.

Herr Theod. Maurenbrecher	Schreibp.	1

Düren.

Das Königliche Wohllöbliche Bergamt		1
Herr Buchhändler A. Falkenstein		
für: Herrn Notar P. J. Comitti		1

Düsseldorf.

Das Königliche Hochlöbliche Landgericht		1
Die Königliche Landes-Bibliothek		1
Herr Consistorialrath Bracht	Schreibp.	1
— Notar Conin r		1

S. P. T. Exempl.

Herr Advokat-Anwalt Diederichs		1
— — Friderichs		1
— Landgerichts-Rath Immermannn		1
— Advokat-Anwalt Kemmerich		1
— Kreissekretair Kühlwetter . .	Schreibp.	1
— Appellationsgerichts-Assessor Lütgert .	—	1
— Ober-Post-Direktor Maurenbrecher . . .		1
— Regierungs-Chef-Präsident von Pestel.	Schreibp.	1
— Consistorialrath Pithan . . .	—	1
— Ober-Landesgerichts-Assessor von Ronn	—	1
— Buchhändler J. E. Schaub		
für: Herrn Regierungs-Rath Eversmann . .		1
Herr Buchhändler Schreiner		
für: Herrn Landgerichts-Präsidenten von Voß . .		1
— Regierungs-Rath Fasbender . . .		1
— Landgerichts-Rath Schramm . . .		1
— Advokat-Anwalt Courth		1
— — Evelt		1
— — Hardung		1
— — Leunenschloß . . .		1
Herr Advokat-Anwalt Servaes		1
— Freiherr von Vittinghoff, genannt Schell, Königlicher Kammerherr		1
— Ober-Appellationsgerichts-Rath Otto von Woringen		1

Dyck.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst und Altgraf Joseph zu Salm-Reifferscheidt-Dyck.	Schrbp.	1
Herr Bürgermeister Sartorius		1

Elberfeld.

Die Schönian'sche Buchhandlung . .	Schreibp.	1

Erkelenz.

Herr H. J. Gormans	Schreibp.	1

Frankfurt a. M.

Die Brönner'sche Buchhandlung		1
Herr Buchhändler J. D. Sauerländer		
für: Herrn Studiosus jur. Carl Jos. Neumann in Sobernheim		1

Frankfurt a. d. O.

Herr Buchhändler F. Z. Tempel		2

S. P. T. Exempl.

Geilenkirchen.

Herr Notar Dick . . . . . . Schreibp. 1

Geldern.

Herr Notar J. Herckenrath 1

Gemünd.

Herr Notar J. P. Bremmer 1
— Geheime Regierungs-Rath von Syberg in Eiks 1

Giessen.

Herr Buchhändler G. F. Heyer Sohn 2

Gladbach, bei Mühlheim am Rhein.

Herr J. F. Fues . . . . Schreibp. 1
— Pastor Krebs . . . . . . — 1
— W. Zanders . . . . . . — 1

Göttingen.

Herren Buchhändler Vandenhoeck u. Ruprecht . 1
und für: Herrn Hofrath Bergmann . . Schreibp. 1
— Justizrath Planck 1
— Dr. Duncker 1

Grevenbroich.

Herr Friedensrichter J. Frentz 1

Halberstadt.

Herr Buchhändler Carl Brüggemann
für: das Königliche Hochlöbliche Ober-Landesgericht . 1
Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Augustin . 1
— Ober-Landesgerichts-Referendarius Heyne . 1

Hall.

Herr Freiherr Ludwig von Spies-Büllesheim . 1

Halle an der Saale.

Herr Buchhändler Eduard Anton 1
Herren Buchhändler Schwetschke u. Sohn . . 1
u. für: Herrn Ober-Landesgerichts-Referendar Herzog . 1
— — — Sauer . . 1
— — — Wallach 1
— — — von Westphalen 1
— — — von Zerbst 1
— — — Zunderer 1
(sämmtlich in Naumburg).

Halle im Ravensbergischen.

Herr Bürgermeister Anz 1

S. P. T. Exempl.

Hamburg.

Herr Buchhändler F. H. Nestler 1

Hamm.

Das Königliche Hochlöbliche Ober-Landesgericht . . 1
Die Schulzische Buchhandlung
für: Herrn Ober-Landesgerichts-Referendarius Brüninghausen 1
Hrn. Ober-Landesgerichts-Referendarius Cappell. 1
Die Bibliothek des Königl. Gymnasiums in Dortmund 1
Herrn Kammerherrn Regierungs-Rath Baron von Schorlemmer in Heringhausen bei Lippstadt . 1

Harff.

Herr Freiherr von Mirbach 1

Heidelberg.

Herr Buchhändler J. Ch. B. Mohr 2

Hildesheim.

Die Gerstenberg'sche Buchhandlung
für: Herrn Justizrath Küntzel 1

Hörter.

Herr Justiz-Commissarius Fetkoeter 1
— — — Groppe 1
— Land- und Stadtgerichts-Assessor von Vincke . 1

Jena.

Die Cröker'sche Buchhandlung 1

Jülich.

Herr Joh. Wilh. Brewer, Rechtsgelehrter . . 1

Klagenfurth.

Herr Buchhändler Jos. Sigmund
für: Herrn Baron von Sterneck, Kais. Kön. Oesterr. Landrechts-Präsidenten . . . . Schreibp. 1

Königsberg.

Herren Buchhändler Gebrüder Bornträger . . 1
Herr Buchhändler A. W. Unzer
für: das Königliche Hochlöbliche Ober-Landesgericht von Ostpreußen 1
die Gräflich von Wallenrodt'sche Bibliothek . 1
Herrn von Wegnern, Kanzler des Königreichs Preußen und Ober-Landesgerichts-Präsident . 1

S. P. T. Exempl.
für: Herrn Geheimen Justiz- und Tribunals-Rath Ehm. 1
— — — — Reidenitz 1
— Ober-Landesgerichts-Rath Meier . . 1

Königswinter.

Herr Friedensrichter G. Wrede 1

Lebach.

Herr Notar Friedr. Reusch . . . Schreibp. 1

Leipzig.

Herr Buchhändler Kollmann 2

Lennep.

Herr Friedensrichter von Pampus 1
— Notar Raffelsieper 1

Lindlar.

Herr Friedensrichter Scheidweiler 1
— Friedensgerichtsschreiber F. Mayer . . . 1
— Bürgermeister A. Court . . . Schreibp. 1

Magdeburg.

Das Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgericht. . Schreibp. 1

Mainz.

Herr Buchhändler Fl. Kupferberg 2

Malmedy.

Herr Friedensgerichtsschreiber Maassen . . . 1

Marienwerder.

Herr Buchhändler A. Baumann
für: das Königliche Hochlöbliche Ober-Landesgericht . 1
Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Koch . . 1
— — — — von Obstfelder 1
— Ober-Landesgerichts-Referendarius Fernow 1
— — — — Krieger II. 1

Merheim.

Herr Pfarrer Everath 1

Minden.

Die Königliche Hochlöbliche Regierung 1
Herr Buchhändler Justus Körber jun. . . . 1

Montjoie.

Herr Friedensrichter Breuer 1

Mühlheim am Rhein.

Herr Landrath Schnabel 1

S. P. T. | Exempl.

Münster.

Das Königliche Hochlöbliche Ober-Landesgericht . . 1
Herr Ober-Landesgerichts-Referendarius Fr. Jos. Keller 1
— — — — Eduard von Runkel Schreibp. 1.

Neuwied.

Herr Advokat-Anwalt Fr. Xav. Linz 1
Die Fürstl. Wied'sche Hof-Buch- und Kunst-Handlung
für: Herrn Justiz-Amtmann Weidenbach . . . 1
— Justiz-Amts-Sekretair Caesar . . . 1
— Ober-Landesgerichts-Referendar Colonius 1
— Bürgermeister Marmé in Dierdorf . . . 1

Oldenburg.

Die Schulze'sche Buchhandlung . . . Schreibp. 1.

Olpe.

Herr Hofgerichts-Advokat Franz Anton Zeppenfeld 1

Opladen.

Herr Freiherr von Hauer, Landrath des Kr. Solingen 1

Ottweiler.

Herr Landrath von Rohr . . . . Schreibp. 1

Paderborn.

Herr Ober-Landesgerichts-Referendar L. Lamberti . 1
— Buchhändler J. Wesener . . { . . . 2 / Schreibp. 1 }

Plettenberg.

Herr Land- und Stadtrichter Hücking . . . 1

Potsdam.

Herr Buchhändler Horvath
für: die Königliche Hochlöbliche Regierung . . . 1

Ratingen.

Herr Notar J. M. Weissenfels 1

Rostock.

Herr Buchhändler J. M. Oeberg 1

Saarbrücken.

Das Königliche Wohllöbliche Bergamt 1
Herr Notar C. A. Reusch . . . . Schreibp. 1
— Friedensrichter Nöggerath in St. Johann . 1

S. P. T. Exempl.

Siegburg.

Herr Hypotheken-Bewahrer Reckum 1

Stammheim.

Herr Reichsfreiherr von Fürstenberg, Königlicher Kammerherr . . . . Schreibp. 1

Stettin.

Das Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgericht von Pommern 1

Trier.

Das Königliche Hochlöbliche Landgericht . Schreibp. 1
Die Königliche Hochlöbliche Regierung 1
Herr Buchhändler F. A. Gall 1
und für: Herrn Advokat-Anwalt Friderici . . 1
Herr Buchhändler J. J. Lintz . . . Schreibp. 1
— Regierungs-Sekretair H. Rumschöttel . . 1
— Advokat-Anwalt Rupp 1
— Landgerichts-Rath von Schiller . . Schreibp. 1

Velbert.

Herr Friedensrichter Meumann 1

Wahn.

Herr Freiherr von Elz-Rübenach 1

Warweiler.

Herr Friedensrichter Bremm 1

Wermelskirchen.

Herr Notar Joh. Henr. Pfleger . . Schreibp. 1

Wesel.

Herr Buchhändler J. A. Klönne 1

Wiesbaden.

Die H. W. Ritter'sche Buchhandlung 1

Wissen.

Herr Freiherr von Loë 1

Würzburg.

Die Etlinger'sche Buch- und Kunsthandlung . . 2

Zell.

Herr Notar Saarburg 1

Zürich.

Herren Buchhändler Orell, Füßli u. Comp. . . 1

Einleitung.

Durch gegenwärtige Einleitung wünsche ich sowol den Freund unseres vaterländischen Rechtes in das Studium der in nachstehender Sammlung enthaltenen Rechtsbücher einzuführen, als auch mich mit meinem Leser über Plan und Auswahl dieser Sammlung im Allgemeinen zu verständigen. Ich habe dazu nicht die Form eines einfachen Vorwortes gewählt, weil die Sachen, die hier zu sagen waren, sich nicht einfach genug abthun ließen, und weil ich wollte, daß diese Arbeit schon als zur Arbeit des Ganzen gehörig angesehn werden möchte. Hier ist der einzige Ort, wo wir einen Ueberblick über die gesammten uns interessirenden historischen Verhältnisse und den ganzen vormaligen Rechtszustand am Rhein werfen können, und wir uns im Zusammenhange des Ganzen fühlen dürfen, ehe das Einzelne unsere Aufmerksamkeit verlangt.

Meine hieher gehörigen allgemeinen Bemerkungen habe ich nach Paragraphen gesammelt und ihr Hauptinhalt ist übersichtlich durch folgende Ueberschriften anzudeuten:

§. 1.

Landrechte.

Landrecht, wo wir es technisch gebrauchen, wie es hier der Fall ist, hat drei Bedeutungen, die wir wohl unterscheiden müssen.

Es gibt davon auch noch eine Bedeutung des gemeinen Lebens zu trennen, wo es so viel heißt, als Landesrecht oder Recht das durch ein ganzes Land gilt, die uns hier nicht weiter angeht. Aber wohl zu merken, ist jene technische Bezeichnung in dieser natürlichen immer enthalten, indem jene nur eine nähere Beziehung und Beschränkung derselben ist, das heißt: der Gedanke an ein Recht, das durchs ganze Land gilt, ist der Grundgedanke, und die nähere technische Beziehung liegt eben darin, daß man jedoch dabei nur an eine besondere Klasse dieses Rechtes denkt, oder gewisse Rechte ausschließt.

In seinem allgemeinsten technischen Sinne bezeichnet nemlich Landrecht nicht alles Recht eines Landes, was in demselben allgemein ist, sondern nur, wie wir heute sagen würden, das Civil- und Kriminal-Recht und den Prozeß. Dieser Ausdruck scheint eigends für diese drei Materien gewählt; wir finden ihn dafür, so weit unsere Quellen in deutscher Sprache reichen und alles übrige ist dadurch ausgeschlossen. Was man daher in Urkunden und Weisthümern des neunten und der folgenden Jahrhunderte Landrecht nennt, ist geradezu nichts anders als das Recht nach diesen drei Materien. Man denkt sich in jenen Zeiten dabei nicht einmal ein geschlossenes Ganzes, wie wir heute. Vielmehr heißen die herrschenden allgemeinen Gewohnheiten eines Landes sein Landrecht, wie sie vom obersten Gerichte im Lande anerkannt werden, und durch diese Anerkennung Allgemeinheit und Festigkeit bekommen. Die s. g. Landgerichte (placita terrae) sind die ältesten Bildungsanstalten und Sammelpunkte des Landrechts.

Deutlich genug ist damit namentlich dasjenige, was wir das öffentliche Recht nennen, geradezu vom Landrechte ausgeschlossen und sein besonderster Gegensatz. Man bezeichnet diesen Gegensatz durch die Terminologie: Land- und Lehnrecht; Ausdrücke, die wir, wie Korrelate, fast immer zusammenfinden, und die besonders gebraucht werden, wo man den gesammten in einem Lande vorhandnen Rechtstoff nach seinen beiden ausmachenden Theilen bezeichnen will. Das Lehnrecht ist aber das jus publicum des Mittelalters und daher der Ausdruck des Lehnrechts.

Antiquirt ist diese Bedeutung, die wir als die erste setzen, keineswegs, und wir hören heutzutage im Geschäftsstyle wie im gemeinen Leben, dem die technischen Bedeutungen überhaupt geläufig geworden sind, gar oft von Landrechten reden, ohne dabei an Rechtsquellen denken zu dürfen, wie sie z. B. diese Sammlung enthalten wird. Das bekannteste Beispiel liefert unser Herzogthum Kleve. Wer hätte nicht vom Klevischen Landrechte gehört? Und doch hat dies Keiner je gesehn noch in Händen gehabt, denn es existirt kein solches und es sind nur allgemeine Rechtsgewohnheiten des Landes, die man mit diesem Namen belegt und nur in diesem allgemeinsten technischen Sinne haben wir ein Klevisches Landrecht.

Die zweite engere Bedeutung hat sich seit dem dreizehnten Jahrhundert dazu gefunden, wo man anfieng die Rechtsgewohnheiten aufzuzeichnen. Landrechte sind in diesem Sinne: Rechtsbücher des Privat- und Kriminalrechtes und des Prozesses. Dahin gehören der Sachsenspiegel, der Schwabenspiegel und das Kaiserrecht, die man

wohl ausschließlich »die Landrechte des Mittelalters« nennt, und jene hundert anderen Quellenstücke, die in der Zeit vom dreizehnten bis ins siebzehnte Jahrhundert in Deutschland entstanden sind.

Die dritte und engste Bedeutung endlich gehört der neuesten Zeit an. Sie ist entstanden, seit die neuere Wissenschaft ihre Theilung der Arbeit im Rechte vorgenommen und die Gesetzgebung darnach verschiedene Zweige ausgebildet hat. Seit dem siebzehnten Jahrhundert haben wir nemlich vier Formen der höheren Territorialgesetzgebung: Landrechte, Lands- und Polizeiordnungen und Gerichtsordnungen. Was früher die Landrechte zusammen enthielten ist unter diese vertheilt. Die Landrechte enthalten das Privatrecht, Lands- und Polizeiordnungen das Kriminalrecht, Gerichtsordnungen den Prozeß. In den Polizeiordnungen ist auch wohl manches aus dem politischen und dem Staatsrechte neu hinzugekommen, was auf der Grenze zwischen Privat- und öffentlichem Rechte liegt.

Demnach ist die neueste Bedeutung von Landrecht: Rechtsbücher, die das partikulaire Privatrecht eines Landes enthalten. Landrecht und Privatrecht sind daher identisch *). Dies ist die häufigste und gangbarste Bedeutung. In diesem Sinne heißen die Civilrechtsbücher z. B. in den Churfürstenthümern am Rhein Trier, Mainz und Köln, eben so in Baden und andern ehemaligen Ländern

*) Die Bildung des Wortes Landrecht im Preußischen Landrecht ist ganz anomal, und nähert sich der Bedeutung des gemeinen Lebens.

unserer Rheinprovinzen — Landrechte: daneben bestehn Gerichts-, Lands- und Polizeiordnungen als coordinirte Rechtsquellen.

Wie diese vorangeschickten allgemeinen Bemerkungen mit meiner näheren Absicht zusammenhängen wird Jeder leicht finden. Ich habe bei der Ueberschrift dieses Werkes Landrecht in seiner letzten Bedeutung genommen. Warum ich diesen Collectivnamen wählte, erklärt sich aus dem Ganzen von selbst. Nachstehende Sammlung ist eben eine Sammlung des Privatrechtes und diesen Plan des Werkes habe ich somit in der Ueberschrift hinreichend ausgesprochen.

Welche Rechtsbücher demnach hieher gehören kann Niemand bezweifeln. Die Rechtsbücher des Privatrechts sind der eigentliche Zweck dieser Sammlung. Unterscheidet man mithin bei den Rechtsbüchern dieser Sammlung, die aus den Ankündigungen hinreichend bekannt sind, die Zeiten, wie ich es eben angedeutet habe, so ist man im Klaren. Die aus der neuesten Zeit, woneben in den betreffenden Ländern Lands-Polizei- und Gerichtsordnungen bestehn, enthalten reines Privatrecht; die aus der mittleren Zeit, woneben keine umfassende apparte Territoriallegislation besteht, enthalten die alten drei Landrechtsmaterien: Privatrecht vermischt mit Prozeß und mit Kriminalrecht. Landrechte nennen wir daher sämmtliche Stücke dieser Sammlung, und sie sind es auch; aber nach den verschiedenen Bedeutungen des Wortes: die der letztgenannten Art sind es nur in der mittleren Bedeutung.

Daß für die Rechtsbücher, die den Zweck unserer Sammlung ausmachen, auf den alten Titelblättern zu Zeiten ein

andrer Name, als der des Landrechts vorkommt, macht dabei keinen Unterschied, daß sie z. B. oft Rechts- Lands- Gerichtsordnungen ꝛc. heißen. Im Texte nennt sich jedes derselben mehr als einmal das Landrecht des Landes und sie führen den Namen im Geschäftsstyle am gewöhnlichsten *). Es hat sich in jenen mittleren Zeiten, die in den Namen selten genau waren, die Benennung oft nur zufällig oder nach dem vorherrschenden Inhalte gemacht; — erst in der neueren Zeit hat man den Rechtsbüchern nach ihrem ausschließlichen Inhalte Namen geben können. Je älter die Rechtsbücher verhältnißmäßig desto weniger, je jünger desto mehr Privatrechtliches sie enthalten, bis zu allerletzt dieses der ausschließliche Inhalt der Landrechte geworden ist.

Daß demnach Jeder berechtigt sei, Vollständigkeit des Privatrechts in diesem Werke zu verlangen, versteht sich von selbst. Auf Vollständigkeit des Kriminalrechts und Prozesses hat aber Niemand gerechten Anspruch. Wir haben beides hier nur als gelegentlich und zufällig zu betrachten. Ließe sich überall aus den Landrechten der mittleren Zeit, wozu z. B. das Bergische von 1555, oder das Solms'sche von 1571 gehört, der Prozeß und das Kriminalrecht herausschneiden, ohne daß das Ganze dadurch zerstört würde, es würde sicher hier geschehn. Wo dies thunlich ist, wie z. B. im Pfälzischen Rechtsbuche von 1582, das zwar noch wie alle älteren Landrechte unsere drei Disciplinen enthält, aber doch schon nach Büchern voll-

*) Erst heute fangen die Geschäftsleute an sie mit einem modernen aber falsch gebildeten Gattungsnamen auch wohl Statutarrechte zu nennen.

ständig getrennt, wird es geschehn. Schwerlich würde auch Jemand an dem Prozeß und dem Kriminalrecht das Interesse finden, daß er es wie das Privatrecht erhalten zu sehen wünschte. In beiden Disciplinen ist durchaus keine partikularrechtliche Eigenthümlichkeit zu erwarten. Im Kriminalrecht ist die Karolina, im Prozeß die Kammergerichtsordnung ewige Quelle und beständiges Vorbild; ein Landrecht sieht da aus wie das andre, eine Malefiz- Lands- oder Polizeiordnung wie die andere, eine Gerichtsordnung wie alle. — Nur im Privatrecht, d. i. im eigentlichen Landrecht zeigt sich die Originalität, die Fülle und der Reichthum des rheinischen Provinzialrechtes, die das Interesse unserer Zeit sind.

§. 2.

Rheinpreußen.

Das Land Rheinpreußen oder die Königliche Preußische Rheinprovinz, deren Recht unser Gegenstand ist, erstreckt sich über beide Ufer des Rheinstroms und umfaßt das Großherzogthum Niederrhein und die Herzogthümer Jülich, Kleve, Berg.

Folgende sind ihre Grenzen, nach der Beschreibung der bekannten »Beiträge zur Statistik, Achen 1829« p. X.:

»Sie grenzt, mit Ausnahme des Kreises Wetzlar, wel-
»cher von Nassau, Hessendarmstadt und Chur-
»hessen eingeschlossen, einen abgesonderten Theil bildet,
»gegen Norden an die Königlich-Preußische Provinz
»Westphalen, zunächst an die Regierungsbezirke Arns-
»berg und Münster; gegen Osten an das Herzog-
»thum Nassau und das Großherzogthum Darmstadt;

»gegen Süden an Frankreich und an die auf dem »linken Rheinufer gelegenen Landestheile von Bayern, »Sachsen-Koburg, Oldenburg und Hessen-Hon- »burg; endlich gegen Westen an das Großherzog- »thum Luxemburg und das Königreich der Nie- »derlande.«

Rheinpreußen enthält bedeutend mehr, als zwei Millionen Einwohner und umfaßt ungefähr vier hundert und sechzig Quadratmeilen. In dieser statistisch-geographischen Beziehung steht es daher einigen deutschen Königreichen und sämmtlichen übrigen Bundesstaaten an Größe und Bedeutung nicht nach, und verdient das einheimische Recht desselben aus dieser Rücksicht schon die allgemeine Theilnahme.

Unser heutiges Land ist ein Aggregat von ehemaligen Territorien. Nach der alten Geographie, die auf der Kreiseintheilung Deutschlands beruht, befinden sich in demselben Länder aus dem Ober-Rheinischen, dem Kur- und Nieder-Rheinischen, dem Burgundischen und dem Westphälischen Kreise.

Eine genaue und vollständige Kenntniß dieser ehemaligen Territorien ist daher unumgänglich nothwendig. Sind es doch auch eben die Partikularrechte dieser Territorien, die wir sammeln.

§. 3.

Die ehemaligen Territorien unserer Rheinprovinz.

Hier ist eine der schwierigsten Arbeiten; es ist fast unmöglich dabei bis ins letzte Detail zu kommen. Die Schwierigkeiten rühren theils daher, daß gegenwärtig von den alten Verhält-

nissen äusserlich fast Alles verwischt, sogar das Meiste aus dem Gedächtniß der Menschen weggestorben ist, theils aus der alten Verwickelung jener Territorien, theils am wesentlichsten und am eigentlichsten daher, daß von vielen ihre eigentliche Existenz als selbstständige Territorien damals schon bestritten, wenigstens nicht festgestellt war. Man glaubt es kaum, wie sorglos und unbekümmert, bei der ganzen historischen Kleinigkeitskrämerei unserer damaligen Publizisten, die Leute am Rhein um ihre lebendigen Verhältnisse geblieben sind; die französische Revolution hat sie recht eigentlich im Schlafe überrascht; und was damals, wenn man sich dafür interessirt hätte, wo die alten Territorialverhältnisse noch Bestand hatten, eine Kleinigkeit gewesen wäre, diese zu fixiren und aufzuzeichnen, ist nun, wo wir anfangen uns besonders dafür zu verwenden, fast unübersteiglich schwierig und mühseelig.

Das Normaljahr des letzten unveränderlichen Bestehns dieser alten Verhältnisse ist das Jahr 1794, — und doch ist es, als hätten wir seitdem in kaum drei Jahrzehnden eben so viele Jahrhunderte durchlebt.

Wer die folgende Darstellung mit den bisherigen literarischen Hülfsmitteln *) vergleichen will, wird finden, wie

---

*) Die vollständigen literarischen Hülfsmittel dieser Untersuchung sind:

1. Johann Jakob Moser Von denen deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch denen übrigen unmittelbaren Reichsgliedern. Frankf. a. M. 1764. 4. 3. 6.
2. I. St. Pütteri Institutiones juris publici Germ. Ed. V. Goett. 1802. 8.
3. Neues genealogisches Reichs und Staatshandbuch auf das Jahr 1792. Frankf. a. M. 1792.

unzuverlässig und mangelhaft sich alles Bisherige gegen diese

---

4. Lünig Reichsarchiv. t. III.
5. Büsching Erdbeschreibung. 7te Aufl. Hamburg 1782. Band VI. VII. IX.
6. F. de Martens Recueil des principaux traités d'alliance tom. III — X.
7. Protokolle des außerordentlichen Reichstages zu Regensburg. II Bände. Regensburg 1803. Beilagen. IV Bände. Ebendas. 1803.
8. K. E. Ad. v. Hoff Das deutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden von Lüneville. Gotha 1801. 1805.
9. A. G. Gaspari Der Deputationsrezeß. 2 Theile. Hamb. 1803.
10. (de Koch) F. Schoell Histoire abregée des traités de paix entre les puissances de l'Europe. Paris 1817. t. IV—XI.
11. Klüber Acten des Wiener Kongresses. VIII Bände.
12. G. Flassan, der Wiener Kongreß, im K. H. L. Pölitz Bibliothek der ausländischen Geschichtswerke. Leipzig 1830. Band 1. u. 2.
13. K. A. von Kamptz Die Provinzial- und statutarischen Rechte der Preuß. Monarchie. Berlin 1826. Th. II. III.
14. C. W. von Lanzizolle Uebersicht d. deutschen Reichs-Bundes und Territorial-Verhältnisse von 1792 bis jetzt. Berlin 1830.

Für einzelne Länderstriche sind noch zu gebrauchen:

15. M. Simon Annalen der innern Verwaltung der Länder auf dem linken Ufer des Rheins. Köln 1822. 2 Thle. (leider unvollendet!!), besonders für die westrheinischen Länder des Regierungsbezirkes Koblenz.
16. G. L. Hertel Ueber die Rechts- und Gerichts-Verf. der ostrhein. Landestheile des Regierungsbezirkes Koblenz. Koblenz 1829.
17. G. Bärsch Eiflia illustrata, oder geographische und historische Beschreibung der Eifel. Band I. Abtheil. 1. Köln 1824. Abtheil. 2. Achen 1825.

Arbeit ausnimmt, die sich demunerachtet nur für einen schwachen Versuch ausgeben darf. Meine Ergänzungen beruhen auf Privatmittheilungen der Sachverständigen, und halte ich es hier für meine besondere Pflicht, den Herrn Holzmacher, K. Archivar zu Köln, Grafen von Reisach, K. Archivrath zu Koblenz, Schlickeisen, K. Regierungssekretair zu Trier, Scotti, K. Regierungssekretair zu Düsseldorf, für ihre wohlwollenden Unterstützungen bei dieser Untersuchung öffentlich meinen Dank zu sagen. Die K. Regierung zu Achen hat mir ein amtliches Verzeichniß der in ihrem Departement befindlichen Territorien wohlwollend fördernd zukommen lassen; bei den übrigen K. Regierungen unserer Provinz fehlen dergleichen offizielle Quellenstücke bis jetzt leider gänzlich.

Es gehören aber aus der Verfassung des deutschen Reiches als heutige Bestandtheile unserer Rheinprovinzen hieher:

A. Folgende Länder, resp. Landestheile mit Reichsstandschaft, und zwar

a. mit Virilstimmen auf dem Reichstage.

1. Chur-Maynz (nur wenige Orte).
2. Chur-Köln.
3. Chur-Trier.
4. Chur-Pfalz (eines kleinen Theiles).
5. Herzogthum Burgund (nemlich Theile von Luxemburg und Limburg).
6. Fürstenthum Prüm.
7. Fürstenthum Malmedy.

8. Herzogthum Aremberg.
9. Fürstenthümer Simmern,
10. Pfalz-Zweibrücken,
11. Veldenz,
12. Salm (nur wenige Orte) und Salm-Kirburg.
13. Markgrafschaft Baden-Baden (kleinen Theiles).
14. Hessen-Kassel (wegen der Grafschaft Nieder-Katzenellenbogen).
15. Reichsstädte Achen,
16. Cöln,
17. Wetzlar.

b. mit Curiatstimmen auf dem Reichstage,
und zwar

aa. von der Rheinischen Prälatenbank:

18. Fürstenthum Essen.
19. Abtei Werden.
20. Abtei und Land Kornelimünster.
21. Balley Koblentz *).
22. Abtei Burtscheid.

*) Der deutsche Orden hatte keine Landeshoheit in seinen am Rhein zerstreuten Besitzungen; ausser in der Herrsch. Elten und den ritterschaftlichen Gütern Horbach und Weiler. Zur Balley Koblentz gehören folgende Besitzungen des Ordens oder Commenden (im heutigen Kreise Kreuznach): Bernsheim, Koblenz, ad sanctam Margaretham in Köln, Linz, Muffendorf, Meinsiedel, Ramersdorf,

bb. von der Wetterauischen Grafenbank:

23. Fürstenthum Nassau-Saarbrücken inclus. der Herrschaft Ottweiler.

24. Grafschaft Nassau-Weilburg (davon blos das Amt Azbach).

25. Grafschaft Solms-Braunfels,

26. Solms-Lich-Hohensolms.

27. Wild- und Rheingrafschaften zu Grumbach,

28. Zu Rheingrafenstein,

29. Zu Dhaun.

30. Grafschaft Krichingen inclus. der Grafschaft Saarwellingen (dem Grafen von Wied-Runkel gehörig).

cc. von der Westphälischen Grafenbank:

31. Grafschaften Sayn-Altenkirchen.

32. Sayn-Hachenburg.

33. Wied-Runkel.

34. Wied-Neuwied.

35. Virneburg (dem Grafen von Löwenstein-Wertheim).

36. Winnenburg und Beilstein (dem Grafen von Metternich gehörig).

37. Herrschaften Blankenheim, Geroltstein, Jun-

Sanct Aegidii in Achen, Siersdorf in Köln, Trarr, Trier, Waldbreitbach und Rheinberg, Morsbroich, Duisburg.

kerath, Schöller, Dollendorf und Kyll (zusammen das Territorium der Grafen von Manderscheidt, — jetzt Grafen von Manderscheidt-Sternberg).

38. Grafschaft Wittem (dem Grafen von Plettenberg gehörig.)

39. Gimborn-Neustadt (dem Grafen von Wallmoden).

40. Wickerath und Schwanenberg (dem Grafen von Quadt) *).

41. Herrschaften Mylendonk (dem Grafen von Ostein).

42. Reichenstein (dem Grafen von Nesselrode).

43. Schleiden **) (dem Herzog von Aremberg).

44. Kerpen und Lommersum (dem Grafen von Schaesberg).

45. Dyk (dem Altgrafen von Salm-Reifferscheid).

46. Saffenburg (dem Herzog von Arenberg) ***).

47. Rheineck (dem Grafen von Sinzendorf).

48. Fürstenthum Bretzenheim.

B. Folgende reichsunmittelbare Länder, ohne Reichsstandschaft, aber in der Kreiseintheilung.

a. einzelner Landesherrn.

49. Herzogthümer Jülich und Berg (Churpfalz gehörig.)

50. Kleve (Preußen gehörig).

---

*) Wickerath ist die Unmittelbarkeit von Berg bestritten.

**) Schleiden ist die Unmittelbarkeit von Luxemburg bestritten.

***) Saffenburg ist von Churköln bestritten.

51. Fürstenthum Mörs (Preußen gehörig).

52. Grafschaft Nuenahr (Churpfalz, als Herzog von Berg gehörig).

53. Grafschaften Reifferscheidt (dem Grafen von Nieder-Salm) *).

51. Dachstuhl (dem Grafen von Oettingen-Baldern gehörig).

55. Lymburg-Styrum (dem Grafen von Limburg).

56. Herrschaft Schwarzenhols (dem Stift Fraulautern).

57. Grafschaft Sponheim mit der Herrschaft Hinterberg und Hohenfels (Baden-Baden zur Hälfte, zur andern Hälfte Pfalz-Zweibrücken gehörig).

58. Herrschaft Neumagen (dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg gehörig).

59. Reichsdorf Michlbach (im Kreise Merzig, Regb. Trier).

b. als gemeinschaftliche Länder mehrerer Landesherrn.

60. Herrschaft Olbrück (den Grafen von Wallbott-Bassenheim und von Waldbott Bornheim gehörig).

---

*) Reifferscheidt ist die Unmittelbarkeit von Churköln bestritten. Das Verhältniß ist sehr schwierig. Im Lüneviller Frieden z. B. und bei der Reichsdeputation ist die Grafschaft als mittelbar angesehen worden. S. darüber von Hoff a. a. O. II. S. 241. Protokolle, Beilagen B. I. S. 235.

61. Amt Maischeidt (im heutigen Kr. Neuwied) den Grafen von Wied-Runkel und von Walterndorf gehörig.

62. Amt Benndorf (im Kr. Neuwied) den Grafen von Altenkirchen und von Hachenburg gehörig *).

63. Oberamt Rhaunen (im Kr. Wittlich) dem Fürsten von Salm-Salm und Churfürsten von Trier.

64. H. Tronecken (Salm-Salm und Salm-Grumbach gehörig).

65. Das Dreiherrische (im Kr. Bernkastel) Trier, Pfalz-Zweibrücken und Winneburg-Beilstein gehörig.

C. Folgende reichsunmittelbare und selbstständige landesherrliche Gebiete, ohne Reichsstandschaft und ausserhalb der Kreisverbindung.

66. Herzogthum Geldern (Preußen gehörig).

67. Grafschaft Zütphen.

68. Hörstgen (dem Freiherrn von Myllendonck gehörig).

69. Stift Elten.

70. Grafschaft Schönau (dem Grafen von Blanche).

71. Mechernich (dem Grafen von Nesselrode).

72. Richold (dem Freiherrn von Bongard).

73. Dreiß (der Abtei Echternach in Luxemburg).

---

*) Seit dem 20. Nov. 1744 an Altenkirchen.

74. Freudenburg (der Abtei St. Maximin).

75. Illingen (im Kr. Ottweiler).

76. Fraulautern.

77. Blieskastel.

78. Pirmont (dem Grafen von Waldbott-Bassenheim).

79. Homburg (Wittgenstein-Berleburg geh.).

80. Elsen (dem deutschen Orden).

81. Hürdt, dem Freiherrn von Wolffen, unter brabändischer Hoheit *).

82. Herzogthum Lothringen (davon nemlich die Intendantur Metz und Nancy unter Frankreichs Hoheit).

83. Reichsdörfer (?) Holzheim und Breidenbenden (im Kr. Gemünd, Rgb. Achen) **), und Firmenich (Kr. Lechenich, Rgb. Köln).

---

*) Die Landeshoheit von Churcöln bestritten. Nach den darüber im K. Archiv zu Köln befindlichen Acten, die von 1706 bis 1793 reichen und die ich sorgfältig durchgegangen, ist der Prozeß beim Churf. Geheimerath zu Bonn liegen, aber allerdings der Niederländischen Mannkammer Fauquemont bei Maestricht der Besitz geblieben. Vgl. auch Korrens Abhandlung über den vorzüglichen Unterschied zwischen d. ehemal. Landesrechten — des Churf. Köln und der Herzogth. Jülich und Berg. Köln 1826. S. 148.

**) Die Orte oder Herrschaften Holzheim und Breidenbenden (nach Korrens a. a. O. S. 146), dem Kapitel zu St. Georg in Köln, und Firmenich, dem H. von Doetsch gehörig, sind sehr bestritten. In den K. Archiven zu Köln und Düsseldorf befinden sich zwei Vergleichsurkunden vom J. 1747, wonach in einem Grenzstreit, der mehrere andere Dörfer

D. Folgende reichsritterschaftlichen, unmittelbaren Herrschaften und Güter.

Aus dem Rheinischen Kreise der Reichsritterschaft, der bekanntlich in drei Kantons zerfiel, gehören nur hieher der mittelrheinische und der niederrheinische; ersterer nur mit wenigen Gütern, letzterer aber durchaus. Dieser verbreitete sich über den Hundsrück, die Eifel und den Westerwald; sein Regierungssitz war zu Koblenz. Die Güter beider Kantons liegen sämmtlich in den beiden heutigen Regierungsbezirken Trier und Koblenz, mit Ausname eines einzigen, das im Departement von Achen liegt; — im Bezirke der Regierungen zu Köln und Düsseldorf liegen durchaus keine.

Bei

Lünig Reichsarchiv part. spec. 3 unter Rhein p. 198.

Simon Annalen I. p. 229.

sind die Mitglieder der niederrheinischen Reichsritterschaft nach den Familien (60 an der Zahl) aufgezählt; —

---

mitbetraf, zwischen Clemens August und Karl Theodor diese 3 genannten Grenzorte von kölnischer wie von bergischer Seite wegen Ansprüche von Chur-Trier für neutral erklärt wurden; — die Landeshoheit hat aber darüber Niemand wirklich ausgeübt, und sind sie wenigstens auf dem Wege gewesen, reichsunmittelbar zu werden, als die Franzosen einbrachen. Ein Beweis dafür ist, daß dort die gemeinen Rechte gelten. Korrens führt fälschlich, auch die Orte Antweiler und Harzheim, Glehn und Sayvei als reichsunmittelbar auf. Die beiden ersten sind nach den oben angeführten Urkunden kölnisch, die beiden letzten bergisch geworden.

bei

v. Hoff B. I. S. 197

Büsching Erdbeschreib. Th. IX. Abth. 3. p. 609.

nach den Gütern; — und diese ist die einzige für uns brauchbare Methode.

Hieher gehören alle Gebiete, von denen zur Reichsritterschaftskasse gesteuert worden. Daß ein Gut von einem Mitgliede der Reichsritterschaft besessen wurde, reicht nicht hin es zum reichsritterschaftlichen zu machen, da eben so gut landsässige Güter von diesen besessen werden konnten, hat aber unsere Publicisten nicht selten verführt. So findet man z. B. fast überall Adendorf bei Bonn, das dem Grafen von der Leyen gehörte, als reichsritterschaftlich aufgeführt; der genannte Reichsgraf hat es aber nur landsässig besessen. Dieselbe häufige Verwechselung ist mit der Hatzfeldischen Herrschaft Schönstein, die Churkölnisches Lehn war.

Die allgemeinen literarischen Hülfsmittel leisten hier so gut wie gar keinen Dienst, und die amtlichen Quellen, wenn dergleichen existiren sollten und namentlich die alten Matrikeln oder Steuerbücher nicht untergegangen, sind noch gar nicht zugänglich. Das hier folgende Verzeichniß könnte daher von einem Nachgehenden hie und da leicht ergänzt werden.

Folgende ehemaligen reichsunmittelbaren Ländchen, die zur Reichsritterschaft gehörten, gehn uns aber an:

A. Im Regierungsbezirke Trier.

a. im Landkreise Trier:

1. Führen, gehörig dem Herrn von Kesselstadt.

2. Balduinshausen geh. d. H. von Kesselstadt.
3. Oberkirch — Gr. von der Leyen.
4. Neunwyer — Knebel von Katzenellenbogen.

b. im Kreise Berncastel:

5. Besenich, gehörig dem Hrn. von Kesselstadt.
6. Hochwalder Hof — von Elp.
7. Leiderscheid — von Schmittburg zu Mainz.

c. im Kreise Wittlich:

8. Arenrath, gehörig d. Hn. von Kesselstadt.
9. Boesendorf — von Kesselstadt.
10. Dadenburg — Demselben.
11. Bergweiler — v. Warschberg.
12. Diefenbach — v. Jardin.
13. Erlenbach — Churfürsten von Trier.
14. Hasborn — Demselben.
15. Hupperath — Domprobst zu Trier.
16. Wilmerscheid — Stift Springersbach.

d. im Kreise Bidburg:

17. Gemünden, geh. d. Hrn. Grafen v. d. Leyen.
18. Falkenstein — v. Bettendorf.

e. im Kreise Daun:

19. Waldkönigen, geh. d. Hn. v. Metternich-Müllenark.
20. Lissingen — v. Kerpen.

f. im Kreise Merzig:

21. Büschfeld, gehör. d. Hn. von Hagen.
22. Kalenborn — Grafen v. d. Leyen.
23. Herrsch. Münchweiler — Demselben.

g. im Kreise Saarlouis:

24. Das Nalbacher Thal — v. Hagen und Churfürsten von Trier.
25. Zur Motten, — v. Hagen.
26. Reinsweiler — v. Hagen und Grafen von Wied-Runkel.
27. Hütersdorf u. Puperich v. Hagen.
28. Rupperich, geh. d. Hrn. Grafen von Hunoltstein und v. Hagen.
29. H. Lebach — Trier, Zweibrücken, von Hagen u. Abt von Frau-lautern.

h. im Kreise Ottweiler:

30. Illingen, geh. d. Hrn. v. Kerpen.

B. Im Regierungsbezirke Koblenz.

a. im Kreise Koblenz:

31. Bassenheim, geh. d. Hn. Grafen Waldbott-Bassenheim.
32. Arsheim — v. Hettesdorf.

b. im Kreise St. Goar:

33. Niederheimbach — Domkapitel zu Mainz.

34. Trechtingshausen und Faitzberghof, geh. d. H. Domprobst zu Mainz.

35. Oberhirzenach — v. Kloodt.

36. Noratz — v. Metternich.

37. Leiningen — Grafen v. d. Leyen.

38. Karbach — v. Kloodt.

39. Brodenbach und Ehrenberg — Demselben.

c. im Kreise Simmern:

40. Corweiler — Grafen Boos.

41. Sevenich — Grafen v. Bassenheim.

42. Gemünden — Schenk v. Schmidtburg.

43. Waldeck — Grafen Boos.

44. Schmittburg — v. Schmittburg.

45. Lauffsweiler — Churf. v. Trier, F. v. Salm u. v. Schmittburg.

d. im Kreise Kreuznach:

46. Hüffelsheim — v. Boos.

47. Das Amt Wallhausen — v. Dahlberg.

48. Horbach — Balley Koblenz.

49. Das Amt Schweppenhausen — v. Degenfeld.

50. Waldlaubersheim — Demselben.

51. Waldalgesheim — Dems. und Churf. v. Pfalz.

52. Herrsch. Martinstein — Markg. von Baden.

53. Norheim — von Sikingen.

54. Wartelstein geh. d. H.	von Wansberg.
55. Rumelsheim u. Lay	Fürsten von Bretzenheim
56. Wiedesheim	Grafen von Elz, u. Dalberg.
57. Boos	von Boos, von Stein und Churpfalz.

e. im Kreise Zell:

58. Herrschaft Bullay	Grafen Beissel.
59. Burg	Churfürsten von Trier.
60. Hirschfeld	Grafen von Rödelheim.
61. Blankrath	von Metternich.

f. im Kreise Mayen:

62. Elz	Grafen Elz.
63. Saffig	von der Leyen.
64. St. Johann, Walders und Rieden	von Bürresheim.
65. Laach und Kruft	Abt von Laach.
66. Burgbrohl	von Bourscheidt.
67. Glees	Demselben.
68. Bürresheim	von Breidbach.
69. Gondorff	von der Leyen.
70. Gellenburg und Brenk	Grafen von Waldbott-Bassenheim und Bornheim.

g. im Kreise Kochem:

71. Lütz	von Wildberg.
72. Eppenberg	von der Leyen.

73. Vollmenrath

h. im Kreise Ahrweiler:

74. Kalenborn, Franken geh. d. H.	Grafen von Spee.
75. Landershauen	von Wengen.
76. Beilstein und Blasweiler	Grafen von Elz.
77. Bodendorf, ꝛc.	von Kloodt.
78. Königsfeldt, Büschhöfe	von Bornheim.
79. Walldorf, Zissen	von Bassenheim u. v. Bornheim.
80. Oedingen	von Gudenau und von Kloodt (nach Büsching: v. Hatzfeld).
81. Frorath, Heikenbach	von Bassenheim u. von Bornheim.
82. Landershauen	von Kloodt und von Wengen.
83. Herrsch. Gelsdorf	Grafen Hickellini.

i. im Kreise Linz:

84. Ahrenfels — von der Leyen.

k. im Kreise Altenkirchen:

85. H. Wildenburg — Grafen von Hatzfeld.

l. im Kreise Braunfels:

86. Ulm.

C. Im Regierungsbezirke Achen.

im Kreise Gemünd:

87. H. Schmidtheim — Grafen Beissel.

Diese hier aufgezählten 83, oder mit Einschluß der nachweislichen Ritterschaftsgüter, 170 Territorien, die zum größten Theil ganz in unserer Rheinprovinz enthalten sind, waren ehemals selbstständige Staaten, eben so selbstständig, wie alle übrigen, die das heilige römische Reich ausmachten. Die allgemeine Abhängigkeit von Kaiser und Reich hatte hierauf wenig Einfluß, und jeder Dynast galt im deutschen Staatsrecht als selbstständiger Landesherr in seinem Lande, Gebiete oder Gute, über welchen keine Hoheitsrechte anders, als im Namen des Kaisers zur Ausübung kommen konnten. Selbst zwischen Denen mit Reichsstandschaft und den bloßen Reichsunmittelbaren galt im Verhältniß zu den Unterthanen ihrer größeren oder kleineren Territorien kein Unterschied; — und so war es auch mit der Reichsritterschaft. Im völkerrechtlichen Verhältnisse oder nach dem jus publicum des deutschen Reiches *) standen diese allerdings jenen nach, und manche Rechte übte die Reichsritterschaft nicht im Einzelnen, sondern blos als Korporation aus; allein, was ihre Unterthanen betraf, so sind alle gleiche Landesherrn, — der Churfürst von Köln und der Graf von Hatzfeld — Landesherrn mit den vollständigen Rechten der Landeshoheit.

Uns interessiren unter diesen Rechten nur einige, zunächst das Recht der Legislation. Alle Herren unserer

*) Die blos Unmittelbaren hatten z. B. kein Recht zu Krieg und Frieden, zu Bündnissen (?), zu Münz und Militär, zu Gesandschaften an auswärtige Höfe oder an den Reichstag; es fehlte ihnen auch die Ebenbürtigkeit mit dem hohen Adel; sie hatten keine Regalien. S. Eichhorns Rechtsgesch. IV. §. 539.

genannten Territorien sind im Besitze dieses Rechtes. Die Art und Weise, wie sie dazu gekommen, trägt etwas Allgemeines an sich: auf dieselbe Art mögen ungefähr alle unsere Landesherrn zur Gesetzgebung gekommen seyn. Man begann mit dem einfachen Aufzeichnen der Gewohnheiten, namentlich des Gerichtsgebrauchs. Kaiser und Reich wachten über die Gesetzgebung, das war ein altes kaiserliches Reservat; daher sind anfänglich kaiserliche Bestätigungen für landesherrliche Rechtsbücher nicht selten. Aber die ganze Wachsamkeit des Kaisers beschränkte sich nur darauf, daß kein neues, den kaiserlichen oder Reichsrechten widersprechendes Recht gemacht wurde, und in den jüngsten Bestätigungsbriefen, die seit Kaiser Max II. gänzlich abkommen, ist die Bestätigung für künftige Fälle schon im Voraus gegeben; z. B. im bergischen von 1564. Das Recht des Kaisers war hier überhaupt negativ. Wann hättte auch sonst der Kaiser einschreiten sollen, als wenn gegen die Reichsgesetze vom Landesherrn Etwas verordnet worden? Höchstens nur noch im Falle, daß einer der Unterthanen dem landesherrlichen Rechte widersprochen. Aber wie hätte Einer widersprechen sollen, da ja nur das Bestehende, das schon längst seine Kraft gezeigt hatte, ehe der Landesherr es aussprach, in den Rechtsbüchern der damaligen Zeit aufgezeichnet und publizirt wurde? Die ganze Territorialgesetzgebung ist bis ins siebzehnte Jahrhundert nur Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts gewesen, und so sind die meisten Rechtsbücher auch dieser Sammlung nichts weiter, als niedergeschriebene Landsbräuche. Neue Gesetze in eignem Namen und aus eigner Machtvollkommenheit geben die Landsherrn erst, seit die neuere Theorie den Begriff der

Landeshoheit konstruirt und in diesem als das wesentliche Merkmal die Gesetzgebung gesetzt hatte. Durch die Theorie, die keine Unterscheidung und keine Grade in der Landeshoheit kennt und Churfürsten und Reichsritter nach einer Art behandelt, hat sich mithin die Gesetzgebung bei den Landesherrn erst festgesetzt. Selbst bei den Mitgliedern der Reichsritterschaft ist sie daher gegenwärtig unbestritten *).

Wo neben den Landesherrn Stände waren, ging die Ausbildung langsamer und ist das Recht der Landesherrn immer beschränkter geblieben.

Die meisten unserer rheinischen Länder haben aber die beschränkende landständische Verfassung nicht gehabt. Denn die wenigsten derselben hatten zur Zeit als die Landeshoheit aufkam, landsässige Klöster, Rittergüter und Städte, die dem neuen Landsherrn das Gleichgewicht hätten halten können. Die meisten unserer Territorien sind nur kleine s. g. Patrimonialstaaten, wo der anfängliche Gutsherr der spätere Landsherr geworden ist, und das ganze Ländchen fast aus dem einzigen Stammsitz des Herrn und einer Anzahl dazu gehöriger Dörfer besteht. Die mehrsten, anfänglich landsässigen Klöster und Rittergüter am Rhein haben sich selbst zur Unmittelbarkeit emporgearbeitet, und sind statt Unterthanen oder Stände der aufwachsenden Landesherrn zu werden, gleichen Schritt mit

*) Ob die Reichsritterschaft das Recht zur Gesetzgebung gehabt, war früher eine gelehrte Kontroverse. In Praxi hat man nie daran zweifeln können und sind die Reichsritter unbestreitbar im Besitze dieses Rechtes gewesen. Seit Moser ist auch aller Zweifel der Theoretiker beseitigt.

ihnen haltend ihre Nachbarn und Nebenbuhler geworden. An Pfalz besitzen wir hiefür ein großes Beispiel; an den übrigen Ländchen auf dem Hundsrücken und in der Eifel unzählige Belege. Pfalz hat nie Stände gehabt, weil es nur aus solchen Patrimonialstaaten zusammengesetzt ist. Unter unsern Territorien hatten blos Berg, Köln, Trier, Maynz, Kleve, Geldern, Zütphen, Malmedy und Luxemburg landständische Verfassung. In den geistlichen Ländern hat sich dieselbe zuerst an den Domkapiteln ausgebildet. Städte und Adel sind aber, wo keine Domkapitel sind, die einzigen Stände. Nur im Churkölnischen gab es zwei Stände des Adels: Grafen und Ritter.

In gleicher Art charakterisirt es unsere hundert und einige Landsherren am Rhein, daß sie in Civil- wie in Kriminal-Sachen die Rechtspflege in eignem Namen hatten. Sie wurde durch die landesherrlichen Beamten ausgeübt, und jedes Land, groß oder klein, hatte mindestens seine zwei ersten Instanzen binnen Landes. Zur ersten Instanz waren die Untergerichte eingesetzt, wovon ganz verschiedne Namen vorkommen: Landgerichte, Kreisgerichte, Schulzengerichte, Aemter, Schultheißereien, Scheffengerichte, u. s. w. deren Verhältnisse und Bedeutung auf eignen historischen Entwickelungen beruhten. In der Regel waren mehrere Untercrichte mit konkurrenter Jurisdiktion; z. B. in den geistlichen Ländern noch daneben die geistlichen Gerichte oder Offizialate. Die Amtsgerichte waren für das platte Land, die Scheffengerichte und Schultheißereien für die Städte, die Patrimonialgerichte für die Hin-

tersassen eines Gutsherrn, der vom Landesherrn mit der Erbgerichtsbarkeit beliehen war.

Die zweite Instanz machten die sogenannten Hofgerichte, Regierungen, Hofräthe, Kanzleien, die sich meist am Aufenthaltsorte des Landesherrn befanden und geschichtlich mehrentheils erst entstanden sind, nachdem das Territorium sich bereits nach Aussen abgeschlossen hatte. Nur die Reichsritterschaft hatte sich eine gemeinsame zweite Instanz außer Landes, nemlich die Kanzlei zu Koblenz, constituirt.

Die dritte Instanz bildeten, außerhalb Landes, die Reichsgerichte, namentlich das Reichskammergericht *). In kleineren Ländern blieb es nicht selten bei zwei Instanzen, und die Reichsgerichte konkurrirten schon neben der zweiten; namentlich z. B. bei der Reichsritterschaft. Manche größere Länder dagegen hatten auch ihre dritte Instanz innerhalb des Landes; und es sind dies diejenigen, welche durch ein besonderes Privilegium, das so genannte privilegium de non appellando, von der Appellation an die Reichsgerichte, in der eine nothwendige Kontrolle der Territorialgerichte lag, befreit wurden. Diese Befreiung war entweder vollständig, so daß die Reichsgerichte gar nicht konkurrirten, oder unvollständig, so daß nur in Streitsachen unter einer gewissen Summe das partikulaire Drittinstanzge-

*) Bekanntlich ging die Appellation blos in Civilsachen an die Reichsgerichte, in Criminalsachen galten diese blos als Kassationshöfe wegen begangener Nullitäten, keineswegs als Revisions- und Appellationsgerichte. In Criminalibus existirte also eigentlich keine dritte Instanz.

richt letztentscheidend war. Unsere Churfürsten haben diese vollständige Selbständigkeit schon durch die goldne Bulle c. XI. erhalten; viele unsrer andren Staaten erst allmälig z. B. Jülich und Berg erhielt sie erst 1764, während diese Herzogthümer früher zu verschiednen Zeiten das beschränkte Privilegium zu immer höhern Summen aufsteigend erhalten hatten; eben so ist es mit Kleve und Geldern. Ueberhaupt sind die privilegia de non appellando für die Rechtsgeschichte wichtiger, als man bisher beachtet. Die Gerichte der dritten Instanz in den Territorien hießen durchgängig Geheimräthe, Oberappellationsgerichte.

Auch von den übrigen Hoheitsrechten, deren Inhalt sich auf das Verhältniß zu den Unterthanen bezieht, fehlt unseren Landesherrn keines. Wir haben am Rhein nicht mehr und nicht weniger beschränkende Reservatrechte des Kaisers anzunehmen wie im übrigen Deutschland. Die Beamten der Verwaltung und der Polizei in unsern Staaten sind im Namen des Landesherrn. Daß die Reichsritterschaftsmitglieder die Angelegenheiten der Verwaltung und der Polizei nicht einzeln ausübten, sondern innerhalb der einzelnen Kantons durch Beamte und Gesetze der Korporation ausüben ließen, geschah nicht, als ob dem Einzelnen dazu nicht das Recht zugestanden hätte, sondern nach den Bedürfnissen ihrer Ländchen, weil es bequemer und sparsamer seyn mochte, in diesen Dingen gemeinsame Legislation und Beamte zu halten.

Diese allgemeine Bemerkungen werden hinreichen, dem Leser ein Bild des damaligen Zustandes zu geben, das er sich selbst im Einzelnen ausführen kann.

Alles ist heutzutage von diesen angedeuteten Verhältnissen längst verwischt, in weniger einzelnen Jahren, als sie selbst Jahrhunderte gebraucht haben, sich zu gestalten. Aeußerlich sieht sich da, wo sonst so viele Länder waren, jetzt alles gleich. Wer die Geschichte unserer Tage nicht kennt, könnte es nicht ahnen, welche Unterschiede hier vor Kurzem bestanden haben.

Die seitherigen Landesherrn und ihre Familien, die nicht früher ausser Lands gegangen, sind nunmehr preußische Unterthanen. Diejenigen von ihnen, welche neben der Landeshoheit Reichsstandschaft hatten, gehören zum deutschen hohen Adel, zu den Standesherrn mit dem Rechte der Ebenbürtigkeit und den andern Vorrechten, die ihnen die Bundesakte Art. XIV. zugesichert hat. Die übrigen Landesherrn, die nicht zum Reichstage gehören, namentlich die Reichsritterschaft, machen den niedern Adel; sie würden füglich einen mittleren Adel ausmachen können, der zwischen dem hohen reichsständischen und dem landsässigen Geburts- und Brief-Adel steht, wenn wir überhaupt eine solche Adelsstufe kennten. Es ist sogar bestritten, ob diejenigen, welche bloße Curiatstimmen ehemals führten, an den Rechten, welche die Bundesakte dem hohen Adel gibt, z. B. der Ebenbürtigkeit mit unsern Souverains, Theil haben.

Die früheren Territorien sind preußische Gebietstheile geworden, die nicht mehr zählen, weil wir sie nicht mehr unterscheiden. Eine neue Grenzeintheilung deckt die alte gänzlich zu. In den fünf Regierungsbezirken von Düsseldorf, Köln, Achen, Koblenz und Trier ist Alles aufgegangen; diese theilen sich wieder in Kreise und diese zählen wieder nach Bürgermeistereien. Dies ist die gegenwärtige Eintheilung.

Auch die alte Gerichtsverfassung ist bis auf die letzte Spur vertilgt. Wir haben neue Untergerichte, (Landgerichte und Friedensgerichte) die meist nach der Seelenzahl gestellt sind. Der Appelhof zu Köln ist die zweite Instanz unserer Provinz, mit geringer Ausnahme einiger ostrheinischen Länder des Regierungsbezirkes Düsseldorf, die wegen des dort geltenden Preußischen Landrechtes ihren Instanzenzug an's Oberlandesgericht zu Hamm haben. Der Kassations- und Revisionshof zu Berlin ist die neue, dritte Instanz.

Alle die alten Schranken, die mehr, als Eine unübersteigbare Wand zwischen uns zogen, sind gefallen. Der Zwiespalt und die Verschiedenheit und der vormalige Kampf der Interessen, welcher die Rheinländer seit Jahrhunderten schied und sich gegenseitig entfremdete, hat aufgehört. Mit Freuden bekennen die Rheinpreußen sich zu Einem Landesvater und Einer Heimath, zu Einem Gesetz und Einem Richter. Ein Band umschlingt Alle; es ist ein neuer Geist der Einheit, der Alle belebt.

Blos im einheimischen Privatrechte sind die schwachen Spuren und Erinnerungen der alten Verhältnisse und historischen Verschiedenheiten stehn geblieben. Unser Provinzialrecht besteht nach den alten Territorialgrenzen. Und so lange uns kein neugeschaffenes Einiges Provinzialrecht durch die Gesetzgebung publizirt wird, oder so lange keines durch die Theorie aus den Materialien des bisherigen erschaffen werden kann *), ist dies auch die einzige

---

*) Dies ist gewiß die allein wünschenswerthe Form, in der wir

Form, wie unser Provinzialrecht fortdauernd zur Anwendung kommen darf.

§. 4.

Rechtszustand der ehemaligen Territorien.

Wir können unsere Territorien im Allgemeinen füglich, was die in ihnen geltenden Rechtsquellen betrifft, eintheilen in die Länder des geschriebenen und die des ungeschriebenen Provinzialrechtes, je nachdem sie Landrechte haben, oder nicht.

Die ersteren sind wieder darnach zu sondern, ob sie eigene Landrechte hervorgebracht, oder fremde recipirt haben.

A. Zu den Ländern des geschriebenen Provinzialrechtes

a. mit originären Rechtsbüchern gehören:

1. Jülich und Berg.

2. Köln.

3. Geldern.

---

uns ein Einiges Provinzialrecht erwünschen sollten: durch die Theorie. Ich füge dies mit Absicht hinzu. Gesetzkommissionen können solche Rechtsbücher nicht machen, die zugleich das bisher ungeschriebene und zugleich das historische Recht mit dem lebendigen Rechte enthalten müssen, die der organischen Fortbildung durch die Gerichte nichts in den Weg legen dürfen, die wenn sie mißrathen, keinen Nachtheil bringen können, und wenn sie gut ausfallen, am besten freiwillig und nicht gezwungen befolgt werden. Solche Rechtsbücher können auch nicht aus der Ferne geschrieben werden, sondern erst nach vieljährigem Studio des Lebens und der Verhältnisse an Ort und Stelle.

4. Zütphen.
5. Trier.
6. Churpfalz und die pfälzischen Herzogthümer.
7. Maynz.
8. Nieder-Katzenellenbogen.
9. beide Grafschaften Solms.
10. die hintere Grafschaft Sponheim.
11. Baden-Baden.
12. die Rheingrafschaft zu Rheingrafenstein.
13. Nassau-Saarbrücken.
14. Luxemburg.
15. Limburg.
16. von Lothringen: Metz und Nancy.
17. Malmedy.
18. Herrschaft Wildenburg.
19. Grafschaft Homburg.
20. Salm-Reifferscheid Dyck.
21. die Herrschaften: Blankenheim, Geroltstein, rc.
22. Stadt Wetzlar.
23. Stadt Cöln.

Daß eben die 23 Rechtsbücher dieser genannten 23 Länder der Zweck dieser Sammlung sind, brauche ich kaum hinzuzusetzen. Aber der Leser mag sich aus jener Uebersicht wohl überzeugen, wie in diesem Werke kein Land und kein Landrecht vergessen ist, das auf seine Stellung hier einigen Anspruch hat.

b. Folgende Länder, 27 an der Zahl, haben recipirte Landrechte und zwar

aa. aus der Rheihe der eben genannten:

1. das kölnische Landrecht:

1. Meurs; 2. das Amt Wied; 3. Salm-Reifferscheidt-Bedbur; 4. das Herzogthum Arenberg *);

2. das Luxemburgische:

5. die Grafschaft Schleiden; 6. die Herrschaft Kyll;

3. das Bergische:

7. die gräflich Beissel'sche Herrschaft Schmidtheim; 8. die Grafschaft Nuenar; 9. die Aemter Sinzig und Remagen; 10. das Amt Wildenburg; 11. die Hatzfeldische Herrschaft Wildenburg;

4. das Trier'sche:

12. die Grafschaft Winnenburg und Beilstein; 13. die Rheingräfliche Herrschaft Tronecken; 14. Prüm; 15. das Wied'sche Amt Irrlich; 16. das Salmsche Amt Rhaunen; 17. der größte Theil des Merziger Gebiets; 18. die Beissel'sche Herrschaft Bullay;

5. das Katzenellenbogen'sche:

19. das Fürstenthum Neuwied;

6. das Solms'sche:

---

*) Jedoch ist es zweifelhaft, ob im Arenbergischen das Kölnische Recht gegolten; die Untersuchung darüber schiebe ich bis zur Special-Einleitung in's Kölnische Landrecht auf.

20. das weilburgische Amt Azbach;

7. das Mainzische:

21. die Stadt Wetzlar (v. J. 1807 und 1814 an);
22. das Ingelheimische Amt Schweppenhausen;

8. das Pfälzische:

23. das fürstlich salmsche Amt Kirn und Windesheim; 24. die vordere Grafschaft Sponheim; 25. das Kondominat Rammelsheim; 26. das Degenfeldische Amt Waldlaubersheim; 27. das Dalbergische Amt Wallhausen.

bb. Ausländische:

namentlich das brabändsche Recht 1. die Herrschaft Hürdt. 2. die Herrschaften Kerpen und Lommersum.

B. Zu den Ländern des ungeschriebenen Provinzialrechts gehören demnach, so viele, als nach Abzug der bisher genannten 49 von den im vorigen §. aufgeführten 170 übrig bleiben. Diese sind:

1. Kleve. 2. Essen.
3. Werden. 4. Korneliminster.
5. Burtscheid. 6. Stadt Achen.
7. Stadt Köln. 8. H. Kriechingen.
9. Sayn-Altenkirchen. 10. Sayn-Hachenburg.
11. Virneburg. 22. Witten.
13. Gimborn. 14. Wickerath.

15. Mylendonk.
16. Reichenstein.
17. Saffenburg.
18. Rheineck.
19. Bretzenheim.
20. Olbrück.
21. Dachstuhl.
22. Limburg-Styrum.
23. Schwarzenholz.
24. Hörstgen.
25. Schönau.
26. Elten.
27. Mechernich.
28. Richold.
29. Dreiß.
30. Freudenburg.
31. Illingen.
32. Fraulautern.
33. Bliescastel.
34 Pirmont.
35. Reifferscheid.
36. Elsen.
37. Das Dreiherrische.
38. D. Amt Maischeidt.
39. Das Amt Benndorf.
40. Das Reichsdorf Michlbach.
41. Holzheim, Breidenbenden u. Firmenich.
42. Sämmtliche Besitzungen der Reichsritterschaft (mit Ausnahme von Wildenburg, Bullay, Schmidtheim, Wallhausen, Waldlaubersheim, Rammelsheim, Schweppenhausen.)

Gewöhnlich sagt man, in diesen Ländern gelten die gemeinen Rechte. Heutzutage muß man darunter die römischen, deutschen und kanonischen verstehen. Aber man vergißt dabei das eigentliche Partikularrecht. Haben doch diese Länder unfehlbar ihr Partikularrecht, so gut wie die anderen hervorgebracht, nur, daß es dort auf der bloßen Praxis der Gerichte und nicht auf einer zusammenhängenden Gesetzgebung, sondern auf landesherrlichen Einzelverordnungen oder kaiserlichen Privile-

gien beruhte. Von vielen Ländern wissen wir dies ganz ausdrücklich. Dies sind diejenigen, wo uns wissenschaftliche Bearbeitungen oder Privataufzeichnungen erhalten sind, denen nichts, als die öffentliche Autorität und Publikation fehlt, um als Landrechte von unserer Art zu gelten. Solche Privatarbeiten des Landrechts haben z. B. aufzuweisen: Kleve, Dachstuhl, Sayn-Altenkirchen, Sayn-Hachenburg, Benndorf, Maischeidt, Prüm, Cornelimünster, Werden, und am Ende die meisten Länder, wenn man genau untersuchte.

Dieses ungeschriebene Privatrecht würde, wenn wir es hinreichend kennten, für die Wissenschaft, wie für die Rechtsverwaltung dasselbe Interesse haben, wie das geschriebene; — vielleicht sogar für jene noch ein größeres, weil die ungeschriebenen Rechte, die im Volke und in den Gerichten, wie eine Tradition, sich fortgepflanzt haben, ihren deutschen Ursprung und ihre deutsche Natur möglichst reiner bewahrt haben, als jene aufgeschriebenen, die schon darum dem Einflusse des fremden Rechtes oft unterliegen mußten, weil sie aufgeschrieben und von einseitig römischgebildeten Juristen redigirt worden.

Leider werden uns diese Rechte verloren gehen, unwiederbringlich und unersetzlich, und täglich schneller, wie die Männer aussterben, in deren Gedächtniß sie allein noch fortleben. Welchen Schatz wagen wir zu verlieren!

Meine Absicht mit diesem Werke ist es zwar auch, davon vor der Gewalt der Zeit so viel zu retten, als ich nur kann. Aber der Einzelne vermag hier so viel, wie gar nichts! Wer darf sich rühmen die Praxis, auch nur von einem einzelnen Gerichte zu verfolgen, zu ergründen und voll-

ständig aufzuzeichnen? Geschweige denn, von so vielen Gerichten so vieler Länder, die am Rhein von jeher Gerichtsgebrauch gemacht haben? Und wie viele Gewohnheiten mögen existiren, ohne Präjudicien für sich zu haben? Nur aus dem Zusammenwirken Mehrerer und Aller, die es können und wollen, läßt sich daher das Gehörige erwarten!

Es würde uns allerdings viel geholfen seyn, wenn es zu erlangen wäre, daß unsere Friedensrichter innerhalb ihres Amtsbezirkes mit Vernehmung alter Beamten, Rechtsgelehrten und sonstiger Sachverständigen die alten Observanzen amtlich aufzeichneten. Allein am meisten bestimmt doch der gute Wille, der Verstand und das Interesse für die Sache den Erfolg. So mögen denn alle Freunde und Kenner sich berufen fühlen, hier mitzuwirken! Mögen alle der Aufforderung, mich zu unterstützen, wohlwollend Folge leisten! An den bisherigen Amtsberichten und Privatarbeiten, z. B. eines Lamprecht für Altenkirchen, eines von Rohr und von Hymmen für Kleve *) haben wir die Muster! Wie viele hieher einschlagende Schöffenweisthümer und amtliche Berichte werden noch in unseren Archiven und Registraturen modern! Wer entdeckt, wer erhält, wer benutzt diese alle,

---

*) Diese Privatarbeit der genannten Kleve'schen Präsidenten vom Jahre 1803 cirkulirt unter den Geschäftsleuten vielfach, fast mit offizieller Autorität; und es ist nichts anders, als dies Project, welches man in Praxi gewöhnlich das Klevsche Landrecht nennt. Es enthält aber nur diejenigen Materien, welche nach der Verordnung vom 22. August 1798 neben dem Landrechte beibehalten werden sollten; also bei Weitem nicht das vollständige Provinzialrecht.

ehe es zu spät wird, daß sie noch mit den Zeugnissen der lebenden Sachverständigen in Vergleich gebracht werden können!

Mit Freuden kann ich daher dem Hn. Nettekoven, Landgerichtsrath zu Koblenz, öffentlich meinen Dank abstatten, der durch seine eifrige Theilnahme mich in den Besitz aller Materialien gesetzt hat, die sich auf das ungeschriebene Recht der unter dem Justizsenate zu Koblenz stehenden ostrheinischen Länder beziehen. Ich werde das hieher Gehörige davon in den Anhang des letzten Bandes vollständig aufnehmen. Dort ist überhaupt die Stelle für alle zusammenhängende Arbeiten, die sich auf das ungeschriebene Recht unserer Länder beziehen, wie Projecte zu Landrechten, Privataufzeichnungen, Amtsberichte, Schöffenweisthümer u. dgl. Möchten jenem Beispiele die übrigen Kenner unseres Rechtes folgen, meine Sammlung mit Beiträgen aus anderen Ländern in gleicher Art zu bereichern, oder unsere Behörden dadurch sich ermuntert sehen, Nöthiges und Mögliches zu veranlassen, daß mit dem Sammeln und Aufzeichnen der ungeschriebenen Landesrechte je einzeln begonnen werde, ehe die letzte, beste Zeit dazu vorüber ist. Sie wird bald vorüber seyn.

§. 5.

Historische Veranlassung und Zweck.

Wer glauben sollte, unsere Landrechte seien dadurch entstanden, daß Volk und Landesherrn am Rhein dem einheimischen deutschen Rechte eine Stätte, gleichsam eine Zuflucht gegen die zerstörende eindringende Gewalt des römischen Rechtes haben bereiten wollen, steht in einem handgreiflichen Irrthume. Und doch ist dies eine Idee bei unseren heutigen poeti-

sirenden Historikern und excentrischen Freunden der historischen Zeiten, der man nicht stark genug entgegen reden kann. Wir haben ganz andere Veranlassungsgründe. Die Publikationspatente und Vorreden der Landrechte selbst geben darüber den besten Aufschluß. Es lassen sich nach diesen nemlich zwei Hauptveranlassungen als entscheidend annehmen: auf der einen Seite, die bei Ausbildung der höheren Instanzgerichte herbeigeführte Aufhebung der Schöffenverfassung und die dadurch gebotene Nothwendigkeit, geschriebene Rechtsquellen zu haben; auf der andern, die Einführung des römischen Rechtes. Dem guten Geiste der Sorge und Liebe für unser vaterländisches Recht verdanken wir dabei, wie jeder leicht sieht, das Wenigste. Beide Gründe will ich näher beleuchten.

Ueber den zuerst angegebenen Grund sprechen sich unsere Quellen am häufigsten geradezu aus; *) mit dem andern sind sie heimlicher und verstohlner, meinen es aber deshalb damit eben desto ernsthafter.

---

*) Man sehe nur, was das Nassauische oder Sponheimische oder Pfälzische Rechtsbuch darüber sagt. Vorrede des Nassau-Katzenellenbogenschen Rechtbuches; »Wir thun hiemit zu wissen, »daß uns nun zu unterschiednen malen berichtlich vorkommen »welcher gestalt — — bei führung der undergerichtlichen Pro- »zessen an mehrentheils orten, solche Nichtigkeiten vorgangen, »daß wann nit bißhero bei unsern Canzleien mehr auf die »merita causae, als uff den Prozeß gesehn, meist alle per »Appellationem dahin erwachsene Prozeß cassirt, und die Par- »theien mit großem ihrem Schaden und Vortheil zu anderer »förmlicher Handlung hetten müssen angewiesen werden.« —

Zwei Dinge sind es nemlich, die wir in unseren Quellen als Gegenstand der allgemeinen Klage und als die eigentlichen Steine des Anstoßes, die weggeräumt werden sollen, finden: die Unsicherheit des Rechtes und die Ungleichheit desselben, die wirklich damals ungeheuer gewesen seyn müssen. Sämmtliche Landrechte zeigen sich geneigt, diese Uebel dem Wesen und der Natur des einheimischen Rechtes zuzuschreiben.

Wir erkennen es dagegen nur zu gut, daß jene Uebel die nächsten allgemeinen Folgen einer ganz anderen Ursache gewesen sind: eben der Aufhebung der deutschen Schöffenverfassung: als damals bei den höheren Gerichten überall die gelehrten Richter mit der collegialischen Verfassung zuerst eingeführt worden sind.

In Betreff der Rechtsunsicherheit hängt dies auf folgende Weise zusammen. Vordem waren es das ganze Mittelalter hindurch die Schöffen gewesen, auf welchen das Daseyn und das Zeugniß des blos in der Gewohnheit bestehenden Rechtes beruhte. Sobald aber an die höheren, auch wohl niederen Gerichte, Richter kamen, die weder gleiches Herkommen noch gleiche Heimath mit den Partheien, wie jene Schöffen, hatten, und die kein anderes als ihr gelehrtes Recht anerkannten und verstanden *), kehrte sich die Sache dahin um, daß nicht mehr der Richter, wie bei der Schöffenverfassung,

*) Die bayerischen Landstände im Jahre 1499 in einer Beschwerde bei dem Herzog Georg dem Reichen: Illi enim ju-

das vaterländische ungeschriebene Recht aus seiner inwohnenden Kenntniß zur Anwendung brachte, sondern daß wer von den Partheien sich auf abweichende Gewohnheiten berief, sie wie jede andere einzelne Thatsache beweisen mußte, — und hieraus eben ist die Rechtsunsicherheit entstanden, — die allgemeine Noth der damaligen Zeit.

Mit der Rechtsungleichheit hat es gleiches Bewandniß. Das ungeschriebene Recht kam nicht mehr in seinem natürlichen Zusammenhange, in dem es allein richtig verstanden werden kann, zum Vorscheine; es erschien nur in einzelnen Stücken, zerrissen, zugestutzt, wie es der Vortheil und die Nothdurft der streitenden Partheien mit sich brachte, und deshalb hier so, dort anders verstanden, überall verschieden und unbegreiflich. Im Gegensatze zur bequemen Einförmigkeit und Abgeschliffenheit des römischen Rechtes mußte der Reichthum an Einzelnheiten und Besonderheiten unseres originellen Rechtes etwas lästiges, abschreckendes und befremdendes für die Juristen jener Zeit haben. Was war natürlicher, als der Wunsch im Ganzen ein Einiges, geschriebenes Recht zu haben, wo der Buchstabe entschiede und das durch's ganze Land gelte, wie man es am römischen Rechte bereits gefunden?

Am ersten wurde man dabei natürlich auf das formelle Recht geführt, weil Ungleichheiten im Prozesse, wenn sie sich unter den verschiedenen Untergerichten finden, bei der Einen oberen

---

dices nostrum morem ignorant nec etiam si sciant illis nostris consuetudinibus quicquam tribuere volunt. (bei Scheidt bibliotheca hist. Goetting. tom. I. p. 281.)

Instanz am fühlbarsten sind. Unsere Landrechte enthalten daher auch je älter sie sind, desto mehr Prozessualisches, — und auf das Materielle kam man erst allmälig und langsamer, wie die römische Rechtsbildung immer mehr um sich griff.

So erklärt es sich auch sehr leicht, warum unsere Landrechte sich meist im Gefolge der sogenannten privilegia de non appellando finden. Wurde doch die Aufzeichnung des Rechtes durch dieselben mittelbar veranlaßt, indem durch sie die Errichtung der höheren Territorialgerichte geboten, und, was damit zusammenhängt, die Auflösung der Schöffenverfassung herbeigeführt wurde. Manche dieser Appellationsprivilegien sind sogar ausdrücklich auf die Bedingung, daß das Partikularrecht aufgezeichnet werde, gegeben worden.

Wir können daneben selbst der Errichtung des Reichskammergerichtes, bei welchem die Schöffen zuerst abgeschafft worden sind, einen bedeutenden Einfluß zuschreiben. Im Grunde ist das Verhältniß hier, wie dort. Denn, wenn wir annehmen, daß durch die Zerstörung der Schöffenverfassung, die an allen höheren Gerichten zuerst vor sich gieng, das Bedürfniß eines aufzuschreibenden Landrechtes zunächst erweckt ist, so macht es keinen Unterschied, ob wir dabei das Reichskammergericht oder ein anderes besonderes höchstes Territorialgericht als die bewegende Ursache ansehn wollen. In Ländern, wo sich nie höhere Instanzen entwickelt haben, hat daher das bloße Verhältniß zum Reichskammergericht eben so bewirkt, daß die Landrechte aufgeschrieben worden sind, wie in anderen Länderen dieses die Beziehung zu den höheren Gerichten gemacht hat.

Ueberhaupt führen uns diese Betrachtungen darauf, daß man eben so gut zugeben könne, unsere Rechtsbücher seien durch die Ausbildung des Instanzenverhältnisses und durch die höheren Instanzen veranlaßt worden, als daß, wie wir behaupten, sie Folgen von der aufgehobenen Schöffenverfassung seien. Letzteres scheint mir nur gründlicher, weil es doch eigentlich nicht das Errichten der höheren kontrollirenden Gerichte war, wodurch jene veranlaßt sind, sondern eben das Aufheben der Schöffenverfassung an den höheren Gerichten. Hätte man jene an diesen bestehen lassen, vielleicht wäre Alles beim ungeschriebenen Rechte geblieben, wenigstens würde keine so beispiellos allgemeine Aufzeichnung des Gewohnheitsrechtes erfolgt seyn, als wir sie in den Landrechten am Rhein haben!

Ich komme auf das zweite Motiv, das ich oben angegeben, auf das vom römischen Rechte, und darauf muß der größere Nachdruck gelegt werden. Denn weit mehr, als alles Andere, hat, wie mich dünkt, auf die Aufzeichnung unserer Landrechte die Absicht unserer Landesherren und Juristen gewirkt, durch dieselben das römische Recht in unsere Länder einzuführen. Man wollte ein Mittel haben, wodurch das fremde Recht unter das Volk gebracht würde; und aus dieser Tendenz sind unsere Rechtsbücher hervorgegangen.

Die Vorrede des Solms'schen Landrechtes *) spricht sich

*) »Wiewohl die allgemeine alte beschriebene keyserliche Satzungen »und Recht darumb verordnet, und auch in dem heil. römischen »Reich allenthalben angenommen worden, damit alle deßelben

über diese Absicht am unverholensten aus; die übrigen Rechtsbücher gestehen sie indeß mehr oder minder alle ein.

Man muß sich nur nicht dadurch irre führen lassen, daß unsere Landrechte meist noch einheimisches Recht im Zusammenhange, und vom römischen Rechte eben nicht sehr viel enthalten. Denn es ist zu augenscheinlich, welches Bewandniß es hier mit dem einheimischen Rechte hat. Es ist damit nirgends aufrichtig und redlich gemeint. In jenen Zeiten der noch wankenden Landeshoheit haben sich die Landesherren, wiewohl sie das römische Recht ganz allein wollten, dennoch gegen das Volk abfinden müssen. Wären sie, mit ihren römischgesinnten Räthen, stark genug gewesen, das römische Recht geradezu als die einzige Rechtsquelle in ihren Ländern zu befehlen, so hätte man den Umweg mit den Landrechten gar nicht zu

---

»Underthanen und Angehörige ein gewiß und einhellig recht »haben, sich darnach verhalten und richten sollen und mögen; »auch Wir selber, so viel unsere Graven und Herrschaften »belanget, gern sehen möchten, daß solchen alten keyserlichen »Rechten und Satzungen durchaus nachgegangen werde: So »haben wir doch daneben befunden, dieweil dieselben keyser»lichen Rechte etwas weitläufftig, und dem gemeinen Mann »unverständlich, daß derselbig derowegen mehrentheils eines ge»meinen, unbeschriebenen Landtbrauchs, so von alten Zeiten in »unseren Gravschaften (wie auch gemeinlich fast bei anderen Herr»schaften) eingeschlichen, biß daher sich gehalten; — — — — »So haben wir mit samenthafften zeittigen vorgehabten Rath, »guter Vorbetrachtung und rechtem einhelligem Wissen, diese »nachfolgende Gerichtsordnung, auch Statuta und Landrechte »den beschriebnen Rechten und der Billigkeit gemäß, stellen — »lassen.«

machen brauchen; diese wären vielleicht gar nicht entstanden. So sehr bin ich überzeugt, daß mit ihnen Alles nur auf die Einführung des römischen Rechtes gerichtet gewesen. Manchem einheimischen Rechtssatze, dem die Ehre erzeigt ist, sieht man es schon gleich an, daß er nur dasteht, weil man es für zweckdienlich hielt, das Fremde an das populaire Einheimische anzuknüpfen. Eben so sind nicht selten allgemeine Gewohnheiten in den Landrechten mitaufgezeichnet, weil man nicht umhin konnte; aber regelmäßig ist damit das Verbot der nicht aufgezeichneten Rechtssätze verbunden. Anknüpfung, Hinweisung, Erklärung und Modifikation aus dem fremden Rechte fehlt nirgends. Ueberall ist heimliches Unterschieben, absichtliches Hineinpraktiziren des römischen Rechtes nur zu sichtbar. Die Quellen selbst nennen dieses Verfahren »das gemeine Recht mit dem partikulairen in Einklang bringen;« und weit entfernt, darin etwas Verderbliches und Schmähliges zu ahnden, rühmen sie sich mit dieser Absicht. Was man nicht gewaltsam und geradezu gewagt hat, hat man durch einen leisen, unvermerkten, schlau angelegten Uebergang und eine sichere Vermittelung versucht. Und leider ist es überall damit gelungen.

In unseren Ländern kommen im Einzelnen davon sehr interessante Züge vor. Z. B.: wie das römische Erbrecht in's Churkölnische gekommen: erst empfiehlt es der Churfürst Hermann in seiner Reformation von 1537: »weil »es im Grunde doch besser sei, als die vielen Ortsgewohn»heiten, zumal bei stattfindender Appellation an die Oberge»richte, damit gleichmäßig erkannt werde;« — nachher promulgirt es schon Churfürst Max Heinrich in seiner Rechts-

ordnung von 1663 als das ächte churkölnische Landesrecht; — so viel mochte die frühere churfürstliche Empfehlung auf die Praxis der mit gelehrten Richtern besetzten Gerichte gewirkt haben. — Der Verfasser des bergischen Landrechtes macht es unter Andern noch schlauer. Er stellt, Cap. 83., die Succession der Geschwisterkinder nach dem einheimischen Rechte auf; daneben, Cap. 86., dieselbe, wie sie das römische Recht davon abweichend vorschreibt. Den Leuten blieb die Wahl. Die Juristen wählten natürlich das römische Recht, und das Volk hatte keinen gerechten Grund zur Beschwerde.

Ueberhaupt können wir aus dem Benehmen des Volkes bei unseren Rechtsbüchern gerade am besten ersehen, wie es eigentlich mit diesen gemeint gewesen sei, und was sie veranlaßt hat. Die Stände stehn, wo sie vorkommen, im steten Widerspruche und Kampfe mit dem Landesherrn: eifersüchtig auf ihr vaterländisches Recht, feindseelig gegen die landesherrlichen Rechtsbücher, unsere Landrechte. Nicht selten haben sie sich in unseren Ländern gegen diese gesperrt, wie anderwärts gegen das römische Recht selbst. So wissen wir, welchen Kampf der Herzog Wilhelm von Jülich, Kleve und Berg mit seinen Ständen gekämpft, der ihm das Ende seines ruhmvollen Lebens verkümmert hat, um seine Rechtsordnung in's Klevische zu bringen, wie er sie in's Jülich-Bergische gebracht hatte; aber es ist dem Herzoge damit nicht gelungen, weil er gegen die mächtigen Städte und den Adel zu schwach war. Gerade so kennen wir unzählige Beispiele von ständischen Protestationen bei einzelnen Sätzen in unseren

Landrechten, wiewohl wir die präliminarischen Verhandlungen unserer Rechtsbücher so gut wie gar noch nicht besitzen, und es noch immer frommer Wunsch ist, daß die alten Landtagsprotokolle, und was sonst hieher gehört, um als geschichtlicher Kommentar zu dienen, aus unseren Archiven endlich hervorgezogen werden möchten. Eben die meisten Sätze des einheimischen Rechtes in unseren Rechtsbüchern verdanken wir, glaube ich, solchen Protestationen. Man kann es einzelnen von diesen geradezu ansehn. Dahin gehören z. B. namentlich alle diejenigen, wofür in unseren Landrechten Berufungen, wie sie nicht selten sind, auf des Landes Privilegien vorkommen. In solchen Berufungen erkennt man nur zu deutlich die Stimme des Volkes und seiner Repräsentanten. Aber gerade darin zeigt sich der Geist der Zeit, aus dem unsere Landrechte hervorgegangen sind, daß man, um das eingeborne Recht zu retten, Privilegien vorschützen, oder vielmehr die zuzulassenden Ausnamen vom römischen Rechte in Form von Privilegien einkleiden mußte. An wirkliche Privilegien, wie man glauben könnte, ist dabei nicht zu denken. Wo hätten wir auch je so viele Privilegien gesehn, und für privatrechtliche Sätze, und aus einer solchen Zeit? Man hat bei der Abfassung unserer Rechtsbücher, nur, um den gegenwärtigen Landesherrn zu bewegen, sich auf die alte Gunst seiner Vorfahren, wohl gar des Kaisers selbst, berufen. Aber es galt doch schon als eine landesherrliche Gunst und als eine große Ausname der Gnade, wenn in jenen Rechtsbüchern neben dem römischen das vaterländische Recht bezogen werden durfte!

Ich habe in dem Bisherigen nur mit den allgemeinsten

Beziehungen auf die allgemeinsten Entstehungsgründe unserer Landrechte hindeuten wollen. Dabei hatte ich noch eine andere Rücksicht. Es ließe sich nemlich diese Untersuchung allerdings durch Hinzufügung einiger anderer Gründe leicht vermehren; aber was man in dieser Beziehung noch aufstellen kann, hat nicht das gehörige Interesse für das Ganze. Diese Rücksicht auf das Ganze ist es, welche mich zu der bisherigen Darstellung der historischen Entstehungsgründe unserer Landrechte bestimmt hat, und ich denke wenigstens, daß die bis jetzt ausgesprochenen Ansichten nicht ohne Einfluß auf das Studium unserer Rechtsbücher bleiben können; jeder kann sich davon die Nutzanwendung leicht selbst geben. Aber, was sich sonst noch sagen ließe, wird in dieser Hinsicht keinen Effect machen, daher ich es lieber übergehe. So z. B. ist es entschieden, daß die deutsche nationale Nacheiferungssucht auch hier Manches gewirkt hat: entweder man hat ein geschriebenes Rechtsbuch haben wollen, wie man an dem corpus juris eines hatte, oder der kleine Landesherr hat auch ein Landrecht machen wollen, wie sein großer Nachbar. Was folgt aber daraus für das Studium dieser Bücher?

Ueber die Reception muß ich noch Einiges hinzufügen. Die wenigsten Landrechte sind aus freiwilliger Ueberzeugung des Besseren recipirt. Eigentlich wissen wir nur vom Katzenellenbogenschen in Neuwied, vom Bergischen in Schmidtheim, vom Maynzischen im Amte Schweppenhausen und vom Solms'schen im Amte Azbach, daß sie in der Art recipirt sind. Wo sonst unsere Landrechte in fremde Länder gekommen, ist dies meist in Folge eines besonderen historischen Ver-

hältnisses geschehen. Z. B. führten die Lehnherren nicht selten ihr Rechtsbuch in die Länder ihres Vasallen, — man kann dies vielleicht vom Luxemburgischen in Schleiden sagen. Am häufigsten ist das Pfandrecht ein Grund zur Reception. Denn der Pfandherr galt eigentlich als Landesherr. Beim sogenannten Reichspfande war der Pfandvertrag in der Regel nur eine andere Form der Verleihung, wenn der Kaiser Jemanden ein Land hingeben wollte, ohne dadurch bei den Ständen Grund zur Beschwerde zu erwecken. Bei der Verpfändung unter Territorialherren ist die Verpfändung mehr eine Hingabe zur Zahlung, denn niemand denkt mehr an das Kapital, an die Schuld und an die Einlösung. So ist im Amte Sinzig, das ein Bergisches Reichs-Pfand war, oder in der Herrschaft Schöller, die an Berg verpfändet worden, das Bergische Recht recipirt. Eben so hat in der Stadt Kaiserswerth, das Köln verpfändet war, bis zu Churfürsten Karl Theodors Zeiten, der es wieder einlößte, das Kölnische Recht gegolten. Auch die Ländchen Brohl, Niederbreisig, Nieder- und Oberlützingen, sind durch das Pfandverhältniß an's Stift Essen und zum Essendischen Rechte gekommen.

Es ist dabei wohl zu unterscheiden: ob das Landrecht seinem ganzen Inhalte nach oder nur in einzelnen Materien recipirt sei, z. B. gilt das Kölnische Recht im Fürstenthume Meurs blos in der Materie der ehelichen Gütergemeinschaft; das Triersche für denselben Fall in der Herrschaft Tronecken; ähnlich das Bergische in Kerpen und Lommersum.

Mehrentheils sind die Landrechte blos als Bücher recipirt. Das ganze Recht, was noch neben dem Landrechte im Lande

gilt, ist darunter nicht begriffen. Dieser Grundsatz steht allgemein fest.

§. 6.

Rechtsquellen neben den Landrechten.

In allen Ländern des geschriebenen Rechtes kommen neben unseren Landrechten noch andere Rechtsquellen vor, die damit in Beziehung stehn, aber nur eine untergeordnete Bedeutung daneben haben; denn unsere Landrechte bilden das Hauptstück und die Grundlage des gesammten Rechtes.

Diese Rechtsquellen sind folgende: 1. Die Novellen. 2. Das Juristenrecht. 3. Die gemeinen Rechte. Meine Bemerkungen hierüber will ich der Reihe nach hinzufügen.

1. Die Novellen zu unseren Landrechten sind zwar nicht so bedeutend, wie in unserer neuesten gesetzgebenden Zeit, aber immer noch bedeutend genug, um nicht übergangen werden zu dürfen. Man findet sie gewöhnlich unter den s. g. Spezialverordnungen, eine Art der Territoriallegislation, die man bekanntlich darnach eintheilt, ob sie sich entweder auf ganze einzelne Institute, wie z. B. die Wechsel- Berg- Assekuranz- und ähnliche Ordnungen, oder nur auf einzelne Punkte aus Instituten bezieht. — Beide Arten von Einzelverordnungen gehören hieher, in so fern sie Gegenstände betreffen, die in den Landrechten enthalten sind. Denn als solche sind sie integrirende Theile der Landrechte selbst. Für die Wissenschaft des Rechts haben diese Einzelheiten, die am Ganzen bessern,

ändern und erläutern, dasselbe Interesse, wie das Ganze. Für den Verkehr sind sie unentbehrlich, wenn man sonst nicht den Praktiker verführen will, ein historisches Recht, wozu manchmal der Inhalt der Landrechte im Einzelnen durch solche Verordnungen gemacht ist, für das brauchbare, geltende zu halten. Eine Verwechselung, die immer schädlich, aber für unsere Provinzialrechte doppelt nachtheilig ist! Allgemeine, erschöpfende offizielle Sammlungen dieser Verordnungen haben bis jetzt in allen unseren Ländern gefehlt. Indeß hat Herr Scotti den Auftrag von unserer Regierung, wie bereits hinreichend bekannt ist, diese Specialverordnungen für die gesammten Rheinprovinzen, wie für die benachbarte Provinz Westphalen in Eine Sammlung zu bringen. Von Jülich und Berg, Kleve und Mark hat uns Herr Scotti bereits die Sammlungen übergeben. Er stellt nicht blos die hieher gehörigen zusammen, sondern auch alle übrigen Specialverordnungen, die durch den Zweck dieses Werkes ausgeschlossen, selbst die, welche in den Ländern des ungeschriebenen Rechtes entstanden sind.

Unsere Novellen zu den Landrechten finden sich aber auch sehr häufig, wie ich besonders bemerklich machen muß, nicht blos in jenen Einzelverordnungen, sondern auch in den übrigen Stücken der höheren Territorialgesetzgebung: den Gerichts- Polizei- und Landsordnungen. Was sich dort findet, entscheide es geradezu über den Inhalt unserer Landrechte, oder nur mittelbar, gehört ebenfalls hieher.

Ich werde diese Novellen sämmtlich in den Anmer-

kungen, wo sie hingehören, dem Texte des Landrechtes, den sie näher bestimmen, beigeben.

2. Unter dem Juristenrechte verstehe ich eigentlich das ungeschriebene Recht der neuesten Zeit im engeren Sinne, wie es sich durch die Juristen fortpflanzt. Sobald das Recht für den gemeinen Mann zu künstlich, und dem Gesammtbewußtsein des Volkes entzogen, das Eigenthum eines bestimmten Standes wird, gibt es kein anderes Gewohnheitsrecht mehr, als innerhalb dieses Standes; und von dieser Zeit an sind die Juristen die einzigen Träger desselben (mit geringfügigen Ausnahmen). Am Rhein ist diese Form der Rechtsbildung sehr häufig gewesen. Unsere Landesherren haben, nachdem sie durch die Landrechte gleichsam das Ihrige gethan, das Privatrecht größtentheils sich selbst überlassen. Vielleicht nicht ihre schlimmste Sorglosigkeit! Das geschriebene Recht ist durchgängig wieder zum Gewohnheitsrechte geworden; das ungeschriebene Recht hinter unseren Landrechten ist nur die Fortsetzung von demjenigen, was ehedem vor ihnen lag und was jetzt in ihnen enthalten ist. Wie würde sich der irren, der in den Rechtsbüchern das Recht, wie es durchaus gegolten oder noch gilt, zu haben glaubte. Unsere Landrechte machen nur die Folie des Rechtes, das zuletzt existirte.

Wie die Juristen überhaupt nach ihrem zwiefach getheilten Berufe auf eine doppelte Art für die Rechtsbildung thätig sind, so auch hier: durch Theorie und durch Praxis, oder durch Lehre und Schrift und Spruch.

Leider ist, was die reine Theorie für unser Provinzial-

recht gethan, kaum der Rede werth. Nicht alle unsere Länder haben einen Voets und Daniels gehabt, wie das Bergische und Kölnische Land, und die Theorie, die sich seit Jahrhunderten fast ausschließlich im römischen und den anderen gemeinen Rechten bewegte, hat für unsere Partikularrechte kaum mehr gethan, als, wie man sagt, Schreibersdienste beim Gerichtsgebrauche versehn.

Desto einflußreicher ist dieser gewesen. Ohne Kenntniß der Praxis wären unsere Landrechte für uns so gut, wie gar nichts, wie denn überhaupt alle Rechtswissenschaft ohne Kenntniß desjenigen Rechtes, was im Gerichtsgebrauche liegt, nicht den Namen verdient. Erst in der neuern Zeit haben sich Manche unter uns vom rechten praktischen Wege ableiten lassen. Es sei fern von mir, damit die bekannten Zugführer unserer juristischen Literatur bezeichnen zu wollen, die sich von ihrem allzugroßen Eifer für das historische Studium, das sie unter den Civilisten wiederbelebt haben, mitunter leider auch wohl haben hinreissen lassen. Dagegen meine ich sehr wohl ihre Nachbeter und Schüler, die ohne den Geist ihrer Meister mit sectirerischer Ueberspanntheit sich im Historischen abarbeiten, »die historische Schule.« Nicht als ob vordem die sammelnden, casuistischen Juristen durchaus auf dem rechten Wege, und nicht zu einseitig praktisch und zu wenig historisch gewesen wären; aber sie waren doch brauchbarer, und daher immer verdienstlicher und lobenswerther, als jene modischen Alterthümler. Wer auf das Treiben dieser Leute sieht, dem muß es wirklich am Ende werden, als ob in der Vergangenheit mehr Vernunft und Begriff läge, als in der

Gegenwart, oder, als ob darin wirklich mehr wissenschaftliche Ehre, mehr Eleganz und größeres Verdienst wäre, das zu kennen, was die Welt längst als unnütz hat fallen lassen und womit sich sonst Niemand abgeben mag, als dasjenige tief und neu aufzufassen, was aller Welt vor Augen liegt und was wahrhaft nützt. Mag jenes damalige Leben immerhin mehr das Gemüth und die Einbildungskraft ansprechen, als das gegenwärtige; — im Grunde läßt es sich aber doch nur deshalb poetischer an, weil wir seine Prosa nicht mehr kennen. Und das wissenschaftliche Verdienst, worauf sich die historische Schule so unbändig viel zu Gute thut, scheint nur größer, weil es weniger zu überschauen ist und von den Wenigsten gehörig controllirt werden kann, da die Wenigsten gelehrt oder müssig genug dazu sind. Ob dann wohl die Leute der Vorzeit, mit denen sich jene Schule so leidenschaftlich und so ausschließlich zu schaffen macht, wenn sie nach den Gesetzen der Natur bis Heute hätten leben können, und diese kleine Unsterblichkeit sonst an ihrer menschlichen Natur keine Aenderung gethan: ob dann diese Menschen nicht Menschen wären, gerade wie wir, und mit demselben Rechte, derselben Sitte, derselben Sprache und derselben Kleidung? Ich frage, ob es *im Ganzen* nicht gerade sein würde, wie Heute; denn im *Einzelnen* möchte es immerhin Egoisten, Pedanten, Sonderlinge oder Narren genug geben, die ihre altfränkischen Moden, ihre alterthümlichen Sitten und ihr veraltetes Recht abzulegen anstehen.

Die rechte Vernunft liegt in dem Bestehenden. Das Gewesene hat seinen großen, zum Theil ewigen Werth,

aber seinen hauptsächlichen Werth doch nur, weil es die gewesene Vernunft belehrend zeigt, die Gegenwart trägt und erläutert. Die Rechtswissenschaft ist keine reine Wissenschaft, die alle Zwecke in sich selbst trägt und sich selbst genug ist; sie hat auch äussere Zwecke der Anwendung. Denn ist sie nicht so ganz die eigentliche Wissenschaft der Gegenwart, des Lebens und der Erfahrung?

In nachstehender Sammlung soll es daher mein bester, besonderster Fleiß sein, den Gerichtsgebrauch, so viel möglich, nachzutragen. Dies sowol, weil ich weiß, daß ohne diese Beigabe mein Werk Niemanden nütze wäre, als auch, weil ich hoffe, hierin dem Rechtsbeflissenen Anleitung, dem ausgebildeteren Kenner Materialien zu einer praktischen Methode des Rechtsstudium zu geben, die man heutzutage nicht genug wieder empfehlen kann.

Der Gerichtsgebrauch ist in den Urtheilsprüchen enthalten. Keine Praxis ohne Präjudiz. Bloße Meinungen der Rechtsgelehrten machen keine Praxis, und sind diese daher für uns wenig werth, so viel man auch ehemals in jener Zeit der Autoritätenkrämerei dafür gegeben haben mag, wenn sie nicht durch Urtheilsprüche erst Festigkeit und Allgemeinheit gewonnen haben *). Meine Angabe des Gerichtsgebrauchs wird sich mithin darauf beschränken: die neueren Rechtsätze,

*) Revisionsordnung für das Churkölnische Ober-Appellationsgericht vom Jahr 1786 tit. IX. §. 49: »Die Revisionsräthe »sollen — — bei Beurtheilung der Sachen die Gesetzen und »erblichen Landesgewohnheiten, nicht die Meinungen der Rechts»gelehrten zum Grunde legen.«

wie sie durch die gleichlautenden Urtheile der Gerichte angenommen sind, anzuführen. Meine Methode ist: erst die Sätze, und hinterher die Urtheile, als Beweisstellen.

Daß die Untergerichte durch ihre Rechtssprüche keine Praxis haben machen können, ist bekannt. Man legt nur den höheren Instanzen diese genetische Kraft bei. Zu unserm Zwecke werden mithin für die Zeit der alten Gerichtsverfassung unserer damaligen Territorien blos die Präjudizien der alten s. g. Hofräthe, Regierungen, Kanzleien, Geheimräthe u. s. w. und des Reichskammergerichts dienen; — für die Zeit der neueren Justizorganisation: von 1811 bis 1819, die Urtheile der successiv entstandenen, zuletzt mit verschiedenen Sprengeln nebeneinander bestehenden Appellhöfe zu Trier (seit 1802), Düsseldorf (seit 1811) und Köln (seit 1815); für die neueste: vom 1. September 1819 bis Heute, die des Appellhofes zu Köln und des Rheinischen Kassations- und Revisionshofes zu Berlin.

Allgemeine vollständige Sammlungen von Rechtssprüchen haben wir nicht für ein einziges Land. Das Bergische ist hier noch vor Allen am besten bedacht, und doch sind die bergischen Sammlungen zu mangelhaft, um uns ein ganzes Bild der bergischen Praxis in ihrer historischen Folge zu geben. Man muß die Urtheile aus der hieher gehörigen Literatur mühsam zusammenlesen. Die Materialien liegen unendlich zerstreut, und würde Jeder damit seine Arbeit haben; und doch am Ende der Zufall und das Glück und die Gunst Andrer das Meiste thun. Das Wenigste von dem, was hieher gehört, ist gedruckt und unsere ergiebigsten Quellen sind nicht

selten die dürftigen handschriftlichen Sammlungen und Notizen, die oft nur in Randglossen zu den alten Ausgaben bestehn, von den fleißigen, ehemaligen Räthen bei den Gerichten oder sonstigen Praktikern zum eignen Handgebrauche gemacht. Leider werden auch diese Hülfsmittel unter altem Familiengeräthe allmählig verkommen. Hier ist vielleicht die letzte Gelegenheit, wo solche Einzelnheiten dem Ganzen nützlich werden können. Und ich wiederhole daher auf das angelegentlichste und inständigste meinen Aufruf an alle Besitzer, mir mit demjenigen, was sie haben, so geringfügig es ihnen selbst auch scheinen mag, freundlich an die Hand zu gehen.

Ludolphs, Kramers (in den Observationen und den Wetzlarschen Nebenstunden) und Anderer Sammlungen der Kammergerichtsurtheile enthalten nur Dürftiges, und die römische Jurisprudenz des Kammergerichts verdirbt das Wenige vollends. Das bekannte Archiv für das Civil- und Kriminalrecht der Königl. Pr. Rheinprovinzen — für uns eine unvergleichliche Sammlung, die ganz den Bedürfnissen und Erwartungen unserer Zeit entspricht, bis jetzt in 14 fortgehenden Bänden, — von Sandt, — enthält die hieher gehörigen Urtheile der höheren rheinischen Gerichte vom Jahre 1817 an theilweise, von 1819 vollständig.

3. Die dritte Quelle neben unseren Landrechten sind die gemeinen in Deutschland üblichen Rechte. Das Verhältniß dieser Rechtsquellen und unserer Landrechte zueinander ist am Rhein, wie überall in ganz Deutschland gewesen, und im Prinzip klar und einfach, so schwierig es auch in der Anwendung seyn mag. Die gemeinen Rechte gelten als Hülfs-

rechte. — Wo die Landrechte schweigen, kommen sie zur Sprache. Daß kein Partikularrecht für sich allein steht, charakterisirt gerade alle Territorialgesetzgebungen des vorigen Jahrhunderts. Zur Idee eines absolut geltenden partikulairen Gesetzbuches hat sich erst die neueste Zeit in ihren bekannten Gesetzbüchern erhoben. Vordem sind die gemeinen Rechte immer der folgende Theil jedes Partikularrechtes gewesen.

Unsere Landrechte sprechen dieses Verhältniß sowohl in ihren Publikationspatenten und Vorreden, als auch an allen möglichen Orten des Textes ganz deutlich aus. Aber was dabei wohl zu merken ist: sie kennen nur die fremden Rechte, — das römische, canonische und longobardische, (in der Regel meinen sie aber blos das erste,) — als gemeine Rechte; von unserm heutigen gemeinen deutschen Privatrechte ist bei ihnen keine Rede. Die Sache ist an und für sich klar. Zur Zeit, als die meisten Landrechte entstanden, war der Zusammenhang des einheimischen Rechtes, der sich über ganz Deutschland erstreckt, noch nicht wieder gefunden; es war die traurige Zeit der römischen Alleinherrschaft im Rechte, und es gab selbst Niemand, sogar als die deutsche Rechtswissenschaft sich schon von der römischen losgearbeitet hatte, der an ein praktisches gemeines deutsches Recht gedacht hätte. Die Ehre dieser Entdeckung ist unserer Zeit vorbehalten gewesen, und das praktische germanische Rechtsstudium ist so recht der neue Ruhm unseres neuen Jahrhunderts. Die Landrechte verweisen darum ganz natürlich immer und immer nur auf das römische Recht, wie es die Ueberzeugung ihrer Zeit mit sich brachte, und den nachgehenden

Juristen bis auf unsere Zeit ist es nicht zuzurechnen, daß sie nichts Anderes wissen, als den ganzen Inhalt unserer Landrechte ewig nur aus dem römischen Rechte zu ergänzen. Allein wie ist es mit uns so ganz anders! Wir glauben an ein gemeines, einheimisches Privatrecht in Deutschland, das mit dem römischen auf Einer Linie steht; wir wissen, daß die deutschen Rechtsinstitute oder Sätze, die sich erhalten und namentlich in unseren Landrechten erhalten haben, nur Anwendungen und Aeusserungen des praktisch gebliebenen, einheimischen gemeinen Rechtes sind; wir sind lebendig überzeugt, daß der deutschrechtliche Inhalt unserer Landrechte nicht anders, als aus dem gemeinen deutschen Rechte richtig begriffen und erklärt werden kann: und daher ist es unsere Pflicht, ihnen ihre gesunde, natürliche, germanische Pflege wieder angedeihen zu lassen. Wie ganz anders werden sie sich von jetzt an unter den Händen des Germanisten wieder gestalten, als bisher unter den zerrenden Fingern des Romanisten!

Daran kann uns auch schwerlich die Rücksicht hindern, daß die Rechtsbücher selbst ausdrücklich auf das römische Recht hinweisen. Es wäre schlimm, wenn die Gegenwart, die Universalerbinn der Vergangenheit, auch in deren Irrthümern bleiben müßte, weil sie ihre Erbinn ist. Wir sind die Herren des Schatzes geworden, der in unsern Landrechten liegt, und diejenigen, welche uns diesen Schatz hinterlassen haben, können uns die schmählige Bedingung nicht auflegen, weil sie den Schatz nicht kannten oder nicht zu gebrauchen wußten, ihn ebenfalls liegen zu lassen, oder zu zerstören. Für den Germanisten giebt es keinen schlimmeren Vorwurf, als den des Roma-

nisirens, d. h. daß er sein deutsches aus dem römischen Rechte erklären wolle. Lernten doch das wenigstens die modernen römischen Idealisten, die uns ewig die römischen Juristen und ihre Methode predigen, von ihren Cajussen und Papinians und den anderen, daß diese Männer zu viel nationales, römisches Selbstgefühl und zu viel Verstand hatten, ihr römisches Recht immer aus einem fremden Rechte zu erklären. Statt dessen lassen die Befangenen und Einseitigen noch immer nicht ab, das gerade Gegentheil von uns zu fordern. Wir Germanisten sind die natürlichen Gegner der Romanisten, und die Feindschaft kann nicht aufhören, so lange diese Leute hier noch Praxis haben, oder gar neue suchen.

Daß die französischen Rechtsbücher hier vom Ganzen eine Ausname machen, bedarf kaum der Erinnerung. Diese Ausname erklärt sich leicht daraus, daß unsere französischen Landrechte aus den Ländern du droit coutumier sind, wohin bekanntlich die fremden Rechte, im Gegensatz der Länder du droit écrit, nicht gedrungen, wenigstens nicht in die Praxis gekommen sind. Es beziehen sich aus diesen Gründen auch meine obigen historischen Bemerkungen nicht auf die genannten Rechtsbücher. Wir haben für diese andere Veranlassungsgründe: König Karl VII. hat im Jahre 1453 die Aufzeichnung der coutumes in Frankreich befohlen. Und an diesen Befehl knüpft sich die fast gleichzeitige Entstehung aller französischen Rechtsbücher, auch derjenigen, die gegenwärtig uns angehören.

§. 7.

Inhalt.

Der Gesammt-Inhalt der Rechtsbücher dieser Sammlung, wie sich aus meinen ersten Bemerkungen über dieselben ergiebt, ist Privatrecht, Criminalrecht und Prozeß. In den älteren Landrechten kommen diese drei Materien durcheinander vor. In den neueren steht bloßes Privatrecht.

Letzteres läßt sich im Allgemeinen näher bestimmen.

Sie enthalten nur das allgemeine Privatrecht. Rechtssätze, die sich auf spezielle Verhältnisse und besondre Klassen von Unterthanen beziehen, sind darin nicht zu erwarten. So haben wir hier kein Privatrecht zu fordern, das sich auf eigenthümliche städtische Einrichtungen bezieht oder daraus hervorgekommen ist *); daher kein Zunft- kein Gewerbs- kein Kaufmannschafts- kein Handels- kein Assekuranz- kein Wechsel-Recht. Eben so wenig steht darin etwas aus dem Privatrechte des Bauernstandes **). Blos vom Specialrechte des Adels ist im Einzelnen hin und wieder regelmäßig Notiz genommen.

Der Grund, weshalb unsere Landrechte über das Recht des städtischen Standes schweigen, mag wohl darin liegen, daß die landesherrliche Gesetzgebung über diesen Gegenstand

---

*) Das Geldern'sche Landrecht macht davon die einzige Ausname.

**) Im Luxemburgischen und Solms'schen Rechtsbuche allein ausgenommen.

erst später erwacht ist, und bis über die Zeit der Landrechte hinaus darin Alles der Autonomie der Städte überlassen blieb. Die späteren Polizeiordnungen enthalten darüber nur spärliche, gelegentliche Vorschriften und die umfassenden Spezialverordnungen sind erst in der letzten Zeit, unabhängig vom andern Privatrechte, entstanden. So ist die Pfälzische Wechselordnung von 1776, die Bergische von 1726.

Dasselbe Bewandniß hat es mit dem Bauernrechte. Die landesherrliche Gesetzgebung weiß bis in die neueste Zeit von den Bauern gar nichts ab, und in der That interessirt sie sich erst dafür, seit man diese Leute zu Steuer und Krieg zugezogen hat, und dadurch zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß auf dem Besten dieser Klasse der Unterthanen eigentlich das Beste des Staates beruhe. Dabei war der anfängliche Gesichtspunkt doch meist nur darauf gerichtet, den öffentlichen Zustand der Bauern zu verbessern, und nicht auf ihr Privatrecht, z. B. nicht auf ihr Erbrecht, ihren Gutsbesitz, ihre Leibzucht und ihre Interimswirthschaft. Die Landrechte enthalten darum auch nichts über die sogenannten Reallasten: die Zehnten, Zinsen und Frohnden.

Die besonderen Gebräuche des Adels waren dagegen hinreichend befestigt und allgemein genug anerkannt, als es zur Aufzeichnung der Landrechte kam, und mochte es dem Adel selbst, wo z. B. landständische Verfassung war, nicht an Mitteln gefehlt haben, seine speciellen Rechtsverhältnisse durch die Landrechte zur wiederholten landesherrlichen Anerkennung zu bringen; daher sie in diesen überall ihren Platz finden. Am weitläufigsten ist darin das Luxemburgische

Rechtsbuch; die anderen Landrechte erwähnen das Privatrecht des Adels nur anknüpfend und im Vorbeigehen. Die besondere Succession desselben ist dabei nicht blos der gewöhnlichste, sondern fast der einzige Gegenstand, überhaupt fast die einzige privatrechtliche Unterscheidung des rheinischen Adels, der sonst meistentheils nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte lebt. So kennt z. B. dieser Adel die sogenannten sächsischen Adelsinstitute des Vidualitii und Dotalitii und manche andere nicht, wovon die Rechtsbücher anderer Staaten voll sind *). Und vielleicht ist das die Gleichheit vor dem Gesetze, deren sich die Rheinländer nachrühmen; denn eine andere Gleichheit kann man damit nicht meinen, wegen der großen politischen Vorrechte, deren der rheinische Adel nicht weniger gehabt hat, als der Adel irgendwo anders in Deutschland hatte.

Der uralte Gegensatz zwischen Land- und Lehnrecht hat sich in unseren Landrechten erhalten. Sie befassen sich durchaus nicht mit dem Lehnrechte; blos das Churkölnische, das die Lehnfolge angiebt, macht eine Ausname. Dagegen ist diese Ansicht, daß das Lehnrecht eine Materie nicht des öffentlichen, sondern des Privatrechtes sey, auch eine Ansicht, die wir heutzutage erst haben können, denen das Lehnrecht weiter nichts mehr, als eine besondere Form des abgeleiteten Gutsbesitzes und blos im Privatrechte erkennbar ist, während es vordem die ganze Grundlage und den ganzen

*) Ich erinnere nur an Westpreußen, wo der Adel sogar sein von den übrigen Unterthanen getrenntes Rechtsbuch, das sogenannte jus terrestre nobilitatis Prussiae, hat.

Inhalt des deutschen Staatsrechtes machte. Unser höchst reichhaltiges provinzielles Lehnrecht hat seine ganz besonderen und eigenen Rechtsquellen. Eine Sammlung der Rheinpreußischen Lehnrechte wäre daher sehr interressant und wünschenswerth. Wenn nur eine Herausgabe derselben, bei dem täglich mehr schwindenden praktischen Interresse daran, noch zu Stande zu bringen wäre!

Von manchen anderen Instituten, die wir zum Privatrechte zählen, ist in unseren Landrechten ebenfalls keine Rede, weil sie nach der damaligen Ansicht nicht in's Privatrecht, sondern in's öffentliche oder in's Polizeirecht gehörten. Dahin rechne ich die Regalien. Wir haben in unsern meisten Staaten separate Berg-, Forst-, Jagd-, Mühl-, Schifffahrts-, Fischerei-, Wege- und Juden-Ordnungen. Aber die Ausschließung dieser Materien von den Landrechten hat vielleicht noch einen tieferen, geschichtlichen Grund. Unsere Landrechte sind nemlich unstreitig nur Sammlungen des bestehenden Gewohnheitsrechtes, daher etwas ganz Anderes, als was wir heute mit dem Begriffe einer Gesetzgebung verknüpfen, wobei wir nothwendig an neue Vorschriften denken, die nach der Ueberzeugung des Gesetzgebers gemacht und aus seinem Willen geschöpft sind. Die meisten unserer Rechtsbücher sind zu einer Zeit entstanden, als man im Privatrechte noch gar nicht an die Möglichkeit einer Gesetzgebung in diesem Sinne dachte. Diese Gesetzgebung war aber in Regalitätssachen unbestritten und unzweifelhaft. Das verliehene Regal gab von selbst das Recht dazu. Denn der Landesherr konnte mit dem Seinigen nach

Gefallen schalten, und für die Privatleute, die sein Eigenthum gerne benutzen wollten, mußte es ihm unbenommen seyn, Bedingungen zu stellen, nach Belieben. Die eigentliche Gesetzgebung ist daher in Hoheitssachen, wie überhaupt in Dingen des öffentlichen Rechtes eher erwacht, als im Privatrechte. Und somit ist der historische Grund, warum in unseren Landrechten keine Rechtsätze über die Regalien enthalten sind: daß jene als Rechtsbücher ganz etwas anderes, als sie sind, hätten seyn müssen, um über diese Verhältnisse, wofür sich kaum Gewohnheiten bilden mochten, Vorschriften nur enthalten zu können.

Man darf überhaupt annehmen: das Privatrecht unserer Rechtsbücher umfaßt keine anderen Materien, als die wir nach der bekannten Methode des römischen Rechtes unter dem Personen- Sachen- und Obligationenrechte begreifen. Das fremde Recht ist wie für das ganze Rechtsstudium, so auch für unsere Rechtsbücher Muster gewesen. In der Jurisprudenz der vorigen drei Jahrhunderte bildet dieses gleichsam das Fachwerk, in das der vorgefundene Rechtsstoff vertheilt wurde; wenigstens gab es für Alles die Formen her. Und mußte es darum nothwendig von Allem den Gattungsbegriff enthalten, was bestehen bleiben sollte. Was daher nicht unter die allgemeinen Rubriken paßte, besonders wie sie die justinianeischen Institutionen, die Grundlage aller damaligen juristischen Systematik, geben, ist zuverläßig nicht in unseren Landrechten enthalten. Daher dort nur das allgemeine Familien-, Erb-, Obligationen- und Sachenrecht.

Und nicht einmal diese Materien sind vollständig und im nothwendigen Zusammenhange. Unsere Landrechte haben sich

ganz nach ihrem Zwecke, daß sie das Abweichende mit dem römischen Rechte in Einklang bringen sollen, gestaltet. Sie enthalten blos die Abweichungen vom römischen Rechte: mithin machen auf der einen Seite die rein deutschen Rechtsinstitute, auf der anderen die Modifikationen, die durch deutsche Rechtssätze an römischen Instituten hervorgebracht sind, ihren vollständigen Inhalt aus. Höchst selten, daß etwas rein Römisches vorkommt; wo es geschieht, kann man annehmen, daß in dem aufgeführten Römischen für das betreffende Land noch Etwas so fremdartiges lag, daß man es durch das Landrecht erst hat populär machen wollen. Das Trier'sche Rechtsbuch enthält in der Art am meisten, wie dies überhaupt das umständlichste und ausgearbeiteste von allen ist. In anderen finden sich bisweilen wohl hin und wieder die Bestimmungen der Novellen 115, 118 und 127. Dagegen würde man vergebens nach Vorschriften z. B. über Begriff, Wirkung, Wesen, Erwerb und Verlust des Eigenthums, oder nach Entscheidungen über die allgemeinen Vorfragen des Obligationenrechtes, über Kulpa, Dolus, über Eingehung, Aufhebung und Wirkung der Obligationen suchen. Ueberall gelten hier das römische Recht und seine Quellen unmittelbar.

Daß unsere Landrechte darnach auch ganz das Aeußere von lückenhaften, abgerissenen, gelegentlichen Bemerkungen zum römischen Rechte haben, kann Niemanden auffallen. Wo sollte der Zusammenhang herkommen? Alles läuft mit den auffallendsten Gedankensprüngen durcheinander, als ob sich der Inhalt nur zufällig so zusammengefunden, und nicht Ein Verfasser oder Ein Geist über das Ganze sich verbreitet hätte. Das Geldern'sche und die französischen

Rechtsbücher haben noch das meiste System, wenn man eine äußere Ordnung der Materien, die nicht durch die Herrschaft des Begriffes, sondern durch eine bloße Ideenverbindung, oft nur durch eine bloße Alliteration zusammengebracht ist, System nennen darf. Für die älteren Landrechte ist es schon genug, daß im Ganzen die drei Klassen, die ihren Inhalt machen, Privatrecht, Kriminalrecht und Prozeß, so ziemlich auseinander gehalten sind, oder daß, wo das Kriminalrecht fortgelassen ist, wie beim Bergischen und Solms'schen, Prozeß und Privatrecht nicht ganz durcheinandergehen. Für die neueren reicht es hin, daß das Privatrecht in ihnen, ohne fremde Beimischung von polizeilichem oder anderem Inhalte, so ziemlich frei und rein steht. Der bildende Einfluß des römischen Rechtes ist hiebei allerdings nicht zu verkennen.

Wir können die Materien des Privatrechtes im Einzelnen aufzählen, welche den Inhalt unserer Landrechte ausmachen. Sie sind natürlich nicht alle gleich lang oder kurz behandelt, und in einzelnen Landrechten kommen auch wohl einzelne Auslassungen vor. Dagegen ist nachfolgender Katalog im Ganzen vollständig.

Hieher gehören:

1. rein deutsche Institute:

   a. der Rentenkauf,

   b. der Retrackt (das Beschüdd oder Abtriebrecht),

   c. die eheliche Gütergemeinschaft,

   d. die Leibzucht,

   e. die Vormundschaft (Mombarschaft) des Mannes,

f. die Succession der Eheleute, Eltern, Kinder und Geschwister,

g. das Verfangenschafts- (Devolutions-) Recht,

h. das Rückfalls- (Revolutions-) Recht,

i. die Unterscheidung und Begriffsbestimmung von Mobilien und Immobilien,

k. die Einkindschaft,

l. die Vormundschaft,

m. die Erbpacht, (im Solms'schen: die Landsiedelleihe);

2. Modifikationen des römischen und deutschen Rechtes:

n. bei der locatio conductio und den übrigen Arten der Leihe,

o. bei der emtio venditio durch gerichtliche Uebertragung des Grundeigenthums,

p. bei der Bürgschaft,

q. bei dem zinsbaren Darlehn,

r. bei den Servituten durch neue städtische und landwirthschaftliche Dienstbarkeiten,

s. bei den Testamenten,

t. beim Hypothekenrechte durch die Ingrossation,

u. beim Pfandrechte durch gerichtlichen Verkauf der Pfänder, und die Pfändung,

v. bei der donatio inter vivos durch die eigenthümlichen deutschen Bedingungen derselben,

w. bei der Erbfolge des Adels,

x. bei der Verjährung,

3. aus dem reinen römischen Rechte:

y. der Inhalt der Novellen 115, 118 und 127.

Dennoch bleibt Etwas bei aller dieser äussern Abgerissenheit und lockeren Zusammenstellung des Inhaltes unserer Rechtsbücher höchst merkwürdig und anziehend. Es ist dies der natürliche innere Zusammenhang des Ganzen, der sich nicht über die einzelnen Landrechte, aber über alle zusammengenommen, verbreitet. Der gesammte Inhalt unserer Landrechte macht nemlich Ein Ganzes. Ungeachtet der vielfachen Besonderheiten und der vielen Einzelnheiten läßt sich doch eine provinzielle Einheit herausfinden, in der alle diese Partikularitäten aufgehn. Diese haben ihr Gemeinsames, wodurch sie zum Inbegriff werden und sich nach Aussen abschließen. So gewiß wir ein gemeines deutsches Privatrecht haben, eben so gewiß existirt ein gemeines rheinisches Privatrecht. Das gemeine deutsche Recht ist in einem gewissen Sinne nur Eine Abstraktion weiter, als das gemeine rheinländische; letzteres ist in ersterem, als besondere Existenz, enthalten.

§. 8.

Fränkisches Recht.

Es ist zwar hier der gelegene Ort nicht, jene Einheit unseres Provinzialrechtes umständlich nachzuweisen; und es kann die Ueberzeugung davon nur erst das Resultat einer vergleichenden Jurisprudenz unserer sämmtlichen Rechtsbücher

seyn, wie ich sie in der systematischen Bearbeitung unseres Rechtes, die ich bereits zu liefern versprochen, zu geben hoffe. Aber ich muß doch den Freund unseres Rechtes vom Anfange an darauf hingewiesen haben, damit er sich für das Ende den Glauben wenigstens an ein solches Einiges Privatrecht bewahre, ehe wir uns, wie das in diesem Werke unvermeidlich ist, in's Detail verlieren.

Der Mittelpunkt unserer Partikularrechte ist das fränkische Recht.

Ich muß mich darüber näher erklären. Der Gegensatz der verschiedenen Völkerstämme, welche in der Urzeit die Population von Deutschland begründet haben und von denen wir heutigen Deutsche Abkömmlinge sind — der Sachsen, Franken, Katten, Friesen, Schwaben (oder Alemannen) und Bayern ist heutzutage im Rechte noch eben so gut erkennbar, als er es, wie man allgemein annimmt, geographisch, und wenn ich hinzufügen soll, auch moralisch und psychologisch ist. Die Friesen, Katten und Bayern mögen sich im Laufe der Zeit allmälig mit ihren größeren Nachbarstämmen der Franken und Schwaben so ziemlich ausgeglichen haben, sonst aber leben die alten Eigenthümlichkeiten, welche unsere Hauptstämme der Sachsen, Franken und Schwaben schieden, in ihren Grundzügen noch unverkennbar im Rechte fort. Es ist daher ein längst gefühltes Bedürfniß, daß das deutsche Recht nach den alten Völkerstämmen gesondert werden müsse. Im öffentlichen Rechte, wo die Eintheilung Deutschlands in die terras juris Saxonici, Franconici und Suevici seit den Zeiten der gol-

denen Bulle etwas Althergebrachtes ist, hat sich das klarer ausgesprochen, als im Privatrechte. Unser heutiges gemeines Privatrecht würde aber sehr an Anwendbarkeit und Nützlichkeit gewinnen, und von den häufigen falschen Generalisirungen, die es nur zu oft vollends unpraktisch machen, endlich frei werden, wenn es in der Theorie nach dieser Eintheilung behandelt würde. Im Grunde kommt es wirklich doch nur nach Maasgabe derselben zur Anwendung. Die Institute, welche die Theorie als gemeinrechtlich bezeichnet, kommen entweder nur in einem oder dem andern dieser verschiedenen Länderstriche wirklich vor, oder sind doch nach diesen Landestheilen in der Regel so modificirt, daß das, was man gemeinrechtliches an ihnen haben will, meist darüber verloren geht. Selbst diese Modifikationen sind, wenn man nicht auf die nationalen, inneren Verschiedenheiten unseres Rechtes Rücksicht nimmt, unverständlich.

Sämmtliche Quellen unseres Privatrechtes, durch alle Perioden der Rechtsgeschichte hindurch, geben, wenn man sie genau ansieht, die eben angedeutete dreifache Eintheilung an die Hand. Und man hätte schon längst darauf fallen sollen, unsere gesammten Rechtsquellen nach Familien zu unterscheiden, und nach diesen Familien ihre Sammlungen anzulegen. Alle Rechtsbücher, die bei einem unserer drei Volksstämme entstanden sind, machen zusammen eine solche Familie. Wo wir bei einem Stamme ein Rechtsbuch haben, das man, seiner historischen Bedeutung oder seiner Vollständigkeit wegen, als den Mittelpunkt, um den sich die übrigen sammeln, ansehen kann, läßt sich dies am leichtesten erkennen. Der Sachsen-

spiegel ist in dieser Art die Mitte des Sachsenrechtes, und man bemerkt es dort am leichtesten, wie alle übrigen ost- und nordteutschen Land- und Stadt-Rechte *) sich an diesen anschließen, weil der Zusammenhang und die Verwandtschaft aller dieser Rechtsquellen mit jener Einen sich unleugbar äusserlich kund thut. Aehnlich ist es für Südteutschland mit dem Schwabenspiegel, dem Mittelpunkte des schwäbischen Rechtes. Und gerade so soll man es, denke ich, bei unseren Rechtsquellen am Rheine und im westlichen Deutschland erkennen, nur daß wir hier kein gemeinsames Rechtsbuch als Mittelpunkt haben.

Unsere Landrechte gehören zur Fränkischen Familie, und gegenwärtige Sammlung enthält nur Fränkisches Recht. Nicht als ob die hier enthaltenen Rechtsbücher die einzigen Glieder dieser Familie wären. Die Coutumes aus den französischen Ländern du droit coutumier, die in Holland und Braband und am übrigen ganzen Rheinstrome, so weit die Sitze der alten Franken auf einem oder beiden Ufern des Rheinstroms hinauf reichten, entstandenen Rechtsquellen, sind mit ihnen gleicher Abstammung und gemeinschaftlichen Inhaltes. Man kann es unbestreitbar sagen, daß die französischen und brabändischen, die oberrheinischen und fränkischen Rechte die ächten Geschwister unseres Provinzialrechtes sind **).

*) Ausgenommen sind in Nordteutschland allein das in Jütland geltende dänische Rechtsbuch (das jütsche Low) und im östlichen Deutschlande, die in Oberschlesien bestehenden böhmischen Rechtsbücher.

**) Diese Sammlung ließe sich daher ihrem Inhalte nach sehr

Rheinpreußen macht bekanntlich die nordöstliche Grenze des alten Frankenlandes; — nach Westen hin liegen dessen Grenzen ausser Deutschland. Da ungefähr, wo die heutige Provinz Westphalen beginnt, hören die Sitze der alten Franken auf und stoßen die der Sachsen daran. Gewöhnlich nimmt man die Ruhr, die Lippe und die Lahn auf dem rechten Rheinufer als die Grenzen zwischen Ripuariern und Sachsen an *), so daß jene sich in das Herzogthum Nassau hinein erstrecken. Wir haben unter den Franken beide Stämme

---

wohl noch auf sämmtliche französischen Coutumes ausdehnen, wenn nicht durch die alten Grenzen des deutschen Reiches und des heutigen Rheinpreußens ihr ein bestimmtes, anderes Ziel gesetzt wäre.

*) Hier konnte ich nur die Resultate meiner eignen Untersuchung über die Grenzen von Sachsen und Franken aufnehmen. Literarische Hülfsmittel für diese Untersuchung sind:

C. J. Kremer Geschichte des Rheinischen Franziens (in Acta academiae Palatinae l. IV. S. 147—518.

P. F. J. Müller Beiträge zur Bestimmung der Grenzen zwischen Franken und Sachsen. Duisburg 1804.

N. Kindlinger Etwas zur näheren Berichtigung der Grenze, welche die Sachsen von den Franken schied. (Im Leipziger allgemeinen Anzeiger. 1800. S. 343 ff.)

P. J. F. Müllers Abhandlung: Lag Werden an der Ruhr in Altsachsen oder Altfranken? (In dem Pfarrer von Elsey Bd. I. Abh. IV. S. 34.).

L. von Ledebur Abhandlung, die Grenzen zwischen Engern und Westphalen. (In Wigands Archiv Bd. I. Heft I. Abh. 3. S. 40 ff.).

Kremer, Kindlinger und Ledebur stellen die Grenzen nach historisch-geographischen Untersuchungen her; Müller (und nach ihm die meisten Neueren) durch Rückschlüsse aus der Sprach-

in unserer Provinz, den Ripuarischen und den Salischen, die sich kaum unterscheiden. Der größte Theil von Rheinpreußen ist das alte Ripuarien. Die Salier liegen von der Lahn und oberen Mosel und Saar *) rheinaufwärts und verbreiten sich: rechts durch Oberhessen bis in das heutige Franken, links durch Rheinbaiern nach der Schweiz hin.

Wer nicht selbst am Rhein gewesen und es nicht selbst dort gehört hat, wird es kaum glauben, wie wach und lebendig bei den Rheinländern das Bewußtsein sich davon erhalten hat, daß sie mit den übrigen Deutschen verschiedenen Stammes sind. Der Gegensatz zwischen ihnen, den fränkischen Abkömmlingen, und den benachbarten Sachsen ist allgemein bekannt. Die Juristen wissen freilich am besten davon zu sprechen. In ihren Schriften, in ihren Urtheilen, oder wo sie es sonst zur Sprache bringen mögen, wird davon geredet, wie von einer ausgemachten, notorischen Thatsache.

Im Politischen, wo sie am stärksten gewesen seyn mag **), ist die alte Unterscheidung des fränkischen Rechtes

---

verschiedenheit. Ich glaube, es werden sich die Grenzen am sichersten nach dem Privatrechte, namentlich nach den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen, bestimmen lassen. Das Detail meiner hier einschlagenden Untersuchungen hoffe ich bald an einem anderen Orte geben zu können.

*) Einige nehmen die Grafschaft Reifferscheidt in der Eifel als die ripuarische Grenze an. Sie haben aber nichts für sich, als die Etymologie des Wortes Reifferscheidt: Riper-, Ripuarier-Scheidt. (S. Gelenius de admir. magnitud. Coloniae p. 132.)

**) Erhalten findet sich davon noch: daß ganz Franken nach Honnschaften eingetheilt ist, Westphalen nach Bauerschaften.

meist verwischt; dagegen ist sie im Privatrechte und in Materien, wo das Publistische zum Privatrechte geworden ist, z. B. im gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß, bis in die feinsten Spitzen hinein erkennbar.

Ich kann hier nur die Haupteigenthümlichkeiten des Privatrechtes aufzeichnen, und muß beim Allgemeinen bleiben. Hieher gehört unbestritten die partikuläre eheliche Gütergemeinschaft, welche unseren Ländern des fränkischen Rechtsgebiets vor denen des sächsischen charakteristisch ist; — ganz Westphalen hat bekanntlich die allgemeine Gütergemeinschaft, und in den übrigen sächsischen Ländern, die nicht diese haben, gilt Dotalrecht, nirgend particularis bonorum communio. Am Rhein ist sogar eine bloße Gemeinschaft der Errungenschaft nicht selten, und dieses ächteste, altgermanische Institut, das in seiner Reinheit fast überall untergegangen ist, hat sich im fränkischen Rechte rein erhalten. Eigenthümlich ist ferner das Revolutions- und Devolutionsrecht; — der Nießbrauch des überlebenden Ehegatten an der ganzen ehelichen Gütermasse; — der strenge Familienretrakt. Gerade und Heergeräthe, das sich am Rhein nirgend findet, sind dem fränkischen Rechte fremd, wie diejenigen Institute des Adels, die ich bereits erwähnt habe. Bezeichnend ist in Franken die herrschende Rücksicht in Guts- und Erbverhältnissen: daß das Gut in der Familie erhalten werde, während in Sachsen mehr das Zusammenhalten beim Hauptgute Princip ist. Diese Verschiedenheit der Grundsätze im Sachenrechte zeigt sich in zahlosen Anwendungen.

Das ganze Recht in allen unseren Ländern am Rhein hat eine gemeinsame äußere Geschichte. Unbezweifelt gelten

für die erste Periode desselben die beiden fränkischen Rechtsbücher: lex Ripuariorum und lex Salica *), und möchten diese beiden Quellenstücke bis zur Stunde sonst wohl nirgend so viel gebraucht werden dürfen, wie am Rhein. Man findet diese aus den alten sogenannten Völkergesetzen dort allein, als die wahren Provinzialgesetzbücher, und sie haben heute noch praktische Autorität, wie es ja überhaupt für deutsche Institute nicht leicht obsolete Rechtsbücher gibt, weil in unserer Rechtsgeschichte so oft die Mittelglieder fehlen und die ältesten Quellen nicht selten die einzigen sind. Wen sollte es wundern, hier oft Rechtsbücher, die Jahrhunderte auseinander liegen, wie die lex Ripuariorum, die Landrechte der neuen Zeit oder die moderne französische und preußische Gesetzgebung, in Einem Zuge ziehen zu sehen?

Für das mittlere Privatrecht fehlt es an einer allen Ländern gemeinsamen geschriebenen Quelle. Und man muß sich ja hüten mit Sachsen- und Schwabenspiegel hier zu kommen **). Einige ***) wollen freilich das Kaiserrecht als

*) S. v. Hymmen über den fortdaurenden Gebrauch der L. R. am Rhein. Juristische Beiträge. II. S. 374.

**) Bericht des Oberlandesgerichts zu Hamm an das Justizministerium, v. 1821: »Das Charakteristische dieses Jülich-Bergischen Provinzialrechts besteht darin: daß sich darin sehr wenig aus dem Sachsen- und Schwabenspiegel findet, aber alle Eigenthümlichkeiten des brabändischen Rechtes darin angetroffen werden.« In v. Kampy Jahrbüchern XIX. S. 79.

***) Siehe z. B. Mittermaier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 4te Ausgabe. Landshut 1830. §. 22. S. 34.

eine solche allgemeine Quelle des mittleren fränkischen Rechtes ansehen, und dies aus dem Grunde, weil es Rechtssätze enthält, die sich in den beiden andern Rechtsbüchern der Schwaben und Sachsen nicht finden. Allein sichere Spuren seiner Gültigkeit habe ich bis jetzt am Rhein nicht entdecken können, wiewohl es sich dort nicht selten in Verbindung und als Anhang zu unseren größeren Stadtrechten in den Archiven vorfindet. Die innere Verwandtschaft der heutigen fränkischen Rechtssätze mit einigen des Kaiserrechtes ist nicht bedeutend, verdächtig, und man kann überhaupt noch zweifeln, ob dieses von den Historikern überschätzte Rechtsbuch je praktisch gewesen. Am Rhein müßten sich, sollte es dort je praktisch gewesen seyn, wenigstens in den Ländern des ungeschriebenen Rechtes die Zeichen davon finden, dort, wo dessen Ansehen durch kein jüngeres Rechtsbuch verwischt wäre. Allein an unseren Gerichten kennt man das Kaiserrecht nirgend. Es gibt vielleicht Wenige, die dessen Name noch aus der Schule behalten haben. So sehr kann aber ein Rechtsbuch das je gegolten, nicht aus dem Gedächtnisse der Menschen verschwinden. Wir haben das offenbarste Beispiel davon an der Lex Ripuariorum. Sie ist einige Jahrhunderte älter, als das Kaiserrecht. Und welcher Jurist am Rhein sollte sie nicht aus dem Gebrauche kennen?

Für das neue Privatrecht sind unsere Landrechte die einzigen geschriebenen Quellen.

Erst seit unseren Landrechten trennt sich daher die Geschichte unseres Provinzialrechtes in so viele Partikulargeschichten, als wir Länder mit Landrechten haben. Ehe jene entstanden sind, haben wir keine besondere Territorialrechtsge-

schichte *). Und es ist uns hierdurch, wie ich hoffe, am ersten klar, daß jene Landrechte im Ganzen selbst nur verschiedene Hauptquellen Eines und desselben Rechtes sind. Ihre äussere Vielheit ist nur Reichthum, keine Verschiedenheit. Auch ihre innere Verschiedenheit ist nur Reichthum der Entwickelung.

Man glaubt es kaum, wie ersprießlich und wie einflußreich diese Ueberzeugung von der Einheit des rheinischen Rechtes, auf das Studium und mehr noch auf die Praxis dieses Rechtes selbst sei. Unsere geschriebenen Quellen erklären sich freilich am besten aus sich selbst, und die Uebereinstimmung der übrigen Landrechte ist zur Erklärung des einzelnen nur ein untergeordnetes Mittel.

Aber ganz anders wird dadurch unsere Ansicht von dem Rechte in den Ländern des ungeschriebenen Partikularrechtes! Es kann in diesen durchaus kein anderes Recht gelten, als dasjenige ist, was die Landrechte der Nachbarstaaten enthalten. Unser Provinzialrecht am Rhein sieht sich überall gleich, weil es ein Einiges ist, und nur zufällig ist dasselbe in einigen Ländern aufgezeichnet worden, in anderen nicht. So sind unsere Landrechte geradezu

*) Ich brauche mithin wohl kaum zu erinnern: daß die partikulare Rechtsgeschichte jedes Landes, wie sie, nach dem mitgetheilten Plane dieses Werkes, in den speziellen Einleitungen zu den Landrechten stehn soll, erst mit der Geschichte des betreffenden Landrechtes beginnt, und daß sie weder über jene hinauszugehen, noch überhaupt etwas anderes, als diese zu enthalten braucht. Das Geschichtliche, was den Landrechten vorläuft, ist in dem hier mitgetheilten Gemeingeschichtlichen enthalten.

die Quellen, in welchen das gesammte rheinische Provinzialrecht liegt. Sie enthalten mithin auch das Material für das ungeschriebene Recht. Dies ist die sprechendste und richtigste Ansicht von der Sache. Aus diesen Gründen ist das gemeine Recht, von welchem man in den Ländern, die keine Landrechte haben, gewöhnlich spricht, nichts anderes, als, wenn wir so wollen, die Analogie unserer Landrechte, und ist jenes weit von demjenigen entfernt, was unsere Theoretiker gewöhnlich das gemeine deutsche Recht nennen, und sich beliebig aus ihrem Durcheinander von allen möglichen alten und neuen Rechtsbüchern aus Nord und Süd konstruiren. Freilich soll dies nicht so verstanden werden, als ob jemand nur aus sämmtlichen Landrechten gleichsam die Quintessenz sich herauszuziehen brauche, um das ganze, ungeschriebene, praktische Recht unserer Provinz zu haben. Gewöhnlich *) macht in den kleineren Ländern nur dasjenige Recht die Grundlage des ganzen Rechtszustandes, was in dem Landrechte eines benachbarten größeren Landes geschrieben steht. Aber das entscheidende Landrecht braucht deshalb noch nicht, als Buch, dort recipirt zu seyn. So haben z. B. Achen, Burtscheid, Kornelimünster, Wickerath und Schwanenberg, Mechernich, Dyk, Schmidtheim, Hörstgen,

---

*) Höchst wahrscheinlich ist, daß man in dem fränkischen Rechte genauer und gründlicher wiederum die einzelnen Stammesrechte unterscheiden muß, die darin aufgegangen sind, wie das salische, das ripuarische, das friesische, welches letztere z. B. im Herzogthum Kleve gilt, und sich dort durch seine Abweichungen vom bergisch- oder geldrisch- ripuarischen unverkennbar kenntlich macht.

Myllendonk, Werden, Styrum, Homburg, Wildenburg, Reichenstein, Richold und andere jülich-bergische Enklaven und Grenzländer *) ganz zuverläßig kein anderes, als bergisches Recht, mit unbedeutenden Modifikationen; aber die bergische Rechtsordnung ist dort nicht angenommen. Sie ist sogar z. B. in Wickerath und Dyk ausdrücklich verboten **). Daß man aber dennoch in diesen Ländern nur vom gemeinen Rechte spricht, ist wohl begreiflich. So sehr variirt im Leben der Begriff und der Inhalt des gemeinen Rechtes, und der Germanist, der die durchaus praktische Natur seines Rechtes vertheidigen will, kann doch mit der Anwendung desselben, wie es

*) So gilt z. B. bergisches Recht mit Modifikationen unleugbar in den beiden Städten des Herzogthums Kleve: Duisburg und Wesel. Von Duisburg ist dies in der Abhandlung des H. v. Buchl, in v. Kamptz Jahrb. Bd. XXIX. bewiesen; für Wesel beweißt sich dies aus den Justizpunkten v. 1682 von selbst.

**) Diese Ausschließung des bergischen Rechtsbuches hat aber keinen andern, als einen blos politischen Grund. Es lag in der Politik derjenigen Dynasten, die sich zur Unmittelbarkeit hinaufzuarbeiten strebten, daß sie für sich eine Exemtion in Beziehung auf das Recht und Gesetz des Nachbarstaates zu bewirken suchten. Solche Exemtionen, in denen natürlich eine Unterwerfung unter des Reiches gemeinen Rechten lag, sind in der Geschichte der Landeshoheit das Gewöhnliche und das Erste, womit sich's anfängt. Wir sehen Wickerath im beständigen Kampfe um seine Selbstständigkeit mit Berg. Das Verbot des bergischen Rechtsbuches ist mithin dort nur eine kluge Maasregel, um sich von Berg loszumachen. Aehnlich ist es auch mit der Grafschaft Dyck. Dort ist die bergische Rechtsordnung, ehe die Dyck'sche niedergeschrieben war (1708), ebenfalls durch eine landesherrliche Verordnung vom 6. Mai 1683 aufs strengste untersagt, „zur Verhütung böser Konsequenz," und die Befolgung des gemeinen Rechtes befohlen.

gegenwärtig noch damit steht, nicht behutsam genug seyn. So Etwas lernt sich freilich nur aus dem Studium der Partikularrechte, wo man die Probe auf das gemeine Recht macht.

§. 9.

Werth.

Die in diesem Werke unternommene Gesetzsammlung hat den doppelten Zweck, auf der einen Seite, der deutschen Rechtswissenschaft im Allgemeinen, auf der anderen, der Rechtsverwaltung in unserer Rheinprovinz insbesondere, zu dienen. In wie ferne sie diese zwiefache Bestimmung erreichen wird, muß ich näher andeuten.

Ueber den wissenschaftlichen Werth unserer Landrechte brauche ich wohl kaum Etwas zu sagen. Er versteht sich so sehr von selbst, daß ich eher befürchten muß, man werde ihn zu hoch und zu ausschließlich oder zu einseitig anschlagen, als zu gering. Wer dürfte z. B. nur einen Augenblick anstehen, unseren Landrechten als historischen Denkmalen der Vorzeit am Rhein die möglichste Ehrfurcht, Theilname und Sorge zu erweisen? Gerade das ist es aber, was ich befürchten muß, daß man dabei stehen bleibe. Sie haben sicherlich nicht blos eine geschichtliche Bedeutung am Rhein, sondern den größten Werth für das ganze heutige gemeine Recht in Deutschland. Und diese Beziehung ihres Werthes ist es, die ich näher erklären muß, weil sie von den gegenwärtigen Germanisten am wenigsten erkannt ist.

Ich will sagen, in unseren Landrechten liege vorzugsweise das Material des heutigen gemeinen deutschen Rechtes.

Daß sie namentlich für das originaire deutsche Recht weit mehr enthalten, als alle bisher so ausschließlich gebrauchten älteren Quellen, hat darin seinen Grund, daß in ihnen die letzte Ausbildung dieses Rechtes liegt. Unsere absoluten Romanisten werden dies schwerlich zugeben, so wenig wie einige unserer eleganten Germanisten, die noch immer der absonderlich gelehrten Meinung bleiben wollen, als ob die sogenannten Leges Populorum und die Spiegel des Mittelalters nebst dem lübischen und einigen anderen Stadt- und Landrechten die einzigen Quellen des deutschen Privatrechtes seien. Diese Leute scheinen beinahe der fixen Idee zu seyn, daß zwischen dem sechszehnten Jahrhundert und dem gegenwärtigen pur reines römisches Recht in der Mitte liege. Aber so ist es nicht. Was man in jener traurigen Zwischenzeit dem eindringenden römischen Rechte abgerungen hat: was sich in den verflossenen Jahrhunderten vom vaterländischen Rechte hat behaupten können, hier in unseren Landrechten hat es sich behauptet. Was sich hat retten lassen, hier ist es gerettet. Was praktisch geblieben ist, hier zeigt es sich. Dagegen auch, was untergegangen ist, hier ist es untergegangen. Und darin bestimmt sich gerade der zwiefache große wissenschaftliche Werth unserer Landrechte, der absolute, den sie an und für sich haben, daß sie die Quellen des heutigen Rechtes sind, und der relative, den sie insbesondere für unsere Zeit und in Beziehung auf den gegenwärtigen Stand der Rechtswissenschaft unter uns haben, daß sie uns zeigen, was vom deutschen Rechte zeitgemäß geblieben, und was vergangen ist, damit wir uns nicht mehr verführen lassen, wie unsere Alterthümler, Veraltetes und Verschollenes wieder-

herstellen zu wollen, und das Mittelalter, das die Zeit glücklich bekämpft hat, durch die Wissenschaft wieder einzuschwärzen. Nicht Alles, was die altdeutschen Rechtsbücher enthalten, hat sich im Leben erhalten oder paßt mehr für uns. Die neuen Ansichten, die Fortschritte und die Veränderungen der Zeit, vor Allem, das zum deutschen Rechte erhobene römische Recht haben auf die deutschen Institute den größten Einfluß gehabt. Die Wenigsten denken daran, und unterscheiden das praktische und das historische Recht, wie sichs gehört. *Unsere* Landrechte, (in gleicher Art, wie die übrigen gleichaltrigen Rechtsquellen) sind die Mittel, durch welche das mittelaltrige Recht durchgegangen ist. Für das *heutige* deutsche Recht sind sie daher die nächsten und gleichsam die ersten und ältesten Quellen, während was hinter ihnen liegt, nur zur Geschichte, und wie alle Geschichte, nur zum Verständnisse der Gegenwart dient, aber nicht unmittelbar gilt. Wenn wir erst das rechte Maas in dem historischen Studium und die rechte Grenze wiedergefunden haben werden, braucht von diesem relativen Nutzen unserer Rechtsbücher, auf den ich hier den Nachdruck gelegt habe, keine Rede mehr zu seyn. Aber ihr absoluter Werth wird noch lange bleiben und sich täglich mehren, in dem Maaße wie die Aufklärung und der damit zusammenhängende Eifer für's vaterländische Recht sich steigert, bis nach Jahrhunderten vielleicht, durch eine neue Gestaltung der Dinge, auch sie, wie ihre Vorgänger des Mittelalters, zur blos historischen Bedeutung hinabsinken.

Unsere Gegner können uns dabei unmöglich die verdächtige, durchaus widersprechende Absicht vorwerfen, in welcher

die Landrechte aufgezeichnet sind. Was kümmern uns die Intentionen der Verfasser, von welchen sie herkommen. Genug, daß sie uns die einheimischen Rechtsinstitute überliefern! Mögen jene sie immerhin als Kanäle des römischen Rechtes haben anlegen wollen. Dank ihnen dennoch, daß uns durch sie das deutsche Recht, das ohne ihre Bemühungen und Anstalten sich endlich verlaufen haben würde, zugeführt worden! In dieser Art sind sie für uns die wahren Quellen des praktisch-deutschen Rechtes. Und wenn nicht Alles trügt, so ist, aus dem Standpunkte des gemeinen deutschen Rechtes betrachtet, unsere Zeit gerade die Zeit der zu studierenden Partikularrechte, in der das gemeine deutsche Recht auf eine solche Stufe der Ausbildung und Verarbeitung angelangt ist, daß es gerade dorther seinen neuen Zuwachs erwarten muß *).

An dem unmittelbaren Werthe unserer Landrechte für die Rechtsverwaltung am Rhein, an ihrem eigentlichen Werthe als Provinzialrechte, läßt sich weniger zweifeln, als dies wohl, was ihre gemeinrechtliche Bedeutung angeht, hat geschehen dürfen.

Hier ist der Ort, ihr praktisches Verhältniß in der Rheinprovinz übersichtlich anzudeuten, und ich werde dabei die Länder nach den allgemeinen Rechtsquellen, die in ihnen gelten, unterscheiden.

1. In den Ländern des gemeinen Rechtes, auf der rechten Rheinseite des Koblenzer Regierungsbezirkes, (Wildenburg ausgenommen) – die einzigen von dieser Art in der ganzen preußischen Monarchie, die noch übrig sind, — gelten

*) S. Eichhorn's Vorrede zur 3ten Ausgabe seiner Einleitung in's deutsche Privatrecht. Gött. 1829.

einige Landrechte noch in ihrer alten Bedeutung, als die dem gemeinen Rechte derogirenden Partikularrechte, unmittelbar, ihrem vollen Umfange und ihrem ganzen Inhalte nach.

In diesen Ländern kommen vor:

das Nassau-Katzenellenbogensche, Triersche, Maynzische, Kölnische, Solmssche, Wetzlarsche Landrecht;

und von den ungeschriebenen Provinzialrechten, die diese Sammlung enthalten wird:

das Benndorf'sche, Hachenburgische und Altenkirchen'sche.

2. In den Ländern des Allgemeinen Preußischen Landrechtes, (im Düsseldorfer Regierungsbezirke), sind die Provinzialrechte allerdings durch die Publikationspatente vom 9. Sept. 1814 und vom 25. Mai 1818 aufgehoben geblieben; aber durch spätere Gesetze in einzelnen Punkten wiederhergestellt. Dahin gehört die eheliche Gütergemeinschaft, die durch das Gesetz vom 8. Jan. 1816 und vom 29. März 1826 wiederhergestellt ist.

Aus unseren Landrechten kommt dort als unmittelbares Provinzialrecht vor:

das Bergische, (in der bergischen Herrschaft Broich);

aus unseren ungeschriebenen Provinzialrechten:

das Eltensche, Styrumsche, Werdensche, Essen'sche und Klevische.

3. Selbst endlich in den Ländern des französischen bürgerlichen Gesetzbuches (auf dem ganzen linken

Rheinufer, und im Herzogthume Berg mit Wildenburg auf dem rechten), dessen feindseelige Stellung gegen die Provinzialrechte hinreichend bekannt ist, kommen dieselben öfter zur Sprache, als man denken sollte. Folgende sind die einzelnen Fälle ihrer Anwendbarkeit:

a. Das Gesetzbuch hebt das gemeine und die Provinzial- und statutarischen Rechte blos in denjenigen Materien auf, worüber es selbst entscheidet *). In Materien, die es nicht berührt, bestehn diese also noch fort. Unsere Landrechte enthalten freilich dieser Fälle nicht viele, aber es läßt sich gar nicht vorher berechnen, wie weit jene dennoch zur Ergänzung der anderen speciellen Rechtsquellen, die mehrere solcher Fälle enthalten, vorkommen können, z. B. beim Jagdrechte unserer Jagd- und Polizeiordnungen; — beim Bauernrechte, was der richtigen Ansicht nach, allerdings nach den eigenthümlichen Landesgesetzen, mit Ausnahme der ausdrücklich aufgehobenen Fälle, noch fortdauert **); selbst beim Bergrechte auf dem rechten

---

*) In unserer Provinz haben wir 4 Publikationspatente des Kode, die in der Aufhebung des gemeinen Rechtes ganz übereinstimmen: 1. für das linke Rheinufer: das Gesetz vom 10. Germinal XII. art. 7: à compter du jour, où ces loix sont exécutoires, les loix romaines, les ordonnances, les coutumes générales ou locales, les statuts, les reglements cessent d'avoir force de loi générale ou particulaire dans les matières, qui sont l'objet de dites loix, composant le présent code. 2. für das großherzogl. Bergische: das Patent des Kode vom 12. Nov. 1810 Art. 3., wo es heißt: sur lesquelles le code Napoléon a statué. 3. für das Niederländische: das Patent vom 24. Febr. 1809. 4. für das großherzogl. Frankfurtische: die fürstl. Primatische Verordnung vom 28. Jul. 1810.

**) Bekanntlich herrscht darüber eine bedeutende Kontroverse: in

Rheinufer kann das allgemeine Privatrecht unserer Landrechte noch oft zur Rede kommen. Eben so beim Gesinderechte, das der Kode bekanntlich nicht berührt.

b. Nach dem Grundsatze des Art. 2: la loi ne dispose, que pour l'avenir, elle n'a point d'effet retroactif, gehn alle Fälle, die älter sind, als die Einführung des Kode, nach den alten Gesetzen. Wichtig ist dies für die vor Einführung des Kode geschlossenen Ehen und für die daraus herrührenden Erbrechte der Ehegatten und Kinder. Diese werden nach den Provinzialrechten, resp. den betreffenden Landrechten beurtheilt. Auf dem linken Rheinufer, was zu Frankreich gehört hat, wo bekanntlich die einzelnen Titel promulgirt sind, wie sie fertig wurden, stehn mithin die Ehen vor dem 17. May 1804 unter den Landrechten; eben so in den ehemaligen Königl. Niederländischen Landestheilen die Ehen bis zum 17. May 1809; — auf dem rechten Rheinufer die vor dem 1. Januar 1811 geschlossenen, im ehemals Primatischen (Kreis Wetzlar), die vor dem 1. Januar 1811 eingegangen sind.

c. In einzelnen Fällen verweißt das Gesetzbuch ausdrücklich auf die derogirenden Provinzial- resp. Landrechte. Dies geschieht namentlich bei einigen gesetzlichen Servituten (Art. 645, 671, 674), bei einigen Fällen der Pacht und Miethe

---

wie ferne unser einheimisches Bauernrecht durch die Worte oder den Geist des Kode als aufgehoben zu betrachten sei, oder nicht. Meine oben ausgesprochene Ansicht beruht auf ihren Gründen, zu deren Auseinandersetzung hier der Ort nicht ist. Das Beste hierüber steht in dem trefflichen Werke von A. von Harthausen über die Agrarverfassung in Norddeutschland. Berlin 1829. Th. I. S. 238 u. folg.

(Art. 1747, 1742, 1736), bei der redhibitorischen Klage Art. 1648. Mit einer auffallenden Abweichung von seiner Natur spricht das Gesetzbuch im Obligationenrechte sogar das Princip aus, daß die einzelnen Verträge vorzugsweise nach den Partikularrechten ausgelegt werden sollen, und darnach ihre Natur bestimmt werden müsse (Art. 1135. 1154.).

d. Manche Institute, die der Kode aufhob, sind durch neue Gesetze wiederhergestellt, und unter die Herrschaft der alten Rheinischen Provinzialrechte gestellt. Dahin gehören die Fideicomisse auf dem rechten Rheinufer, durch die Kabinets-Ordre vom 23. März 1826 *).

e. Daß die Franzosen bei Gericht die alten, anterevolutionairen Coutumes, als wirkliche Erläuterungsquellen des Kode gebrauchen, ist eine hinreichend bekannte Sache. Man braucht nur die Kommentare von Delvincourt, Toullier und Duranton darauf anzusehn, die bei Gericht eine unglaubliche, im strengen Sinne des Kode unbegreifliche Autorität haben, namentlich Toullier. Es war dies auch selbst die Absicht der Gesetzgeber, daß die Provinzialrechte auf diese Art als subsidiaire, doktrinelle Quellen neben dem Kode bestehn bleiben sollten. Maleville **) belehrt uns ausdrück-

---

*) »Das in dem französischen bürgerlichen Gesetzbuche enthaltene Verbot der Substitutionen soll als eine Aufhebung der in obgedachten Landestheilen (im ehemaligen Großherzogthum Berg) früher bestandenen Fideicomisse nicht betrachtet werden. Es sollen vielmehr diese Fideicomisse fernerhin fortbestehn, und die Erbfolge darin so statt finden, wie sie vor Einführung der französischen Gesetzgebung war.« Angef. Gesetz § 1. 2.

**) In seiner Analyse raisonné de la discussion du code civil. ed. 2. Paris 1807., tom. IX. p. 414—417.

lich darüber, wie man die Aufhebung der Provinzialrechte zu verstehn habe: es sei dem Richter gestattet, sie zu gebrauchen, aber nicht befohlen, das heiße nur: daß ein Urtheil nicht darum cassirt werden könne, weil es diesen alten Gesetzen widerspreche. Und darnach richtet sich die Praxis in Frankreich ganz und gar. Am Rhein nicht minder, aber mit einer wunderbaren Beschränktheit. Man gebraucht am Rhein nur die französischen Coutumes, — und die eignen gar nicht. Nach Gründen für dieses Verfahren würde man vergebens suchen. Es läßt sich in Wahrheit dafür nichts Anderes annehmen, als die leidige, tadelnswerthe Bequemlichkeit der Praktiker, denen durch die Kommentatoren die französischen Gewohnheitssammlungen zugänglicher und leichter gemacht sind, als es die rheinischen sein können, wo bis jetzt alle erleichternde Vorarbeit dieser Art fehlt. Denn daß die Coutumes von Paris, die jetzt das neue, geschriebene, allgemeine Subsidiar-Recht *) von Frankreich geworden sind, mitsammt ihrem Ausleger Ferriere, besser oder gerechter für uns, oder zum Kode passender seien, als es unsere Rechtsbücher am Rhein sind, wird wohl im Ernste zu behaupten Niemanden einfallen. Welch eine ehrenvolle, bedeutende

*) Charondas (responces du droit francais l. IX. vers. 20) bezeugt schon, daß vor dem Kode die Coutumes de Paris ebenfalls die Würde eines gemeinen Rechtes bekleidet hätten. »Weil »die Stadt Paris,« sagt er, »das französische Rom ist, so ist »auch das Pariser Gewohnheitsrecht das allgemeine Recht für »Frankreich, in so weit nicht andere Gewohnheitsrechte davon »abweichen.« Heutzutage mag das Pariser Recht seine neue Allgemeingültigkeit eher dem Umstande verdanken, daß es das Ortsrecht am Orte der obersten Instanz ist, als jener fortdauernden früheren romanistischen Ansicht.

Stellung, auf welche sie ohnedies den gerechtesten Anspruch haben, würden mithin unsere Landrechte annehmen, wenn man anfienge, in der Art, wie man bis jetzt irrig die französischen Rechtsbücher ausschließlich gebraucht hat, sie als Erläuterungsquellen des Kode zu behandeln. Daß die Enthusiasten des französischen Rechtes nicht schon lange auf dieses Mittel gefallen sind, ihre fremde Gesetzgebung am Rhein einheimisch zu machen, würde ausserhalb Deutschland Niemand begreifen. Wir Deutsche kennen uns nun aber schon einmal, daß wir, was uns zunächst liegt, in der Regel nicht ergreifen, und daß es unsere nationale Art ist, lieber dem Entfernten und Ausländischen nachzugeben, als das Nahe und Einheimische in seinem Werthe zu verstehn und zu achten.

f. Darf ich hinzufügen, daß bei der bevorstehenden Einführung des allgemeinen Preußischen Gesetzbuches unseren Landrechten, theilweise wenigstens, ein neues praktisches Interesse, die Wiederherstellung ihrer provinzialrechtlichen Würde nahe bevorsteht?

Es führt mich dies schließlich noch zu einigen allgemeinen Bemerkungen. Wir haben nemlich zwei Partheien: die Einen, welche die Wiederherstellung der rheinischen Provinzialrechte, resp. unserer Landrechte, nicht wollen, gar sich stellen, als ob sie sie befürchten müßten; — die Anderen, die sie dagegen sehr wünschen. Mit jenen haben wir es zu thun. Es sind unsere Gegner eigentlich die Freunde der absoluten Gesetzbücher, die unter den Juristen vom theoretischen Berufe endlich täglich seltner werden, unter den Praktikern aber schwerlich sobald schon bekämpft

seyn dürften. Dieser Unterschied zwischen dem theoretischen und praktischen Juristen liegt nicht in der verschiedenen juristischen Bildung beider und der dadurch bedingten verschiedenen Fähigkeit zum Urtheil, sondern in der eigenthümlichen Betrachtungsweise, die mit ihrer Art zusammenhängt. Der Praktiker macht sich durchgehends ganz eigene Vorstellungen von der Gleichheit und Sicherheit des Rechtes, was allerdings die beiden äusseren Endzwecke einer guten Rechtspflege im Staate sind. Aber diese äusseren Zwecke bestimmen bei ihm Alles, und an die innere Gerechtigkeit denkt er selten. Was er für zweckmäßig hält, gilt ihm auch für gerecht. Ein vollkommenes Recht muß, nach dieser praktischen Vorstellung, auf einem erschöpfenden umfassenden Gesetzbuche beruhn, das, wie ein aus der Idee erschaffenes Vernunftrecht, für alle Menschen gilt, ohne Unterscheidung des Ortes und der Zeit. Provinzielle oder geschichtliche Eigenthümlichkeiten sind wie ein verderblicher Ueberfluß, den man abschaffen soll, ungefähr, wie man durch die Reichsgesetze des siebzehnten Jahrhunderts allen Klassen der Unterthanen Uniformen vorgeschrieben hat, um dem Kleiderluxus zu steuern. Die Richter sollen nur die Handlanger des Gesetzes seyn, das mit der Sicherheit einer Maschine zuschlägt, wohin es dirigirt wird. Man denkt sich dies freilich in angenehmeren Bildern, und die Praktiker pflegen sich dabei eine andere Rolle, wenn auch hinreichend bequeme, als die der bloßen mechanischen Arbeiter zuzulegen; aber im Ganzen ist es doch so, wie es hier beschrieben ist. Und weil unsere Provinzialrechte, wo sie neben das Gesetzbuch eingeschoben werden sollen, diesem Ideale der Vollkommenheit schlecht entsprechen, fürchtet man ihre Wiederherstellung.

Ein großer Fehler liegt dabei noch von früheren Zeiten her in denjenigen Praktikern, die wir als unsere Gegner ansehen müssen, daß sie nach Verhältniß zu viel Romanisten sind, und zu wenig Germanisten. Das römische Recht bringt unbewußt bei seinen Verehrern oder bei denen, die sich einseitig von ihm haben zu Juristen bilden lassen, eine Abneigung gegen lokale Verschiedenheit des Rechtes hervor, und, weil eigentlich alles Verschiedene und Partikularrechtliche nur in den Provinzialrechten fortlebt, einen sonderbaren Haß gegen diese. Die eigene Charakterlosigkeit des römischen Rechtes geht gewissermaßen auf die Romanisten über. Diese Menschen sind im Stande, alles Eigene, Selbstständige, Originelle in ihrem Rechte aufzugeben, und ihr angestammtes Recht, ihr Vaterland und seine Geschichte zu verleugnen. Und diese Opfer, wozu? Um damit eine Gleichheit erkaufen zu wollen, die eigentlich nur eine traurige Einförmigkeit des Lebens, nicht die wahre Gleichheit des Rechtes ist. Diese besteht darin, daß im einzelnen Falle für alle Unterthanen nach gleichen Grundsätzen zu Recht erkannt wird. Daran denken sie nicht. Sie verfolgen als Verschiedenheit, was nur Reichthum der Entfaltung ist, und nennen Einfachheit des Rechtes, was dessen Armuth ist. Man beraubt uns, um uns alle g l e i c h zu machen, aber g l e i c h a r m. Man will unserem Rechtszustande die Unbeweglichkeit und Gleichheit einer unwirthsamen, unfreundlichen Steppe geben. Ist das eine Gleichheit des Rechtes, die man verständigerweise suchen soll? — Ganz anders würden unsere Gegner über die Sache denken, wenn sie mehr Germanisten wären. Der Germanist ist der Vertheidiger alles Individuellen, Eigenthümlichen und Provinziellen im Rechte. Seine ganze Natur drängt ihn dazu.

Denn gerade in dem Originellen, was im Rechte der deutschen Provinzen noch sich findet, in dem Lokalen, in dem scheinbar Zufälligen, das dennoch einer höheren Vernunft gehorcht, hat er sein germanisches, unser vaterländisches Recht. Darin eben spricht sich der Germanist aus: daß er alles Recht als die Frucht des konkreten Volkscharakters ansieht, und als die heiligste Gabe der Geschichte ehrt. Achtung vor der einzelnen Erscheinung und Erfahrung, Theilnahme an der ewigen Bewegung, die im Rechte, wie im Leben, unausbleiblich ist, sind daher seine Haupttugenden, — während es jene Absolutisten charakterisirt, daß sie Alles Recht als ein Produkt der reinen Vernunft ansehen, das stabil seyn soll, wie die ewigen Wahrheiten der Vernunft selbst. So sehr sie dabei bloße Erfahrungsmenschen im Einzelnen sind, so achten sie dennoch die individuelle Erfahrung im Ganzen für nichts.

Etwas muß man allerdings den Gegnern unserer Provinzialrechte am Rhein zugestehen. Man hat diese Rechte so sorglos und so ohne alle Erziehung aufwachsen lassen, daß es ihren wärmsten Freund nicht wundern darf, sie in der öffentlichen Meinung von unseren modernen Gesetzbüchern ausgestochen zu sehen, welche, im Vergleich zu ihnen, wahre Weltkinder sind, nach der Bildung und aus der Schule und nach dem Geiste der größten Meister unseres Jahrhunderts. Wie schwierig und unbequem ist nicht die Anwendung unserer Provinzialrechte, im Verhältniß zu der des preußischen oder französischen Gesetzbuches? Wie Wenige besitzen diese Provinzialrechte? Und was nützt das geschriebene Buch dem, der nicht die Novellen und die Praxis dazu hat?

Es ist sogar möglich, daß diese äussere Unvollkommenheit jener Rechte mehr Schuld an der Verstimmung gegen dieselben hat, als irgend etwas Anderes. Kein Volk kann, am wenigsten können die nationalstolzen Rheinländer so wenig an ihrer Geschichte und an ihren Eigenthümlichkeiten hängen, daß sie nicht mit dankbarer Freude ihr einheimisches Recht wiederaufnehmen sollten, wenn nur erst der alte Wust und der Schutt, der neuerdings darüber geworfen ist, aufgeräumt seyn werden.

Jeder weiß, welche besonderen Widersprüche sich jedesmal der Einführung eines neuen Rechtes entgegenstellen! Der Gesetzgeber kann auf die fertige Anerkennung und den entgegenkommenden Dank seiner Pflegebefohlenen nie rechnen. Im Grunde sind es dieselben Leute, die vor zwanzig Jahren von unseren Provinzialrechten nicht lassen wollten, als ihnen das französische Gesetzbuch aufgedrungen wurde, die sich gegenwärtig mit ihrem Urtheile gegen die Provinzialrechte auflehnen und sich spreizen, die Wohlthat anzuerkennen, die den Rheinländern geschähe, wenn neben der allgemeinen Gesetzgebung unserer Monarchie, deren Einführung ohnedies entschieden ist, ihnen ihr volksthümliches, angestammtes Provinzialrecht wieder ertheilt würde, so weit es noch zeitgemäß und gerecht ist. Von einer Wiederherstellung des Ganzen, wie es vor der französischen Revolution gewesen, kann dabei nicht die Rede sein. In vieler Beziehung wäre dies ein offenbarer Rückschritt und gar nicht möglich *).

*) Man will auch die Provinzialrechte nur nach Materien wiederhergestellt sehen, wie sie z. B. in Westphalen wiederhergestellt sind. Als solche Materien bezeichnet man: die Güterrechte der Ehe-

Unsere landesväterliche Regierung hat die große Aufgabe würdig erkannt, welche durch unseren heutigen Zustand bedingt ist, daß sie auch die blutenden Wunden, die die französische Revolution schlug, mit leiser Hand heile, während sie die Segnungen, die aus jener Revolution hervorgegangen sind, uns genießen läßt. Als man den Rheinländern ihr nationales Recht nahm, hat man ihnen den besten Theil ihres geistigen Lebens vernichtet. Mit der Wiederherstellung desselben wird der alte gute Geist von Neuem erwachen; in dieser Wiederherstellung liegt daher die rechte Heilung.

Die jetzt noch anderer Ansicht sind, werden sich mit der Zeit zu unserm Provinzialrechte wiederbekehren lassen. Und ich bekenne freudig, daß ich darin den eigentlichen Preis meiner Arbeit einst erkennen werde, wenn ich mir sagen darf, durch gegenwärtiges Werk jener Bekehrung den Weg gebahnt und meine Landsleute wieder mit der alten, ruhmwürdigen Anhänglichkeit und Liebe zu unseren Landesrechten erfüllt zu haben, die auf unsere Anerkennung und Verehrung so recht den vollsten Anspruch haben, schon, weil sie den schönsten Theil unseres nationalen geistigen Lebens ausmachen. —

leute, die Erbfolgerechte, die Testamente, das Beschüddrecht, das Bauernrecht, die Stammerbfolge, und einige andere. In diesen Dingen ist der Verlust wohlerworbener Hoffnungen oft eben so schmerzlich, als der Verlust wohlerworbener Rechte. Die geschriebenen Konstitutionen sprechen nur die Unverletzbarkeit letzterer aus. Wohl uns, daß wir in der unwandelbaren Gerechtigkeit unseres allgeliebten Königs und des ganzen Königlichen Hauses eine ungeschriebene Konstitution haben, die weiter reicht, und auf die wir fester bauen können, als die s. g. konstitutionellen Völker auf ihre papiernen Konstitutionen, die mehr gemacht zu seyn scheinen, die Landesherren mißtrauisch und unbehülflich zu beschränken, als die Völker glücklich zu machen.

Jülich-Bergische

Rechts-Ordnung und Reformation

des

durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn

W i l h e l m s,

Herzogen zu Jülich, Kleve und Berg, Graven zu Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, rc.

I.

Geschichte des Landrechts.

Literarische Hülfsmittel: Melchior Voets, historia juris civ. Juliacensium et Montensium. Jos. Gosw. de Buininck: tentamen historicum de ordinationibus provincialibus juliacensibus et montensibus. Zur Landesgeschichte W. Teschenmacher: Annales Cliviae, Juliae, Montium, etc., ex edit. J. Ch. Dithmari. Franc. 1721 fol. von Kleve p. 140—237, 285—360; von Jülich p. 365—404; von Berg p. 413—456.

Jülich und Berg waren ursprünglich getrennte Territorien unter ihren eigenen Grafen, nachherigen Herzogen. Die Grafschaft Jülich ist 1356 zum Fürstenthume, 1356 zum Herzogthume; Berg 1380 zum Herzogthume erhoben worden. Erst nach dem Aussterben seines Regentenhauses, 1423, fiel Jülich durch Heirath an Berg, und seitdem sind beide Länder miteinander verschmolzen. Zu Jülich gehörte die Grafschaft Ravensberg in Westphalen, welche durch Heirath des Fürsten Gerhard von Jülich mit Margaretha, der Erbinn von Ravensberg, im Jahr 1346, an dieses Haus gebracht war. Um Geldern, das auch seit 1372 zu Jülich gehört hatte, ist bei der Bergischen Succession lange gestritten worden, bis es zuletzt an Oestreich fiel, und

die Herzoge von Berg haben nur einige Zeit lang den Titel davon geführt. Auch die Bergische Dynastie starb aus, 1511, und die Succession kam durch Heirath an Johann von Kleve, der Graf von der Mark war. Mark ist Grafschaft geblieben; Kleve ist seit 1471 Herzogthum. So regierten die Herzoge von Kleve seit 1511 folgende Länder zusammen: Jülich, Kleve, Berg, Mark und Ravensberg. Aber diese Länder sind nie Eines geworden, weil sie nie Eine Verfassung gehabt haben. Kleve und Mark bildeten dagegen ein Ganzes; eben so Jülich und Berg. Ravensberg stand für sich.

Der vorletzte Herzog, Wilhelm (geb. 28. Juli 1516, gest. 5. Jan. 1592.), der vom 9. Febr. 1539 bis zu seinem Tode regiert hat, ist unter allen Regenten der bedeutendste. Im Jahre 1528 hatte er zu den andern Ländern die Herrschaft Ravenstein aus einem Testamente ihres letzten Besitzers erworben. Mit seinem Sohne Johann Wilhelm (gest. 1609) erlosch der Mannsstamm. Der darauf erfolgte Successionsstreit ist bekanntlich durch die Vergleiche vom 26. Aug. 1630 und 11. Octob. 1551 beendigt, wonach folgende Theilung geschah: — Jülich, Berg und Ravenstein fiel an Pfalz-Neuburg, (das nachherige Churpfälzische und Bayerische Regentenhaus) Kleve, Mark und Ravensberg an Brandenburg (oder Preußen).

Die Verhältnisse, wie sie diese Theilung regulirt hatte, sind bis zum Lüneviller Frieden geblieben. Jülich fiel darnach, 1801, an Frankreich; Berg, nachdem es eine Zeitlang, mit einigen anderen Ländern verschmolzen, ein eigenes Großherzogthum gebildet, hatte gleiches Schicksal.

Auf dem Wiener Kongreß *) sind die alten Verhältnisse

---

*) Schlußacte des Wiener Kongresses vom 9. Juny

wiederhergestellt; aber Jülich und Berg fielen, als Tauschländer für Anspach und Baireuth, das dagegen an Bayern gegeben worden, an Preußen. — So ist das gegenwärtige Verhältniß.

Wir haben aus der frühern Zeit von Jülich und Berg schon zwei Landrechte. Ihr Alter ist zwar unbestimmt; sie gehen aber nicht über das dreizehnte oder vierzehnte Jahrhundert hinaus, und so viel ist gewiß, daß sie die ersten nach den altfränkischen Gesetzbüchern sind, die wir aus diesen Gegenden besitzen. Beide sind bis jetzt noch ungedruckt. Das eine nennt sich selbst: das Jülichische Landrecht; das andere ist erweislich ein auf dem Rittertage zu Opladen, im Bergischen, entstandenes Rechtsbuch und heißt das Opladen'sche Ritterrecht. Die Aehnlichkeit des privatrechtlichen Inhaltes beider Bücher, wiewohl die Herzogthümer selbst, als sie entstanden, noch getrennt waren *), ist unverkennbar.

Diese Rechtsbücher sind die Vorläufer des heutigen Jülich-Bergischen Landrechtes; aber daß sie mit diesem in äußerem Zusammenhange ständen, ist nicht erweislich. Sogar ist es höchst zweifelhaft, ob man sie zur Zeit der Abfassung der Reformation noch gekannt habe.

Die allgemeinen in der Einleitung angegebenen Ursachen,

1815, Art. 24: »S. M. le Roi de Prusse réunira à sa monarchie en Allemagne — Le grand-duche de Berg, avec les seigneuries de Hardenberg, Broick, Styrum, Scheller et Odenthal, lesquelles vont deja appartenu au-dit duche sous la domination Palatine.«

*) Die sehr gut erhaltenen MSS. dieser Rechtsbücher befinden sich im K. Archiv zu Düsseldorf. Ich verdanke die obigen Notizen, wie den Zutritt zu diesen Rechtsbüchern der Gefälligkeit des Herrn Archivrathes Lakomblet daselbst.

die in ganz Deutschland auf die Abfassung der Partikularrechte gewirkt haben, zeigen sich im sechszehnten Jahrhundert auch in Jülich und Berg. Nachdem das römische Recht dort das gemeine Recht geworden war, entstand das Bedürfniß eines aufzuzeichnenden Landrechtes.

Ausserdem sind uns noch folgende Veranlassungen bekannt geworden. In den Jahren 1547, 49 und 50 drangen die Stände auf den Landtagen wiederholt und ausdrücklich auf das Niederschreiben des Landrechtes. Auch hatte Kaiser Karl V. im J. 1546 beiden Herzogthümern ein limitirtes Privilegium de non appellando gegeben: das Meiste lag aber in Herzog Wilhelms, des Bergischen Justinians Persönlichkeit. Voets l. c. n. 79 berichtet: et ante statuum petitionem alte memoratum ducem *Wilhelmum* hanc ordinationem et reformationem motu proprio sibi proposuisse, *aliunde* constat.

Das Rechtsbuch ist von den Kleveschen und Düsseldorfer Räthen gemacht. Dabei sind die Weisthümer der Gerichte in den Herzogthümern benutzt worden. Bedeutend mitwirkend waren die Jülich-Bergischen Stände. Die damaligen Landtags-Protokolle müßten hierüber sehr belehrend und anziehend seyn, wovon uns Voets hin und wieder Proben giebt.

Die Arbeit wurde zuerst im Jahr 1554 fertig, von den Ständen, den Jülichschen den 7. August, den Bergischen den 8. Nov. angenommen und vom Kaiser Karl V. den 10. Jan. 1555 bestätigt. Sie erschien unter dem Titel:

Von Gottes Gnaden unser Wilhelms Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berge, Graffen zu der Mark und Ravenberg, Herrn zu Ravenstein rc.

Ordnung und Reformation

des gerichtlichen Prozeß, sampt Erklärung etlicher Felle, so sich gemeinlich zutragen, wie es damit hinfürter in unseren Fürstenthumben und Landen, Gülich und Berg gehalten, auch darin geurtheilt und erkannt werden soll, im Jahr tausend fünffhundert und fünff und fünffzig außgangen.

Dergleichen wie es in unseren Mannhäusern in Lehensachen zu halten, neben dem Edikt, so wir hier bevor in bestimpten unseren Landen ausgehen lassen.

In Cölln durch Erben Arnoldi Bakmanns zur vetten henne und Jakob Sotern.

Der Publikationstermin gilt vom 1. October 1555. Aeltere Fälle waren nach den ungeschriebenen Landesrechten zu entscheiden. Die Vorrede enthält jenen Tag bestimmt, und auch sonst ist dieses Verhältniß durch die Praxis entschieden angenommen. S. Voets a. a. O. n. 86. 87. 88. 89.

Bei der strengen Prüfung und Wachsamkeit der Stände auf das erschienene Rechtsbuch, so wie bei der Aufmerksamkeit der Juristen fanden sich an dem Texte bald einige Erklärungen und zusätzliche Berichtigungen nothwendig. Dies hat verschiedene Revisionen veranlaßt. Die Revisionen beziehen sich aber blos auf den Text, und sind verschieden von den Ausgaben. Zugleich hat man nemlich häufig neue Ausgaben veranstaltet und so oft eine solche gemacht wurde, allemal die mittlerweile erschienenen, anderweitigen landesherrlichen Verordnungen angehängen. Diese Anhänge machen

aber die neue Ausgabe, wenn dabei der Text der Rechtsordnung unverändert geblieben ist, noch nicht zur Revision. Wir haben nur zwei Revisionen.

Die erste Revision ist vom Jahr 1556.

I. Die erste Ausgabe derselben erschien in demselben Jahre.

II. Schon im Jahre 1557 wurde eine zweite Ausgabe veranstaltet;

III. eine dritte im Jahr 1562;

IV. eine vierte, die aber nicht offiziell ist, ist von 1588.

Die Revision bezieht sich blos auf einige Zusätze in den Kapiteln von den Testamenten, von der Succession, dem Beschüdden und von Gifften. Merkwürdig genug bezieht sie sich daher blos auf den privatrechtlichen Inhalt, was zumal in jener Zeit auffallend ist, da sonst das Interesse für den Prozeß überwiegend war. Hierin ist aber erst bei der 2ten Revision geändert worden.

Alle drei Ausgaben dieser ersten Revision sind offizielle Ausgaben.

Die vierte ist in:

Abrah. Saurii Fasciculus judiciarii ordinis singularis, d. i. ein schöner Ausbund etlicher Chur- und fürstlicher Gerichts- und Landordnungen. Frankf. 1588. fol. Thl. III. S. 14—46.

Sie sind erschienen unter demselben Titel, wie die ursprüngliche Ausgabe:

Von Gottes Gnaden unser Wilhelms ꝛc. Ordnung und Reformation des gerichtlichen Prozesses ꝛc.

Auf den Titeln steht dabei der neue Zusatz:

Mit römischer kaiserlicher Majestät gnaden und Privilegio in zehen Jahren nit nachzudrucken.

Die Ausgabe von 1563 hat auch noch einige neue Anhänge, die auf dem Titel angegeben sind. Sie heißt:

Von Gottes Gnaden unser Wilhelms rc.

dergleichen wie es an unseren Mannhäusern in Lehnsachen, auch an den Hoffsgerichtern und Laetbänken zu halten, Neben zweien Ediften so wir der Appellation halber ausgehen lassen, sambt unser Gerichtschreiber Ordnung, mit allerhandt nützlichen und nöthigen Formen von Sachen, so teglichs bei den Gerichtshandlungen fürfallen.

Eigenthümlich ist dieser Ausgabe ferner, daß sie die Absätze der Rechtsordnung durch Caput mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet. — Sie enthält 111 Capitel.

In allen Ausgaben dieser Revision ist die ursprüngliche Vorrede von 1555 stehn geblieben.

Bestätigt ist diese Revision von Kaiser Ferdinand den 21. Juni 1559; — beim Reichskammergericht insinuirt den 13. November 1560.

Die zweite und letzte Revision ist von 1564.

Sie ist viel bedeutender und umfassender, als die erste, und der gegenwärtige Text ist nach derselben. Sie enthält mehr als hundert und einige (124) Aenderungen und Zusätze, und verbreitet sich über die ganze Rechtsordnung.

Die Arbeiten zu derselben begannen schon einige Jahre

vorher. Von den Ständen ist sie aufs Neue angenommen den 10 Mai 1564 *); von Kaiser Maximilian II., auf vorherige Begutachtung einer dazu niedergesetzten Kommission, den 31. Juli 1564 bestätigt **); beim Reichskammergericht durch-

---

*) Das Annahmeschreiben der Stände lautet, bei Buinink l. c. S. 56, also: — — »und wollten darumb jetzo solche Erklä»rungen, sampt den vorigen in Dec. des verwichenen 1563 »Jahrs auffgerichten Abschied nochmalen einhelliglich gewilligt »haben, mit unterthäniger Danksagung, daß Ihro Fürstl. Gna»den, gemeiner Landschafft zu Nutz und Wohlfahrt, solchen gnä»digen Fleiß in obbestimpter Rechtsordnung, damit dieselbe »richtig gestellt, und jedermann billig und gebührlich Recht wi»derfahren möge, angewend, derowegen auch ihre Bitte, S. F. »Gn. wollten solchem Werk nunmehr zum förderlichsten fort »gnädiglich abhelffen lassen, dessen dann Ihro F. Gn. willig, »und vom Röm. Kays. Maj. unserm allergnädigsten Herrn »neue Approbation darüber außbringen, die Ordnung abermahl »in Truck stellen, dem Kaiserlichen Kammergericht auffs neu »insinuiren, und was sonst die Notturff weiter erfordern wird, »verrichten zu lassen, uhrbietig.«

**) Die Bestätigung des Kaiser Max. hat folgende Stelle, bei Buinink S. 63: — »Wen wir nun mehrbemelte Ordnung »durch unsere gelehrten und Rechtverstendigen auch fleißig »ersehn lassen und aus deren Bericht erfönden, daß sie auf »Recht und alle Pilligkeit und alte herkhommen und löblichen »Gebrauch, gewohnheitten, wie vor angeregt, gegründett, so »haben wir demnach gedachtes unsers lieben Schwagers etc. de»muthlich ziemliche Bitte auch die angenehmen getrewen Dienste »so S. L. Voreltern und S. L. selbst, uns — — erzeigt ha»ben, — und darumb mit wolbedachtem Rhadt und Rechter»wißen die obberurte Reformation und Ordnung in allen Ihren »Wortten, Claussulen, Punkten, Artikulen, Inhalt, Meinung »und Begreiffungen, als regirender römischer Kaiser gnediglich »confirmirt. — — Im Phal auch die in künftig Zeit durch »S. L. Erben und Nachkommen sambbt Ritterschaft und Stet»ten, beyder obgemelter S. L. Fürstenthumben Gülich und »Berg, noch einige weittere Erklärung, Zusatz und verenderung

gesehn und angenommen den 17. October 1565, — von Herzog Wilhelm den 31. September 1565 aufs Neue, und mit einer neuen Vorrede versehen, promulgirt.

Von derselben sind im Laufe der Zeit viele Ausgaben, mit verschiedenen Titeln, erschienen. Ich führe sämmtliche auf, wie folgt:

I. Die erste und ursprüngliche Ausgabe erschien 1565 unter dem neuen Titel:

Des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms, Hertzogen zu Gülich, Kleve und Berg ꝛc.

Rechtsordnung
und
Reformation.

Sammpt andern Constitutionen, Edicten und Erklärungen etlicher Felle, wie es in beyden Ihrer F. G. Fürstenthumben Gülich und Berg gehalten, geurtheilt nnd erkant werden soll; auffs neu revidirt und gebessert mit einem neuen Register auch etlichen Formulen so vorhin nit dabey gewesen.

Gedruckt zu Düsseldorff durch Johann Oridryvum und Albertum Buyß. Anno 1565.

»zu thun vor nottwendig, nützlich, redlich, rechtmessig und sitt»lich bedacht und angesehen wurden, daß sol gleicher maßen, »als ob es durch unß dießmahl austrucklich mitt approbirt und »confirmeret were crefftig und bündig seyn, auch von meniglich »gehalten werden, doch unser und des heil. Reichs und sonst »mennichlich Hocheit und gerechtigkeit unbenommen.«

Die Ausgabe ist offiziell; enthält eine neue Vorrede und 111 Capitel.

Angehangen sind folgende Edikte:

1. Ordnung an den Manheusern;

2. Bevelchschrift an alle Amptleute, wie es mit den Hoffsgedingen und Laetbenken zu halten de 26 Martii 1558;

3. Edikt von wegen der Appellation außgangen am 5. July 1561;

4. Ordnung und Bevelchschrift, weß sich die Gerichtsschreiber — — in Bedienung ihrer Aemter zu halten, sambt allerhand Formulen so bei dem gewöhnlichen Prozeß und sunst zu wissen von nöthen;

5. Weitere Berichtigung, wie sich nicht allein die Gerichtschreibern, sondern auch die Notare zu halten.

II. Die zweite Ausgabe ist von 1574, offiziel, mit der Vorrede von 1565, und 107 Cap. enthaltend.

Die Abweichungen in der Capitelzahl sind durch Verschiedenheit der Eintheilung entstanden; der Inhalt bleibt derselbe.

Ihre Anhänge sind folgende:

1. und 2. wie in der vorhergehenden.

3. Noch ein ander Bevelchschrift die Anstellung der Scheffen an den Hoffs und Laetgedingen betreffend vom 20. Jenner 1570.

4 und 5. wie in der vorhergehenden.

6. Etliche obgesetzter Rechtsordnung halber hievor außgangen Edicten und bevelchen.

Ihr Titel ist folgender:

Des durchlauchtigsten, Hochgeboren Fürsten und Herrn, Hertzogen Wilhelm rc.

Rechtsordnung und Reformation.

Mit allerhandt nützlichen und nötigen darzu gehörigen und hiebevorn publicirte, aber noch nie dabei gedruckten Edikten und gemeinen Befehlen jetzo auffs neu außgangen. — Gedruckt in F. G. Stadt Düsseldorf, durch Albertum Buiß. Anno 1574. (fol. 168.)

III. Die dritte Ausgabe ist von 1582; ebenfalls offiziell, aber mit der Vorrede von 1555, und 108 Cap. Titel, wie die vorhergehenden.

Folgende Anhänge:

1—3. wie die letztgenannten.

4. Der Gerichtspersonen Unterhaltung und Gefälle.

5—7, wie 4—6. in der vorhergehenden Ausgabe. Bei den dort unter 6. genannten Edikten sind noch einige neue hinzugekommen.

8. Der Gerichtschreiber Ordnung.

9. Anweisung vor die Gerichtschreiber und Notarien in's gemein.

10. Edikt von Examination und Approbation der Notarien.

11. Edikt mit inserirten keyserlichen Privilegio de non arrestando nec evocando.

IV. Die vierte Ausgabe ist von 1606, offiziell durch den Herzog Johann Wilhelm, mit der Vorrede und der

Kapitelzahl, wie die vorhergehende, aber unter dem neuen Titel:

Rechtsordnung und Reformation

des Durchlauchtigen, hochgebornen Fürsten und

Herrn, Herrn Wilhelms, Hertzogen rc.

Neben andern Konstitutionen, Edicten und Erklärungen etlicher Felle, wie es derenthalben in beiden ihrer F. G. Fürstenthumben Gülich und Berg geurtheilt, gehalten und erkannt werden soll,

itzo auf gnädigem Bevelch des auch durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn

Johann Wilhelms

Hertzogen rc., auffs neu redigirt und mit etlichen zugesetzten Edicten in Truck bracht. — Getruckt durch Bernhard Beuß. 1686. (fol. 180.)

Sie hat folgende Anhänge:

1—11, wie die vorhergehenden.

12. Zwei Edikte wegen Reduktion der Pension.

13. Edikt wegen der Appellation von Urtheilen in Immissionssachen.

14. Allerhandt Formen so bey dem gerichtlichen Prozeß vorfallen.

V. Die fünfte Ausgabe ist von 1635; offiziell durch den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, mit derselben Vorrede und denselben Anhängen, wie die vorhergehende, aber unter dem neuen Titel:

Rechts- Lehen- Gerichtschreiber-
und
Reformation-
Ordnung
des durchleuchtigen Fürsten und Herrn, Herrn
Wilhelms Hertzogen ꝛc.

Neben andern Constitutionen, Edicten und Erklärungen etlicher Felle, wie es derenthalben in beyden Fürstenthumben Gülich und Berg gehalten, geurtheilt und erkannt werden soll.

Jetzund auf gnädigstem Befehl deß auch durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn
Wolfgang Wilhelms
Pfalzgraffen bei Rheyn, in Bayern ꝛc.
auffs neu übersehen, mit Fleiß corrigiret und jedermeniglich zum besten wiederumb in Truck bracht, mit zweyen nützlichen Registern, cum gratia et privilegio ducali,

Düsseldorf, gedruckt und verlegt durch Christoph Ort.
1635. (fol. 185.)

VI. Die sechste Ausgabe, 1665, ist ein Privatnachdruck der vorhergehenden, Düsseldorf bei Stahl; durch einen Druckfehler bei Cap. 97 enthält sie nur 107 Cap.

VII. Die siebente Ausgabe ist von 1696, offiziell durch den Churfürsten Johann Wilhelm, ganz wie die vorhergehende, — mit etwas verändertem Titel:

Jülich- und Bergische
Rechts- Lehen- Gerichtschreiber- Brüchten-
Polizei- und Reformation-
Ordnung
Des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn Wilhelms rc.

Neben andern Constitutionen, Edicten und Erklärungen üblicher Fälle, wie es derenthalben in beyden Fürstenthumben Gülich und Berg geurtheilt, gehalten und erkannt werden soll,

Jetzund aus gnädigstem Befehl des auch Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Churfürsten und Herrn,

Herrn Johann Wilhelms,
Pfalzgraffen bei Rhein rc.

Düsseldorf. Gedruckt und verlegt durch Joh. Christ. Schleuter. 1696. (fol. 185.)

Auffallend ist, daß die Polizeiordnung des Herzogs Wilhelm, die zuerst erschienen 1558, nachher 1598, zuletzt 1608; — die man nach der Ueberschrift unter den Anhängen erwarten sollte, — darunter nicht enthalten ist; vielmehr hat Johann Wilhelm dieselbe im Jahr 1696 von Neuem, aber separat, herausgegeben. — Unter der Brüchten-Ordnung ist der in den vorhergehenden Ausgaben unter 4: der Gerichtspersonen Unterhaltung und Gefelle, (hier S. 124) genannte Anhang zu verstehen. — In dem Texte der Reformation ist hie und da eine neuere Orthographie angebracht. — Es sind aber keine neuen Anhänge hinzugekommen; dagegen hat Churfürst Johann Wilhelm im Jahr

1695 einen besonderen Anhang der neueren Specialverordnungen herausgeben lassen, unter dem Titel: Zusatz einiger Ordnungen, Befehlchern, Edicten und Recessen, welche auf Befehl S. D. des Churfürsten Johann Wilhelm ꝛc. — der Gülich-Bergischen Rechts-, Polizei- und Reformations-Ordnung beizusetzen gnädigst verordnet. Düsseldorf bei Tob. Chr. Schleuter 1698. Dieser Zusatz enthält 20 früher publicirte Einzelverordnungen.

VIII. Die letzte Ausgabe ist vom Jahr 1751, ein Privatabdruck, Düsseldorf bei Stahl; — unter demselben Titel, und auch sonst ganz, wie die vorhergehende, nur, daß sie die Polizeiordnung nach der Ausgabe von 1696; — und die in dem Zusatze von 1697 enthaltenen Verordnungen (die Hoffgerichtsordnung von 1684 einzig ausgenommen) hinter die bisherigen Edicte in den Anhang gebracht hat.

Auch die gegenwärtige Ausgabe wird nach der Revision von 1564 seyn, aber mit Benutzung sämmtlicher Ausgaben *), zur Berichtigung und Feststellung des Textes. Die Orthographie ist dabei nach der Ausgabe von 1696; der Titel nach der Original-Edition von 1565.

Die Anhänge haben, nach dem Zwecke dieses Werkes, durchgängig kein Interesse. Dasjenige daraus, was als zur Rechtsordnung gehörig betrachtet werden kann, soll gehörigen Ortes eingeschalten werden.

---

*) Wir haben mithin im Ganzen zwölf Ausgaben unseres Landrechtes.

II.

Wo das Landrecht gilt *).

Die Rechtsordnung des Herzogs Wilhelm ist das eigene Rechtsbuch der beiden Herzogthümer Jülich und Berg.

In das Herzogthum Kleve und die Herrschaft Ravenstein ist sie nicht eingeführt. Die Stände hatten sich dem widersetzt. Die Rechtsordnung enthält aber auch fast keine Kleve'schen Gewohnheiten und wäre für Kleve ein fremdes Rechtsbuch gewesen. Der historische Grund, warum Kleve bei der Abfassung nicht mitberücksichtigt worden, ist dunkel. Vielleicht, daß man an dem Klevischen Stadtrechte, das in vielen Städten recipirt war, genug gehabt zu haben glaubte. Ueber die hieher gehörigen Verhältnisse in Ravenstein ist nichts Weiteres bekannt.

---

*) Meine Hülfsmittel bei dieser meist geographischen Untersuchung sind gewesen:

1. Büschings angef. Erdbeschreibung Th. VI. S. 97—153.
2. Die Ortsschaftsverzeichnisse der Königl. Regierungen von Achen (von 1820. 29.), von Düsseldorf (von 1817), von Koblenz (von 1817), von Köln (von 1817), von Kleve (1818), von Trier (ohne Datum). Unter diesem ist das Achen'sche das brauchbarste, und es wäre zu wünschen, daß die übrigen bei etwaigen neuen Auflagen sich der Methode desselben bedienten.
3. Die Special-Karte von Jülich und Berg von Wiebeking.
4. Mehrere andere alte Special-Karten.
5. Die neue Karte (von Kraus) des Regierungsbezirkes Achen, welche die hochlöbliche Regierung zu Aachen, mir zu meinem Gebrauche, nach den alten Territorien illuminiren zu lassen, die Gewogenheit gehabt hat.
6. Die S. 10. angegebenen Hülfsmittel.

Eingeführt dagegen ist die Rechtsordnung, theils besonders und ausdrücklich, theils auf den Grund der ersten Publication in folgende Jülich-Bergische Landestheile:

1. in die Grafschaft Ravensberg; dies zwar nicht durch ein landesherrliches Gesetz, sondern durch den Gerichtsgebrauch, und nach der Revision von 1564; aber unbezweifelt *).

2. in die Grafschaft Nuenar, (ein pfälzisches Lehn, welches Herzog Wilhelm, im Jahr 1545, von Friedrich II. von der Pfalz erwarb).

3. in die Reichspfandschaften: die Aemter Sinzig und Remagen am Rhein, und Wildenburg in der Eiffel.

4. in die Bergischen Pfandherrschaften: Schöller bei Mettmann, Odendahl und Richerath.

5. in die Jülichschen Pfandherrschaften: Harf, Paffendorf, Ichendorf und Vernich.

6. in die Bergischen Unterherrschaften: Broich und Hardenberg.

---

*) Siehe darüber: Ravensbergische, pragmatische Sanction wegen der Erbmeirstädtischen Güter, vom 15. Juni 1705. Eingang

de Böhmer novum jus controv. t. II. obs. 75 u. 118.

v. Hymmen Beiträge Bd. III. S. 103.

Bericht des Oberlandesgerichtes zu Paderborn vom 31. Januar 1821 (in v. Kampz Jahrbüchern der Gesetzgebung. B. XVII. S. 360.

von Kamptz, die Provinzial- und statutarischen Rechte der preuß. Monarchie. Bd. II. S. 383.

7. in die 42 Jülichischen Unterherrschaften: *) Dreyborn, Hemmersbach und Syndorf; Heiden; Merode; Bachum; Bettendor; Binsfeld; Bollheim; Büllesheim; Burgau; Drove; Etzweiler, Euenheim; Eicks; Frechen; Frentz; Gladbach bei Düren; Gürzenich; Kettenheim; Kinzweiler; Laurenzberg; Maubach; Limbricht; Merzenich; Neurath; Pesch; Rheidt bei München-Gladbach; Rötzheim und Billig; Schweinheim; Setterich; Stollberg; Sinzenich; Tetz; Thum; Türnich; Tüschenbroich; Vogtsbell; Wachendorf; Warden; Weisweiler; Wildenburg; Zievel.

Recipirt ist das Jülich-Bergische Landrecht:

1. in der reichsunmittelbaren Herrschaft Schmidtheim, durch die Reichsfreiherren, jetzigen Grafen v. Beissel Gymnich **).

2. in der Reichsherrschaft Wildenburg.

Das Herzogthum Berg wurde begrenzt westlich, durch den Rhein; südlich, durch das Churfürstenthum Köln, östlich, durch das Fürstenthum Nassau, Siegen und die Herrschaft Wildenburg, Grafschaften Homburg und Mark, Herzogthum

---

*) Ueber die Jülich-Bergischen Unterherrschaften (subdominia), deren Unterscheidung in das öffentliche Recht gehört, keineswegs aber auf das Privatrecht Einfluß hatte, siehe Teschenmacher p. 370; Bewer Rechtsfälle (dav. unt.) III. S. 1—27. Korrens über den Unterschied der Landesrechte (dav. unt.) S. 139—146. Daß die Rechtsordnung dort gegolten, ist auch entschieden in den Urtheilen von 1759 und vom 30. Juny 1701, bei Bewer a. a. O. I. S. 120.

**) Correns a. a. O. S. 149. v. Kamptz a. a. O. III. S. 583.

Westphalen; nördlich, durch das Herzogthum Kleve und die Abteien Essen und Werden. Es umfaßte das Land auf der rechten Rheinseite von Angeroth bei Duisburg, aufwärts bis zum Breidbacher Bach zwischen Honnef und Breidbach, mit Ausname der Chur-Köln zugehörenden Enclaven: Deutz, Rheindorf, Vilich, Königswinter und Röndorf. Auf der linken Rheinseite liegen nur einige, zum Bergischen gehörige, churkölnische Enclaven: Weßlingen bei Bonn; Rodenkirchen bei Köln, Mille gegen Mülheim am Rhein über; Kasselberg bei Worringen.

Nach der heutigen Eintheilung liegt der nördliche und bedeutendere Theil des Bergischen im Regierungsbezirke Düsseldorf; der südliche im Regierungsbezirke Köln. Das Bergische umfaßt *):

1. Im Regierungsbezirke Düsseldorf:

   a. den ganzen Land- und Stadtkreis Düsseldorf;

   b. den ganzen Kreis Mettmann;

   c. " " " Elberfeld;

   d. " " " Lennep;

   e. " " " Solingen;

   f. " " " Opladen.

---

*) Der Umfang und der Inhalt der alten Territorien kann, wie ich es bereits in den Ankündigungen dieses Werkes ausgesprochen habe, hier nur bis auf die einzelnen Gemeinden hinab nachgewiesen werden. Das genaueste Detail hoffe ich aber in der, zum Schlusse des Ganzen, diesem Werke beizufügenden, bereits versprochenen Spezialkarte des Provinzialrechtes zu geben. Uebrigens kann sich Jeder nach den Ortsverzeichnissen der Regierungen die hier gegebene Uebersicht wohl vervollständigen.

2. Im Regierungsbezirke Köln:

a. den ganzen Kreis Mülheim am Rhein;

b. „ „ Siegkreis;

mit Ausname der Bürgermeisterei Königswinter und einiger Orte von Menden;

c. aus dem Kreise Wipperfürth;

die Bürgermeistereien Wipperfürth (theilweise), Olpe, Lindlar und Engelskirchen;

d. aus dem Kreise Waldbroel;

die Bürgermeistereien: Dattenfeld, Denklingen, (theilweise), Eckenhagen, Morsbach (theilweise), Waldbroel (theilweise);

e. aus dem Kreise Gummersbach;

die Bürgermeisterei Ränderath (theilweise).

Das Herzogthum Jülich grenzte westlich an die Territorien Geldern, Lüttich, Korneliminster und Achen; — südlich an Arenberg, Schleiden und Blankenheim; — östlich an Churköln; — nördlich an Geldern. Es liegt gänzlich auf der linken Rheinseite, und verbreitet sich, nach der heutigen Eintheilung durch die Regierungsbezirke Achen, Düsseldorf und Köln.

Das Jülichsche umfaßt:

1. Im Regierungsbezirke Achen:

a. aus dem Landkreise Achen;

die Bürgermeistereien: Bardenberg, Broich, Eschweiler, Forst, Gressenich, Höngen, Pannescheid, Richterich und Stolberg;

b. den ganzen Kreis Düren:

c. " " " Heinsberg;

d. " " " Jülich;

e. " " " Montjoie;

f. aus dem Kreise Erkelenz;

die Bürgermeistereien: Beck, Doveren, Erkelenz, Gerderath, Gevenich, Immerath, Keyenberg, Kleingladbach, Körrenzig, Lövenich, Wegberg;

g. aus dem Kreise Geilenkirchen;

die sämmtlichen Bürgermeistereien, mit Ausname der von Uebach und eines Theiles der von Scherpenseel;

h. aus dem Kreise Gemünd;

die Bürgermeistereien: Bleibuir, Call (theilweise), Dreiborn, Eicks (theilweise), Gemünd, Heimbach, Keldenich, Röthen, Tondorf, Vussen (theilweise), Wallenthal, Wahlen (theilweise), Weyer (theilweise).

2. Im Regierungsbezirke Düsseldorf:

a. aus dem Kreise Gladbach;

die Bürgermeistereien: Gladbach, Dahlen und Rheidt;

b. aus dem Kreise Kreveld;

einen Theil der Bürgermeisterei Süchtelen;

c. aus dem Kreise Kempen;

die Bürgermeistereien: Dülken, Kaldenkirchen, Brüggen, Breyell, Ameren-St.-Anton, Burg-Waldniel, Bracht, Ameren-St.-Georg.

d. aus dem Kreise Grevenbroich;

die Bürgermeistereien: Grevenbroich, Bedburdick (theilweise neml. Gubbenrath) Kelzenberg, Neukirchen, Jüchen, Wanlo;

e. aus dem Kreise Neuß;

einen Theil der Bürgermeisterei von Norff.

3. Im Regierungsbezirke Köln:

a. aus dem Kreise Bergheim;

sämmtliche Bürgermeistereien außer Bedburg und Kerpen;

b. aus dem Landkreise Köln;

die Bürgermeistereien: Frechen und Efferen;

c. aus dem Kreise Euskirchen;

die Bürgermeistereien Enzen, Lemmerich, Satzvei und Wachendorf;

d. aus dem Kreise Rheinbach;

die Bürgermeistereien: Münstereiffel und Kuchenheim (theilweise) *).

---

*) Die Herzogthümer Jülich und Berg hatten zum Behufe der Administration und Justiz früher eine andere Eintheilung, die mit der gegenwärtigen wenig zusammentrifft. Sie zerfielen nemlich in Aemter; und diese wieder in Honnschaften und wieder in Kirchspiele. In den Händen des Amtmanns, eines adlichen Gutsbesitzers, waren beide Zweige, die Verwaltung und die Justiz vereint, und wurden von den Amtsverwaltern verwaltet. In den Aemtern waren aber die größeren Städte, (in Berg 9 an der Zahl) und die Unter- und Pfandherrschaften nicht begriffen, die jede ihre besondere Verwaltung und Jurisdiktion hatten; in ersteren hießen die Beamten Schultheiße und Bürgermeister; in letzteren Vögte. Berg

Die Grafschaft Ravensberg liegt in der Provinz Westphalen, Oberlandesgerichtsbezirk Paderborn.

Die Grafschaft Neunar umfaßt 11 Orte, die in den Bürgermeistereien Gelsdorf und Remagen, im Kreise Ahrweiler des Regierungsbezirkes Koblenz, und in der Bürgermeisterei Adendorf, im Kreise Rheinbach, Regierungsbezirk Köln, liegen.

Die Aemter Sinzig und Remagen liegen ebenfalls im Regierungsbezirke Koblenz, im Kreise Ahrweiler, und sind Theile der heutigen Bürgermeistereien gleichen Namens.

Das Amt Wildenburg macht einen Theil der Bürgermeisterei Wahlen, im Kreise Gemünd, Regierungsbezirk Achen.

Die genannten Bergischen und Jülischen Pfand- und Unterherrschaften liegen innerhalb der oben beschriebenen Herzogthümer Jülich und Berg.

Die Herrschaften Schmidtheim und Wildenburg sind oben S. 25 angegeben.

III.

Novellen zum Landrecht.

Neuere Einzelverordnungen, die in ausdrücklicher, unmittelbarer Beziehung zu dem Landrechte stehen, haben wir

---

zerfiel in 19 Aemter: Düsseldorf, Angermund, Medmann, Elberfeld, Beyenburg und Barmen, Solingen und Burg, Schöller, Hilden und Hahn, Bornefeld, Monheim, Miseloe, Porz, Odendahl, Scheidenhich, Lülsdorf, Steinbach, Lewenberg, Blankenberg, Windeck. — Jülich hatte 43 Aemter, — und 9 Städte mit eigener Jurisdiktion.

gar nicht. Dagegen verschiedene, die hieher gehören, weil sie sich auf das Material derselben beziehen. Fast alle Gesetze haben aber den Prozeß vor und das materielle Privatrecht ist seltener behandelt. Die Polizeiordnung und die einzelnen Amortisationsgesetze enthalten darüber noch das Meiste.

Sämmtliche Novellen sollen gehörigen Orts im Einzelnen angegeben werden. Sie sind in extenso zu finden in den hieher gehörigen Sammlungen:

1. in den verschiedenen oben angegebenen Anhängen zur Rechtsordnung;
2. in dem s. g. Zusatze des Churfürsten Johann Wilhelm, der 1697 zuerst separat erschienen, nachher der Ausgabe von 1751 einverleibt ist;
3. in Bewer's Sammlung von Rechtsfällen (dav. unt.);
4. in F. J. Knapp Sammlung der Jülich- und Bergischen Amortisationsgesetze. Düsseldorf 1786;
5. J. W. Bewer Sammlung der jüngern Amortisationsgesetze. Düsseldorf 1804;
6. J. J. Scotti Sammlung der Verordnungen und Gesetze, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Kleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthume Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind; vom Jahre 1475 bis 1815. III Theile. Düsseldorf 1821 und 1822.

IV.

Literatur des Landrechts.

Vergl. von Kamptz Die Provinzial- und statutarischen Rechte der preußischen Monarchie. (III Theile. Berlin 1826—1828). III. Theil. §. 744—756. S. 136—166.

Wir haben hier viele Schriften aufzuführen, und doch ist eben nicht mehr Klassisches und Besseres darunter, als unter der ganzen übrigen Literatur unseres Provinzialrechtes. Man sollte denken, während der zwei übervollen Jahrhunderte, daß die Gesetzgebung die letzte Hand ans Werk gelegt, hätten die Juristen Zeit genug gehabt, sich an die Alleinherrschaft zu bringen. Sie haben auch den bedeutendsten Einfluß auf die Rechtsbildung gehabt, aber nicht durch ihre Schriften, sondern durch ihre Urtheile. Und entschieden genug, sind diese mehr regiert worden, oder hat sich die Praxis mehr regieren lassen durch auswärtige Autoren, als durch die einheimischen, — den einzigen Voets, und, wenn wir wollen, in der allerneuesten Zeit, auch Buinink und Bewer ausgenommen. Die Schriften dieser genannten Männer sind die einzigen, die bei den bergischen Dikasterien entschiedene Autorität hatten, fast die einzigen, welche die gewöhnlichen Juristen kennen, - und selbst dies weniger, wegen ihrer innern eigenthümlichen Vorzüglichkeit, — als weil sie sich der Praxis anschließen, und wenigstens dem Praktiker als Sammlungen von Präjudicien dienlich sind, und wegen der allgemeinen Noth. Dagegen haben die brabändischen Juristen Stockmanns, Mean, Christinaeus und Chassaneus ein überwiegendes, eingreifendes Ansehn gehabt, und ihre Schriften haben wahrhaft die Jülich-Bergische Praxis gemacht und beherrscht. Wunderbar genug kommt sogar Karpzow mit sei-

nen Decisionen aus dem sächsischen Rechte häufig vor; und, wo es das römische Recht gilt, findet man mehr Brunnemann, Leyser, Lynker, Stryk und andere, als die Quellen. Man begegnet daher fast überall nur jenen Namen, und die einheimischen Autoritäten müssen, wo sie mit ihnen in Konflikt kommen, diesen weichen. Dies Verhältniß ist im Ganzen nicht ungerecht. Die bergischen Schriftsteller stehn im Vergleiche zu den andern zu weit zurück. Unsere ganze einheimische Literatur ist nur eine Reihe von Versuchen, meist junger Anfänger, welche eben die Universität verlassen, und indem sie eine Probe ihrer Schulgelehrsamkeit ablegen wollen oder Etwas schreiben müssen, um den gradum doctoris zu erlangen, das einheimische Recht gelegentlich aus dem römischen Rechte, das einzige, was sie nach den Kompendien gelernt haben, auf die geschmackloseste Weise und, was die eigentliche Praxis betrifft, auf die unwissendste Art von der Welt erklären. Eine Hauptschuld davon mag seyn, daß keine Vorlesungen auf den Universitäten über das Partikularrecht gehalten wurden. Erst in der letzten Zeit haben Daniels zu Bonn und einige andere zu Köln und Düsseldorf lebende Gelehrten damit begonnen, und die Früchte dieses Anfangs sind schon leicht zu erkennen. Selbst der gepriesene Voets hat an dem einheimischen Rechte mehr verdorben, als gutgemacht. Seine Befangenheit im römischen Rechte, seine Hintansetzung des einheimischen, — denn Unkenntniß kann man bei ihm nicht sagen, — seine Abhängigkeit von den Meinungen Anderer haben ihn zu allem Möglichen verführt, und da ihm doch einige Autorität nicht abzusprechen ist, so kann man ihn gerade als denjenigen anklagen, der das bergische Recht um seine selbstständige Ausbildung gebracht hat. Dem fleißigen Freunde des vaterländischen Rechtes kann das nicht entgehn. Durch die brabändischen Schriftsteller sind aber die brabändischen Rechte, das von Lüttich, das Geldernsche, Belgische, Bur-

gundische, — wie in anderen Ländern durch Mevius das Lübische, — zu bedeutendem Ansehn gekommen und man muß diese Rechte als die fortwährenden Erläuterungsquellen des Bergischen ansehn. In einzelnen Materien bedient man sich auch des Kölnischen, aber das vielleicht erst seit Daniels Zeiten, — von den neunziger Jahren her; — früher habe ich davon wenig Spuren gefunden.

Wenn wir aus diesen Gründen auf der einen Seite den bergischen Schriftstellern und der Theorie wenig Einfluß und wenig Verdienst zuschreiben können, so müssen wir dagegen auf der andern die Praxis und die Sorgfalt der Praktiker besonders rühmen. Die Praxis ist im Ganzen sich wohl in keinem andern Lande so gleich geblieben, wie im Bergischen. Die bergischen Juristen haben von jeher die Gewohnheit gehabt, ihre Urtheile aufzuschreiben und zu sammeln. Wir sehen fast jedes Mitglied eines bergischen Gerichtes mit der Feder in der Hand. Vielleicht hat die Ueberzeugung, daß im Bergischen mehr auf das ungeschriebene Recht der Gerichte, als auf den Buchstaben der Rechtsordnung ankomme, und das hiedurch erweckte Bedürfniß unsere Praktiker auf jene lobenswerthe Art, das Recht zu fixiren, die ihr Vorzug ist, geführt. Wir haben aus keinem Lande so viele öffentliche (ich nenne so die gedruckten Sammlungen) und Privatzeugnisse des Gerichtsgebrauches, als eben aus dem Bergischen; — und es wird daher schwerlich von irgend einem andern Rechtsbuche eine so vollständige Darstellung der Praxis möglich seyn, als von der Bergischen, zu deren Besitz ich überdies durch die freigebige Mitwirkung und Gefälligkeit vieler meiner Bergischen Landsleute gekommen bin.

1. Kommentare des Landrechts.

1. **Melchior Voets** Historia juris civilis Juliacensium et Montium. Colon. 1683. fol. editio II. Düsseldorfii. fol. 1693. editio III. 1714. editio IV. 1729. editio V. 1762.

Dies Werk erschien anfänglich unter dem anonymen Namen: Historia juris Juliacensium et Montensium, autore Julio de **Monte**. Colon. 1667. fol. Die Ausgabe von 1693 ist eigentlich keine neue, sondern man hat das: 1683 mit 1693 überklebt. (S. **Lipenii** Bibliotheca II. p. 217). Die historia juris bezieht sich blos auf die Geschichte der Rechtsordnung, die in Form eines **Kommentars** der **Vorrede** gegeben wird. Gelegentlich sind viele Fälle mit Präjudicien angegeben. Das Buch hat fast legale Autorität. Die 4te Auflage ist auf Befehl des Churfürsten Johann Wilhelm erschienen.

2. **von Althoven und von Judendonk**: Observationes theoretico practicae et notae über die Herzogliche, des Jülich und Bergischen Landrechts Ordnung, worinnen die Rechtssätze derselben bestätigt, die dunkeln Stellen erläutert, die Zweifelen erörtert, die Streitfragen entschieden und die Gerichtssprüche und Urtheile in praxi festgestellt werden, ehedem aufgestellt und nun wegen befundenen großen Nutzen — aus einem authentischen Manuscripte vor sich zusammengetragen. Kölln 1760. fol. (50 Seiten).

Enthält das Material älterer Schriftsteller unter den Rubriken der Rechtsordnung nach der Legalordnung, unvollständig und schlecht gesammelt. Hat keinen besonderen Werth.

3. Christian **Sommer**, praktischer Kommentar über die Jülich-Bergische Rechtsordnung mit Verbesserungsvorschlägen. Thl. I. Köln 1804.

Ein Buch ohne allen Werth, das nach seinem Erscheinen gleich von Amtswegen unterdrückt ist.

4. Kaspar Anton **Rennen**: Bemerkungen über das bergische Landrecht, nebst Zusätzen aus den Landesedikten,

und den allgemeinen in Deutschland geltenden Rechten als Beytrag zum deutschen Privatrecht. Düsseldorf 1803. 8.

Ein Kommentar vom Cap. 69 an, wobei für das bergische Recht nichts anderes, als die 5 ersten Bände von Bewer, dürftig benutzt sind.

5. Legrand: Flores selecti rerum notabilium et causarum in dicasteriis, curiis diversisque ducatuum Juliac et Montium judiciis dijudicatarum, — — juxta seriem capitulorum Ordinationis. 1128 S.

Cod. M. S., der Landesbibliothek zu Düsseldorf gehörig; ein Werk, einzig in seiner Art, eine wahre Fundgrube für die Praxis des bergischen Rechtes. Der Verfasser ist 1749 als Geheimerath zu Düsseldorf gestorben; — und höchst wahrscheinlich ist dies die Handschrift, worauf Aldenhoven und Judendonk sich beziehn; — da diese viele Präjudicien und mehrere Darstellungen, die ich nirgends anders gefunden, anführen und enthalten.

6. H. G. W. Daniels Vorlesungen über das Jülich-Bergische Landrecht.

Ungedruckte Hefte, die man nach den Kollegien, die ꝛc. Daniels zu Bonn in den Jahren von 1783—1797 nach der Legalordnung gehalten, aufgeschrieben hat. Man hat einige in lateinischer, andere in deutscher Sprache; sie haben ihres inneren Werthes wegen eine bedeutende Autorität erlangt. Die in denselben enthaltenen Präjudizien habe ich excerpirt *).

2. Systematische Darstellungen des Landrechts.

1. Conr. Godof. Kylman diss. inaug. exhibens quasdam differentias juris Romani et Statutarii Julio-Montani. Duisb. 1709.

*) Daniels ist, so viel ich weiß, der Einzige unter Allen an den damaligen Rechtsschulen zu Düsseldorf, Köln, Koblenz und an

2. Jacobi Beckeri Combinationes practicabiles. Coloniae 1716. fol.

3. Ern. Hamm Compendium Institutionum Justinianarum ad juris practici principia redactarum sive cum jure Germanico et Patriarum resp. et Archidioecesium Coloniensis, Leodiensis et Juliacensis collatarum 1732. 4.

4. Fried. Voswinkel: Differentiae juris communis et statutarii Juliae et Montium, — per modum thesium — impressae. Colon. 1732. 8.

5. Joan Jac. Cardauns s. Kleinermann: Meditatiónes ad jus statutarium Julio-Montense provinciale nec non civitatis liberae et imperialis Coloniensis. Colon. 1787. 4.

1—5. ohne allen Werth; — 4 und 5 sind noch brauchbar, weil sie wenigstens einzelne Zeugnisse über die Praxis enthalten.

6. Theodor Korrens: Abhandlung über den vorzüglichen Unterschied zwischen den ehemaligen Landesrechten, Gewohnheiten, landständischen und unterherrschaftlichen Verfassungen der Herzogthümer Jülich und Berg und den Successionsrechten der ehemaligen Reichs-

---

den Universitäten zu Bonn und Duisburg, welcher zusammenhängende Vorlesungen über einzelne Partikularrechte gehalten hat. Die übrigen Lehrer an den genannten Anstalten, wozu z. B. Bleissem (gegenwärtig in Köln), Hub. Brewer, Hamm in Köln, v. Lohausen, Hennoumont und Neuß in Düsseldorf und noch manche Andere gehören, erklärten die Partikularrechte blos gelegentlich und anhangsweise beim römischen oder deutschen Rechte.

stadt Köln. Nebst Vergleichungen mit dem französischen bürgerlichen Gesetzbuche. Köln. 1826. 8.

Ein brauchbares, neuerdings viel gebrauchtes Werkchen eines tüchtigen Praktikers, jedoch unvollständig und nicht zuverläßig, und für die Zwecke dieses Werkes wenig dienlich, weil Belege für die angeführte Praxis gänzlich fehlen.

---

3. Ueber einzelne Materien.

A. Sammlungen von Rechtsfällen.

1. Goswin Jos. von Buinink Sammlung merkwürdiger Rechtshändel. 7 Bände. Bd. I. Heilbronn. 1758. Bd. II. das. 1760. Bd. III. das. 1762. Bd. IV. Frankf. u. Leipzig. 1768. Bd. V. Düsseldorf. 1773. Bd. VI. Duisburg. 1779. Bd. VII. ebend. 1791.

Enthält die Vota des Herausgebers bei den an den Düsseldorfer Dikasterien verhandelten Rechtsfällen. Die Entscheidungen sind nicht angegeben; — daher ist Vorsicht beim Gebrauche nöthig.

2. Joh. Wilh. Bewer Sammlung einiger bei den Jülich und Bergischen Dikasterien entschiedenen Rechtsfälle, auch der merkwürdigsten Edikten und Normalverordnungen, als ein Beitrag zur Aufklärung der Jülich und Bergischen Landrechte, Gewohnheiten und Verfassung für angehende Praktiker. 7 Bände. Bd. I. 1796. Bd. II. 1796. III. 1798. IV. 1798. V. 1800. VI. 1803. VII. 1805.

Eine sehr brauchbare Sammlung der wichtigsten Präjudizien von 1791—1805, in welcher die Entscheidungen und Motive der Düsseldorfer Dikasterien enthalten sind.

3. **Des Freiherrn von Knapp Sammlung aus vielen Bänden in fol. bestehend.**

Ist noch Manuscript, vom Staatsministerium zu Berlin angekauft. Sie enthält aber kein Privatrecht, sondern die Urtheile in Lehn- Hoheits- und Religionssachen, bei denen v. Knapp, als bergischer Vicekanzler und Lehndirektor konkurrirte.

4. **Baumeister, Sammlung jülich-bergischer Rechtsfälle in mehr. Bänden.**

Ist ebenfalls noch Manuscript. Bei Legrand sowol als in Bewers Rechtsfällen z. B. III. S. 205 ist diese Sammlung durchgängig citirt. Auch habe ich mich über ihre Autorität und Authenticität durch Sachkundige vollkommen unterrichten lassen. Sie ist eine vollständige vom Großvater, Vater und Enkel in fortlaufender Reihe angelegte Sammlung. Leider habe ich sie, aller Bemühungen ungeachtet, nicht erhalten können; sie ist nicht mehr im Besitze der noch blühenden Familie der Baumeister, und hat sich nicht mehr in dem Nachlasse des letztverstorbenen Mitarbeiters (des seel. Generaladvokaten Baumeister zu Köln) vorgefunden.

5. **Die größeren allgemeinen Sammlungen der Kölnischen Appellationsurtheile von Sandt, und der Kammergerichtsurtheile von Ludolph, Kramer, Klok u. A.**

Auch Pütters auserlesene Rechtsfälle, und Hymmens Beiträge enthalten hieher gehörige Präjudicien.

B. Abhandlungen über die Rechts- und Landesgeschichte.

1. Julius de Monte: Historia juris Juliacensium et Montensium. Col. 1667.

2. Melchior Voets ob. angef. historia juris.

3. Gosw. Jos. de Buinink tentamen historicum de ordinationibus provincialibus Juliacensibus et Montensibus. Düsseldorpii. 1794. 8. (272 Seiten.)

Eine Literärgeschichte der Rechtsordnung, wobei jedoch die 2 Revisionen nicht gehörig getrennt gehalten sind.

4. Morass de conflictu statutorum. Köln. 1727.

5. Legrand de praerogativis Ducatuum Juliae et Montium. Juliae. 1723.

Ueber die eheliche Gütergemeinschaft und die damit zusammenhängenden Materien.

6. Joh. Christ. Schütz Tract. de usufructu consuetudinario Julio Montensi. Düsseld. 1731 fol.

Eine brauchbare Monographie wegen der beigebrachten Präjudicien.

7. Bachoven Diss. de communione bonorum conjugalium in Ducatib. Juliae et Montium cousuetudinaria. 1737. 4.

8. C. J. A. Brass Diss. de communione aequestuum conjugali in patria Julio-Montensi consuetudine recepta. Duisb. 1743. 4.

9. J. R. A. Doersten Diss. disquisitiva juris consuetudinarii Julio-Montensis circa connubialem bonorum communionem.

10. J. G. Edmundts, praes. F. G. Hamm, diss. de quaestuum in Ducatib. Juliae et Montium inter conjuges communione. Coloniae. 1775. 4.

11. Beiträge zur Aufklärung der Jülich und Bergischen Landesrechte, in einer systematischen Abhandlung über

die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. Düsseldorf 1781.

Der muthmaßliche Verfasser ist der Amtsverwalter des Amtes Sittard Schmitz. Das Buch hat einiges praktisches Ansehn erlangt.

12. C. G. L. Abhandlung: ob dem Pflichttheil der Vorzug für der statutarischen Portion in Jülich und Berg gebühre. Frankf. 1788.

13. Klein, in den Annalen Band XIII. Abth. I. über die statutarische Portion des überlebenden Ehegatten in Gülich und Berg.

14. J. P. Engels Erbfolgegeschichte der Eheleute und Kinder in den Ländern zwischen Maas und Rhein. Köln 1796. §. 1—3.

15. Joh. Wilh. Reuß, Theorie der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft. Düsseld. 1803. 2 Thle.

Ein Werkchen von einer unverdienten Autorität, wegen seiner unpraktischen Methode, und wegen seines mangelhaften Inhalts.

16. Hamacher, Berichtigung der Lehre von der Verbindlichkeit des Mobilarerben zur Schuldenzahlung. Düsseldorf 1805.

17. Reuß Rechtsgutachten über die Verbindlichkeit des Mobilarerben. (in Bewers Rechtsfällen Band VII.)

18. Schechtendahl Abhandlung: Werden die Eigenthumsrechte des überlebenden Ehegatten durch die Jülich und Bergische Rechtsordnung eingeschränkt. (in v. Kamptz Jahrbüchern Band XI. S. 283.)

Ueber das Devolutionsrecht.

In dieser Materie haben die einheimischen Schriftsteller bis vor Dewies alle dem belgischen Autor: P. Stockmann tract. de iure

devolutionis (Francof. 1648. Brux. 1667. Amstel. 1766; auch hinter Meau ad jus Leodinense obs. 87. und 112) nachgeschrieben.

19. Joan. Grambusch diss. de differentia successionis ab intestato in causa diversi matrimonii inter jus commune et statutarium Juliacense et Montanum. Duisb. 1715. 4.

20. Franc. Ant. Jos. Tour diss. de jure devolutionis secundum mores et statuta Juliae et Montium. Duisb. 1774. 4.

21. A. J. J. A. Alberti diss. de singularibus quibusdam circa jus devolutionis ex recessibus civitatis Traject. ad Mosellam. Duisb. 1770. 4.

22. Adrian Dewies das Recht der Verfangenschaft in allgemeiner Beziehung und mit besonderem Rückblicke auf die Statute der Herrschaften Jülich und Berg. Köln 1829.

Als Vorläufer eines größeren Werkes, das wir sehnlichst erwarten.

Ueber das Jus revolutionis.

23. Melchior Voets tract. de jure revolutionis ad lucem ordinationis judiciariae c. 88. Düsseldorpii 1689. fol. edit. II. Colon. Arg. 1694. edit. III. Düsseldorpii 1720. fol.

Ein Kommentar zum c. 88 der Rechtsordnung, von fast gesetzlichem Ansehn.

24. J. J. Sorber de jure revolutionis et recadentiae. Marb. 1755. 4.

25. J. Ch. Koch diss. de jure revolutionis. Giessae. 1784. 4.

Ueber Fälle des Erbrechts.

26. Mattencloedt Explicatio brevis statuti Juliacensis, über die Succession der Geistlichen. Cöln. 1621.

27. G. Buinink Nodus juris statutarii Montensis de usufructu superstitis conjugis solutus. Düsseld. 1803.

Behandelt einen speciellen Fall aus der Succession der Geistlichen. Buinink hat außerdem geschrieben: Error. pragmaticorum circa distinctionem pactorum dotalium. Cöln 1771. Apologia pro Jurisprudentia Justinianea. 1769, die aber auf das Partikularrecht keine Rücksicht nehmen.

28. H. G. W. Daniels von Testamenten, Codizillen und Schenkungen auf den Todesfall nach kurkölnischen Landrechten, mit Hinsicht auf die Jülich-Bergischen und Stadtkölnischen Rechte. Theil I. Frankf. 1798. 8.

Ein klassisches Werk, das leider unvollendet geblieben ist. Vom bergischen Rechte ist zwar darin kaum die Rede.

29. J. W. Windscheidt: Was gehört nach bergischem Rechte zu den Mobilien?

Noch Manuscript, das ich leider, obgleich ich die bestimmtesten Nachrichten darüber besitze, nicht habe erlangen können. Es ist von dem gelehrten Verfasser: de bonis curmedicis et laticis.

Ueber Retrakt und Amortisationen.

30. R. C. D. de Geyer, diss. de retractu gentilitio, tum generatim considerato tum particulariter patriae Coloniensis et Ducatuum Juliae et Montium statutis accommodato. Colon. 1755. 4. Bd. II. 1781. 4.

31. J. P. Saynsche Spec. inaug. sistens nonnullas quaestiones practicas de retractu et reunione pertinentiarum secundum leges Ducatus Montensis. Marb. 1774. 4.

32. F. J. Schweren diss. de lege amortisationis in Ducatib. Jul. et Mont. Düsseld. 1787. 4.

33. J. J. Pangh Versuch einer vollständigen Entwickelung der Jülich und Bergischen Amortisationsgesetze. Köln 1791. 4.

34. F. J. Wedekind diss. de lege amortisationis in ducatib. Juliae et Montium. Heidelb. 1775.

Die übrigen Bergischen Schriften über die Materien, welche nicht in der Rechtsordnung enthalten sind, habe ich als nicht hieher gehörig ausgelassen; — unter diesen sind z. B. auszuzeichnen: J. W. Windscheidt diss. de bonorum laticorum et curmedicorum origine ac indole cum reflectionibus ad terras Juliacenses et Montenses. Duisb. 1769. — J. Knapp de jure patronatus; — Schleicher über das Lehnrecht, u. And.

C. Gedruckte Partheischriften.

Unter diesen sind auszuzeichnen:

1. Pro memoria in Sachen von Bodden — von Harff. Düsseldorf 1755.

2. Geschichtserzählung in Sachen v. d. Horst — v. d. Horst. Düsseldorf 1783. fol.

3. Rechtliches Gutachten in derselben Sache.

4. Verhältniß der Manutenenz in Sachen v. Waldenburg genannt Schenkeren — v. Bernsaw. 1760.

5. Deduction in Sachen v. Gymnich — v. Rohr. 1749.

6. Gutachten in Sachen Stadeler — Lichtschlag. 1785.

7. Geschichtserzählung in Sachen v. Gelder — v. Lebus und Wegener. 1769.

8. Widerlegung in derselben Sache. 1771.

9. Fr. J. Kortholt: Beweis, daß das, denen Stammverwandten ex jure revolutionis nach der Jülich-Bergischen Landesordnung gebührende Successionsrecht auch vor dem wirklichen Anfalle pro jure vere et realiter quaesito allerdings zu halten sei, — in Sachen v. Gymnich — v. Rohr. Wetzlar 1750.

Erstes Publikationspatent
vom Jahre 1555.

Von Gottes Gnaden, Wilhelm, Herzog zu Gülich und Berg, Graff zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein:

Als wir hiebevor auff unterthänige bitt unser Landschafft Gülich und Berg zu gedeyen und Wohlfahrt derselben und Abstellung vieler schädlichen eingerißenen Mißbreuch ein Ordnung und Reformation des gerichtlichen Prozeß sampt Erklärung etlicher Fell stellen und begreiffen lassen, welche durch gemelte unsere Landschafften angehört und bewilligt, auch folgends von der Röm. Kaysl. Majest. Unserem allergnädigsten Herren, als die auff Recht und billigkeit, dergleichen alten löblichen Gebreuchen gegründt befunden, approbirt und ratificirt. So schicken wir dir hiebei ein Exemplar derselbigen Ord-

nung und Reformation, wie die neben etlichen andern unseren Ordnungen und Edicten in Truck gebracht auch allen und jeden unserer Untergerichtern beyder unser Fürstenthumben obgemeldt dergleichen Abdruck zugeschickt, und ist demnach unser Meinung und Befelch: daß Du in die Kirchen unseres Amts — N — Deines Befelchs solche Ordnung und Reformation offentlich verkündigen, außruffen und befehlen lassest, derselben allenthalben weißlich zu geleben und nachzukommen, bei Vermeydung der Poen, nemlich hundert Mark löthiges Golts, Kays. Majest. approbation einverleibt, so offt durch jemand dagegen gehandelt, und daß solche Ordnung auff den ersten Tag Octobr. nechstkünftig anfangen, und die Sachen so darin erklärt, auff den Tag und hinfürter darnach nit anders, dann vermög derselbigen Ordnung geurtheilt und erörtert werden sollen, unangesehen zu welcher Zeit die Felle sich mögen zugetragen haben. Geben zu Cleve am 12. Junii Anno 1555.

An alle Amptleuthe und Befelchhaberen der Fürstenthumben Gülich und Berg.

Zweites Publikationspatent

vom Jahre 1565.

Von Gottes Gnaden, Wilhelm, Herzog zu Gülich und Berg, Graff zu der Mark und Ravenßberg, Herr zu Ravenstein:

Liebe Räthe und Getrewen. Als unsere hievor außgangene Rechtsordnung und Reformation in dem vergangnen 1564 Jahr nochmalen revidiret, und allerhand nothtürfftige fernere Erklärungen dabey kommen, welche auch durch die erwählte Röm. Kays. Majestät, Unsern allergnädigsten Herren confirmirt, und also auffs neuw in die Truck gestellt, so thun wir euch hiebei etliche Exemplare derselbigen zuschicken, welche ihr unseren den vornehmsten Gerichteren unseres Amtes eweres Befelchs außzutheilen und in'sgemein zu befehlen, daß solcher

newer Ordnung gemeß allenthalben gehandelt, erkennt und durch niemandt dero widerstritten werde, bei Vermeydung der Poen höchstgemelter Kayserlicher Approbation einverleibt. Versehen uns also gnädiglich. Geben zu Benßburg am letzten September anno 1565.

An alle Amptleuthe und Befelchhaberen der Fürstenthumben Gülich und Berg.

Erste Vorrede,

welche der Ausgabe von 1555 und allen folgenden, mit Ausname der Ausgaben von 1565 und 1574, vorgedruckt ist.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Hertzog zu Gülich, Cleve und Berg, Grave zu der Marck, Ravenßberg, Herr zu Ravenstein, rc. Thun allen Unsern Ambtleuthen, Vögten, Richtern, Schultheissen, Scheffen, Geschworenen, Burgermeistern, Haupt- und Under-Gerichtern, auch allen und jeden Unsern Geistlichen und Weltlichen Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, was Stands oder Wesens die seynd, und sonst männiglichen zu wissen: Nachdem die tägliche Erfahrung bezeugt, daß an den Haupt- und Under-Gerichtern beyder unser Fürstenthumen Gülich und Berg, allerley Mißbräuch und Unrichtigkeit, deren etliche gemeinen beschriebenen Rechten, etliche auch der natürlichen Erbar- und

Billigkeit ungemeeß und zuwieder eingerissen, Und aber unsere Räthe, Ritterschafft und Städte zu mehrmahlen unterthänigste Ansuchung gethan, gute Ordnung, Besserung und Reformation derwegen fürzunehmen, Daß Wir darumb Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehr, und gemelten unsern Fürstenthumen, Landen und Unterthanen, auch Angehörigen und Verwandten zu Gutem und Wolfahrt, und sonst zu Mehrung und Forderung gemeines Nutz, ein kurtze Form Gerichtlichs Procefs, sampt Erklärung etlicher Fälle, stellen und begreiffen lassen, welche durch gemeine Ritterschafft und Städte obgenannter Unser Fürstenthumen, nach vorgehabtem Rath einhelliglich beschlossen, gewilligt und eingeräumbt, auch von der Röm. Käyserl. May. Unserm allergnädigsten Herrn, als auff Recht, und aller Billigkeit, altem Herkommen, und löblichen Gebräuchen und Gewohnheiten gegründet befunden, allergnädigst approbirt, confirmirt und bestettigt, mit angehengtem Käyserlichen ernsten Befelch, und verordneter Peen, Nemblich hundert Marck lötiges Golds, die einem jedem, so offt er sich freventlich darwieder setzen und thun würde, unnachlässig zu bezahlen, aufferlegt, Wie dieselbe Ordnung und Reformation von Wort zu Wort hernach folgt.

Zweite Vorrede,

welche den Ausgaben von 1565 und 1574 vorgedruckt ist.

Van Gottes Gnaden wir Wilhelm Hertzog zu Gülich, Cleve und Berg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Thun allen unseren Amptleuthen, Vögten, Richteren, Schultheissen, Geschwornen, Bürgermeisteren, Haupt- und Untergerichtern, auch allen und jeden unseren geistlichen und weltlichen Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, wes Stands oder Wesens die seynd, und sonst männiglichen zu wissen, nachdem die tägliche Erfahrung bezeugt, daß an den Haupt- und Untergerichtern beyder unser Fürstenthumben Gülich und Berg allerley Mißbreuch und Unrichtigkeit, deren etliche gemeinen beschriebenen Rechten, etliche auch der natürlichen Erbar- und Billigkeit ungemeß und zuwider, ingerissen, und aber unsere Räthe, Ritterschafft

und Städte zu mehrmahln unterthänige Ansuchung gethan, gute Ordnung, Besserung und Reformation derwegen fürzunehmen, daß wir darumb Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehr, und gemeldten unseren Fürstenthumben, Landen und Unterthanen, auch Angehörigen und Verwandten zu gutem und Wohlfahrt, und sonst zu Mehrung und Fürderung gemeines Nutz, ein kurtze Form Gerichtlichs Proceß, sampt Erklärung etlicher Felle, stellen und begreiffen lassen, welche durch gemeine Ritterschaft und Städte obgenanter unser Fürstenthumben, nach vorgehabtem Rath, auff der Römischer Käyserlicher Majestät rc. unsers allergnädigsten Herrn gnädigste Approbation, Confirmation und Bestettigung einhelliglich beschlossen, ferner erklärt, vermehrt, gewilligt und ingeräumt worden, auch folgends von Ihrer Käyserlichen Majestät, als auff Recht und aller Billigkeit, altem Herkommen und löblichen Gebräuchen und Gewohnheiten gegründet befunden, allergnädigst approbirt, confirmirt und bestettigt, mit angehencktem Käyserlichen ernstem Befelch, und verordneter Poen, nemblich hundert Marck löthigs Golts, die einem jeden, so offt er sich freventlich darwider setzen oder thun würde, unnachlässig zu bezahlen aufferlegt, wie dieselbe Ordnung und Reformation von Wort zu Wort hernach folgt.

Ordnung des Gerichtlichen Process,

und

erstlich von Unterscheid der Gerichtern.

Cap. 1.

Dieweil in Unsern Fürstenthumen und Landen von Alters hero viererley Rechten, nemblich Fürderlich-Recht, Unverzüglich-Recht, Kommer-Recht, und Noth-Gericht, seynd gebraucht worden, damit dan dieselbige, ein jedes in seinen Fällen, hinfürter in guter Ordnung gehalten werde, und der gemeine Mann sich darnach desto besser zu richten wisse, so haben Wir vor gut und nützlich angesehen, den Unterscheid derselbigen kürtzlich zu erkleren.

Und erstlich, so viel das Fürderlich-Recht belangt (welches allzeit statt hat, wan ordentlicher Weiß auff die bestimbte Gerichts-Tage, mit Ansetzung der gewöhnlicher dilation oder Beständung fürgefahren wird) dasselbig soll in den Sachen, so sich zwischen den Partheyen erhalten, welche unter dem Gericht, da die Sachen in Rechtfertigung hangen, gesessen seynd, gleichmässig gebraucht werden.

Aber das Unverzüglich-Recht, (welches ist, wann summariè oder schlechtlich, ohn einigen formlichen Process mit Verkurtzung der ordentlichen dilation fürgefahren wird) soll allein Geistlichen und frembden Persohnen, in den Sachen so auß Contracten oder Verträgen herfliessen, welche nach altem Gebrauch für Schuld und Schaden genant, auff ihre Ansuchen, ohne einigen zierlichen Process mit Abschneidung aller langen dilation und Frist, mitgetheilt werden; Aber in

Sachen Erb und Erbzahl berührend, sollen die Geistlichen und Frembden gleich den Einheimischen, mit fürderlichem Rechten sich begnügen lassen.

Das Kommer-Recht 1) aber, (als wan eins Frembden Persohn Schuld oder zugefügten Schadens halb angehalten wird) soll nicht anders gebraucht werden, dan wan der Frembder welcher Schuld oder Schaden halber mit Recht fürgenommen, unter dem Gericht nicht geerbt ist, dann deßfals mag sein Persohn bekummert werden, doch nicht höher, dan der Kläger zu fordern gemeint a). Wann er aber gnugsam Bürgen oder Pfände setzen und geben kann, daselbst zu

---

a) Des historischen Studiums wegen sollen in diesen Noten die Zusätze, wie sie in den beiden Revisionen gemacht sind, angedeutet werden. Literarisches Hülfsmittel dazu ist Voets historia juris n. 10. u. n. 21. p. 4. p. 9–24. Buinink tentamen hist. p. 263. Außerdem sind hier die bedeutenderen Varianten der verschiedenen Ausgaben angedeutet, — auch die zum heutigen Verständniß des Textes nothwendigen Modernisirungen des Ausdrucks angegeben worden. — So ist: »doch nicht höher, dan der Kläger zu fordern gemeint« Zusatz v. 1564.

---

1) Diese Anmerkungen werden die erläuternde Gerichtspraxis und die Novellen, die hieher gehören, enthalten.

Ueber das Kommerrecht (Arrest- oder Pfändungsrecht) haben wir ein Jülichisches Weisthum (bei Legrand flores selecti p. 2.) „Ein Kommer sall geschehen mit der Sonnen, es wäre dann sach, daß mit „Leib oder Guth der nit gesessen wäre. Item Land„sassen oder Bürger sallen nit kommern auf feyerta„gen, es wäre dann sach, daß einer dem Herren oder „Bürgeren Gewalt gethan hätte, und also sein Geleit „oder freiheit gebrochen hätte. Wann der Kommer „kund gethan oder in seinem eignen Haus und Woh„nung geschähe, dann gehn die sechs Wochen und drey „Tag an; kann der Gekümmerter kein Bürge kriegen, „so soll der Herr ihme Bürge verlehnen und in die fäs„selen setzen in des Botten Hauß oder eine ehrliche „Plaß und nit auff orther da Mißthätige gesetzt werden, „und der den Kommer gethan hat, soll dem gekom„merten die Kost thun und der Herr sall unverzüglich „das Recht spannen.“

Recht zu stehen, und demselbigen gnug zu thun, alsdann soll der Kommer in sich selbst ab seyn, und der Bekommerter deß Arrests oder Kommers halber frey und ledig gelassen werden.

So viel aber das Roth-Gericht belangt, (welches wann von unsertwegen in peinlichen Sachen gehandelt wird, statt hat) soll es damit dermassen gehalten werden, daß die Sach auff dem angesetzten Gerichts-Tag, wann müglich, ihr gebührlich End erlangen möge. So aber solches nicht geschehen könte, soll das Gericht die drey nechstfolgende Tage continuirt oder nach einander verfolgt, und mit solchem Fleiß gehandelt werden, das zum längsten inwendig denselbigen dreyen Tagen, so viel immer müglich b), darinn beschlossen und endlich erkant werde. Doch da solches inwendig derselbigen Zeit nicht geschehen könnte, nach Gelegenheit und Umbständen der Sachen gebührliche und nothwendige dilation zu geben c).

Was Persohnen zu Richter und Scheffen anzunehmen.

Cap. 2.

Nachdem Unser Gemüth und Meynung ist, daß alle und jede Unsere Unter-Gericht mit frommen und tüglichen Persohnen besetzt werden sollen, so ordnen, setzen und wollen Wir, daß der Richter (welcher an etlichen Orten der Vogt, an etlichen Schultheiß, an etlichen aber der Dinger genant wird), ein verständige Persohn, Unser Fürstenthumen und Lande herkommen 2), löblicher Gebräuche und guter Gewon-

---

b) »so viel immer möglich.« Zus. v. 1564.

c) »Doch da solches inwendig« bis zum Schlusse, und »dilation zu geben.« Zus. v. 1564.

---

2) Zu allen Aemtern wird das Indigenat erfordert. Erneuert ist diese Vorschrift durch den Hauptrezeß vom 5ten November 1672 (bei Scotti n. 591. S. 163.) §. 10: „Solle in alle wege dabey verbleiben, daß die Regierung dieser uns gehörigen Landen, auch die Cantzlei und die Rechenkammer allein mit Eingebohrnen, Eingesessenen, qualifizirten Räthen besetzt; — — ingleichen zu den Unteraembtern, welche mit der

heiten, auch der richtlichen Processen wohl kündig und erfahren, und sonst also geschickt sein soll, daß er von den Scheffen in Ehr und Achtung gehalten werde.

Dergleichen sollen die Scheffen alle fromme, redliche, verständige, unverläumbde Persohnen eines ehrbaren Wesens und Wandels, rechter natürlicher ehelicher Geburt, eines vollkommenen Alters, auch Haabseelig, auch des Land-Rechten, alt hergebrachter Gewonheit, und gerichtlicher Sachen geübt und erfahren seyn.

Und so sich begebe, daß der Richter mit todt abgehen, oder sonst von seinem Ampt abstehen würde, so bald Uns solches angezeigt, wollen Wir, damit die Partheyen nicht rechtloß bleiben, zum fürderlichsten einen andern bequemen Richter in des abgegangenen statt verordnen, setzen und anstellen. Wann aber der Scheffen einer verstürbe, oder auß redlichen Ursachen von seinem Scheffen-Ampt abstehen wolte, oder auch desselbigen entsetzt würde, alsdann soll das Gericht inwendig Monaths frist zwey oder drey redliche und geschickte Persohnen, so gerichtlicher Uebung und deß Lands-Rechten erfahren seyn, Uns oder Unsern Amptleuhten, wie solches von Alters herkommen, praesentiren und anzeigen. Und soll hierinn allein die Tüglich- und Geschicklichkeit der Persohnen angesehen, und gäntzlich vermitten werden, daß die Praesentation oder Erwehlung nicht nach Gunst, Sipschafft, Freundschafft, Geschenck, oder andern Practicken geschehe.

Und auß denselben so dermassen praesentiret, wollen Wir einen an deß abgegangenen statt, nach vorgehender Erkündigung, welcher unter denselben Praesentirten der geschicklichst, und zu dem Scheffen-Ampt am tügligsten und bräuchligsten sey, zu einem Scheffen auffnehmen, verordnen und bestättigen.

Wann aber das Gericht inwendig bestimbter Zeit an Praesentirung und Ernennung solcher Persohnen säumig, oder die ernennte Persohnen vermög dieser Unser Ordnung nicht täug-

---

Justiz Ambtshalber zu thun haben und die Gerichter mit besitzen, solche Persohnen, die im Land gebohren und eingesessen seynd, angestellet, und vor andern Fremden präferiret werden."

lich befunden, alsdann sollen und wollen Wir einen andern, der solch Ampt zu vertretten geschickt, in deß abgegangenen Scheffen statt anzunehmen Macht haben.

Wie viel Scheffen in einem jedem Gericht seyn sollen.

Cap. 3.

Und damit die Partheyen, so gegen einander zu thun haben, nicht Rechtloß gelassen, sondern einem jeden fürderlich und endtlich Recht wiederfahren und gedeyen möge, so sol ein jedes Untergericht zum wenigsten mit sieben Scheffen besetzt seyn. Wann aber von alters her ein grosser Anzahl der Scheffen gewesen, dabey soll es hinfürter auch bleiben, doch dergestalt, daß an einem jeden Gericht nicht über eilff bequeme Persohnen, zu Scheffen angenommen werden, vergebliche Kosten, damit die Partheyen sonst beschwert werden möchten, zu verhüten 3).

Eyd der Richter.

Cap. 4.

Ich N. schwere einen Eyd zu Gott, daß ich das Gericht zu rechter und gebührlicher Zeit besitzen, auch dasselbige nach meinem besten Vermögen fördern und in Ehren halten, meines Ampts selber warten, und einem jeden, der daran zu schaffen hat, er sey geistlich oder weltlich, frembt oder einheimisch, seinen richtlichen Tag recht und getreulich ansetzen, und daran seyn, daß der gerichtlicher Process schleunig gehalten, und die Partheyen mit den geringsten Kösten zur Endtschafft kommen mögen. Daß ich auch soll und will das Gericht mit allem Fleiß handhaben und beschirmen, und was mit Recht erkandt, gesprochen und erwiesen wird, so viel sich das zu Recht gebührt, exequiren und vollenstrecken. Auch von den Partheyen, oder jemand anders keiner Sachen halber so im Gericht hängt, Gab, Geschenck, oder einigen Nutz durch mich selbst, oder andere, wie das Menschen Sinnen er=

---

3) Näher erklärt durch das Gesetz, im Anhange der frühern Ausgaben: „der Gerichtspersonen Unterhaltung und Gefälle.“

dencken möchten, nehmen, oder zu meinem Nutz nehmen lassen d), und sonst alles das thun und lassen, das einem ehrbaren und auffrechten Richter von Recht und guter Gewonheit wegen zustehet und gebühret. Alles trewlich und ungefährlich.

Eyd der Scheffen.

Cap. 5.

Ich N. schwere einen Eyd zu Gott, daß ich soll und will von diesem Tag an, und hinfort zu aller und jeder Zeit, wan sich das nach Herkommen und Gebrauch eigen und gebüren wird, gehorsamlich zu Gericht gehen, das helffen besitzen und getreulich desselben warten, die Partheyen in ihren schrifftlichen und mündlichen Fürträgen nach Nohturfft hören, darauff rechtmäsig Urtheil sprechen, und kein Sach mich dargegen bewegen lassen, auch von den Partheyen, oder jemand anders, keiner Sachen halber so im Gericht hängt, Gab, Geschenck, oder einigen Nutz durch mich selbst, oder andere, wie das Menschen Sinne erdencken möchten, nehmen, oder zu meinem Nutz nehmen lassen, dergleichen keine sonder Parthey, mit Anhang und Zufall in Urtheilen zu suchen, oder zu machen, und keiner Partheyen rathen und warnen, die Sachen auch auß böser Meynung nicht auffhalten oder verziehen, auch die Urtheil und Bescheide, biß so lang dieselbe den Partheyen richtlich mitgetheilt werden, gäntzlich heelen und verschweigen, darzu rechte Urkund, umb Sachen die vor mir als einem Scheffen gehandelt werden, empfangen, darvon gläubliche Berichtigung dem Gericht thun, und rechte Zeugnüß, wie sich gebühret tragen. Soll auch keine Verschreibung, oder andern briefflichen Schein ohne fürgehende Verlesung, und ehe das Inhalt derselben wahr befunden, versiegeln. Auch des Gerichts Heimlichkeit und Anschläge niemandt offenbahren, und sonst alles das thun und lassen, das einem ehrbaren und auffrechten frommen Scheffen von Recht und guter Gewonheit zustehet und gebühret. Alles trewlich und ungefährlich.

---

d) Von »auch von den Partheien« an bis »oder zu meinen Nutz nehmen lassen« Zus. v. 1564.

Eyd des Gerichtschreibers 4).

Cap. 6.

Ich N. gelobe und schwere zu Gott, daß ich meinem Ampt sol und wil mit aufschreiben, lesen und anderm was mir am Gericht befohlen wird, getreulich und fleissig fürseyn, auch die Brieff, und ander schrifftliche Urkund und Schein, die ins Gericht gebracht werden, getreulich bey dem Gericht bewahren, und den Partheyen oder niemand anders eröffnen, was von den Sachen in Rathschlag des Richters und Scheffen gehandelt wird. Daß ich auch die heimliche Gerichtshändel niemand offenbahren, lesen oder sehen lassen und kein Copey von den einbrachten Brieffen oder Schrifften den Partheyen geben, ohne Erlaubnuß und Erkäntnuß des Gerichts, auch keiner Partheyen wieder die ander rathen oder warnen, und kein Geschenck nehmen, noch mir zu nutz nehmen lassen, wie Menschen Sinne das erdencken möchten, sondern mich meiner zugeordneten Belohnung e) in jeder Sachen begnügen lassen, und darüber niemand beschweren, und alles anders thun, das einem fleissig getrewen Schreiber zustehet, und gebuhrt, vermög der sonderlicher außgangener Gerichtschreiber Ordnung f). Alles ohn geferde und Argelist.

Eyd der Procuratoren g). 5).

Cap. 7.

Ich N. gelobe und schwere zu Gott, daß ich den Par=

---

e) »meiner zugeordneten Belohnung« Vor der Revision von 1564 hieß es: »meines Lohns, so mir durch den Richter und Scheffen gesetzt wird.«
f) »vermög« Zus. v. 1564.
g) Dieses ganze Kapitel ist erst bei der Revision von 1564 eingeschoben worden.

---

4) Erläutert durch die Gerichtschreiberordnung des Herzogs Wilhelm, im Anhange der alten Ausgaben.
5) Erläutert in der Hofgerichtsordnung v. 1660 S. 26. §. 13, und in dem Gemeinen Bescheiden v. 1633 und v. 1660. (Anhang zur HGO. p. 32–35.

theyen, deren Sach ich angenohmen, oder annehmen werde, treulich und auffrichtiglich dienen, ihre Sachen nach meinem besten Verstand, ihnen zu gutem mit Fleiß fürbringen, darin wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch gefährliche Auffschub und dilation zu Verlängerung der Sachen suchen, und deß die Partheyen zu thun oder zu suchen, nicht unterweisen, auch mit den Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwart machen wol, ein oder mehr Theil von der Sachen, dero ich in Rechten Redner oder vollmächtig sey, zu haben oder zu warten. Daß ich auch die Heimlichkeit oder Behülff, so ich von den Partheyen empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, die ich von ihnen selbst vermercken werde, gerührten Partheyen zu Schaden, niemand offenbahren, das Gericht und Gerichts-Persohnen ehren und fürderen, vor Gericht Erbarkeit gebrauchen, und allerhand Lästerung bey Peen und Straff, nach Ermässigung des Gerichts und Obrigkeit mich enthalten, auch die Partheyen über den Lohn, so mir laut der Ordnung gebührt, mit Mehrung oder anderm Geding nicht beschweren. Daß ich auch der Sachen so ich angenommen und annehmen werde, ohne redliche Ursachen, und des Rechten Erlaubnuß, mich nicht will entschlagen, sondern den Partheyen treulich und wie es sich gebührt, bis zum Ende des Rechtens dienen will. Ohn alle geferde.

Eyd der Gerichts-Botten.

Cap. 8. 6).

Ich N. schwere zu Gott, dem Richter und Scheffen gewertig und gehorsam zu seyn, auch alle Gebott, und was mir weiter von Gerichts wegen befohlen wird fleissig und getreulich zu verkündigen und außzurichten, wie recht ist, und darvon in dem Gericht glaubliche Berichtung zu thun, und mich mit Gelde oder durch Bitte nicht umbkauffen oder bewegen lassen, die Verkündigung anders dann mir befohlen, zu thun oder zu hinterlassen. Daß ich auch das Gericht ge-

6) Erläutert durch den Gemeinen Bescheid v. 10. Aug. 1680. (unt. d. Anh. z. HGO. p. 39.)

treulich fürdern und ehren will, und ob ich des Gerichts Heimlichkeit wenig oder viel hören, vernehmen oder erlernen würde, dieselbige zu aller Zeit in geheim bey mir halten und verschweigen, und sonst alles anders thun soll und will, das einem frommen und getrewen Gerichts-Botten und Diener Ampts halber zustehet. Sonder alle geferde und Argelist.

Auff welche Tage an jedem Ort Gericht soll gehalten werden.

Cap. 9.

Damit den Partheyen mit fürderlichem Rechten verholffen werde, So ordnen, setzen und wollen Wir, Daß zum wenigsten alle vierzehn Tage an einem jeden Untergericht, Richter und Scheffen das Gericht besitzen, und einem jeden Recht gedeyen lassen. Und soll der Gerichts Tag fürhin, auch zeitlich genug, und zum wenigsten acht Tage zuvor, und solches auff einen Sontag b) in der Kirchen außgeruffen werden, auf daß niemand versaumbt, noch der Unwissenheit halber sich zu beklagen habe. Und wann der Gerichts-Tag, in massen wie vorstehet, verkündigt, soll er ohn ehehaffte Ursach, als auß Herrn Gebott, oder anderer rechtmessigen Verhinderung, nit verstreckt werden.

Auff welche Tag und Zeit kein Gericht zu halten.

Cap. 10.

Alle Gerichtere sollen auff die Wercktage, und keinem Feyertag, so nach Herkommen Unserer Fürstenthumben und Landen auff den Predigstüll Gott zu Lob zu feyren verkündigt, gehalten werden.

Nach dem auch die Gerichter in der Arnen und Herbstzeit zu Nothurfft der Menschen gewöhnlich auff geschurtzt 6 a), Soll dasselbig nach Gelegenheit der Landart, und Zufall des Arns

---

b) »zum wenigsten acht Tage zuvor, und solches auf einen Sonntag.« Zus. v. 1564.

---

6 a) „Das Gericht spannen und aufschürzen." Ausdrücke nach der Art das Gericht durch Ausbreitung eines Zeltes unter freiem Himmel zu hegen.

und Herbsts beschehen. Aber in Sachen so ein eylende Außdracht erfordert, und aus welcher Verzug ein grosser Schade erwachsen mag, als in Verkündigung der Verbietung eines newen Baws, in Kommeren gegen frembden fürgenommen, und so ein Parthey Leibs-Nahrung begert, und dergleichen Händlen, mag unangesehen des Arns und Herbsts, auff der Klagender Partheyen Ansuchen, wie sich zu recht gebührt gehandelt werden.

Welche Zeit oder Stunde das Gericht zu halten.

Cap. 11.

Das Gericht soll hinfürter nicht mehr nach Essens, sondern dafür, nemlich im Sommer zu sieben, und im Winter zu acht Uhren gehalten, und so lange Gerichtssachen und Partheyen fürhanden, sollen Richter und Scheffen das Gericht für einer Uhren nicht auffheben, damit den Partheyen schleunig und außtreglich Recht wiederfahren möge.

Von den Fürsprechern, und wie die sich halten sollen.

Cap. 12. 7).

Nachdem den gemeinen beschriebenen Rechten, auch der Redligkeit stracks zuwider were, daß einer auß den Scheffen,

7) Erläutert durch die Lehnordnung c. 16. „so sollen hinfürter die streitbare Parthein ihre Klage, Antwort und was sonst die Nothdurft erfordert nicht durch die Mann von Lehn, — — — vortragen lassen, es wäre dann in ihren eignen oder ihrer Verwandten, Freunde und anderen vom gemeinen Recht zugelassenen Sachen, welches ihnen alsdann mit der Bescheidenheit zugelassen seyn soll, das sie in solchen Sachen zu Verfassung und Fertigung der Bey- oder Endurtheilen nicht zugelassen, sondern darum als selbst Partheien ausgeschlossen werden sollen.“ Kanzlei-Ordnung v. 1661. §. 1, 4, 32, 36 u. 37. Edikt v. 1667. §. 6. „Es solle auch an gemelten unseren Haubt- und Unter-Gerichteren niemand des procurirens oder Vorsprechens sich unterstehen, noch zugelassen werden, er seye dan zuvor von unseren darzu verordneten Räthen examinirt, von Uns approbirt, und habe den Procuratoren Eyd außgeschworen, und so einige vorhanden, welche jetzgemelter massen

wie bißher an etlichen Orten gebreuchlich gewest, erfordert werden sollen, der Partheyen das Wort zu thun, oder zu rathen, und also Richter und Fürsprecher zu sein, welche beide Ambter zugleich in einer Person nicht sein noch stehen können, So sollen hinfürter etliche Fürsprecher, die nicht selbigen Gerichts Scheffen oder Glieder sein, angenommen werden, einer jeden Parthey so das begehrt, ihr Wort zu thun, und des Rechten Noturfft, nach gebrauch des Gerichts, wie sich gebürt, fürzutragen. Es sollen die Fürsprecher aber die Partheyen nicht unterrichten, die Warheit zu schweigen, sondern wann sie befinden, daß ihrer Partheyen Sach nicht auffrichtig, sollen sie sich derselben entschlagen, Auch die sachen im Gericht ehrbarlich, züchtiglich und verständlich fürtragen.

Von Volmächtigen.

Cap. 13. 8).

Da nun die Partheyen im Recht nicht erscheinen künten,

---

nicht angenommen oder auch ungeschickt, und in ihrem Ambt nachlässig befunden, sollen die Beambte Uns oder unsern Cantzlern und Räthen dasselb unverzüglich zu erkennen geben, damit Wir andere bequeme und des gerichtlichen Procefs verstendige anordnen mögen, welche dan zu gebührlicher Zeit an den Gerichteren erscheinen, und der Partheyen Nohtturfft ordentlich, fleissig und treulich ohne vergebliche Terminen und gefehrliche Umbleitung vortragen, und aller zu der Sachen undienlicher Allegaten, in allewege aber der ungebührlicher in Recht und unser Policey-Ordnung verbottener Calumnien, Schmehungen, und ehrenrühriger Anzepfungen bey Straff nach Ermässigung gantz und zumahlen sich müssigen, und sonst ihrem geleisten Eyd gemeeß sich verhalten, jedoch hierdurch den Partheyen so fern sie qualificirt, ihre Sache selbst zu vertretten, unbenommen sein solle." Edikt v. 1675. §. 10: „Wir befehlen und verordnen auch zum Zehnden, daß sowohl bey unserer Cantzleyen als in beyden unsern Fürthumben Gülich und Berg keiner sich des Advocirens gebrauchen solle, der nicht vorher bey gemelter unser Cantzleyen vereydet, immatriculirt, und darauff admittirt ist." S. auch Ober-Appellat. G. O. v. 1769. §. 16. 19.

8) Erläutert durch die Lehnordnung c. 19. „von Anwalden."

sondern daran verhindert, und ihre Volmechtigen mit Volmacht von ihrentwegen zu erscheinen dahin abgefertiget würden, So sollen dieselbigen ihre Gewelde und Volmacht in schrifften darlegen, Es were dann sach, daß solche Volmacht für dem Gericht daselbst geschehen.

Mit Stellung aber der Volmacht soll es also gehalten werden, daß wann derjenig, dem Volmechtige zu verordnen nöthig, an einem Ort der nicht über vier i) Meylen von dem Gericht gelegen sich erhelt, daß er alsdan schuldig sein soll, die Volmacht an dem Gericht, oder vor zweyen Scheffen desselbigen zu thun, die er auff sein Kosten zu sich erfordern mag. Wo er aber weiter dann wie obsteht gesessen, soll ihme zugelassen seyn, vor dem Richter daselbst er sich erhält, die Setzung der Anwälde oder Volmächtigen zu thun, und soll darvon glaubwürdiger Schein mit des Richters desselbigen Orts Siegel befestigt, auffgericht, und gerichtlich eingelegt werden. Jedoch soll den Prelaten, Geistlichen, denen vom Adel, Städten und Communen, unter ihrem Siegel ihre Vollmacht zu stellen zugelassen sein. Da auch der constituirter Anwald die empfangene Vollmacht alsbald nicht darlegen köndte, mag er de dato caviren, oder Sicherung thun, dasselbige zum negsten Gerichtstag einzubringen.

Wann aber einige Erbschafft jemand, so nicht unter dem Gericht da dieselbe gelegen, und doch binnen Landts gesessen, durch seinen Vollmächtigen zu verkauffen gemeint, soll solche Constitution vor dem Gericht darunter die Güter gelegen, oder zweyen Scheffen daselbst geschehen k).

---

i) »vier.« In den Ausgaben vor 1564 steht »acht.«

k) »Jedoch soll den Prelaten — — — oder zwey Scheffen daselbst geschehen.« Zus. v. 1564.

Kanzlei-Ordn. §. 5, 6. Hofgerichts-Ordn. Tit. 2. Gemeinen-Bescheid v. 1680. (Anhang z. HGO. p. 10). Dieser Bescheid publizirt die Rechtssätze von den Prokuratoren aus den Reichsabschieden v. 1586 u. 1654.

Wie von wegen der Unmündigen-Kinder Gerichts Mombar zu stellen.

Cap. 14.

Und so etwan minderjährige Persohnen als Beklagten, in Recht geladen, oder so sie als Kläger gegen andere zu klagen und zu forderen haben, soll ihnen zu jeder Zeit durch Richter und Scheffen, ehe man sie höret, Fürmünder oder Pfleger, die sie im Rechten vertretten, (so fern sie der fürhin keine hätten) wie sich gebührt gegeben werden.

Eyd derselbigen Fürmünder oder Pfleger.

Cap. 15.

Ich N. gelob und schwere, daß ich alles so N., dem ich zu einem Fürmünder, Pfleger oder Fürweser seiner Sachen verordnet bin, zu Gut und Nutz dienen mag, nach meinem besten Verstand, getreulich und mit Fleiß will fürbringen und handelen, auch der Warheit ohne einig Gefehrdt gebrauchen, was ihme unnutz vermeiden, und sonst alles thun und lassen, das einem getrewen Fürder, Pfleger oder Fürweser zustehet und gebührt, ohn alle Gefehrde und Argelist.

Von gerichtlichem Proceß, und erst wie Ladung erlangt werden und geschehen soll. Wie auch die Güter in Verbott, Zuschlag oder Kommer gelegt und wiederumb entsetzt werden mögen.

Cap. 16. 9).

Es soll keine Ladung außgehen, sie sey dann auf Ansuchung deß Klägers, oder seines vollmächtigen Anwaldts, von dem Richter l), so über deß Beklagten Person und Sachen ordentlichen Gerichtszwang hat, bewilligt und zugelassen m).

l) Die Ausgaben vor 1564 haben noch: »und Scheffen«
m) Statt »bewilligt und zugelassen« in den Ausg. vor der 2ten Revis. »gerichtlich erkannt.«

9) Erläutert durch die Kanzlei-Prozeß-Ordnung v. 1661.

Und darumb so jemand mit Recht besprochen würde, sol ehe und zuvor dem Kläger Ladung wie vor berührt bewilligt n), außtrücklich Anzeignung von ihme geschehen, was er von dem Beklagten begehre und haben woll, ob er Hauß, Hoff, Acker, Weingarten, Wiesen, Garten, Zinß, Gülden, Schulde, oder was er sonst gegen des Beklagten Persohn fordere, ob er es gantz, halb, ein dritt- oder vierdten Theil gesinne, und auß was Ursachen; Und soll solches dem Gerichtschreiber nicht allein in die Ladung gesetzt, sondern auch in das Gerichts-Buch klärlich auffgezeichnet werden.

Und nachdem in Sachen Erb oder Erbzahl belangend, gemeinlich bey allen Gerichten bißher in Uebung gewesen und gehalten, daß die streitige Güter an statt der Ladung, in Verbott, Zuschlag oder Kommer durch den Kläger sein gelegt worden, soll solche Gewonheit an den Oerter da es gebräuchlich gewesen, hinfürter auch also gehalten werden. Damit aber der Beklagter durch Versäumnüß seines Hoffmans, Pächters, oder andere so von seinetwegen auff dem streitigen Gut seeßhafft, oder dasselbig in ihrer Verwaltung haben, in keinen Nachtheil oder Schaden geführt werde, so soll der Gerichtsbott nach beschehenen Zuschlag oder Verbott, solches dem Beklagten persönlich, so sein Persohn zu finden, und wo er nicht einheimisch were, seiner ehelicher Hausfrawen, oder verständigen Kindern, oder anderm Haußgesind anzeigen, damit der Beklagter der Unwissenschafft halber sich nicht zu entschuldigen hab. So aber einige Entschuldigung erheblich gefunden, soll dieselbige durch das Gericht angenommen werden o).

Wo aber der Beklagter, Inhaber und Besitzer derselbigen Güter, hinter dem Gerichtszwang darunter solche Güter gelegen, nicht gesessen were, so soll der Bott dem Pächter oder Halffmann von wegen des Gerichts Befelch thun, den beschehenen Zuschlag unverzüglich den Beklagten zu verkündigen, mit der Warnung, wo er darin säumig befunden würde,

---

n) »wie vor berührt bewilligt.« Vor 1564 stand da: »durch das Gericht erkannt werden.« In den Ausgaben von 1696 und 1751 steht durch einen Druckfehler, statt: »wie berührt« wie gebührt.«

o) »So aber einige« — »angenommen werde.« Zus. v. 1564.

daß er dan allen aufgewanten Kosten tragen und leiden soll. Jedoch sollen die Unsere von der Ritterschafft durch Unsere Richter schrifftlich gefordert werden p).

Und dieweil es an vielen Gerichtern dermassen herkommen und gebraucht, daß dem Beklagten sechs Wochen seynt gegeben und zugelassen worden, daß er vor Umbgang derselbigen, auff die Ansprach deß Klägers zu antworten nicht schuldig, damit dan solcher Gewonheit, da die streitige Sachen Erb und Erbzahl berühren q), nicht abgebrochen und hinwiederum auch alle muthwillige Außbleiben des Beklagten, und Verlengerung des gerichtlichen Procefs vermitten werde, sollen die erste vierzehen Tage solcher sechs Wochen für den ersten, dergleichen die negstfolgende vierzehen Tage für den zweyten, und die übrige vierzehen Tage für den letzten und endlich Peremptorial oder schließlichen Termin gehalten, auch die Feyrtage, welche in berührten sechs Wochen fallen würden, nicht abgekürtzt, dan mit darzu gerechnet werden. Und wiewol für Umbgang bestimpter Zeit, gegen den Beklagten als einen Ungehorsamen nicht kan mit den Rechten verfahren werden, jedoch so der Beklagter willig were, auff den Termin der erster, oder zweiter vierzehentage, auff der klagender Parthey Ansprach zu antworten, und des letzten Termins nicht zu erwarten, solches (dieweil es zu Beförderung eines schleunig und kurtzen gerichtlichen Procefs dienet) sol ihme hiemit unbenommen, sondern zugelassen sein. Da r) aber die Sachen allein Schuld und Schaden betreffen, soll dem Beklagten 14 Tag nach Verkündigung der Ladung, und weiter nicht vergönt werden.

Damit auch s) hinfürter alle muthwillige auffhaltende Außflücht abgewandt werden, sol ein jeder Beklagter auff

---

p) »Jedoch sollen &c.« Vor der Revision von 1564 hießen die Worte: »Da die Unsere von der Ritterschaft durch unsere Richter schrifftlich pflegen gefordert zu werden, soll dem Gebrauch hierdurch nichts benommen seyn.«

q) »Da die streitige Sachen Erb und Erbzahl berühren.« Zusatz v. 1564.

r) »Da aber die Sachen« bis »vergönt werden.« Zus. v. 1564.

s) Die erste Revis. hat statt »auch,« »aber.«

den bestimbten Tag so ihme zu endlicher Handlung peremptorie oder endlich verkündigt, oder aber wo derselbig Tag nicht ein Gerichtstag sein würde, den negst darnach folgenden Gerichtstag vor Gericht erscheinen, und daselbst die Anklag hören, und wo er darauff zu handlen gefast were, oder aber die Sach geringschätzig, oder dermassen gestalt, daß ohn weiteren Bedacht alsbald darauff geantwort werden köndte, sol der Beklagter durch das Gericht angehalten werden, ohne weiter auffschub zu antworten. Wo aber die Sach wichtig, irrig, oder schwer, also daß des Beklagten Nohturfft erforderen würden, ein weiter Bedencken zu haben, sol ihme auf sein begehren ein zimliche Zeit und Aufschub, nach Gestalt der Persohn, und Gelegenheit der Sachen, vergont und gegeben werden.

t) Nachdem sich auch zutragen kann, daß die Güter so erfordert, unter vielen Gerichteren gelegen, dieweil dan beschwerlich seyn solte an jedem Ort besondere Rechtfertigung zu pflegen, soll zu Vermeidung grosser Unkosten einem jeden frey stehen, seine Action und Forderung in solchem Fall für dem Gericht da der mehrer Theil der Güter gelegen, fürzunehmen. Doch soll die Execution, wie gleichfals Erbung und Enterbung, allein durch und vor dem Richter darunter die Güter in Unsern Fürstenthumben, Landen und Gebieten gelegen, beschehen.

Wie auff deß Beklagten ungehorsam Außbleiben der Kläger aus der ersten und zweyter Erkäntnüß eingesetzt und sonst weiter verfahren werden soll.

Cap. 17. 10).

Es wird zu Zeiten das ungehorsam Außbleiben entweder bey dem Beklagten, so in Recht geladen, oder aber bey dem

t) Dieser ganze Passus ist ein Zusatz von 1564.

10) Erläut. durch Lehnordnung c. 18. Hofgerichtsordnung Tit. 18. „Von Contumacien in erster Instanz." 15 §§.

Ankläger, als Anfänger des gerichtlichen Kriegs befunden, darum dieser Unterscheidt gehalten werden sol.

Wann der Beklagter in Sachen liegende unbewegliche Güter belangend, auff dem angesetzten peremptorial oder endlichen Gerichtstag nicht erscheinen, dann außbleiben, auch kein rechtmessige Entschuldigung seines Außbleibens oder Verhinderung fürwenden, und doch für Beschluß der Sachen erscheinen würde, in Meynung, auf des Klägers geführten Procefs sich einzulassen, sol er dem Kläger alle auffgewendte nothwendige u) Gerichtskosten und Zehrung v), nach billiger Messigung deß Gerichts ablegen und bezahlen, und folgends gehört werden, er köndte dan sein Ungehorsam mit solchen gegründten Ursachen, die ihnen im Rechten entschuldigen möchten, darthun, darzu soll er wie recht, und so viel sich das gebürt, gelassen werden.

Wan er aber biß nach Beschluß der Sachen, und also gäntzlich außbleiben, und derhalb Ungehorsam und contumax erkandt würde, so soll er abermahls auff einen benenten Tag citirt oder geladen werden zu erscheinen, umb zu sehen und zu hören, den Kläger in seine deß Beklagten Güter, darumb der Streit ist, durch den Spruch zu latein genant Primum Decretum, die erste Erkäntnuß einzusetzen, oder aber Ursachen in Recht gegründt dargegen fürzubringen, warumb solches nicht geschehen soll. Und so der Beklagter auff den bestimpten Tag abermals nicht erscheinen, sondern ungehorsamlich außbleiben würde, sol der Kläger in massen wie fürstehet, in die erforderte Güter auß dem ersten Decret oder Erkäntnuß eingesetzt werden.

Wo aber die Klag persönlich, als umb Zusage, Bürgschafft, Schuld, Schaden und dergleichen geschehen, alsdan soll man den Kläger in des Beklagten Güter, nach maß und grösse seiner schuld so in der Klage angezeigt, und summarie oder kürtzlich liquidirt und außfündich gemacht, einsetzen.

Und wann die Einsetzung auß der ersten Erkäntnüß geschehen, so soll dieselbigen dem Beklagten verkündigt, Wann

---

u) »nothwendige.« Zus. v. 1564.
v) »Zehrung.« Zus. v. 1564.

er dan binnen Jahrs frist nach solcher Einsetzung kommen, dem Kläger alle Kosten und Schaden entrichten, und gebürlich Versicherung zu Recht zu stehen, und gegen ihnen die Sach wie Recht ist außzuführen, thun würden, so soll er zugelassen, darauff auch die erkendte Einsetzung abgethan, und in der Hauptsachen für Gericht fortgefahren werden.

So aber der Beklagter inwendig Jahrs frist nicht erscheinen, noch sein Ungehorsam wie obstehet, entschuldigen würde, soll er umb die Possession und Besitz des Guts, darin der Kläger durch das erste Decret gesetzt ist, zu klagen nit gehört, sondern der Possess und Gebrauch bey dem Kläger auff die beschehene rechtmässige Einsetzung bleiben, jedoch dem Beklagten auff den Eigenthumb zu klagen und zu handlen dardurch unbenommen sein.

Wann nun der Kläger nach gethaner Einsetzung der Güter Jahr und Tag gebraucht, und darzwischen niemand dieselbige zu verthätigen sich annimmt, so soll er auch sein begeren in solche güter nach fürgehender Ladung so dem Beklagten verkündigt werden soll, auß dem zweyten decret oder Erkentnüß wiederumb eingesetzt, und wann solche Einsetzung abermahls geschehen, bey dem Gut so lang gehandhabt werden, biß er darauß mit Recht durch den Beklagten erwonnen. Es gewinnet auch der Kläger so dermassen in güter gesetzt, die Abnutzung derselbigen, und ist nicht schuldig, derhalben etwas herauß zu geben, oder an seinen Schulden abzuschlagen. Jedoch soll dem Beklagten auff den Eigenthumb zu handlen wie obsteht, zugelassen sein.

Wie gehandelt werden soll, so der Kläger außbleiben würde.

Cap. 18.

Nachdem der Kläger, als Anfänger des gerichtlichen Kriegs, allwegen bereit und geschickt sein, und des Rechten warten soll, derhalb dann desselbigen ungehorsam grösser denn des Beklagten im Rechten gehalten wird, Wo der Beklagter auff den ersten, andern, und dritten Termin erscheinen, und der Kläger außbleiben würde, mag der Beklagter des Klä=

gers ungehorsam beschuldigen, und soll auff sein Begehren von den Fürgebotten oder Ladung, mit Erstattung auffgangener nothwendiger x) Gerichtsköstēn und Zehrung y) ledig erkand werden. Jedoch soll dem Kläger dardurch unbenommen sein, das er den Beklagten von newes fürgebieten lasse, und seine Sachen wiederumb rechtlich gegen ihnen suchen und fürnehmen möge.

Würde aber der Beklagter auff einen jeden Termin der Fürheischung oder Ladung gehorsamlich erscheinen, und der Kläger sein Ansprach oder Klag nicht einbringen wolte, damit er den Beklagten dardurch unruhig machen und umbtreiben, oder der Sachen Auffschub und Verlengerung suchen möchte, soll alsdan dem Beklagten zugelassen sein, von dem Gericht zu begehren, dem Kläger ein sichere zeit anzusetzen und zu bestimmen, seine Klage einzubringen, bey solcher gedrewter Peen, wo solches innerhalb derselbigen Zeit nit geschehe, ihme dem Kläger gegen den Beklagten in angestelter Forderung ein ewig stillschweigen, auffzulegen. Wan nun solches durch das Gericht geschehen, und der Kläger gleichwol nach gethaner Verkündigung Gerichtlichen Befehls, mit Einlegung seiner Ansprach oder Klage seumig bleiben würde, soll ihme auff seinen Ungehorsam, und die gedrewete Peen ein ewig stillschweigen mit Urtheil und Recht auffgelegt werden, und er darneben schuldig sein, dem Beklagten alle erlittene Gerichtskosten zu bezahlen. Im fall aber jemand ausserhalb Rechtens einige Forderung zu haben sich anmassen, und doch dieselbige nicht gerichtlich fürbringen würde, mag der Beklagter alsdan bey dem Richter umb Citation und Ladung anhalten, seine Action und Beförderung gerichtlich einzubringen, oder aber ihme dem Kläger ein ewig stillschweigen auffzulegen z).

x) »nothwendiger.« Zus. v. 1564.
y) »Zehrung.« Desgl.
z) Von »im Fall aber« bis zum Schluß Zus. v. 1564.

Von gerichtlicher Einbringung oder Uebergebung der Klag.

Cap. 19.

Der Kläger soll auff dem bestimbten Gerichtstage seine Klag und Forderung mit befestigung des Kriegs Rechtens, oder Gerichtlicher Einlassung, zu latein Litis Contestatio genant, als daß er bemelte Klag und Forderung sage war seyn, schrifftlich oder mündlich wie es ihm beliebt, und doch lauter, klar und verständlich, auch ohne Verzug mit Bestimmung sein deß Klägers und Beklagten Namens, auch außtrücklicher Anzeigung, was und wie viel, und auß was Ursachen er sein Anforderung thue, einbringen oder vortragen, und zu End rechtmessig und schließlich bitten, also daß dardurch Scheffen sein des Kläger Anliegens sich gnugsam berichten, und nach befinden, recht und billig Urtheil darinnen sprechen mögen. Damit auch der Kläger in solcher Bitt desto beständlicher versorgt, mag er im Beschluß seiner Bitt, mit diesen oder dergleichen Worten einen Anhang thun. Und bitten auch sonst hierauff zu erkennen und geschehen was recht ist, und mir Rechtens fürderlich zu verhelffen. Ewer Richterlich Ambt hiemit anruffend.

Darauff der Beklagter, in Meynung den Krieg Rechtens oder gerichtliche Einlassung gleichfals zu bestättigen, als daß er sage die fürgewandte Klage nicht war sein, seine Antwort verschiedentlich und der Klag gemeeß, ohne Anhanck geben, und zu Endt bitten sol, darvon sich mit Widerlegung Kosten und schaden ledig zu erkennen.

Wo aber der Beklagter ungehorsamlich außbleiben, sol gegen ihme wie obberührt, und recht ist, in Contumaciam oder Ungehorsam fortgefahren und gehandelt werden. Im fall auch der Beklagter auff erheblich übergebene Articul ohn rechtmässige Ursachen zu antworten sich würde verweigeren, daß alsdan solche Articul durch den Richter für bekant angenommen werden mögen a). So er aber auff bestimbten Rechtstag erscheinen, und doch auff die Klage nicht antworten, noch den Krieg Rechtens oder gerichtliche Einlassung befestigen, son-

a) Von »im Fall auch« bis »werden mögen« Zus. v. 1564.

dern sich etlicher Außzüge, die ihme gegen die Richter, Kläger, Anwald, oder die Klage gebühren möchten, gebrauchen wolte, das sol ihm vermög der Rechten auch zugelassen seyn.

Wie im gleichen ihme frey stehen sol, ob er keine Außzüge das Gericht zu entfliehen haben könte, oder fürzuwenden nicht gemeint, alsdan sein Gegenklag und Forderung, oder auch defensional und Schutz-Articul, so er die zu haben vermeinte mit der Antwort mündlich oder schrifftlich, nach seinem willen einzubringen, und darauff förmlich zu schliessen und zu bitten.

Wie es zu halten, so einige Parthey sich abberüfft.

Cap. 20. 11).

Es sollen die Partheyen von dem ordentlichen Gericht ohn treffliche und bewegliche Ursachen, für Uns oder Unsere

---

11) Erläutert durch die Kanzl.-Proz.-Ordn. §. 16. u. 18.
§. 16. „Zu welchem Ende, Wir dan dieserthalb vorhin ausgelassene Verordnung, und Edicta folgender gestalt wiederholen, daß nemlich, solche extrajudicial cognition, und Verhör, Statt und Platz haben solle, Zum ersten in Gebrechen streitiger, sonderlich aber momentaneae possessionis, Zum andern Entsetzung, und gewaltsamen Handlungen, so dan in Sachen, so Unsere Landfürstliche Hochheit und Grentzen betreffen, Drittens geforderter liquider Schulden halber, endlich aber und Viertens in Sachen, welche bey beschwerlichen Zeiten und Kriegsläufften, wegen bilettirens und quartirens zwischen den Unterthanen sich zutragen, und diesem zufolg in den Aemtern und Unter-Herrligkeiten, mit Zuziehung jedes Orts veräydten Gerichtschreibers von allen Verlauff richtiges Prothocol gehalten, und den Partheyen unverzüglich Recht unstraffbahrlich administrirt werden solle."
§. 18. „Da fern sich auch die Partheyen in anderen Fällen, umb ihren Irthumben desto balder abzukommen bey unseren Beambten, oder Unterherrn sich angeben, und ihre Sachen bey dem extrajudicial Verhör einführen, und beyde Theil sich gütlich einlassen, und derselben wissentlich untergeben würden, haben unsere Beambte, Unterherrn, oder deren Bediente die-

Ambleuth sich nicht beruffen, sondern einem jeden Gericht, wan es mit Richter, Scheffen und Gerichtschreiber angezeigter Ordnung gemeeß besetzt ist, sein freyer stracker Gang und Lauff gelassen, und die Sachen daselbst mit gebührlicher

---

selbe anzuhören, in den Sachen unverzüglich zu verfahren, dieselbe entweder in der Güte zu entscheiden, oder was Rechtens zu verordnen: Dann solches den Partheyen, welche zu Verhütung weitläufftiger Rechtfertigung sich in solche cognition gutwillig einlassen wollen, zumahlen nicht gewehret, und dieser gestalt Unsers gnädigsten und geliebten Herrn Vatters Anno 1631. 26. Julii außgelassenes Edict hiemit erklärt und ersetzet wird; Dahe aber eine Parthey sich zum ordentlichen Rechten würde beruffen, sollen von den Beambten, Underherrn und Bedienten auch ex officio zum ordentlichen Landrecht verwiesen werden."

Hauptrezeß v. 1672:

§. 11. „Zum eilften, in judicialibus sowol als extra judicialibus wollen Wir bey Unserer Cantzley, Hoffgericht, auch die Ober- und Unter-Beambten auff dem Land und in den Städten, vermög der Gülich- und Bergischen Lands- und Policey, wie auch Unser im Jahr 1661. den 14. Julii, auff mit gesambten Landständen bey damahligem Landtag vorher gepflogene Communication einhelliglich auffgerichteter, und publicirter Cantzley-Process-Ordnung, die Justitiam administriren, und derselben in allem ihren gebührenden und unverhinderten Lauff, und daß es zwischen den Adelichen und Unter-Beambten in extra judicialibus, ratione concurrentis Jurisdictionis, wie auch der Fäll, so zu der extrajudicial Cognition gehören, wie von alters, auch nach Inhalt obgemelter Cantzley-Process-Ordnung paragr. 16. et 18. observiret werde."

Edikt v. 13. April 1739:

§. 3. „Sondern wir wollen anbei, und befehlen unsern Beamten, und übrigen Bedienten alles Ernstes daß von denen, jetzt erwähnten, zum Amtsverhör gehörigen Fällen diejenige, welche von geringem Betrag und Werth, ohne Zulassung eines kostbaren Schriftwechsel, sondern nur, nach von beiderseits Parteien, ihren ad Protocollum mündlich geschehen sollenden Vorträgen, mit allmöglichster Kürze erörtern; in denjenigen Fällen aber so von etwelcher Wichtigkeit, nach Ermessen deren Be-

Rechts Erkäntnüß geendigt werden. Doch, so Witwen, Waisen, Arme, Krancke, Einfeltige, Unverständige Persohnen, sich für Uns oder Unsere Ambtleuth beruffen würden, soll mit dem Gerichtlichen Proceß so lange biß die Sachen durch Uns oder Unsere Ambtleuth verhört (welches unverzöglich geschehen soll) still gestanden werden.

In hangendem Rechten kein Newerung fürzunehmen.

Cap. 21.

Nachdem in gemeinen Rechten versehen, daß in hangendem Rechten weder durch Richter noch Partheyen ichtwas attentirt, oder einige Newerung fürgenommen werden sollen, so soll derjenige, welcher deß streitigen Guts in Besitz ist, darinnen bleiben, auch mitlerzeit das streitige Gut nicht ver-

---

amten zwar schriftlich, doch mit immer thunlichster Abschneidung aller Weitläufigkeit summariter verfahren solle."

Edikt v. 13. Dec. 1762. besonders §. 5. u. 6:

„wäre aber die Theilung nur in Mobilien vorzunehmen, so ist solche dem Amte vorher nachzulaßen, sollten dahingegen die Theilungen in Mo- und Immobilien bestehen, so gehören solche zum Gericht."

„Imgleichen wollen wir:

§. 5. „Daß die Concurssachen in Zukunft ohne Unterschied, ob solche über Mo- oder Immobilia erreget werden, beim Gericht verbleiben sollen; noch gehört zum Gericht, wann wegen Beschüddungen, Dienstbarkeiten, Erbzinnsen, Erbrenten, Grundgulden, Verpfändungen, Vererbungen, Gränzscheidungen unter Privatnachbarn und Landsaaßen Frag vorfallet, nicht weniger, wann in Personalforderungen wegen nicht hinreichender Mobilarschaft ad immissionem, tax- et distractionem immobilium gehandelt wird."

§. 6. „Die fiscalia minora, oder die Personalforderungs-Sachen, bei welchen die immobilia nicht angegriffen werden, sollen aber nach den vorherigen Edictis immerhin bei dem Amtsverhör untersuchet, und respective instruiret werden."

Edikt v. 10. Februar 1786:

„Erstens daß die Erbtheilungen, Concurs und Beschüd-Sachen bei den Gerichten verbleiben — die sum-

eusseren, oder in frembde Hände stellen, sondern beyde Theil in dem Besitz, Gebrauch, und Standt darinn sie im Anfang des gerichtlichen Kriegs gewesen, biß zu rechtlicher und endlicher Erörterung der Sachen bleiben.

Wo aber dargegen wieder Recht etwas ernewert oder fürgenommen, sol dasselbig auff Ansuchen und Beweisung deß jenigen wieder den die Newerung beschehen, ohne einig zierliche Klage, dan allein auß Richterlichem Ambt, vor weiterer Handlung wiederruffen, abgethan, und die Sach in vorigen Stand gestellt, auch darwieder kein Appellation angenommen werden.

Von dem Eyd für geferde.

Cap. 22.

Nachdem Bevestigung des Kriegs Rechtens, oder gerichtlicher Einlassung von beyden Theilen geschehen, soll der Eyd für geferd (wann die beyde erscheinende Partheyen, oder ihrer einer des begehrten, und anders nicht) in massen wie nachfolgt, geschworen, oder wan der Kläger den nicht thun wolte, seine Klag verlohren haben. Der Beklagter aber, da er den zu thun sich weigeren würde, geacht und gehalten werden, ob er der Klag gestanden hätte.

---

marische Real-Sachen aber ohne Unterschied — die Reales ordinariae dahingegen alsdann nur bei dem Amtsverhör verhandelt werden sollen, wenn die Parthien dessen zufrieden sind."

„Zweitens, daß in den beim Amtsverhör befangenen Sachen für den Fall nicht hinreichender Mobilarschaft die Execution auf liegende Güter dem Amtsverhör nachzulassen."

„Drittens, daß die Fiscalia minora, nämlich geringere Blutrüst- Verletz- und Verwundungen, welche ohne wesentliche Verstümmelung der Glieder geschehen, Hurerey, geringe Diebställe, welche nicht über 5 Rthlr betragen, die ganz geringe Feld- und Garten-Diebereien, und Beschädigungen an Früchten, Bäumen, Pflügen, Ackergeschier, und dergleichen bei dem Amtsverhör untersucht und bei dem Brüchtenverhöre bestraft werden."

Eyd für geferde des Klägers und Beklagten.

Cap. 23.

Ich N. schwere zu Gott 12), daß ich glaube, daß ich ein gute und auffrechte Sach zu klagen hab, daß ich auch zu gefehrlicher Verlengerung der Sachen keinerley Auffschub noch Verzug begehre, die Warheit gebrauchen, und so offt ich im Recht gefragt werde, dieselbigen sagen, und nicht verhalten, und daß ich niemand etwas geschenckt, verheischen oder versprochen hab, noch schencken, verheischen oder versprechen wil, damit ich das Urtheil in dieser Sachen erlangen oder behalten möge, anders dan das Recht zulest. Alles trewlich und ungefehrlich.

Im gleichen schweret der Beklagter, allein mit der Enderung, das er glaube, er habe ein gute Sach, sich gegen den Kläger zu wehren.

Wann aber die Hauptsacher beyde, oder ihrer einer nicht zu gegen seynd, sol des abwesenden Mombar den Eyd in sein eigen, auch deß Principalen Seel (so fern er gnugsam Gewaldt, sonderlich den Eyd für gefehr zu thun von ihme hat) schweren.

Von Beweisungen der gethanen Klag, auch Gegenklag, Schutz und Schirm-Articul, und erstlich von briefflichen Schein und liegenden Kunden.

Cap. 24.

So nun der Kläger, oder auch der Beklagter, nach beschehener des Kriegs Rechtens Befestigung oder gerichtlicher Einlassung begehren wolte, seine Klag oder Gegenklag, Schutz und Schirm-Articul, was deren verneint, zu beweisen, soll er zu Bewehrung desselbigen zugelassen werden. Und so der einer oder beyde, ihre Klag und Gegenklag, wie obgemelt, mit Register, Instrumenten, Brieff und Siegel, und

---

12) Durch das Edikt vom 27. Aug. 1636 ist der Eid der Wiedertäufer gestellt „bei Mannen und Wahrheit.“

andern glaubwürdigen Schein 13) beybringen und wahr machen wolte, sol ihnen darzu gebührliche Zeit und Bestündung gegeben, auch die einbrachte Brieff, Siegel, Instrumenten, Handschrifften und anders in guten Glauben erkendt und agnoscirt werden, doch dem Gegentheil in allwege seiner Einrede fürbehalten.

Nachdem aber vermög der Rechten der Kläger seine Ansprach und Klag zu beweisen schuldig, so soll auff sein Begehren der Beklagter sein eigen Brieff und Siegel, oder andern brieffliche Schein, zu Beweisung des Klägers Forderung, einzubringen nicht getrungen werden. Hinwiederumb aber mag der Beklagter begehren, den Kläger anzuhalten, seinen brieffliche Schein, zu Beweisung seiner des Beklagten Exception fürzubringen.

Dergleichen Acta und andere offenbahre geübte Gerichtshandlung, auch Brieff und Siegel einer Theilung, Testaments, oder anderer Sachen halb, so etlichen Partheyen gemeinlich oder samenderhand zustehen, sollen auff Begehren der Parthey welche ihrer bedürfftig, auff Erkantnuß des Gerichts exhibirt und fürgebracht werden.

Und ob wol an etlichen Untergerichtern der Gebrauch bißher gewesen, daß man den brieffliche Schein, oder die Clausulen darumb die Irrung sich erhalten, denjenigen dargegen solcher brieffliche Schein eingelegt, hat fürgelesen, und zu mehrmalen hören lassen, und kein Copey darvon geben wollen, jedoch dieweil der Inhalt der Brieff oder Clausulen darvon gehandelt, etwan weitleufftig oder dunckel gesetzt, also daß nicht wohl möglich, der Sachen Nohturfft in der Eile zu bedencken, so soll man hinfürder die begehrte Abschrifft niemand weigeren oder abschlagen.

Und nachdem auch an vielen Untergerichteren dieser Gebrauch eingerissen, daß die Scheffen die Original-Brieff und Siegel, und andere schrifftliche Urkund daran den Partheyen

---

13) Fürstliche und geistliche Rentbücher haben keine Beweiskraft. Urtheil v. 30. Aug. 1602 in Sachen Vogelsandt — Fleischheuer; von 1695 in S. Pelstein — Kotten.

groß und viel gelegen, hinder sich behalten, und aber sich zu-tragen könte, daß solche Brieff und andere Schrifften, durch Versaumnuß oder Ungelück verlohren, oder verderblich wür-den, oder der Partheyen die vielleicht an anderen Orten auch nohtürfftig seyn möchten. Darumb soll hinfürter die Parthey wieder die der schrifftliche Schein eingelegt, solch eingelegte Brieff und Schrifften besichtigen, und ihre Einrede, ob sie deren einige wieder die sichtbahrliche Argwohnigkeit, oder Mangel an den Siegel, Signeten oder Schrifften derselbigen Brieff und Siegel hätte, von stund an dürendes Gerichts fürwenden, es wäre dann, daß das Gericht auß rechtmässigen beweglichen Ursachen länger Zeit darzu gebe. Und wann sol-ches geschehen, soll den Partheyen ihre Brieff und Siegel auff ihre oder ihres Vollmächtigen Begehren wieder gegeben, doch darvon glaubwürdige Abschrifft behalten, durch den Gerichts-schreiber collationirt, und bey die Acta registrirt werden.

Von Beweisung durch lebendige [b] Konden.

Cap. 25. [14].

Wo der Kläger, oder auch der Beklagter, auff ihre Klag oder Exception, Beweisung mit lebendigen Konden thun wolte, sollen sie von dem Richter und Scheffen begehren, die Zeugen wie recht, für zu heischen, und den Widertheil darbey zu verwissigen, um gemelt Zeugen zu sehen und zu hören, für zu stellen, anzunehmen und zu schweren, und ehe die Zeu-gen auff Articul verhört, sollen sie in Beyseyn der Wiederpar-they, oder aber auff derselbigen ungehorsam Außbleiben, nach-folgenden Eyd, so fern der mit freyem Willen nicht nachge-lassen, schweren. Es soll aber hinfürter Kläger und Beklag-

---

b) Die Ausgaben von 1696 und 1751 haben »der lebendigen Konden.«

---

14) Auch Geistliche können als Zeugen vor den weltlichen Richter gerufen werden. Urtheil v. 18. Juny 1738 in S. Corsten — Kyllmann; v. 27. Aug. deff. Jahrs in S. Corsten — Pistorius.

ter, je einer den andern (wie an etlichen Oerter mißbräuchig geschehen) zu Zeugen nicht fürstellen mögen, in Erwegung einer ohne das des andern erhebliche Articul wie recht zu beantworten schuldig c).

Der Zeugen Eyd.

Cap. 26.

Ich will die Warheit sagen in dieser Sachen, auff die Articul darumb ich gefragt werde, die ich weiß, und mich besinnen kann, keiner Parthey zu lieb noch zu leid, und das nicht lassen, weder umb Gabe, Geschenck, Nutz, Gunst, Haß, Freundschafft, Feindschafft, Forcht, oder anders, dadurch die Warheit möchte verhindert werden, wie das Menschen Hertz erdencken kann. Alles trewlich und ungefehrlich, als mir Gott helff, (und sein heiliges Evangelium) d).

Darnach, und so die Zeugen den Eyd geschworen haben, oder ihnen der wie obsteht, freywillig nachgelassen, soll ein jeder Zeug insonderheit, und in Abwesen der Partheyen und anderer, durch den Richter, zween Scheffen und den Gerichtsschreiber gefordert, daselbst ihme die übergebene Articul klärlich und verstendlich, sampt den Fragstück (ob einige einbracht, und durch die Scheffen als der Sachen dienstlich zugelassen) fürgelesen, darauff fleissig verhör, und sein Kundschafft auß seinem Mundt getrewlich auffgeschrieben werden. Ob auch schon kein Fragstück von der Partheyen übergeben wäre, so sollen nicht desto weniger die Zeugen für Peen des Meineyds, wie gewöhnlich ist, gewarnet, und erstlich auff nachfolgende gemeine Fragstück verhört werden. Als

1. Wie alt er sey.

2. Ob er in Kayserlicher Mayestät Acht sey.

3. Ob er der Partheyen, die ihne zu Gezeug führet, mit

---

c) »Es soll aber hinfürter — wie recht zu beantworten schuldig.« Zus. v. 1564.

d) »und sein heiliges Evangelium.« ist ein Zusatz in d. Ausgaben v. 1696 und 1751.

Sipschafft, Schwagerschafft, Gevatterschafft, oder sonst verwandt sey.

4. Ob ihme etwas verheischen, gegeben, nachgelassen, oder versprochen sey, Kundschafft zu tragen.

5. Ob er etwas Nutz oder Schadens auß dem gewinne des führenden Theils zu hoffen oder zu förchten hab.

6. Item ob er einem Theil mehr günstig sey dan dem andern, und welchem.

7. Ob er von dem führenden Theil, oder sonst jemand anders unterricht sey was er sagen soll.

8. Item ob er sich mit seinem Mitgezeugen auff die Sach unterredt, besprochen und verglichen hab, wie, oder was er zeugen, oder Kundschafft geben soll.

Darnach soll zu den Articulen geschritten werden, und so er deren einer oder mehr würde sagen wahr sein, sol die Ursach seines Wissens, wie, woher, und mit was Gestalt ihme das bewust, auch Zeit und Malstat, und andere Umstände eigentlich erfragt werden.

Und nachdem es sich auch zu Zeiten zutragen kann, daß der Zeug von dem Verhöreren nicht eigentlich verstanden, und sein Kundschafft auff einen anderen Sinn dan er gemeint, eingenommen, oder daß er unbedächtlich in einem Punct irren möchte, darumb soll einen jeden Gezeug nach beschehener Verhör, seine Kundschafft, ob er der also gestendig, fürgelesen, und bey gethanen Eyd befohlen werden, dieselbigen seine Kundschafft, biß so lange sie gerichtlich geöffnet wird, in geheim zu halten.

Und sol nunmehr der Mißbrauch, daß die Gezeugen offentlich fürgestelt, und samentlich Kundschafft geben, hiemit abgethan sein.

So sollen auch die gefehrliche und undienliche Fragstück, als da einer umb begangen Ehebruch, oder dergleichen, welche zu der Sachen nichts thun, gefragt, vermitten bleiben.

Ob auch jemandt Zeugen führen wolte, die dem Gerichtszwanck da die Sach in Rechten anhengig gemacht, nicht unterworffen were, der sol dem Gericht solches anzeigen, darauff

ihme nothurfftige Compaß-Brieff, mit inverwarter Copey beyder Partheyen übergebener Articul und Fragstück mitgetheilt werden sollen, solche Zeugen den Rechten zu steur zu verhören, und ihre Sage und Kundschafft verschlossen zu überschicken.

Von Eröffnung der Zeugsagen.

Cap. 27.

Wann die Zeugen verhört worden, und ihr Wissens gesagt haben, so mögen die Partheyen sampt oder besonder begehren die Zeugsag zu öffnen. Darauff dann ihnen Abschrifft darvon mitgetheilt, auch Ziel und Zeit, ihre Nohturfft dargegen fürzuwenden, gegeben werden soll.

Es soll aber dem Kläger, oder auch dem Beklagten in seiner Gegenklag, nach beschehener Eröffnung der Zeugensage, auff solche ihre Klag oder Gegenklag, oder andere Articul, welche den vorigen im Verstande gantz zu wieder, ferner Kundschafft zu führen nicht gestattet werden, damit alle Ursach die Zeugen durch Geld, oder andere unziemliche Wege zu corumpiren und zu bestechen, vermitten bleiben.

Doch sol gleichwol dem Beklagten, oder der Parthey wider die gemelte Zeugen geführt, gegen derselbigen Persohnen und Außsagen ihre Nohturfft einzubringen zugelassen werden.

Von eigner Bekändtnüß.

Cap. 28.

Was einer bekentlich gestehet, das wird billig für gnugsam bewiesen, angenommen und gehalten, und bedarff keiner weiter Bewehrung. Darumb so der Beklagter vor sitzendem Gericht die geforderte Schuld, oder anders in der Klag fürbracht, und in Recht erfordert, dem Kläger bekennen und schuldig zu seyn gestehen würde, soll ihme zimliche Zeit und Ziel, nach gestalt der Sachen und Persohnen, gegeben werden, seiner Bekäntnüß nach den Kläger zu entrichten.

Von Vermühtungen.

Cap. 29.

Durch Mangel der Beweisung, werden etliche Sachen durch Vermühtung (welche ungleich und unterschiedlich, etlich auch mehr dan die andere erheblich oder unerheblich, starck und Gewalt, und untauglich geacht) bewiesen, Deßhalben die Scheffen, so Urtheil und Recht sprechen werden, bedächtlich und mit höchstem Fleiß anmercken müssen, ob solche Vermühtungen, gewaltig, beweglich, oder auch nothwendig seyn, daß die Sach dadurch gnugsam dargethan werde, anders möchte nicht dadurch bewiesen werden.

Von dem Eyd der beschehener Beweisung zu steur, zu Latein genannt in supplementum probationis.

Cap. 30.

Auch geschicht etwan, daß auß Mangel gnugsamer Probation oder Beweiß, der Kläger oder Beklagter, seine Klag oder Gegenklag und Antwort, nicht vollkommlich und doch also viel beybringen, daß er eine halbe Beweisung hat, alsdann mag demselben der Eyd, zu Erfüllung seiner Kundschafft, nach Anweisung der Rechten zugelassen werden, und das allein umb die Sachen, darvon derjenige so den Eyd thun soll, selbst Wissens hat.

Wo aber der Wiedertheil an Zulassung solches Eyds, dardurch er überzeugt würde, Beschwerung trüg, und in Recht gegründte Ursachen warumb der Eyd nicht geschehen soll, darthun wolte, dasselbig soll gehört, und fürder vermög der Rechten darüber erkandt werden.

Von Beschluß der Sachen.

Cap. 31.

Wann nun die Partheyen ihre Nohturfft fürbracht, auch ihr Beweisung und anders gethan haben, weß sie zu geniesen verhoffen, so soll in der Sachen zu beschliessen alsbald zugelassen werden.

Nach solchem Beschluß soll Richter und Scheffen, als die Urtheilsprecher, die Acta und Gerichtshandlung wie die ergangen, für sich nehmen, dieselbige mit höchstem Fleiß, und ihrem besten Verstand, wie sie das, vermög ihrer Pflichten schuldig ermessen, und welche Theil das beste Recht, und seines Fürtragens die beste Fug und Beweisung hab, erwegen, die Urtheil darauff gründen und fassen, und nicht mit Fürhaltung, oder Condition und Fürwartung, wie zum Theil an etlichen Oerteren bißher geschehen.

Und nachdem an etlichen Gerichtern mißbräuchlich gehalten, daß dieselbige einem jeden auf sein ersuchen, des Gegentheils unerfordert, ohn einige fürgehende Erkandtnuß der Sachen sonderliche Bescheide, die sie Fürurtheil genent, mitgetheilt haben, darauß viel Gezancks den Partheyen, und Nachrede den Gerichten erfolgt, sol solcher unordentlicher Mißbrauch hiemit abgethan seyn.

Von Eröffnung der Urtheil.

Cap. 32.

So Richter und Scheffen der Endurtheil entschlossen, sollen sie beyde Partheyen durch den Gerichtsbotten beruffen und fürheischen lassen, auff einen benanten Tag zu erscheinen, und zu hören, dieselbige Urtheil außzusprechen. Wo alsdann ein Parthey über solche Gerichtliche Beruffung und Ladung ungehorsamlich, ohn daß er einige rechtmässige Ursach oder Noht vor Eröffnung des Urtheilß fürwendte e), außbleiben und nicht erscheinen würde, sol auff des gehorsamen Theils Beklagen und Begehren, das endliche Urtheil nicht desto weniger in Schrifften verfast, und an sitzendem Gericht, und gewöhnlicher Gerichtsstatt öffentlich außgesprochen werden, in welchem Urtheil dasjenig, so von dem Kläger in seiner Klag oder auch dem Antworter in seiner übergebener Defension und Gegenklag begehrt, und zu Recht gnug bewiesen, erkent, und der Gegentheil in Wiederlegung der gerechtlichen Kösten und Schaden (wie die nach außgesprochenem Urtheil, durch die Parthei so das Ur-

e) »ohn daß er einige — fürwendte,« Zus. v. 1564.

theil erhalten unterschiedlich angezeigt, und bey ihrem geschworen leiblichen Eyd bewert, darauff folgents billige Messigung geschehen sol) verdampt, oder dieselbe auß bewegenden Ursachen gegen einander vergleichet und compensirt werden sollen.

Von Execution und Vollenziehung der Urtheil.

Cap. 33. 15)

Wann Urtheil außgesprochen, und darvon nicht appellirt, und wo gleich darvon appellirt, und die appellation auß rechtmässigen Ursachen nicht zugelassen, oder aber verloschen und desert worden, sol dasselbig auff Ansuchen der gewinnender Parthey durch die Amtbleuth jedes Orts nachfolgender maß vollnstreckt werden: Nemblich in beweglichen oder unbeweglichen Güteren, soll dem verlierenden Theil ernstlich gebotten werden, solche liegende oder bewegliche Güter in einer benenten Zeit dem Kläger zuzustellen und einzuantworten. Wo dann solche Einantwortung und Zustellung nicht geschehe, so soll der Ambtman des Orts die Vollnstreckung thun, und der gewinnender Partheyen die zuerkente Güter wircklich zustellen lassen.

Wo aber die Vollnstreckung in persöhnlichen Sachen deß Beklagten Persohn fürnemlich belangen, als umb gelehnt Geldt, Schuld, Schaden oder dergleichen Sachen geschehen soll, so fern dann dasjenig darin der Beklagter verdampt vorhanden, soll die Vollnstreckung darin geschehen, wo nicht, und nach gestalt der Sachen die Vollnstreckung in anderen seinen Gütern geschehen müste, alsdann soll man zum ersten die farende Haab, und so dieselbe nicht daran reichen würde, die liegende Güter, und zum letzten deß Beklagten Schuldner, die der Schuld geständig, pfänden oder angreiffen. Es soll aber in der Pfändung und Volnstreckung diese Bescheidenheit gehalten werden, daß solche Güter so dem verlierenden Theil am wenigsten Schaden bringen, und doch dem gewinnenden Theil zu Vollenziehung der Urtheil gnugsam seyn,

---

15) Erläutert durch die Hofgerichts=Ordn. Tit. 20. Kanzlei=Prozeß=Ordn. §. 35.

genommen, und so dieselbe Pfände inwendig einer bestimpten Zeit (die nach gelegenheit der Persohnen, oder gestalt der Sachen angesetzt werden soll) mit gebührlicher Vollenziehung der Urtheil, nicht gefreyet, sollen sie durch die verordnete Executores, Unterkäuffer, Richter und Gerichtsbotten, wie an einem jeden Ort gewöhnlich und wohl herbracht, umbgeschlagen und verkaufft werden.

Wie von End- und Beyurtheil soll appellirt werden.

Cap. 34. 16)

Da sich an Unsern Unter- und Hauptgerichtern f) nach gesprochenem Endurtheil ein Parthey beschwert erfindet, die mag alsbald im Fußstappen oder beysitzendem Gericht, in Gegenwertigkeit des Richters und Scheffen, an ihr negst ordentlich Obergericht, vermög der Reichs-Ordnung, mündlich appelliren, und Abscheidsbrieff begehren, oder aber schrifftlich, doch inwendig zehen Tagen nach außgesprochenem Urtheil, von stunden zu stunden zu rechnen, entweder vor Richter und Scheffen, so man die bekommen mag, oder vor glaubwürdigen Notarien und Zeugen, wie sich gebürt, und Zeugnüß-Brieff begehren. Welche Appellation so sie vor Notarien und Gezeugen, wie jetzt gemelt, ausserhalb Gerichts, und in Abwesen deß Gegentheils oder seines Vollmächtigen geschehen g) folgends dem Richter und Scheffen, dergleichen auch dem Gegentheil binnen Monats Zeit insinuirt und verkündigt werden sol.

Wo aber von Beyurtheil appellirt würde, so sol die Appellation allwege, es sey vor sitzendem Gericht alsbald, oder darnach vor Notarien und Gezeugen, in Schrifften, und nicht mündlich geschehen, In welcher Appellation die Ursachen

---

f) »an Unsern Unter- und Hauptgerichteren,« Zus. v. 1564.
g) »so sie vor Notarien — Vollmächtigen geschehen,« Zus. v. 1564.

---

16) Erläutert durch die Hofgerichts-Ordn. Tit. 16. Lehn-Ordnung. Cap. 29.

zugefügter Beschwerung außgedruckt, und das nicht unterlassen werden sol.

Darumb und wo zu rechter Zeit, und in massen obgemelt, nicht appellirt würde, oder aber die Appellation als frevenlich und wider Recht beschehen, unzulässig, sol das Urtheil sein Wircklichkeit erreichen, und in rem judicatam ergehen, auch auff solch Urtheil mit gebürlicher Execution und Vollstreckung, wie vorstehet, gehandelt werden.

Welcher gestalt von der Execution außgesprochener Urtheil appellirt werden mag.

Cap. 35. 17)

Nach Ordnung gemeiner Rechten, sol von Execution oder Vollenstreckung eines Urtheils nicht appellirt werden mögen, es wäre dann in der Execution die Maß, so darinnen gehandelt werden sol, übertretten. Und wo solche Beschwerdt der Uebermessigkeit, und sonst rechtmessige Exception und Einred durch die beschwerde Parthey fürgewendt, und nicht angenommen, so mag darvon appellirt werden. Wie auch, so der Richter sich weiters dann der Execution unterziehen, oder in dero Vollenstreckung etwas betrieglicher Weiß vornehmen wolte.

Von Neuerung und Attentaten.

Cap. 36.

In hangender Appellation sol keine Newerung, so man zu Latein Attentata nennet, fürgenommen werden. Darumb so einer appellirt von einem Endurtheil, was alsdann nach gethaner Appellation, oder für der Appellation, doch alsbald nach dem Endurtheil, von Neuerung und Attentirung in der Sachen fürgenommen und beschehen, solches wird genant Attentata, und sol als ein unbefugte That und eigenes Fürnehmen vor allen Sachen, auch ehe und zuvor die

17) Vergl. Lehn-Ordnung c. 31.

Appellation erledigt, nach Ordnung der Rechten, auffgehoben, abgeschafft werden.

Wo aber von einem Beyurtheil muthwillig, freventlich, und ohne erhebliche Beschwerden appellirt, und unverhindert solcher freventlicher Appellation in Recht billig gehandelt und fortgefahren würde, dasselbig sol vor keine Neuerung gehalten, noch auch abgeschafft werden, sonder bey Kräfften bleiben, so lang biß der Oberrichter erkent, daß wohl appellirt und übel geurtheilt sey.

Von den Fatalien h), und wie dieselbige zugelassen.

Cap. 37. 18)

So der Richter darvon an Uns oder Unsere Hauptgerichter i) appellirt ist, Zeit und Ziel dem Appellanten bestimpt, in welcher er seine Appellation verfolgen sol, so muß der Appellant solchem nachkommen, sonst wird sein appellation desert und verloschen.

Wo aber der Richter kein Zeit nennet k), sollen die Appellanten innerhalb dreyer Monathen nach dem außgesproche-

h) In den Ausgaben der ersten Revision steht: »was Fatalien seye.«

i) »an uns oder unsern Hauptrichter,« Zus. v. 1564.

k) Dieser ganze Absatz bis zum Schlusse des Kapitels ist in der Revision von 1564 umgearbeitet worden. Vorher hieß das Ganze, wie folgt:

»Wo aber der Richter kein Zeit nennet, so geben die Rechten einem jeden Appellanten zu ein gantz Jahr, daß genant wird erste Fatal, darin er sein Appellation vollführen und enden, als wo solches unterlassen, daß dardurch die gethane Appellation für todt, gefallen, und verloschen gehalten werden soll.«

»Da nun im ersten Jahr in vollenführung der Appellation gesaumbt, so wird ihm von rechtswegen und auß redlicher Anzeyg der Verhinderung das ander Jahr, so das andere Fatal genant, zu solcher Vollenführung gegeben, und nach Verscheinung des andern Jahrs wird die Appellation, so sie nicht vollendet, desert gefallen und verloschen gehalten, es könte dan der Appellant auß ehafften Ursachen restitution erhalten.«

18) Vergl. Lehn-Ordnung c. 33. Fast wörtlich übereinstimmend.

nen Urtheil ihre Appellation bey dem nechsten Gericht anhängig machen, und das Instrument oder Schein der gethaner Appellation, sampt schrifftlicher Verzeichnüß der Ursachen oder der Gravamina, warumb sie mit dem ergangenen Urtheil, wider Recht, Reden und Billigkeit beschwert zu seyn vermeinen, doppel einbringen, damit das ein bey dem Obergericht, oder so die Apellation an Uns oder Unsere Räthe geschehen, bey Unser Cantzeley verbleiben, und das ander dem Appellaten auff des Appellanten Kösten geschickt werden möge. Wie dann auch dem Appellanten solcher Appellation halber, so fern die angenommen, in Unser Cantzley ein Urkunds Zettel mitgetheilt werden sol. Zu dem daß der Appellant innerhalb darnach nechstfolgender dreyer Monathen, je dreyssig Tag vor den Monath gerechent, die Acten voriger Instantz außbringen (welche unsere Gerichter ihme auch ohne einige Erforderung von Uns, doch gegen gebürliche Belohnung zustellen sollen) und die sambt allem seinem Bescheid, Schein und Beweiß, Kundt und Kundschafften, weß er deß weiter als in voriger Instantz durch ihnen fürbracht zu haben vermeinte, dem Obergericht, oder aber in Unsere Cantzley, so die Appellation an Uns oder Unsere Räthe, wie obgemelt, geschehen, verschlossen überlieferen, und zu Führung solcher Kundschafften, das Obergericht, oder aber Wir, so an Uns Appellirt, Commissarien verordnen und geben sollen. So dem Appellanten aber die Acten geweigert oder verzogen, und er in den vorgesetzten Stücken der Beweisung, oder sonst auß erheblichen Ursachen verhindert würde, sol er dasselbig dem Oberrichter, Uns oder Unseren Räthen inwendig der obgesetzten dreyen Monathen anzeigen. Darauff ihme nach Befindung der Sachen weitere dilationes vergönt, erkent und zugelassen werden sollen.

Welcher dem allem dermassen nit nachkommen würde, deß oder derselbigen appellation soll als vor desert und verloschen gehalten, und darumb nit angenommen, sondern zu Vollziehung voriges Urtheils remittirt werden.

Von Fertigung der Acten.

Cap. 38. 19)

Damit die appellierent Partheyen ihre appellation zu rechter Zeit verfolgen mögen, sollen ihre die Acta umb ein zimlichs, ohne Uebernehmen, verfertigt werden, in welche Acta sonderlich auch verzeichent werden soll, in was Jahr, und auff welchen Tag ein jede Sach angefangen, und was auff einem jeden termin und Gerichtstage biß nach Außsprechung der Endurtheil, Appellirung, und Gebung der Apostelen oder Zeugnußbrieff gehandelt, insonderheit aber soll in die Acta gesetzt werden das Jahr und Tag, in welchen die Urtheil darvon appellirt, außgesprochen, und was Gestalt, schrifftlich oder mündlich solches geschehen, auch binnen welcher Zeit appellirt, und was darauff Annehmung oder Verwerffung der appellation gefolgt 1).

Folget hernach Erklärung und Bericht, wie die Richtig- und Unrechtigkeit der Processen und Urtheilen zu verhüten, auch in etlichen Sachen und gemeinen Fällen zu urtheilen.

Cap. 39.

Nachdem die tägliche Erfahrung bezeuget, wieviel und mancherley böser, schädlicher und irriger Mißbräuch, so wohl durch unordentlichen Proceß des Rechten, als auch Richtig- und Unrichtigkeit der Urtheilen, biß anhero in Uebung gewesen, dardurch dann die Partheyen zu mercklicher Beschwerung, Nachtheil, Köstten und Schaden, auch zu Zeiten in unwiederbringlichen Verlust der Zeit und gantzer Sachen, kommen

1) In allen Ausgaben folgt hier ein besonders bezeichneter Abschnitt. Ich wüßte dafür keinen andern Grund anzugeben, als daß dies vielleicht deshalb geschehn, weil die Rechtsordnung hier die Reihenfolge und den Inhalt des Prozesses in der Lehnordnung, die bis hieher fast gleichen Schritt gehalten, verläßt.

19) Die Lehn-Ordnung c. 35. fast wörtlich überstimmend.

und geführt worden seynd, und so dieselbige nicht gebessert, noch den beschriebenen Rechten, auch der Billigkeit etwas gemeß gestellet werden solten, daß dadurch je lenger, je beschwerlicher Unrichtigkeit, nicht allein der natürlicher Vernunfft, sonder auch aller Erbarkeit und Redligkeit zugegen entstehen könte, So ist zu Abschaffung solcher Mängel, Mißbräuch und Unordnung, auch zu Erhaltung Friedens, Rechtens und Gutens, dieser nachfolgender Bericht und Erklärung etlicher Sachen und Fälle gestelt, guter Hoffnung, daß dardurch viel Unrichtigkeit, unbillige und schädliche Beschwerung verhütet und abgeschafft, auch gleichmässig billig Recht, friedlich und erbar Wesen erfolgen könne.

Wie sich Richter und Scheffen halten, auch kein unzüchtig Wesen deren Gerichts-Persohnen und Partheyen gestatten sollen.

Cap. 40.

Richter und Scheffen sollen sich in ihrem Wesen, Wandel und Thun und eusserlichem Schein, aller Zucht, Erbar- und Billigkeit befleissen, in Verfassung der Spruch und Urtheil einander gutwillig, und mit Verhütung alles Mißverstands anhören, den Partheyen ohne Auffhaltung und Verzug, außtreglich billig Recht sprechen, auch ernstlich und bey Vermeidung der Peen vorzogens Rechtens ihnen anzeigen, daß sie zu rechter Zeit mit aller Nohturfft in Recht erscheinen, sich auch unbilliger, freventlicher oder schmälicher Wort enthalten wollen. Und so jemand dem zugegen handlen würde, soll wieder den gebührliche Bestraffung, nach Gestalt der Ueberfahrung und Persohnen fürgenommen werden.

Wie man den Armen richten und dienen soll.

Cap. 41. 20).

Den armen unvermüglichen Partheyen soll in billigen Sachen unverzüglich, summarisch und außträglich Recht, zu

20) Erläutert durch die HofgerichtsOrdnung. Tit. 15. §. 9.

Verhütung aller Unkosten und Umtreibens wiederfahren, und wo sie Armuts halber kein Redener haben, oder der die Gerichtskosten nicht bezahlen könten, sondern den Eyd der Armuht behalten und schweren wolten, daß sie Fürsprecher, Gerichtschreiber, und andere Gerichts-Persohnen nicht belohnen, noch den Gerichtlichen Proceß und darauß folgenden Unkosten ertragen möchten, auch ihre Haab und Güter nicht gefährlicher weiß übergeben hätten, und so sie nach erhaltenem Recht und Gewin, zu besserem Vermögen kämen, daß sie getreulich und ungefährlich einem jeden der Gebühr nach Außrichtung thun wolten, auch ihrer Armuht ein glaublich Urkund in Schrifften von dem Ambtman m), Pastorn oder Gericht deß Orts da sie seeßhafftig, bringen würden, Sollen sie alsdann und nicht ehe, zu dem Eyd der Armuht in massen oberzehlt, gelassen und mit Fürsprecher und Mombaren, auch Auffschreibung der Handlung und Acten versehen werden. In welchem allem Richter und Scheffen die bescheidenheit halten sollen, daß die Sachen der armen Partheyen unter den Fürsprechern und Mombaren gleich und ungefärlich außgetheilt, und niemand überschutt werden mög.

In Gerichtssachen sol aller böser Verdacht verschont werden.

Cap. 42.

Damit auch allerley Nachred und Verdacht fürkommen und vermitten, so sollen sich Richter und Scheffen täglicher Gemeinschafft und Unterhaltung deren streitbaren Partheyen enteusseren, und sich sonst ihrem obligenden Ambt, und aller Erbarkeit gemeeß halten, und wo sie mit Sipschafft oder Magschafft, Schwagerschafft, und in ander Wege, deßhalben sie von Rechtswegen recusirt oder verdechtig gehalten werden möchten, den Partheyen verwandt, oder auch so sie für Zeit ihres Richter oder Scheffen Ambts in der Sachen gedient und gerahten, sollen sie solches anzeigen, und sich derselben Sachen gäntzlich entschlagen.

---

m) »Ambtmann,« Zus. v. 1564.

Von Haltung der ordentlicher Termin und Proceß.

Cap. 43.

Nachdem die Partheyen, und ihre Mombar oder Anwalde, sich etwan vieler unnöhtiger termin und außtheilung der Zeit thun gebrauchen, dardurch dan die Händel auffgehalten, und mit schwerlicher Unkosten verlengert, auch Richter und Scheffen verursachet werden, derenthalb Bescheidt und Beyurtheil zu geben, so sollen Richter und Scheffen zu Fürderung außtreglichen Rechtens und Sachen der Partheyen, mit gutem ernstem Fleiß darauff Achtung haben, und verfügen, daß der Kläger durch sich selbst, seine Mombar oder Anwaldt, auff dem angesetzten Gerichtstag, sein Klag schrifftlich oder mündlich darthue, der Beklagter, wo er keinen rechtmessigen Außzug fürzubringen hette, darauff in rechter Zeit antworte, und beyde Theil den Krieg Rechtens befestigen, auch wo sie beyde, oder die eine deß begirig, den Eyd für geferde schweren.

Wann nun solches beschehen, soll dem Kläger ein Zeit nach Ermessigung und Gestalt der Sachen, seine Anforderung, so viel dero verneindt worden, zu beweisen bestimbt, und nach Verruckung derselben Zeit, die Sage und Kundschafft der Gezeugen (so die geführt) auch ander eingebrachter brieffliche Schein und Beweisung auff Anruffen der Partheyen, eröffnet, dieselbige Copey dem Wiedertheil mitgetheilt, und Ziel gegeben werden, wieder die und allem Einbringen seine Ein- und Gegenrede (so er wil) zu thun, wie es dann ihme auch frey stehen und zugelassen seyn soll, wo es ihme geliebt, alsbald gemeine Einrede darwieder fürwenden, und zuschliessen, also das die Sach zu außträglicher Erorterung und Erkandtnuß des Rechten befördert, und alle unnöhtige Termin und darauß fliessende Bescheid und Beyurtheilen verschönet werden mögen.

Von welchen Persohnen und in was Sachen Versicherung genommen werden soll.

Cap. 44.

So der Kläger sein Ansprach oder Klagschrifft einbracht, mag der Beklagter alsbald begehren, daß der Kläger gebühr-

liche Caution und Sicherheit thue, solche angefangene Rechtfertigung durch sich oder seinen Vollmächtigen Mombar oder Anwald außzuführen, und ob er der Sachen niederliegen würde, alsdann ihme dem Beklagten alle Kosten und Schaden zu entrichten. Welche Versicherung mit glaubwürdigen Bürgen, oder Unterpfandung deß Klägers Güter geschehen soll. Im fall aber der Kläger solche Versicherung über seinen möglichen Fleiß mit Bürgen, oder sonst mit Verstrickung seiner Güter nicht vermöchte, mag er sich erbieten, dieselbige Sicherheit mit seinem leiblichen Eyd zu thun, welches ihme auch also zugelassen werden soll. Erschiene aber der Kläger nicht in eigener Persohn, sondern durch einen Volmächtigen, wo dann derselbig ein gnugsame Gewaldt einbracht hette, soll er zu keiner weiterer caution oder Versicherung getrungen werden. So er aber entweder keinen, oder mangelhafften Gewalt hätte, ist er schuldig die Versicherung zu thun, daß sein Principal oder Hauptsacher alles was er handlen werde, genehm haben und halten soll.

Herwiederumb mag der Kläger an dem Beklagten oder seinem Mombar begehren, ihme Sicherheit zu thun, dem Rechten außzuwarten, und dasjenig, so er gegen ihme mit Recht erhalten würde, zu entrichten, welche begehrte Versicherung der Beklagt n) oder sein Anwaldt alsdann zu thun schuldig ist.

Wann aber der Kläger oder der Beklagter, unter dem Gerichtszwanck da die Sach anhängig gemacht, mit liegenden Gütern gnugsamlich begütet, also daß solche Güter besser, oder zum wenigsten so gut wären, als die Hauptsach sich ertragen kann, deßfals ist er bestimbte Caution zu thun nicht schuldig.

Wie unzeitliche oder übermässige Forderung abgestelt werden soll.

Cap. 45.

Es werden durch der Partheyen einfältigen Unverstand,

---

n) Durch einen Fehler steht in den Ausg. v. 1696 u. 1751 statt »Beklagt«, »Kläger.«

oder auch Frevel und Muhtwillen etwa viel Anforderungen und Verklagungen in Recht unzeitlich oder übermässiglich eingeführt, derwegen Richter und Scheffen in Zulassung oder Verwerffung solcher Anforderungen gebührliche und billige Bescheidenheit halten müssen.

Dann so jemandt den andern umb Schuld, Zinß, hinderständige Pacht, und anders in Recht verklagt und vornimbt, ehe und zuvor der Antworter ihme dem Ankläger dasjenige, so er fordert, zu bezahlen und außzurichten schuldig, so sol der Kläger dem Antworter nicht allein sein erlitten Gerichtskosten und Schaden, auff Mässigung Richters und Scheffen zu entrichten, sondern auch über solchs schuldig und verfallen seyn, dem Beklagten so viel Zeit der Bezahlung halber zu geben, als er ihnen vor der Zeit oder Ziel gebührender Bezahlung, unbillig und unzeitlich fürgenommen hat. Es wäre dann Sach, daß der Antworter mitlerweil, und ehe der Kläger seine Anforderung wiederumb zu rechter Zeit einbringen könte, auß redlichen Verdacht fürflüchtig werden, oder seine Haabe und Güter entfrembden möchte.

So aber jemandt umb ein grösser Anzahl, Summa oder anders muthwilliglich o) klagte, dann ihme der Antworter schuldig, und sich solchs dermassen in Recht erfindet, so sol der Kläger dem Antworter sein erlitten Gerichtsköften und Schaden nach beschehener Ermessigung dreyfaltiglich zu entrichten pflichtig seyn.

Wo auch in des Klägers angewendter Forderung einiger Zweiffel oder Irrung fürfallen würde, als daß dar etwas ab- oder zuzusetzen seyn solte, und daher der Ankläger sein sicher und endlich Begehren oder Forderung nicht thun noch setzen möchte, so mag er gleichwohl seine bestimbte Forderung und Begehren auff Befindung oder Außtrag gebührlicher Rechnung (wo die Bestimmung der Anforderung durch Rechnung fürgenommen werden sol) setzen, und damit solche Peen des Rechtens verhüten, und sol sonst der gewöhnlichen Gerichtskosten und Schadens halber, und weiters nach Befinden der Sachen gehalten und erkent werden, als Recht ist.

---

o) »muthwilliglich,« v. 1564.

Wie es mit den Unmündigen und denen die in Gewalt ihrer Vormünder stehen, auch den Sinnlosen sol gehalten werden.

Cap. 46.

Nachdem die Unmündigen, nemblich die junge Söhne unter vierzehen, und die Töchter unter zwölff Jahren, Alters halb, wie auch die Sinnlosen, welche den völligen Gebrauch ihrer Vernunfft nicht haben, ihren Sachen selbst nicht vorstehen noch sich verwalten können, so müssen dieselbige durch ihre Vormünder, Pfleger oder Mombar unter deren Titul und Schirm sie seyn sollen, vertretten werden. Dieweil aber dreyerley Vormünder im Rechten befunden, Nemblich:

Testamentarii, so in Testamenten und letzten Willen geordnet.

Legitimi, als die Nechstgesipten oder Verwandten vom Geblüte, welche durch das beschriebene Recht verordnet.

Und Dativi, so durch die Obrigkeit oder Gericht in Mangel der zweyer voriger gegeben werden.

Damit dann die Richter wissen mögen, wie die Vormünder in einem jeden Fall zuzulassen, sollen sie sich nachfolgender Erklärung gemäß halten. Als nemblich: Wo der Vatter oder Anherr ihren ehelichen Kinderen und Enckelen, welche berürte Alter nicht erlangt haben, Vormünder gegeben und gesetzt hätten, dieselbige sollen vor allen anderen zur Vormünderschafft gelassen werden.

Und sollen die Kinder und Enckelen, so in Zeit des Testierers ihres Vatters oder Anherren Todts in Mutter Leib, und noch ungebohren seyn (zu Latein Posthumi genant) wo ihnen Testamentsweise Tutores oder Vormünder verordnet, hierinnen auch begriffen seyn.

Wo aber den Kinderen oder Enckelen Testamentsweise in massen wie vor erklärt stehet, kein Vormünder verordnet, alsdann sollen die negste Gesipten Mans Persohnen über fünff und zwantzig Jahr alt, zu der Vormünderschafft gelassen, und ihnen die Administration und Verwaltung der Unmündigen Kinder, und ihrer Haabe und Güter befohlen werden.

Wären aber keine Vormünder im Testament gegeben, noch Gesipten vorhanden, oder hätten rechtmässige Entschuldigung, daß sie der Vormunderschafft nicht für seyn möchten, oder die anzunehmen nicht schuldig, und solches der Obrigkeit anzeigten p), oder aber so sie zu solcher Verwaltung nicht tüglich und geschickt erfunden würden, alsdann sollen Richter eins jeden Orts geschickte, erbahre und fromme Persohnen, so den Kindern am nützlichsten und trewlichsten für seyn mögen, darzu verordnen.

Es sollen auch die Blutsverwandten, oder so keine vorhanden, die negste Nahbahren schuldig seyn, inwendig Monats frist nach absterben der Eltern, den tödtlichen Abgang dem Gericht des Orts anzuzeigen, umb die unmündige Kinder gebührlicher weiß mit Vormunderen zu versehen.

Dergleichen soll auch in Verordnung der Vormunder diese bescheidenheit gehalten werden, daß eingesessene Bürger oder weltliche Persohnen, so erbahr, geschickt, begütet und haabselig seyn, anderen vorgezogen q), und darzu gefordert, und mögen nach gelegenheit der unmündigen Kinder Güter, einer oder mehr darzu verordnet werden.

Wiewol auch die Vormunderschafft und andere bürgerliche Embter zu tragen, den Frauensbildern vermög gemeiner beschriebenen Recht verbotten, jedoch so die Mutter oder Anfraw der Vormunderschafft ihrer Kinderen oder Enckelen sich wolte unternehmen, das sol man ihnen, und erstlich der Mutter, und so sie verstorben were, oder die Vormunderschafft nicht annehmen wolte, der Anfrawen durch vorgehende Erkentnuß zulassen, sie müssen aber vor solcher Zulassung sich aller Fräwlicher Freyheit, so viel die Vormundschafft berührt, verziehen, und alle ihr Haab und Güter darvor verpflichten, und so es von dem Gericht auß beständigen Ursachen vor gut angesehen, mag ihnen ein oder mehr Vormunder zu geben werden. Wo aber die Mutter die Vormunderschafft nicht annehmen wolte, soll sie bey Straff der Rechten, nemblich auf Verlierung des Kinds Erbfals, innerhalb Jahrs frist Vormunder

p) »und solches der Obrigkeit anzeigten,« v. 1564.
q) »anderen vorgezogen,« v. 1564.

Gerichtlich zu bitten, und verordnen zu lassen schuldig seyn. So auch die Mutter oder Anfraw die Vormundschafft angenommen hette, und sich zu weiterer Ehe wiederumb begeben würde, soll sie zuvor, daß ihre Kinder und Enckelen mit Vormunderen versehen werden, verschaffen, und ihrer gepflegter Vormunderschafft halber darnach binnen Jahrs Rechnung thun.

Es soll ein jeder Vormunder alsbald im Anfang der administration r) von allen Güteren den unmündigen Kinderen zustendig, sie seyen liegend oder fahrendt, Schuld, Brieffe, Register und Schuldbücher, ein glaubwürdig Inventarium in Beyseyn zweyer Scheffen durch den Gerichtschreiber machen lassen, und von solchem Inventario den Vormunderen glaubwürdige Abschrifft gegeben, das Original aber hinter dem Gericht verwahrlich gehalten werden.

Und sol kein Vormunder die befohlen Vormunderschafft, er hette dann redliche und im Rechten gegründete Ursachen, anzunehmen sich widderen. Wann er auch dieselbe angenommen, sol er sie ohn redliche und rechtmessige Ursachen, nach Erkandtnuß der Scheffen, nicht auffsagen.

Damit auch der unmündigen Kinder Güter in werender Vormunderschafft nicht geärgert, dann gebessert werden mögen, sollen die Vormunder kein liegendt Gut, oder das für liegende geacht wird, so ihren Pflegkinderen zustehet, verkauffen, veräusseren, oder beschweren, es sey dann vorhin nach Gerichtlicher und gnugsamer Erforschung oder Erfahrung der Sachen durch das Gericht erkent worden, daß es den Kinderen zu verkauffen oder zu verpfänden nöthig oder nützlich. Dergleichen sollen auch die Vormunder ihrer Pflegkinder Güter, weder liegendt noch fahrent, kauffen, oder sonst an sich bringen, ohne vorgehende Richtliche Erkantnuß.

Und sollen die Vormunder zu der Administration und Verwaltung nicht zugelassen werden, sie haben dann zuvor gnugsame und rechtmässige Versicherung dem Gericht gethan, dasjenig, so ihnen nachfolgender Eyd aufflegt, zu vollenbringen. Doch sollen die Vormunder, so die Eltern ihren Kinderen

---

r) „alsbald im Anfang der Administration," v. 1564.

verordnen, dem alten Brauch nach, mit solchem Eyd nicht beladen werden s).

Eydt der Vormünder.

Cap. 47.

Ich N. schwere und gelobe zu Gott, daß ich N., deren Vormunder ich verordnet bin, Persohn und Güteren getreulich und erbarlich wil vorseyn, ihr Persohn und Güter vertretten und verwahren, die Güter in meinen Nutzen nicht kehren oder wenden, darüber ein rechtmässig Inventarium auffrichten lassen, sie in und ausserhalb des Rechten treulich beschirmen, was ihnen gut und nützlich ist, thun und handlen, was ihnen unnutz und schädlich ist, vermeiden und verhüten, ihre liegende Güter, Zinsen und Renthen ohn Richterliche Erkantnuß und Decret nicht veräusseren, verpfänden oder beschweren, und so gemelte unmündige Kinder zu ihrem gebührlichen Alter kommen, oder wo es darzwischen nöhtig oder nützlich seyn würde, auff Erforderung des Gerichts, gebührliche Rechenschafft thun, und von meiner Verwaltung Rede und Antwort geben, mit vollkommener Ueberlieberung alles deß, so der Vormunderschafft halber zu meinen Handen kommen, und obgedachten meinen Pflegekinderen zustehen würde, und ich ihnen schuldig, und sonst alles das thun und lassen, das einem getreuen Vormünder eyget und zustehet. Alles bey Verpfändung und Verpflichtung meiner Haabe und Güter. Ohn alle Geferde, als mir Gott helff, rc.

Von Curatoren.

Cap. 48.

Wiewohl nach Ordnung der Rechten die Vormunderschafft der unmündiger Söhne zu vierzehen Jahren, und der Töchter zu zwölff Jahren sich endet, dieweil aber dennoch solche junge Persohnen, biß sie fünff und zwantzig Jahr alt werden, für Minderjährigen im Rechten gehalten, also daß sie ihres un-

s) „Doch sollen die Vormünder — beladen werden,“ Zus. v. 1564.

vollkommenen Alters halber ihren Gütern und Handlungen nützlich nicht vorseyn können, so mögen nach Gelegenheit ihrer Güter abermahl die negste Gesipten, wo dieselbe tüglich, oder sonst andere, zu Curatoren oder Pfleger auff der Minderjährigen Bitt verordnet werden, welche sich halten und mit Eydts Gelöbden verstricken sollen, in aller massen als oben im nechsten Titel erklärt ist.

Nachdem aber die Minderjährigen sich selber im Rechten wie vor gesagt, nicht vertretten, noch Mombar setzen mögen, darumb sollen dieselbige durch ihre gesetzte Vormünder (so fern die doch der Sachen selbst vorseyn möchten) im Gericht vertretten werden, welchen auch zugelassen seyn sol, nach Befestigung des Gerichtlichen Kriegs einen Mombar an ihre stat zu verordnen, aber vor der Befestigung des Kriegs Rechtens mögen sie auch ein geschickte Persohn an ihre stat, doch nicht anders dann mit Erkantnuß und Zulassung des Gerichts verordnen, welche Persohn im Rechten Actor genent wird, und sol derselbig nachfolgenden Eyd schweren.

Ich N. gelob und schwere, daß ich in dieser Sachen N., deß Actor ich Gerichtlich gesetzt und verordnet bin, meines besten Fleiß, was ihme nützlich, handlen, und was ihme schädlich, unterlassen soll, was auch zu meinen Handen, gemelten N. zugehörig, in dieser Sachen kompt, das sol und wil ich den Vormunderen zustellen, und sonst alles anders thun und lassen, das einem getreuen Actor zu thun eyget und gebühret. Als mir Gott helff, &c.

Und dieweil sich zum offtermahlen begibt, daß die Minderjährigen, welche im Rechten zu handlen haben, mit keinem Vormünder oder Pfleger versehen seyn, damit dann wegen in Vollnführung des Gerichtlichen Proceß keine Richtigkeit begangen werde, soll auff solcher Minderjährigen Begehren, Curator ad litem, das ist, ein Vormünder oder Pfleger zum Gerichtlichen Krieg gegeben werden; Doch mit dem nachfolgenden Unterscheidt: Nemblich, wann der Minderjähriger, so mit keinem Vormünder versehen, im Rechten Kläger wäre, und aber ihme einen Curatoren im Rechten zu setzen und zu verordnen, so er dessen durch sein Gegentheil erinnert, oder an ihme begehrt würde, nicht bitten wolte, sol er auff seine Klag

nicht gehört werden. Wo aber der Minderjähriger nicht Klä=
ger wäre, dann von einem anderen in Recht gezogen oder be=
klagt würde, und ihme Verordnung eines Curators zum Krieg,
der ihne in der Sachen vertretten möchte, nicht bitten, oder
nicht erscheinen wolte, sol ihme nicht desto weniger auff Bitt
des Klägers, oder durch das Gericht von Ambts wegen, ein
Curator zum Gerichtlichen Krieg verordnet werden, mit vor=
gehender Ladung, auff einen bestimbten Gerichtstag zu erschei=
nen, zu sehen und zu hören, ihme einen Curatoren zu verord=
nen. Und wo er alsdann ungehorsamlich außbleiben würde,
sol gleichwohl ihme durch das Gericht ein Curator gegeben
werden, zu Verhütung Nichtigkeit des Proceß und vergeblicher
Unkösten. So aber der Minderjähriger alsdann noch nicht
erscheinen, oder einigen Curatorn annehmen wolle, mag der
Kläger auff solch ungehorsamb Außbleiben, in desselben Min=
derjährigen Güter ex primo decreto, das ist auß erster Er=
kantnüß, wie sich gebührt, eingesetzt werden.

Von Beweisungen insgemein.

Cap. 49.

Nach Besage gemeiner Rechten, beschehen die Beweisun=
gen in mancherley Gestalt: Als durch lebendige Gezeugen,
Item offenbahre glaubwürdige Schrifften, Brieff und Siegel;
Item durch Bekantnüß der Partheyen, als da ein Theil dem
anderen der Sachen gestehet, und bekent. Von welchen Be=
weisungen, und wie dieselbige erheblich geachtet, oder aber
wiederlegt werden mögen, folgt hernach ein Unterrichtung,
unter dem Titel in gemein gesetzt (von Exception und Auß=
zügen, rc.) Wie dann auch die Beweisung durch Kundschafft
und Besichtigung des Augenscheins, die am Tag vor Augen,
darvon auch weiter kein Zweiffel seyn mag, etwan geschehen,
auch ein offenbahr Leumunt, gemeine Sage und Geschrey, vor
eine Beweisung, bevorab in alten Sachen und Dingen ge=
halten wird.

Etliche Sachen werden durch Vermuhtungen bewiesen,
welche doch nicht einer Art seyn, dieweil deren ein Theil
unerheblich und verwürfflich, etliche aber beweißlich genennet

werden, die aus Argwohn und Verdacht erwachsen, und doch dergestalt seyn, daß darauff nicht zu urtheilen ist. Etliche auch gewaltige Vermuhtungen, so auß gewöhnlichen zuversichtlichen Dingen entstehen, und darvor geacht werden, daß sie gnugsam Bewegung dem Richter zugeben. Wie dann auch etliche nohtürfftige Vermuhtungen seyn, deren Anzeig und Erklärung in viel Weg auß den gemeinen beschriebenen Rechten und Ordnung zu befinden, auch die mehrentheils in des Richters vernünfftiglich Bedencken und Bescheidenheit gestelt werden.

Es werden auch etliche Beweisungen genent Halb-gezeugnüß, als so allein ein einiger Zeug, oder sonst ander Anzeigen oder Vermuhtung da seyn, und doch zu der Sach nicht gantz oder völliglich gnug thun. Dieselbige halbe Beweisungen werden zu Zeiten nach Eigenschafft der Sachen erstattet durch den Eyd, den der Richter demselben Theil, so die halbe Beweisung vorbringet, zu gnugsamer Erfüllung solcher Gezeugnuß mit Recht und Urtheil aufferlegt, so viel nach Gelegenheit jeder Sachen und Persohnen t) Recht seyn wird, in welchem doch Richter und Scheffen bedencklich, wie folgt, handlen, und den Eyd gestatten müssen.

In Sachen so nicht wie Recht oder durch versehenliche Vermuhtungen bewiesen, niemand mit Eyden zu beladen.

Cap. 50.

Nachdem erbare fromme Leuht zu Zeiten umb vermeint Geld, Schuld oder andere Sachen, wieder Geschicht der Warheit, und nicht allein ohn vorgehende Beweisung der angemaster Forderung, sondern auch ohn erhebliche Ursachen versehenlicher Vermuhtung, zu Entledigung der Forderung mit Eyden unschüldiglich, auch dem gemeinen Rechten ungemeeß, beladen; So ordnen Wir, wo jemand hinführo dermassen beklagt und vorgenommen würde, ohn daß der Ankläger seine Forderung oder Klag dem Rechten gemeeß, oder

t) »und Persohnen,« Zus. v. 1564.

aber durch verschenliche Vermuhtung bewiesen und dargethan, so sol der Antworter auf seine wahre Verneinung und Widersprechung des angemuhten Eydts ledig gesprochen, auch der Anforderer in Abtrag und Erstattung der Gerichtskosten und Schaden derenthalb erlitten, verdampt werden.

So aber die klagende Parthey etwas Scheins einer Beweisung, und doch ungenügsam fürbringen würde, oder verschenliche Vermuhtungen vor den Kläger wären, wie solches in Bescheidenheit des Richters und Scheffen stehet: So sol der Beklagter auff vorgehende bey seinem Eydt gethane Entschuldigung, nach Erkantnuß der Scheffen, von solchem Spruch ledig erkant und absolvirt werden.

Da auch jemand den anderen beklagt, und der Antworter vermeynt ihme an solcher Klag nicht schuldig zu seyn, und der Kläger seine Klag nicht völlig und gnugsam bewiesen hätte, so mag der Beklagter dem Kläger seinen Eydt, die Forderung oder Zuspruch damit zu bewehren, anbieten und heimstellen. Wolte dann der Kläger seine angewendete Forderung mit seinem Eydt und Rechten nicht beweren noch darthun, so sol der Beklagter solcher Forderung und Ansprach ledig erkandt werden.

Wo aber der Kläger eines guten erbahrlichen Wandels, Wesens und Leumunts wäre, und zu Erweisung seiner Forderungen allein einen und doch glaubwürdigen Zeugen hätte, auch die Gestalt der Sachen, und des Beklagten Persohn dermassen geschaffen, daß die Vermuhtung der Warheit dem Kläger einen Zufall thäte, so mag ihme zu Bestettigung seiner Forderung der Eydt, als recht ist, gestattet werden. Wo aber deren, wie obgemelt, keins geschicht, und der Kläger seiner Anforderung oder Verklagung keine Beweisung hat, sol der Beklagter nach Erkantnuß des Rechten, der Klag ledig erkent werden, mit Verdammung des Klägers in Gerichtskosten und Schaden.

Alldieweil aber die Partheyen in Vorhaben und Arbeit seyn, ihre Forderung und Sach zu beweisen, und ihre Nohturfft einzubringen sol solcher Eydt, der zu Latein Juramentum decisorium genent, und zu endlichem Entscheidt, Verlust oder Gewinn der Hauptsachen auffgelegt wird, nicht gestat-

tet, sondern allererst nach einbrachter Beweisung und endlichem Rechtsatz zu völliger Beweisung dem Beklagten oder Kläger, nach aller Gelegenheit und Umbstandt der Sachen, Persohn und des Rechtens Befinden, gestattet werden. Ob auch derjenig, dem solcher Eydt auffgelegt, er auch den zu schweren urbietig, in hangender Sachen, ehe und zuvor dasselbig beschehen, todts verfallen würde, sol nit destoweniger sein erbieten geacht werden, als ob er den Eydt geschworen hätte.

In allwege aber sol der Eydt in Malefitz oder peinlichen Sachen (die so klar als die helle Sonne bewert werden müssen) wie auch in Schmähe-Sachen, obgleich die Klag halb erwiesen, nicht gestattet, auch der, so meineydig befunden würde, nach gestalt der Sachen und Persohn gestrafft werden.

So auch ein Parthey der anderen im Recht durch eigen Willen, und ohn vorgehendt Urtheil, den Eyd zu thun, und darmit sich dero Anforderung oder Klag zu erledigen anbieten würde, mag die Parthey, der solcher Eydt angebotten wird, den auffnehmen und schweren, so sie wil, oder aber den auffzunehmen und zu schweren sich verwidderen, oder so es ihr gefällig, der anderer Parthey denselben Eydt wiederumb heimstellen. Und wird solcher Eydt Juramentum voluntarium, das ist, willkürlicher Eydt genent.

In was Fällen Beweisung, so auff Leugnen und Nein gestelt, zugelassen werden.

Cap. 51.

Wiewohl nach Setzung der Recht, allein die Beweisung, so auff ja und beschehene Ding gesetzt seynd, in Recht zugelassen, jedoch wo sich einige Parthey mit ihrem leugnen und nein sagen zu behelffen vermeint, und begehrt sie damit zuzulassen, wo dann solch nein sagen oder leugnen dermassen mit seinen Umständen gestelt, daß man darauß ja und beschehene Ding nach Gelegenheit einer angezogener und benenter Zeit oder stat, wohl verstehen könte, so mag solche Beweisung wohl zugelassen werden. Also auch mag einer, daß er nicht zu bezahlen hab, durch Anzeigung seiner Haab und Güter,

und gemeine Achtung seiner Nachbarn und Freunde sich zur Beweisung zuzulassen bitten.

Dieweil gleichwohl das Nicht oder Nein schwerlich zu beweisen, so sol ein jeder mit solcher verneintlicher Beweisung sich nicht leichtlich beladen, es geschehe dann auß dringender Noth, und daß er solches durch gebührlichen und nohtürfftigen Umstandt thun möge.

Wie die Zeugen vor der Befestigung des Kriegs Rechtens zu ewiger Gedächtnuß geführt werden mögen.

Cap. 52.

Welcher gestalt die Zeugen zu Beweisung desjenigen, was gesetzt und angegeben, formlich geführt und auffgenommen werden sollen, darvon ist unter dem Titul, von Exception und Außzügen, rc. gute und nützliche Unterrichtung gesetzt.

Wiewohl nun die Gezeugen gemeiniglich allererst nach der Befestigung des Kriegs Rechtens vorgestelt und auffgenommen werden, so ist doch im Recht wohl und heilsamlich geordnet, daß derjenig, so einer betrãueter oder besorgter Verklagung und Forderung gewärtig seyn muß, und die in Rechtfertigung angestelt werden könte, Zeugen zu ewiger Gedächtnüß, auch vor Zeit der Befestigung des Kriegs Rechtens, wie ihme dem Beklagten solches eben kompt, führen mag.

Wo aber der Ankläger in Sorgen und Gefährlichkeit stünde, daß solche Persohnen, die er zu redlicher Kundschafft führen und auffnehmen zu lassen gemeint, so gar fern ausser Lands ziehen wolten, oder mit solcher Kranckheit oder Alter beladen, daß er deren vor ihrer Stellung und Führung möchte beraubt oder benommen werden, auff solchen Fall sol man auß redlicher Anzeig desselbigen auch die Zeugen für Befestigung des Kriegs zu führen vergönnen und gestatten.

Und sollen gleichwohl dieselbige angestelte Zeugen vor des Beklagten ordentlichem Richter oder vor seinem Commissario, oder aber vor einem außwendigen Richter durch Compas-Brieff auffgenommen und geführt werden mit rechtlicher Er-

forderung der Wiederparthey, die das berührt und antrifft, welche dann ihre Protestation oder Bezeugung thun, und ihre Fragstück, ob sie wil, geben mag, wie sich das gebührt und recht ist.

Und so solche Kundschafft und Sage geführt und geschehen, sol die also verschlossen und ungeöffnet bey demselben Richter biß man dero zum Rechten gebrauchen wil, verbleiben.

Wann aber die Sach u) in einem Jahr darnach nicht angefangen v), und der, so solche Zeugnuß geführt hätte, Kläger seyn würde, so ist die alsdann krafftloß.

Der Beklagter aber mag sich solcher Kundschafft und Sage in Recht allzeit gebrauchen.

Wie Vidimus und Transsumpten außbracht werden sollen.

Cap. 53.

Nachdem die rechtmässige Beweisung nicht allein mit lebendigen Persohnen, sondern auch mit Instrumenten, Brieffen, Siegelen, und anderem glaubwürdigen Schein geschicht, wie hernach von Beständigkeit oder Unbeständigkeit derselben, unter dem Titul: Außzug wider liegende Kunde und briefflichen Schein, rc. weitere Berichtung gegeben werden sol; und dan zu mehrmahlen die Vidimus und Transsumpten nicht ordentlich außbracht, und derwegen mit nachtheiliger Verhinderung außträglichen Rechtens verworffen, so sol es mit Außbringung dero hinfürter, wie folgt, gehalten werden: Nemlich, wann einer glaubwürdig Vidimus oder Transsumpt außbringen wolte, sol er denjenigen, den solches betrifft, wie sich gebührt, beruffen lassen, umb zu hören und zu sehen, das begehrt Vidimus und Transsumpt, mit Bestimmung einer benenten Zeit und Tags, nach Gelegenheit der Nähe und Ferne des Abwesenden, außzubringen. Wann das nun geschehen, auch die Originalbrieff, Siegel oder ander vorbrachter Schein, an ihren

u) statt »die Sach« haben die Ausgaben vor der 2ten Revis. »dieselbe Kundschafft.«

v) »angefangen«, vor 1564 »gebraucht.«

Siegelen, Schrifften und anders ohne Mangel befunden, so mag das begehrt Vidimus oder Transsumpt, es komme der Erforderte oder nicht, mit Erkantnuß des Gerichts, als glaubwürdig und kräfftig erlangt und außbracht werden. Welches auch darnach so viel Glaubens hat, als die rechte Originalia und Hauptbrieff. Wo aber einige Brieff und Siegel, oder ander Schein zu vidimiren vorbracht, welche an Siegelen, Schrifft oder anders Mangel bekommen, so sollen dieselbige gleichwohl vidimirt werden, doch deßfals solchen Mangel in dem Vidimus mit zu vermelden und anzuziehen.

Von Exception und Außzügen.

Cap. 54.

Nachdem die Beklagten (denen allwege so viel möglich das Recht zu fliehen, und dasselbig zu entweichen vergönt ist) etliche Außzüge, die ihnen nach ihrer Meynung gebühren sollen, gerichtlich fürwenden mögen, und aber dieselbige nicht einer Art und Natur seyn, sondern etliche die Kriegs-befestigung und den Rechtlichen Proceß verhinderen, etliche aber die Klag oder Hauptsach nicht abstellen, auch zu jeder Zeit des gerichtlichen Kriegs nicht gebraucht und fürgewendt werden mögen; damit dann die Richter und Scheffen sich darin wissen zu halten, wanneh die fürgewendte Außzüge zuzulassen, oder zu verwerffen, so wird nachfolgende Unterrichtung derhalb gesetzt.

Von Exception und Außzügen, so die Klage nicht abstellen, und erstlich wider den Gerichtszwang zu Latein genent: Exceptio incompetentis Judicis etc. declinatoria fori.

Cap. 55.

Welcher vor einem Gericht beklagt wird, und vermeint, daß er demselben ordentlich nicht unterworffen, und derhalben nicht schuldig sey daselbst zu Recht zu stehen, der sol in Anfang des gerichtlichen Kriegs, und vor Befestigung des-

selben, sich von gemeltem Gericht ab, und vor seinen ordentlichen Richter beruffen. Dann so der Beklagter mit solchem Außzug, biß er auff die Klag geantwort, und den Krieg befestigt, oder sich mit Recht eingelassen hätte, wissentlich und mit Auffsatz verziehen würde, sol er auff denselbigen darnach nicht mehr gehört werden. Und sollen darumb alle Gerichter ein Auffsehens haben, daß sie sich keiner Sachen, die unter ihrem Gerichtszwang von wegen des streitigen Guts, oder sonst ihrer Art und Natur nach nicht gehörig, unternehmen.

So aber der Beklagter auß rechtmässigen Ursachen vermeinte, daß er dem Gericht, dahin er gefordert, nicht unterworffen, sol er dieselbige vor allen Dingen zu Recht gnugsam darthun und beweisen.

Und wiewohl ein gemeine Regel ist, daß der Kläger dem Beklagten, sonderlich in Persöhnlichen Sachen, vor seinem ordentlichen Richter folgen sol, so seyn doch etliche Fälle, darinnen einer mit außländischen Rechten, darunter er nicht gesessen, noch ordentlich gehörig, vorgenommen werden mag.

Und erstlich mag einer von wegen des Contracts vor einem frembden Richter, so fern er da betretten, vorgenommen werden, als nemblich, so jemand an einem anderen Ort, dann da er gesessen, etwas kauffen oder sonst handtieren würde, der mag von wegen des Contracts an dem Ort, da derselbig geschehen, mit Recht vorgenommen und beklagt werden.

Zum anderen, welcher an einem frembden Ort ein Uebelthat begangen, der wird von wegen solcher Uebelthat dem Gericht des Orts, da sie geschehen, unterworffen, und mag an demselbigen Ort beklagt werden.

Zum dritten, wird einer seiner wesentlicher häußlicher Wohnung halb an demselbigen Ort, da sie gelegen, ob er gleich daselbst nicht gebohren, dem Richter unterworffen.

Zum vierten, wiewohl einer seiner Persohn halber einen ordentlichen Richter hätte, doch wann derselbig etlicher Güter halb, so er inn hat und besitzt, beklagt würde, muß man

ihne vor dem Gericht, darunter die Güter gelegen, nach Art und Natur derselbigen x) mit Recht vornehmen.

Zum fünfften, wo einer sich verschreiben, verpflichten, oder versprechen würde, an einem nahmhafften Ort, oder wohin er gefordert würde, Bezahlung zu thun, oder zu Recht zu stehen, an demselbigen Ort mag er folgents von wegen seiner Zusage mit Recht beklagt werden.

Zum sechsten, es mag der Beklagter in seiner Gegenklag den Kläger vor seinem des Beklagten Richter besprechen, und ist der Kläger daselbst zu Recht zu stehen schuldig.

Zum siebenden, so etliche Partheyen wissentlich in dem Gerichtszwanck eines frembden Richters mit gutem freyen vorbedachtem Gemüht willigen, wie sie das auch Vermög der Rechten thun mögen, dardurch werden sie auch demselbigen Gerichtszwanck unterworffen.

Zum achten, wann die Vormünder umb gebührliche Rechnung ihrer Administration und Verwaltung mit Recht vorgenommen, und aber unter verschiedenen Gerichtern gesessen seyn, mögen sie vor einem Richter, dem sie samptlich y) nicht unterworffen, mit Recht vorgenommen werden.

Wann auch die Sachen, darumb der Beklagter an das Gericht geladen, vor beschehener Verkündigung der Citation oder Ladung an einem anderen Gericht anhängig gemacht wären, mag der Beklagter ihnen an dasselbig angefangen Recht wiederumb zu remittiren und hinzuweisen begehren. Und so er durch glaubwürdigen Schein und Urkundt des Gerichts, da die Sach anhängig gemacht solches beweisen konte, oder so es vom Kläger gestanden, sol die sach auf des Beklagten begehren wieder dahin gewiesen werden, es könte dann der Kläger gegründte Ursachen anzeigen und beweisen, warumb solche Remission nicht geschehen sol.

Außzug wider des Richters Persohn.

Cap. 56.

Wiewohl ein jeder Richter unverdächtig, wie obberührt,

---

x) »nach Art und Natur derselbigen« Zus. v. 1564.
y) statt »samptlich« vor 1564. »sonst.«

seyn sol, dieweil aber etwan kompt, daß der Beklagter des Richters, oder aber einer oder mehr Scheffen Persohnen, auß rechtmässigen gegründten Ursachen verdächtig helt, so wird ihme vermög der Rechten zugelassen, vor des Kriegs Befestigung solche Ursachen der Verdächtigkeit vorzuwenden.

Und erstlich: Welcher einer Sachen Advocat, Rathgeber, Anwaldt, Vorsprecher oder Diener ist gewesen, mag in derselbigen Sach keineswegs Richter seyn.

Item: Dieweil zu Zeiten kompt, daß die Sach, darumb man am Rechten handelt, denjenigen, der darin Richter seyn sol, mit belangt, mag derselbig in solcher Sachen billig recusirt werden.

Item: Wo die Richter und Scheffen einer Partheyen blutsverwandte Freunde wären, mag man sie auch als verdächtig recusiren.

Item: So jemandt von den Scheffen ein gleiche Sach, die ihnen selbst belangte, vor einem anderen Gericht in ungeendigter Rechtfertigung hangen hätte, der mag auch als verdächtig mit guter Fugen zurückgestelt werden.

Item: Des Klägers Herr, oder demselbigen Eydtpflichtig, oder des Beklagten Feind und Wiederwertiger mögen als verdächtige Richter abgeschlagen werden.

Gleichfals so der Richter oder jemand von den Scheffen, vor der einer Parthey als seinem Richter ein Sach hangen hätte, mag man denselbigen als verdächtig mit Recht auch wohl recusiren.

Item: So etliche von den Scheffen Gaben und Geschenck genommen, oder Fürurtheil gegeben, die werden auch zurück gestelt.

Und wann dermassen einer den Richter, oder jemand von den Scheffen auß obangezeigten oder anderen mercklichen Ursachen, als verdächtig abschlagen würde, sol er dieselbige dem Gericht schriftlich vorbringen, und alsdan sollen wilkürliche Richter, die man zu Latein Arbitros Juris nennet, erwehlt werden, vor welchen derjenig, so einige Gerichtsperson als verdächtig recusirt, seine Ursachen des Verdachts mit glaubwürdigen Gezeugen, oder anderem beständigen Schein beweisen sol. Und wann solches geschehen, alsdann sol durch

die willkürliche Richter erkant werden, ob die Ursachen des Argwohns gnugsam und verträglich seyn oder nicht.

Mitlerweil, und so der Kläger oder Beklagter zween oder drey Scheffen, als verdächtig angeben, und die Ursachen des Verdachts gnugsam bewiesen würde, so mögen und sollen die übrige Scheffen, welche mit keiner Verdächtigkeit oder Argwohn beladen, die Sachen hören, und die durch ihren richtlichen Spruch und Urtheil entscheiden und erörteren.

Würde aber der mehrer Theil der Scheffen, oder das gantze Gericht argwöhnig und verdächtig gehalten, und derhalb gnugsam Ursach vorbracht und dargethan, auff solchen Fall sollen die Partheyen und Sach vor das nechste Obergericht gewiesen und remittirt, auch daselbst furter gerichtlich gehört und geendigt werden.

Es sollen aber obgemelte Ursachen des Argwohns oder Verdachts gleich im Anfang des Gerichtlichen Kriegs, ehe und zuvor mit ja oder nein auff die Klage geantwort, und der Krieg befestigt, vorgewendt und bewiesen werden. Es wäre dann Sach, daß die Parthey, welche diesen Außzug gebraucht, solches Verdachts oder Argwohns vor der Kriegs=befestigung kein wissens getragen, sondern das erst darnach erfahren, und solches mit ihrem leiblichen Eydt bewehren würde, alsdann und in solchem Fall mag gemelter Außzug der Verdächtigkeit auch nach beschehener Kriegs=befestigung vorgewendt werden.

Und wann des Richters oder Gerichtsschreibers Persohnen verdächtig befunden, sol an des Richters statt, so lang die Sach gehandelt, ein andere ansehnliche, redliche und verständige Persohn, aber an statt des Gerichtschreibers, der Gerichtschreiber des negsten Obergerichts, mit Vorwissen und Verwilligung des Ambtmanns oder Gerichts, verordnet werden.

Außzug wider den Kläger.

Cap. 57.

Nachdem die Minderjährigen, Tauben, Stummen, Narren, Unsinnigen oder Verthörer, denen Verwaltung ihrer Gü=

ter verbotten ist, und andere dergleichen Persohnen, im Rechten zu stehen nicht geschickt seyn, so ist dem Beklagten zugelassen, solche Gebrechen Außzugsweiß fürzuwendeh: Und wann dieselbige dargethan, sollen obgemelte Persohnen im Rechten nicht gehört werden, sie seyn dann mit Vormündern, Curatoren oder Actoren versehen, welche den Proces in ihrem Nahmen vollführen mögen, wie unter den Titulen von den Vormünderen und Curatoren gemelt ist.

Und obgleich solche Ungeschickligkeit des Klägers Persohn durch den Beklagten Gerichtlich nicht vorgewendt, so sollen doch nichtsdestoweniger Richter und Scheffen, so ihnen das kündig were, gebührlich Einsehens thun, daß obgemelte Persohnen mit Vormünderen und Curatoren zu dem Gerichtlichen Krieg, wie vorgerührt, versehen werden.

Dergleichen Geistliche begebene Persohnen können den Gerichtlichen Krieg als Kläger, eigener Persohn nicht vollenführen.

Item so jemand den anderen seiner inhabender Gerechtigkeit, Haab und Güter gewaltiglich entsetzt hätte, und wolte denselbigen darnach in Recht zeihen, ist der Beklagter nicht eher zu antworten schuldig, er sey dan zuvor wiederum restituirt und eingesetzt 20 a).

Außzug wider den Anwaldt.

Cap. 58.

Die Minderjährigen und Geistliche begebene Persohnen, Item diejenigen, so nicht gnugsamen Gewaldt fürbringen, oder Versicherung thun, was sie handlen, daß solches ihre Parthey genehm halten wol, auch die, so ihren gemessen Befelch und Gewalt überschreiten, können andere Persohnen, als ihre Mombar und Anwälde, nicht vertretten. Wie dann auch ein Weibsbildt solch Ampt der Mombarschafft nicht gebrauchen kann, dann allein in Sachen ihrer unmündigen Kinder, da sie Vormünderin ist.

---

20 a) Vergl. unt. Cap. 108.

Außzug so die Kriegsbefestigung und Gerichtlichen Proceß verhindern.

Cap. 59.

Wo einer umb ein Sach, die vormals mit Recht entschieden oder aber vertragen, oder auch praescribirt wäre, wiederumb in Recht gezogen, so mag derselbig solchen Außzug der mit Recht entschieden, vertragener oder praescribirter Sach, vor der Kriegs-Befestigung, und zu Verhinderung derselbigen, fürwenden, wie er auch alsdann den in Monahts frist zu beweisen schuldig.

Wo aber ein solcher Außzug ein weitere Erkündigung von wegen der Principal Sachen erforderen thäte, so kan derselbig die Kriegs-Befestigung nicht auffhalten.

Da nun auch der Beklagter solchen Außzug nach Befestigung des Kriegs fürwenden und beweisen würde, sol er dardurch der Klag erledigt werden.

Von Praescription oder Verjährung und in was fällen die keine statt hat.

Cap. 60.

Als hier oben vermeldet, daß die Anforderungen, so etwan unzeitig oder übermässiglich geschehen, in Recht verbotten, also werden auch etliche Sachen entnommen durch die praescription oder Verjährung, welche zweyerley Art und Natur ist: die eine wird genant Verjährung, oder praescriptio longi temporis, oder einer langer Zeit, wie da ist, so einer unter den Gegenwertigen ein Gut zehen Jahr, oder aber unter den Abwesenden zwantzig Jahr mit gutem Glauben und Titul besitzlich herbracht, der mag, so er umb dasselbig Gut rechtstendig gemacht, der Verjährung gebrauchen, die ander Verjährung aber wird in Lateinischer Sprach longissimi temporis, das ist, der allerlängsten oder grösten Zeit, als von dreissig oder viertzig Jahren, genant, welche gegen einen jeden, wes Wesens oder Stands der auch sey, fürgewandt und gebraucht werden mag. Doch hat in Sachen die Kirchen und dero Güter belangend, allein die Verjäh-

rung der viertzig Jahren statt, und wider die höchste und erste Kirch zu Rom, allein von hundert Jahren.

Es gehören aber zu einer rechtmessigen praescription und Verjährung der langen Zeit, wie obgemelt, fünff wesentliche Stück: Nemblich, ein Auffrichtiger guter Glaub, auch from Gewissen; Item ein zulässiger billiger Titul; Item, daß kein lasterliche Boßheit in Besitz deß Dings, so praescribirt werden soll, erfunden werde, als daß durch Raub, Diebstall, oder dergleichen etwas besitzlich herbracht; Item, daß solch Gut den Praescribirenden offentlich zugestalt, und die Zeit, wie obgemelt, und ohn rechtmässiige Bekrönung z) verlauffen sey.

Und nachdem die Verjährung offtermal in Recht nützlich gebraucht, gleichwohl aber von jederman nit gleich verstanden wird, so seynd etliche Fälle, darin keine Verjährung statt hat, zu guter Unterrichtung außgezogen, wie folgt: Nemblich:

Wider die heilsame Christliche Ordnung, Zucht und Ehr.

Wider Stadt-Recht.

Billige Gehorsamkeit, so die Unterthanen ihren Obern zu erzeigen schuldig.

Ein solche Ehe, die wider Recht und Billigkeit angenommen.

Item Acker und andere Platzen zu gemeine Nutz gehörig.

Dergleichen die Grentz und äusserste Ort eines Stiffts, Pfarkirchen oder Fürstenthumbs.

Item gemeine offenbahre Landtstraß.

Item alle Ding so nicht besitzlich, oder mit unrechtmässigen Titulen, als Diebstall, Raub und anders besessen.

Item die in Arrest und Kommer ligen, und damit behafft seyn.

Eines pupillen, Waisen oder Unmündigen Güter.

In Heyligs Gut, welches umb der Ehe willen sonderlich gefreyet ist, ausserhalb, da der Mann sich zu verderben zeitlich gestalt, und die Fraw in dem säumig oder nachlässig erfunden würde.

---

z) »ohn rechtmässige Bekrönung.« Zus. v. 1564.

In solch Gut, so einem Kind zugehört, und durch Vatter veräussert wird.

Item in allen den Güteren, die mit Ziel und sonderlicher Form und Maß, binnen einer benanten Zeit bezahlt werden sollen.

In dingen, so in zeit offener Vheden und Beraubung gehandelt.

Dergleichen kan auch kein Pächter oder Haußheurer wieder sein Herrschafft die Verjährung einführen.

Wie dann auch derselben mehr, und so es die Nothturfft erfordert, bey den Rechts-Gelehrten weiter zu befragen.

Außzug, damit sich einer gegen sein eigen Bekändtnuß im Rechten behelffen mag.

Cap. 61.

Eigen Bekändtnuß eines Minderjährigen, auch des, der solche Bekändtnuß auß Zwanck gethan, ist ihm nicht nachtheilig.

Item, Wann einer ihme selbst etwas zu Fürtheil bekennet, dasselbig ist, so viel andere belangt, denen solches Nachtheil bringen möcht, von Unwehrden. Ingleichen ist die Bekändtnuß, so ausserhalb Gericht geschicht, von Unwehrden, sie were dann mit Anzeig der Ursachen, vor Notarien und Gezeugen, oder sonst ehrbahren Leuthen, auch in Gegenwärtigkeit der Partheyen oder ihrer Geschickten angenommen.

Als aber an vielen Gerichteren dermassen bisher gehalten, daß keine Bekennung für gnugsam geacht, es were dann dieselbig nicht allein vom Gegentheil, oder seinem Vollmächtigen außtrücklich angenommen, dann auch mit sonderlichen Urkunden und Darlegung etlichs Gelts verbonden, dardurch dann die wirckliche Krafft der Bekäntnuß zu viel ingezogen und beengt, die Partheyen auch mit unnützen Kosten beschwert werden: So sol hinfürter ein gerichtliche Bekäntnüß, wann die sonst beständiger weiß geschehen und angenommen, ob sie gleich mit Urkunden nicht verbunden, kräfftig seyn, und derjenig, der solche Bekäntnuß gethan mit

Urtheil angehalten werden, das zu thun, was er selbst bekentlich gestanden.

Wiewohl auch hiebevor an vielen Gerichtern kein Unterscheidt gehalten, ob bekennen und leugnen in eigener oder in frembder geschicht geschehen sol, daher dem Kläger zugelassen, ehe und zuvor er sein Klag oder Articul vermitz seinem Eyde übergeben, den Gegentheil anzuhalten, daß er, was gefordert oder vom Kläger gefragt, alsbald und ohne weiter Bedenken, entweder bekennen oder leugnen sol, welches doch nicht allein gefährlich, sondern auch der Billigkeit und natürlicher Erbarkeit zuwider, daß einer in frembden Sachen, die ihme eigentlich nicht bewust, unbedächtlich bekennen oder leugnen solte: Demnach sol dieser Mißbrauch hiemit abgethan seyn und bleiben.

Außzug wieder liegende Kunde und briefflichen Schein.

Cap. 62.

Wann die einbrachte Brieff und Siegel, offenbahr Instrument, und andere briefliche Urkunde geschrapt, durchstrichen, erneuert, oder an Schrifften und Buchstaben an den Orten, da einiger Verdacht seyn möcht, mit einer oder verscheiden Händen verändert; oder so der Notarius unbekant, nicht legal oder auffrichtig, oder sonst in seinen Instrumenten argwöhnig und verdächtig gehalten; item: So an den Siegelen augenscheinlicher Mangel befunden, durch solche und dergleichen Außzüge mögen die briefliche Schein angefochten werden.

Item: So ein Instrument, Brieff, Siegel, oder briefliche Urkundt kein Ursach der Schuld oder Obligation mitbringen, dargegen mag auch excipiirt werden.

Item: Einer schlechten Copien oder Abschrifft wird ohn daß dem Original oder glaubwürdig Vidimus kein Glaub zugestelt.

Außzug wider die Persohnen der Gezeugen.

Cap. 63.

Wiewohl vermög der Rechten einem jeden zugelassen, zu Bewehrung der Wahrheit lebendige Kundschafft zu führen, so seind doch etliche Persohnen, die im Rechten Kundschafft der Wahrheit zu geben, nicht zugelassen. Als nemblich da sind Ehrlose, Meineydige, öffentliche Ehebrecher, oder die solches Lasters überwommen und verdampt, oder der Lande verwiesen.

Item: Mörder, Dieb und öffentliche Räuber, und sonst alle diejenige, die unehrliche Aempter und Diensten tragen, brauchen und üben, welche doch in Mangel anderer frommer Leuth, in Sachen der beleidigter Majestät und dergleichen, geführt und auffgenommen werden mögen.

So mögen auch ein öffentlicher Widersager und Feindt; item ein Ungläubiger wider einen Christen, und auch gewesener Richter, Advocat und Anwaldt, in derselbigen Sach, darin sie gesprochen und gedienet, auch Sachwälde, so gewin oder verlust an der Sach, darin sie zeugen, haben oder leiden mögen; item ein Fraw oder Weibsbildt in Testaments Sachen, wie dan auch die Zeugen so gekaufft und unterricht, oder von wegen ihrer Armuth und Leichtfertigkeit verdacht seyn, verworffen werden. Ein Mönch aber oder Ordensman mag mit erlaubnüß seines Obersten zeugen.

Die Eltern sollen vor oder wider ihre leibliche Kinder, dergleichen und hinwieder die Kinder wider ihre leibliche Eltern Gezeugnüß zu geben nicht zugelassen werden, sonderlich in Sachen, die Leib, Ehr und Glimpff belangen. Aber in anderen Sachen, da es der Gegentheil zuläst, oder so man kein ander Beweiß haben möchte, als in Hylichsvorwarden, Mächgescheiden, und der Kinder Alter a) sollen sie zu Gezeugen auffgenommen werden.

Es kan auch ein Bruder dem anderen kein gezeugnüß tragen, sonderlich wann sie in unvertheilten Güteren mit

a) »als in Hylichsvorwarden — Alter,« Zus. v. 1564.

einander sitzen, und dero sämptlichen gebrauchen, dann in dem Fall, gäbe der Bruder ihme selbst und in seinem eigen Nutz Zeugnüß. Wo sie aber ihre Güter von einander getheilt, und ein jeder sein besonder Haußhaltung hätte, mögen sie einandern (so fern sie doch sonst fromb und erbar) Kundtschafft tragen, doch wird ihrer Kundtschafft nicht so viel Glaubens, als wann sie von Frembden geschehen, zugestelt.

Item Eheleuth, Mann und Fraw können einander nicht Kundtschafft geben.

Item, Alle Haußgesinde deßjenigen, der die Zeugen führet, mögen, so lang sie im Dienst sein, als verdächtig verworffen werden.

Außzug wider die Sage und Kundtschafft der Zeugen.

Cap. 64.

Daß des Zeugen Sage ungewiß sey.

Item, daß er keine beständige Ursach seines wissens angezeigt, oder daß dieselbe nicht schliesse.

Item, daß der Zeug seine Kundtschafft allein durch Hörensagen bewehre, welche Zeugnüß außerhalb Ehesachen, und die Sipschafft oder Magschafft belangen, nit gnugsam oder erheblich.

Item, daß die Zeugen sich nicht vergleichen in der Zeit, Malstat, Persohnen, oder sonst in der Sachen widerwertiglich sagen.

Item, daß der Zeug in seiner eigner Kundtschafft ihme selbst widerwertig oder zweiffelhafftig.

Item, daß die Zeugen singularis, das ist, daß ihre Kundtschafft ungleich und sonderliche sage sey.

Es ist aber, so viel diese Ursach belangt, durch den Richter oder Verhörer ein fleissig auffsehens zu haben, und mercken in welchen Puncten die Zeugen sich vergleichen. Dann ob sie wol sich einer Rede in allen Puncten nit vergleichen, so kan dannoch ihre Kundtschafft, als ein gesplissen Kundtschafft nicht verworffen werden.

Und darumb so der Zeugen Sage nicht ungleiches Verstands, sondern endlich wol auff eine Meynung zu bringen seyn möchte, können sie darumb, daß sie nicht eben auff eine Weiß geredt, nicht vor singularis, oder gesplissen Kundte geacht werden.

Wo aber die Kundtschafft also gestellet, daß dieselbige sich mit deren anderen Zeugen Sage nicht vergleichen thäte, sondern eine andere und besondere Meinung wäre, und also die gegebene Kundtschafften auff einen Verstandt nicht zu bringen seyn möchten, in dem fall köndten sie als singulares widerfochten werden. Es sol aber der Zeugen sage, so viel ohn äusserlichen Zusatz geschehen mag, dermassen außgelegt und verstanden werden, daß sie zusammen stimmen, und in der Substantz sich vergleichen.

Außzug der Nichtigkeit außgesprochener Urtheil.

Cap. 65.

Nachdem zu mehrmahlen zu Verhinderung der Vollenstreckung die Exception oder Außzug der Nichtigkeit außgesprochenen Urtheils vorgeworffen wird, dahero nützlich und gut, daß die Richter deruhalb gewarnet auch die Partheyen ihres Rechtens destomehr achtnehmen mögen: so sol man auff nachfolgende Unterrichtung fleissig Anmerckung haben, damit alle Nichtigkeit in künfftiger Zeit verhütet werde.

Und erstlich, so ist ein jedes Urtheil, das auff allen Gebotten Feyrtagen außgesprochen, obwol die Partheyen in die Eröffnung verwilligt, nichtig: Dergleichen, dieweil in Zeit der Ferien, die zu Nohturfft des Menschen eingesetzt, als in Arn Herbst, alle gerichtliche Sachen und Händel ruhen sollen, darumb so kan zu derselbiger Zeit kein kräfftig Urtheil außgesprochen werden, es wäre dann Sach, daß die Partheyen auff solche Ferien vorhin verziehen, alsdan kan das Urtheil als nichtig nicht widerfochten werden. Wie in gleichem die Urtheil, so der Bitt vorgewendter Klagten nicht gemeeß gestelt, nichtig b).

---

b) »Wie ingleichem — nichtig.« Zus. v. 1564.

So kan auch ohne Ladung, wie gleichfals ohne deß Gegentheils vorbrachte Klag und Antwort, oder gegen diejenigen so Minderjährig und Sinnloß, und doch im Rechten nicht vertretten, bestendiger Weiß kein Urtheil außgesprochen werden. Wäre aber ihnen zu gutem Urtheil außgesprochen, dasselbig wird bündig und kräfftig gehalten.

Außzug wieder die Appellation, warumb die nicht zuläßig.

Cap. 66.

Welcher inwendig zehen Tagen von außgesprochenem Urtheil nicht appellirt, oder der Forderung, darumb er zu Recht gestelt, geständig, oder ungehorsamlich außbleiben, oder auch ein offenbahrer Uebelthäter, oder, der in eins anderen Namen ohne gnugsam Gewaldt appellirt, dern Appellation sol nicht angenommen werden, inmassen auch die Appellation nicht zuläßig, so nicht von grad zu grad an das negst Obergericht geschehen, oder darauff die Partheyen mit gutem Willen verziehen. Da auch drey gleichmessige Urtheil außgesprochen, kan davon nicht appellirt werden.

Item, ein Appellation von einer Beschwerung, so nicht Krafft eines Endturtheils hat c), geschehn, so folgents durch den Richter revocirt oder abgeschafft, mag darnach nicht verfolgt werden.

Item, wann der Appellant nach gethaner Appellation wiederumb vor dem vorigen Richter erscheinet, und sich nachmals d) ausserhalb, so er Abscheidtsbrieff begerte e) in Handlung inläßt, so fält die Appellation, und wird dadurch in sich selbst verlöschen.

Item, von Execution oder Vollenstreckung eines Urtheils wird zu appelliren nicht zugelassen, es were in der Execution die gebührliche Maß, so darinnen gehalten werden sol, übertretten, dann in dem Fall soll demjenigen, der durch

---

c) »so nicht Krafft — hat,« Zus. v. 1564.
d) In d. Ausgab. v. 1696 u. 1751 steht durch Druckfehler: nochmals.
e) »außerhalb, so er — begehrte.« Zus. v. 1564.

solche Uebertrettung beschwert, hülff der Appellation nicht benommen werden.

Item, derselbig, welcher ein Zeit dasjenig, wes er schuldig, zu bezahlen angenommen, mag darnach, ob es ihme vielleicht gereuen würde, nicht appelliren.

Nachdem zum offtermal von vielen Partheyen auß lauterem Muthwillen, allein umb die Wiederparthey in verderblichen Schaden zu führen und umbzutreiben, appellirt wird, sollen dieselbige, neben Vollenstreckung der Urtheil mit Gelt oder Leibstraff, so sich solcher Muhtwil erfinden wird, nach Gelegenheit der Persohnen und Verhandlung, durch unsere Amptleut gestrafft werden 21).

Von Gerichtskosten, wie die taxirt und gemässiget werden sollen.

Cap. 67.

Die gerichtliche Kösten, darinnen die eine Parthey verwiesen, sollen durch die Parthey, so das Urtheil erhalten, klärlich und unterschiedlich, wie, welchen, und warvon

---

21) Durch die Edicte von 1556, 1561 und 1571 ist die Appellation ferner verboten: bei Sachen unter dem Werthe von 25 Goldgulden. Durch das Edict von 1578 ist diese Summe auf 50 Goldgulden gesteigert und die Hofgerichts-Ordnung, Tit. 23 hat dies auch auf das Rechtsmittel der Revision ausgedehnt. — Die Appellation an die Reichsgerichte ist durch das erste privilegium de non appellando limitatum von 1546, in Sachen unter 40 Goldgulden verboten. Das zweite Privilegium von 1568 dehnt die appellable Summe bis 600 Goldguld. aus; das Edict v. 1568 bezieht dies auf die judicia possessoria. Nach dem dritten Privilegium, v. 1724, ist die Summe auf 2500 Goldguld. erhöht. Franz I. gab endlich im Jahr 1764 das illimitatum, wonach alle Appellation an die Reichsgerichte untersagt ist. In Folge davon ist das Oberappellationsgericht durch die Oberappellations-Ordn. v. 12. Juli 1769 eingerichtet, nach dem §. 7. derselben aber die summa appellabilis auf 35 Thlr. Hauptwerth wieder vermindert.

oder wie viel außgegeben sey, von Item zu Item, in ein zettel verzeichnet, dem Gericht übergeben werden.

Wann in der Sachen nicht weiter dann gewöhnliche Gerichtskosten, als deß Gerichtschreibers und Fürsprechers Lohn, Brieff und Siegel-Gelt, Fürgebot und dergleichen, die so offenbahrlich auß des Gerichts Handlung erscheinen, auffgangen wären, die mögen durch das Gericht sonder den Eyd der Partheyen, taxirt und geschätzt werden.

Wo aber neben den gewöhnlichen Gerichtskosten (welche von der Zeit daß der gerichtliche Krieg angefangen, mögen gerechent werden) noch andere Kosten, als umb Zeugeführung, Advocaten zu gebrauchen, oder sonst in andere Wege auffgangen, sollen dieselbige durch den Richter nicht ehe taxirt und gemässigt werden, es hab dann die Parthey bey ihren Ehren und Treue in eins leiblichen Eydts statt behalten, daß sie die verzeichnete Summen nohtwendiglich hab außgeben müssen, und wann solches dermassen geschehen, sol das Gericht berührte Kosten nach der Billigkeit taxiren und mässigen.

Wie, durch wen, und auß was Ursachen die Restitution, Ergäntzung oder Verfrischung geschehen mög.

Cap. 68.

Wiewohl recht und billig, daß die Urtheil, welche in ihrer Krafft ergangen, fürderlich exequirt und vollenstreckt werden, jedoch dieweil sich zu zeiten begibt, daß diejenigen, dargegen die Urtheil außgesprochen, aus rechtmässigen Ursachen verhindert, ihre Gerechtigkeit nicht einbracht, noch appellirt haben, mögen sie zu ihrem Rechten, von dem sie gefallen, die Restitution oder Verfrischung ihnen mitzutheilen begehren.

Und mag die Restitution und Verfrischung nicht allein vor, dann auch nach dem Urtheil, so fern rechtmässige Ursachen vorhanden beständiglich geschehen.

Als nemblich, wann die verlüstige Theile in Zeit als der gerichtliche Krieg geübt, und die Urtheil außgesprochen, entweder in öffentlicher redlicher Bheden sich enthalten, oder von den Feinden gefangen, oder in Sachen den gemeinen Nutz

belangendt außländig wäre, dieweil derselbig vor ein Abwesenden auß bewerten und nohtürfftigen Ursachen geacht wird. Wo er dann in Zeit seines Abwesens durch einen vollmächtigen Mombar, oder seinen Verwandten im Rechten nicht vertretten, sol er in seiner Wiederkumpst auff sein Begehr zu der gantzer Sachen, und aller geübter Handlung, gleich den Minderjährigen restituirt, wieder eingesetzt und verfrischt werden.

So er aber entweder durch seinen vollmächtigen Anwaldt, oder Verwandten im Rechten verantwort und vertretten, sol die Restitution, und Verfrischung ihm nicht weiters geschehen, dann daß er von dem außgesprochenen Urtheil, und was darauff gefolgt appelliren, und sein Appellation verfolgen möge.

Wo auch einer auß bewerter und billiger, jedoch nicht nohtturfftiger Ursach (als da einer in frembde Land zur Schulen oder Universität gezogen) außländig wäre, derselbig, wo er in Zeit seines Abwesens nicht vertretten, und gleichwohl gegen ihme geurtheilt, sol auch nach beschehener Restitution f) verfrischt, und nachmahls zu Recht gehört werden.

Hinwiederumb, so einer außländig wäre nicht aus bewerter und billiger Ursachen, dann allein auß Nohturfft, als derjenig, der des Lands verwiesen, oder in frembden Landen gefänglich gehalten wird, demselbigen wird auch wider *) dasjenig, so in seinem Abwesen gegen ihnen gehandelt, nach vorgehender Erkantnüß der Sachen mit der Restitution und Verfrischung geholffen.

Im Fall aber einer williglich, und auß eigener Ursach sich außländig hielte, als die Kauffleuthe, so ihre Kauffhandel über Meer und an anderen frembden Orten suchen, und demselbigen nachziehen, denen bringt ihr Abwesen im Rechten solchen Nachtheil, daß sie nach geübter Handlung nicht gehört oder restituirt werden sollen. Und vielmehr sol denen, so auß sonderlichem fürsetzlichem Ungehorsam und eigenem Muhtwillen, damit sie dem Rechten entfliehen mögen, sich ab-

---

f) Die erste Revision hat Appellation, statt Restitution.

*) Durch einen Druckfehler haben frühere Ausgaben statt »wider« »soll.«

wesent machen, dieweil sie am allersträfflichsten seynd, die Verfrischung abgeschlagen werden.

Und wann die Restitution, Ergäntzung oder Verfrischung gegen dasjenig, so vor dem Endurtheil ergangen, begehrt, mag dieselbige durch die Ambtleuth eines jeden Orts nach Befindung mitgetheilt oder abgeschlagen werden. So aber nach Eröffnung des Endurtheils, oder beschehener Vollenstreckung desselbigen, umb die Verfrischung angesucht, soll sie allein durch die hohe Fürstliche Obrigkeit geschehen.

Von Testamenten.

Cap. 69.

Es mag jederman in Unseren Fürstenthumben Gülich und Berg gesessen, oder darin begütert g), dem es nit nach Ordnung und Satzung gemeiner Recht verbotten, sein Geschefft des Testaments und letzten Willens machen vor Notario 22), oder aber Pastoren und vier Zeugen, oder auch in Pestilentz und anderen sorglichen Kranckheiten, vor dem Pastoren und zweyen oder dreyen Zeugen darzu sonderlich erfordert und gebetten, allein in beweglichen fahrenden Haab und Gütern, und nicht in erblichen liegenden und unbeweglichen 23) in

---

g) »oder darin begütert.« Zus. v. 1564. Diesen Zusatz erklärt das Landtagsprotokoll v. 1564: »Dieweil sich der Fall zugetragen, daß etliche, so in meines gnädigen Fürsten und Herrn »Landen Gülich und Berg nit gesessen, und dennoch darin be»gütert, über solche Erbgüter bestimet.«

---

22) Statt des Notars ist der Gerichtschreiber nicht zulässig. Urtheile v. 13. Nov. 1759; v. 17. Sept. 1777 — b. Bewer II. 49 — früher war die entgegengesetzte Praxis. Z. B. im Urtheil v. 1554 (bei Legrand a. a. O. S. 146). Die Bergische Praxis erkennt auch das s. g. gerichtliche Testament an; — Urtheile in S. Hütten - Hütten v. 1747; — Rembach — Kardaun, 1616.

23) Stock und Stammgüter können in keiner Beziehung durch letzte Willensverordnung belastet werden. U. in S. Kell — Bernau v. 1621; Essers — Koulert. Hieraus folgt:

obbestimpten unseren Fürstenthumben gelegen h) (ausserhalb der gewonnen und geworbenen Güteren) 24) i) unter welche

---

h) »in obbestimpten unseren Fürstenthumben gelegen«, Zus. v. 1564.
i) »ausserhalb der gewonnenen Güteren«, v. 1556.

---

1) Alle Vermächtnisse darüber (Kodizille und Legate, donationes mortis causa etc.) sind verboten: Bonen — Sittard v. 1608; — Haaren — Schumächer v. 1604 (bei Voets hist. jur. n. 121).

2) Dies gilt besonders von den Vermächtnissen ad pias causas; (Edikt v. 1520) wovon blos ausgenommen Vermächtnisse an Armenhäuser sind, durch Edikt v. 4. Juni 1760.

3) Das Verbot geht auch auf die Besitzer des geistlichen Standes. Metz — Iversey v. 1675; — Provisionalvergleich v. 1621 Art. 6. 7. (Voets hist. jur. n. 143).

4) Erbverträge unter Ehegatten, die sich auf die Succession in diese Güter beziehn, sind ebenfalls verboten. Virmont — Horst, 13. Jul. 1669 (b. Althoven a. a. O. p. 61) S. Buinink Sammlung III. 33.

5) Wenn die nächsten Erben in das Testament einwilligen, so ist ein solches über Stammgüter allerdings zulässig. Die einzige Ausname von der Regel! — v. Geyer — de Bruin, 24. Jul. 1747; v. Horst — v. Hatzfeld 11. Mai 1757 (bei Cramer Observ. 284.) v. Einatten — v. Trips, 1730 (ibid.)

24) a. Folgende Güter gelten als gewonnen und geworben:

1) alle, welche von den Ehegatten während der Ehe mit gemeinsamen Kräften erworben worden; — es ist dies der natürliche und gemeinrechtliche Begriff;

2) alle von der Seite einem oder beiden Ehegatten zufallende Güter. Grath — Horrig, 7. Jan. 1660;

3) eben so diejenigen, welche aus dem Gelde von verkauften Erbgütern gekauft sind; — das Bergische Recht hat mithin den s. g. Grundsatz der Surogate nicht. Hochkirchen — Sieboldt, 1586; Thönis — Binken 1595; Pütten — Lücken 1617; Pützfeld — Broch-Sittardt, 1627;

4) ferner die, welche aus dem bei einer Erbtheilung

erbliche Güter k) auch verstanden und begriffen werden alle Güter, Zinsen und Renthen, so erblich oder ablößig und in Hylichs Noteln, Erbtheilungen und Verträgen, oder anderen Geschäfften für Erbschafft gemacht worden 25) l), welche alle und besondere nach alter Gewohnheit und hergebrachtem Gebrauch, nicht sollen noch mögen beständiger weiß durch ein Testament übergeben werden.

---

k) Vor 1556 stand statt »unter welche erbliche Güter«, »darinnen.«
l) »und in Hylichs Noteln — gemacht worden«, v. 1556.

---

erhaltenen Gelde erkauft sind. Urtheil vom 26sten März 1619;

5) die unter einer Suspensivbedingung vor der Ehe gekauften, wenn die Bedingung während der Ehe eintritt, Urth. v. 1788 (bei Bewer II. 224);

6) die während der Ehe, (dem Rechte nach) erworbenen, wenn auch die Uebertragung des Besitzes erst nach aufgelößter Ehe erfolgen sollte, Urth. v. 10. Mai 1792 (bei Bewer I. 227.)

b. Dagegen gelten nicht als errungenschaftlich sondern als Erbgüter:

1) Güter, die während der Ehe erworben aber mit Wissen der Frau auf den Namen des Mannes allein gestellt sind. Voets h. j. n. 160. (Schmitz) Beiträge S. 33.

2) Erbgüter, welche aus einem Retrakt erworben sind, Urth. v. 1794, (bei Bewer II. 119);

3) Erbgüter, welche durch Schenkung erworben sind, Urth. in S. Plücker — Weerth v. 1739 (bei Legrand p. 151). Vgl. Buinink II. 1. Das Gegentheil hat neuerdings der Appellhof entschieden in Sach. Gammans — Löttgen, 9. Jan. 1826 (Archiv IX. 12.) sie sollen nemlich acquaest werden.

4) Eben so behalten die durch Verzicht erworbenen ihre Natur. Buinink II. 193.

5) Auch die gegen Erbgüter eingetauschten. S. unt. Anmerk. 105.

25) Die Immobilifikation ist im Allgemeinen zuläßig. Hall — Bernsaw; Stegen — Gohren; Alts — Geich v. 1644, Urth. des Reichskammerg. in Sach. v. Hompesch — Wachter, v. 11. Sept. 1739.

So auch einige Persohn von jemandt anders bedrangt würde, sein Testament und letzten Willen unbilliger weiß, und anders, dan ihme geliebt, in solchen beweglichen und fahrenden Haabe und Güteren auffzurichten, so sol dasselbig krafftloß und von unwerde seyn, auch der Bedranger, da er ausserhalb deß Testaments von des abgestorbenen verlassenen fahrenden Haab und Güteren ichtwas hätte bekommen mögen, dasselbig damit als mit der that verwirckt haben. Wie solche Peen und Straff auch gegen den statt haben sol, der die Auffrichtung eines Testaments der beweglichen und fahrenden Haabe und Güter halber, verhinderen würde.

26) Und gleich wie die Elteren einem ihrer Kindt oder Enckelen, für den anderen etwas auß ihren beweglichen und fahrenden Gütern füurauß und doch ohn Abzug und Schmählerung des gebührenden Kindt- und natürlichen Antheils oder legitimae zuordnen mögen, also auch da sie ungerahten Kinder oder Enckelen hätten, und von derowegen ein mercklichs außgeben, so mögen sie solche übrigen Kosten in ihren Testamenten den ungerahten Kinderen oder Enckelen abziehen, und den anderen Miterben dadurch ein zimliche Erstattung zuordnen.

Von Succession und Erbung in absteigender Linien, ohn Testament oder Geschefft der Elteren.

Cap. 70. 27)

Wann Vatter und Mutter ohn Testament und Ordnung ihres letzten Willens mit Todt abgehen, und leibliche eheliche

---

* Am gewöhnlichsten sind sie jedoch bei **kinderlosen** Ehen. **Mobilifikationen** dagegen sind unzulässig, wenn sie nicht unter Lebenden (im Ehevertrage) geschehn; alsdann stehn sie unter den Regeln der Veräusserung.

26) In Beziehung auf das testamentum parentum inter liberos weicht die bergische Praxis nicht von dem gemeinen römischen Rechte ab. **Malenckloet** — **Malenckloet**, 1625.

27) Zu verstehn nach c. 85 und 86 dieses Landrechts. „Enkel theilen nach Köpfen." Reichsges. v. 1529.

Kinder, Söhne und Töchter hinder ihnen verlassen, so erben dieselbige Kinder alle vätterliche und mütterliche Haabe und Güter, fahrend und liegend, wie die Nahmen haben möge, gleich miteinander vor männiglichen.

Wo aber Söhne und Töchterkinder, Enckelen, Urenckelen, oder andere in rechter absteigender Linien seyn, dieselbe sollen anstatt ihrer abgangenen Eltern, mit deß Verstorbenen Kinderen, in Stammen erben, inmassen ihre Elteren, wo sie im Leben wären, geerbt hätten. Und so Anherr oder Anfraw nicht leibliche eheliche Kinder, sondern in der rechten absteigenden Linien andere Erben in gleichen Graden verliessen, die sollen alle gleich miteinander erben.

Von Erbung und Succession geehligter Kinder durch nachfolgende Heyraht.

Cap. 71. 28)

So auch Mann und Weib vor ihrer Ehelicher Versamblung, natürliche und leibliche Kinder miteinander hätten, und sich darnach in Sacrament der H. Ehe ergeben, und dardurch solche Kinder ehelich machen thäten, so erben dieselbe Kinder gleich mit anderen nachfolgenden Erben, welche in stehender Ehe gezilt und rechte Erben seynd.

Von fällen und Ursachen, darumb die Eltern ihre Kinder, und hinwiederumb die Kinder ihre Elteren enterben mögen, so fern die, wie Recht, erwiesen und wahr gemacht werden.

Cap. 72.

Zum ersten, so das Kind seinen Vatter, oder der Vatter sein Kind in Recht beschuldigen und verklagen thäte einer

28) Die Bergische Praxis kennt auch die andere Legitimation naturlicher Kinder außer der sogenannten per subsequens matrimonium: die per rescriptum principis. Aber diese Art der Legitimation gibt nicht die vollen Rechte, welche die erste gibt. Siehe z. B. unt. c. 98. „auch mögen die Kinder."

grossen Unthat, die Leib und Leben antrifft, und zu Latein Crimen Capitale genent wird, außgenommen in dem Laster beleidigter Majestät oder Ketzerey, in welchen sie beyde sich gegen einander verklagen und beschuldigen mögen.

Zum anderen, So das Kind seinen Vatter mit Gifft beschädigt, oder zu beschädigen unterstanden hätte, umb ihne darmit von dem Leben zum Todt zu bringen. Oder aber der Vatter solches wider sein Kind vorgenommen, oder zu thun unterstanden.

Zum dritten, So das Kind unterstanden hätte, sich wissentlich zu vermischen und zu beschlaffen die Stiffmutter seines leiblichen Vatters ehelichen Haußfraw. Oder aber der Vatter sich wissentlich vermischt, und leiblich zuschicken hätte mit seines Sohns Eheweib.

Zum vierten, So der Sohn verkehret oder verhindert den Vatter, oder aber der Vatter den Sohn sein Testament zu machen, oder Geschefft zu thun in solchen Güteren, die er zu verschaffen und zu vergeben hat.

Zum fünfften, So die Kinder weigeren oder versaumen dem Vatter Nahrung zu geben, oder nohtürfftig Artzney mitzutheilen, oder so der Vatter sinnloß und unvernünfftig ist, und alsdann durch die Freunde oder andere frembde Persohnen dieselbige Kinder ersucht worden, um solche Nahrung, Artzney, und Unterhaltung ihrem Vatter mitzutheilen, und sie das darüber veracht hätten, so soll ihnen als ungetreuen Kinderen, die vätterliche Erbschafft entnommen werden, und dieselbige den Verwandten, Freunden, oder frembden Persohnen die solche Unterhaltung gethan folgen. Und soll hinwiederum auch in dem Gleichheit gehalten werden, da der Vatter seinen Sohn, der sinnloß und unvernünfftig ist, mit nohturfftiger Unterhaltung, Artzney, und anders nicht versehen noch versorgen würde, daß er dadurch enterbt werden köndte.

Zum sechsten, So die Söhne sich nicht wollen verpflichten noch Bürg werden vor ihre Elteren, oder aber die Elteren vor ihre Söhne, so die in unzimlicher Gefängnüß eingezogen seynd. Gleichwohl aber berührt dieser Fall nicht die Töchter, dieweil dieselbe nicht mögen Bürg werden.

Zum siebenden, So der Sohn ein Ketzer, und der Vatter ein Christ, oder aber der Vatter ein Ketzer, und der Sohn ein Christ ist.

Zum achten, So die Kinder mit gewaltsamer That und Frevel ihre Elteren schlagen und beleidigen, oder sonst gegen sie unerbahre, schwere, und unbefugte Ungerechtigkeit und Frevel vornehmen thäten, darumb sie billig ihrer Elterlichen Güter enterbt werden.

Zum neunden, So die Töchter sich nicht wolten bestaden lassen zu der Ehe, und doch der Vatter sie nach seinem vermögen, vor und ehe sie fünff und zwantzig Jahr alt worden, hätte verheyrahten wollen, und darüber sich in ein Unkeusch Leben und Wesen begeben hätten.

Wo aber der Vatter an solcher ihrer Bestadnüß oder Verheyrahten saumig, und sie vor bestimpter Zeit und Meinung nicht verheyraht hätte, so soll sie darumb nicht enterbt werden.

Von Bestraffung der Söhne und Töchter, die sich ohn ihrer Eltern willen und wissen verheyrahten.

Cap. 73. 29)

Die beschriebene Recht setzen und ordnen, so ein Sohn oder Tochter, die in Vorsehung und Gewaltsam ihrer leiblichen Eltern, Vatter und Mutter seyn, ohn derselben willen

---

29) Erläutert durch die Polizei-Ordnung, Tit.: „Heimliche Trew wider der Eltern willen.“ (pag. 16.)

„Dieweil auch etliche ohne Fürwissen und Bewilligung der Eltern, oder derjenigen, den sie in statt der Eltern befohlen, oder auch wider derselben willen, sich heimlich vertrawen, welches dan nicht allein gerührten Eltern und Verwandten zum höchsten beschwerlich, sondern auch zu vielfältiger Ergernüß reichen thut, so sollen dieselbige, wo sie unter fünf und zwantzig Jahren alt, nach Gelegenheit, an dem vierten Theil ihrer Haab und Güter gestrafft werden.“

„So dann auch auß dem heimlichen Vertrawen und Eheversprechen, welches dannoch jederzeit im Rechten hochsträflich eracht und verbotten, grosser Unrath, Zweyspalt, Unheil und viel Beschwernüssen erfolgen, zu

und wissen sich bestatten, nemblich der Sohn vor und ehe er zu dreyssig Jahren kommen ist, und die Tochter vor und ehe sie zu fünff und zwanzig Jahren kommen ist, so seyn ihnen dieselbe

---

dem, die gemeine beschriebene Rechten und Canones, darin heilsame Maaß, Form und Ordnung geben, als ist auch Unser ernste Meynung und Befelch, daß keine Ehegelöbd, Versprechung und Vertrawen, so nicht in Gegenwärtigkeit des Pastors eines jeden Orts oder eines Priesters (welchen gerührter Pastor darzu erlaubt) und zweyen oder dreyen Gezeugen, mit offentlichen, ronden, klaren, verständtlichen und darzu dienlichen Worten beschehen, krefftig und verbündlich zu achten, sondern alle Ehegelöbde, Versprechung und Vertrawen, so oberzehlter massen nicht zugegangen, allerdings nichtig, krafftloß, und ohne einige Würckung seyn, zu dem der oder diejenigen, so sich derselben behelffen wollen, einem andern zum Exempel, wegen alsolcher verbottener heimlicher Eheversprechung, Gelöbden und Vertrawen, nach allen Umbständen gestrafft, sonsten aber gleichwohl mit der vorgehender dreyfachiger Proclamation und Kirchenrüff, wie von alters gewöhnlich, auch Rechtens, jederzeit stracks gehalten werden soll.

Zu dem soll der Pastor jedes Orts ein Buch der gebühr zurichten, und darin den Tag, Platz und Orth der Ehegelöbden, Versprechen und Vertrawen, wie auch der contrahirender Eheleuth, so sich obgerührter gestalt zusammen verlobt und vertrawet, dergleichen die Namen Gezeugen, sambt allen Umbständen, fleissig rein schreiben, und solch Buch bey sich in guter auffsicht und verwahrsam halten, welches nach seinem Abstandt oder tödtlichen Hinfall bey der Kirchen verwahrlich zubleiben. Alles bey Vermeidung unser sonderlicher Ungnade und ernster Bestraffung."

Die Worte "Gelöbniß," heißen hier: Trauung und die Gesetze sprechen von der heimlichen Ehe. Bewer IV, 238.

Normal-Verordnung vom 29. Mai 1581.

„Nachdem wir in Erfahrung kommen, daß aus dem heimlichen Eheversprechen und Vertrauen, welches dannoch jederzeit im Rechten hochsträflich eracht und verbotten, großer Unrath, Zweispalt, Unheil und mancherlei Beschwernüssen erfolgen, zu dem die gemeine beschriebene Rechten und Canones darinnen heilsame

ihre Elteren, Vatter und Mutter, in ihrem Leben nicht schuldig einig Heyrath Gut zu geben, sie wollen es dann gern thun, biß so lang dieselbe ihre Eltern sterben, alsdann sollen sie mit anderen Kindern alles das erben, was sie von Rechts wegen erben mögen, alles doch nach Gestalt und Befinden ihrer Verhandlung und Uebertrettung, und deßfals

---

Maß, Form und Ordnung geben, daß darum in unseren Fürstenthumen, Landen und Gebieten, keine Ehegelobte, Versprechungen und Vertrauen, so nicht in Gegenwärtigkeit des Pastors eines jeden Orts oder eines Priesters, (welchen gerürter Pastor darzu erlaubt) und zweien oder dreien Gezeugen, mit öffentlichen, ronden, klaren, verständlichen, und darzu dienlichen Worten, kräftig und verbindlich zu achten, sondern daß alle Ehegelobte, Versprechungen und Vertrauen, so oberzeltermaßen nicht zugangen, allerding nichtig, kraftlos, und ohne einige Wirkung seyn, zudem der oder diejenige, so sich derselbigen behelfen wollen, einem andern zum Exempel, wegen allsolcher verbottener heimlicher Eheversprechung, Gelobten und Vertrauen, nach allen Umständen gestraft, sonst aber gleichwohl mit der vorgehender dreifacher Proclamation und Kirchenruff, wie von Alters gewöhnlich, auch Rechtens jederzeit stracks gehalten werden soll, immassen wir auch allen und jeden unsern Pastorn ein Buch der Gebühr zuzurichten, und darinnen den Tag, Platz und Malstatt der Ehegelobden, Versprechung und Vertrauen, desgleichen der kontrahierenden Eheleute, so sich obgerürter Gestalt zusammen verlobt, und vertraut, zudem der Gezeugen Namen, mit allen Umständen, fleißig, rein einzuschreiben, und solch Buch bei sich in guter Aufsicht und verwarsam zu halten, hiemit auflagen und einbinden, welches Buch auch nach seinem des Pastors Abstand und tödtlichen Hinfall bei den Kirchen verwarlich zu verbleiben. Wollen und befehlen demnach ernstlich, alles bei Vermeidung unser sonderlicher Ungnad, und Bestrafung, so wir uns gegen die Ueberfahrer, nach Gelegenheit und Befinden, unnachläßig beschehen zu lassen, vorbehalten, daß angeregte Form und Maß der Eheversprechung durchaus in allen und jeden Punkten und Artikeln stracks und festiglich gehalten, derselbigen nachkommen und dawider nichts gethan, noch zu thun gestattet werde rc."

Vermöge Unser derwegen außgangener Policey-Ordnung gestrafft werden m).

Wie mancherley Kinder erben sollen.

Cap. 74. 30).

Wiewohl die gemeine beschriebene Recht ordnen und wollen, wo ein Vatter bey mehr dann einer Haußfrawen im ehelichen Standt zweyerley oder mehr Kinder erworben hätte, und die ohn Geschefft seines letzten Willens verließ, daß dieselbe Kinder ihne alle zugleich erben, dieweil aber in Unsern Fürstenthumben Gülich und Berg über aller Menschen Gedencken diese altherkommende Gewohnheit und Gebrauch, als Privilegium der Lande besitzlich, wie folgt, herbracht, so sol es auch noch zur Zeit bey dero verbleiben: Nemblich, wo zwo Persohnen sich zusamen vermählet, liegende und fahrende Güter einander zubracht, oder in stehender Ehe erobert, gewonnen und geworben, auch Kinder gezielt, und ihrer ein mit Todt von dem anderen abgegangen, die Letztlebende Persohn aber zu der anderen Ehe gegriffen, und in solcher Ehe gleichfals Kinder gezielt, sodan in Heirahts-Brieffen oder sonst, wie es mit solcher Erbfolgung auff den fall gehalten werden sol, nit versehen 31), sollen die erste Kinder

m) In d. ersten Revision stand: »welches zu unser als der Obrigkeit Erkenntniß stehen soll.« statt: »und deßfals vermöge ꝛc.

30) Der Inhalt dieses Kapitels ist nicht blos von dem Falle zu verstehen, daß, bei dem Tode des einen Ehegatten, der Ueberlebende zur zweiten Ehe schreitet, sondern er enthält überhaupt das Recht, wie es mit dem Vermögen der Ehegatten sich verhält, wenn Ein Ehegatte gestorben ist, und Kinder vorhanden sind.

31) Die Eltern können durch Eheverträge, selbst stante thoro, oder durch Testament über die Vermögensverhältnisse zwischen dem Ueberlebenden und den Kindern, falls einer sterben sollte, disponiren. Urth. in Sachen Honnef — Alberg v. 18. Mai 1725. Schlüssel — Flocken v. 17. May 1677. Dagegen kann der

alssolche in erster Ehe zugebrachte n) und elterliche von auffsteigender Linien herfliessende Erbgüter, unerwogen in welcher Ehe die fallen 32), neben den in erster Ehe gewonnen und geworben, liegenden oder unbeweglichen, auch zuerfallen Güteren, nichts außgeschieden, allein haben 33); und die Kinder

---

n) Statt der folgenden Worte: »Und elterliche von auffsteigender Linien herfließende« — sollen den Kindern, in welcher Ehe dieselbe fallen, verbleiben,« — standen in der ersten Revision die Worte: »zugebrachte, ererbte, gewonnen und geworben, auch zuerfallen liegende Güter, nichts außgeschieden, allein haben, und die Kinder auß der zweiten Ehe gebohren, alle in solcher zweiter Ehe zugebrachte, gewonnen und geworben, auch zuerfallen Güter gleichfalls allein zu sich nehmen und haben. Aber die bewegliche« ꝛc.

Ueberlebende (nach dem Tode des andern) nicht einseitig, namentlich auch nicht in den Eheverträgen der 2ten Ehe darüber verfügen. Eifel — Kappel, 1690. Schüller — Mohren, 1607. Haasen — Sittard, 1620. (bei v. Althoven p. 27).

32) Vergl. unt. c. 88 und die dort. Anmerk. — Alle Immobilien, wenn sie einmal vererbt sind, gelten als Stamm- oder Erbgüter — es fallen daher alle Güter, welche in erster Ehe gekauft sind, sobald die Ehe gebrochen wird, als Erbgüter den Kindern erster Ehe zu. Kosmann — Bachem, 19. Octob. 1604. Kersch — Nagelschmidt, 3. Octbr. 1651. Lupsi — Kreklen, 8. Jan. 1608. Schölgen — Neuhaus, 20. Sept. 1634. Im Jülichischen war davon eine abweichende Observanz, laut Attest des Magistrats v. 11. Sept. 1635 (bei Legrand S. 238), die aber der Hofrath zu Düsseldorf nicht anerkannte. Stock und Stammgüter, die erst während der 2ten Ehe anfallen, gehören dennoch den Kindern 1ster Ehe. (S. unt. Anmerk. 62.)

33) „allein haben." Verb. damit c. 95. „so an ihren Kindern angefallenen Gütern." — Wie das „allein haben" zu verstehn, die berüchtigte Kontroverse! — Man nennt den hier bezeichneten Fall: das Devolutions-Vinkulations-Verfangenschaftsrecht. In Praxi ist der Unterschied allgemein angenommen, zwischen devolutio propria oder devolvirten und devol. impropria oder vinkulirten Gütern; — ersteres sind diejeni-

auß der zweyten Ehe gebohren alle in solcher zweyter Ehe zugebrachte, gewonnen und geworben, auch zuerfallene Güter

---

gen Güter, die der Verstorbene in die Ehe gebracht oder sonst gehabt hat, und die an seine Kinder fallen sollen; letzteres sind die Güter, die der Ueberlebende eingebracht hat. Die Kontroverse bezieht sich eigentlich auf die Frage: welche Rechte die Kinder erster Ehe an letzteren Gütern haben. Denn in Beziehung auf die ersteren, die devolvirten, gelten sie unbestritten, als Eigenthümer, von Zeit des Todes des Verstorbenen an, wie andere Revolutarerben. Vergl. c. 88. Die Praxis schwankt zwischen folgenden Meinungen in Beziehung auf die devolutio impropria: ob die Kinder erster Ehe, von Zeit des Todes des Verstorbenen an, das Eigenthum an den vinkulirten Gütern erhalten, oder ob ein bloßes Recht des Anerben, eine spem certam succedendi, ein durch den Tod des Letztlebenden noch bedungenes, blos eventuelles Recht daran.

1. Für das Eigenthum der Kinder entscheiden, außer andern, zum Theil in der Geschichte des Erbrechts liegenden Gründen, folgende Atteste der Hauptgerichte zu Jülich v. 22. Oct. 1660; — zu Düren v. 27. Nov. 1660; — zu Sittardt v. 9. Nov. 1660; — zu Berchem 13. Sept. 1661; — Münstereiffel 31. Jan. 1660; — Euskirchen v. 2. Febr. 1660. — Die wichtigsten Zeugnisse sind nachfolgende Deklarationen der Churfürsten Wolfgang Wilhelms und Philipp Wilhelms, die wörtlich übereinstimmen, wie folgt:

„Wir von Gottes Gnaden, Philipp Wilhelm, Churfürst ꝛc. thun hiemit kund, nachdem uns der wohlgeborner unser lieber getreuer Ferdinand, Freiherr von Frentz zu Stollberg als Vormund des unmündigen Freiherrn von der Leyen zu Saffig zu seiner Nothdurft Zeugniß über den Gebrauch und Observanz unserer Jülichischen Ordnung im cap. 95 von der Leibzucht, zu ertheilen unterthänigst gebetten, wann nemlich zwey Eheleuthe bei Antritt ihres Ehestands pacta dotalia auffrichten und ihre Allodial wie gemeine Lehngüter in solche Ehe bringen und einer vor dem andern mit Hinterlassung ehelicher Kinder todts verfahren thut, ob der Letztlebender seiner in solcher Ehe eingebrachten Erbgü-

gleichfals allein zu sich nehmen und haben. Aber die Fälle so auß der Collateral oder Seitenlinien herkommen, sollen den

---

ther ein Eigenthumber verbleibe, oder alsdann nach gebrochenem Ehebett ein leibzüchtiger werde, und den Kinderen das Eigenthumb anerfalle, — als zeugen und attestiren wir hiemit, daß in unseren Fürstenthumben Jülich und Berg herkommens sei, daß der letztlebender seiner in Kraft heirathsverschreibung zur Ehe eingebrachter Erbgüther alsbald nach gebrochenem Ehebett ein rechter leibzüchter werde, den Kindern aber alsbald aus solcher Ehe das Eigenthumb zuerfalle, und der Letztlebende iuxta §.: Da aber cap. 95, wann er in andere Ehe sich begeben wirdt ein Inventar aller liegender Güther zu errichten schuldig und gehalten seyn, welches also in unseren Fürstenthumben Jülich und Berg jederzeit in iudicando observiret und angeregtes cap. 95 dahin zu verstehn ist. Urkund unßeres bevorgetruckten Kanzleisekretsiegels. Geben Düsseldorf 25. Aug. 1660." (bei Legrand S. 482).

2. Gegen das Eigenthum der Kinder sprechen Gründe anderer Art.

Durch Stockmanns ist zuerst die Analogie der Fideikomisse aufgekommen, nach welcher die Kinder bloße Anwärter seyn sollen. Ihm folgte unter den Bergischen zuerst Voets. Das Gutachten des Letzteren in dieser Materie v. 24. Febr. 1660 ist merkwürdig (bei Legrand p. 486). Hauptfundament dieser Ansicht ist der Beweis, daß die Kinder blos als Erben resp. Notherben des Letztlebenden durch das cap. 74 eingesetzt seien. Man beweißt dies durch Schlußfolgerungen aus andern Stellen unseres Landrechtes, wo sie als Erben genannt sind; namentlich dienen zu diesem Beweise:

1. Die Ueberschrift des cap. 74: „wie mancherlei Kinder erben sollen."

2. c. 75: „und alle elterliche Güter gleich erben."

3. c. 76: „die sie von dem abgestorbenen Ehemahl ererbt."

4. c. 81. §. 1: „so ihren Kindt von väterlicher Seithen anerbet und zukommen."

5. c. 46: „sie (die Mutter und die Anfrau) müssen alle ihre Haab und Güter darvor (vor Uebernahme der Vormundschaft) verpflichten."

Kindern, in welcher Ehe dieselbe fallen, verbleiben, und die bewegliche und fahrende Haab und Güter bleiben bei der

---

6. c. 70: „wenn Vatter und Mutter — mit Todt abgehen, — so erben dieselbige Kinder alle vätterliche und mütterliche Haabe und Güter.

Die Juristen schwanken zwischen beiden Meinungen in ihren Urtheilen, wie in ihren Schriften.

Für das Eigenthum der Kinder sind:

Urtheile des Hofraths in Sachen Baum — Wankum, 13. Aug. 1590; Schürmann — Leistner, 15. Juny 1683; des Appellhofs zu Cöln, Senat II.; Eickenberg — Schmittberg, 3. Juli 1823; Wittscher — Wittscher, 3. Juli 1823 (Archiv V. 140. 240); Schneider — Bestgen, 14. Juni 1824 (Archiv VII. 40.); Rings — Koch, 29. April 1824 (Archiv VI. 112.); von Franken — La Valette St. George, 9. April 1829 (Archiv XIII. 36); des Appellhofes zu Düsseldorf: Küster — Marx, 3. April 1812; Odendahl — Marx, 29. May 1814 (Archiv XII. 4. 2. S. 82).

Schriftsteller: Schütz (de usufr.), Legrand, Dewies, der Rezensent im Archiv XII. 4. 2. p. 82. und in v. Kamptz Jahrb. 67. S. 199.

Gegen das Eigenthum der Kinder sind:

Urtheile des Hofraths: Lüpsch — Krekelmann, 1608; Viehoff — Offerhausen, 13. Mai 1642; — Urth. v. 1646; — Fuhr — Benders, 12. Mai 1750; — Dahlmann — Drinkmann, 16. Juni 1762; v. Spieß — v. Maubach, 1728 (b. Bewer II. 79.); Urth. v. 1750, (b. Bewer II. 166) v. 3. April 1795, (b. Bewer III. 179); — des Appellhofes zu Köln, Senat I: v. d. Steinen — Rüttgers, 30. Juni 1823 (Archiv V. 136); — des Kassationshofes zu Berlin: in Sachen Rings — Koch v. 15. Febr. 1826 (Archiv XII).

Schriftsteller: Stockmanns, Voets, Hamm, Judendonk und Althoven; Buinink (V. 1.); Bewer; Korrens (a. a. O. S. 28. 177); Schlechtendahl (a. a. O. S. 293); Schmitz, (Beiträge S. 131).

In den ersten Instanzen ist völlige Rechtsunsicherheit. Zu Düsseldorf erkennt man gegenwärtig für, zu Köln gegen das Eigenthum; — und wer im

zweyter, oder auch dritter, oder der letzter Ehe Kindern 34), derowegen sie auch die Schulden zu bezahlen verpflicht seyn 35). Wäre es auch Sach o), daß jemand nach gebrochenem Beth im Witwen Standt sässe, und demselben einiger Seyht und

---

o) »Wäre es auch Sach« rc. Dieser ganze Zusatz bis zum Schlusse des Kapitels ist von 1564.

---

einzelnen Falle sein Recht behalte, ist völlig dem Zufalle Preis gegeben, an welchen Senat des Appellhofes die Revision gelange. — Vielleicht, daß man sich nach der authentischen Deklaration von Philipp Wilhelm einigen könnte. S. unt. Anmerk. 69. 77.

34) Für die Kinder 2ter Ehe, wenn keine Kinder 1ster Ehe da sind, gilt in Beziehung auf die Kinder einer ferneren Ehe der ganze Inhalt des Cap. 74: Urtheil in S. Jansen — Jansen v. 23. Juli 1711; Runkur — Romeltheim, 28. Aug. 1711; Haak — Hakelshoven, 1649.

35) 1. Der Ueberlebende gilt für die Mobilien als Erbe des Verstorbenen. In Praxi nimmt man gewöhnlich hier die Analogie des sächsischen Rechtes vom heres mobiliaris. S. Legrand S. 440. Aber von der Zahlung der während der Ehe gemachten Schulden kann superstes sich durch Verzicht auf die Erbschaft nicht befreien — Urtheil v. 1754, — (b. Bewer I. 132), — sondern nur von Zahlung der vorehelichen. S. Voets h. j. n. 209.

2. Außergerichtliche Hypotheken gelten für mobilare Schulden. Schorn — Robels, 10. Juli 1725. Die Mobilar-Erben müssen diese daher, wenn sie auf Erbgütern lasten, ablösen und die Erbgüter, zum Besten der Kinder 1ster Ehe, wenn jene in Versatz gegeben sind, einlösen. Marx — Hafsfeld; — Kleukens — Herelschneider, 26. Juni 1639; — Henseler — Bodinger, 30. Apr. 1709. Eben so fällt deshalb ein zum Ankauf oder Retrakt eines Erbguts in 1ster Ehe außergerichtlich aufgenommenes Kapital den Kinder 2ter Ehe zur Last. Urth. v. 1778 und 1791 (b. Bewer I. 4. VII. 115). Gerichtliche Hypotheken fallen aber auf die Kinder 1ster Ehe. Stock — Gimmenich, 16[illegible]8; (Vergl. Schütz de usufr. IV. 2.; — und darnach ist zu berichtigen Korrens §. 19. S. 70). Vgl. unt. Anmerk. 113.

Beyfall anerfallen würde, mag er solchen Beyfall seines Gefallens in die zweyte Ehe bringen 36).

So sich auch zutrüge, daß in der erster Ehe Erbschafft gegolten, darüber auch Erbung und Tradition gefolgt, aber in der zweiter, dritter oder letzter Ehe allererst die Bezahlung gantz oder zum Theil geschähe, sollen solche gegoltene Erbgüter den Vorkinderen bleiben, und der zweyter, dritter oder letzter Ehe Kindern von wegen des Kauffpfennings (nach advenant derselbig in der zweyter, dritter oder letzter Ehe bezahlt) biß zu der Ablöß verhypotheeirt, und darvon jährlichs, was sich vermöge der gemeinen Rechten gebührt, zu entrichten verhafft, jedoch alle gefährliche Handlung hierinnen gäntzlich außgeschlossen seyn 37). Dann so man spühren würde, und außfündig gemacht, daß einiger Betrug deßfals gebraucht, sol dem, welchem solches zum Nachtheil geschehen, derwegen Spruch und Forderung fürzuwenden, und dasselbig darzuthun, und zu beweisen frey stehen 38).

---

36) In dem Devolutionsrechte liegt eine Theilung des Vermögens zwischen dem Ueberlebenden oder den Kindern 2ter Ehe und den Kindern erster Ehe von Grund aus (separatio qualificata). Der Ueberlebende braucht seinen Vorkindern daher keinen Pflichttheil zu hinterlassen. Urth. v. 1640 (in d. Abhandl. üb. d. Pflichttheil); v. 1789 (b. Bewer I. S. 82.). Vgl. Korrens S. 84. Wenn gar keine Immobilien da sind, so erhalten die Kinder erster Ehe, — weil sie keine Ansprüche auf die Mobilien haben, — mithin leer ausgehn, — Alimente. S. d. ob. Stellen.

37) Wenn der Kaufschilling für Erbgüter, die in 1ster Ehe erworben sind, schuldig geblieben ist, so gilt dieser als Schuld der Kinder 1ster Ehe. Wird dieser von den Kindern 2ter Ehe bezahlt, so sind die Kinder 1ster Ehe diesen dafür verschuldet. Schüler — Gibenius, 11. Dez. 1681; 4. April 1702. Rings — Koch, 29. April 1824 (Archiv VI. 112).

38) Es ist beim Devolutionsrechte kein Unterschied zwischen Lehn- und Allodialgütern. Antwort der Jül. Stände auf dem Landtage von 1662: „die Stände bestätigen die Observanz bei Lehnen: daß der Vater

Daß die Einkindschafft zu machen zugelassen sey.

Cap. 75.

Obwohl nach Besage gemeiner Rechten, Pacta und Gedinge dardurch die rechte Erben ihrer künfftigen gebührenden Erbschafft entwendt oder außgeschlossen werden, in etlichen Fällen krafftloß und von unwerden gehalten, so ist doch die Einkindschafft auß mercklichen Ursachen zugelassen, also da Eheleuth Kinder miteinander gezeugt, einer aber unter denselben darnach Todts abgehet, und der überlebende wiederumb zur Ehe greiffet, daß darunter Einkindtschafft wohl mag abgeredt und beschlossen werden, dardurch die Kinder voriger Ehe mit denen, so in folgender Ehe gezilt, eine Kinder seyn, und alle elterliche Güter gleich erben.

Wie Beredung der Einkindschafft soll auffgericht werden.

Cap. 76.

Nachdem in Beredung und Auffrichtung der Einkindtschafft, so gleichwohl zu Erhaltung Fried und Einigkeit der voriger, zweyter oder auch dritter Ehekinder fürgenommen, allerhand hohe Beschwerden und Unrichtigkeit, auch Entziehung der Güter den rechten Erben entstanden, so sol hinführo diese Ordnung der Einkindtschafft, zu Verschönung verderblichen Haders, Zancks, und Entziehung der Güter gehalten, und die keinswegs überschritten werden.

Nemblich, wann der Letztlebendt unter zweyen Eheleuthen wiederumb zu der heiligen Ehe greiffen, und die Kinder der vorigen Ehe sampt den, so in folgender Ehe erzeugt werden, eine Kinder machen wil, so sol er solches unserm Amptmann oder Richter und Scheffen, darunter er gesessen und gehörig, ansagen 39), welche dann fort der Kinder Treuhender, Tu-

in seinen devolvirten Lehnen das dominium utile behalte."

39) 1. Die Praxis kennt auch eine stillschweigende Einkindschaft. Wenn der Ueberlebende seine Kinder

tores und Vormünder, wo dieselbige geordnet und zugegeben werden, so aber nicht der Kinder Anherren oder Anfraw, wann die noch lebten, oder wann sie Todes verschieden, sonst drey oder vier die Negstgesipten und Verwandten des Verstorbenen und der Kinder Geblüts zu sich beruffen, und zum ersten fleissig erkündigen sollen der Kinder Nahrung, die sie von dem abgestorbenen Ehegemahl ererbt, dergleichen was sie von dem künfftigen Vatter oder Mutter, wann die Einkindschafft gemacht würde, ererben möchten. Das alles gegen einander erwegen und bedencken, und wo die Gelegenheit der Güter also ungleich würde erfunden, daß die Einkindschafft ohn Verletzung der vorigen Ehkinder nicht auffgericht werden möchte, sol dieselbige unterwegen bleiben, und bemelte Kinder sampt ihren Gütern den Tutoren oder Curatoren in ihrer Verwaltung gelassen, oder so sie kein hätten, die Vormunderschafft den nechsten Freunden, in massen wie vor stehet, befohlen werden.

Wo aber kein schädliche Ungleichheit in den Güteren, oder sonst die Gelegenheit dermassen erfunden, daß die Einkindschafft den Kindern nützlich seyn würde, alsdann sollen die Puncten oder Articul der Einkindtschafft, worauff man dieselbige mit einem gemeinen Raht gestalt durch Unsern Amptmann, Richter und Scheffen eigentlich in eine Form der Einkindtschafft bracht und aufgeschrieben, auch durch sie versiegelt, den Partheyen mitgetheilt werden, damit künfftige Irrung, Rechtfertigung und Kösten, so viel möglich verhütet werden mögen.

Es sollen aber der Kinder Tutores, Curatores oder Vormünder, und so der nicht wären, die nechste gesipten Freunde, so zu der Einkindtschafft erfordert, Unserm Amptmann des Orts, da solches gehandelt wird, an Eydts statt geloben und versprechen, daß sie die Einkindtschafft den Kinderen zu

---

ohne Weiteres in die 2te Ehe nimmt, und diese nicht widersprechen. Urth. in S. Jobst — Fausten v. 1739.

2. Wenn die Kinder volljährig sind, so fallen alle Solennitäten bei der Einkindschaft weg. Schmidtgen — Schmitz, v. 4. May 1610.

Nutz und Gutem gewilligt haben, und nicht anders wissen, gläuben oder verstehen, dann daß es viel gemelten Kindern zu frommen und besten reichen und kommen werde. Welches auch in der Schrifft darin man die Puncten der Einkindtschafft laut des nechsten Artikels überschicken würde, gemelt und angezeigt werden sol.

Und ob den vorgerührten Kinderen der ersten Ehe etwas bevorauß zu haben gemacht wäre, dasselbig sollen sie auch also ohn weiter Vortheil haben, und darnach mit den gemachten Einkinderen in den übrigen Gütern gleich erben.

Dergleichen sollen die vorige Ehekinder auch haben, was ihnen von gesipten Freunden, oder sonst durch Testament, Donation, oder andern Titul zukommen würde.

Dargegen sollen auch die gemachte Vatter und Mutter, ob der gemachten Kinder eins oder mehr sonder LeibsErben mit Todt abgienge, dieselbige neben ihren ehelichen Schwestern und Brüdern vermög der Rechten erben.

Und sol in allwege die Succession und Erbung unter den obgenanten Persohnen nicht ferner dann auff vätterliche und mütterliche Erbschafft, es wäre dann in der Einkindtschafft anders beredt, gezogen werden.

Von Bastarden auß verdampter Geburt.

Cap. 77.

Alle Bastarden die auß verdampter Geburt gebohren, als von Vatter und Mutter, die keine Ehe miteinander besitzen oder machen möchten, sollen noch mögen zu einiger Erbschaft ihres Vatters noch ihrer Mutter in einigerley weiß, wie solches durch Testament, Codicil, Legaten oder Donation geschehen könte, nicht kommen 40). Es mögen aber dieselbige wohl auß natürlicher Güte und Mildigkeit erzogen werden.

---

40) Auch in dotem gegebene Sachen können von den Erben zurückgefordert werden, namentlich Erbgüter. Westen. — Prinzen, 13. Jan. 1680 und 9. Sept. 1682.

Von den natürlichen Kindern, so ausserhalb der Ehe gebohren, und von denen, so eheliche Leuth hätten seyn mögen.

Cap. 78.

Wo die Eltern natürliche Kinder ausserhalb verdampter Geburt hätten, und die von solchen Elteren gebohren, die ein rechte unverbottene Ehe miteinander machen mögen, die möchten sie, wann eheliche Kinder vorhanden, mit zimlicher Niessung versehen, jedoch daß solches unschädlich den ehelichen Kindern an ihrer Erbschafft sey 41).

Es mögen aber solche natürliche Kinder ihre leibliche Mutter 42) (so fern dieselbige kein eheliche Kinder hat, oder auch nicht eine vom Adel 43) ist) ererben, sie seyn zu solcher Erbschafft geehlicht oder nicht.

Von Ererbung der Bastarden verlassener Güter.

Cap. 79.

So Bastarden eheliche Kinder hätten oder gewonnen, mögen dieselbige Kinder in gleicher gestalt, wie hier oben von etlichen Kindern gesetz, ihre Eltern erben. und denen succediren. Doch behältlich Uns deßfals Unser Hoheit und Gerechtigkeit, da solches gebraucht und herkommen 44).

Welche Bastarden aber, als auß verdampter Geburt

---

41) Die natürlichen Kinder konkurriren mit allen übrigen Verwandten, (mit Ausname der ehelichen Kinder) zu Theilen. Esser — Trieffen, 1594. Willhausen — Bannacher, 20. Sept. 1608.

42) Der Bastard succedirt seinem Vater, wenn dieser ihn anerkennt und keine andern ehelichen Kinder hat, in die Hälfte des Vermögens. Fiscus — Dubinger, 18. Jun. 1726.

43) Man versteht darunter den hohen Adel; v. Kattenbach — v. Kattenbach, 29. Oct. 1738.

44) Im Amte Windeck fallen die Bastardgüter dem Landesherrn zu. Es beruht dies auf der Notarietät. Vgl. Polizei-Ordn. fol. 23.

gezielt, ihre Elteren Vatter und Mutter nicht erben, da sollen hinwiederumb und auß gleicher Ursachen dieselbige Eltern ihre uneheliche Kinder auch nicht erben.

Von Erbung und Succession in Aufffsteigung der Linien, und erstlich wie Vatter und Mutter und andere Eltern ihre Kinder erben.

Cap. 80. 45)

Wann ein Kindt mit Todt abgehet, und keinen Erben in absteigender Linien, als Sohn oder Tochter, oder Enckelen, oder auch keine Geschwesterten (das ist, Brüder oder Schwester Kinder, Neven und Nichten von beyden Seythen, oder derselben Kind) verläst, so erben desselben gestorben Kinds Vatter und Mutter sein verlassen Haabe, und der Vatter erbet zuvor an die Haabe und Güter, so von vätterlicher Seythen, und die Mutter die Güter und Haabe, so von mütterlicher Seythen an das gestorbene Kindt kommen, die andere und übrige Haabe und Güter erben sie beyde gleich mit einander.

Wann aber auß Vatter oder Mutter ihrer eins mit Todt abgangen, so erbet das ander, so noch im Leben ist, alle Güter und Haabe unverscheidentlich vor allen Anherren und Anfrauen, und allen andern Freunden.

Da nun Vatter und Mutter nicht im Leben, so erben die verlassene Güter, so von vätterlicher Seythen an das gestorben Kindt kommen seyn, Anherr und Anfrau von dem Vatter voran, deßgleichen die Haab und Güter von mütter-

---

45) Vgl. c. 88. In Praxi bezieht man dieses Cap. um den Widerspruch mit c. 88 zu einen, blos auf die acquisita, während c. 88 auf die stemmatica geht. S. Voets de jure Rvol. c. XII, ex 11. Kappel — Schmidt, 24. Jan. 1580. Bormann — Kemmerling, 1586. Streitholz — Lothum, 13. Oct. 1619. Deutgen — Beckers, 1668. Thelen — Thelen, 1619. Attest des Hofraths b. Voets l. c. Responsum d. Scheffen zu Jülich in Sachen Beyweck — Geyli (b. Legrand S. 278).

licher Seythen Anherr und Anfrau von der Mutter auch voran, und die andere übrige Haab und Güter erben Anherr und Anfrau von beyden Seythen mit einander 46).

Wann aber allein ein Anherr oder Anfrau, Uranherr oder Uranfrau des gestorbenen Kindts von Vatter oder Mutter Seythen im Leben ist, der oder die erben allein so viel, als Anherr und Anfrau, oder Uranherr und Uranfrau von beyden Seythen zusammen, wann sie zugleich im Leben wären 47).

So lange aber ein Anherr oder Anfrau im Leben ist, und die auch erben, und in die verlassene Erbschaft succediren oder folgen mögen, auff solchen Fall werden Uranherr und Uranfrau außgeschlossen. Wann aber kein Anherr oder Anfrau im Leben, so erben der Uranherr und Uranfrau, in aller massen, wie von den Anherrn geschrieben ist, vor allen andern Verwandten, auch vor Geschwesterten von einer Seythen, und derselben Erben.

Wie die Eltern ihre verstorbene Kinder erben mit derselbigen verstorbenen Brüder und Schwester Kindern, oder derselbigen Kindern.

Cap. 81.

So nun das abgestorbene Kindt Geschwesterten, das ist, Bruder- oder Schwesterkinder von beyden Seythen, oder derselben Kinder verläßt, so erben dieselbige mit des abgestorbenen Kinds Vatter und Mutter, oder mit desselben Kindts Vatter allein, wann die Mutter mit Todt verfallen, oder

---

46) Die Praxis ist: So lange aus des Altvaters Ehe oder deren Kinder und also der abgestorbener Enkel amitae Neffen und Nichten vorhanden, der Altvater so wenig als der Vater in propriis bonis succediren kann.“ Votum des Kanzlers Pütz v. 22. Febr. 1606 bei Legrand S. 280.

47) Wohl zu merken gilt dies blos von Acquisitis; die Erbgüter fallen dahin zurück nach Cap. 88, woher sie kommen und muß der Ahnherr theilen. Schell — Mehrenscheidt, 1608.

mit der Mutter allein, wo der Vatter mit Todt abgangen. Und da weder Vatter noch Mutter im Leben, alßdan mit den Anherrn und Anfrauen, oder wann die auch tödtlich abgangen, mit des abgestorbenen Kindts Uranherrn oder Uranfrauen, alle Haabe unverscheidentlich 48), die eine Persohn so viel als die ander.

Doch so erben die Geschwesterten von beyden Seythen Kinder, ihrer seynd wenig oder viel, alle an statt ihrer Vatter und Mutter, und nicht mehr dann auch ihr Vatter und Mutter geerbt hätten, wann sie im Leben blieben wären.

Und wann nach tödtlichem Abgang Vatters und Mutters, das abgestorbene Kindt seines Vatters oder Mutter halb nicht mehr dan einen Ahn oder Uhran hinder ihme verliest, und auff der andern Seythen zween Ahn oder Uhran, und Geschwesterten von einer Seythen, oder derselben Kinder, so werden dieselbige Anherrn oder Uhranherrn, Anfrau oder Uhranfrau auff der ander Seythen, beyde vor ein Persohn gerechnet, und erben auch beyde nicht mehr dann, so viel des abgestorbenen Kindts Geschwesterten von beyden Seythen eines erben mag, oder derselben Geschwesterten eines von beyden Seythen Kinder, alle erben oder erben mögen.

Wie Vatter oder Mutter, und andere Elteren ihre Kinder erben, so sie sich in andere oder zweyte Ehe begeben.

Cap. 82. 49)

So eine Mutter oder Anfrau ihre Kinder oder Enckelen,

---

48) Auch dies wird nicht auf die Stammgüter bezogen, die dem Revolutionsrecht unterworfen sind, sondern blos auf die gemeinen Güter. Voets d. j. R. 1. 12. ex. 13. Honk – Sittardt, 3. May 1649.

49) Der Fall dieses Cap. ist in Praxi immer so verstanden: daß der letztlebende Ehegatte, der zuvor sein Kind beerbt, die in stehender Ehe gewonnenen Güter erbet, und diese nicht freundtheilig werden. Behmer – Vohmann, 1597; Julis – Sennis, 16. 17. (bei Vosswinkel dist. p. 51); Faust – Engels, 1633; Kappel – Schmidt, 24. Jan. 1588; Brenner – Scherans, 20. Mai 1584; Schoners – Adams, 1734.

mit anderen ihres Kindts oder Enckelen Geschwesterten, oder derselben Kindt erbet 50), und sich in die andere oder zweyte Ehe bestadet, es sey vor ihres Kindts oder Enckelens Todt, oder darnach, so bleibt ihr allein die Zeit ihres Lebens die Leibzucht und Abnutzung aller liegender und fahrender Güter, so ihrem kindt oder Enckelen von vätterlicher Seythen anerbet und zukommen. So sie aber darnach mit Todt abgehen würde, so fällt solch Gut wieder an ihres kindts oder Enckelen, das sie in massen obgedacht geerbt hat, Geschwesterten von zweyen Seythen, und derselben kinder, und nicht an ihre kinder, die sie in der anderen oder zweyter Ehe gebohren oder gezielt hat, es wäre dann, daß des kindts oder Enckelen, welches sie also geerbt hat, Geschwesterten von beyden Seythen, und derselben Kinder alle mit Todt abgangen wären. Dann auff solchen Fall, so bleibt der Mutter oder Anfrau in den Erbgütern p) die Leibzucht und Abnutzung die gantze Zeit ihres Lebens, aber in den gewonnen und geworbenen Gütern q) auch dero Eygenthumb, darmit zu schaffen und zu thun was ihr geliebt.

Solche Erbfolge und Succession wird in aller massen also gehalten, wann ein Vatter oder Anherr, sein Kindt oder Enckelen mit desselben Geschwesterten erbet, und sich in die andere oder zweyte Ehe begeben thut, in den liegenden und fahrenden Güteren, so dem Kindt oder Enckelen von mütterlicher Seythen anerstorben und zugestanden.

Von Erbung und Succession auff die Seythen.

Cap. 83.

So ein Persohn ohn Testament und Geschefft in Gott

---

p) »in den Erbgütern«, Zus. v. 1564. Dort standen früher die W. »nit allein.«

q) »aber in den gewonnen und geworbenen Gütern«, Zus. v. 1564.

---

50) Die Ueberlebende succedirt, wenn ein Kind gestorben, mit dessen Geschwistern nach Köpfen. Beschluß des Hofraths v. 28. Juli 1610.

verstirbt, und keinen Erben in ab- oder auffsteigender Linien verläst, so erbet dieselbe Persohn ihre Geschwesterten von beyden Seythen, und derselben Kinder gleich miteinander, vor allen anderen Verwandten, auch vor Geschwesterten von einer Seythen und derselben kinder.

Jedoch in allwege erben die Geschwesterten kinder, ihr seynd viel oder wenig, nicht mehr dann ihr Vatter und Mutter geerbt, oder hätten mögen erben, obwohl der abgestorben Persohn Geschwesterten keins im Leben ist 51).

Wie Geschwesterten von einer Seythen erben.

Cap. 84.

Wo aber kein Geschwesterten von beyden Seythen vorhanden oder im Leben, so erben alsdann die Geschwesterten von einer Seythen allein, und derselben kinder. Und die, so allein vom Vatter geschwesteriget seynd, und ihre kinder erben vorauß der abgestorbenen Persohn Haabe und Güter, so von vätterlicher Seythen an dieselbe Persohn kommen seynd.

Und die Kinder, so allein von der Mutter geschwesteriget seynd oder ihre kinder erben vorauß derselben Persohn Haabe und Güter, so von mütterlicher Seythen an dieselbe Persohn kommen. Die ander Haabe aber und Güter erben solche Geschwesterten, oder ihre Kinder gleich miteinander, nach Anzahl der Persohnen, ihr eins so viel als das ander.

Doch so erben Geschwesterten Kinder, ihrer seynd viel oder wenig, nicht mehr, dann ihr Vatter oder Mutter geerbt hätte, wo sie im Leben blieben.

Es erben auch Geschwesterten Kinder von einer Seythen, und derselben Kinder, vor Geschwesterten Enckelen, die von zweyen Seythen seind.

---

51) Dieser Zusatz ist durch c. 86 derogirt. In Praxi theilen Geschwisterkinder nach Köpfen. S. hierüber ob. Einleitung S. 49.

Von Succession der Enckelen auß des heiligen Reichs Cammer=Gerichts=Ordnung im Jahr fünff=zehenhundert zu Augspurg auffgerichtet.

Cap. 85.

Dieser Außzug wie auch die folgende zween seynd darumb gesetzt, damit man wissen mög, wie dieselbe mit den gemeinen beschriebenen Rechten übereinstimmen, sich darnach zu halten und zu schicken wissen, und laut also:

Ordnen, setzen, erklären und wollen Wir, daß Deichter oder Enckelen nun hinfortan ihrer einem verlassen Haabe und Güter mit ihrer Vatter und Mutter Geschwestert anstatt ihrer Vatter und Mutter zu erben, nach laut gemeiner geschriebener Käyserlicher Recht zugelassen werden sollen, der Gewohnheit, so an etlichen Oertern darwider sein möcht, unangesehen. Dann Wir auch derselben Gewonheit, als der Miltigkeit, Rechten und Billigkeit widerwärtig und ungemäß, auß Vollkommenheit Unser Macht und Rechter Wissenheit abthun und vernichtigen. Allen und jeden Richtern und Gerichten ernstlich gebietendt, hinfort nicht mehr nach solcher Gewonheit, sondern nach des Reichs geschriebenen Rechten, in solchen Fällen zu urtheilen und zu richten.

Außzug der Käyserl. Constitution und Satzung, wie Brüder= oder Schwester=Kinder ihres Vatters Brüder oder Schwester verlassene Erbschafft unter sich theilen sollen, in dem Jahr tausend fünff=hundert und neun=und=zwantzig auff dem Reichs Tage zu Speyer außgangen.

Cap. 86.

Als bißher durch die Rechts=Gelehrten in Zweiffel gezogen ist, ob eins verstorbenen Bruder oder Schwester Kinder, desselben ihres Vatter oder Mutter, Bruder oder Schwester nachgelassene Erbschafft unter sich in die Häupter, oder in die Stämm theilen sollen, und darumb in solchem Zweif=

fel unter Unsern und des heiligen Reichs Unterthanen etwan viel Irrung, Wiederwertigkeit und Rechtfertigung, zu derselben Unterthanen nicht geringen Nachtheil und Schaden erwachsen, daß Wir demnach als Römischer Käyser gemeinem Nutz zu gut, solchen Zanck, zukünfftige Rechtfertigung, und darauß fliessenden Unraht vorzukommen, darin gnädiglich gesehen, und mit Unser des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständt zeitigem vorgehenden Raht gesetzt und geordnet haben, als Wir auch von Römischer Kayserl. Macht hiermit wissentlich in obberürtem Fall ordnen und setzen, also: Wann einer untestirt abstirbt, und nach ihm kein Brüder oder Schwester, sondern seiner Brüder oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl verliest, daß alsdann dieselben seines Bruders- oder Schwester-Kinder in die Häupter, und nicht in die Stamm erben, und dem verstorbenen ihrer Vatter oder Mutter, Brüder oder Schwester dermaß zu succediren zugelassen werden sollen. Und damit auch weiter Irrung und gerichtlicher Zanck so viel möglich abgeschnitten, und im heiligen Reich, und bey denselben Gliedern und Unterthanen hierin allenthalben Gleichheit gehalten werde, wollen Wir hiermit auß obberürter Unser Käyserlichen Macht-Vollkommenheit und Rechter Wissenheit alle und jede Statuta, sonder Satzung, Gewohnheit, Gebräuch, Altherkommen und Freyheiten, wo die an einigem Ort dieser Unser Käyserlichen Satzung zuwider erfunden, allein in obangezeigtem Fall cassirt und abgethan haben, die Wir auch also hiemit cassiren, aufheben und abthun, doch mit nachfolgender Mässigung: Nemblich ob an einigem Ort im heiligen Reich bißher besondere Statut, Ordnung oder Gewohnheit gewesen, daß in obberürtem Fall der verstorbenen Erbschafft, vermög jetzt gedachter Statut, Ordnung oder Gewohnheit in die Stämm und nicht in die Häupter getheilt werden sol, und derselben Ort ein Erbschafft jetzt zu Fall kommen wäre, oder hier zwischen und dem ersten Tag des Monaths Augusti schirst kommendt, außgeschlossen denselben Tag, durch jemandt tödtlichen Abgang zu Fall kommen wird, sol die Erbschafft nach Außweisung derselben besondern Statuten, Ordnung oder Gewohnheit, allein in solchem Fall, und zwischen dem jetztbenanten ersten Tag

Augusti, unverhindert dieser Unser Ordnung getheilt werden. So aber ein Erbtheil an Orten und Enden, da über obgemelten Fall keine besondere Statut, Freyheit, Ordnung oder Gewohnheit jetzt zu Fall kommen, darüber in erster, zweyten oder dritten Instantien noch nicht geurtheilt, oder die Theilung noch nicht geschehen, oder hier zwischen und benanten ersten Tag Augusti zu Fall kommen wäre, oder darnach verfallen würde, sol es mit Vertheilung und Entscheidung desselben Falls, Inhalt dieser Unser Käyserlichen Satzung, gehalten werden.

Welcher massen Brüder und Schwester Kinder mit ihrer abgestorbenen Vatter oder Mutter, Brüder oder Schwester die andere abgestorbenen ihres Vatters oder Mutter Brüder oder Schwester im Stamm erben sollen, auß dem Edict, von dem Regiment zu Nürenberg im Jahr tausend fünffhundert ein-und zwantzig außgangen, kürtzlich gezogen.

Cap. 87.

Als hiebevor durch gemeine Versamblung des gehaltenen Reichs-Tags zu Augspurg, Anno tausend fünffhundert neben anderen die Succession und Erbschafft, die Deichtern und Enckelen, von derselben Zeit hinvoran ihrer Anherren oder Anfrauen Haabe und Güter mit ihrer Vatter und Mutter zu erben, nach laut gemeiner beschriebener Kayserlicher Recht, zugelassen werden sollen, der Gewohnheit, so an etlichen Orten darwider seyn möcht, unangesehen; welche Gewonheit, als der Miltigkeit, des Rechten Billigkeit, widerwertig und ungemeeß abgethan, vernicht, auch allen Richtern und Gerichten von derselben Zeit an ferner auff solcher Satzung widerwertiger Gewonheit zu urtheilen und zu richten verbotten; und dieweil auch in gemeinen Rechten versehen, wie Brüder und Schwester Kinder mit ihrer abgestorbenen Vatter oder Mutter, Brüder oder Schwester die andern abgestorbenen ihres Vatters oder Mutter Brüder oder Schwesteren in die Stämm erben sollen und aber solches auß Unwissenheit und Mißbrauch an viel Enden nicht gehalten,

dieweil Wir dann auf Unserem Reichstag zu Worms mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs entschlossen, daß es in diesem Fall auch gemeinen Rechten gemeeß gehalten werden sol: demnach ordnen, setzen und erklären Wir, daß Brüder oder Schwester Kinder 51 a) nun hinfortan mit ihres abgestorbenen Vatter oder Mutter, Brüder oder Schwester die andere abgestorbenen ihres Vatters oder Mutter, Brüder oder Schwestern, nach laut gemeiner geschriebener Käyserlicher Recht, auch in die Stämm zu erben zugelassen werden sollen, aller und jeder Gewohnheit, so an einigen Orten darwider seynd, oder verstanden werden möchten, unverhindert, welche Gewohnheiten als dem Rechten und dieser Unser Ordnung zuwider und ungemäß, Wir obbedachtem Beschluß nach, und auß Vollkommenheit Unser Kayserlichen Macht und Rechter Wissen hiemit abthun, derogiren und vernichten.

Beschluß von Succession, daß der negst gesipt Freundt negster Erb sey.

Cap. 88. r)

In allen und jeden obbestimpten Fällen der Erbfolgung und Succession, und oben angezeigten Persohnen, erbt jeder

---

r) Vor der ersten Revision hieß dieses Capitel wie folgt: »Ueber die obbestimmte Fell und oben angezeigte Personen, so erbt jeder nechst gesipt Freund, einer oder mehr, deß abgestorbenen Habe und Gut, wo kein Geschefft vorhanden ist, ohn unterschied männlichs- oder weiblichs Stammes, es rühre die Sip-Zahl von einem Band her, oder von zweyen: doch dergestalt, und mit dem Unterscheid, daß nach altem Herkommen und Gebrauch unser Fürstenthumben Gülich und Berg, die Güter in allwege fallen und erben sollen hinder sich, an die nechste Erben, daher sie kommen.«

In der ersten Revision hat man hinzugesetzt hinter »an die nechste Erben daher sie kommen«: »Wie auch alle obangezeigte Felle der Erbfolgung und Succession gleicher gestalt verstanden und gehalten werden sollen.«

Die Gestalt, in der das Kapitel jetzt ist, hat es durch einige Weglassungen und Aenderungen in der Revision v. 1564 erhalten.

---

51 a) Dieses Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder bezieht

negst gesipt Freundt, einer oder mehr deß abgestorbenen Haab und Gut, wo kein zulässig Geschefft vorhanden ist, ohn Unterscheidt mänlichs oder weiblichs Stammen, es rühre die Sipzahl von einem Bandt her, oder von zweyen 52). Mit dem außtrücklichen Unterscheidt, daß nach altem Herkommen und Gebrauch Unser Fürstenthumben Gülich und Berg, die Güter fallen und erben sollen hinder sich, an die negste Erben daher sie kommen 53).

---

sich blos auf die Kinder d. i. Söhne und Töchter von Geschwistern, nicht auf deren Enkeln. S. Althoven S. 55.

52) Die mehrfache Verwandtschaft hat auf die Erbfolge-Ordnung keinen Einfluß, d. h. derjenige, welcher dem Verstorbenen von zweien Banden verwandt ist, schließt den von Einem Bande nicht aus, wiewohl er doppelte Portionen erhalten kann. Metz — Voetti, v. 5. März 1595. Goddartz — Winkelhausen, 1607. Hellingrath — Paetz, 1619.

53) „Daß — — — die Güter fallen und erben sollen hinder sich an die negste Erben daher sie kommen." Man nennt diesen Fall das Rückfall- Recadenz-Revolutions-Recht (jus revolutionis). Hierüber hat die Praxis folgende nähere Grundsätze festgestellt:

1. Das Revolutionsrecht findet nur Anwendung bei Stock- und Stammgütern. Ratio legis ist: die Erhaltung der Stammgüter bei der Familie. Voets de j. Rev. p. 5. Das Verbot der Testamente über diese Güter (S. c. 69.) hängt mit dieser ratio ebenfalls wie das Revolutionsrecht zusammen.

2. Alle Güter gelten als Stammgüter, die einmal in gerader Linie vererbt sind. Thoms — Vink, Coenen — Zoneß, v. 12. Dez. 1595. Boechen — Kaußmann, 1601. Deutz — Linken, 1605. So auch namentlich z. B. die Illata eines Ehegatten, wenn sie nach dessen Tode auf die Kinder vererbt waren. Attest v. 7. Juny 1617. (b. Althoven p. 7.). S. oben Anmk. 32. Dagegen sind Güter, die die Verstorbenen aus einem Seitenfalle erhielten, wenn sie dort neuerworben waren, keine Stammgüter. In S. Erlenwein — Somborn.

Wie man in den Erbfällen die Grad und Sipschafften und negste Verwandten rechnen und erkennen soll, nach dem Gesetz der Weltlichen Rechten.

Cap. 89.

Es sollen die Gradt der Erbfäll, in den Erbfällen gerechent werden nach weltlichen beschriebenen Rechten, und nicht nach Satzung der Geistlichen Rechten. Dann die geistlichen Recht mehrertheils von wegen der Persohnen, welche der Sipschafft oder Magschafft halben mit ehelichen Heyrath sich zusammen verpflichten mögen oder nicht, Ordnung und Maß geben. Und dieweil dasselbig dem Geistlichen und nicht dem

---

Urtheil des Kammerger. v. 19. May 1681. Hansen — Spetchen, v. 7. Oct. 1615.

3. Gegensatz der Stammgüter bilden die neuerworbenen Güter und die Mobilien. Erstere werden freundtheilig, wenn keine Kinder vorhanden sind. Senklahr — v. Pütz, 1585. Erbach — Hutten, 1567. Speckartz — Glintz, 1569.

4. Der Revolutarerbe braucht nicht zu beweisen, daß er vom ersten Erwerber abstamme (se a communi stipite esse). Leufgen — Schnitzler, 1643. Peters — Hund, 1645. (bei Vosswinkel p. 48.). Schlömer - Morsbach, v. 28. Nov. 1821. (im Archiv III, 156.), wohl aber, daß das Gut einmal von Ascendenten auf Descendenten vererbt sey.

5. Wenn in der Linie, woher die Güter kommen keine Erben sind, so fallen die Güter auf den nächsten Erben in der andern Linie, und nicht als vacant dem Fiskus anheim. Urtheil v. 1669, bei Voets de j. Rev. c. IX, p. 21.

6. In den Aemtern Windeck und Blankenberg gilt kein Revolutionsrecht, und es hat sich dort das gemeine Recht auch bei den Stammgütern erhalten. Panner — Stammel, 1620.

7. Der Heirathspfenning adlicher Töchter ist dem Revolutionsrechte nicht unterworfen, wenn er nicht als Erbgut gesetzt ist. Attest der Ritterschaft v. 20. Juni 1659, bei Althoven und Juvendonk.

Weltlichen Richter zu entscheiden gebührt, so ist derenthalb kein Ordnung diesem zugesetzt.

Wie man in gemein die Grad der Erbschafft rechnen und erkennen soll.

Cap. 90.

Die Gradt der Sipschafft in Erbfällen soll man erkennen und rechnen, also, daß zweyer oder mehr Persohnen Gradt, von derwegen die Frag deß Erbfalls ist, sol gerechnet werden von dem negsten Stammen und Persohnen davon dieselben Persohnen herkommen, dergestalt: wieviel Persohnen in solcher Rechnung und Zahl begriffen und erfunden werden, in so viel Gradt ist ein Persohn der anderen verwandt, und doch allwege eines Gradts weniger 54).

Es sollen auch die Persohnen, wo der mehr dann eine in gleichem Gradt seynd, in demselben Gradt nach dem Stammen als vor ein Persohn geachtet werden. Und darumb Vatter und Mutter und ihre Kinder seynd einander verwandt in dem ersten Gradt der Sipschafft, Item, Geschwesterten seynd einander verwandt in der anderen Sipschafft oder Gradt.

Wie die Gradt der Erbschafft in Ab- und Auffsteigender Linien gerechnet werden sollen.

Cap. 91.

Wo sich Erbfälle in Ab- oder Auffsteigender gerechten Linien zugetragen, alsdann mag man die Gradt auff- und abwärtz zählen von der verstorbenen Persohn, von deren Güter wegen die Frage des Erbfalls ist, biß auff die Persohn, so erben wil, und hinwiederumb von der Persohn, die

---

54) Der Beweis der Verwandtschafft muß durch Stammtafeln (Geschlechtsbäume) geführt werden; — ein bloßer Zeugenbeweis (Kundschaft) reicht nicht hin. Metzingen — Romers.

erben wil, biß auff die Persohn, von deren Güter wegen die Frag des Erbfalls ist, und wieviel Persohnen in solcher Rechnung begrieffen und erzehlt werden, in so viel Sipzahl und Gradt ist die Persohn, so erben wil, der abgestorbenen verwandt, doch einer Sipzahl minder. Als wann ein Uhrenckel wil erben den Uhran, so mag man von dem abgestorbenen Uhran unter sich zehlen biß auff das Uhrenckel, oder über sich, nemlich vom Uhrenckel biß auf das Enckel, darnach auff das Kindt, darnach auff den Vatter, darnach auff den Uhran, so findestu alweg sechs Persohnen. Von denselben stell eine ab, also bleiben und bestehen dannoch fünff Persohnen, so viel seyn auch der Grad.

Wie der Seythen-Erben Gradt und Sipschafft gerechnet und erkandt werden sollen.

Cap. 92.

Wo sich Erbfäll begeben zwischen den Seythen-Erben, und einer zu wissen begehrt, wie nahe derselben Seythen-Erben einander mit Sipschafft verwandt seynd, so sollen dieselbe Persohnen in die Zwerch- oder Seythen-Linie gegen einander über auff zwo Seythen gestellt, und zu zehlen angefangen werden von der ersten Persohn, derhalben die Frag ist, über sich biß zu dem gemeinen Stammen, darvon dieselben Seythen-Erben beyderseyths herkommen, und darnach von demselben gemeinen Stammen wieder herab gezehlt werden, die ander Seythen abermals biß auff die ander Persohn, derhalb die Frag ist, und als viel Persohnen zwischen ihr beyder gemeinem Stammen darzwischen, so viel seynd auch der Grad, doch den gemeinen Stammen hindan gesetzt. Also, nimb zweyer Brüder Enckelen, stell die neben einander, und rechne von dem Enckelen über sich biß zu ihrem Uhran, das ist ihr gemeiner Stamm, darvon sie beyderseyths herkommen. Doch soll derselb Uhran in der Zahl nicht gestelt werden, sondern von demselben Stamm soll darnach auff der anderen Seythen wieder herab, biß auff den andern Enckel auch gezehlt werden, so finden sich sechs Persohnen, Demnach seynd der Grad zwischen zweyer Brüder Enckelen auch so viel. Wie dan

diese und obgemelte Abrechnungen der Sipschafft auß nachfolgender Figuren augenscheinlich zu sehen s).

Von Erb-Theilungen.

Cap. 93.

So die Elteren in Zeit ihrer beyder Lebens ein Erbtheilung zwischen ihren Kinderen mit gutem Vorbedacht auffgericht, und einem Kinde seinen Theil verordnet hätten, mit solcher Erbtheilung sollen die Kinder, so fern sie den vorigen Heylichs-Verschreibungen oder anderen Verträgen nicht zuwider, begnügig seyn.

Wann aber keine vätterliche und mütterliche Vermächtnüssen, die Erbtheilung belangent, auffgericht, und die Elteren todts verfallen, sollen die Kinder zu gleicher Erbtheilung zugelassen werden, in massen wie oben erklärt ist.

Und ist hierbey zu mercken, Wann eins von den Kinderen in seinem Bestadtnuß, oder sonst vorauß etwas empfangen, und doch auff die elterliche Güter nicht verziehen hätte, oder als ein verziehen Kind nicht außbestadt wäre: In dem Fall soll dasjenig, so vorhin empfangen, wiederumb ehe zu der Erbtheilung geschritten, einbracht und beygelagt werden. Doch außgescheiden, was den Kindern zu ihrer Uebung in ehrlichen Krieg oder zum Studio durch die Eltern gegeben, oder durch sie, die Kinder, gewonnen wäre, solches mögen sie vorauß behalten, und seynd es in die gemeine Erbtheilung zu bringen nicht schuldig, doch einem jeden Kind seines gebührenden Vortheils nach dem Landt Gebrauch vorbehalten: Als nemblich, Wann die Erbtheilung zwischen denen von der Ritterschafft vorgenommen, und ihre Schwesteren mit

---

s) In den alten Ausgaben ist hier überall eine Stammtafel angehangen (arbor consanguinitatis), wie man sie in den alten Quellen, um der Anschauung der Layen nachzuhelfen, häufig findet. Ich glaube sie hier entbehren zu können. Höchstens hätte sie für uns, was die technische Bezeichnung der Verwandtschaftsgrade und Verhältnisse betrifft, noch Werth. Aber die Ausdrücke: Urrahnherr, Urahnherr, Ahnherr (für Ur-Ur-Großvater ec.) sind sonst hinreichend bekannt.

einem Heyraths-Gut allerdings abgegüt 54a), so sollen die Rittergüter mit der Bescheidenheit an den Gebrüdern verblei-

---

54a) Vom Verzicht der adligen Töchter.

1. Das bergische Recht hat keinen nothwendigen Verzicht. Altendorf — Willich, v. 3. April 1606. Weisthum der Jül. Schöffen v. 1643; v. Ingenhoven — v. Ingenhoven, 1745. v. Rasfeld — von Ziegelahr, 1750; von Rasfeld — Sayn-Wittgenstein, 1721. v. Rasfeld — v. Buchholz, (in Widerlegung in S. v. Wimmar — v. Gelder. Düsseld. 1772. S. 21).

2. Den Töchtern kann daher durch Testament der Verzicht nicht auferlegt und ihnen eine beliebige Abgütung gegeben werden. Urth. v. 1762 (bei Buinink VI. 258). Deduktion in S. von Waldenburg-Schenkeren — von Bernsaw. Düsseldorf 1760.

3. Die einzige Ausname ist beim Mannlehn. Urth. v. 1687. Es ist aber die Präsumtion gegen das Mannlehn. S. Bewer III. 6. 7. Attest v. 1621. — Alle Lehen sind Kunkellehne. Siehe F. G. Schleicher Vom Ursprunge und den Eigenschaften der Jülich-Bergischen Lehne, nebst Bestimmung des Begriffs vom Mannlehn. Elberf. 1800. §. 31—58. p. 48—92. Lehn-Ordn. c. 6. Revers v. 1649. Lehnedikte v. 1555. 1677. Urth. in S. Byland — v. Hompesch, v. 3. Juli 1794.

4. Man hat indeß dem freiwilligen Verzicht in Praxi eine so freie Form gegeben, daß er sich von einem nothwendigen wenig unterscheidet, (z. B. sind keine Vormünder zu bestellen), und fast nur pro forma zu seyn scheint. Die einzige Wirkung davon, daß er als freiwillig gilt, ist die, daß derjenige, der sich darauf beruft, um Rechte daraus herzuleiten, ihn beweisen muß. Urtheil in S. Graf v. Hatzfeld — Vellbrück, 1730. S. Buinink IV. 291 fg.

5. Der Verzicht geht nicht blos auf die Stammgüter, sondern auch auf Seit- und Beifälle. Verordnung Joh. Wilhelms v. 1709.

6. Durch den Verzicht tritt die Tochter nicht ganz aus der Succession, sondern nach Erlöschen des Mannsstammes erbt die Tochter und ihre Erben (die s. g. Regredienterbinn). Attest des Hofr. v. 18. Jan. 1723. bei Ludolph Observ. 109. S. Kramer Wetzlar. Nebst. XVII. 2.

ben, daß der elteste Bruder das Stamm-Hauß und principal Sitz 55), wann der nur eins ist, in seinen Graben, Ederen und Zäunen und was darinnen gelegen, auch dessen Geschütz, und was darinnen Nagel-fast ist, vorauß, ohn einige Erstattung oder Vergeldung zu sich nehme.

So auch ein solch Stamm-Hauß Underhochheit und Herrligkeit hätte, die soll bey demselbigen verbleiben, doch sollen in solcher Underhochheit und Herrlichkeit nicht begriffen noch verstanden werden: Zinß, Schatzung, Pachtung, Zehendt, Churmüdt und Müllen, sondern soll mit denselbigen gehalten werden, wie das von alters herkommen.

Wann aber mehr dann ein Hauß verlassen, wann dann der eltester Bruder das ein Stamm-Hauß und Sitz, in massen jetzt gedacht, vorauß genommen, so mag der ander Bruder das ander Stamm-Hauß und Seeß, in aller Gestalt und Manier, wie der eltester Bruder gethan, vorauß nehmen.

Wie dann auch, wann mehr Häuser vorhanden, der dritte oder vierte Bruder thun mag.

In andern aber Stamm- und Seeßhäusern, so durch Seyth und Beyfall, oder sonst anersterben würden, soll durch

---

7. Die Töchter erhalten eine Aussteuer. Durch die Verordnung v. 1709 ist das Maximum derselben gesetzlich festgesetzt auf 6000 Thlr. bergisch.

8. Die Aussteuer braucht nicht conferirt zu werden. Mannhaupt — Dryk, v. 24. Oct. 1640.

55) Vom nobile praecipuum der Erstgeburt.

1. „Das Stammhauß und principal Sitz" und „was in seinen Graben, Ederen und Zäunen gelegen ist." Ueber die Auslegungen hievon S. Voets h. j. n. 144 fg. Man versteht die Ausdrücke des Landrechtes ganz buchstäblich. Landtags-Abschied v. 6. Nov. 1577. Urtheil in S. v. Merode — v. Merode, v. 10. May 1578. Urth. v. 1645 u. 49. Auch die innerhalb der Pfähle gelegene „Mühle" gehört zum Stammhaus. S. Buinink IV. 300.

2. Das Präcipuum kommt sowol bei Lehn als bei Allodien vor.

3. Aber blos bei adligen Gütern, die „zum Landtag beschriebene Rittersitze" sind. Horrig — Horrig.

die sämptliche Gebrüder und Schwestern (wann derhalb ein Verzeichnuß geschehen) Gleichheit in Erbtheilung und Scheidung gehalten, und darinnen keiner dem anderen vorgesetzt werden 56).

Wann nun keine Brüder, sondern allein Schwestern vorhanden, so soll zwischen denen in solcher Erbtheilung deren Stamm-Häuser und Seessen in aller massen mit dem voraußziehen und nehmen gehalten werden, wie jetzo von wegen der Brüder geordnet 57).

Zwischen den andern Persohnen aber, so nicht von der Ritterschafft, und sonst dem gemeinen Mann sollen Gebrüder und Schwesteren ohn einigen Vorzug an allen ihren elterlichen Gütern und Haabe zu gleicher Theilung zugelassen, und zwischen ihnen durchauß Gleichheit gehalten werden. Doch so viel unsere Lehengüter, Sadelgüter, Schatzgüter und Dienstgüter, auch die Solstet und Spliß belangt, soll unser derwegen hievor außgangener Ordnung 58) gemeeß gelebt und nachkommen werden t).

---

t) »Doch so viel unsere« bis »nachkommen werden.« Zus. v. 1564.

---

56) Aufgehoben durch die eben bei 5. angeführte Verordnung v. 1709.

57) In der neuesten Praxis ist diese Vorschrift wirklich befolgt. Das Präcipuum kommt erst an die Tochter, wenn keine Söhne vorhanden sind. Urth. v. 1603. Antwort der Stände zu Jülich v. 1662. Anders ist früher entschieden worden in S. Resselrath — Resselrath, 1578.

58) Polizei-Ordn. Tit. Von Vertheilung, Verspleissung ungebührlicher Verbringung der Sadell- Schatz- und Dienstgüter und wie es damit zu halten, so mehr als ein Kindt und Erb dazu vorhanden. p. 56:

„In dem aber zu einigem der Güter mehr dan ein Kindt und Erb wären, daß alsdan Vatter und Mutter bey ihrem Leben die Kinder vertragen, und ein von den Bequemsten zu dem Gut verordnen, und den andern ein zimblich Erbgelt, nach Getrage des Guts machen und außsetzen. Und wa sich begebe, daß der Eltern ein oder beyd abstürben, ehe sie ihre Kinder, wie

Was auch den geistlichen und begebenen Persohnen von ihren elterlichen u) Gütern zukompt, das sollen sie allein die Zeit ihres Lebens geniessen, nutzen und gebrauchen, und doch keineswegs verärgeren und entäusseren zu Nachtheil der Blutsverwandten. Und soll der Erbfall v) von Zeit, als die

---

u) Vor 1564 las man: »in Erbtheilung ihrer elterlichen Gütern«, — statt »von ihren elterlichen Gütern.« S. hierüb. Buininks Rechtshändel II. 13.

v) Von »und soll der Erbfall« an bis zum Ende dieses Abschnittes »Erstattung geschehen«, und der folgende Abschnitt »Da aber einige begebene Persohn«, bis zum Schlusse »erblich gegeben werden.« Zusatz v. 1564.

---

obgerührt, vertragen hätten, und die Kinder sich alsdan auch untereinander oder mit den Freunden, des Erbpfennigs, und wer von ihnen auff dem Gut verbleiben soll, nicht vergleichen köndten, daß in dem Fall unsere Ambtleuth, Vögt, Schultheissen oder Richter, mit sambt zweyen oder dreyen von den eltesten und verstendigsten Scheffen, und mit vier der Kinder negsten oder bequemsten Verwandten zween von des Vaters und zween von der Mutter Seiten, der Kinder ein verordnen, es sey Sohn oder Tochter, welches dem Gut am besten gerahten könte, und das Nutze darzu seyn würde, und daß den andern Kindern nach Gelegenheit des Guts ein zimblich Erbgelt gemacht und verordnet werde. Im fall aber, daß sie sich des auch nicht vergleichen könten, und mehr dan ein Persohn zu dem Gut bequem achten, also daß zwo Persohnen fürgestelt würden, daß alsdan die beyde darumb lotten, welche auff dem Gut verbleiben, und der andern ihren Erbpfenning bezahlen soll, damit die Güter, wie obgemelt, in Ehren gehalten, und unvertheilt bleiben mögen. Und was also für durch die Eltern, oder folgends durch die Kinder bey sich, ihre Freundt, oder durch unsere Ambtleuth und Befelchhaber, Scheffen und vier Freunde, wie obgerührt, vertragen, daß solches vest, stät und unwidersprechlich gehalten und gehandhabt werde. So viel aber die Seidfäll belangt, daß diejenige, so gleich daran berechtigt, sich auch untereinander, oder mit den Freunden vertragen, welcher von ihnen das Gut behalten, und was der den andern herauß geben solle.“

geistliche begebene Persohnen ihre Profess annehmen, und sich der Welt abgethan, wie gleichsfals mit andern weltlichen Geistlichen, von Zeit daß sie Ordinem subdiaconatus angenommen, gefallen seyn. So aber einigem München, Closterjungfrauen, oder andern begebenen Persohnen ein Seyth oder Beyfall anerfallen würde, soll derselb bey des verstorbenen Rechstgesspten weltlichen Stands verbleiben, Jedoch der begebener Persohnen auß der Abnutzung solches bey- oder seythfalls zimliche und billiche Erstattung geschehen.

Da aber einige begebene Persohn nach beschehener Profess ihren Orden und Closter verlassen würde, soll der oder dieselb, wie oberklärt, zu ihren elterlichen oder anerfallenen Erbgütern nicht zugelassen werden. Wie im gleichen vermöge beyder unser Fürstenthumben Gülich und Berg Privilegien keine Erbgüter den Geistlichen sollen noch mögen erblich gegeben werden 59).

---

59) Succession der Geistlichen.

Vergl. c. 97. Das Landrecht ist hier zweideutig und dunkel. Folgendes hat die Praxis festgestellt. Man muß unterscheiden:

1. Klostergeistliche.

a. Sie sind durchaus successionsunfähig. Dies gilt in den Immobilien so wie in den Mobilien. Was Immobilien betrifft, sind sie überhaupt erwerbunfähig. Es ist dies in den verschiedenen Amortisationsgesetzen ausgesprochen. S. unt. c. 98. Anm. Villich — Ingernschen, 1574. Kattenbach — Kattenbach, 1597. Gegen diese Meinung ist: Mattencloedt Conclus. legales. (Colon. 1621.) p. 21. Aber die Kontroverse ist durch die Edikte vom 20. Aug. 1737 und 1. April 1748 entschieden. Jene haben gar keine Erbansprüche, nicht einmal auf die Mobilien. Urtheil v. 7. Nov. 1747. S. Buinink VI. 155. 186. II. 13.

b. Statt dessen erhalten die Mönche und Nonnen eine Aussteuer, über welche sie disponiren können. Durch das Edict v. 1737 ist das Maximum derselben auf 1500 Guld.; — durch das Edict v. 16. Mai 1775 auf 800 Thlr. berg. fixirt.

c. Sobald sie in das Kloster treten, verzichten sie auf alle Erbschaften. Der Verzicht hört nicht auf,

Wann auch die Erbtheilung zwischen den Kinderen, Freunden oder nechsten Verwandten w) einmahl mit gutem vorbe-

w) »Freunden und nechsten Verwandten« Zus. v. 1564.

wenn sie nachher das Kloster verlassen, wohl aber wenn das Kloster säcularisirt wird. von Hees — von Pampus v. 5. Mai 1818. (Archiv XII. 17.)

d. Weil sie erbunfähig sind, haben sie kein Recht auf den Pflichttheil, und machen nicht einmal einen Theil bei Berechnung des Pflichttheils, wie dies z. B. bekanntlich exhäredirte Personen thun. Urtheil v. 1788. b. Bewer II. 211.

2. Weltgeistliche.

a. Sie sind in Stock und Stammgütern zwar nicht successionsunfähig, aber das Eigenthum derselben fällt an die nächsten Verwandten, und sie erhalten blos die Leibzucht; nach der Vorschrift dieses Cap., sobald sie den ordo subdiaconatus erlangen. Sternenberg — Roettgen, 17. Jan. 1823 (Archiv V. 38).

b. In erworbenen Gütern, die von Eltern kommen, gilt dasselbe. Trimborn — Trimborn, 1597. Jennesgen — Haudernach, 1576. v. Trips — v. Trips, 1643. Provisionalvergleich v. 1621.

c. Mit den Seitenfällen ist es eben so. Das Landrecht redet zwar nur von Klostergeistlichen: „So aber einigen Mönchen"; aber Cap. 97. stellt elterliche und überhaupt anerstorbene Güter in dieser Beziehung gleich.

d. Dagegen erben sie die Mobilien. Sie werden volle Eigenthümer und können darüber disponiren. S. Provisionalvergleich v. 1621. Art. 6: „daß testamentarische und der Geistlichen dispositiones allein in gereiden und von ihnen acquirirten Erbgütern darüber sie per ultimam voluntatem disponiren können, Statt haben: aber ad patrimonalia contra statuta et privilegia patriae nit extendiret werden sollen."

e. Die Weltgeistlichen sind überhaupt in Beziehung auf Immobilien erwerbfähig. Sie können für sich und zu Gunsten ihrer Erben Grundeigenthum erwerben. Edikt v. 22. Febr. 1716 (b. Scotti n. 1066). Sie

dachtem Gemüht eingeräumet, oder aber dieselbige durch den ordentlichen Richter auffgericht, bewilligt und angenommen, sollen sie darnach nicht auffgelöset, sondern unverbrüchlich gehalten werden, sofern doch einer über die Halbscheidt in Zeit der beschehener Theilung x) seines gebührenden Theils oder weiter nicht vervortheilt und betrogen wäre. Dann in dem Fall ist recht und billich, daß ihme mit Ergäntzung desjenigen, worin er verkürtzt ist, verholffen werde.

Von Heyraths Verschreibungen.

Cap. 94.

Es sollen die auffgerichte Heyraths Verschreibungen, so ent-

---

x) »in Zeit der beschehener Theilung« Zus. v. 1564.

---

haben daher auch den Retract. v. Iversheim — Riestorff v. 1577. (b. Vosswinkel S. 56). Voets h. j. n. 45. 147.

f. Die Mitglieder des deutschen und Malthefer-Ordens nehmen an dem Rechte der Weltgeistlichen Theil. Ges. v. 1766 (Buinink III. 219). Die Domherrn nur dann, wenn sie die höheren Weihen (als capitulares mußten sie diese nehmen) hatten. Korrens S. 45.

g. Nachherige Dispensation vom geistlichen Stande hat keine rückwirkende Kraft in Beziehung auf die Erbgüter, deren Eigenthum den Verwandten verfallen ist. Korrens S. 45.

h. Der Geistliche kann nicht über seine Leibzuchtsgüter disponiren. S. c. 97. Nur im Falle der Noth soll er sie mit Schulden belasten können. Edikt v. 20. Oct. 1564. bei Voets hist. jur. n. 50. Sternenberg — Roettgen cit. Archiv V. 38.

i. Der spezielle Fall, den Buinink (de usufr.) behandelt, ist folgender: die Güter, an welchen der Kleriker die Leibzucht hat, sind den Erben vinculirt; das Recht der Erben wirkt aber erst nach dem Tode des Geistlichen. Stirbt nun z. B. eine Schwester desselben vor ihm, so erbt ihr Mann die Leibzucht nicht, die erst nach dem Tode des Geistlichen auf den Eigenthümer zurückfällt.

weder durch die Eltern 60), oder aber nach ihrem tödtlichen Abgang durch die nechste Blutsverwandten und Freunde der künfftigen Eheleuth, mit ihrem Vorwissen und Willen abgeredt, beschlossen und angenommen seyn, in allen ihren Puncten und Articulen 61), auch mit den Wiederfällen 62), wie dieselbige darin außtrücklich versehen, gehalten werden,

---

60) Die Zuziehung der Eltern, resp. nächsten Blutsverwandten ist zur Gültigkeit einer Heirathsverschreibung nicht wesentlich nothwendig. Debruyn — v. Geyer, Gewerbshagen — v. Spies. b. Buinink VI. 392.

61) In den Eheverträgen können sich die Brautleute Stock- und Stammgüter, ohne alle weitere Förmlichkeiten schenken. v. Horst — v. Hanseler, 17. März 1695. v. Efferen — v. d. Horst, 15. Sept. 1722.

62) Eheverträge von Ascendenten, bei der zweiten Ehe ihrer Kinder, welche die Succession der Kinder zweiter Ehe in die Stammgüter bestimmen sollen, gelten nicht; z. B. Großvater und Großmutter machen einen Ehevertrag bei der zweiten Ehe ihrer Tochter, worin sie den Kindern zweiter Ehe (ihren Enkeln) Alles vermachen wollen. Schommerts — Brewer v. 1582; Eichel — Koppel, v. 1690; Schlüssel — Flocken, v. 1597; Scholler — Mohren, v. 1606; Hansen — Sittard, v. 1620; Viehof — Offerhaus, 13. Mai 1641. Man sieht überhaupt dies c. 94 an, als blos für Eheverträge bei erster Ehe geschrieben. Gegen diese Ansicht ist zwar ein Urtheil erschienen in Sachen Bingen — Kehren, 1672; aber es war in jenem Prozeß eine Einkindschaft geschehen. Wenn die Kinder erster Ehe bei einer durch die Großeltern zu Gunsten der Kinder zweiter Ehe gemachten Vertheilung des Vermögens sich beruhigen, so nimmt man eine stillschweigende Einkindschaft an. Urtheil in Sachen Deutz — Heggen, v. 6. Nov. 1608. In Wassenberg und Heinsberg gehören die Stockgüter, die erst in zweiter Ehe anfallen, auch den Kindern zweiter Ehe; diese Observanz ist gegen den Geist des Landrechtes dort geblieben; vielleicht weil beide Distrikte, erst später, 1664, acquirirt sind. Der obige Rechtsatz gilt daher dort nicht. Moll — Moll, 18. Mai 1581. S. ob. Anm. 31 u. 32.

sie würden dann durch beyde Eheleuth samptlich (da sie es zu thun Macht haben) auffgehebt und verändert 63) 64).

Und wiewohl die Vorwarten und Gedinge den Heyraths Verschreibungen einverleibt, daß die Töchter mit einem bestimpten Pfenning oder sicherer Erbschafft außbestadt, und dardurch von dem Erbfall der elterlichen Güter außgeschlossen seyn sollen, nach Ordnung der gemeinen beschriebenen Rechten krafftloß und unbeständig seyn: Jedoch dieweil von alters her in Unsern Fürstenthumben Gülich und Berg, sonderlich aber unter denen von der Ritterschafft, damit die Stämme unterhalten werden möchten, dermassen löblich herbracht, daß die Töchter mit ihrem empfangenen Heyraths-Gut begnügig seyn, und weiters keinen Zugang zu den elterlichen Erb-

---

63) Eheverträge können sowohl vor als während der Ehe errichtet werden. Schmitz — Peters, v. 14. Juni 1828 (im Archiv XIII. 57).

64) Eheverträge, welche an dem allgemeinen ehelichen Güterrechte, wie es das Landrecht bestimmt, ändern, müssen, wenn sie gegen dritte Personen wirksam seyn sollen, gerichtlich geschlossen werden. Ed. v. 23. März 1757:

„Da die Erfahrnis mehrmalen gegeben, daß ohnausbleibliche kostbar- und verderbliche Prozessirungen entstanden, daß pacta familiae, fidei commissa, und desgleichen heimlich zum anmaßlichen Nachtheil deren Creditoren errichtet, andurch der zum Handel und Wandel durchaus nöthiger gute Glaube mehrerst gekränkt worden, so wollen und verordnen Wir Anlaß special rescripti vom 10. dieses hiemitten, und in Kraft dieses, daß die pacta familiae und fideicommissa privata nur inter ipsos solos contrahentes und weiter nicht, auch nicht nur quoad futurum, sondern auch quoad praeteritum, worüber noch zur Zeit keine Quaestion entstanden, gültig seyn sollen, es seye dann, daß dieselbe bei jedem Gericht, worunter die Güter gelegen, dem protocollo judiciali insinuirt werden."

So müssen z. B. Eheverträge publizirt werden, welche die Gemeinschaft der ehelichen Schulden ausschließen sollen, nicht aber solche, welche die Gemeinschaft vorehelicher Schulden verbieten. Urtheil v. 17. Jan. 1782. (b. Bewer I. 59.)

gütern y) haben sollen 65); und dann auch redlich und billich ist, daß niemandt in Heyraths Furwarden vervortheilt und betrogen werde, so sollen solche Heiraths-Verschreibungen (so fern sie doch mit Wissen und Willen der Töchter, mit Unterschreibung, oder da sie nicht schreiben könten, auff Bitt anderer von ihrentwegen x) auffgericht) vestiglich und unverbrüchlich gehalten und vollenzogen werden.

Und darumb obgleich die Töchter in diesem Fall den gethanen Verzicht mit ihrem leiblichen Eydt, wie die gemeine geistliche Rechten zu thun erfordern, nicht kräfftig, oder an Oertern, da sich solches gebührt, kein Außgang gethan, und nach absterben der Eltern willig und urbietig wären, ihre empfangene Heyraths-Güter wiederumb einzubringen und beyzulegen, so sollen sie doch zu den elterlichen Güteren keinen Zugang haben, sondern davon gäntzlich und zumahlen außgeschlossen seyn, es wäre dann Sach, daß die Gebrüder, in deren Behülff die Verzeichniß geschehen, ohn Leibs-Erben mit Todt abgangen wären. Dann in dem Fall sollen sie beschehener Verzeichnuß unangesehen, zu der Erbfolgnuß zugelassen werden.

Dergleichen soll ihnen auch diese Succession und Erbung der Seyth- und Beyfäll (es wäre dann sonderlich darauff verziehen worden) in allwege vorbehalten seyn 66).

Und damit sie deß Wiederfals ihrer Heyraths-Güter gewiß und sicher seyn mögen, soll der Eheman, dem die Verwaltung solcher zugebrächter Heyraths-Güter zugelassen, wiewol er sonst vermög der Gülischen und Bergischen Land-

---

y) »Erb« Zus. v. 1564.

z) Vor 1564 standen statt: »mit Unterschreibung, oder da sie nicht schreiben konnten, auf Bitt anderer von ihrentwegen« die Worte: »und vorgehender Erinnerung, was ihnen sonsten von wegen ihres gebührenden Kindttheils zukommen sollte.«

---

65) Ueber die Erbverzichte der adeligen Töchter S. c. 93. und Anmerk. 54.

66) Aufgehoben durch das Edict v. 1709. S. Anm. 54. 56.

rechten, seiner ehelicher Haußfrauen Mann und Mombar 67) ist, dieselbige ohne Verwilligung seiner ehelicher Gemahl, und ohne dringende und erheischende Noht, zu alieniren und zu veränderen hinfürter keine Macht noch Gewalt haben.

Von der Leibzucht.

Cap. 95.

Die Elteren so an ihrer Kinder angefallen 68) Gütern, wann das Ehebett gebrochen wird, die Leibzucht haben, mögen dieselbe ohn einige vorhergehende Caution und Versicherung der Bürgen oder Güter, ihr lebenlang gebrauchen und verwalten.

Da aber der Leibzüchter oder die Leibzüchterin in andere Ehe sich bestatten würden, sol er oder sie ein Inventarium aller

---

67) Folge der Vormundschaft, die der Mann über die Frau hat, ist:

1. daß der Mann über seine Jllata, die erworbenen Güter und sämmtliche Mobilien disponiren kann, ohne daß er den Konsens der Frau dazu nöthig hätte. Wildhorst — Romers Erben (b. Voets h. j. n. 164. Zanders — Graßhaus, 1771; Zanders — Zanders, 1777; Kannegiesser — Schenkel, 1735; Adams — Trimborn, 1735; Rothövel — Seussen, 1742; b. Dörsten de connub. soc. p. 15. Urth. v. 1797 b. Bewer IV. 234. Wenn die inferirten Immobilien der Frau veräußert werden sollen, muß sie consentiren.

2. Die Frau kann über ihre Jllata nicht ohne Konsens des Mannes verfügen. Urtheil von 1789 bei Bewer I. 232.

3. Der Mann verpflichtet durch seine Handlungen seine Frau, namentlich muß sie seine in stehender Ehe gemachten Schulden mitzahlen. Urtheil v. 1798 b. Bewer V. 245; dagegen verpflichtet die Frau den Mann durch einseitige Schulden nicht. Urtheil von 1798 ebendas.

68) „angefallen.“ Ob dies die devolvirten Güter allein, oder auch die vinkulirten sind, ist streitig. S. oben Anmerk. 33.

ligender Güter und die original Brieff und Siegel darauff sprechend, ihren Kinderen, oder so die Unmündig, deren Tutoren und Curatoren zuzustellen schuldig seyn, und doch sich (da sie willen) der Original-Brieff und Siegeln Transumpten vorbehalten mögen, dieselb Leibzüchters Weiß haben zu gebrauchen. Alles bey Verlierung seines oder ihrer Leibzucht Nützung 69). Und sollen die Elteren ihre Kinder nach Gelegenheit der Güter ehrlich unterhalten, und zu gebührlicher Zeit ihres Alters bestatten und aussteuren. Da sie aber solchem nicht nachkommen würden, sollen unsere Amptleuth von unsert wegen die Eltern darzu ermahnen, und gebührlich Einsehens thun a).

Im fall aber keine Leibs-Erben in absteigender Linien vorhanden, oder so einem Frembden die Leibzucht vermacht wäre, ist solchen Leibzüchteren nicht zugelassen, den Besitz der Güter, darinnen die Leibzucht ihnen gebührt, würcklich einzunehmen, ehe und zuvor sie gnugsame Versicherung gethan haben, die Güter in gutem nohtürfftigem Bau zu halten, auch nicht zu verärgeren, sondern deren wie einem fleissigen Haußvatter zustehet, zu gebrauchen, also daß sie nach Endung der Leibzucht in solcher Werthe, wie sie vorhin gewest, den rechten Erben oder Eigenthums-Herren wiederumb mögen zugestelt werden. Derwegen dann auch jetzt gemelte Leibzüchter über alle und jede Gereite und ungereite Güter, darinnen sie die Leibzucht haben, dergleichen über Brieff und Siegel b) ein rechtmässig Inventarium auffzurichten schuldig seyn.

---

a) Dieser ganze Absatz von »da aber der Leibzüchter — und gebührlich Einsehens thun«, ist Zusatz v. 1564.

b) »dergleichen über Brieff und Siegel«, v. 1564.

---

69) Die Strafe sowol, als überhaupt die Verpflichtung zum Inventar bei der 2ten Ehe ist antiquirt. Nur der Stiefparens (d. i. der angeheirathete parens), wenn er der Letztlebende ist, muß ein Inventar errichten. Kaperts — Bürgel v. 29. Aug. 1626. Urtheil in Pütters Rechtsfällen II. 779 Beckers — Lemgans v. 29. Dez. 1826 (Archiv XI. 98). Schröder — Großjann, 16. Juli 1818 (Archiv XII. 22).

Und wann solche Versicherung und Auffrichtung eines rechtmässigen Inventarii geschehen, mögen sie alsbald die Güter zu ihrem besten Nutz und profit, in massen wie obstehet, gebrauchen 70).

Hinwiederumb aber sollen sie dieselbige Güter nicht allein in guten nohtürfftigen Bau wie obgemelt halten, sondern auch die Beschwernuß der jährlichen Zinsen, Erbpachtungen, Satzungen, und andere Läste, so darauff liegen, wehrender Leibzucht, auff ihre eygene Kosten und ohne zuthun des Eygenthumbers tragen.

Und nachdem sich offtmals begibt, daß der Eigenthumbs-Herr vor dem Leibzüchter mit Todt abgehet, darauß bißher verderblicher Hader und Zanck erfolgt, ob die Erbschafft in

---

70) Einige Grundsätze der Praxis, welche diesen Nießbrauch des Ueberlebenden näher bestimmen:

1. Der angeheirathete parens hat den Nießbrauch nicht; und der Letztlebende kann ihm denselben auch nicht zuwenden. Bitz — Vierscher v. 12. Mai 1588; Hensbeck — Schepen v. 1614. Joven — Eschweiler v. 1613. Fasbender — Schmahl v. 1749 Poell — Esser v. 1706. Hasenbach — Pampus v. 1723. S. Korrens S. 32. Wer die Leibzucht nicht hat, braucht auch nicht zu alimentiren; also auch der Stiefvater nicht.

2. An Gütern, an welchen der Verstorbene selbst die bloße Leibzucht hatte, gebührt diese dem Ueberlebenden nicht, z. B. Fideikomisse des Mannes bleiben nicht in der Leibzucht der Frau. Die Frage ist höchst kontrovers. Gegen die Leibzucht des Ueberlebenden sind: Voets Obs. Feud. IV. V. Urtheil in Sachen v. Ketzgen — v. Buchholz v. 1715 (in Ludolph Observ. 202). Heidmann — Böhmer v. 8. Nov. 1759. Urtheil v. 21. Febr. 1767 b. Buinink VII. 245. Kremer Kinder — Wittwe Kremer v. 1749. v. Argenteau — v. Metternich v. 1768 (in (Schmitz) Beiträgen S. 234). — Für den Nießbrauch sind: Rosenthal de Feudis X. 6. 4. Schütz de usuf. II. 18. Buinink a. eb. a. O. Urtheil in S. v. d. Horst — v. Horst v. 1749. v. Horst — v. Berlebsch v. 1769 (in Pütters Rechtsfällen II. 539). Ein Nießbrauch ex capite patriae

absterben deß Eygenthumbers, oder Leibzüchters fallen sol, und aber vermög der Rechten, die Leibzucht nichts anders ist, dann

---

potestatis findet allerdings statt. Marbois — Legrand, 1704. v. Linden — Wolf, 1753.

3. Der Ueberlebende hat keinen Nießbrauch an denjenigen Gütern seiner Kinder, an welchen der Verstorbene noch kein Eigenthum oder blos das nackte Eigenthum hatte. Der Fall ist der: der Großvater lebt noch und hat die Leibzucht; der Vater der Kinder, der das nackte Eigenthum hatte, stirbt. Dieses nackte Eigenthum fällt weiter auf die Kinder. Nachdem stirbt der Großvater (resp. Vater des verstorbenen Vaters). Es fragt sich: ob die überlebende Mutter, welche Leibzüchterinn in den übrigen Gütern der Kinder ist, auch diejenige Leibzucht an den Gütern erhalte, die bisher der Großvater hatte, oder ob diese gleich auf die Kinder übergehe. Die bergische Praxis bejaht das letztere, nach dem Princip: ususfructus semper ad dominium revertitur. „Leibzucht fällt nicht auf Leibzucht." Baum — Bankum v. 13. Aug. 1587; Pfeiffer — Fischer v. 1588; Thomas — Thomas v. 1595; Joven — Eschweiler (b. Vosswinkel p. 60) v. 1613; Buschmann — Buschmann v. 1616; Blumann — Ferber v. 1659; Thumb — Trimborn v. 1669; Braun — Hochstein v. 1602; Benders — Granderath v. 1684; Herseler — Krafft v. 1725. Daneben kommt allerdings eine Leibzucht an diesen Gütern vor; aber als Ausfluß der väterlichen Gewalt. Diese dauert nicht länger, als die väterliche Gewalt dauert, und ist daher mit der lebenslänglichen, die ein Ausfluß der ehelichen Gütergemeinschaft ist, nicht zu verwechseln. Jene hat in der Regel nur der Vater. Früher war dies kontrovers. Neuerdings hat der Appellhof, Senat I., gegen die obige Meinung entschieden, in S. Bedau — Gasten v. 29. Dez. 1824 (Archiv VIII. 111.) und die Kontroverse ist erneuert.

4. Wo die Ehegatten durch Eheverträge auch Dotalsystem einführen, liegt darin kein Verzicht des Ueberlebenden auf die Leibzucht an den Gütern des Verstorbenen. Gutachten in Sachen v. Berlepsch — ihre Tochter. Düsseldorf 1783.

5. Ueber die Leibzucht kann nicht testirt werden. Amia — Beck v. 1621.

ein Gerechtigkeit frembde Güter zu nutzen, zu geniessen und zu gebrauchen, ohn derselbigen Schaden, und also von dem Eygenthumb gantz verschieden ist, derwegen auch der Leibzüchter durch kein Verjährung den Eygenthumb solcher Güter an sich erlangen kann: So sol hinfürter nach Ordnung der gemeinen beschriebenen Rechten, daß die Erbschafft alsbald nach Absterben des Eygenthumbers erfalle, unangesehen der Gewohnheit, so an etlichen Orten auß einem Unverstandt darwieder eingerissen seyn möchten, geurtheilt werden.

So viel nun die unbewegliche Güter, als Hauß, Hoff, Land, Büsche, Bände, Weiden, Wiesen, Erbzinß, Renthen, Erbpfächte, Fischerey, Churmüden, Erbdienste und Gerechtigkeit berührt, dieselbige werde vor Erbschafft gehalten, und sollen bey dem Leibzüchter sein lebenlang bleiben. Aber Lößrenthe und Pfandtschafft 71), Silbergeschirr, gereidt Geldt 72),

---

6. Der Ueberlebende kann seinen Nießbrauch nicht veräußern. Lützenkirchen — Lützenkirchen v. 22. Jan. 1711.

7. Verfügungen über die Substanz sind dem Leibzüchter durchaus untersagt. Veräußerte er, ohne Konsens der Eigenthümer, resp. Kinder, so können diese nach seinem Tode vindiziren. Bewer II. 166.

8. Der Leibzüchter trägt alle Lasten; wie Steuern, Einquartierung, Reparaturkosten u. dgl. Gangelt — Mehlbusch v. 13. Febr. 1692. v. Harff — Kirchspiel Broich v. 1692. Kammergerichtsurtheil v. 1576 in Sachen Wildfürst — Römer b. Rosenthal de Feud. X. 43. n. 15.

71) Bei den Kapitalien unterscheidet man: sie sind mobil, in Hinsicht des Gläubigers (ex parte accipientis) immobil in Hinsicht des Schuldners (ex parte solventis). Wiedenfeldt — Schommarts v. 1675. Voets h. j. n. 212 — 256. v. Harffs — v. Wenghe v. 1757 (bei Cramer Observ. 283). Bewer VII. 15. Korrens S. 73.

72) „Gereidt Geld" dahin gehören: a. Kaufgelder von veräußerten Immobilien. Broschmark — Pützfeld, 1727; Virmundt-Horst, 1670; Pütten-Lücken, 1617.

Haußgerath und Eingedöm 73), was nicht Nagelfast ist, deßgleichen, was die Eege beschoren 74), und Weingardt, so mit dem ersten Band beschlossen, auch Jahrpfächte, und erschienen Erb-Pension und Renthen werden vor gereide Güter 75) gehalten, und folgen dem letztlebenden Ehegemahl 76) also, daß er seines Gefallens darmit schaffen und handlen mag 77).

---

b. In dotem gegebene Gelder. Bertels — Pabst, 1608. Esser — Baum, 1623.

c. Erbgelder, die nach der Polizei-Ordnung (S. ob. Anmerk. 58) zur Auslobung gegeben werden. Ophoven Christians, 1679.

d. Die actio emti ist ratione objecti bald mobil bald immobil. (Schmitz) Beiträge S. 68.

73) „Eingedöm" Braukessel und Braugeschirre, zur groben Jagd gehörige Garn und Tücher, sind daher Immobilia. Rescr. v. 31. Dez. 1619; — auch Brandtweinkessel. (S. Buinink IV. S. 196).

74) „Was die Egge beschoren." Dieser Grundsatz über die fructus pendentes bezieht sich blos auf den ehelichen Nießbrauch, nicht auf den ususfructus im Allgemeinen, der in dieser Beziehung unter dem römischen Rechte steht. v. Wenghe — v. Harff, 1703. Holzschläge in den Büschen gelten nach diesem Prinzip, als mobil, wenn der Schlag nur bezeichnet ist.

75) Pachtgelder und Renten sind mobil, wenn nur das Jahr, in welchem sie fällig werden, beim Tode des einen Ehegatten begonnen hat. v. Merode — v. Merode, 1602. Wirdt — Schmidt, 1588. Bongardt — Bongardt. Die Ausbeute aus Bergwerken, die gewonnen ist, gilt als mobil. Fürth — Nickel, 1690.

76) Der Letztlebende gilt als heres mobiliaris. S. oben Anmerk. 35. Bürgel — Benth, 1680. Plum — Mertens, 1656. Und zwar hat er darin ein Notherbenrecht. Der andere (verstorbene) Ehegatte kann durch Testament nicht darüber verfügen. Brüggen — Dudenrath, 1606. bei Voets h. j. n. 117. Die Mobilien gelten als portio statutaria. S. Abhandlung üb. d. Pflichttheil.

77) Die Rechte des überlebenden Ehegatten sind Folgen der ehelichen Gütergemeinschaft, in welcher

Wiewohl aber die Pfandschafften nach gemeinen Landts Gebrauch nach Todt des Eygenthumbers dem Gereiden folgen, jedoch so in auffgerichten Heyraths Verschreibungen, oder anderen beständigen Vermächtnüssen versehen wäre, daß die Pfandschafft vor Erbschafft zu halten 78), sol alsdann berührte Gewohnheit kein statt haben, sondern es sollen in dem Fall die Pfandschafften der Erbschafft folgen.

Von wilkührlichen Verträgen und Anlassungen, die zu Latein, und doch mit Unterscheidt Arbitrium, Compromissum und auch Arbitramentum genennt werden.

Cap. 96.

Wann zwo Partheyen umb ihren Spen will einen Anlaß oder Compromiss auff etliche Persohnen thun, sollen dieselbige als Scheidsleuthe die Partheyen auffs fürderlichst solcher ihrer Gebrechen entscheiden, damit sie aller weiterer Unkösten und Schaden entrathen seyn und bleiben mögen.

---

die bergischen Ehegatten, während der Ehe, stehen. — Diese Gütergemeinschaft ist eine partikulaire. Sie umfaßt blos die Mobilien und die Errungenschaft. Der Mann hat die Verwaltung. Die Schulden während der Ehe werden gemeinschaftlich; die Frau haftet auch für die vorehelichen des Mannes. (S. Bewer IV. 234.)

Wenn ein Ehegatte stirbt, so erhält der Ueberlebende die Mobilien für sich, und an sämmtlichen Immobilien die Leibzucht. Wenn Kinder vorhanden sind, erben sie sämmtliche Immobilien. Sind keine Kinder vorhanden, so fallen die inferirten Immobilien dahin zurück, woher sie gekommen, die errungenschaftlichen werden freundtheilig. (S. Anmerk. 53. 3.)

78) Immobilisirte Sachen haben ganz die Natur von Immobilien. Sie nehmen ebenfalls Stammgutseigenschaft an, wenn sie einmal in gerader Linie vererbt sind. (S. Anmerk. 53. 2.) Vergl. Anmerk. 25. Abts — Geich, 1641.

Und was also 79) zwischen den Partheyen außgesprochen, dem seynd sie nachzukommen verpflicht und verbunden, mögen auch ohn andere neue Verwilligung ihrer beyder darvon nicht abstehen.

Wann nun solcher Anlaß allein auff ein Peen gestalt, alsdann sollen die Partheyen dem Außspruch nachkommen, und so die nicht haltende Parthey solche Peen bezahlen und entrichten würde, so ist darmit der Anlaß auffgehoben, es wäre dann in dem Compromiss außtrücklich versehen, daß die Peen bezahlt, und gleichwohl der Compromissarien Spruch gelebt und nachgesetzt werden sol c).

Welche aber sich in einem Anlaß ergeben, sollen gute, erbahre und scheidtbahre Leuth in ungleicher Anzahl nehmen, damit wann sich dieselbige nicht vereinigen möchten, alsdann ein mehrers gemacht werden könte: Oder aber so sie in gleicher Anzahl auffgenommen, sich eines Obmans vergleichen, der, im Fall da sich bemelte Scheidsleuth nicht vergleichen möchten, ein Zufall zu thun.

Derhalben auch, und zu Entnehmung alles Verdachts und Unwilligkeit, sollen beyde Partheyen zugleich die Scheidsleuth, die sich deß angenommen haben, in der Güte vermögen und bitten, daß sie sich mit solchem Außtrag und Endscheid beladen wollen.

Da sie nun den Anlaß einmahl angenommen, so seynd sie darnach verpflicht, demselbigen fürderlich nachzusetzen, darzu sie auch und da sie darin säumig, oder auch weigerlich befunden, durch ordentlich Recht gezwungen werden mögen, wann sie anders nicht auß rechtmäßigen und billigen Ursachen nach Erkändtnüß deß Rechten, daran verhindert.

So in dem Anlaß eine bestimpte Zeit deß endlichen Endscheids und Außtrags benent würde, so sol in solcher Zeit

---

c) »es wäre dann in dem Compromiss — nachgesetzt werden soll«, Zus. v. 1564.

---

79) Das Hofgericht nimmt keine Appellation von Schiedsurtheilen an, außer im Falle einer notorischen Nullität. Hofrathsbeschluß v. 30. Aug. 1660.

auch der Spruch beschehen. Wann das aber also nicht geschicht, so ist dardurch der Anlaß erloschen, es wäre dan daß die Partheyen solche Zeit mit ihrer Bewilligung länger erstrecken thäten.

Und soll in alweg, obgleich keine Zeit dem Anlaß zugesetzt, von niemand einiger gefährlicher Verzog gebraucht oder vorgenommen werden, damit beyde Partheyen allem friedlichen Wesen zu gutem, unverzöglich entschieden werden mögen.

Wann auch die Zeit deß Anlaß verlauffen, so mögen beyde Theil nach ihrem guten Willen einen neuen Anlaß vornehmen, darzu auch die vorige Acten gebrauchen.

Es haben aber die Scheidsleuth in ihrer Gewalt nicht einige Zeugen auffzunehmen oder zu zwingen, dann solches muß vor dem ordentlichen Gericht, oder aber da die Zeugen an frembden Gerichteren gesessen, durch Compaßbrieff geschehen, welche Kundschafft, wann sie also ordentlich geführt, ob die Sach zu endlichem Außtrag nicht käme, darnach vor ordentlichem Gericht in allem dem Rechten, als daselbst gebraucht, vorbracht werden mag.

Wann die Scheidsleuth den Außspruch verfaßt, und in Schrifften zu thun gemeint, so sollen sie die Partheyen auff gebürliche Platz und Zeit beschreiben, und fordern lassen, und den Außspruch selbst in Schrifften thun, auß Ursachen, daß die Scheidsleuth nicht mögen ihr angenommen Ambt einem andern befehlen, dieweil ihre Persohn, und dero Geschickligkeit darzu sonderlich angesehen und erwehlt worden.

In allwege aber sollen die Scheidsleuth ein fleißig Auffsehen haben, daß sie eigentlich die Form und Beredung des Anlaß nicht überschreitten, oder sonst etwas vornehmen, welches zu einer Ungerechtigkeit gereichen könte.

Da sich nun begeben würde 80), daß die Partheyen nach

80) Aus einem Schiedsurtheile erfolgt sofort die Exekution. Der verletzten Parthei bleibt aber das Recht, nach der Exekution, sich durch den ordentlichen Richter die Exekution reduziren zu lassen. Offermann — Dämer, v. 1594.

dem Außspruch ungehorsamb erscheinen, und dem nicht nachkommen würden, welche die auch wären, die mag ihr ordentlicher Richter auff Anruffen der gehorsamen Parthey mit seinem Gerichtszwang darzu dringen, dem in allem so wohl der Peen, als die Sach belangendt gnug zu thun in aller massen, als in Executions Sachen auff die endlich und in ihre Krafft ergangen Urtheil.

Es verbindt aber der Anlaß allein diejenigen, so den annehmen, und nicht ihre Erben, es wäre dann, daß er auch auff die Erben gestalt wäre.

So auch einer oder mehr auß den Scheidsleuthen, oder auch der Obmann vor ihrem endtlichen Spruch mit Todt abgehen würden, so ist der Anlaß verloschen, wo anders nicht in Annehmung des Anlaß versehen, daß anstatt deren andere angenommen werden mögen.

Ob auch einer oder mehr auß den Scheidsleuthen dermassen auß Ehehafften verhindert, daß der oder die dem Entscheide nicht außwarten, noch seiner Parthey dienen könten, so sol solche Parthey andere an ihre statt benennen und nehmen, und den Endtscheidt gefährlich nicht auffhalten, es sey in dem Anlaß dasselbig abgeredt oder nicht, es wäre dan Sach, daß die Partheyen sich einer anderer Meinung verglichen hätten.

Nachdem auch zu Zeiten die Partheyen durch ihrer beyderseiths Freunde, oder sonst ohn Auffrichtung einiges Compromiss vertragen werden, so sollen solche Endtscheidt und Verträge in aller massen vollenzogen, und gehalten werden, als ob Urtheil darüber gesprochen, und die in Krafft gegangen wären.

Aber die Anläß und Verträge, so nächtlicher weil in Trunkenheit und gantz unördentlicher weiß auch mit vorgesetzterm überflüssigem Betrug auffgericht, sollen allerding nichtig und von unwerden seyn und bleiben.

Von Kauffen und Verkauffen, und derselben Gewerschafft.

Cap. 97.

Wer ein Gut hat, und dasselbig erblich verkauffen will, sol die Erbung, Enterbung, Verzüg und Außgang davon

nirgend anders, als vor dem Gericht, darunter es gelegen und dinckpflichtig 81) geschehen mögen 82), ist auch d) schüldig ein solche Werschafft zu thun, damit der Käuffer dasselbig gekaufft Gut vor das sein haben und brauchen möge 83), in allermassen wie ihm solches verkaufft ist, auch mit Eygenschafft Nutz und Gebrauch desselben 84).

Dann wer dem anderen etwas verkaufft, der ist ihme Werschafft zu thun schuldig, darzu dann auch der Richter

---

d) »dasselbig erblich verkauffen will — ist auch« Zus. v. 1564. In der ersten Revision heißt es »und dies verkauffen thut der ist schuldig «

---

81) Die Ab- und Anerbung geschieht vor dem betreffenden Unterrichter, resp. Amtmann, Vogt, Schultheiß und Dinger. Edict von 22. November 1672. (b. Scotti I. n. 594.)

82) Die Ab- und Anerbung (Investitur) ist nach der Bergischen Praxis nicht wesentlich nothwendig. Das Edict v. 11. Aug. 1648, welches sie abermals einschärfft, bezieht sich blos auf öffentliche Lasten, und ist nie praktisch geworden. Der bloße Vertrag ist bindend. Der Käufer hat eine Klage auf die gerichtliche Uebertragung; — der Verkäufer kann wegen fehlender Investitur nicht zurücktreten. Heinsberg — Weyerstraß, 1655. Geilenberg — Geilenberg, 12. Jul. 1823. (Archiv VI. 4.) Karres — Schmitz, 23. Dez. 1824. (Archiv VIII. 63.) Vergl. Korrens S. 162.

Ganz unnöthig ist die Investitur:

1. bei Subhastationen;
2. bei Erwerbung aus Testamenten;
3. bei Erbtheilungen (Lehnb. c. 5.);
4. bei Erbverzichten der adligen Töchter. Voets h. j. 150 — 153.

83) In der Ab- und Anerbung liegt keine Uebertragung des körperlichen Besitzes. Behr — Schmidt, 1605.

84) Kauf bricht Miethe. Aber der Pächter hat das Recht, die Früchte, die gesäet sind, in natura zu ziehen. Kleefisch — Esser, 1749.

den Verkäuffer halten sol, ob es gleich mit sonderen Wor-ten in dem Kauff nicht außgedingt oder verheischen, noch dem Kauffbrieff zugesetzt wäre,

Wann aber die verkauffte Stück und Güter in einem anderen Gericht gelegen, darmit sol es der Werschafft halb nach Ordnung und altherbrachtem Gebrauch desselbigen Gerichts gehalten werden, wie sich das gebührt.

Darumb auch, wann der Käuffer umb Sachen die Werschafft berührende mit Recht angesprochen werden sol, so mag er den Verkäuffer oder aber den Waarbürgen mit Recht vornehmen und verklagen umb Vertrettung, Enthebung und Erledigung derselben Ansprach und Eintrag, als Recht ist.

Dann wann dasselbig unterlassen, und der Käuffer mit Endurtheil solcher Sachen verlüstig würde in Abwesen des Verkäuffers, und davon nicht appellirte, so ist damit der Verkäuffer durch des Käuffers Versaumnüß aller Vertrettung und Schadloßhaltung erledigt.

Ob auch der Käuffer umb gerichtliche Ansprach sein erkaufft Gut und Werschafft berürendt, mit demselben Kläger oder Widertheil ein Anlaß zu richtlichem Endtscheidt und Außtrag hinder dem Verkäuffer angenommen, so ist der Verkäuffer durch solch eygen Vornehmen des Käuffers seines Vorstands und Verpflichtung der Werschafft halben ledig. Wie imgleichen der Verkäuffer dem Gelder Werschafft zu thun nicht schüldig, so fern der Käuffer des Klägers Ansprach durch die Exception einer rechtmessiger Verjährung hätte mögen hindertreiben, und gleichwol dieselb vorzuwenden unterlassen e).

Würde aber einer sein Gut zweyen oder mehr, und doch je einem hinder dem anderen verkauffen, welcher dann auß ihnen mit dem ersten seiner erkaufften Güter durch gerichtlichen Uebertrag in Beseß und Gewehr kompt, der sol damit vor den anderen Käufferen den Vorgang haben, jedoch mögen die andere Käuffer, die zurück gesetzt, den Käuffer umb Schaden oder anders, solches Kauffshalber ihnen zugefügt, mit Recht vornehmen, und mag dannoch gegen den Verkäuffer, welcher betrieglicher Weiß den andern oder Fürkauff ver-

---

e) »Wie imgleichen der Verkäuffer — unterlassen,« v. 1564.

schwiegen, nach Verhandlung und Gestalt der Sachen, eine Geld- oder Leibsstraff, nach Ordnung der Rechten fürgenommen werden.

Es soll aber den Geistlichen Persohnen vermög der alter Ordnung, Satzung und Privilegien, wie dieselbe durch unsere Voreltern Hertzogen zu Gülich und Berg rc. auffgericht, und besitzlich herbracht, nicht zugelassen, sondern nochmals verboten seyn, ihre elterliche, vätterliche und anerstorbene Erbschafften zu verkauffen, zu entäusseren und zu alieniren, in was Gestalt und Manier dasselbig auch geschehen möge, dann sollen dieselbige die Zeit ihres Lebens, so sie wollen, nießlich und nützlich gebrauchen, nicht ärgeren oder verderben, noch auch das solches geschehe, gestatten. Doch sollen sie in ihren Nöthen, mit vorwissen Unser, als der Landfürstlicher Obrigkeit, von ihrer Erbschafft etwas verkauffen mögen 85).

Von Beschüdden, zu Latein Jus retrahendi genennt.

Cap. 98. 86)

Nachdem in vorgehendem Articul erklärt, welcher Gestalt die Erbschafften, ligende und unbewegliche Güter, Erbzinß, Renth oder Gült mögen verkaufft werden, und wie

---

85) Eben so kann es geschehen, daß ein Geistlicher zum Besten einer seiner nächsten Verwandten über seine Stock- und Stammgüter, sowohl inter vivos, als auch mortis causa disponire. Hiezu ist aber nicht blos die landesherrliche Bestätigung, sondern auch die der Landstände nöthig. Urtheil v. 1. Oct. 1742 in Sachen v. Gymnich — v. Rohr. Vergl. die Deduction an das Kammergericht in ders. Sache v. 1749. (S. oben S. 137.) In dieser Deduction stützt sich namentlich der Revolutarerbe (v. Rohr), um das Testament des Geistlichen (v. Gymnich) anzufechten, darauf: daß zu diesem Testamente blos die Jülichischen, nicht auch die Bergischen Stände consentirt hätten.

86) Der Inhalt dieses und des folgenden Kapitels (der Famalienretract) ist aufgehoben durch das Edict v. 6. Mai 1803. Für Inländer war 6 Monate, für Ausländer und Minderjährige Jahr und Tag nach dem

die Werschafft geschehen soll, und dann in Göttlichen, dergleichen bey den Geistlichen und Weltlichen Rechten, zu Erhaltung der Stamm-Güter 87) gegründt und zugelassen, daß der nechst Blutsverwandter 88) einen jeden Kauff insgemein

---

6. Mai 1803 der Retract dieser Art nicht mehr zulässig. (S. Scotti II. p. 888. n. 2694.)

87) Die ältere Praxis hält sich dabei, daß nur Stammgüter dem Retract unterworfen sind. Esser — Mecher v. 1619; Leyendecker — Angris, 1604; Pütz — Herkenrath, 1605; Weschpfennig — Kellerhausen, 1603. Die neuere Praxis hat eine Zeit lang geschwankt, indem sie den Retract auch bei neuerworbenen Gütern zuließ. Kammergerichtsurth. in derselben Sache Weschpfennig — Kellerhausen (b. Klok Vota camer. rel. 7); Urtheil v. 1715 (b. Bewer I. 5). Die neueste Praxis hat sich wieder dahin bekehrt: daß der Retract nur bei den Stammgütern zuläßig sei. Urth. v. 1736 (bei Bewer I. 7). Neuerworbene Güter sind, nach dem Tode eines Ehegatten, erst zur Hälfte Stammgut (die Theorie vorausgesetzt, daß an den vinkulirten Gütern die Kinder das Eigenthum nicht erhalten), können daher auch nur zur Hälfte retrahirt werden. Urtheil v. 1795, b. Bewer II. 113.

88) 1. Das Jus retrahendi richtet sich nach der Erbfolgeordnung. Auf die Abstammung vom ersten Erwerber wird nicht gesehen. Unter zwei Verwandten von Einer Linie entscheidet die Nähe des Grades. Stamb — Baum v. 1590; Schomacher — Schmitt, 1591. Bei Verwandten 2er Linien geht der vor, aus dessen Linie die Güter kommen. Voets h. j. n. 172.

2. Der nähere hat den Vorzug vor dem entfernten Verwandten, so lange der Retract noch nicht erhoben ist; es entscheidet also die Prävention selbst unter ungleich nahen Verwandten. Urtheil v. 1789 (Bewer I. 214). Der posthumus macht die einzige Ausname. Dieser kann auch nach erhobenem Retract vom entferntern Verwandten, der retrahirt hat, wieder retrahiren. Heiden — Erren, Lindgens — Jansen, 1785; Lintgers — Kamps, 1790; Küster — Isenland, 1797. Der posthumus muß aber ein näher Verwandter seyn. Müller — Kohenstein, 1781 (S. Bewer III. 33).

durch seine Verwandten beschehen, binnen Jahr und Tag 89) beschudden mag: So ordnen Wir, daß hinfürter solche Beschuddung durch die Inwendige und Gegenwertige binnen sechs Monaht, jeder Monaht vor vier Wochen gerechnet, durch die Außländige 90) aber und Minderjährigen 91) binnen Jahr und Tag, nach Zeit deß beschehenen Kauffs 92) und länger nicht, soll geschehen mögen, zu der Beschüdder selbst eygen, und keines andern Behuff 93), welches sie, da die Sach bey dem Gericht verdächtig befunden, mittel Eyds 94) zu behalten f). Alles doch mit der Bescheidenheit, daß derhalb drey Außrüffe, auff drey Sontag nach einander folgend,

---

f) »zu der Beschüdder selbst eygen — mittel Eyds zu behalten.« Zusatz der zweiten Revision v. 1564.

---

3. Der Retrahent muß seine Verwandschaft beweisen. Hartenberg — Lunislad, 1614.

89) Unter Jahr und Tag werden 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage verstanden. Urtheil v. 1797 (b. Bewer III. 211). Das Edict v. 22. Dez. 1797 setzt dies ausdrücklich fest.

90) Bergische gelten im Jülichischen als Inländer, und umgekehrt. Voets h. j. n. 166.

91) Den Minderjährigen ist restitutio in integrum gegen den Ablauf der Zeit verweigert. Kontzen — Görgens v. 1736.

92) Bei Subhastationen ist der Retrakt ausgeschlossen. Hollbach — Beyenburg v. 1635. Durch das Edict v. 11. Aug. 1779 ist dies aber blos auf den Fall einer Subhastation wegen Konkurses beschränkt. Urtheil v. 1796 (b. Bewer III. 239).

93) „Behuf" ist nicht mit Gebrauch zu verwechseln. Der Retrahent hat nicht nöthig, die Sache selbst gebrauchen zu wollen, z. B. darf er sie in Pfandschaft geben wollen u. s. w. Urtheile v. 1790 u. 1787, bei Bewer I. 10.

94) Dieser purgatorische Eid kann immer von der Gegenpartei, — ohne weitere Verdachtsgründe, — verlangt werden. Urtheil b. Bewer II. 239.

geschehen, und doch die Zeit der sechs Monathen, wie auch des Jahrs und Tags nach der erster Außruffung angehen und gerechnet werden soll 95). So fern auch der nechste Blutsverwandter solche Beschüddung zu thun unterlassen würde, sol der zweyte, dritte, und so fort andere folgende Nechsten in dem Geblüte, so deßfals fehig, dieselbe Beschüddung in obbemelter Zeit thun mögen g). Und zu guter Unterrichtung ist nachfolgende Anzeigung geschehen, darauß Richter, Scheffen und Partheyen sich erlernen und berichten mögen, wem wider die gemeine Regel die Beschüddung zu thun nicht vergont noch zugelassen.

Und anfänglich kan der Sohn, so noch in Gewalt seines Vatters, was durch denselbigen seinen Vatter verkaufft oder veräussert, nicht beschudden.

Wie auch kein Bastard beschudden mag, in Betrachtung,

---

g) »So fern auch der nechste Blutsverwandter — thun mögen.« Zusatz der ersten Revision v. 1556.

---

95) 1. Der Retract kann auch vor der Proklamation ausgeübt werden. Frentz — Hermann v. 1603.

2. Die Frist der Retraktsklage läuft immer nur vom Tage der Proklamation an, mag die Uebertragung dieser vorhergehn oder nachfolgen. Hencker — Besser v. 1598.

3. Wird die Proklamation unterlassen, so verjährt die Retraktsklage erst in 30 Jahren (und nicht in den kürzeren Fristen, welche die Proklamation nothwendig voraussetzen). Auf der Beck — von der Dunen v. 1572; Schmidts — Leessen, 1665 (b. Voets h. j. n. 170.)

4. Wenn eine Sache durch mehrere Hände geht, und der erste Verkäufer hat mit der Proklamation verkauft, so wird immer von dieser (ersten) Proklamation an gerechnet, die nachherigen Verkäufer mögen mit oder ohne Ausruf verkauft haben. Dies ist besonders festgesetzt durch das Edikt v. 26. Febr. 1802 (b. Scotti II. S. 845 n. 2626). Sourt — Wolffsberg, 1704. v. Brakhausen — v. Hugen 1725. Siehe Bewer VI. 44.

daß derselbig in dem Fall vor ein Blutsverwandter nicht geacht wird 96).

Auch mögen die Kinder, so durch Gewalt und Authorität des Fürsten ehelich gemacht werden, die verkauffte Güter nicht beschüdden. Wo aber die Kinder, so durch nachfolgende eheliche Vermählung, ob sie gleich vor derselbigen Ehe gebohren, geeheligt werden, die Beschüddung thun wollen, solches sol ihnen als rechten natürlichen Ehekinderen, und also ehelichen Verwandten zugelassen seyn.

Den geistlichen Kinderen, als Patten und Goden, auch denen so erwehlet und adoptirt seynd, Item den geistlichen Stiffteren, Klösteren, und dero Persohnen sol die Beschüddung nicht zugelassen werden 97), viel weniger denen, so ewig verbandt in Gefängnuß gezogen, und des Landt verwiesen, mit Verwirckung und Confiscation ihrer Güter, und allen denen, so nicht gelden mögen, ist die Beschüddung in Recht verbotten.

Wo nach obgesetzter Zeit das Beschüdden nicht geschehen, oder auch die Rechstverwandten in Zeit des verkauffs gegenwärtig, gleichwol aber nichts wider den gesagt, so hat die Beschüddung kein statt.

Wie nun in etlichen Persohnen, als obgemelt, das Beschüdden nicht zugelassen, also hat auch dasselbig in etlichen Dingen nicht statt, als wann einer kaufft ein Platz oder Grund, der Meinung, darauff ein Kirch, Kirchhoff oder öffentliche Schul zu bauen, oder wann der Lehenmann seinem Lehenherrn 98) die nutzbarliche Gerechtigkeit zu kauffen

---

96) Der natürliche Sohn kann die Güter, so von seiner Mutter herrühren, retrahiren. Queck — Kirschbaum v. 1731.

97) Weltgeistliche können retrahiren. Iversheim — Riesdorf v. 1557. Provisionalvergleich v. 1621. a. 6. 7. Ges. v. 22. Febr. 1710 (S. ob. Anmerk. 59. e).

98) Bei Lehnen findet sonst hier dasselbe Recht statt, wie bei Allodien. Auch bei Veräusserung des Lehns sind 3 Kirchenrufe nöthig. v. Fremerstorff — Bungardt v. 1710. Aber nur der lehnfolgefähige Verwandte kann retrahiren. Reichen — Baumen, 1761.

gibt. Wie dann in gemeinen Rechten der Fälle etliche mehr zu befinden, in welchen die Beschüddung keine statt gewinnen mag 99).

---

99) Von dem hier behandelten s. g. Familienretrakt sind noch 2 andere Arten des Retrakts, die das bergische Recht eigenthümlich ausgebildet hat, zu unterscheiden:

1. Der Retrakt der Gutsherrn, um die Zersplitterung der Landgüter zu vermeiden, der durch die Polizeiordnung eingeführt und durch die Consolidationsgesetze näher bestimmt ist. Gesetze v. 16. Dez. 1660; v. 27. Oct. 1696; v. 2. April 1705; v. 19. Mai 1707; v. 24. April 1770; v. 23. März 1784; v. 5. März und 21. Mai 1790; v. 7. Sept. 1794. (Bewer I. 68 u. f.).

a. Dieser Retrakt gilt blos bei Rittersitzen, Lehn-, Schatz- und Sattelgütern; — nicht bei allodialen Gütern und bei denjenigen Plätzen, auf welchen Eisen- und Stahlhämmer angelegt sind. (Ges. v. 1770 u. 84).

b. Er steht jedem Eigenthümer des Hauptgutes gegen jeden Besitzer der Pertinenz zu.

c. Der Konsolidant zahlt den gegenwärtigen Preis der Pertinenz nach einer Taxe, — während der Retrahent in den Kauf eintritt. Voets Observ. feud. XIII. 5.

d. Der gutsherrliche geht dem Familienretrakt vor. (Gesetz v. 1790). Früher anders. Timbach — Becker, 1617.

e. Die Consolidationsklage verjährt nicht.

2. Der Retrakt, der durch die Amortisationsgesetze gegeben ist. Zuerst ist er durch das Edict v. 30. Oct. 1737 eingeführt; nachher näher ausgebildet durch die Gesetze v. 6. Febr. 1743; v. 1. April 1748, v. 9. April 1755, v. 4. Juni 1766, v. 21. Juni 1790, v. 18. Juli 1791, v. 4. Aug. 1793.

a. Anfänglich stand diese Retraktsklage blos den Erben desjenigen zu, der an die Kirche veräußert hatte. (Ges. v. 1743), — nachher ist sie zur actio popularis gemacht worden, (Ges. v. 1755 u. 90), d. h. jeder im Lande Angesessene, Domicilirte (Ges. v. 1793) kann sie anstellen und es gilt dagegen keine Einrede, außer die exceptio rei judicatae. (Bewer II. 176).

b. Alle geistliche Güter können retrahirt werden, ausgenommen:

Vorstand und Behülff derjenigen, so die Beschüddung thun wollen.

Cap. 99.

So das verkauffte Hauß, welches der nechst Verwandter zu beschüdden sich richtlich angebotten, mitlerweil verbrente, oder dasjenig, so gegolten ist, vergäncklich worden, so ist der negst Blutsverwandter nicht schuldig in vorgenommener Beschüddung zu verharren.

Wie in allen Käuffen und Verträgen der böser Betrug, zu Latein Dolus malus genent, nicht zuläßig, also, wann ein Frembder betrieglicher Weiß, zu Entnehmung der Beschüddung, mehr dan das rechte Werth dem Verkäuffer zustelt, so ist doch derjenig, so Beschüdden will, nicht höher als das rechte billig Werth, wie es glaublich im Kauff vertragen, und die Pfenningen beweißlich außgelegt, zu geben schuldig. Sonst aber wan kein Betrug in dem Käuffer gespürt, müste der nechst Verwandter das, so überflüssig außgelegt, erstatten und wiedergeben. Es ist auch der nechst Verwandter so die Beschuddung oberzehlter massen thun wil, verpflicht, dem ersten Käuffer das Hauptkauffgelt, sampt Weinkauff, Gottsheller und Erbung zu entrichten 100).

---

1. die vom Landesherrn bestätigten;
2. die vor 1601 erworbenen, (Ges. v. 28. Febr. 1793, Urtheile v. 1793 b. Bewer I. 55, 104.)
3. Pfarrhäuser mit ihren Pertinenzen (Ges. v. 15. Mai 1791).
4. Die nach 1743 von der Kirche erworbenen Güter, denn diese werden konfiscirt.

c. Der Retrahent muß die Ankaufssumme, die nothwendigen und die nützlichen Impensen erstatten, wenn sie noch vorhanden sind.

d. Der Familienretrakt hat, in Kollisionsfällen, den Vorzug vor diesem. Unter mehreren gleich starken Retrahenten entscheidet Prävention, und die Prävention entscheidet sich nach der zuerst geschehenen Ladung.

100) Hauptkaufgeld, Weinkauf, Gottesheller und Erbung muß von dem Retrahenten vor dem Urtheile baar deponirt werden. Ringmacher — Königßberg v. 1663, b. Voets h. j. n. 171.

Alldieweil auch die Beschüddung in gebührlicher Zeit, wie obstehet, durch den nechst Verwandten beschehen kan, so mag der Käuffer das erkaufft Gut nicht in andere wege, dann wie befunden und gebraucht worden, außrüsten, verbauen oder veräusseren 101).

Von verkauffen auff wiederlösen.

Cap. 100. 102).

Und nachdem sich offtermals begibt, daß die Güter auff Wiederlöß verkaufft, und kein Reversal darvon gegeben, wan dan derwegen zweiffel vorfallen würde, ob der Wiederkauff dem Verkäuffer und seinen Erben vergondt oder nicht, soll der Erbkäuffer die Erbkauff-Verschreibung auff des Richters Erfordern h) vorzubringen schuldig seyn, oder mit seinem leiblichen Eyd nach Form der Rechten sich purgiren i).

Und dieweil der Käuffer den Wiederkauff nach seinem, deß Käuffers, Wohlgefallen, ein Zeitlang, oder sonst zu aller Zeit, dem Verkäuffer zu seinem Gefallen vergonnen mag, wan dan ein Gut verkaufft ist mit dem Vorbeding und Begnadung, daß dem Verkäuffer inwendig benanter Zeit die verkauffte Güter wiederumb an sich gelden mög: So ist nach umbgang solcher Zeit, der Käuffer den Wiederkauff zu gestatten nicht schuldig, und kan darumb das gemein Sprichwort: „ein Jahr löß alle Jahr löß," das allein in Pfandtschafft statt hat, gegen

h) »auff des Richters Erfordern« Zus. v. 1564.
i) »oder mit seinem leiblichen — purgiren.« Zus. v. 1564.

101) Wenn der Besitzer, nach erhobener Retraktsklage noch Häuser niedergerissen hat, muß er sie wieder aufbauen. Hamacher — Mewies v. 7. Juni 1639.

102) Dieses Cap. hatte früher eine viel größere Bedeutsamkeit. Als das römische Hypothekenrecht noch nicht im Bergischen bekannt war, bediente man sich neben der „Pfandschaft" des in diesem Kap. beschriebenen Rechtsgeschäftes, um dem Darleiher eines Kapitals Realsicherheit zu geben. Aus dieser Bemerkung wird sich Manches, was im Texte steht, von selbst erklären lassen.

klaren Inhalt, Brieff und Siegel, zu dem Wiederkauff nicht gezogen werden 103).

Dieweil auch die Rechten wollen, daß in allen Erbkäuffen das Kauffgeldt als ein wesentlich Stück des Kauffs außgedrückt werden sol, und aber an etlichen Orthen gehalten, daß wann das Kauffgeldt in den Verschreibungen außgedrückt, daß dann der Verkäuffer oder seine Erben das verkauffte Gut allzeit sollten an sich wiederkauffen mögen: Sollen gleichfals die öffentliche und außtrückliche Wörter der Kauff=Verschreibung in diesem Fall solchem angezogenem unredlichem Gebrauch, so aus Unverstandt herfleust, vorgesetzt und erblich (?) gehalten werden ii) 104).

Von Wechsel und Erffbeuthung.

Cap. 101.

Es mögen Aecker, Wiesen, Wälder, Häuser, Thiere und andere Haabe und Güter, auch Zinß, Gülde, Zehenden und andere Gerechtigkeit gegen einander gewechselt oder gebeut werden, alles doch mit der Bescheidenheit, daß darin kein aufffetzlicher und böser Betrug gebraucht werde, dann dardurch, und wann solcher Betrug binnen Jahrs bewiesen würde, sol die Erffbeuthung auffgehoben seyn, auch derjenige, der den Betrug gethan, in Kösten, Schaden und Interesse, wie Recht ist, verdampt werden 105).

---

ii) »erblich« soll wahrscheinlich »üblich« heißen.

---

103) Wegen laesio enormis wird auch nach verflossenem Termin noch der Wiederkauf gestattet. Lübbecker — Hinsstedler, 1615.

104) 1. Das pactum de retrovendendo bindet einen dritten, neuen Käufer der Sache nicht. Pauli — Esser, 1701.

2. Dasselbe pactum hindert auch nicht den Retract eines Verwandten. Heckermann — Willich, 1640.

105) Die eingetauschte Sache ist Surrogat der vertauschten. S. oben Anmerk. 24. b. 5. Rondhaupt — Lohenstein, 1600 b. Voets Obs. feud. XIII. 3. Pütten — Lücken, 1617. Emunds — Müller,

Und dieweil dieser Contract oder Vertrag der Erffbeuthung mit dem Kauffen und Verkauffen sich fast thut vergleichen, so seynd auch beyde Theil der beschehener Erffbeuthung halb einander Werschafft zu thun schuldig.

Von Gifften.

Cap. 102.

Die Erbgifften 106) mögen geschehen zu Zeiten auß freyer milter Bewegung, etwan auch mit Furwarden, oder umb erzeigte Gutthat 107) oder auß anderen sonderlichen Ursachen: Und so fern dieselbige mit Erbung und Enterbung, auch Räumung Jahrs und Tag 108), wie sich das gebührt, geschehen, so sollen sie beständig seyn und gehalten werden.

1789. Urtheil v. 1796 b. Bewer II. 33. Dennoch erhält aber die eingetauschte Sache nicht die Stammgutseigenschaft des Stammguts, was dagegen vertauscht ist. Zanders — Zanders v. 1769. Honrath — Zimmermann, 1771. Urtheil v. 28. Nov. 1801. b. Bewer VII. 31.

106) Unter Erbgifften werden Schenkungen von Erbgütern verstanden.

107) Bei remuneratorischen Schenkungen ist dieselbe Form zu beobachten, wie bei allen übrigen. Roderen — Roderen v. 1616; Schreinmachers — Goddarts, 1620. b. Voets h. j. n. 115; Kerris — Straßburg, 1691. Dagegen ein Urtheil v. 1572 bei Althoven p. 44. Korrens S. 199 macht eine Distinktion, die unpraktisch ist.

Es ist aber die Form der Räumung und der Anerbung nicht zu beobachten:

1. bei Schenkungen von Mobilien;
2. bei Schenkungen von Immobilien unter 500 Thl. Werth; Fehl — Muffeler v. 1766;
3. bei Schenkungen in Eheverträgen; Rickers — Theus, 1640;
4. bei Schenkung von Leibrenten; Dreesen — Odendorff, 1754; Bellinghausen — Tenteler, 1757.

108) „mit Erbung und Enterbung, auch Räumung Jahrs und Tag," wird so verstanden, daß der Schenkgeber

Was künfftige Eheleuth einander geben, ehe und zuvor der Ehestand vollenzogen, solche Gifft ist in sich beständig. Die Gifften aber, so der Ehemann seiner ehelicher Haußfrauen, und hinwiederumb die Haußfrau ihrem Ehemann stehender Ehe elterlichen anererbten k) Erbgütern thun, werden nach altem hergebrachtem Gebrauch untüglich gehalten 109).

Dieweil auch zu Zeiten mit den unmündigen Kindern, so noch in vätterlicher oder ihrer Vormünder und Pfleger Gewalt seynd, betrüglich gehandelt, und ihnen ihre künfftige oder jetzige Güter abgekaufft, oder sie sonst in Beschwerung geführt werden, welches alles dem Rechten und Billigkeit zuwider ist: So ordnen Wir, daß obgemelte Persohnen die zukünfftige Erbfälle ihrer Eltern und Verwandten vor und ehe sie erfallen, sonder merckliche Ursachen und Verwilligung derselben zu begeben, oder Schuld darauff zu bekennen oder zu verschreiben keine Macht haben.

---

k) „elterlichen anererbten“ Zusatz der ersten Revision v. 1556.

---

den Besitz Jahr und Tag (1 J. 6 W. 3 T., S. ob. Anmerk. 89) wirklich eingeräumt haben, der Beschenkte also so lange im Besitz gewesen seyn muß, wenn die Investitur Kraft haben soll. Die Investitur geschieht nach der Räumung. Folgen dieses Grundsatzes:

1. Wenn der Schenkgeber binnen Jahr und Tag stirbt, ohne Jemand zu ernennen, der die Räumung, nach Jahr und Tag durch die Investitur bestätigt, so ist die Schenkung nichtig. Haberschluß — Vorbers v. 1615. Amtsbericht des Hofraths v. 14. Nov. 1617. Kunlis — Witten, 1635; v. d. Roden — v. d. Roden, 1616. Mehrere Urtheile bei Voets h. j. n. 178 — 189.

2. Jemand auf dem Sterbebette oder überhaupt ein ungeneßbarer Kranker kann keine Erbgifften machen. Zanders — Wimmersdorf, 1771; Arnolds — Arnolds, 1776. Urtheil v. 1789 b. Bewer I. 25. Mehrere Präjudizien bei Cramer Observ. V. p. 402.

109) Bestätigt durch Urtheile in S. Zeliß — Hinnen v. 1600; Düster — Tesch v. 26. Nov. 1819. (Archiv I. 128).

Es müssen die Erbgifften durch denjenigen, dem sie beschehen, so er gegenwertig ist, oder aber in seinem Abwesen durch jemand anders von seinentwegen angenommen werden, sonst werden sie als ungnugsam und krafftloß geachtet.

Und wiewohl die Erbgifften, wann sie geschehen und angenommen, durch den Giffter nicht können wiederruffen und auffgehoben werden, so seynd doch etliche sonderliche Fälle außgenommen, in denen die Wiederruffung beschehener Gifft zugelassen, und nemblich wann derjenig, dem die Gifft geschehen, den Giffter gröblich injuriiren und schmehen, oder ihn schlagen oder nach seinen Güteren und Leben stellen, oder auch ihn, so es ihme an Leibs Nohturfft mangelte, nicht unterhalten würde. Dergleichen so Gedinge und Vorwarden, darauff die Gifft beschehen, nicht vollenzogen, dann in den Fällen dem Giffter zugelassen ist, die beschehene Gifft zu wiederrufen.

Von Pfandtschafft.

Cap. 103. 110).

So jemand Geld auffgenommen, und dargegen dem Gläubiger etliche Erbschafft zu Unterpfandt hingegeben hätte,

---

110) Das jülich-bergische Recht kennt, wie das deutsche Recht überhaupt, ursprünglich kein anderes Pfandrecht, als mit Uebertragung des Besitzes auf den Gläubiger. Später hat man in Berg und Jülich das römische Hypothekenrecht aufgenommen, wonach das Gegentheil Regel ist, daß der Schuldner im Besitze der verpfändeten Sache bleibt, so daß wenn der Gläubiger ausnamsweise den Besitz erhalten soll, dies durch einen besondern Vertrag (pactum antichreseos) ausgemacht werden muß. — Dieses Kapitel spricht vom alten bergischen Pfandrecht; in der Praxis hat man es aber so verstanden, als ob hier die Rede vom pactum antichreseos wäre. Man spricht daher von einem stillschweigenden antichretischen Vertrage des bergischen Rechtes, und mißkennt die deutsche eigenthümliche Natur des bergischen Pfandvertrages. In dieser falschen Idee hat man durch ein Edict v. 11. Aug. 1648 die stillschweigenden Antichresen aufheben wollen, indem man befahl, daß alle Pfandschaften

soll die Abnutzung dem Pfandtherrn zukommen, doch dergestalt, daß sie in Abschlag der Hauptsummen gerechnet werde, so fern in der Verschreibung auß rechtmäßigen und beweglichen Ursachen außtrücklich nicht versehen wäre, daß der Pfandtherr, biß der Pfandschilling erlegt, das Gut unberechent gebrauchen möge 111). In dem Fall aber, da der Pfandtherr von aller auffgehobener Nutzung Rechnung zu thun schuldig, sol ihme dargegen vor seine nothturfftige und nutzliche Anlage und Besserung gebührliche Erstattung geschehen 112) 113).

(antichretischen Verträge) gerichtlich geschlossen werden sollten. Aber dies Edict, das den Gewohnheiten widersprach, ist nie praktisch geworden, und die deutsche Form des Pfandvertrages ist bis in die letzte Zeit im Bergischen die herrschende geblieben. Ueber die Unanwendbarkeit des Ges. v. 1648 S. Voets h. j. n. 151—153, Bewer I. 112.

111) „Das Gut unberechnet". Bei einem solchen Vertrage können die Nutzungen des Pfandinhabers, wenn sie Zinsen und Kapital bei Weitem übersteigen sollten, nicht in Abrechnung gebracht werden. — Die Gesetze über den Zinsfuß, weder die Reichs- noch die bergischen Gesetze (v. 1595 und 1596, im Anh. d. Rechtsb. p. 161) kommen hier in Anwendung. Urtheil v. 19. April 1791 bei Bewer I. 89. — Gutachten des Jül. Gerichtes v. 14. Octbr. 1701, bei Legrand p. 724. Wegen der falschen Analogie der Antichrese macht dies den Juristen viele Schwierigkeiten.

112) Der deutschrechtliche Grundsatz hat sich bei diesem Pfandrechte ebenfalls erhalten: daß wenn die Pfandschaft auf bestimmte Jahre gestellt ist, der Gläubiger, nach Ablauf dieser Jahre, einseitig und ohne des Schuldners Konsens sie veräußern darf. Leersmacher — Schnitzler v. 1648.

113) Das römische Hypothekenrecht ist bedeutend modifizirt durch die s. g. gerichtliche Hypothek des bergischen (resp. gemeinen deutschen) Rechtes, die sich im Gerichtsgebrauche entwickelt hat.

1. Die gerichtliche geht allen anderen, selbst der Zeit nach älteren Hypotheken vor. Roberts — Josten v. 1757; Dahmen — Nickel, 1636; Iven —

Von Schuldt und gelehntem Gelde, oder anders.

Cap. 104.

Wann einer Geldt, Wein, Korn oder andere Waar gelehnt und auffgenommen, ist er auff die bestimpte Zeit dergleichen Geldt und Waar in solcher Werde, wie er empfangen, dem Gläubiger wiederumb zuzustellen und zu bezahlen schuldig.

Steiffgens, 1623. Nur Erbgelder (S. ob. Anm. 58) und rückständige Kaufgelder gehn im Konkurse den gerichtlichen Hypotheken vor. Schellscheidt — Bungardts v. 1762. Vgl. Buinink VI. 196.

2. Sie entsteht durch Eintragung in das (sich bei jedem Gericht befindende) Grundbuch. Die Eintragung geschieht in foro rei sitae. Becker — Werdinghoff v. 1615; Holzen — Landsieffer, 1776. Urtheile v. 1782 u. 88 b. Bewer I. 108.

3. Eine vor Notar und Zeugen errichtete Hypothek gilt nicht als gerichtliche, sondern nur als öffentliche. Herelschneider — Beel v. 1639.

4. Eben so wenig gilt das römische pignus judiciale oder in causa judicati captum, — die wegen der Execution eines Urtheils von Gerichtswegen ertheilte immissio in bona — als gerichtliche Hypothek. Urtheil v. 1788 b. Bewer I. 190. Vgl. Bewer V. 175.

5. Endlich gilt eine vor Scheffen und Gerichtschreiber geschehene Verschreibung (ohne Eintragung) ebenfalls nicht als gerichtliches Pfand.

Edict v. 11. Aug. 1753:

„Uns ist höchstmisfälligst zu vernehmen vorkommen, welcher gestalten die bisherzu in hieniedrig Unseren beiden Herzogthümern hier, und dorten im Gebrauch gewesene, und noch würklich mitgetheilt vor zweien Scheffen, sodann dem Gerichtschreiber errichtet zu werden pflegende Schuld- und Hypothek-Scheine in Konkurssachen zu schwer- und verderblichen Prozeßirrungen daher Anlaß gegeben haben, daß die mit solchen Scheinen versehene Gläubigere sich ein gleichmäßig denen gerichtlichen Verschreibungen alleinig gestattetes Vorzugsrecht zueignen, und anmassen wollen; — Gleichwie Wir aber keineswegs gemeint sind, solch sowohl denen gemeinen Rechten, als Lands Gewohnheiten entgegen gehenden Mis-

Wann auch jemand in gutem Glauben ein Handschrifft über sich gegeben hätte, ein bestimpte Summ Gelds empfangen zu haben, die ihme doch nicht geliefert, wie sich dann dieser Fall etwan zutragen kan, solche Exception oder Außzug muß durch ihnen inwendig zweyen Jahren vorgewendet werden, sonst kan er sich damit nicht behelffen 114.)

Hinwiederumb wann der Gläubiger ein Quitantz (wie dann auch offt geschicht durch geschehene Vertröstung, daß ihme sein Geld gewißlich werden soll) von sich gegeben, und aber folgends nit empfangen hätte, derselbiger mag auch diese Exception inwendig Monahts Frist und nicht länger vorwenden.

Es mögen auch die Söhne und Töchter, die noch in Gewalt ihrer Elteren stehen, einige Schuld hinder denselbigen ihren Elteren oder Vormünderen nicht machen. Wann aber darüber geschehe, seynd die Elteren oder Vormünder derselbigen Persohnen denjenigen, welchen die Schuld autzstundt, darumb mit nichten verpflicht oder schuldig. Doch wann solch gelehnt Geld noch bey den Kinderen oder ihren Elteren vorhanden, oder in ihren kindtlichen Nutz außgegeben, oder aber so die Kinder mit Wissen und Geduld ihrer Elteren oder Vormünder von ihrentwegen kauffmanns Weiß handlen, in

---

brauch, andurch zwischen Unseren Lands Eingesessenen und Unterthanen entstehenden Mißelen, und kostbaren Prozeß Zwistigkeiten ohne rechtliche Abhülfe länger zuzusehen, mithin Anlaß special rescripti vom 31. July jüngst gnädigst haben und wollen, daß in Zukunft dergleich bis hiezu mis- und schädlich eingeschlichene Scheffen-Scheine in concursu creditorum keine Präferenz vor anderen ordentlich errichteten gerichtlichen Verschreibungen mehr zugelegt, sondern selbige, als von dreien glaubhaften Zeugen unterschrieben pro instrumentis publicis angesehen, und gehalten, fort darnach in judicando nach Erheisch der Rechten das Gemessene beobachtet werden solle."

114) Wenn die exceptio non numeratae pecuniae verjährt ist, ist auch der Eid unzuläßig. Meyer — Schmidt, 1722.

diesen dreyen Fällen ist man die gemachte Schuld zu bezahlen schuldig.

Und wiewohl recht und billig ist, daß der Schuldener in Bezahlung, was er empfangen, den Gläubiger guten Glauben halte, so kan doch, wann kein Erbkauff auffgericht, von wegen gelehnten Gelds oder Schuld über die principal Hauptsumm kein jährliche Renthe oder verwirckte Peen eingefordert, oder auff Leistung vorgefahren werden 115).

Nachdem aber biß anher in Bezahlung gelehntes Gelts nachtheiliche wucherliche Contracten, die nicht allein unzimlich, sondern auch unchristlich, wider Gott und Recht geübt worden seynd, und täglichs geübt werden: Als daß etliche ein Summ Gelts, als achthundert Gülden hinleyhen sollen, und in der Verschreibung mehr dann tausendt setzen lassen. Dergleichen auch etliche umb ein klein versaumnüß der Zeit, welche sie die Bezahlung zu thun mitansetzen, ein übermäßig Interesse forderen, und mit der Hauptsummen steigen. Item daß etliche allein Gelt an Müntz hinweglehnen, und lassen doch die Verschreibung auff Gold stellen. Item daß etliche ihr Geld mit diesen verbotten Pacten und Gedingen hinweglehnen, daß der Entlehner zu etlichen Zeiten, als zu den Franckfurter Messen, oder sonst, welche sie ihme ernennen, ein namhafftigs darfür verzintzen, oder Auffgeld geben müssen, welches etwan mehr thut, dan vom hundert Zwantzig. Item daß etliche ihr Geld mit solchen Fürwarden hinweglehnen, daß wann die Bezahlung inwendig bestimbter Zeit nicht geschehe, daß alsdann das Pfand dem Gläubiger erfallen seyn soll.

Dieweil aber solche und dergleichen Contracten, auch der Wucher ungöttlich, und in den gemeinen beschriebenen Rech-

---

115) „wenn kein Erbkauff auffgericht" Das hier ausgesprochene Zinsverbot beim einfachen, lösbaren Darlehn ist nicht practisch geblieben. Die Zinspflicht ist, wie im übrigen Deutschland, auch im Bergischen allmählig aufgekommen. Die Edikte wegen Reduction der Pensionen v. 1595 u. 96. (im Anh. zum RsO. S. 16.) beziehen sich zwar auf den Rentenkauf oder die unablöslichen Renten, c. 107, aber man hat daraus den allgemeinen Zinsfuß von 6pCt. hergeleitet. S. unt. Anm. 121.

ten, darzu in deß Heil. R. Reichs Ordnung 116) höchlich verbotten: So sollen hinfurter solche wucherliche Contracten und Händel, auch derselben Execution, bey Peen in berührter Reichs-Ordnung vermeldet, gäntzlich vermitten, und durch niemand vorgenommen und gebraucht werden.

Von Bürgschafft.

Cap. 105.

Nachdem die Bürgschafft allein zu mehrer Versicherung gewisser Bezahlung der Hauptschuld genommen wird, so mögen die Bürgen nicht weiters zu bezahlen verbunden werden, dan der schüldig ist, vor dem sie sich mit Bürgschafft verpflicht.

---

116) Hier ist gemeint die Ordnung und Reformation guter Polizei Karls des Fünften — aufgerichtet auf dem Reichstag v. 1548 Tit. 17.

Was die Strafe betrifft, S. Polizei-Ordn. S. 40:

„Nachdem etliche den armen unvermöglichen Persohnen in ihren Nöhten auff wücherischen Kauff fürleihen, und ihnen Gelt, Korn und andere Waar in hohen ungebührlichen Anschlag zustellen, dardurch dann dieselbige Armen zu Zeit von ihren Gütern, Nahrung und haußhablichem Wesen getrungen, und gar in grundt verderbt werden, welches der Christlichen Lieb je stracks zuwider und ungemeeß, so setzen und ordnen Wir, daß solche unordentliche, unchristliche, beschwerliche Kauff und Fürleihen, hiemit gäntzlich ab und verbotten seyn, nicht allein daß vorgestreckte Gelt und Waar genommen, sondern sie auch darneben nach Gelegenheit des Fürleihens, gestrafft werden sollen.“

Durch das Edict v. 9. Jan. 1767 ist dieselbe endlich bestimmt, wie folgt:

„Würde der Pfandnehmer mehreres Interesse bestimmen, so solle derselbe nicht nur dessen, sondern auch:

a) bey der ersten Betrettung des halben Pfandschillings verlüstiget seyn;

b) bey der zweiten ist dahingegen derselbe mit gänzlichem Verlust des Pfandschillings,

Und darumb wan der principal Hauptsacher inwendig Lands gesessen 117), und an seiner Persohn und Güteren Recht zu bekommen ist, auch der Gläubiger sich an seinen Güteren

---

c) so dann bey der dritten mit besonderer, nach Umständen zu bestimmenden Brücht,

d) im Unvermögenheits-Falle aber mit Niedersetzung bey Wasser und Brod zu bestrafen."

Dieses Edict enthält noch mehrere Vorschriften über das Pfandleihen. S. unt. Anmerk. 127.

117) Wenn der Hauptschuldner außer Landes gesessen ist, so hat der Bürge nicht das privilegium excussionis, denn Jeder kann nur in foro domicilii belangt werden, wenn nicht zufällig ein besonderes forum contractus entstanden ist.

Es ist dieser Grundsatz eine Folge des privilegii de non arrestando et evocando, welches Kaiser Rudolph II. 1580, unsern Herzogthümern ertheilt hat:

„Ihre Unterthanen — bei einheimischen ordentlichen Rechten und Gerichten zu erhalten — in Krafft dieses Brieffs, meynen, setzen und wollen wir, daß nun hinführo, weder jetzt gemelter Hertzog zu Gülich, S. L. Erben und Nachkommen, oder derselben Fürstenthumben und Lande zugehörige Landsassen, Lehenleuth, derselben Diener, Unterthanen, zugehörige Leibeygene und Hindersassen, ihre Weib, Kinder, Gesind oder Leuth, umb keinerley Sachen, Spruch oder Anforderung willen, es treffe an Ehr, Leib, Schulden, Haab und Güter, weder vor Unser und des Heiligen Reichs Hoffgericht zu Rotweil, noch einig Land, Westphälisch, oder ander dergleichen frembde oder unordentliche Gericht, wie die genant und wo die gelegen seyn, oder gehalten werden (doch die Sachen und Fäll, so in Unsers geliebten Herrn und Vatters, Weyland Kayser Maximilians des Andern lobseligster Gedächtnuß jüngst erneuerten Hoffgerichts-Ordnung zu Rotweil, unter dem fünfften Titul des andern Theils, außtrücklich begriffen seynd, außgenommen) nicht fürgeheischen, geladen, daselbst beklagt, noch ichtzit wider sie, ihre Leib, Haab und Güter gericht, geurtheilt, geacht, procedirt oder fürgefahren werden solle, in keinerley Weise, sondern wer zu ihnen gemeinlich oder zu einem insonderheit, oder ihren Haab und Gütern einig

der Schuld erholen kan, soll er den principal Schuldener erstlich mit Recht vornehmen und an seinen Güteren sich erholen, ehe er den Bürgen mitbesprechen möge. Es soll aber

---

Spruch, Klag und Anforderung hätte oder gewünne, wer der oder warumb das wäre, der oder dieselben sollen das Recht, gegen ermelten Hertzogen zu Gülich, S. L. Erben und Nachkommen, auch ihrer Fürstenthumben und Lande, zugehörigen Landsassen, Lehenleuthen, derselben Dieneren, Unterthanen, Leibeygnen, Hindersassen und Verwandten, deßgleichen gegen ihren Haab und Gütern, liegenden und fahrenden ohne alles Mittel vor Uns, und Unsern Nachkommen am Reich, Römischen Kaysern und Königen, oder Unserm und ihrem Kayserlichen und Königlichen Cammergericht im heiligen Reich, oder denen Obrigkeiten und Gerichtern, darinnen sie mit ihrem Heimwesen und Gütern jederzeit gesessen und gelegen seynd, suchen und fürnehmen."

Zwischen Kurköln und Jülich-Berg ist das Verhältniß außerdem noch durch besondere Staatsverträge aufgerichtet.

Durch das Concordat vom 16. October 1651:

„Von Gottes Gnaden Wir Wolffgang Wilhelm Pfaltzgrave bey Rhein rc., thun zu wissen: Nachdem eine Zeit hero die Erfahrung bezeugt, daß zwischen Unseren und des Ertzstifft Cöllen Unterthanen wegen hinc inde angelegter Arresten allerhand Ungelegenheit und Weiterung entstanden, daß Wir zu Vorkommung dessen, unangesehen, Wir ohnedieß mit dem Kayserlichen Privilegio de non Arrestando nec Evocando versehen, mit unsers freundlichen lieben Vetteren Herren Maximilian Henrich, Ertzbischoffens zu Cöllen, Liebden uns dahin verglichen, daß nicht allein die vor dieser Zeit angelegte und noch wehrende Arresta beyderseits durchgehends auffgehebt, und hinführo keine mehr verhengt werden, sondern auch wan einer wohlgemelter Seiner Liebden Cöllnischer Unterthanen an einem unserer, Gülich- oder Bergischen eingesessenem oder vice versa Ansprach zu haben vermeint, derselb in actionibus personalibus forum Rei conventi, in realibus aber forum rei sitae vermög gemeiner beschriebenen Rechten zu folgen schuldig seyn solle. Als befehlen Wir euch hiemit gnä-

der Bürg solchen Außzug vor der Kriegsbefestigung vorzuwenden schüldig seyn, und da er die Schuld als vor sein eygen zu entrichten an sich genommen, dieses Außzugs sich nicht behelffen mögen 1) 118).

So auch sich etliche sampt und sonderlich zu Bürgen gesetzt hätten, und einer auß ihnen umb Bezahlung der gantzer und völliger Schuld mit Recht angesprochen würde, mag sich derselb behelffen des beneficiums Epistolae divi Hadriani, und begehren, daß die geforderte Schuld under ihme und seinen Mitbürgen außgetheilt, und nicht weiter dan zu Bezahlung seines Antheils gedrungen werde.

Ueberdies haben die Bürgen auch ein Freyheit, zu Latein genant: Beneficium cedendarum actionum, dardurch ihnen verholffen wird, daß sie begehren mögen, wan der Gläubiger sie zu Bezahlung zwingen will, ihnen seine Ansprach und Forderung gegen den principal Schuldener und ihre Mitbürgen zu übergeben: Und so fern er in solchem sich sperren würde,

---

1) „Es soll aber der Bürg — sich nicht behelffen mögen.“ Zusatz von 1564.

---

digst und ernstlich, daß ihr solchem allem also gehorsamlich nachlebet, und bemeltes Ertzstiffts Cöllen eingesessene darwieder nicht beschwehren lasset, sondern vielmehr die klagende Partheyen zu Außführung ihrer habender Forderung an gehörige Ort der Gebuhr verweiset. Düsseldorff den 10. Octobris Anno 1651.“

Erneuert ist dieses Konkordat 1763; und zuletzt noch den 6. April 1800.

Der obige Grundsatz ist bestätigt durch Urtheil v. 1604, b. Voets h. j. n. 351 – 58. in S. Brackhausen — Landskron v. 7. Jan. 1747.

118) Wenn der Bürge zur Sicherheit noch Hypothek gegeben hat, hat er das Beneficium excussionis nicht. Man sagt: „der Kreditor wird kraft Siegel und Brief an das Gut geerbt.“ Büttgen — Herweg v. 1723. Farth — Drove, 1718. Dammernoth — Beer, 1606. (Dagegen ist ein Urtheil v. 1804 erschienen b. Bewer VII. S. 136 n. c.)

mögen sie sich mit diesem Außzug gegen ihn zu Ablehnung seiner Klage und Forderung behelffen.

Und dieweil nun den Bürgen am höchsten beschwerlich wäre, daß sie vor und vor in der Verstrickung der Bürgschafft solten stecken bleiben, so ist ihnen nach benanten Fällen, nemblich wann der Schuldener ein lange Zeit an Bezahlung der Schuld säumig seyn oder seine Güter unnützlich verbrengen würde, zugelassen, ihre Bürgschafft und Verstrickung auffzusagen, und muß alsdann der Schuldener sie ihrer Verbindung entheben.

Wann aber die Bürgen sich berührter Freyheiten nach gnugsamer vorgehender Erinnerung und Bedeutung derselbigen, gutwilliglich begeben, und darauff verziehen haben, können sie sich alsdann mit denselbigen, zu Abschaffung des Gläubigers Anforderung mit nichten behelffen.

Von Pachtung.

Cap. 106.

Die Jahrpachtungen seyn in sich beständig, obgleich kein Verschreibung in Schrifften darüber auffgericht, und ist gnug daß sie mit Gezeugen, oder sonst können erwiesen werden. Aber Leib- 119) und Erbpachtung können kein Krafft oder Würckung haben, es müssen schrifftliche Uhrkunde oder Verschreibungen darüber auffgericht werden.

Es soll auch kein Erbpächter seine Gerechtigkeit ohn Verwilligung seines Herrn, jemand anders verkauffen oder verlassen, auff Verlierung seines Pachtguts, und aller Besserey en m), wie auch hinwiederum der Herr die Erbpachtgüter

m) »auff Verlierung — und aller Bessereyen,« Zus. v. 1564.

119) Unter der Leibpachtung werden die s. g. Leibgewinngüter der Bauern verstanden. Das Verhältniß beruht auf dem Gewinnbriefe. Lutzenrath — Haal v. 1613. Diese Zusammenstellung von Leib- und Erbpachtgütern beweißt allerdings noch nicht, daß die Güter der ersten Art mit einem vererblichen Rechte besessen worden sind.

zu Nachtheil deß Erbpächters nicht verkauffen, oder in andere Hände stellen mag.

Wiewohl die Pächter vor Umbgang der bedingter Zeit von den Pachtgüteren nicht sollen noch können abgetrieben werden, so seynd doch etliche Fäll, in welchen den Herrn zugelassen, den Pächter stehender Pachtung abzutreiben 120).

Dann erstlich, dieweil Pachtung nicht allein schlechtlich, sondern auch auff sonderliche Condition und Fürwarden geschehen mögen: Wann dan dieselbige durch den Pächter nicht erfüllet, oder aber durch ihnen dargegen gehandelt wird, mag er seines Gewins entsetzt werden.

Wann über die Erbpachtung Brieff und Siegel, und über die Jahrpachtung Zedell auffgericht, soll es nach Inhalt solcher Brieffe und Siegel oder Zedlen gehalten werden.

So aber keine Brieffe und Siegel, oder sonst schrifftliche Urkundt vorhanden n), und der Erbpachtsherr durch Unbezahlung die Güter wiederumb an sich nehmen wolte, soll er dieselbige richtlich umschlagen 121) lassen. Wann dan der

---

n) »oder sonst schrifftliche Urkundt vorhanden,« Zus. v. 1564; früher hieß es »so aber keine Brieffe und Siegel auffgericht.«

---

120) Die Kaducitätsklagen sind gegenwärtig beschränkt. Sie werden aus Rücksichten und Gründen der Billigkeit oft aufgehoben. Matzhausen — Heinesang v. 1644.

121) „Richtlich umschlagen lassen", heißt durch den Richter sich immittiren lassen. Der Gutsherr hat das Recht nur, wo das Verhältniß zu seinem Pächter auf Brieff und Siegel beruht. Ist dies nicht der Fall, so muß der Gutsherr sich haben eine Hypothek bestellen lassen, um das Recht ausüben zu können. Pütz — Herkenrath v. 1603. Vgl. Edikt v. 26. März 1596 „wegen der Appellation von Urtheilen in Immissionssachen" (Anh. z. Rechts-O. p. 164):

„Von Gottes Gnaden, Wir Johan Wilhelm Herzog 2c. thun kundt, nachdem Uns ein zeithero in verschiedenen Partheyen Sachen, dann auch auff gehaltenen Landtagen Unser Fürstenthumben Gülich und Berg von Unserer Ritterschafft und Landständen vielfältige Klagten vorkommen, daß in Rechtfertigungen, so wegen jährlicher Renthen, Pension und

Erbpächter oder seine Erben inwendig sechs Wochen und dreyen Tagen die erfallene Erbpacht sampt den auffgelauffenen Gerichtsköstlen nicht bezahlen würden, alsdan sol dem Erbpachtherrn seine außgethane Erbschafft, wie dieselbige mit aller Besserey gelegen und befunden, wieder heimgefallen seyn und bleiben.

Und dieweil die eingeführte Haabe vor dem gedingten Zinß dem Herrn verbunden ist, soll dem Pächter nicht zu-

---

Gefälle, vermög habender Siegel und Brieff angestellt, auch nach gerichtlich erkanter Immission, von den Beklagten Appellationes vorgenommen, dardurch die Executiones verhindert, und vielmahlen verursacht werde, daß bey langsamer Ausübung dero durch viele instantias geführter Process, folgends die Unterpfändt für die Hauptschuld, und auffgelauffene Renthen, Pension, Gefälle, und was ferner erkendt, nicht gnugsam befunden werden, und ohnedas billig, daß jederman bey Auffrichtung Brieff und Siegel ohn lang auffhalten gehandhabt werde, und Wir darauff unterthänig um gnädig gebührlich Einsehens angesucht, daß wir demnach mit Unseren Räthen, Ritterschafft und Städten beyder Unserer Fürstenthumben Gülich und Berg diese Sachen in zeitige Berathschlagung gezogen, und mit denselben dahin geschlossen, daß nun hinführo, wan krafft vorbrachter auffrichtiger Brieff und Siegel, wegen unbezahlter jährlicher Renthen, Pensionen und Gefällen, in gedachten Unsern Fürstenthumben Umbschlag geschehen und Forderungen angestelt, auch so weit Procedirt, daß an Unsern Haupt- und Hoffgerichten für den Klägern gerichtlich gesprochen und Immissio endtlich erkendt worden, daß allen von gedachten Unsern Haupt- oder Hoffgerichtern angenommener Appellationen, Supplicationen, Revisionen, Nichtigkeiten, Attentaten, Klagten, Restitutionen in integrum und Inhibitionen, so dargegen mit Verschweigung dieser Unser Ordnung außbracht werden möchten, uneracht, würckliche Execution, vermög solcher Urtheil Innhalt der Siegel und Brieff, und der publicirter Gerichts-Ordnung, alsbald durch die Richter bey denen die Urtheil ergangen, an Hand genommen werden solle."

gelassen seyn dieselbige außzuführen, ehe und zuvor der ersessen Zinß von ihme oder seinen Erben gäntzlich bezahlt und außgericht ist. Im Fall aber der Pächter in seinen letzten Pachtjahren seinen Pacht nicht bezahlen, sondern die Früchten in andere Wege zu entfrembden, underſtehen würd, soll deßfalß der Pachtherr durch Schliessung der Scheuren seinen Pacht bekommen mögen o).

Zum dritten, so die Güter durch des Pächters Unfleiß, oder aber auffsetzlich mit abhauen der fruchtbarn Bäum, oder sonst in anderwege verwüstet und beschädigt werden, dadurch ist dem Herrn zugelassen den Pächter abzusetzen 122).

So aber Hauß und Scheuren durch des Pächters oder seines Haußgesinds Schuld oder Versaumnüß abgebrandt würden, ist er verpflicht den erlitten Schaden dem Eigenthumbs Herren wiederumb auffzurichten.

Zum vierdten, dieweil die Erbkäuff die Pacht brechen, so ist der Käuffer dem Jahr-Pächter sein Jahrzahl außzuhalten nicht schuldig. Was Schaden aber derwegen dem

---

o) »im Fall aber der Pächter — bekommen mögen« Zus. v. 1564.

---

122) Ueber das Abhauen der Bäume auf den Gütern. S. Polizei-Ordn. S. 58.

„Nachdem Wir auch vernehmen, daß etliche Schatz-Güter verwüst und verdorben, mit Abhauen der Erb- und Eichenhöltzer, so ist unser Befelch, daß unsere Ambtleuth und Befelchhaber öffentlich verbieten, und darauff sehen lassen, daß die Erb- und Eichenhöltzer auff den Schatz-Gütern nicht abgehauen werden, dan zu Bau- und Besserung derselbigen Güter. Wo aber Sach, daß etliche Höltzer dürr würden, und also unschädlich wären abzuhauen, so soll solches doch nicht geschehen, dan mit vorgehender Besichtigung, durch zween erbahre Nachpaaren, und mit bemelter unser Ambtleuth und Befelchhaber Erlaubnuß, die auch keiner ander Gestalt geschehen, noch ichtwas darfür von den Unterthanen empfangen werden soll, doch mit solchem Bescheid, daß gegen jeder abgehauen Holtz, zween junger Poßheister gesetzt oder aufferzogen werden sollen."

Pächter darauß entstehen würde, hat er sich an dem Verkäuffer zu erholen.

Zum fünfften, wann der Herr ein Hauß zur heur außgethan, und aber folgents sich zutragen würde, daß er entweder selbst darin wohnen, oder nohtürfftiglich bauen müste, ist der Pächter in berürten Fällen (es wäre dann ander Geding und Fürwarden dagegen fürhanden p) zu entweichen, und das Hauß dem Herrn wiederumb zuzustellen schüldig.

Wo aber ausserhalb obberührter Fälle dem Pächter von wegen des Pachtherrn q) Verhinderung geschähe, daß er das bestanden Gut, wie abgeredt, nicht gebrauchen möchte, soll es mit Minder oder Abschlag des Zinß, nach Ermäßigung der verhinderten Zeit gehalten werden 122 a).

Dergleichen so nohturfftige, oder mit Fürwissen und Willen des Herrn nützliche Kösten an die gepachte Güter angelegt, sol ihme gebührliche Bezahlung oder Erstattung geschehen, ehe und zuvor er die Güter zu räumen schüldig.

Wann aber der Jahrpächter durch Unbezahlung, oder sonst seine Jahrpacht verwirckt, muß er ohn einige Erstattung seiner Besserey abziehen, doch vorbehalten ihme seiner Plüch Winnung und anderer Bessereyen, die er nicht gebraucht hätte, welche ihme erstattet oder abgezogen werden sol an den außständigen Pächten.

Auch sol hinfürter kein Jahrpacht länger dann dreyssig Jahr, zu fünffzehen abzustehen, außgethan oder zugelassen werden 123).

---

p) Vor 1564 hieß dieser Zwischensatz gerade entgegengesetzt: »unverhindert der Gedinge und Vorwarden, so dem zugegen seyn mögen.« —

q) »von wegen des Pachtherrn.« Zus. v. 1564.

---

122 a) Wenn, ohne Schuld des Pächters, das Gut theilweise zu Grunde geht oder unnütz wird, so wird der Kanon nur pro rata bezahlt. Blusch — Könen v. 1620.

123) Durch neue Edicte und die Praxis ist über das Tragen der Lasten, zwischen Pächter und Verpächter das Verhältniß bestimmt, wie folgt:

Von jährlichem Zinß oder Renthen auß anderer Leuth Güteren.

Cap. 107.

Wann Erbzinß oder Renthe auß liegenden Güteren und Erbschafft erblich, oder aber auff Ablöse verschrieben seynd, sollen dieselbige auff die bestimpte Termin bezahlt, und das Geldt in der Werde und Achtung, wie es auff Zeit des Contracts gegolden, gelegt werden, so fern in den Verschreibungen außtrücklich nicht versehen, daß die Bezahlung nach lauffender Werde des Gelds geschehen möge 124). Oder aber, daß der Käuffer oder Gläubiger über dreyssig Jahr die Bezahlung in lauffender Müntz empfangen hätt, dan in den beyden Fällen muß der Käuffer oder Gläubiger mit der lauffender Müntz sich begnügen lassen 125).

Damit sie aber ihrer Erbzinß und Renthe desto sicherer seyn mögen, können solche Erbschafften und Güter zu Nachtheil des Käuffers oder Gläubigers nicht verkaufft, verwechselt, veräussert, zertheilt, oder sonst in ander Wege verändert werden.

---

1. Der Erbpächter trägt alle Lasten, ohne Unterschied. Brachelen — Kapitel zu Heinsberg v. 1759.

2. Der Zeitpächter trägt die ordentlichen allein, die außerordentlichen trägt der Verpächter mit ihm zur Hälfte, — namentlich Kriegskosten und Einquartierung. S. Edict v. 9. Febr. 1797; v. 27. April 1798 (b. Bewer IV. 152); v. 4. May 1799 (b. Bewer V. 159); v. 28. Juni 1800 (b. Bewer VI. 107).

124) Die Zahlung geschieht in laufender Münze, oder auf den Werth, den sie tempore contractus hatte, reduzirt. Schmitz — Krosch v. 1607; Kampz — Vogels, 1615; Petersheim — Vatters, 1596.

125) Die Praxis bindet sich an diese Vorschrift nicht, sondern gibt auch nach 30 Jahren der Zahlung in laufender Münze dem Rentenkäufer das Recht, das Geld nach dem Kontract zu fordern. Katterbach — Vatters v. 1624.

So aber die jährliche Renthe oder Zinß zu rechter Zeit nicht bezahlt, und der Mißzahlung halb auff die Umbschlagung des Underpfands gehandelt werden wolte, wan dan darüber Brieff und Siegel auffgericht vorbracht würden, sol Vermög und Inhalt derselbigen mit dem Umbschlag vorgefahren und umgangen werden. Doch mit diesem Unterscheidt, wann die jährliche Zinse oder Renth, so auff ablöß gestelt wären, zu rechter Zeit nicht bezahlt, und das Unterpfandt umschlagen, auch der Renthgelder inwendig sechs Wochen und dreyen Tagen die versessene und außstehende Zinse und Renthe, sampt auffgewandten Gerichtskosten nicht bezahlen würde, so sol der Renthner durch den Herrn an die underpfandte Güter gericht werden, und mag dieselbige so lang ohn einige Rechnung gebrauchen, biß ihme der gantzer und allinger Pfandschilling mit allem Hinderstand bezahlt wird.

Wann aber um Unbezahlung der unlößbaren jährlichen Zinsen und Renthen der Umschlag geschehen, und inwendig sechs Wochen und dreyen Tagen die außständige Renthe sampt den Gerichtsköstcn dem Renthner nicht entricht würden, sol er gleichfals an das Underpfandt durch den Herrn gericht werden, aber der Auffkömpsten desselbigen nicht weiters, dann so fern sein Erbrenth sich beläufft, gebrauchen, und das übrige sol dem Renthgeber zukommen und bleiben 126). So viel aber die Erb-Pachtgüter berührt, dieselbe fallen dem Erb-Pachtherren nach Umgang der sechs Wochen und dreyen Ta-

---

126) Reichen die Früchte der umgeschlagenen Sache nicht hin, den Rentenkäufer für seine Rente bezahlt zu machen, so hat er das Recht zu verkaufen. Hofrathsbeschluß v. 11. April 1558 und v. 18. März 1597. Weierstraß — Rahnheim v. 1598.

Uebersteigen die Früchte die Rente, so muß der Ueberschuß am Kapital zur Tilgung der Rente abgerechnet werden. Graf z. Salm — Hostedt v. 1598. Velbrück — Stahl, 1649 (b. Althoven ad c. 107).

Die Veräusserung ist dem Rentgläubiger selbst dann gestattet, wenn das Gut einem Dritten zur Hypothek steht. Ahr — Thummermuth, 1605.

Tagen mit aller Besserey en wiederumb heimb, wie oben erklärt ist.

Nachdem auch der Wiederkauff und Ablöse gemein seynd, so sollen hinfürter von dem hundert nicht mehr dann fünff Gulden wie gebräuchlich gegeben und genommen werden 127)

---

127) Der Zinsfuß ist im Bergischen schwankend. Die Edicte von 1594 und 1596 „wegen der Reduction der Pensionen" setzen denselben bei Geldrenten auf 6 1/4 Proz., bei Fruchtrenten von 100 Thaler Capital 3 Malter Roggen, Korn und Waizen; -- 5 M. Spelz, 4 M. Gerst, 6 M. Hafer, im Jülichischen nach Dürener, im Bergischen nach Düsseldorfer Maas.

„Nachdem Wir nun ein Zeit hero verspührt und im Werck befunden, daß fast durchgehendts in Unseren Fürstenthumben Gülich und Berg gar hohe übermässige den gemeinen beschriebenen Rechten, auch Kayserl. Mayest. und deß heiligen Römischen Reichs Abscheiden, widrige ungebührliche Gelt-Pensiones verschrieben, und darüber durch Unsere Gerichtere Verschreibungen gefertiget und gegeben werden, zudem daß man sonderlich bey Kauffung der jährlicher Gelt-Renthen und Pensionen dahin gehen, als wann vermög eines offenen Edicts, so Weylandt der Hochgebohrner Fürst Unser vielgeliebter Herr Vatter Christseliger Gedächtnuß, unter dato den 21. Decembris abgelauffenen 86. Jahrs außgehen lassen, acht von hundert jährlichs zu nehmen verstattet und zugelassen wäre, da doch solch Edict allein wegen damals vorgefallener überauß geschwinder Theurung des Getreids, dem armen gemeinen Mann zum besten, damit er wegen Lieferung der verschriebener Korn- und Früchten-Pension bey solcher Steigerung nicht zu hoch beschwert würde, außgelassen, und darinnen nur vor dißmaln ad tempus und per tolerantiam, in den fällen da Korn-Pensionen verschrieben, solche mit Erladung acht von hundert zu bezahlen, aber darüber den Renthgeber ferner nicht zu beschweren verhengt, welches dan keineswegs in consequentz zu ziehen oder darauß zu erzwingen, als wann acht von hundert an Gelt zu verschreiben frey gelassen, wie solches auch die Meynung bey weiten nicht gewesen. Wann aber dargegen viele unbillige wucher-

128) und die Lößkündigung der Güldtverschreibung auff Wie-

liche Contracten und Handel verursacht und entsprungen, welchem Wir länger zu Verderbung Unser armer Unterthanen zuzusehen keineswegs gemeynt, so ist demnach hiemit Unser ernstliche Meynung und Befelch, daß ihr alle und jede Unsere Amptleuth und Befelchhaber obgemelt, hinfort solche und dergleichen hohe übermässige Gelt-Pension keinem zu verschreiben, viel weniger einzuforderen und zu nehmen gestattet, auch wann dergestalt acht von hundert hiebevorn allbereit verschrieben, auff sechs reduciren lasset, und von Unsert und Ampts wegen daran seyet, daß keiner von Unsern Unterthanen darüber beschwert, ihnen mehr nicht abgedrungen, sondern die Creditoren und Gläubiger damit zufrieden zu seyn, hingewiesen werden, jedoch damit sich keiner füglich zu beschweren, sondern die Comercien und Händel nach jetziger Zeit, Unser und der benachbarter Landen Gelegenheit desto baß befürdert werden, als bewilligen Wir hiemit gnädiglich, daß hinführo von hundert Hauptgelts zur jährlichen Gelt-Pension sechs, und Korn oder Früchten-Pension, von hundert Reichsthaler drey malder Roggen, oder sechs malder Haber, oder fünff malder Speltzen, darinn jedesmaln ein malder Weitz und ein malder Gersten gegen zwey malder Roggen gerechnet werden mag, alles Deurener Maassen in Unserm Fürstenthumb Gülich, darnach die Malderen Früchten so hernacher verschrieben werden, zu reduciren, biß zu anderer Verordnung und disposition."

Das Gesetz vom 9. Nov. 1787 (b. Bewer III. 171) bestimmt über den Zinsfuß, wie folgt:

„Damit nun auch bey denen Darleihen die gesetzmässige Schranken ferner nicht überschritten, und Unsere Unterthanen über die Gebühr nicht gedrucket werden, sondern in ihren Nöthen mit geringen Summen Hülfe finden mögen, so erlauben Wir:

Christen und Juden gnädigst, von jedem Rthlr. monatlich einen halben Stüber zu nehmen, wann das Darlehn über zehn Rthlr. sich nicht erstrecket; übersteigt aber solches zehn Rthlr., so bleibt es bei dem gemeinen Satz, nach welchem denen Christen von jedem Rthlr. monatlich ein quart Stbr., — denen Juden aber fünf Heller erlaubet sind."

verkauff bey dem Verkäuffer 129) und nicht bey dem Käuffer stehen, unangesehen wie solche Gültverschreibung gestelt sey, und was darüber gegeben, genommen oder gehandelt, sol dasselbig und alle andere unziemliche Pacta oder Gedinge vor wucherlich und unkräfftig geacht, und die Uebertreter gestrafft werden.

Von Spolio und Entwehrung und dero Restitution in's gemein.

Cap. 108.

Nachdem über Versehung gemeiner Recht in des heiligen Reichs Constitution und Satzung geordnet, daß niemand, was Würden, Standts oder Wesens der sey, den andern seiner liegender Güter entsetzen und berauben, sondern sich mit ordentlichem Rechten benügen lassen soll: So ist allhie weiter erklärt, wann einer den anderen seines Guts uner-

---

Man hilft sich in der Praxis in der Art, daß man, wo nichts besonders ausgemacht ist, die 5 Proz. der Rechtsordnung annimmt, sonst aber gestattet, sich 6 1/4 Proz. gerichtlich bestellen zu lassen. Schmitz — Leven v. 1671. Hall — Altmann, 1674; Wilms — Graß, 1713. An den einzelnen Untergerichten nimmt man 6 Proz. als die landesüblichen Zinsen, nach den Pensions-Edicten v. 1594 und 96 an. S. ob. Anmk. 115.

128) Zins von Zins und Verzugzinsen sind durch dieses Verbot ebenfalls ausgeschlossen. — Dieselben waren früher im Bergischen erlaubt (S. die Urtheile b. Althoven p. 46; auch Fürth — Quadt v. 1724); weil aber das Kammergericht dieselben mehrmalen aberkannte (z. B. im Urtheil in S. Heinenberg — Hamacher v. 1717; Fürth — Quadt v. 1725), so hat der Hofrath die Praxis hierin geändert. — Hofrathsbeschluß v. 1726.

129) Es ist dies grade dem Rentenkauf charakteristisch, daß der Verkäufer (Schuldner) darin kündigen darf, und der Käufer (Gläubiger) dieses Recht nicht ebenfalls hat, wie beim zinsbaren Darlehn. Vgl. Reichs-Deputationsschluß v. 1600 §. 35.

kannts Rechtens, und eigner That entwehrt und spoliirt, daß der Entsetzter vor allen Dingen wieder soll eingesetzt werden, und nicht schüldig seyn, ehe und zuvor er wiederumb in allen Dingen ergäntzt und restituirt, in der Hauptsachen zu antworten 130).

Wann auch jemand den anderen entsetzen und berauben thäte, der soll schuldig seyn die Wiedergeltung zweyfach zu thun, auch Uns der verwirckten Brücht halber in Bestraffung verfallen seyn.

Und soll über solches alles auch dem, der des seinen, es sey liegendts oder fahrendts, mit Gewalt entsetzt, nicht allein seyn entsetzte Haab und Gut wieder geantwort, sondern ihme darzu umb alle auffgehobene Nutzung, und daß er derselben entsetzte Haabe oder Guts (wan er der in Beseeß blieben wäre) dieweil hätt niessen mögen, mit sampt erlittenen Kösten und Schaden, nach rechtlicher Mässigung, Widerlegung und Erstattung beschehen 131).

---

130) Man nennt das hier gegebene Rechtsmittel gemeiniglich das remedium spolii. Gewöhnlich wird es in Form einer Einrede (exceptio spolii) gebraucht, in der oben Cap. 57 (S. 206) angegebenen Weise:

„Item so jemand den anderen seiner inhabender Gerechtigkeit, Haab und Güter gewaltiglich entsetzt hätte, und wolte demselbigen darnach in Recht ziehen, ist der Beklagter nicht ehe zu antworten schuldig, er sey dan zuvor wiederum restituirt und eingesetzt."

Man hält demunerachtet in Praxi darauf, daß wenn Jemand notorisch in der Hauptsache Unrecht hat, (z. B. er hat selbst spoliirt), er alsdann im Sumarüssimmo nicht geschützt zu werden braucht. Behr — Schmidt v. 1605.

131) Die Selbsthülfe im Privatrechte, von Seiten desjenigen, der im Rechte ist, wird nach der bergischen Praxis mit eignen Strafen, namentlich aber nicht mit dem Verluste des Rechtes bestraft. Die Vorschrift ex decreto D. Marci ist mithin im Bergischen nicht praktisch geworden. — Es beruht dies auf der Notorietät. Vergl. Polizei-Ordn. p. 70. 71.:

„Gleichfals so an sie gelangt, und sich befünde,

Dem allem nach befehlen Wir Wilhelm Hertzog zu Gülich, Cleve und Berg, rc. obgenent allen Unsern Ambtleuthen, Vögten, Richtern, Schultheissen, Scheffen, Geschwornen, Haupt- und Undergerichtern, auch allen und jeden Unsern geistlichen und weltlichen Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, wes Stands oder Wesens die seynd, sampt allen denen, welche bemelter Unser Haupt- und Undergerichten zugebrauchen haben, hiermit ernstlich, und wollen, daß ihr alle und ein jeder insonderheit, dieser vorgesetzten Ordnung und Reformation allenthalben gemäß handlet, der würcklich nachkommet und gelebet, und darwider nicht thut bey Vermeydung der Peen der Käys. Majest. Confirmation einverleibt und sonst Unser höchster Ungnad. Alles aber, was in dieser Unser Rechts-Ordnung und Reformation nicht außtrücklich versehen und verordnet, soll nach gemein beschriebenen Rechten 132),

---

daß jemand seines Güts, Gült, Renthen, Zinß, Pacht oder anders mit der That, ohne Erkantnüß des Rechten entsetzt, oder ihme solches eigens Fürnehmens fürenthalten, daran zu seyn, daß unangesehen einiges Scheins oder von wem es geschehen, derselb vermöge unser außgangener Rechts-Ordnung wieder restituirt, und die Ueberfahrer unserm Landschreiber angezeigt werden."

„Ferner sollen sie niemand gestatten dem andern Gewalt zu thun, oder ohne Erkantnüß des Rechten überfallen, und wo jemand solches fürgenommen hätte, oder fürnehmen würde, diejenigen die es auß Unwissenheit, oder keiner böser und gefährlicher Weiß gethan, dahin weisen und halten, solches abzustellen. Welche es aber auß Muthwill und Boßheit gethan, oder nicht abstellen würden, zu verfügen, daß alsdan die Gewalt gesteuret, der Uebertretter nach Gelegenheit mit Recht dafür besprochen oder angenommen und gestrafft werden."

132) Die Bergische Praxis hat leider nur an dem erstern gehalten, „nach gemeinen beschriebenen Rechten." Um „Privilegien und Landtbrauch" hat man sich wenig bekümmert. Es ist in Wahrheit das lebendige Princip der Bergischen Praktiker gewesen, ut quam minime a jure communi (i. e. romano) recedant. Vgl. z. B. Bewer III. 109.

Privilegien und Landsgebrauch hinfürter gehalten werden r). Geben zu Düsseldorff am drey und zwantzigsten Tage des Monaths Junii, Anno fünffzehenhundert vier und sechtzig s).

---

s) »Alles aber, was — gehalten werden.« Zus. v. 1564.

r) In der editio princeps, so wie die in den Ausgaben der ersten Revision stand hier das Datum: »Geben zu Düsseldorf am drei und zwanzigsten Tag des Monats Junii anno fünfzehnhundert vier und fünffzig.«

Anmerk. Schließlich finde ich mich nachträglich zu bemerken veranlaßt, daß die in den bisherigen Anmerkungen angegebenen Präjudizien, bei welchen der Ort, woher sie entnommen sind, nicht ausdrücklich angegeben ist, sämmtlich aus dem in der Düsseldorfer Bibliothek sich befindenden Kodex von Legrand entnommen sind. Leider sind die Akten, worauf sich Legrand bezieht, da man die Registraturen des Hofraths und Geheimraths zerstört hat, sämmtlich untergegangen; größtentheils enthält aber der genannte Kodex in den wichtigeren Fällen nicht blos die Urtheile, sondern auch die Relationen, Gutachten und Motive.

Das

Chur-Kölnische Landrecht.

I.

Geschichte des Landrechts.

Literarische Hülfsmittel: Daniels, Abhandlung von Testamenten. Bonn. 1791. §. 1—17; zur Landesgeschichte: G. L. Böhmer diss. origines praecipuorum jurium Archiepiscopi et S. R. I. Electoris Coloniensis. Gött. 1753. 4. (in Electis juris omnib. T. II. n. 8). — J. Süß Geschichte des Erzstiftes Cöln. Cöln 1826. — J. F. J. Sommer von deutscher Verfassung im germanischen Preußen und im Herzogthum Westphalen, mit Urkunden. Münster 1819. 8.

Die Entstehung des Erzbisthums von Köln verliert sich in die Urzeiten der Geschichte von Deutschland. So alt hier das Christenthum ist, so alt ist die kölnische Kirche. Eben so finden wir, als die Churwürde im deutschen Reiche entstand, den Erzbischof von Köln unter den Churfürsten. In der goldenen Bulle sind ihm, wie den übrigen, keine neuen Rechte ertheilt, sondern diejenigen, welche sie auf dem Wege der Observanz längst erworben hatten, nur befestigt und bestimmt worden.

Vor seiner Aufhebung umfaßte das Churfürstenthum Köln das rheinische Erzstift, das Herzogthum Westphalen, und das Vest Recklinghausen.

Das eigentliche Chur- und Stammland sind die rheinischen Besitzungen. Sie waren ursprünglich an Umfang weit größer, als wie wir sie in der neueren Geschichte antreffen. Im Laufe der Zeit haben sich innerhalb der alten kölnischen Grenze neue Territorien gebildet, die anfänglich von den Churfürsten abhängig, erst nachher selbstständig und reichsunmittelbar geworden sind. So ist selbst das Herzogthum Berg ein solcher abgelößter Bestandtheil von Köln; auf dem rechten Rheinufer bis tief ins Westphälische hinein liegen alle Staaten auf dem ursprünglichen Boden der kölnischen Kirche, und nicht minder auf dem linken, Jülich ausgenommen, das ein unmittelbares Lehn des fränkischen Reiches war *). Das Territorium ist mithin nicht allmälig durch Schenkungen und dergleichen zusammengebracht worden, wie die meisten unserer deutschen geistlichen Staaten entstanden sind, sondern es hatte sein Bestehn vom Anfang der deutschen Geschichte an, und ist namentlich seit der ersten Ländervertheilung bei den Völkerwanderungen in Deutschland, wo es entstand, eines der größten und reichsten gewesen **).

---

*) Vergl. Gellenius de admiranda magnitudine Coloniae (ed. 1645) p. 69 sq.

**) Eine uralte, vom übrigen Erzstifte getrennte Besitzung besteht aus der Stadt Rhense (Rees), bei Boppard und dem Amte Zeltingen auf der Mosel. Sie soll schon im siebenten Jahrhundert durch Schenkung des heil. Luitbert an Köln gekommen seyn. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert (1445) war sie an verschiedene Herren verpfändet, bis sie Klemens August 1729 wieder einlößte und zum Erzstifte brachte.

Die (Bergische) Stadt Kaiserswerth hat auch eine Zeitlang als Pfandherrschaft zum Erzstifte gehört. Sie wurde

Das Herzogthum Westphalen ist, seit die deutschen Herzogthümer nach Heinrich des Löwen Sturz zersprengt worden, 1180, von Köln erworben, wiewohl die Churfürsten zum ruhigen Besitz dieses Herzogthums erst im 15ten Jahrhundert gelangt sind. Heutzutage umfaßt letzteres auch die Grafschaft Arnsberg, die 1368 durch Testament an Cöln kam.

Das Vest Recklinghausen ist eine Erwerbung aus dem 13ten Jahrhundert. Die Erbtochter Enriga (Embsa) hat es im Testamente an Cöln geschenkt. Aber erst, nachdem es eine Zeitlang verpfändet gewesen, ist es, 1576, durch den Churfürsten Salentin dem Churfürstenthume einverleibt worden *).

Das Rheinische Erzstift und das Vest Recklinghausen waren Ein Land mit Einer Verfassung. Westphalen stand dagegen für sich allein mit getrennter selbstständiger Verfassung **).

---

namentlich 1570 an Köln für 54089 Gulden verpfändet. Sogar haben die Churfürsten in der Erblandsvereinigung versprechen müssen, die Einlösung nicht wieder geschehen zu lassen. Durch das Kammergerichtsurtheil von 1762 ist die Einlösung ausgesprochen, und 1768 vollstreckt, so daß die Stadt seitdem wieder bergisch ist.

*) Siehe hierüber J. F. H. Rive, Beiträge zur deutschen Rechtsgeschichte und zum deutschen Privatrechte. Paderborn 1827. S. 209 und folg.

**) Das Grundgesetz für die Verfassung des rhein. Erzstiftes ist Erblandsvereinigung des Churfürsten Adolph, von 1560, welche als Wahlkapitulation von allen Churfürsten jedesmal beschworen ist. — Die Verfassung des Vestes Recklinghausen beruht auf dem Salentinischen Rezeß, von 1577. (der auch in privatrechtlicher Beziehung nicht uninterressant ist. — Die Konstitution des Herzogthums Westphalen ist die Erblandsvereinigung des Fürstbischofs Ruprecht vom

Als im Jahre 1803 die geistlichen Staaten zur Entschädigung der weltlichen säkularisirt worden, fiel das Rheinische Erzstift zum Theil an Frankreich, zum Theil an das Großherzogthum Berg. Das Vest Recklinghausen kam an den Herzog von Arenberg (seitdem das Herzogthum Arenberg genannt), das Herzogthum Westphalen an den Großherzog von Darmstadt. — **Preußen** vereint in Folge der Wiener Schlußacte Art. 21. 25. u. 43. *) die alten Länder des alten Churfürstenthums wieder unter seinem Scepter.

Unter den 85 Erzbischöffen, die der Reihe nach über Köln regiert haben, haben sich um das Recht, die Verfassung und die Gesetzgebung des Landes besonders verdient gemacht: **Rupert** (1463—1480), **Hermann V.** (1515—1546), **Salentin** (1567—1577), **Ferdinand** (1612 - 1650), **Max Heinrich** (1650—1680), **Klemens August** (1723—1761), **Max Friedrich** (1761—1784). Der letzte war **Max Franz**.

Jahr 1463, welche ebenfalls von den nachherigen jedesmaligen Churfürsten bei der Thronbesteigung bestätigt ist.

Alle drei Grundgesetze sind in der **Sammlung der Chur-Kölnischen Edicte** (II. Bd. 6. Köln 1772 fol.) Bd. I. S. 2, 58, u. 45, enthalten. —

*) Wienerschlußacte Art. 211: »S. M. le Roi de Prusse réunira à sa monarchie en Allemagne, endeça du Rhin: les districts du ci-devant archèvé de Cologne, qui ont appartenu en dernier lieu au grand duché de Berg.«

»Le duché de Westphalie, ainsi qu'il a été possédé par S. A. R. le Grand-Duc de Hesse.«

Art. 43: »Les districts médiatisés suivans: le comté de Recklinghausen, appartenant au Duc d'Aremberg, seront placées dans les relations avec la monarchie prussienne, que la constitution fédérative de l'allemagne réglera pour les territoires médiatisés.«

Der Art. 25. beschreibt überhaupt die Grenzen Preußens auf dem linken Rheinufer, in welchen Churköln liegt.

Wir besitzen keine offizielle Aufzeichnung des kölnischen Landrechtes, die älter wäre, als das sechszehnte Jahrhundert. — Daniels, der einzige klassische kölnische Schriftsteller unseres Faches, gibt in seinem Werke: „von Testamenten und Codicillen" (Frankfurt 1798) Vorrede S. VI., Notiz von einer Privatarbeit des kölnischen Landrechtes: Fraigbuch der Scheffen v. 1458. Das Werk ist bisher nicht gedruckt, und leider im Archiv des Erzstiftes noch nicht wieder gefunden, wo es Daniels benutzt hatte. So viel ich davon aus gelegentlichen Mittheilungen habe erfahren können, ist es eine Sammlung von Entscheidungen aus den Protokollen des Scheffengerichtes zu Bonn, von einem Unbekannten zu seinem eigenen Gebrauche angelegt, nicht das Protokoll der Scheffen selbst, aber reich an Sätzen des kölnischen Gewohnheitsrechtes. Besonders würde dadurch die damalige Erbfolge, wenn wir dieses Werk benutzen könnten, erläutert werden, und dem Buche würde eine allgemeine Bedeutung nicht abzusprechen seyn, weil der Scheffenstuhl zu Bonn ein bedeutender Oberhof war.

---

1. Das erste, offizielle landesherrliche churkölnische Rechtsbuch ist von 1538 *). Es trägt die Gestalt seines Zeitalters. Churfürst Hermann ließ es zusammentragen, theils

*) Ueber das Alter des Rechtsbuches ist Streit, ob es von 1537 oder 38 sey. Gedruckt erschien es zuerst 1538. Und daß es 1537 noch nicht publizirt ist, erhellt aus einer Urkunde (bei Kindlinger Münster. Beiträge II. Anh. 67.) »Abschied des Ausschusses gemeiner Kölnischer Landschaft über noch einige Artikel in Betreff der Reformation der Weltlichen Gerichten von 1537.« Aus dem Konterte dieser Urkunde geht hervor, daß die Reformation im Jahr 1537 noch den ständischen Berathungen unterlag.

um die Reichsgesetze dadurch in seinem Lande zu publiziren, theils um dem römischen Rechte Eingang zu verschaffen. Es hat sonach seine historische Veranlassung in den Gründen gefunden, die ich oben als die allgemein wirkenden bezeichnet habe. Namentlich ist es die verkehrte Absicht mit dem römischen Rechte ganz entschieden gewesen, aus der diese gemischte Sammlung hervorgieng. Was darin Privatrechtliches enthalten ist, können wir eher für eine populäre Uebertragung des römischen Rechtes halten, als für eine Sammlung des einheimischen.

Das Rechtsbuch Hermann's erschien unter dem Titel:

Des Ertzstifftes Köln

Reformation

Dere weltlicher Gericht=Rechts und Pollizei.

Durch den hochwürdigsten Fürsten und Herr, H.

Hermann

Ertzbischoffen zu Köln und Churfürsten, Hertzzogen zu Westvalen und Engern, Administrator zu Paderborn, rc.

uffgericht Anno 1538.

Gedruckt durch den Ersamen Peter Quentell Bürger der Statt Köln 1538 *).

Das Buch besteht aus 92 Blättern in Fol. Wir haben keine neueren Bearbeitungen und es ist in seiner ersten unvollkommenen Gestalt auf uns gekommen. Die spätern Ausgaben sind nur Abdrücke dieser Originalausgabe. Nemlich:

1. Ein neuer Abdruck unter dem Titel:

Cöllnische Reformation, desgleichen die Concordaten, Verträge und Verbindnußbriefe zwischen dem Erzstifft sodann der

---

*) Der Zusatz »gedruckt« steht am Schlusse, Fol. 92.

Stadt Cölln, wie auch mit den fürstlichen Häusern Braband und Gülich. Nürnberg 1621. 4.

2. In: Abrah. Saurii Fasciculus judic. ordin. singul. l. I. p. 38—56.

3. In: Vollständige Sammlung deren — in Justiz- Polizei- und Mobiliarwesen ergangener Verordnungen. (II. B. Cöln 1772) B. I. p. 412 — 476.

In der Form der Publikation liegt etwas Auffallendes. Das Publikationspatent ist uns zwar verloren gegangen, wir können jenes aber aus den Vorreden entnehmen. Nemlich der Erzbischof führt sein Rechtsbuch nicht geradezu in die Gerichte ein durch einen Befehl an die Richter, es zu gebrauchen, sondern er spricht, namentlich im Privatrechte, blos den Wunsch aus, daß das römische Recht die Oberhand behalten möchte, und läßt daneben jedem Stande und jedem Orte frei, ihre löblichen Verordnungen, Plebisciten und wohlhergebrachten Verordnungen beizubehalten, von denen allen das Rechtsbuch gerade gar nichts enthält. Der Churfürst gibt nur den guten Rath an die Gerichte, das römische Recht zu gebrauchen, weil er noch nicht wagt, das fremde Recht geradezu als das gemeinrechtliche, wie es später seine Nachfolger gethan haben, zu publiziren. Auch scheint das Privatrecht ohne Mitwirkung der Stände aufgezeichnet zu seyn.

Die Reformation besteht aus 8 ganz verschiedenartigen Stücken:

1. Des Erzstiftes Cölln weltliche Gerichts-Ordnung. (F. 1—26).
2. Auszug aus der Reformation der geistlichen Gerichte. (F. 26 – 29).
3. Reformation des heimlichen westphälischen Freiengerichts. (F. 29 – 31).

4. Kaiser Karls V. peinliche Halsgerichts-Ordnung. (F. 31 — 58).

5. Bericht aller Erbfelle, vermöge der keyserlichen Rechten. (F. 59 — 67).

6. Bericht über etliche Mißbräuch, so im Erztstifft Köln sich zu Zeiten zutragen. (F. 67 — 69).

7. Polizei des Erzstiffts Cölln. (F. 69 — 89).

8. Formulen etlicher Citation und Ladung. (F. 89—92).

Nach welchem Plane diese Stücke zusammengestellt sind, und welches davon für das Hauptsächliche zu halten sei, ist nicht zu entscheiden. Wahrscheinlich gab die weltliche Gerichtsordnung, das erste Stück, die Veranlassung zum Ganzen. Wir haben keine gemeinsame Vorrede des ganzen Werkes. Drei jener Stücke, das 1ste, 4te und letzte, haben besondere Vorreden, die übrigen beim Anfange des Textes einleitende Bemerkungen. Zu unserm gegenwärtigen Zwecke dienen blos 5 und 6; — in der weltlichen Gerichts- und in der Polizeiordnung haben nur einzelne Vorschriften, z. B. über die Vormundschaft, einigen Werth für diese Sammlung. Ich werde im nachstehenden Abdrucke nur das, was uns hier allein angeht, vollständig geben, das übrige im Auszuge; dabei aber, da man die alten Ausgaben nach dem Folium citirt, dieses überall mitangeben.

Die praktische Gültigkeit der Reformation, was ihren privatrechtlichen Inhalt betrifft, ist sehr zweifelhaft. Dies nicht blos für die neueste Zeit, wo sie durch das neuere Rechtsbuch verdrängt ist, sondern auch für die erste Zeit ihrer Publikation, wo sie noch das alleinige kölnische Rechtsbuch war. Es mag dies vielleicht in ihrer unvollkommenen Art der Promulgation, die ich eben andeutete, liegen. Für einzelne Fälle haben wir ausdrückliche Zeugnisse, daß die

Gerichte sich nicht an die Vorschriften des Rechtsbuches banden. Ich hebe einen Fall der Art hervor. So schreibt die Reformation vor, Fol. 64:

„Und darum wirdt der gebreuch, als das die kynder uß dem ersten bedt geboren allein geerbt sein sollen, zu allen und jeden vätterlichen und mütterlichen güttern mit ußschließung der nachkinder uß dem andern ehebeth von den erbgüttern ires vatters oder mutters, als der Miltigkeit der Rechten zuwider vor unbillig erachtet."

Darnach sollen die Kinder aus zweien Ehen dem gemeinschaftlichen parens zu gleichen Theilen succediren, und es wird mißbilligt, daß die Kinder erster Ehe hier die der 2ten nach altem Gebrauche ausschließen: demuneracht et ist das Gegentheil allezeit befolgt worden. Folgendes sind die Beweise:

1. Zeugniß der Landstände v. 11. März 1542:

„Wir Hermann von Gottes Gnaden — — thuen kund, — — als wir nun in verstandenen andern ehehaften und geschefften, unser wurdig thumbcapitel, graven, ritterschaft und stedte zu einem gemeinen landtag beschrieben, — — — haben wir gnädiglich begehrt uns — des gemeinen landts gebrauchs, wie er in diesen oder dergleichen Erbfalle gehalten werde zu berichten: daruff die gemeine Ritterschaft, dergleichen auch die gesandten von denen stetten — uns zu andwordt geben, daß sie von ihren elteren und den alten allweg gehöret und gesehn, etlich von ihnen vor sich selbst dieß gebraucht: — daß wo zweierlei Kinder, aus dem ersten und anderen ehebett geboren seynd (sonderlich unter dem adel und etlichen stetten) den ersten Kinderen alle vätterliche und mütterliche stamb und erbgütter; und den letzten Kinderen alle gereidete guttern und was in der zweitter ehe gewonnen und geworben, gebühren sollten: dieweil nun

in unseren Ertzstifft Cöllen hieher gebrauch von alters also hergebracht, haben wir — ernstlich befehlen lassen deme sich gemeeß zu halten und nachzukommen —." Bei Thumermuth, „Krummstab schleußt Niemand aus" (Köln. Ausg. v. 1738. S. 56.) Auch bei Engels Erbfolgsgeschichte zwischen Maas und Rhein. Köln. 1796. 8. p. 21.

2. Weisthum der Scheffen und Gerichtsleuth zu Linn, vom 10. Nov. 1561:

„Item die Scheffen, Gerichtsleuthe und Landtmann sprechen: es were jederzeit, so lang sich eines jeden Denken erstreckt, an diesem dinckstuell weillig, wie sie anders nit wissen, dann es im gantzen Ampte Linn vor recht erkannt, und noch heutzutage gehalten wirdt, das sothane erbgütter, es were dan landt, sandt, hauß, hoff, erbrechten, und sonst andere unbewegliche gutter, so mann und weib in heiligs vorwerden, an beiden seidten zusammen bringen oder in stehender ehe winnen, werben oder ihnen sonst in stehender ehe anfallen, und also nachgelassen, an ihre Kinder von beider leib geschaffen, fallen und verbleiben, doch dem lestlebendigen von ihnen beiden sein leibzugt davon vorbehalten ꝛc." (bei Thummermuth ibid. S. 57. *). Bei Engels a. a. O. §. 4. S. 29. Bei Daniels §. 6.

3. Urtheil des Hofraths von Bonn, v. J. 1663, (angef. in Daniels Abhandlung v. Testamenten §. 7.

*) Ich habe diese höchst interessanten Stellen vollständig mitgetheilt, weil sie beweisen, daß früher im Chur-Kölnischen das sogenannte Devolutionsrecht eben sowohl wie im Jülich-Bergischen bestanden habe. Gegen die Reformation hat es sich erhalten; aber durch die Rechtsordnung v. 1663 ist es unterdrückt. Vielleicht daß diese Stellen auch dazu beitragen können, die Bergische Streitfrage (Siehe oben S. 229 f.) beizulegen, und zwar zum Besten der Kinder erster Ehe. Denn hier scheint diesen offenbar das Eigenthum aller Immobilien der ersten Ehe zugesprochen zu werden.

Diese Zweifelhaftigkeit des Rechtsbuches ist aber bloß im Privatrechte. Der übrige Inhalt der Reformation ist ohne allen Zweifel in's Leben getreten. Die weltliche Gerichtsordnung war bis in die letzte Zeit die Quelle des Prozesses an den Untergerichten *); eben so ist das in der Reformation publizirte Criminalrechtsbuch allezeit in Köln das herrschende gewesen. Selbst das Privatrechtliche, was in der Gerichtsordnung steht, hat bis auf die neueste Aenderung der Dinge seine Kraft gezeigt. So ist, was dort über die Vormundschaft vorgeschrieben wird, noch immer in Köln die Grundlage der Lehre von der Vormundschaft. — Vom übrigen Privatrechte der Reformation, im 5ten und 6ten Stücke, findet sich dagegen keine Spur. Und es könnte auch, wenn es wirklich ehemals Anwendung gefunden hätte, davon freilich in der neuesten Zeit nicht viel mehr in Praxi vorkommen, da die folgende neue Rechtsordnung dem alten Privatrechte derogirt hat.

---

2. Die **zweite** landesherrliche Bearbeitung des Chur-Kölnischen Landrechtes ist von 1663.

Die Landesherren sind allerdings in diesem Zwischenraume von mehr als hundert Jahren, nicht unthätig gewesen. Aber man hatte die Idee, ein allgemeines Rechtsbuch für Chur-Köln zu schaffen, fahren lassen, namentlich, weil die Lokal- und Einzelrechte zu stark und mächtig im Einzelnen waren, um sich in ein Allgemeines auflösen zu lassen. Derselbe Grund, warum auch wahrscheinlich das Privatrecht der Reformation nicht hat zum Ansehn kommen können. Später hat sich dies geändert, nachdem durch die Juristen das ein-

*) Ein Zeugniß für die anfängliche Gültigkeit der Gerichtsordnung, wenn es eines solchen bedürfte, gibt die oben angeführte Urkunde bei **Kindlinger**. M. B.

heimische Recht überall untergraben, und das römische Recht eingeschoben war. Köln giebt uns das beste Beispiel, wie wenig die Landesherren bis zum Ende des 16. Jahrhunderts stark genug waren, das fremde Recht durch ihre Gesetze in die Praxis zu bringen, wenn es die Juristen nicht thaten. Die kölnischen Churfürsten beschränkten sich daher durch allgemeine Verordnungen die Sammlungen der Gewohnheiten im Einzelnen zu veranlassen oder zu bestätigen. So erging z. B., 1550, von Johann Gebhard der Befehl an alle Beamte durch Aufzeichnen der Gewohnheiten dem Nothstande der Obergerichte, namentlich des Offizialatgerichtes abzuhelfen. Damals entstanden die Schöffenbücher, Weisthümer, Statuten und Gewohnheits-Sammlungen der Städte oder wurden die älteren von den Churfürsten bestätigt; z. B. die von Neuß, Kempen, Andernach, die schon früher entstanden waren, sind damals bestätigt. Die landesherrliche Theilnahme an dem Privatrechte der einzelnen Gemeinden sprach sich in Form von Privilegien aus. — Es ist dies das Zeitalter der Privilegien und der Autonomie in Köln. Nicht aber, als ob dies seit der Reformation erst begonnen, sondern es dauerte dies aus den früheren Jahrhunderten noch fort.

Die nächste ausdrückliche Veranlassung zu dem neuen Rechtsbuche von 1663 lag in dem Vergleiche von 1659, den der Churfürst mit der Ritterschaft über die Lehnsfolge einging *). Die Stände drangen bei dieser Gelegenheit darauf, daß ein allgemeines Rechtsbuch verfaßt werden sollte, das über die Lehnfolge sowohl, als über die allodiale Erbfolge bestimme. Das erwünschte Rechtsbuch war im J. 1660 schon fertig. Ein Rechtsbuch in Einem Jahre! dafür trägt es aber auch nur zu fühlbare Spuren der Uebereilung.

*) Dieser Vergleich macht den Titel VII. unseres Landrechtes aus.

Das geschichtliche Detail der Abfassung und Publikation unserer Rechtsordnung, wie es sich aus den Landtagsverhandlungen *) v. 1660 — 64 ergiebt, ist folgendes:

Im Jahre 1660 wurde den Ständen ein Project übergeben. S.

Protokoll v. 7. Jul. 1660.

Im Jahre 61 gaben diese ihre Bedenken dagegen ein. Von welcher Art sie gewesen seyen, erhellet aus den Acten nicht. Im Jahre 62 wurden Deputationen (Außschüße) auf dem Landtage gebildet. S.

Protokoll v. 6. Mai 1662.

Aber während diese ihre Diskussionen eben angefangen hatten, erschien die Rechtsordnung. Es ergibt sich dies aus dem

Protokoll v. 6. Juni 1663:

„gravamen 7timum: Weile des Ertzstiffts jüngst in trück außgangene Rechtsordnung allerendts, ohne einige unsere Vorwissen propagirt und publicirt worden: Wir aber auß denen am dritten dieses vorerst zugefertigten Exemplarien dabey solche bedenken befunden, warumb dieselben in Einen oder andern nothwendig müsten geendert werden, mit Ihr Churf. Gnaden Kantzlern Buschmann deshalb Underredungen pflegen, und waß zur Sache zu thuen consultieren."

worauf der Churfürst im Landtagsabschiede vom 16. Juni 1663 antwortet:

„Es wirdt Ihrer Churf. Gnaden zu gnädigsten Wohl-

*) Die Gelegenheit, diese höchst lehrreichen Acten zu studieren, verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn Archivar Holzmacher zu Köln, dessen wohlwollende, freundliche Theilname und bereitwillige Unterstützung ich überhaupt nicht dankbar genug anerkennen kann.

gefallen gereichen, wann die Löbl. Stände iemandt ires mittels Deputirten, neben ihre darzu benambsenden Räthen der vorigen (?) Churfürsten in Truck erganguer Ordnung durchsehen und ob oder wie dieselbe etwa zu ändern oder zu verbessern sein mögen, erwägen helffen mögen."

Dabei behielt es sein Bewenden. Man erräth die Absicht des Churfürsten. Er hat, um den Widersprüchen der Landstände auszuweichen, seine Rechtsordnung ganz unerwartet ausgehn lassen. Und es ist ihm gelungen. Man findet keine Spuren mehr von Widersprüchen der Stände in den folgenden Landtagsverhandlungen. Ein geglückter Staatsstreich, wodurch das römische Recht erst festen Fuß erhalten hat!

Das Publikationspatent des Rechtsbuches ist vom 16. Mai 1663.

Es erschien unter dem Titel:

Erz=stiffts Kölnische
Rechtsordnung
Des Hochwürdigsten und durchleuchtigsten Fürsten
Herrn, Herrn
Maximilian Heinrich
Erzbischoff zu Cöln und Churfürst zu Coellen 2c.
Gedruckt in der Churfürstl. Residenzstatt Bonn, durch Henricum Jansenium Anno 1663. 26 S. fol.

Welche Materialien man zur Rechtsordnung benutzt habe, läßt sich leicht erkennen. Die meisten Sätze der Reformation kehren wieder. Viele sehen das Rechtsbuch daher auch als

Umarbeitung und Erweiterung des Privatrechtes der Reformation an; der Churfürst selbst scheint in seinem Abschiede v. 63 durch den Ausdruck: „voriger Churfürsten Rechtsbuch" darauf hindeuten zu wollen. Der größte Inhalt ist modifizirtes römisches Recht. Auf das einheimische Recht ist nur in einigen Materien z. B. im 8. Tit.: wie Eheleuthe einander erben sollen, oder im 13ten: von Pfandschaften, Rücksicht genommen. Wie gewaltthätig im Einzelnen dieses Rechtsbuch bei seinem Auftreten gewesen seyn muß, läßt sich daraus entnehmen, daß, laut der Vorrede, alle andere Gewohnheiten und Gebräuche, die darin ausdrücklich nicht gestattet waren, für nichtig und kraftlos erklärt sind. Erst seitdem ist die Herrschaft des einheimischen Rechtes in Churköln gebrochen.

So fühlbar die Mängel der Rechtsordnung auch gleich anfänglich gewesen seyn mögen, und wiewohl der Churfürst es in seinem Abschiede v. 1663 versprochen hatte, so hat man doch keine Revisionen des zweideutigen, dunklen und verworrenen, im einzelnen Falle sogar ungerechten Textes gemacht. Man hat sich ein Jahrhundert später anderweitig, nemlich durch eine authentische Interpretation zu helfen gesucht. Nicht einmal eine neue offizielle Ausgabe ist erschienen. Die nachfolgenden Ausgaben sind bloße Abdrücke zum Gebrauche der Privaten von Privatleuten gemacht. Folgende Ausgaben existiren:

I. Bonn bei Leonhard Rommerskirchen ohne Datum. (1717.) Fol. 24.

II. Ein zweiter Abdruck in dem Werke des Erzdiözesan Jakob Becker (wov. unt.) „General- und Universal-Rechtsordnung. Cöln 1723. Fol.

III. Bonn 1726. 24 S. Fol.

IV. Ein vierter Abdruck in der großen Sammlung

der Churkölnischen Edicten v. 1772. (wov. unt.) B. I. S. 473.

V. Ein fünfter in: Anton Gilgen Handbuch der erzstiftkölnischen Rechte. 1789. 8.

VI. Ein sechster in der Sammlung der alten und jüngeren Verordnungen. Bonn 1791. 4.

VII. Der neueste Abdruck ist in der s. g. Arembergischen Sammlung der älteren und jüngeren Verordnungen. Dorsten bei Schürholz 1807. 8.

Der letztgenannte Abdruck ist unter allen der correkteste. Die gegenwärtige Ausgabe soll sich nur dadurch von den vorigen unterscheiden, daß hier die späteren, landesherrlichen Deklarationen aus der s. g. Erläuterung, wo sie hingehören, in den Text eingeschoben werden.

---

3. Man kann die authentischen Auslegungen der Rechtsordnung vom Jahre 1767 als eine selbstständige legislatorische Arbeit des Landesherrn ansehen. Das kölnische Landrecht besteht demnach aus 3 Stücken: aus der Reformation, der Rechtsordnung und der Erläuterung.

Diese 3te Bearbeitung des Landrechtes erschien ohne Titel in der Form, wie alle übrigen churfürstlichen Verordnungen, separat gedruckt, in Folio. In Praxi hat sie den Titel erhalten:

Des
Churfürsten Max Heinrich
Erläuterung
einiger zweifelhaften Fälle der Rechtsordnung.

Sie hat eine besondere Vorrede und ein eignes Publikationspatent.

Wieder abgedruckt ist sie zuerst in der offiziellen Sammlung der Edikte v. 1772, bei I. S. 486 f., nachher hinter den verschiedenen oben b. V. VI. u. VII. genannten Ausgaben der Rechtsordnung.

Ueber die Veranlassung dieser Erläuterung haben wir vollständige Nachrichten. Die hieher gehörigen, gleich zu bezeichnenden, Actenstücke stehn in

Anton Gilgen, Handbuch der erzstiftkölnischen Rechte. 1787. 8.

vollständig abgedruckt. Auch Daniels in s. ob. angef. Abhandl., wie in seinem Werke: Von den Testamenten (Frankf. 1798) gibt darüber einige Notizen.

Die Rheinischen Stände hatten nemlich auf dem Landtage von 1751 ein Verzeichniß der dunklen und zweideutigen Stellen der Rechtsordnung mit der Bitte diese zu erläutern überreicht; aber es hätte keines Jahrhunderts bedurft, um diese kenntlich zu machen. Im Jahre 1752 gaben die Stände ein abermaliges, noch reichhaltigeres Verzeichniß ihrer Zweifel ab. Darnach forderte die Regierung die Gutachten der obern Gerichte ein, der Offizialate zu Cöln und Bonn und der weltlichen Hofgerichte eben daselbst. Diese Gerichte gaben ihre Berichte und Antworten *). Und hätte der siebenjährige Krieg die Arbeiten derselben nicht unterbrochen, so würde ihr Werk

*) Jene Zweifel der Stände und Gerichte mit den Gutachten der letzteren sind die Actenstücke, die Gilgen enthält. Man kann sie als Materialien und Erläuterungsquellen der Erläuterung, wie überhaupt des kölnischen Landrechtes mit dem größten Nutzen gebrauchen. Daniels (Vgl. Testamenten z. B. p. 16) gibt uns hievon vielfache Proben.

einige Jahre früher zu Ende gekommen seyn. So erfolgte die Erläuterung erst unter Max Friedrich. Sie ist publizirt durch das Rescript v. 12. Mai 1767.

So viel auch nach dieser Arbeit noch für die Vollkommenheit des kölnischen Landrechtes zu wünschen übrig geblieben ist, so ist doch im Großen seitdem nichts mehr dafür geschehn. Durch spärliche Verordnungen ist hie und da im Einzelnen später noch ausgebessert worden. — Die Juristen haben das Meiste thun müssen, und auch diese sind im Kölnischen gegen andere Länder zurück geblieben, bis zu Daniels Zeiten. Man sieht, daß es in einem Lande, wo die Gesetzbücher schlecht sind, auch mit der Wirksamkeit der Juristen nicht viel zu sagen hat. Die Rechtsbücher machen die Grundlage aller ferneren Arbeit im Rechte aus. Schlechte Gesetzbücher sind das schlimmste Hinderniß.

II.

Wo das Landrecht gilt.

Hülfsmittel: Außer den S. 116 genannten noch: (Eichhoff) Historisch geographische Beschreibung des Erzstiftes Köln, eine nöthige Beilage zu des Herrn F. N. Büschings Erdbeschreibung. Frankf. a. M. 1783. Landkarten: die v. Sanson und Josua Ottens; und die von Lutter (sehr ungenau).

Die drei genannten Quellenstücke sind die eigentlichen Quellen des churkölnischen Privatrechtes. Die Rechtsordnung

Denn die Erläuterung selbst ist wiederum der Art, daß man am besten aus den Kontroversen, die sie hat entscheiden sollen, sehen kann, wie sie zu verstehen sei.

ist unter diesen das Hauptstück. Sie gelten als Gesetzbücher des Churfürstenthums Köln, jedoch mit Unterscheidung der einzelnen Bestandtheile desselben. Nämlich sie gelten:

1. im Rheinischen Erzstifte;

2. im Veste Recklinghausen.

Ein Beweis über Letzteres ist unnöthig. Das Verhältniß beruht auf der Notorietät. Das Vest und das Erzstift galten als Ein Land mit gleicher Verfassung und gleichem Gesetz. Es kommen nur wenige Gesetze vor, die ausdrücklich für das Vest oder für das Erzstift allein verbindlich gewesen sind.

Dagegen gelten

3. im Herzogthum Westphalen die Churkölnischen Rechtsbücher nicht. Es lag dies ebenfalls in den eigenthümlichen Verhältnissen Westphalens. Die Sache ist notorisch. Aber was dabei allerdings auffallend ist, daß das Publikationspatent der Rechtsordnung sich auch auf das Herzogthum zu beziehn scheint. Westphalen hatte seine eignen Stände, und sein eignes Recht. Es gilt keine einzige kölnische Verordnung im Herzogthum, die dort nicht besonders publizirt ist. Die Rechtsordnung ist aber dort nie promulgirt worden. Westphalen hat überhaupt nie ein geschriebenes Partikularrecht gehabt.

Daß die Kölnischen Rechtsbücher ipso jure auch in den Kölnischen Unterherrschaften galten, braucht kaum erwähnt zu werden. Ueberhaupt ist das Verhältniß der kölnischen Unterherrschaften ein ganz anderes, wie das der bergischen. S. darüb. ob. S. 118. und Korrens a. a. O. S. 151. Die Unterherrschaften sind hier fast ohne alle politische Bedeutung *); im Privatrechte zeichnen sie sich gar nicht aus.

---

*) Es gehört hieher auch die den Grafen (Fürsten) von Hatzfeld

Eingeführt sind die Rechtsbücher auch in die Churkölnischen Erwerbungen, namentlich in die Stadt Reuse (Rees) und das Amt Zeltingen auf der Mosel, die man als Bestandtheile des Erzstiftes anzusehen hat.

Recipirt dagegen sind dieselben:

1. im Fürstenthume Mörs.

Die Reception beruht auf Observanz und gilt nur von der Materie der ehelichen Gütergemeinschaft. Zeugnisse sind:

von Hymmen B. I. S. 317,

Terlinden juristische Praxis §. 57,

Bericht der Regierung an das Justiz-Ministerium v. 26. Dez. 1773:

„Durch verschiedene praejudicia ist es bestätigt und keinem Zweifel unterworffen, daß, jedoch nur in der materia de successione conjugum die Erzstift Cölnische Rechtsordnung oder das gemeiniglich sogenannte kölnische Landrecht hieselbst usu et observantia recipirt sei.“

Mörs ist ein Churkölnisches Enklave, woher die Reception sehr leicht.

2. In Bedburdyck, oder dem s. g. gräflichen Lande.

Der Graf zu Dyck war zwar ursprünglich Erb- und Grundherr in diesem s. g. gräflichen Lande, Churköln

---

gehörige Unterherrschaft Schönstein (Kr. Altenkirchen, Regb. Coblenz). Ich erwähne diese ausdrücklich, weil sie durch ihre neuliche Verbindung mit der reichsunmittelbaren Herrschaft Wildenburg zu einem Ganzen, leicht zu dem Mißverständnisse führen könnte, als ob sie von jeher dazu gehört, und nicht kölnisches, sondern widenburgisches Recht habe.

bloßer Lehnsherr; hieraus hat sich aber ein eigenthümliches Kondominatverhältniß entwickelt. Die Justizverwaltung war gemeinschaftlich und das Kölnische Landrecht galt dort theils als eingeführt, theils als aufgenommen. Das Verhältniß ist notorisch.

3. Auch in der Reichsherrschaft Elsen soll, nach Korrens S. 149, kölnisches Landrecht recipirt seyn.

4. Im Herzogthume Arenberg.

Die Sache ist hier zweifelhaft (s. ob. S. 36) und leider habe ich darüber nicht zur rechten Gewißheit kommen können. Einen ausdrücklichen Act der Reception habe ich bis jetzt noch nicht gefunden, dieselbe kann aber eben sowol durch Observanz geschehen seyn. Letzteres ist sogar sehr wahrscheinlich, da das Kölnische Recht der Rechtsordnung eben von dem gemeinen Rechte, was sonst in Arenberg gelten müßte, nur unbedeutend abweicht. Aber was mich bewogen hat, zu glauben, daß das Kölnische Recht im Arenbergischen gegolten habe, sind theils die glaubhaften Zeugnisse und Versicherungen einiger alter Praktiker aus dieser Gegend, theils einige alte Prozesse in der Materie der ehelichen Gütergemeinschaft unter Arenbergischen Ehegatten, die ich eingesehen habe, aus denen allerdings hervorzugehn scheint, daß nach dem Kölnischen Landrechte entschieden ist. Im Ganzen ist gegen das Kölnische Recht eben so wenig etwas bestimmtes bekannt, als für dasselbe. An unseren Gerichten ist die Frage noch nicht vorgekommen.

Meine obige Angabe S. 36, daß das Kölnische Landrecht auch im Amte Wied recipirt sei, beruht auf einer Verwechselung mit dem nahe dabei gelegenen Kölnischen Amte Wied. Hier galt das Kölnische Landrecht von selbst, dagegen hat es nie in dem neuwiedischen Amte Wied gegolten, sondern dort galt das durchs ganze Fürstenthum Neuwied recipirte Rechtsbuch:

die Katzenellenbogensche Rechtsordnung. Darnach ist zu berichtigen v. Kamptz Prov. R. III. S. 493.

Das Erzstift Köln*) liegt auf dem linken Rheinufer, mit Ausname der wenigen oben genannten (S. 119) Besitzungen auf dem rechten Rheinufer: Deutz, Rheindorf, Vilich, Königswinter und Röndorf. Es erstreckt sich von Weissenthurm zwischen Koblenz und Andernach abwärts bis Menselar bei Alpen. Oestlich wurde es durch den Rhein und das gegenüber liegende Herzogthum Berg begrenzt; südlich durch Churtrier, westlich ebenfalls durch Trier, die Eifel, die Herzogthümer Jülich und Geldern, nördlich durch die Grafschaft Mörs, Cleve und Geldern. Diese Grenzländer laufen aber oft in das Innere des Erzstifts hinein, so daß sie dasselbe ganz durchschneiden und in Stücken von einander trennen.

Nach der heutigen Eintheilung erstreckt sich Churköln am Rhein durch alle fünf Regierungsbezirke Rheinpreußens. Es umfaßt:

---

*) Man hat eine geographische Eintheilung des Erzstiftes gemacht, in das niedere und in das obere Stift, die von juristischer Bedeutung ist. Beide Theile schied die Heerstraße, welche von Köln über Königsdorf nach Jülich geht. Das Land unterhalb derselben hat seine zweite Instanz beim Hofrath zu Köln, was oberhalb lag, beim weltlichen Hofrath zu Bonn. Aehnlich zerfiel das Land ferner zum Zwecke der Rechts- und der Staatsverwaltung in Aemter. Das Amt stand unter einem adligen Amtmann, dessen Geschäfte der Amtsverwalter besorgte. Die Städte (17 an der Zahl) waren von den Aemtern eximirt. Eben so die Unterherrschaften. Jede dieser genannten Korporationen hatte ihre eigenen Gerichte der ersten Instanz. Daneben konkurrirte durch das ganze Erzstift der geistliche Offizial zu Köln. Der Geheimerath zu Bonn war die 3te Instanz.

1. Im Regierungsbezirke Achen:

a. aus dem Kreise Gemünd:

die Bürgermeistereien Marmagen, Weyer, Theile von Büssem und Wahlen.

b. aus dem Kreise Düren:

Theile der Bürgermeisterei Füssenich.

2. Im Regierungsbezirke Köln:

a. aus dem Kreise Bonn:

sämmtliche Bürgermeistereien, außer einigen Theilen von Vilich, Hersel und Vilip.

b. aus dem Siegkreise:

die Bürgermeisterei Königswinter theilweise.

c. aus dem Landkreise Köln:

sämmtliche Bürgermeistereien mit Ausname einiger Theile von Hürth, Worringen, Rondorf, Pulheim und Stommeln.

d. aus dem Kreise Bergheim:

die Bürgermeistereien Bedburg, Theile von Blatzheim, Sindorf, Küchelhoven, Bergheim, Caster, Türnich.

e. aus dem Kreise Euskirchen:

die Bürgermeistereien Wichterich, Zülpich, Lieblar, Lechenich, Gimnich und Theile von Erp, Friesheim, Remmenich und Wielerswiest.

f. aus dem Kreise Rheinbach:

Theile der Bürgermeistereien Adendorf, Cuchenheim, Ollheim, Rheinbach und Münstereifel.

3. Im Regierungsbezirke Trier:

a. aus dem Kreise Bernkastel:

die Bürgermeisterei Zeltingen theilweise.

b. aus dem Kreise Daun:

die Bürgermeisterei Sarmersbach theilweise.

4. Im Regierungsbezirke Koblenz:

a. aus dem Kreise St. Goar:

die Bürgermeisterei Brodenberg (theilweise).

b. aus dem Kreise Koblenz:

Theile der Bürgermeisterei Rhense.

c. aus dem Kreise Mayen:

die Bürgermeistereien Andernach, Burgbrohl (theilw.);

d. aus dem Kreise Ahrweiler:

die Bürgermeistereien Ahrweiler, Altenahr (theilw.)

e. aus dem Kreise Adenau:

die Bürgermeistereien Adenau, Virneburg (theilw.), Antweiler, Kellberg.

f. aus dem Kreise Linz:

die Bürgermeistereien Linz, Unkel, Leutesdorf (theilw.);

g. aus dem Kreise Altenkirchen:

Theile der Bürgermeistereien Flammersfeld, Hamm, Wissen.

h. aus dem Kreise Neuwied:

die Bürgermeistereien Neuerburg (theilw.) Altenwied, Neustadt, Asbach.

5. Im Regierungsbezirke Düsseldorf:

a. aus dem Kreise Grevenbroich:

Theile der Bürgermeistereien Frimmersdorf, Elsen, Bedbur, Gartzweiler, Hülchrath, Gusdorf, Hemmerden, Evinghoven und Wewelinghoven ganz.

b. aus dem Kreise Neuß:

die sämmtlichen Bürgermeistereien mit Ausname von Dormagen *), und eines Theiles von Norff.

*) Ich erlaube mir hier eine Berichtigung des Obigen anzubringen.

c. aus dem Kreise Kreveld:

sämmtliche Bürgermeistereien, ausgenommen: Kreveld, Süchtelen (theilweise), Bakum (theilw.), Friemersheim (theilweise);

d. aus dem Kreise Gladbach:

die Bürgermeistereien Schiffbahn, Kleinenbroich, Obergeburt, Oberniedergeburt, Liedberg, Odenkirchen (theilw.);

e. aus dem Kreise Kempen:

die Bürgermeistereien Kempen, St. Hubert, Oedt, St. Tönis, Hüls, Vorst (theilw.);

f. aus dem Kreise Rheinberg:

die Bürgermeistereien Rheinberg, Budberg (theilw.), Camp, Alpen, Veen (theilw.), Heurstgen;

g. aus dem Kreise Geldern:

die Bürgermeisterei Issum.

Das Vest Recklinghausen liegt in der Provinz Westphalen, Oberlandesgerichtsbezirk Münster.

Das Fürstenthum Mörs liegt auf dem linken Rheinufer, Regierungsbezirk Düsseldorf, eines Theiles im Kreise Kreveld, Bürgermeisterei Kreveld (die Herrlichkeit Kreveld), andern Theiles im Kreise Rheinberg, und umfaßt dort die Bürgermeistereien Orsoy (z. Theil), Budberg (theilw.), Vierquartieren, Meurs, Homberg, Emmerich, Bageden, Bluyn (theilw), Baerl, Repelen, Ossenberg; und dazu noch aus dem Kreise Kreveld die Bürgermeisterei Friemersheim (theilweise).

Nemlich S. 122 muß noch hinzugefügt werden bei »einen Theil der Bürgermeisterei Norff« —: die Bürgermeisterei Dormagen.

Bedburdyk oder das gräfliche Land besteht aus mehreren Dörfern, Meierhöfen, Weilern und der Honnschaft Buttges, welche heute im Regierungsbezirke Düsseldorf, Kreis Grevenbroich, die Bürgermeisterei Elsen (theilw.), und Kreis Neuß die Bürgermeistereien Glehn, Büttgen und Grefrath ausmachen.

Die Herrschaft Elsen macht heute den größten Theil der Bürgermeisterei gleichen Namens, Kr. Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, aus.

Das Herzogthum Arenberg liegt in der Eiffel zwischen dem Erzstift Köln, Herzogthum Jülich, und der Grafschaft Blankenheim, von kleinem Umfange, in dem heutigen Regierungsbezirke Koblenz, Kreis Adenau, einen Theil der Bürgermeisterei Antweiler und Kelberg ausmachend.

III.

Novellen zum Landrecht.

Die Sammlungen der churfürstlichen Einzelverordnungen, deren wir in Churköln mehrere haben, sind, obgleich selbst eine offizielle Sammlung darüber ist, nicht vollständig genug. Die Novellenlegislation in Beziehung auf das Landrecht ist auch hier nicht bedeutend. Die meisten Gesetze, die hieher gehören, finden sich in den gedruckten Sammlungen, indeß habe ich doch auch manche Verordnungen privatrechtlichen Inhaltes in geschriebenen Privatsammlungen *) gefunden, die in

*) Besonders fühle ich mich hier dem Herrn Justiz-Kommissionsrath Lamberz zu Bonn für seine bereitwillige Unter-

den öffentlichen Werken der Art nicht stehen. Gehörigen Orts werde ich sie vollständig mittheilen.

Wir haben nachstehende Sammlungen der Verordnungen:

1. Vollständige Sammlung der die Verfassung des hohen Erzstiftes Köln betreffenden Stücke, mit den benachbarten hohen Landesherrschaften geschlossenen Concordate, im Justiz- Polizei- und Militair-Wesen vor und nach ergangener Verordnungen und Edicten, aus gnädigstem Befehl Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Cöln, Maximilian Friederich, zusammengetragen und zu Druck befördert. Cölln am Rhein bei Simons und Krakamp. Band I. 1772. B. II. 1773. Fol.

Zweck dieser Sammlung war, Alles, worüber nur etwas Geschriebenes von den Landesherrn in Churköln ausgegangen war, zusammenzubringen; weshalb dieses Werk sowol die Landrechte als die Polizeiordnungen und Staatsverträge und Einzelverordnungen enthält. Das Werk geht nur bis 1771 und ist auch da nicht vollständig. Der 3te Band, welcher die Nachträge enthalten sollte, lag 1794 fertig vor. Durch die Kriegsereignisse ist aber der Druck desselben verhindert und sind die Materialien von Neuem zerstreuet worden.

2. (Daniels) Sammlung einiger älteren und jüngeren Verordnungen des Churkölnischen Privatrechts. Bonn 1791. 8.

Diese Sammlung hat Daniels zum Handgebrauche bei den Gerichten wie bei seinen academischen Vorträgen unternommen. Sie enthält nebst den Landrechten blos die privatrechtlichen Verordnungen.

3. Sammlung der älteren und jüngeren Verordnungen

---

stützung bei meinen desfalsigen Nachforschungen hiemit öffentlich meinen Dank zu sagen, verpflichtet.

zur Erläuterung des ehemaligen Churkölnischen Landrechtes. Dorsten 1807. 8.

Diese s. g. Arenbergische Sammlung ist zum Handgebrauche bei den herzogl. Arenbergischen Gerichten des ehemaligen Vestes Recklinghausen angelegt. Sie enthält auch die Partikularverordnungen für Recklinghausen.

4. Scotti's Sammlung,

ist noch nicht erschienen.

IV.

Literatur des Landrechts.

Vgl. von Kamptz die Provinzial= und statutarischen Rechte der Preuß. Monarchie. B. III. §. 816 ff. S. 286—301. Daniels in der oben angeführten Abhandlung §. 17.

Es lag schon in der Natur des dortigen Privatrechtes, wie es in der Rechtsordnung aufgezeichnet ist, daß die Schriftsteller des gemeinen Rechtes im Kölnischen zu einem entscheidenden Ansehen kommen mußten. War doch in der Rechtsordnung fast durchgängig nur das gemeine römische Recht wiedergegeben. Daher sind die Ausleger des römischen Rechtes auch als die Schriftsteller des Kölnischen Rechtes betrachtet worden. Vor allen ist Mevius, mit seinen Dezisionen sowol, als mit seinem Kommentar zum lübischen Rechte, die wahre kölnische Autorität. Er hat alles Andere verdrängt, nicht selten sogar die Quellen; und sein Ansehen gleicht dem eines Gesetzbuches. Wie grade Mevius dazu gekommen, ist unbegreiflich. Vielleicht hat eine dunkle Vorstellung der Praktiker vom historischen Zusammenhange des lübischen und des kölnischen Rechtes mitgewirkt. Eine Uebereinstimmung im praktischen Rechte beider Länder,

eine andere, als welche erst durch Mevius bewirkt ist, konnte der Grund davon nicht seyn.

Neben Mevius, der jedoch fast Alles ausmachte, kommen auch wohl die niederländischen Schriftsteller zur Sprache. Mean, Chassaneus, beide Voets, den holländischen Commentator der Pandekten wie den bergischen Chorophäen, findet man nicht selten.

An einheimischen Schriftstellern, die das römische oder das vaterländische Recht bearbeitet hätten, ist Churköln sehr unfruchtbar, und im Vergleich seiner Größe zu andern Ländern, so unfruchtbar wie vielleicht kein Land wieder im heil. römischen Reiche. Es mag allerdings etwas daran seyn, daß Köln zurückgeblieben, weil es erst so spät seine eigene Universität erhalten hat. Leider hat diese auch nicht lange genug bestanden, um Alles wieder nachzuholen. Aber Eine Wohlthat der Churfürstlichen Universität zu Bonn müssen wir doch dankbar anerkennen: dies sind die Vorlesungen, die Daniels an derselben gehalten hat.

Daniels *) ist der ausgezeichnetste churkölnische Jurist.

---

*) Ueber Daniels Leben hat einige Notizen beigebracht, jüngst sein würdiger Kollege Simon in s. Annalen II. zu Anfange. Ich theile sie mit:

Daniels (Heinr. Gottf. Wilh.) ist geboren den 25. Dez. 1754, studierte 1770, wurde Advokat beim Hofrath zu Bonn 1776, Professor an der Universität daselbst 1783. Als solcher las er dort jährlich einmal Pandekten und drei Stunden wöchentlich gerichtliche und außergerichtliche Praxis und Referirkunst mit praktischen Uebungen; — von halb zu halb Jahre Wechselrecht und Privatfürstenrecht, und Churkölnisches, Stadtkölnisches und bergisches Partikularrecht. Ferner wurde Daniels 1786 Hofrath, 1792 wirklicher Geheimrath zu Bonn. — Nachdem 1797 die Universität aufgehoben, privatisirte er zu Köln bis 1804, wo

Und sein Ruhm und seine Verdienste sind so groß, daß die Literairgeschichte des ganzen Landes daran genug hätte, wenn

---

er Subsistut du procureur général (Generaladvokat) am Kassationshofe zu Paris wurde. 1813 Generalprokureur bei der cour imperial zu Brüssel. 1817 Preußischer wirklicher geheimer Staatsrath und 1819 erster Präsident des Appellhofes zu Köln. Er starb den 28. März 1827. Möge das reiche Leben dieses großen, erfahrnen Juristen bald seinen würdigen Beschreiber finden! Seine Schriften sind folgende: Pignoris praetorii quod in Electoratu et urbe Coloniensi obtinet idea. — De adhaeredatione et insinuatione contractuum judiciali secundum statuta et mores electoratus et urbis coloniensis. Bonn 1784, 4. Ueber die Rechte der Austrägal-Instanz, wenn ein Fürst-Bischof mit seinem Domkapitel belangt wird. Bonn 1785, 4. — De exceptione doli mali quondam personali, pars prior. Daselbst 1787, 4. — Sammlung gerichtlicher Akten und anderer Aufsätze für seine Zuhörer bei den Vorlesungen über die juristische Schreibart und Praxis. 1r Thl. Bonn 1790, gr. 8. — De senatus-consulto liboniano, ejusque usu hodierno. Bonn 1791, 8. — Von Testamenten und Codizillen nach kurkölnischen Landrechten. Frankfurt am Main 1798, 8. — Begriff derselben zur Erläuterung des 1. Titels §. 8 u. 9. Bonn 1791, 4. — Darstellung des unter den Kuratoren der Krauthischen Masse in Hamburg und Friedrich Karl Heimann in Köln obwaltenden Rechtshandels. Köln 1800, 4. — Fortgesetzte Darstellung. Ebendaselbst 1800. 4. — Memoire sur le droit de relâche appartenant aux villes de Cologne et de Mayence. Köln 1804, und nachher 1812, 8.; in der Folge auch ins Deutsche übersetzt. — Ueber den 45. Artikel des Reichsdeputationsschlusses vom Jahr 1803, bei Gelegenheit eines zwischen dem Herrn Fürsten von Löwenstein und dem Herrn Herzoge von Arenberg bei dem kaiserl. Reichskammergerichte anhängigen Prozesses. Köln 1804, 4. — Die offizielle Uebersetzung des französischen Code civil, der Civil-Prozeßordnung, des Handelsgesetzbuchs und der Kriminal-Prozeßordnung. — Das Repertoire universel et raisonné de jurisprudence par Merlin, das Recueil général des arrêts etc. par Sirey, und das Journal des Audiences de la cour de Cassation,

er auch der einzige Jurist geblieben wäre, der einen Namen verdient. Hätte er nur mehr für das Recht seines Landes thun können! Leider haben die erschütternden Zeitereignisse, mit welchen das vorige Jahrhundert sich schloß, auch seiner Wirksamkeit ein zu schnelles Ziel gesetzt. Mit ihm und durch ihn hatte für das kölnische Recht ein neues Leben begonnen. Daniels war der erste, der das deutsche Recht in Praxis und Studium brachte, indem er die einheimischen Institute, die sich in der Rechtsordnung erhalten hatten, so wie die Modifikationen des römischen Rechtes im größeren Zusammenhange des neubelebten gemeinen deutschen Rechtes aufzufassen suchte. Das römische Recht mit seiner mißverstandnen Praxis und seiner Autoritätenkrämerei fieng daher eben an vor seiner Wissenschaft zu schwinden, als Alles aufhörte. Daniels hatte die beneidenswerthe Stellung, zugleich Mitglied der Universität und des höchsten Gerichtshofes zu seyn. Eine glückliche Vereinigung, wodurch es ihm möglich geworden, die Theorie praktisch einzurichten und die Praxis wissenschaftlicher zu machen. Er hätte nur noch zehn Jahre in den alten Verhältnissen bleiben sollen, und wir hätten heute eine ganz neue churkölnische Praxis! Sein Ansehn war außerordentlich, auch als Gelehrter, weil seine Wissenschaft praktisch war. Seine Schüler sind noch gegenwärtig die besten Kenner unseres Provinzialrechtes und seine Kollegienhefte bis zur Stunde noch die besten Erkenntnißquellen, in Churköln sogar seine Hefte die einzigen

---

geben theils vollständig, theils im Auszuge manche von ihm, während er die Stelle eines General-Advokaten bei der cour de Cassation zu Paris ausübte, gemachte motivirte Anträge. In gleicher Art findet man mehrere seiner Anträge als procureur-général zu Brüssel in der Jurisprudence de la cour Superieure de Bruxelles. Seine Schrift über das franz. und preuß. Wechselrecht ist ein posthumum.

Quellen der Praxis. Der Wechselverkehr zwischen den Juristen vom theoretischen und praktischen Berufe ist das sicherste Mittel, dem Rechte weiter zu helfen. Universitäten oder juristische Fakultäten und die obersten Gerichtshöfe sollten immer an Einem Orte seyn; — eine Bemerkung, zu der man, wenn man auf Daniels sieht, unwillkührlich geführt wird.[a]

Mit der Praxis hat es im Churkölnischen Rechte nicht viel zu sagen. Die Rechtsbücher waren zu neu, als daß sich ein bedeutender davon abweichender Gerichtsgebrauch hätte entwickeln können. Hie und da sind wohl eigenthümliche Auslegungen der Rechtsordnung und der Erläuterung zu merken, theils Erklärungen, theils Mißverständnisse, die die Gerichte gemacht haben, aber etwas Bedeutendes hat sich während der drei und dreißig Jahre, daß die Landesherrn zuletzt Hand ans Werk gelegt, nicht festgestellt. Man hat fast genug an den Rechtsbüchern, um sich über das kölnische Recht vollständig unterrichten zu können. Das war auch die Ansicht der kölnischen Juristen. Und wir haben daher in Churköln, auffallend genug, gar keine Sammlungen und Aufzeichnungen von Präjudizien. Höchstens dasjenige, was Daniels aus dem Gedächtnisse seiner Praxis in seinen Vorlesungen davon aufführt, gehört hieher. Sonst wissen wir von der Jurisprudenz der kölnischen Gerichte so gut, wie gar nichts; und doch ist dies aus den eben angedeuteten Gründen nicht sehr zu bedauern. Meine Anmerkungen werden das Wichtigste enthalten, was sich aus den dürftigen Materialien zusammenstellen läßt. Meine wichtigste Quelle sind dabei die Schriften und die Kollegienhefte von Daniels gewesen.

---

1. Kommentar des Landrechts.

1. Jakob Becker: General- und Universal-Rechtsordnung, abgetheilt in zwei Theil, deren das erstere, die Titulen und §§. der Chur-Kölnischen Rechtsordnung sambt ihren Anmerkungen und Zusatzungen enthaltet, absonderlich aber in sich begreifet die materias von letzten Willensvermächtnissen, Erbfolgungen, in ab- und aufsteigenden, auch denen Seithenlinien zwischen Brüder und Elteren, wie nit weniger denen Erbungen unter der Ritterschaft, Lehnleuthen und Eheleuthen, dan ferner von Besitz der erledigter Erbschafft, Einkindschafften, Vormundschafften, Kauffen und Verkauffen, Pfachtungen, Einstandrecht, Verjährung stehender Renthen, und in welchem Werth bei Ablegung des Kapitals das Geld zu erlegen; das andere aber von Wiederkauff, Betrug über die Halbscheid, Wehrschafften, Wucher und Interesse, auch abgehenden Gewinn und zuwachsenden Schaden, von Besitz oder Possessions und dergleichen mehr üblich und täglich mehr vorfallenden Rechtssachen handelt, — alles das denen Geist- und Weltlichen Rechten, Reichsabschieden etc. Cölln. 1723. Fol.

Dieses Werk, das einzige in seiner Art, entspricht seinem Titel wenig. Es ist eine schlechte Erklärung der Rechtsordnung nach der Legalordnung aus den praktischen civilistischen Schriften. Vom einheimischen Rechte ist darin selten die Rede und seine Autorität bei den Gerichten unbedeutend.

2. Systematische Bearbeitungen des Landrechts.

1. Hub Brewer resp. Henr. Huberto Stokhausen systema juris romani in foris Germaniae et patriae Coloniensis ad Tit. I. Pandectarum. Bonnae 1779. 8.

2. Hub. Brever s. Engelbrecht-Floret systema juris romani in foris Germaniae et patriae Coloniensis ad Tit. II. Pandectarum. Bonnae. 1779. 8.

3. Hub. Brewer s. Werneri Bracht systema juris romani in foris Germaniae et patriae Coloniensis ad Libri I. tit. V. Pandectarum. Bonnae. 1786. 8.

1 — 3 sind unbedeutende Inauguralarbeiten für junge Juristen von Prof. H. Brewer, in denen nichts weiter als die Sätze der Rechtsordnung unter das römische System gebracht, enthalten sind, ohne praktische Bedeutung.

4. Hub. Brewer Elementa juris statutarii Archiepiscopatus et Electoratus Coloniensis, quoad partem I et II. in usum auditorum. Bonnae. 1786. 8.

Das Compendium, wonach H. Brewer seine gemischten, theils partikular- theils gemeinrechtlichen Vorlesungen hielt; nicht ohne wissenschaftlichen Werth und praktisches Ansehen.

5. Jac. Bekeri Combinationes practicabiles. S. ob. S. 130.

6. J. J. Cardauns s. Kleinermann meditationes. S. ob. S. 130.

7. H. G. W. Daniels, Vorlesungen über das Kölnische Statutarrecht.

Die ungedruckten Kollegienhefte von Daniels, aus den Jahren 1783 — 1804, in seinen Vorlesungen nachgeschrieben. Daniels trägt darin in systematischer Ordnung das Churkölnische Landrecht, mit Hinweisung auf das Stadtkölnische und Bergische vor. Diese Hefte sind zu einer bedeutenden Autorität, sowol wegen des gänzlichen Mangels an andern Hülfsmitteln, als auch ihres innern Werthes wegen gelangt, und sie cirkuliren in vielfachen Exemplaren. Die neuesten Exemplare sind die besten, namentlich die, welche in den Privatvorlesungen nachgeschrieben sind, die Daniels während seines Ruhestandes von 1797—1804 zu Köln hielt.

8. Theod. Korrens: Abhandlung über den Unterschied zwischen den ehemaligen Landesrechten. S. oben S. 130.

Korrens hat im Kölnischen Rechte mehr Ansehn erlangt, als im Bergischen. Nicht als ob er jenes besser behandelt und gekannt hätte, als dieses; — ich glaube das Gegentheil, — aber weil er fast die einzige zugängliche Erläuterungsquelle dieses Rechtes ist.

3. Ueber einzelne Materien.

A. Sammlungen von Rechtsfällen.

Dergleichen hat unsere Literatur gar keine. Die Sammlungen der Kammergerichtsurtheile enthalten fast gar nichts, was hieher gehörte, da wegen des privilegii de non appellando, das Köln schon seit der goldenen Bulle hatte, Kölnische Prozesse fast gar nicht an die Reichsgerichte kamen. Auch Sandts Archiv liefert sehr wenige Rechtsfälle.

B. Abhandlungen zur Rechtsgeschichte gehörig.

1. Anton Gilgen, Handbuch der erzstiftkölnischen Rechte mit einer Vorrede. Köln 1783. 8.

Ein sehr seltenes Buch, und einzig in seiner Art. Es gehört besonders zur Geschichte der Erläuterung Max Friedrichs, und enthält die sich auf dieselbe beziehenden Actenstücke. S. ob. S. 325.

Ueber die eheliche Gütergemeinschaft und die damit zusammenhängenden Materien.

2. Joan. Herm. Imhove, diss. de sponsalibus, impetitione matrimoniali et defloratione. Colon. 1774. 8.

3. Hub. Brewer s. Ad. Isaac, diss. de necessitate singularis habendae cautelae circa clausulas in interpretandis locorum statutis, exemplificata in quaestione

an matrimonio jam tum indefinite contracto adhuc condi possint pacta dotalia? ad text. ordin. patriae. Col. tit. VIII. §. 1. Bonn. 1782. 4.

4. Hub. Brewer s. S. J. Humperdink, meditationes juris ad Tit. VIII. §. 8. Ordin. patriae Colon. Bonnae. 1780. 4.

5. Hub. Brewer sive Ignatii F. de Gruben, diss. de mutua conjugum successione seu de portione conjugum statutaria ad ord. prov. Colon. Tit. VIII. Bonn. 1787. 4.

Wie oben b. 1. 2. 3.

6. J. D. Cardauns s. J. P. Engels, diss. de successione conjugum ac liberorum ex principiis communionis bonorum. Colon. 1787. 4.

7. J. P. Engels Erbfolgsgeschichte. (S. ob. S. 131) §. 4 — 9.

8. de Ludolph de usufructu dotis et illatorum juxta ordin. provinc. Archiep. Col. (in Obs. for. Suppl. Obs. 374.)

9. Hertel über die Rechtsverfassung der zum Regierungsbezirk Koblenz gehörigen ostrheinischen Landestheile. 1ste Ausg. in v. Kampţ Jahrbüchern. B. 26. p. 112. 2te Ausg. Koblenz 1829. §. 44.

10. J. Evelt. Die im Veste Recklinghausen statt findende kölnische Gütergemeinschaft, in v. Kampţ Jahrbüchern. Band 27.

Eine treffliche Abhandlung, der es nicht an praktischer Autorität fehlen wird, da sie aus den rechten Quellen geschöpft ist.

Ueber Fälle des Erbrechts.

11. Fr. G. Hamm s. P. Engelbrecht Benner-

scheid, diss. de jure devolutionis secund. mores et statuta Archidioecesis Coloniensis. Col. 1758. 4.

Das neuere Kölnische Recht kennt aber kein Devolutionsrecht, da dieses durch die Rechtsordnung aufgehoben ist.

12. Jo. Bapt. Jos. Curten, universa intestatorum successio hodierna. Bonn. 1763. Fol.

13. Phil. Hedderich, diatribe juris ecclesiastici specialissima de testamentificatione clerici Coloniensis illiusque forma. Bonn. 1781. 4.

14. Pet. Dönwald, disquis. juris de jure accrescendi heredibus competente in ordinat. patr. Col. Tit. I. §. 8. limitato, sed non sublato. Bonn. 1782. 4.

15. H. G. W. Daniels Abhandlung von Testamenten nach churkölnischem Rechte zur Erläuterung der Rechtsordnung Tit. I. §. 8 u. 9. Bonn 1751. 4.

16. Daniels von Testamenten rc. S. ob. (S. 136).

Ueber die Lehnfolge.

17. Krumstab schleußt Niemand aus, das ist, documenta Stifts kölnischer Erb- und Kunkellehen. 1632. Fol.

18. Wern. Thummermuth Krumstab schleußt Niemand aus. ed I. 1643. fol. II. 1713. fol. III. 1738. fol.

19. (A. P. Zimmermann) Krumstab schleußt die Weiber aus. Hildesheim 1696. Cöln 1762. Fol.

Ueber Fälle des Sachen- und Obligationenrechts.

20. H. J. Zaaren, diss. de usufructu. 1767. 4.

21. J. H. Imhoff diss. de arresto, pignore praetorio et sequestro. Colon. 1778. 4.

22. H. G. W. Daniels diss. pignoris praetorii, quod in Electoratu et urbe Coloniensi obtinet, idea. Colon. 1783. 4.

23. Franc. Hamm s. de Geyer de retractu gentilitio. S. ob. S. 136.

24. H. G. W. Daniels s. Petri Lülsdorff diss. de adhaeredatione et insinuatione contractuum iudiciali praecipue sec. statuta et mores Electoratus et urbis Coloniensis. Bonnae 1784. 4.

25. J. J. Pangh Versuch. S. 177.

Ich habe hier mehrere Schriften nicht erwähnt, die sich nicht auf Materien der Rechtsordnung beziehn, z. B. die von Hedderich über Gegenstände des Kirchenrechts, von Gilgens, de la Rogue, Imhov, Seyferdt über den Prozeß, Lomberg über das Staatsrecht.

Gedruckte Partheischriften

sind in Kurköln sehr selten. Die Sitte, Deductionen bei Prozessen in Druck zu geben, hieng gewöhnlich mit den Appellationen an die Reichsgerichte zusammen. Daher wir dergleichen im Kölnischen wenige finden. Blos, wo die Churfürsten selbst beim Prozesse interessirt waren, concurrirten bekanntlich die Reichsgerichte, und kommen da auch wohl solche gedruckte Partheischriften vor. Im Grunde gehören hieher die 17—19 gen. Schriften, ferner:

1. Deductio in Sachen Belderbusch in Churcölln — Sternberg. Bonn 1782.

2. Rechtliche Ausführung in Sachen Graf v. Sternbergs Belderbusch, die Erbfolge in die kölnischen Lehne betreffend. Bonn 1783.

3. (Biegelleben) Memorial an die Reichsversammlung in Appellsachen von Hörde und v. Korf — v. Hörde. Arnsberg 1776. Fol.

Die

Reformation

von

1538.

Enthaltend:

I. Die weltliche Gerichtsordnung.

II. Den Auszug der geistlichen Gerichtsordnung.

III. Die Reformation des westphälischen Vehmgerichtes.

IV. Die Carolina.

V. Den Bericht aller Erbfälle.

VI. Den Bericht über etliche Mißbräuch.

VII. Die Polizei-Ordnung.

Des

Erzstiffts Köln weltliche Gerichtsordnung.

Wir Herman von Gots gnaden der heyligen kyrchen zü Cöllen Ertzbischoff, des heyligen Römischen Reichs durch Italien Ertzcantzler, vnd Chürfürst, Hertzog zü Westvalen vnd Engern, gebornner Legat, vnd der kirchen zü Paderborn Administrator, rc. Thün den Ersamen vnsern Gräven vnd Scheffen des hohengerichts, vnnd anderer neben gericht jn vnser Stat Cöln, auch allen vnsern Vögten, Gogreuen, Schültissen, Scheffen, vnnd andern Richtern, aller vnd jeder vnser heupt vnd nidder Gerichten, vnd sunst allen vnd jeden vnsern vnd vnsers Ertzstiffts Cöln vnderthanen, was stands oder wesens die seind, die sich bemelter vnser gericht zu zeiten gebrauchen werden, hiemit zü wissen. Nachdem wir auß teglicher erfarung befonden, daß an obgemelten vnsern weltlichen gerichten zü zeiten durch die Richter vnd partheien fast vngeschicklich vnd vnförmlich gehandelt, auch zü mehrmalen nichtiglich procediert, züdeme, das die partheien jn vil vnd grosse vergebliche vnkösten, deßgleichen, so die sachen durch appellation an vns oder das Keyserlich Chammergericht erwachsen, von wegen der untüglichkeit vnnd nichtigkeit der processen, jn nit geringe beschwerniß gefürt werden, vber das durch söliche vngeschickligkeit eyn hochnachteiliger vertzug, vnd verlengerung entlicher erörterung der sachen, den partheien zü oftmalen entsteht, also, das sie zü zeiten rechtloß pleiben, vnd derhalb zü mütwillen, vnd thätlichen vnbillichen für-

nemmenn verürsacht werdenn, welchen wir zübegegnen, vnsern vnderthanen güte ordnung zügeben, damit eyn jeder gegen dem andern außtreglich vnd gleichmessig recht fürderlich bekommen, vnd dardurch destermehr eynigkeit vnd güter wil zwischen vnsern vnderthanen erhalten, vnnd söliche vnköſten schäden, vnnd beschwerung so auß vnordentlicher vnnd nichtiger rechtlicher handlung erfolgt, souil müglich, verhüt werden mügen, vns schuldig erkehnen: Demnach haben wir mit zeititigen fürgehabtem rath, güter vörbetrachtung vnd rechtem wissen vnsers ehrwirdigen Thümbcapittels, Grauen, Ritterschafft, vnd gemeiner Landtschafft obgemelts vnsers Ertzstiffts Cöln, eyn weltliche gerichtsordnung, wie vnd welcher gestalt, jn allen vnnd jeden obgemelten vnsern weltlichen gerichten, hinfuro in recht procediert, vnd fürgefaren vnd gehandelt werden sol, gesetzt, geordnet, vnd vffgericht, vnd dieselbig vff vnsern jüngst gehaltnem Lanttage, allen stenden öffentlich verkunden lassen, jn aller massen, wie hirnach von articulen zu articulen vnderscheidlich begriffen ist.

Von gerichts personen.

Nachdem die gemeyne beschryben Recht heilsamlich versehen haben, on das es die natürliche redlichkeit auch also erfurdert, das alle gerichte mit geschickten vnd düglichen Richtern, die in richtlichen hendelen, nach ergangener rechtfertigung, auch fleißigem vnnd vollenkommen verhoir der sachen die vrtheil vermöge der Recht, vnd nach jrem besten verstentnis selbst fassen, vnd vßsprechen, besetzt werden, vnd aber bis anher die besetzung der gericht, vnnd vßsprechung der vrteil, in vnserm Ertzstift vnd Fürstenthumben allenthalben eyn ander nit gleichmessig, auch an villen orten fast vngeschicklich geübet befonden werden.

So sullen nümehe unnd hinfüro, alle vnd jethliche vnnsere weltliche gericht, sowoll in vnserm Westvelischen landtschaften, als am Rein züm wenigsten mit frommen, verstendigen, ehrlichen, vnuerleumbten, adir vnberuchtiggen personen, so eins volenkomen alters, vnd nit jm Ban adir Keysersicher Acht sein, wie von alters löblich herbracht, besetzt, vnn durch dieselbigen, vermöge dieser vnnser Ordnung gehalten werden.

Vnd willen hiemit den alten mißbrüch vnser Westvelischer gericht, als das die vrtheil nit durch den Richter, sonder den vngeferlichen vmbstandt, adir eynen vß dem hauffen gegeben werden gentzlich abgethan, vnd hinfuro die vrteil, durch die gesetzte Richter, vnd Scheffen, nach der sachen vollenkommen vnd gnugsamer erkundigung vnd erlernung vßgesprochen haben.

Eidt der Richter und Scheffen.

Gerichtsschreibers eyde.

Gerichtsbotten adir fronen eyde.

Von Procuratoren, Fürsprechen, anwalten und Montparen.

Kurtze form eyns gewalts.

Eydt der fürsprechen.

Von Vormundern, vnd wie dieselbigen den Minderjerigen kindern gesatzt werden sollen.

Nach deme die jhunge kinder, die söne adir knaben vnder viertzichen, vnd dochtere vnder zwelf jaren, alters halber, dem jren nit vürsein vnd sich nit vertretten künnen, vnd derwegen vnder der Tutell vnd schirm der Vormunder, zü latein tutores gnant sein sollen. Vnnd abir drierley Tutores adir

Vormunder erfunden werden, etlige Testamentarij gnant, so in Testamenten vnnd lesten willen geordnet, etlige Legitimi vnd durch das beschrieben recht gegeben, als die nehist gesipten vom geblüt, vnd etlige datiui, so durch die överkeyt in mangell der vorigen zweier gegeben werden.

So ordnen vnd wöllen wir, das, wo vatter adir vatterlicher anher adir großuatter jren ehelichen vnd natürlichen kindern vnnd encklen, adir kinds kindern, welch berürt alter nit erlangt haben, Tutores adir Vormund gegeben vnd gesetzt hetten, das dieselbigen vür allen andern zür vormundschafft gelassen werden sollen, so fern sie darzü sunst duglich befonden werden.

Vnd sollen die kinder vnd encklen adir kinds kinder, so zü zeiten des testieres jrs vatters adir anherrn todts in mütter leib, vnd noch vngeborn seind zü latein posthumi gnant, so fern jnen testamentsweise tutores adir Vormunder gegeben werden seind, hirinne auch begriffen sein.

So auch eyn mütter in jrem testament jre söne vnder xiiij. vnd dochter vnder xij. jaren zü erben jngesetzt het, soll sie macht haben, denselben tutores zü geben; doch das dieselben vff jnquisition, erkundigung, vnd erfarung, geschicklicheyt der verordenten personen durch den Richter bestetigt werden

Wo abir den kindern durch die Eltern testamentsweiß, keine Vormund verordnet, alßdan sollen die negsten gesipten manspersonen vber xxv. jar alt zü der vormunderschafft gelassen, vnd jnen die Administratoren vnd verwaltung der minderjerigen kinder vnd jrer hab vnd gütter beuolhen werden.

Weren abir kein Vormund im testament gegeben, vnd auch kein gesipter vürhanden, adir hetten rechtmässige entschuldigung, das sie der vormundschaft nit vürsein möchten, adir die zü tragen nit schuldig, adir zu solcher verwaltung nit tüglich vnd geschickt erfonden würden. Alßdan sollen vnd mögen in vnser statt Cöllen vnser Official vnsers Ertzbischofflichen Sals, vnser Greeff vnd Scheffen vnsers hohengerichts, deßgleichen vnser Officiall zür Werlle in seinem bezirck, vnd an andern örtten vnsers Ertzstiffts die weltliche stat vnd

hogericht, geschickte erbare vnd dugentliche personen, so den kindern am nützligsten vnd trewlivsten vürsein mögen, darzü verordnen.

Es sollen auch die gesipten, adir so keine vürhanden, die negsten nachburn schuldig sein jnwendig monatz frist nach absterben der ältern den doitlichen abganck adir doitzfal, dem gericht des orts anzüzeigen, damit die minderjerigen kinder gebürlicher weiß mit Vormundern versehen werden mögen.

So soll auch jn satzung der Vormunder diese bescheidenheyt gehalten werden, das jngesessene bürger adir weltliche personen, so begüdet, erbar, vnd hebig sein, darzü gefürdert, vnd mögen nach gelegenheyt der kinder narung eyner adir mehr darzü verordnet werden.

Ob, vnd wan die mütter adir anfraw dere Vormünderschafft irer kinder sich vndernemmen mögen.

Wiewoll die Vormunderschafft vnd andere bürgerliche empter, zü füren den frawes bilden verbotten, Jedoch so die mütter, anfrawe, adir größmütter der vormunderschafft jrer kinder, adir encklen, sich woldt vndernemmen, das soll jnen vnd jrstlich der mütter, vnd so die mütter verstorben were, adir nit annemmen woldt, der anfrawen adir größmütter durch vürgeende erkantnuß zügelassen werden.

Doch sollen sie beuor sich weiterer ehe, aller frewlicher vnd weiblicher freyheit, so vill die vormunderschafft berürt, verzeihen, vnd alle jre hab vnd gütter dafür verpflichten, vnd ob es vür güt angesehen, mag jr eyner adir mehe zügegeben werden.

Wo abir die mütter sich der vormunderschafft enthalten woldt, soll sie bey straff jm Rechten verleibt, vnd nemlich verlierung des kindts erbfalls dem kinde Vormunder gerichtlich zü bitten vnd verordnen zü lassen schuldig sein, wie die Recht solchs außweisen.

Wo auch die mütter adir anfraw die vormunderschafft angenommen hette, vnd sich zü weiterer ehe begeben würde, soll sie züvor, daß jre kinder vnd encklen mit Vormundern versehen werden, verschaffen, vnd jrer vormunderschafft halb rechnung thün,

vnd alßdan von der vormunderschafft abstehen, sich darnach nit mehe derselbigen, adir des kinds adir kinder gütter vnderziehen, vermöge der Rechten.

Was der Vormünder zü thün schuldig ist, ehe er die vormünderschafft annimpt.

Eyn jetlicher Vormunder, er sie gleich Testaments weiß verordent, adir durch das Recht adir Richter gegeben, ehe er sich der vormunderschafft thüt vndernemmen, soll er nachfolgende stuck vollenziehen.

Ehirstlich, das die Vormunderschafft vnd verwaltung durch oberkeyt adir das gericht jme decernirt vnd beuolhen worden sei.

Item, das er nach beuolhener verwaltung von allen guttern seins vnmündigen kinds, sie sein legende adir farend, schulden, brieuen, registeren, vnd schuldtbüchern, eyn inuentarium vffrichte.

Item das gewonlich vnd rechtmessige versicherung durch das gericht von jm erfürdert werde, das alle seine gütter der vormünderschaft halber verpflicht sein sollen, deßgleichen bürgen gnommen werden, das jhenig zu thün vnd züuollenbringen, das nachfolgender eydt, dem vormünder thüt vflegen, wie solchs von alters herkommen ist.

Doch sullen die Tutores adir vormunder jn Testamenten gegeben zür satisdation, adir verpflichtung jrer gütter nit gedrongen werden.

Item das er nachfolgenden vormunder Eydt globen vnd schweren soll.

Der Vormunder Eydt.

Ich N. schwere, das ich N. deren Vormunder ich verordnet bin, person vnd gütter getrewlich vnd erbarlich will fürsein, jre person vnd gütter versehen vnd verwaren, die gütter jn meynen nütz nit kieren adir wenden, darüber eyn rechtmessig inuentarium auffrichten lassen, sie auß vnd innerhalb des Rechten trewlich beschirmen, vnd vertretten, wes jnen

nützlich vollenbringen, was schedlich vnd vnnützlich vnderlassen, jre ligende gütter, zynß vnd renthen, one fürwissen, erkantnuß vnd decret, nit vereusseren, verpfenden adir beschweren, den kindern, so sie zü jren jaren kommen, adir wo es dazwischen den pflegkindern not adir nützlich sein würde, auff erforderung der oberkeyt, gebürlich rechenschafft thün, vmb meyne verwaltung rede vnd antwort geben, vnd alles das thün vnd lassen, das eynem getrewen vormunder eyget vnd zustehit, alles bei verpfendung vnd verpflichtigung meyner habe vnd gütter; als mir Gott helff vnd die heylgen.

Wie das Inuentarium gemacht werden soll.

Daß inuentarium soll jn beiwesen des Richters, adir eyns adir zweien Scheffen, durch den gerichtschreiber vffgericht, vnd darzü vffgezeichent werden, alle legende gütter, farende habe, vnd alle der vnmundiger kinder narung.

Vnd sollen die jhene so bei jnuentierung vnd beschreibung der gütter seint, jnhalt des jnuentarij bei jren eyden vnd pflichten, damit sy vns zugethan seind, heymlich halten vnd nit ferners, dan sich jn recht gebuert, eröffnen.

Von solchen jnuentarien, soll den vormundern glaubwirdige abschrifft gegeben, vnd das Original hinder dem gericht verwarlich vnd in geheim gehalten werden.

Es sollen auch vnsere gericht vollenkommen gwalt haben, der kinder verwanten vnd gesipten, wo sy vürhanden, vnd zü der vormunderschafft tüglich, adir andere, so sie nit vürhanden weren, bei nemlichen peenen zü zwingen, vnd anzühalten die vormunderschafft anzunemmen, sie hetten dan redlich vnd jn recht gegründt vrsachen, das sie solchs zü thün nit schuldig.

So soll auch kein Vormunder die vormunderschafft on redliche vnd rechtmessige vrsachen vffsagen, sonder soll zü erkentniß der gericht stehen.

Wir wollen auch, daß die Vormünder kein ligendt güt, adir das vür ligendt geachtet wirdt, so jren vnmündigen vnd pflegkindern züstehet, verkauffen, vereussern adir beschweren sullen, es sey dan vür, durch das gericht nach gerichtlicher

vnd gnügsamer erforschung adir erfarung der sachen erkant vnd zügelassen worden, das es den kindern zűuereussern adir verpfenden nütz adir not sei.

Es sullen auch die Vormünder jrer pfleg adir vnmündiger kinder gütter, widder ligendt noch farendt, zű kauffen on gerichtlich erkantniß nit macht haben.

Von Curatoren.

Wiewoll nach ordnung der recht die vormünderschafft der dochter zű zwelffen, vnd der söne zű viertziehen jaren sich endet, Dweil aber dannoch soliche jongen biß sie xxv. jair alt werden vür minderjerigen jm rechten gehalten vnd des alters nit sein, das sie jren güttern vnd handlungen nützlich vürsein konnen, So mögen nach gelegenheyt jrer narung adir gütter, abirmails die nechsten gesipten, wo die selbigen tüglich, adir sunst andere zű Curatoren, die auch vormünder adir pfleger gnant vff des minderjerigen bitt verordent werden. Vnd die sullen schweren vnd sich halten jn allermassen, als oben jm negsten tittell verordent ist.

Deßgleichen sullen den synlosen vnd denen so prodigi, das jst, verthüner, erkent sein, Auch den stummen vnd douben vnd andern, so diesen jm rechten vergleicht werden, Curatores vnd vormünder, wie jre gelegenheyt vnd die großheit jrer narung erfürdert, gesatzt werden, vnder dere verwaltung sie bis zű besserung jrs mangels sein sollen.

Von Actoren vnd Curatoren ad litem, das ist, von vormünderen züm krieg adir pleit.

Als vürgesagt, daß die minderjerigen sich selber jm rechten nit vertretten, noch anwalde setzen mögen, darumb sollen dieselbigen durch jre gesetzte vormünder, wo sie der sachen selbst vürsein mochten, jn recht erscheinen vnd verthedingt werden, welche vormünder nach befestigung des kriegs eynen Anwaldt setzen vnd verordnen mögen. Abir vür der befestigung des kriegs, so mögen sie auch eynen, doch mit erkantniß, adir zűlassung des Richters verordnen, den die recht Actorem nennen, der soll nachfolgenden Eydt schweren.

Eydt des Actoris.

Eyde der Curatoren ad litem, adir züm kriege.

Von Gerichtsbuechern.

Damit statlich vnd vnderscheidlich gehandelt werde, wollen wir, das an jeden vnsern vndergerichten zwey schloßhafftig gerichtsbuecher gemacht vnd züm verwarligsten gehalten werden, jn deren eyn, die gerichtshandlung, bei vnd endtürtheyll, Appellation, Apostell begerung vnd gebung, darzü durch wen, vnd vff welchen tag, jedes jngeben, jnbracht vnd geschehen sei.

Vnd jn andern die Contract, als vbergeben, keuff, verkeuff, vnd dergleichen; Item Testament adir erbungen, vertrege vnd alle andere Contract, so je zü zeitten vür gericht beschehen geschrieben sollen werden.

Von gebürlichem gerichtszwange.

Es sollen vnsere weltliche Richter eyn vffsehens haben, das sie sich keyner sachen, die vnder jren gerichtszwange von wegen des streitigen güts, adir sunst nit gehörig, vnd sonderlich sullen die weltliche Richtere der rechtfertigungen, dair der beklagter eyn geystlich man jst, vnd sunst aller sachen so jrer art vnd natur geystlich sein, sich nit vndernemmen, als dan sein:

> Ehe adir hylichs-, Geystlicher zehend-, Geistlicher lehen-, Wucherliche- sachen,

Vnd alle andere darauß fliessende adir anhangende sachen, als juris patronatus, das ist die gifft geistlicher lehen berüren, Item der ehelicher gebürt. Item alle geystliche zynß vnd gütter den geystlichen lehen adir kyrchen zügehörich. Item Testament so zü der ehr Gots vnd der selen seligkeyt vffgericht sein, vnd der begreffnis vnd was daran hengt belangendt.

Item ketzerey vnd andere sachen vnsern heyligen glauben. Item geystliche straff der begangner laster vnd sunde betreffend,

vnd ander, welche die gemeyne beschrieben rechte jrer art vnd natur nach, geystlich achten.

Abir jn andern sachen die nit gantz jrer natür vnd art geystlich sein, welche die rechte mixti fori nennen, In solchen sachen, welcher von beiden geystlichen adir weltlichen Richtern den andern fürkumpt durch verkundigung der ladung da jnne die sache der vürheischung eigentlich angezeygt vnd gemelt jst, der bleibt Richter, vnd soll jn der sachen fürfaren, des andern vnuerhindert.

Deßgleichen soll vnser weltlich Richter vber personen adir gütter jn seinem gerichtszwangk adir bezirck nit gesessen adir gelegen jn jrster jnstantz nit richten. Es were dan von wegen eyns Contracts, der jn seinem gerichtzwange vffgericht so der beklagt daselbst befonden adir eyner vberfarung adir mißthat, so jn seinem bezirck begangen were, adir auch das die partheien jn seinem gerichtszwangk sich gütwilliglich begeben, vnd dergleichen fellen jm rechten sonderlich außgenommen.

So sall auch vber vnsere lehengüttere, sonderlich wo von wegen des nützbarlichen eygenthümbs adir anerbung des lehens, als nemlich, weme von beiden teilen das lehen zügehörig adir angefallen sei, vnd sunst der lehen gerechtigkeyt halber geklagt wirdt, nirgentz anders, dan vür vnserm Mangericht gehandelt werden.

So abir begangner gwalt halber an dem lehengüt geklagt, mocht nach gelegenheyt vür vnserm hogerichten gehandelt werden.

Wo abir jemandt gerichtlich angebe als sult das streittige gut in bezirck vnser weltlichen gericht gelegen, seien lehen sein, Sollen vnsere Richter vff soliche seine bloisse anreigung, adir auch seine versiegelte schriffte die sache nit von sich remittieren adir weisen. Es wurde dan ehirstlich bewiesen, das er der gewislicher lehenherr were, adir zum wenigsten, das er allezeit in gebraüch der belehenung gewesen vnd noch, Dweil wir befinden das durch listige vnd geverliche practiken, nit allein vill gutter, sonder auch etzliche Dorpffer vnser hoher oberigkeit durch lehenmachung, das nit lehen ist, widder alle Recht vnd billigkeit entzogen werden.

Item die hoffs adir Bürgericht, sollen sich auch keiner anderer sachen, dan so gütter in den höffe adir die Bürschafft gehörig sein berueren. Vnd allein vber die sie nach alter löblicher hergebrachter gewonheit zü richten haben vndernemmen.

Dweill auch vnsere Freystuels gericht in vill wege ein zeither hoichlich mißbraucht worden sein, darümb wollen wir, das kunfftig kein andere sache dahin getzogen werden sollen, dan die jrer art nach ehirster vffetzung solicher gericht dahin gehören, vnd solichs nit anders dan vermöge der Keyserlicher vnd vnser Reformation, so am ende dieser vnser ordnung befonden wirt.

Von ferien vnd zü wilcher zeit kein gericht gehalten werden soll.

Das in hangenden rechten kein newerung fürgenommen werde.

Von gerichtlichen proceß, vnd ehirstlich, wie fürgebot vnd ladung erleubt werden vnd geschehen sollen.

Wie vff den vngehorsam des beklagten procediert vnd gehandelt werden mag.

Wie es gehalten werden soll, so der beklagt erscheint.

Wie gehandelt werden soll, so der kleger außbleiben wurde.

Von inbringung adir vbergebung der klage.

Von exception außzügen adir inreden, so die klage adir heuptsach nit abstellen.

Vnd ehirstlich wider den Richter.

Vßzug eyns vorigen hangenden rechten.

Außzug wider den kleger.

Außzug wider den Anwaldt.

Außzug wider die klage.

Außzög so die kriegsbefestigung vnd den rechtlichen proceß verhindern.

Von gegenklagen.

Von antwortung des beklagten.

Von befestigung des kriegs adir rechtlichen streits.

Von dem Eyde für geuerde.

Eydt für geuerde.

Das zü der beweisung in der heuptsache vur der befestigung des kriegs nit soll geschritten werden.

Von articulieren.

Von inreden, nachreden, duplicken.

Von beweisungen.

Der zeugen Eydt.

Wie die gezeuge verhört werden sollen.

Wie es gehalten werden sol, wan gezeugen vnder eynem andern gerichtszwange gesessen ſsein.

Form der Compaßbrieff, eyns gerichts an das ander, zeugen zü uerhören.

Von instrumenten, siegelen, vnd brieuen.

Von bekantniß.

Von beschloß der sachen.

Von eröffnung der vrtheyll.

Von appellation, so von endturtheylen beschehen.

Von Apostell vnd abscheidtsbrieuen.

Von appellation, so von beyurtheylen geschicht.

Wie in sachen der appellation fürgefaren werden soll.

Wie widder den vngehorsamen, vnd außbleibend parthey, procediert vnd gehandelt werden soll vnd möge.

Wie gehandelt werden soll, wan beide partheien erscheinen.

Wie auff die desertion adir verloschung der appellation gehandelt werden soll.

Von execution adir vollenstreckung der vrtheyll.

Wie die gerichtsköften taxiert vnd gemessigt werden sollen.

Wie in realer adir heblicher fürderung die vollenstreckung beschehen soll.

Wie in personlichen klagen, die volnstreckung fürgenommen werden soll.

Wie die pfende verkauft, vnd vmbgeschlagen werden sollen.

Wie die entrichtung von dem gelde der pfende dem gewinnenden theyl beschehen soll.

Wie es gehalten werden soll, so keyn keuffer der pfende befonden wurde.

Was sachen vnder andern an vnsern Churfürstlichen hoff adir Camer gehorig sein.

Item ist züwissen, das alle appellationsachen, so von Bonn, vnd andern vnsern weltlichen heuptstetten vnd Hogerichten, an vns onmittell zübeschehen pflegen, jn vnser Camer adir an vnsern hoff nümehe gehören, vnd da selbst georteret werden sollen; abir die appellation sachen von vnsern, Greuen, Schultissen, Scheffen, vnd andern Richtern, so jn vnd auß vnser stat Cöln an vns beschehen sollen, wie von alters, dahin widderumb vnsern Commissarien beuolhen werden.

Item die sachen so sich zwischen den vnsern von der Ritterschafft enthalten, dere sie sich zü beiden seiten, adir züm wenigsten, der beklagter vür vns thüt erpiethen, adir abir derwegen sie züuerhör vür vns kommen vnnd gütlich nit entscheiden werden mögen.

Item die sachen zwischen den vnsern von der Ritterschafft, welcher sachen halber, der beklagter parthey, vür vnsen Officialen zü Cölln adir Arnßberg, adir an andern vnsern vndergerichten, nit fuglich kan fürgenommen, adir zü recht bracht werden.

Vnd sunst alle andere, dere sich vnsere vnderthanen vür vnser Camer adir hoffgericht fürzükommen gütwilliglich begeben.

Kurtzer vßzug der artickell der Reformation, der geistlicher Jurisdiction,

im jar neunvndzwentzig vßgangen, so den weltlichen zü wissen von nöten.

Reformation des heimlichen gerichts, vnd der heimlichen Achte,

wie vnd welcher maissen nü hinfürter dieselbige nach altem gesatz vnd herkomen ordentlich gehalten und Frigreuen vnd Scheffen gemacht werden sollen, durch etwan hoichlobligster vnd milter gedechtnis Hern

S i g m u n d e n

Römischen Künig confirmirt vnd bestettigt.

Kaiser Karls V.
peinliche Halsgerichtsordnung.

Wir Herman von Gots gnaden der heiligen kirchen zü Cöllen Ertzbischoff, des heiligen Römischen Reichs, durch Italien Ertzkantzler, vnd Chürfürst, Hertzog zü Westvalen vnd Engern, geborner Legat, vnd der kirchen zü Paderborn Administrator, ꝛc. ꝛc. Nachdeme wir durch verliehung des almechtigen, nach fürgehaltem zeitigen Rait vnsers Erwirdigen Thümcapittels, Grauen, Ritterschafft vnd gemeiner Landtschafft, vnsern heupt, vnd andern nidern weltlichen vndergerichten, maeß, form vnd ordnungen geben haben, wie vnd welchermassen an denselbigen jn bürgerlichen sachen mit recht procediert vnd vortgefaren werden sol; vnd aber eben so hoch vnd mehe von nöten, wie jn peinlichen sachen rechtlich gehandelt soll werden, nötturfftige versehung zü thün, jn sonderheit, dweil solich sachen nicht eyn geringes, sonder leib vnd leben, ehr vnd glimpff, habe vnd güter berurend; Vnd aber Römisch Keyserlich Maiestät vnser allergnedigster Herr, mit zeitiger fürbetrachtung güten vnd rechten wissen vnser vnd anderer des heiligen Reichs Stende vff den Reichßtägen, zü Augßpurgk vnd Regenßpurgk, jn jaren dreissig vnd zwejunddreissig gehalten, vffgericht vnd beschlossen; So verkunden wir vch allen vnd jeden, solche Keyserliche vnd des heiligen Reichsordnung, vnd wöllen, daß jr jn peinlichen sachen vch derselbigen jn alwege gemeeß haltet vnd nachkomet, doch sunst keinen standt vnsers Ertzstiffts seine alten wolgebrachten rechtmessigen vnd billichen gebreuchen onbenommen.

Eyn kurtzer begriff

kalt aller Erbfelle uß den Keyserlichen beschribenn Rechten, auch Keysrrlicher Maiestät vnd des heyligen Reichs Constitution, allein zü berichtung des gemeynen Rechten, vnd des Reichs ordnungen, den vnderthanen zü güte gestelt; Doch eynem jeden stande vnd ort an jren löblichen satzungen, ordnungen, plebiscitcn, vnnd wolhergebrachten gewonheiten, so durch Keyserliche Maiest. nit abgethan vnabbrüchlich.

Die succession vnd Erbfolgung wirdt jn vnsern Fürstenthümbmen nicht gleichmessiglich, vnd an vil örten den gemeynen beschriben Rechten vnd des heiligen Reichs ordnungen, auch zü zeiten der natürlicher redlichkeit vnd billigkeit zü widder, gebraucht, vnd gehalten, darauß vilerley gezengks, spen, vnd jrrung zwischen vnsern vnderthanen erfolgen, zü dem, das die parthien, wan solche sachen durch Appellation an die vbergericht, da mehe nach gemeinen beschriben rechten, dan nach ongewissen gewonheiten oder vnredlichen gebräuchen gehandelt wird, erwachsen in großen beschwerlichen schäden vnd kösten gefürt werden; Welchs alles verhüt werden mocht, so die ordnung gemeiner beschriebner Rechten, welche jn den Erbfellen ab jntestato lauter vnd klar, auch der naturlicher redlicheit vnd billicheit ganz gleich vnd gemeß ist, gehalten würde.

Solichs kürtzlich anzüzeigen; Ist zü wissen, das die gemeine beschrieben recht, die succession jn drie linien teilen, Nemlich die: abstigend, vffstigend vnd seidtlinien.

Von der succession der abstigender linien.

Wan nün der span der Succession fürfelt, als das eyner der geerbt werden soll, gestorben ist, so soll erstlich angesehen

werden, ob auch der verstorben man oder fraw, kinder, encklen oder kinds kinder jn abstigender linien, nach seinem tödtlichem abganck, jm leben vberbleibende verlassen habe.

Wo er dan solche kinde, encklen oder kinds kinder also nach jm verläst, jst ongezweifelt, das dieselbigen allen andern gesipten vnd verwanten, sie sein entweder der vffstigender oder seidtlienen, fürgesetzt werden sollen.

Doch also, das die encklen oder kindes kinder jren gestorben anheren oder anfrauwen (so in vnsern Westvelischen landen, großuatter oder großmütter gnant werden) mit jrer vürgestorben vatter oder mütter, schwestern oder brödern jn die stembe erben sollen, das ist, jn stat jrer vatter vnd mütter, also, das die kinds kinder an der Erbschafft solchen theil vnd souill haben vnd ererben sollen, als jhr vatter oder mütter, so dieselbigen jm leben verbliben were, gehabt vnd ererbt haben solt. Wie dan soliche ordnung der Rechten, hieuor vff dem Reichstage zü Augßpurg, Anno fünffzehenhondert, vnd folgendts zü Wormbs, durch jtzige Römische Keyserliche Maiestät erneuwet vnd mit derogation vernichtung vnd abthonung der gebreuch vnd gewonheiten, so an etlichen örten darwider sein möchten.

Wo aber man oder fruaw versturb, welche zwee oder merherley kynder, uß zwee oder merherley Ehebetten geboren nachliessen, da soll eyn jedes kindt, nachdem sich der fall zütragen wirdt, seinen abgestorben vatter oder mütter jn vätterlichen oder mütterlichen Erbschafften vnd güttern erben; Das ist also züuerstehn: Stirbt Niclaß, welcher zwo frauwen, als Catharin vnd Agneßen, gehabt, vnd von Catharin, vß dem ehrsten ehebeth, eyn kindt, vnd von Agneßen, vß dem anderen ehebeth zwei kinder nach jme leest, Sollen dieselbig drie nachgelassen kinder jren abgestorben vatter, jn allen vnd jeden vätterlichen güttern zü gleichen theilen erben, deßgleichen sol eyn jedes kindt seiner mütter nachgelassen mütterliche gütter erben, es sei vß dem ersten oder anderen bedde geboren.

Vnd darumb wirdt der gebrüch, als das die kynder vß dem ersten bedt geboren allein geerbt sein sollen, zü allen vnd jeden vätterlichen vnd mütterlichen güttern, mit vßschliessung

der nachkinder, vß dem andern ehebeth, von den erbgüttern, jres vatters oder mütters, als der miltigkeit des Rechten, zü wider vür onbillich erachtet.

Wo aber die Ehelüde soliche geringe narüng züsammen gebracht hetten, derwegen kein heilichs verschreibung vßgericht, sonder fast alle jre nachgelassene gütter jn stehender ehe züsammen vnd gemeinlich gewonnen vnd geworben hetten; So sollen die gütter alßbalde nach tödtlichem abganck eyns von den ehelüden jn zween theil getheilt, vnd eyn theil, an des manß, vnd der ander theil, an der frauwen kinder, sie sein gleich vß dem ersten, oder lesten ehebeth geboren, ererben.

Vnd sollen die kinder vnd enckelen, so jn zeiten des abgestorben vatters todt jn mütterleib vnd noch vngeboren seindt, zü latein posthumi gnant, desgleichen die kinder, so durch die nachfolgende ehe geeheliget werden, nicht weniger zü jren vätterlichen vnd mütterlichen güttern berechtigt sein, dan jre andere vürgebornen schwester vnd bröder.

Vnd ist hie zü mercken, das der vatter, wan das ehebeth gebrochen wirdt, an seiner kinder mütterlichen vnd andern angefallenen güttern, die leibzücht hat, dere sein lebenlang zü gebrüchen, vnd die sampt seinen kindern zü verwalten vnd zü vermomparen.

Aber die mütter oder jre vatter, der sie bestadt hat, sollen (wan das betthe gebrochen ist) jr gegeben vnd zügebracht heilichs güt, sampt dem halben theyl, der sampt erkaufften gewonnen vnd geworben güttern, sofer, sie die witwe, sich bestaden will, widerumb zü sich nemen, vnd sich darauff widerumb zü bestatten macht haben, doch jren kinden vß dem ehrsten ehebet geboren, jrer gebürlicher Succession vnd antheil, an solichen jren mütterlichen güttern (wan die mütter abgehen wirdt) fürbehalten; Würde sich aber die mütter nit widerumb bestatten, sonder der vormünderschafft jrer kinder oder encklen (vermöge vnser gerichtsordnung) vndernemmen, so sol sie jn der verwaltung der güter, laüt derselbiger ordnung, jre lebenlang bleiben.

Item hie ist zü wissen, das wo jn heilichs verschreibungen fürbedingt ist, das eyner von den ehelüden nach jrer eyns

tödtlichen abgang, desselbigen gebessert sein soll, etlicher gütter oder geltsummen, als so bedinget were, das der man der frauwen, oder hinwiderumb jn dausent goltgulden züuor abzünemmen gebessert sein solt, welchs die Recht nennen, lucra nuptialia; Wo dan die frauwe, welche solich gewin jn krafft der heilichs verschreibung vberkommen hat, sich jn die ander ehe begeben würde, sol sie nicht macht haben, solichs gewin jren ehrsten kinderen jn der erbschafft zü entwenden, sonder nach jrem tödtlichen abgang, soll solicher gewin vff jre ehrsten kinder allein (von dero vatter dasselbig herkompt), widerumb fallen vnd ererben.

Vnd ist vß obgerürten articulen abzünemmen, das redlich vnd güt ist, das zwischen künftigen ehelüten heilichs verschreibung (do jnne eygentlich vßgedruckt, wes der eyne an den andern bringen soll) gemacht werden; Deßgleichen, wan das bette gebrochen wirdt, das dan alßbalde der kinder vormünder eyn jnuentarium der nach gelassener gütter vffrichten lassen, dan solichs wirt zü ableinung vil gezencks höchlich dienen.

So sollen auch alle redliche vnd billiche heilichs verschreibungen jn allen jren puncten vnd articulen, auch mit den Erb, oder zürucksellen, wo dieselbigen vßtrugklich versehen weren, gehalten werden, sofer doch dieselbigen heilichs verschreibungen durch die beide ehelüde namentlich (da sie des zuthün macht haben) nicht vffgehebt oder verändert weren; Deßgleigleichen vffrechtige testament die nach form der gemeiner vnd statt rechten gemacht, auch andere vatterliche oder mütterliche vermechnissen, als so sie eynem von jren kinderen eyne vbergifft, vür den andern beuorvßthün würden, vollenzogen werden, doch sofer die ältern allen jren kindern züm wenigsten jre kindtheil, das jnen von wegen der natür züstehet vnd gebürt verlassen werden; Das ist nemlich also: Ist der kinder vier oder weniger, so sein die ältern schüldig vnd verpflicht, jnen den kindern samptlich züm wenigsten den dritten theil aller jrer gütter vnd erbschafften züuerlassen; Sein aber der kinder mehe dan vier, jnnen allen züm wenigsten den halben theil, vnd mögen sie solichs kindtheils nicht enterben, die kinder haben es dan vmb die ältern uerwirckt von

verwirckt, von wegen eyner oder meher der vierzehen vrsachen der enterbung der kinder, jm rechten vßgedruckt.

So sollen auch die pact vnd gedinge jn den hillichs fürwerden, dardurch die döchter mit eynem pfenningk vßbestadt, vnd dardurch von dem Erbfall vßgeschlossen werden, nümehe vnd hinfüro keyn krafft noch macht haben, sie sein dan mit dem eyde der dochter, vnd sunst, wie sich gebürt, bekrefftigt, alles vermöge der rechten.

Hette auch eyns von den kindern etwas jn seiner bestetniß, oder sunst vür vß entfangen (vßgescheiden, was jm züm krieg oder züm studio oder leher geben were, doch alles vermöge der Rechten), solichs soll das kindt, ehe es durch die anderen zü gemeinschafft der erbschafft zügelassen wirt, conferieren, jnbringen, vnd beylagen.

Von der Succession der vffstigenden linien.

Zvm andern, wan der verstorbenn kein kinder oder kinds kynder nach jme verlast, Jme anzüsehen, ob er vatter oder mütter, anherren oder anfrauwen, jn vffstigender, vnd süster oder broder jn der seitlinien nachlasse.

Dan wo er vatter oder mütter, anherren oder anfrauwen, sampt etlichen seinen rechten süstern vnd brödern von beyden vatters vnd mütters wegen nachliesse, soll seine nachgelassene Erbschafft züm halben theil den älteren, vnd züm halben theil seinen süstern vnd brödern vnd jren kindern jn massen, wie nachfolgt, werden; Aber die ältern sollen den gebrödern vnd swestern eynerseits fürgesetzt werden.

So mögen auch die kynder jre älteren, jn der vffstigender linien jrer gütter nicht enterben, die älteren hetten es dan wider die kynder vß eyner der siben sachen jn den beschrieben Rechten vßgetruckt verwirckt, oder sunst auß vrsachen jn gemeynen Rechten vermeldt; vßgeschlossen weren; Vnd so die kynder keine swester oder broder, oder broders kynder, sonder allein die ältern nachliessen, sollen die ältern alleyn die kynder erben, vnd alle andere gesipten vßschliessen.

Aber niemands ist schuldig seynen swesteren oder bröderen seyne erbschafft züuerlassen, sonder magh dieselbig doch, ver-

möge der Recht, nach seynem wolgefallen wenden vnd keren, Es were dan, das er hette eyne onerbere person züm erben gemacht, welcher onerberen personen swester vnd bröder fürgesetzt werden sollen.

Von der successionn der seidtlinien.

Zvm dritten, würde der abgestorben niemands jn abstigender oder vffstigender linien nach jme verlassen, wo er dan swester vnd brüder von beider vatters vnd mütters wegen, auch derselbigen swester vnd brüders kinder jm leben verlassen würde, sollen dieselbigen allen andern fürgesetzt werden.

Vnd sollen brüder oder swester kinder mit jres abgestorbenen vatter oder mütter, brüder oder swester, nach laüt gemeiner geschribener Keyserlicher recht, jn die stemb in stat jrer vatter oder mütter züerben zügelassen werden, aller vnd jeder gewonheit, so an eynichen örten darwider sein, oder verstanden werden möchten onuerhindert, welche gewonheiten als den rechten zü wider vnd ongemeß, jtzige Römische Keyserliche Majestät vff den gehalten Reichßtage zü Wormbs abgethan vnd vernichtiget hat, laüt der Keyserlicher Constitution, derwegen jn das heilige Reich vßgangen vnd verkündet.

Wan aber eyner on testament abstirbt, vnd nach jme kein brüder oder swester, dan allein derselben kinder jn ongleicher zal verläst, alßdan sollen dieselben seins broders oder swester kinder jn die heupter vnd nit jn die stemb, das ist, eyne jedes kinds vür sein heupt souil als das ander haben vnd erben sol, vnd den verstorben, jrer vatter oder mütter brüder oder swester dermaß zü succedieren zügelassen werden, aller vnd jeder Statuten gewonheiten vnd gebreuch, wo die an eynichem ort diser ordnung zü wider erfünden würden, onverhindert, welche dan nach laut Keyserlicher Constitution zü Spier jm jar, rc. neunvndzwentzig vßgangen, jn alweg abgethon vnd vernichtigt worden.

Im fal aber, das der verstorben Man oder frauwe keine swester aber brüder von beider vatters oder mütters wegen, noch der selbigen kinder, sonder allein swester oder brüder von eyner secten, als entweder von vatters oder mütters we-

gen, vnd solcher brüder oder swester kinder verließ; so sollen alßdan diselbige allen andern weithern gesipten fürgesetzt vnd es mit derselbiger brüder oder swester kinder dermaß (wie obgemelt) gehalten werden.

Aber wo der verstorben auch keine brüder oder swester, oder brüder oder swester kinder von einer seitten, sonder weither gesipten jn der seidtlinien nachlassen würde; Sol die regel gehalten werden, das der nehst jm grad, sol sein der nehst jn der succession oder Erbfolgung; Das ist, wie gesagt wirdt, das nehst blüt soll erben, vnd sol dannoch jn diesem fal, da der verstorben weder bruder oder swester, noch brüder oder swester kinder nachleist, die Erbfolgung jn die Stemb nit mer stat haben, sonder die nehsten oder die jhenige dem verstorben jngleichem grad verwant, sollen erben, vnd das biß jn den zehenden grad, on vnderscheid menlichs oder fräwlichs geschlechts.

Vnd damit eyn jeder leichtlich zü finden vnd zü sehen hab, wie nahe verwant die gesipten freunde (so sich des Erbfalls anmassen) den verstorbenn sein, ist hirnach der bawm der verwantniß ougenscheinlich vßgestrichen, darauß sich eyn jeder lichtlich hat züberichten.

Würde aber der verstorben man oder frauwe keine blütsverwanten biß jn den zehenden grad, sonder der man sein ehefrauwe, oder die frauwe jren eheman nach jnen jm leben verlassen; Soll alßdan erstlich der man seine ehefrauwe, vnd die frauwe jren eheman jn allen vnd jeden nachgelassen güttern erben.

Züm letzten, wo der verstorben man oder frauwe keine blütßverwanten, weder jn der abstigender, noch in der vffstigenden oder seidtlinien biß jn den zehenden grad, oder auch keinen eheman oder ehefrauwen nach sich liesse, vnd also on alle erben abstürbe, denselbigen verstorben man oder frauwen, so ferr sie (wie obgemelt) on testament tödlich abgangen weren, soll die öberkeit des orts, da die gütter gelegen seind, erben.

Vnd diß alles (wie obgemelt) soll verstanden werden jn frei eygen güttern. Aber jn lehen, erbpacht, chürmud, vnd

handtgewind, oder dergleichen güttern, so eyn sondere art haben, soll es jn der Succession nach eyns jedes güts sonderliche art vnd natür, vnd sunst nach löblichem herkommen vnd gewonheit der lande gehalten werden.

Von etlichen mißbreuchen,

so vß vnwissenheit des Rechten in vnsern Fünstenthümben sich zü zeiten zütragen, hieuor nit gemelt, so warnungs weise den vnderthanen angetzeigt werden damit niemands vnwissenßhalb jn schaden gefürt werde.

Zvm jrsten werden jn vnsern Fürstenthümben etliche alte sprüch, als ob es gemeine Landtsrecht oder gewonheiten weren, siegellen vnd brieffen züwider angezogen, vnd wirt darauff zü zeiten heftig gestanden, doch mit einem grossen vnuerstande, als so gesagt wirt, Eyn jar löse, hondert jare löse, welcher sprüch, on allen zweiuel erstlich vß deme ist hergeflossen, das etliche vnd der mehrtheil der rechts gelerten sagen, das iuri offerendi in pignoribus nicht möge preschribiert werden. Das ist, das der pfandtherr wider den Erbherren keine verjerung fürwenden mag, so lange er der pfantschafft gestendig ist, Sonder das der Erbherr zü aller zeit dem pfandtherren sein gelt anbieten mag, vnd sein güt gegen vberliberung des pfandtschillings allezeit widerumb jnfordern mag, Auch obgleich jn der pfandtuerschreibung gemelt were, obe das pfandt jnwendig eyns oder etlicher jar nit gelöstt würde, das es alßdan dem pfandtheren verfallen sein solt, dan solich gedinge jn den pfandtschafften ist durch die beschriben recht als vnzimlich verbotten. Aber daneben war ist, wo der pfandther durch den Erbherren vmb die löse gefürdert würde, vnd er dem Erbhernn der pfandtschafft nicht gestendig were, vnd also nach zeit der erforderung verlieffen xxx jar lang, das der erbher seine forderung

anstehen vnd beruhen, oder seine sachen jm rechten nit örteren liesse, das alßdan der pfandther wider den Erbhern prescribieren würde, das er nü mehe die lose vffzükundigen vnd zü thün nit macht hette.

Nün wirdt aber solicher sprüch auch zü den käuffen vnd verkäuffen, die vil eyn ander natür vnd art haben dan blösse pfandtschafften gezogen, Dergestalt daß wo eyn güt verkaufft ist, doch mit dem fürbedinge vnd begnadungh, das der verkäuffer, jnwendig bestimpter zeit, vnd nit lenger, oder darnach die verkauffte gütter widerumb an sich gelden möge; Da wöllen die vnuerstendigen, berürts sprüchs auch gebrüchen, vnd meynen das jnen zügelassen sei, auch nach der bestimpter zeit den widerkauff zu thün, vnangesehen, das jnen solchs vßtrucklich jn sigellen vnd brieuen benommen ist.

Vnd jrren dieselbigen nicht wenig, dweil sie meynen, es sei eyn ding, vmb eyn blosse pfandtschafft, vnd vmb eynen kauff der beschεen vnd geben ist mit der begnadung des widerkauffs, das doch nicht ist.

Dan jn verkauffen mag der käuffer dem verkauffer vergunnen, den widderkauff nach seinem des käuffers wolgefallen eyn zeitlang oder sunst zü allerzeit nach wolgefallen des verkäuffers zu thün. Vnd sollen jn deme sigel vnd brieue stracks gehalten werden, sofer der verkauff sunst tüglich vnd nicht simuliert oder gefinst ist, Vrsach, want dweil der käuffer nach gethanem kauff des verkaufften güts eyn herr worden ist, oder züm wenigsten alle gerechtigkeit des verkäuffers vberkommen hat, So steht jn seinem wolgefallen, ob vnd wie lang er deme verkäuffer eyniche begnadung, das güt wider an sich zü kauffen vergunnen wil. Aber jn schlechten pfandtschafften, da der Erbher nach der verpfandung der Erbher bleibt, hat es eyn andere meynung.

Deßgleichen wirdt an etlichen örten durch die vnuerstendigen gesagt vnd gehalten, wo das kauffgelt jn den verschreibungen vßgedruckt wirt, das alßdan der verkäuffer oder seine Erben das verkauffte güt allezeit wiederumb an sich kauffen mögen, Welchs auch den gemeynen beschrieben rechten stracks zü wider ist; Dan die recht wöllen, das jn allen Erbkäuffen, das kauffgelt als eyn wesentlich stuck des kauffs vßgetruckt

werden soll. Thüt nün die vßtruckung des kauffgelts zü befestigung des kauff, wie mag sie dan eynen widerkauff geberen. So ist es auch eyn seltzsam ding, das man dieser ongewisser angezogner gebrüch wider die öffentliche vnd vßtrugkliche wörter der käuffverschreibungen sigell vnd brieue wil gebrüchen, so doch alle contract vß dem fürbedingen der parthien jre gesetz nemmen, vnd eyne jglichen zügelassen ist vff seinem vortheil züuerzeihen.

Darumb sol sich kunfftig niemands vff diese sprüchwort oder vermeinte angezogene gewonheiten, so der redlicheit vnd dem rechten zü widder sein nicht verlassen.

Züm andern, jn forderung der burgen, wirt der mißbrüch gehalten, das wiewol zü zeiten die principal häuptsacher jnwendig Landsgesessen vnd sunst an jren personen oder an jren gütteren mit recht zü bekomen sein, das doch die bürgen erstlich, onersücht der principal heuptsacher beschwert werden, das nit sein soll, dan so lange der principal jnwendig landts, vnd mit gebürlichen rechten zübekomen, vnd der kläger sich an jm vnd seinen güttern der schült erholen kan, soll er den bürgen onangestrengt lassen.

Züm dritten, soll kunfftig niemands bürgen setzen, oder bürge werden vff leistung, dan wir von vnsern vndersassen hinfürter nit geleistet wöllen haben.

Züm vierten, Wirt zü zeiten mit onmümberen oder onmündigen kinderen vnd andern jungen gesellen, so noch jn vätterlicher oder mümparlicher gewalt sein, betrüglich gehandelt, vnd werden jnen jre kunfftige oder jtzige gütter abgekaufft oder sunst jn beschwerung gefürt, welches alles den rechten vnd der billicheit zü widder ist, Darumb wöllen wir das kinder, söne oder Erben jre zükunfftigen Erbfelle jrer vatter, mütter, ältern vnd gesipten, vür vnd ehe sie die erleben, sonder verwilligung derselben zü begeben oder schült darauff züerkennen oder verschreiben nit macht haben, Ob es darüber geschehe, das solte jm rechten onkrefftig sein, Deßgleichen, so mögen die kinder, söne, oder döchter, die noch jn gewalt vnd versehung jrer leiblicher vatter, mütter oder jrer vormünder vnbestadt stehen, eynige schült hinder densel-

digen jren ältern oder vormündern nit machen, Vnd wo das auch darüber geschehe, so sollen die ältern oder vormünder derselbigen personen der die schült vß stündt, darumbt nicht verpflicht oder schuldig sein, Wo aber solich gelehent gelt noch bei den kindern, den das gelehnt, oder jren ältern vür-handen, oder jn jren küntlichen nütz kommen vnd gewandt were, So sol das vff bescheid des rechten bezalt werden, So aber die kinder mit gedült vnd wissen jrer ältern oder vür-münder von jrent wegen kauffmans weise handlen, von den sol diß gesetz nit verstanden werden.

Pollizei des Ertzstiffts Cölln.

Wir Herman von Gots gnaden der heiligen kirchen zü Cölln Ertzbischoff, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertzcantzler, vnnd Chürfürst, Hertzog zü Westvalen vnd Engern, geborner Legat, vnd der kirchen zü Paderborne Administrator, ꝛc. Nachdem wir mit sonderm fleiß zü hertzen gefoirt was vnser Fürstlich ampt, so von gnaden des allmechtigen, vns vffgelegt vnd beuolhen worden ist, von vns notwendiglich thüt erfordern, Vnnd derhalb vns zü erjnneren gewist, das wir von solichs vnsers Fürstlichen ampts wegenn fürnemlich schuldig sein, jn vnsern Fürstenthümben alles das fürzünemmen das zü fürderst Got dem almechtigen zü eher vnd lob, vnnd folgendtz zü erhaltung gebürlichs rechten vnd gerichts friddes vnd eynigkeit, vnd sunst vnsern landen vnnd lüden zü wolfart, nutz, vffnemmen vnnd gedeihen reichen möcht, Vnnd aber jn solcher betrachtung beider vnzalbare vnordnungen, mengel vnd gebrechen so durch den hoichschedlichen vnnd alle dinge verderbenden mißbrauch von villen jaren her vnd sonderlich jn diesen vast geferlichen vnd geschwinden zeiten vnd leuffen vilfeltiglich jngerissen befonden, So haben wir berürtter vnser pflicht nach vff die wege vnd mittel gedacht, damit neest der ehre vnnd lob des almechtigen, vnser lande vnd lüde löblich vnnd woll regiert mit richtigem schleunigem vnd

fürderlichem rechten versehen vnd jn frid vnd eynigkeit mit abstellung berürter vnordnungen vnd mißbreuch erhalten werden möchten, Vnd haben vns daruff ferner mit vnserm wirdigen Dhoemcapittel, Grauen, Ritterschaft vnd gemeiner landtschafft, nach zeitigem fürgehabtem raith, nachfolgender ordnung vnd reformation, gütter pollicei jn vnsern Fürstenthümben jn kunfftich zeit vestlich vnd vnuerbrüchlich zü halten verglichen, welche wir vß den gemeinen beschrieben rechten, vnd des heiligen Reichs ordnungen ziehen, vnnd sunst nach gelegenheit berürter vnser Landtschafften der erbar vnd redlicheit nach stellen lassen haben, jn massen, wie nachfolgt, vnd erstlich die punct vnd artickel, so die eher vnnd lob Gottes des almechtigen berüren *).

Von Gotzlesterung vnd Gotßschweren.

Von lesterung der mütter Christi vnd heiligen.

---

*) Diese Polizeiordnung ist zum zweitenmale im Jahre 1596, und zwar mit einigen Zusätzen und Veränderungen vom Churfürsten Ernest separat herausgegeben worden. Eine umfassende Polizeiordnung in dieser Art ist seitdem im Kölnischen nicht wieder erschienen, wiewol, wie ich dies aus den Landtagsprotokollen ersehen habe, die Stände im 17ten und 18ten Jahrhundert wiederholt darauf gedrungen haben. Die Einzelverordnungen polizeilichen Inhalts, die an unserer Polizeiordnung ändern und bessern, stehn im 2ten Bande der Edictensammlung zusammengestellt.

Von den zühöreren obgemelter Gotzlesterung.

Von Gotzschweren vnd flöchen.

Von des Adels vnd jrer reisigen knecht Gotzschwüren vnd flüchen.

Von warnung vff dem predigstüll aller Gotzlesterung vnd schwüer halben.

Von den Widderteufferen.

Von den Sacramentierereren.

Von versamelungen vnnd vngebürlichen rottungen.

Von den winckelpredigeren.

Von den druckeren vnnd büchuerkäufferen.

Von zübrincken.

Von leichtfertiger beywonnung.

Von ertzehung der kinder.

Von wücherlichen contracten.

Nachdeme auch bißanher mannichfeltiglich wüecherliche Contract oder vertrege, die nit allein unzimlich, sonder auch unchristlich widder Gott und Recht geübt sein worden, und teglichs geübt werden, Als das etlich eyn summa geltz, als achthondert gulden, hinleihen sollen, vnnd doch im kauffbrieff mehr als dausent gulden setzen lassen, darburch jnen mehr dan fünff von hondert verzinset, vnnd im widderkauff mehr dan jre häuptsumma gewesen, entfangen, Deßgleichen auch etliche vmb eyne kleine verseumungh der zeit, so sie dere bezalung zuthün ansetzen, eyn vbermessig interesse fordern, vnd mit der häuptsummen steigen, vnd dieselbige vmbschlagen.

Item das etliche allein gelt an müntz hinweg leihen, lassen doch die verschreibung vff golt stellen.

Item etliche leihen jre gelt mit diesen verbotten gedingen vnnd pacten hinwech, das der entlehener zü etlichen zeiten, Als zü den Frankfürter messen, oder sunst, so die jme ernennen eyn namhaftigs darfür verzinsen oder vff gelt geben müß, welchs etwan mehr thüt dan vom hondert zwentzig.

Deßgleichen, das wo die ablose jnwendig bestimpter zeit nit beschehe, das alß dan das pfandt dem glaubiger erfallen sein sult.

Nachdeme dan solichs vnnd der gleichen contracten, auch der wücher vngötlich jn gemeinen beschrieben Rechten darzü jn des heiligen Römischen Reichs ordnung, im jar. xvc. zü Augspurg vffgericht, höchlich verbotten. So wöllen wir, das hinfürtter soliche wücherliche contract vnnd händel gentzlich vnnd zümaill (vermöge berürter Keyserlichen ordnung) vermitten, vnd durch niemantz wes wirden oder standts der sy, vürgenommen oder gebrücht werden sollen, Vnd gebieten auch hiemit allen vnnd jeden vnsern geistlichen vnd weltlichen Richteren, wan soliche oder dergleichen wücherliche contracten vnd händel vür sie gebracht das sie dieselbige, vnwirdig, krafftlöß vnnd vnbündig erklären, vnnd vff soliche Contract kein Execution oder vollenziehung thün oder helffen, zü dem

das derjenig so solichen wücherlichen Contract geübt, den viertheutheil seiner heuptsummen verloren, vnd darumb gestrafft werden solle.

Vnd nachdem die ablosen allenthalben jn vnsern vnd andern landen gemein sein, So soll hinfürtter von dem hondert nit mehe dan fünff gulden, wie gebrüchlich, gegeben vnd gnommen werden, vnd hinfürtter die verschreibungen vff widderkauff, wie widderkauffs recht beschehen, was darüber gegeben, gnommen, vnd gehandelt, wöllen wir dasselbig vür wücherlich geacht vnnd gehalten, vnnd (wie obgemelt) gestrafft werde *).

---

*) In der Bearbeitung von 1596 ist hier ein **neuer** wichtiger §. eingeschoben worden, wie folgt:

§. 16. Von andern heimlichen und bedrieglichen Contracten.

„Dieweil auch in unseren Fürstenthumen sonderlich aber bei unser Westphelischer Landschaft, viel heimliche, betriegliche Kontracten auffgericht, also daß dem einen ein Gut versetzt dem andern dasselb vor Frei verkaufft oder zweyen oder mehren ein Gut verkaufft oder versetzt und dadurch viel Zanks verursacht wirdt, sol zu vorkommung und abwendung desselbigen, wie auch zu vermeitung obgedachter Wücherlichen Contracten an einen jedem Gericht über allerhandt Contract ein besonder Buch auffgericht, und darin die Kontractus ordentlich umb ein zimliches salarium, wie hirnach folgt, verzeichnet und solche Kontractus nach dieser Zeit allein bündig erachtet, oder ja allen anderen Kontracten vorgezogen werden. Wier allen unseren Amptleuthen, Vögten, Schultheissen und Richtern hiemit befehlen, fleißig auffsicht zu haben, daß ein Gut nit zweien versetzt oder verkaufft, noch einem versetzt dem andern vor Frei verkaufft, auch die wucherliche Kontractus vermitten und nit gestattet werden, und da die Bürgermeister, Renthmeister, Baurmeister oder Kenner in den Stetten von undenklichen Jahren die Versiegelung herbracht, sollen sich mit dem Salario helfen wie folgt, und über ire Versiegelung ein bestendig Buch auch verfertigen, mit den Gerichtsbüchern sol-

Von Betleren vnd müssiggengeren.

Von vnördenlicher köstlicheit der kleidung.

Von vberingem vnkösten der brüloffit, kindertauff, vnd begrebnissen.

Von verkauffung der wüllen duechere, gantz oder züm vßschnidt mit der ellen.

Von verkauffung des Ingwers.

Von wein, speise, vnd anderem dranck.

Von ellen, maß, vnd gewicht.

Von abdingen ander leute, reisigen, knechten vnd dienstbotten.

Von tagelöneren vnd bottenlon.

Von fürung der büchssen zü roß vnnd voeß.

Von grosser faerlessigkeit vnnd seumniß des brandtz.

Die Stette mit werckemptern zü versehen.

---

ches Jährliches conferiren lassen, und also gutte Correspondenz halten."

Und sollen die Contracktus, welche für den Hecken- oder Winkel- oder unapprobirten Notarien auffgericht, nicht bündig erachtet, noch darüber Execution verstattet werden."

Die vestungen des lands ierlichs züberyden.

Von Scheffenweisthümben.

Dergleichen sollen auch zü den geschworn Montagen oder ungebotten gedingen, so wir hiemit alle jars an allen unsern gerichten zühalten gepiethen, alle Scheffen unser gericht, sampt den äldsten des Ampts, gerichts, oder nachpürschafft unsere hoch vnd öberigkeit des orts öffentlich wysen, vnnd die recht Landtscheidungen von malen zü malen, zwischen vnsern anstossenden, vnnd vns, so ferne vnd weith jnen jres gerichtßhalben gebürt, anzeigen, wie die Empter vnnd gerichte soliche Landtscheidungen, vnnd schnyden zü jrem bezirck gehörig, hinder sich in schrifften habenn, Ob aber jchts zenckisch were, solichs wöllen wir vnderstehn vßfundig vnnd fridbig zümachen.

Von hauwe der hohengewelde vnd landtweren.

Von vffgerichten vertregen vnd abscheiden.

Von vnderhaltung friddes vnd eynigkeit.

Romischer keyserlicher Maiestät Landtfrid, auff dem Reichßtag zü Wormbs, Anno 1521 Auffgericht.

Von vereynigungen beyder chür vnnd Fursten.

Von mütwilligem vßtretten der vnderthanen.

Von den zegineren oder heyden.

Von schlegerey.

Von brüchten.

Die

Rechtsordnung

von 1663

nebst der

Erläuterung

von 1767.

Titel:

Publicationspatent
der Rechtsordnung *).

Lieber Getreuer! Demnach wir aus bewegenden Ursachen und auch auf Anhalten unserer löblichen Landstände hiesigen unseres Erzstifts desselben Consuetudines oder Gewohnheiten in eine absonderliche schriftliche Ordnung kürzlich verfassen, und in offenen Truck ergehen lassen, wie du ab nebengefügten Exemplarien mit mehrerm zu ersehn: so haben Wir dich dessen berichten, und zugleich gnädigst hiermit befehlen wollen, dererselben Inhalt in unserm dir anvertrauten Amt überall nit allein zu publiziren, und, wo es nöthig, bestergestalt kund zu machen, sondern auch mit Fleiß daran zu seyn, daß bei vorfallenden Sachen in Abfaß- und Ertheilung rechtlicher Urtheil und Bescheide demselben gebührend nachgelebt werde, massen Wir uns dessen gänzlich versehen, und bleiben dir in Gnaden gewogen. Geben in unserer Residenzstadt Bonn den 16. März 1663.

Maximilian Henrich,
Churfürst. Pet. Burmann.

An sämmtliche Amtleuth und Befehlshabern unseres Churfürstenthums Köln.

---

*) Das Publikationspatent, wovon ich das Original nicht wieder habe auffinden können, ist entnommen aus Daniels Abhandlung v. Test. §. 13. S. 15.

Vorrede
der Rechtsordnung.

Wir Maximilian Henrich von Gottes Gnaden, Erz-Bischof zu Cölln, des heil. römischen Reichs, durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, Bischof zu Hildesheimb und Lüttich, Administrator zu Berchtesgaden und Stablo, in Ob- und Niederen-Bayeren, auch der Obern Pfalz, in Westphalen, zu Engern und Bouillon Herzog, Pfalz-Graf bei Rhein, Land-Graf zu Leuchtenberg, Marg-Graf zu Franchimont rc. Fügen hiemit allen Unseren geist- und weltlichen Räthen, Beamten, Richtern, Vögten, Schultheisen, Scheffen, Bürgermeistern, auch allen Unseren Bedienten, Unterthanen, und sonsten männiglichen, wes Standes und Würden die seyen, insgemein zu wissen: Demnach Wir bei Uns betrachtet einer jeder ordentlicher Obrigkeit vornembstes Amt in dem zu bestehen, daß sie dahin sorglich sehen solle, auf daß die Ihro von Gott anbefohlene Unterthanen in Gleichheit und Rechten erhalten, und männiglichen die Justiz unpartheilich, und zwar ohne vergebliche und unnöthige Unköſten und Umbführung ertheilt werden möge. Und dann Wir unter währender Unserer Churfürstlichen Regierung angemerkt, daß viele schädliche und kostbare Streitigkeiten bei denen Gerichteren aus dem entstanden, daß die Partheien ein- oder anderseits sich entweder auf gemeine Lands- oder aber abson-

derliche Stadt= oder Ambts hergebrachte, von denen beschriebenen Rechten abweichende Gewohnheiten berufen, und da solche von dem Gegentheil nicht gestanden, sondern widersprochen, eine große Zeit mit deren Beweißthumb hinlauft, unterdessen aber mancher an seinen Rechten Mangel leiden, oder doch damit zu großem seinem Schaden und Nachtheil aufgehalten werden muß, zudem auch der vielerlei Unterscheid der Gebräuche, so von Ort zu Ort oftmahl vorgebracht, den Richtern nit wenig irre mache: So haben Wir, zu Vorkommung solcher Ungelegenheiten eine Nothdurft erachtet, alle dieses Erz=Stifts Gewohnheiten in Schriften kürzlich abfassen zu lassen, und jedermänniglichen kund zu machen, damit sowohl die Partheien in Befangung ihrer Prozessen, als die Richter in Begreifung der Urtheil sich daraus ohne Weitläufigkeit zu belernen, und darnach zu achten haben; und sollen nun diesemnach alle andere Gewohnheiten und Gebräuche, die hierin ausdrücklich nit gesetzt, oder benamset, wie sie auch beschaffen seyn mögen, ohne einige Ausnahme, für nichtig und kraftloß erkennt und erklärt seyn, sondern ausser derselben alle andere Fälle nach denen gemeinen beschriebenen Rechten erörtert, und abgeurtheilt werden.

Vorrede

und

Publicationspatent

der Erläuterung.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friederich, Erzbischof zu Köln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Kurfürst, rc. rc.

Nachdemalen treu gehorsamste Landstände hiesigen unseres Rheinischen Erzstifts mehrmalen unterthänigst zu erkennen gegeben, was maßen die Erzstiftische Rechts- und Lands-Ordnung in unterschiedlichen uns zugleich angezeigten Fällen für zweifelhaft angesehen würde, auch darüber unterschiedliche Rechtshändel bereits entstanden, und dadurch unsere treugehorsamste Unterthanen in beträchtlichen Schaden und Kösten gebracht worden wären, Wir aber alljenes Fürst-väterlich vorzukehren gnädigst gemeint sind, was zu Vorbiegung solcher Kösten, und zum Nutzen obbesagter unserer treugehorsamster Unterthanen zu gereichen, nur immer für ersprießlich geachtet wird: So haben Wir von Unserem nachgesetzten Hofraths-Dicasterio, beyden geist- und weltlichen Hof- sodann Unsern beyden hohen Gerichtern zu Köln und Bonn nicht allein darüber, wie bey ihnen in den oben angemerkten Fällen geurtheilt worden, die Erkundigung eingezogen, sondern auch die ander-

weitige Fälle zu erkennen zu geben, aufgetragen, worüber bey ihnen Rechts-Zweifel entstanden, oder worinn sie die Erzstiftische Ordnung dunkel, und dahero zu erläutern zu seyn dafür halten thäten: Nachdem nun von selbigen die abgefoderte Berichtere gehorsamst eingeschickt worden, und Wir Uns darüber die ausführliche Relation erstatten lassen; So haben Wir denen sowohl von Seiten Unserer treugehorsamster Landständen vorgekommenen, als auch von obgedachten Unseren Dicasteriis und Gerichtern ferner angezeigten zweifelhaften Fällen nachgesetzter maßen die Entscheidung, und also der Erzstiftischer Rechts- und Lands-Ordnung die Erläuterung zu geben, keinen Anstand nehmen mögen.

Befehlen demnach unserm nachgesetzten Hofrath, den Geist- und weltlichen Hof- wie auch beiden hohen, nicht weniger allen andern Erzstiftischen Gerichtern, Amtmännern, und deren Verwaltern, fort all- und jeden Richtern sich darnach bei der Urtheils-Fassung schuldigst zu achten. Urkund dieses. Gegeben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 12ten May 1767.

Maximilian Friedrich Churf.

Vt. C. O. Freiherr von Gymnich.

(L. S.)

C. A. Guisez.

TITULUS 1.

Von Testament und letzten Willens-Vermächtnüs. a) 1).

§. 1. In Unserem Erzstift aller Orten ist einem jeden 2), dem es sonsten vermög gemeiner Rechten nicht absonderlich

a) Diese Noten, welche, nach dem Plane des Werkes, die Verschiedenheiten des Textes darstellen sollen, können hier nicht anders als sehr dürftig ausfallen, weil vom Kölnischen Landrechte weder verschiedene Revisionen gemacht, noch verschiedene Ausgaben erschienen sind. Abweichende Lesarten können mithin nur durch eigentliche Druckfehler entstanden seyn, deren aber allerdings einige zu bemerken seyn werden, die sich fast durch alle Abdrücke hindurchziehn.

1) Diese Anmerkungen, welche die Novellen und die Praxis enthalten sollen, können, aus den in der Einleitung angegebenen Gründen nicht so reichhaltig seyn, wie sie es z. B. beim bergischen Rechtsbuche waren. Ich muß ausdrücklich bemerken:

a. in Betreff der Novellen, daß ich mich hier kürzer fassen kann, als beim bergischen Rechtsbuche, theils, weil dieselben hier in den Sammlungen zugänglicher gemacht sind, als dort, theils, weil die kölnischen Einzelverordnungen mit den oben angegebenen bergischen fast gänzlich übereinstimmen; dies freilich weil die bergischen Landesherrn den kölnischen hier immer nachgefolgt sind;

b. in Betreff der Praxis, daß alle diejenigen Präjudizien und Grundsätze, bei welchen ich nicht ausdrücklich, woher ich sie entnommen, angegeben habe, aus dem Kollegienhefte von Daniels (wov. ob. S. 342) hergeholt sind. Dieses macht hier die Grundlage meiner Darstellung, ähnlich wie beim bergischen Rechte der Codex von Legrand.

2) Namentlich auch den Fremden. Das jus albinagii

verbothen 3), über seine Haab und Güter ohne Unterscheid, ob sie in Gereid, fahrenden, beweglichen, oder in liegenden unbeweglichen Gütern bestehen, ob sie anerwonnen, oder angeerbt seyen, seinen letzten Willen oder Testament aufzurichten erlaubt 4).

---

ist verschwunden, als mit dem römischen Rechte die auth. Friderici II Omnes peregrini Cod Comm. de successione in den kölnischen Gerichten Eingang fand. Anfänglich ward es blos gegen die Unterthanen des römischen Reiches nicht mehr angewendet, später auch nicht mehr, vermöge der Retorsion gegen die Unterthanen anderer Staaten. Zwischen Frankreich und Churköln ist es aufgehoben (mithin die Testamentsfähigkeit der Franzosen in Cöln und vice versa eingeführt) durch den Staatsvertrag v. 1769. S. Samml. d. Edicten I. S. 41.

3) Die Testamentsfähigkeit der Geistlichen ist beschränkt.

1. Weltgeistliche können nach dem Gesetze Hermanns V. v. 16. Dez. 1516 über ihr geerbtes Vermögen, wie über ihre Ersparnisse aus ihren Pfründen testiren, — aber unter der Bedingung:

a. daß sie das Testament von dem Offizial müssen bestätigen lassen (mit Ausname der Domherrn nach der Wahlcapitulation des Max Heinrich a. 22);

b. daß sie davon eine Taxe zahlen müssen;

c. daß die Exekutoren Rechenschaft und Inventarium auflegen müssen.

Das Gesetz ist enthalten in Statut. et Decreta provincialium et dioecesanarum Synodorum S. Eccl. Col. p. 297. S. Daniels v. Test. S. 26.

Die Geistlichen haben sogar eine privilegirte Form des Testaments, nemlich daß sie blos 2 Zeugen hinzuzuziehn brauchen. Edict v. 1783.

2. Ordensgeistliche dagegen können nach Ablegung des Gelübdes nicht mehr testiren. S. Decreta l. c. p. 11.

3. Stiftsdamen bedürfen, um über ihre Ersparnisse aus ihren Pfründen zu testiren, der landesherrlichen Einwilligung.

4) Das römische Testament ist nicht erst durch diesen §. in's Kölnische eingeführt. Schon früher hat Churf. Wichbold (1297 — 1303) durch ein Privilegium den Köllnern die allgemeine testamentifactio ertheilt:

§. 2. Ein solcher letzter Wille oder Testament mag vor Notario, dem geschwornen Gericht- oder Stadtschreiber, oder Pastorn des Orts 5), wo der Actus vorgehet, und zween Scheffen in den Städten 6), auf dem Land aber zween andern darzu erforderten Zeugen gültig aufgerichtet werden. Es soll aber dasselbe, wann schriftlich testirt wird, von dem Notario, Gericht- oder Stadtschreiber, oder Pastoren und den

---

„Praecipimus, ut omnes sacerdotes denuncient suis subditis, quod omnes, quibus a iure inhibitum non est, liberam testamenti condendi habeant facultatem." (Siehe Statuta s. decreta provincialium et dioecesanarum Synodorum S. eccles. Colon. p. 52).

5) „Pastorn des Orts." Dies ist durch Gesetz v. 18ten Nov. 1774 dahin erklärt:
„Als erklären Wir hiemit gnädigst, daß obgedachte Landes-Ordnung in diesem Stück blos von würklichen Pfarreren, und jenen Geistlichen, welchen die Haupt-Seelsorge anvertrauet ist, zu verstehen seye, von diesen aber auch die Testamenten nur in dem Bezirk der Pfarr, welcher sie vorgesetzt sind, und nicht ausser denselben gültig erreichet werden können; Befehlen anmit allen Pfarr-Capellän, Vicarien, Beneficiaten, und sonstigen Geistlichen, sich in dergleichen letzten Willens-Errichtungen so gewiß nicht einzumischen, als sie widrigenfalls durch die geistliche Obrigkeit zu nachdrucksamer Bestrafung gezogen, und zugleich zu Erstattung des, denen eingesetzten Erben aus dergleichen null- und nichtigen Handlungen zuwachsenden Schadens angehalten werden sollen."

6) Unter den Städten versteht man in Praxi die 19, welche zum Landtage berufen wurden: Andernach, Ahrweiler, Bonn, Brühl, Kempen, Lechenich, Linz, Lynn, Meckenheim, Neuß, Rheinberg, Rense, Unkel, Uerdingen, Zons, Zülpich, — Dorsten und Recklinghausen. Siehe Korrens S. 2. Die übrigen z. B. Hülchrath und Bedburg haben das Recht des platten Landes. — Einige Dörfer wurden aber als zu den Städten gehörig angesehn: z. B. Rheindorf, am rechten Ufer des Baches zu Bonn, Walportzheim zu Ahrweiler: der Stadtschreiber hatte also dort die Funktion des Gerichtschreibers.

zween Scheffen in den Städten, oder Zeugen auf dem Land unterschrieben seyen, zu Pestzeiten aber mögen in den Städten anstatt der Scheffen zween andere Zeugen, gleich wie auf dem Land, gebraucht werden.

Erläuterung.

Dörfte es nicht undienlich seyn, der Verordnung einfliessen zu lassen: daß solcher Notarius bey der Kurfürstl. Hof-Canzley vorhero examinirt, und immatriculirt seyn müßte?

Bleibt es bey den mehrmals erlassenen Verordnungen, daß der zu Errichtung eines letzten Willens zugezogen werden wollende Notarius bey Unserer Hof-Canzlei immatriculirt seyn müsse, sonsten aber das Testament von Unwürden und Ohnbestand sey 7).

---

§. 3. Wann aber jemand gerichtlich testiren will, mag er in Gegenwart des Gerichtschreibers und zween Scheffen sein Testament eigenhändig unterschrieben, verschlossen, oder unverschlossen vorbringen, und dem Gerichtschreiber zum Gerichts-Protokoll zu legen ausantworten, der dann alsbald alsolchen Ausantwortungs-Actum auf das Testament schreiben soll 8).

§. 4. Will einer sein Testament von Mund aussprechen, soll er den Namen dessen, den er zum Erben einsetzt, und was er sonsten darinn begriffen haben will, vor dem Notario, Gericht- oder Stadtschreiber, oder Pastorn und zween Scheffen in den Städten, und auf dem Land zween darzu berufenen Zeugen öffentlich und klärlich benennen 9).

---

7) Durch das Edict v. 5. März 1770 ist wiederum ein bei den Reichsgerichten immatrikulirter Notar für fähig, ein Testament im Churkölnischen aufzunehmen erklärt.

8) Die hier beschriebene Form des gerichtlichen Testaments ist im Cölnischen sehr häufig. Das s. g. römische gerichtliche Testament, was durch Erklärung des letzten Willens zu Protokoll entsteht, ist seltner.

9) Man kann sich beim testamentum nuncupativum auch

§. 5. Wann der Testirer des Pastoren, Gerichts- oder des Stadtschreibers, oder Notarii, wie auch in den Städten der Scheffen nicht mächtig seyn kann, oder sonsten 10) sich ihrer zu gebrauchen Bedenkens hätte, mag er anstatt einer jeden aus dieser abgehenden Person zween andere Zeugen dazu berufen.

§. 6. Da das Testament von Mund ausgesprochen, soll der Notarius, Gericht- oder Stadtschreiber, oder Pastor; oder aber, wann in Mangel deren, zween andere Zeugen gebraucht werden, jemand von denselben die Vermächtnüs alsbald verzeichnen, und dem Testirer und Zeugen vorlesen, zumal sonsten hernach aus dem Zeugnüs oder übel eingenommener Meinung des Testirers leichtlich Irrungen und Streit entstehen könnten, im widrigen, da solches nicht in Acht genommen, soll das Testament kraftlos und von Unwürden seyn.

§. 7. Gleichwie in diesem Erzstifte löblich hergebracht, daß in den Vermächtnüssen durch letzten Willen des zeitlichen Erz-Bischofen und unserer Thumkirchen zu Cölln mit einem Turnus oder mehrerem, nach des Testirers guten Eifer, pflegt gedacht zu werden, also sollen die Notarii, Pastorn, oder andere zu Verfertigung des Testaments oder letzten Willens gebrauchende Personen den Testirer jedesmal erinneren, berührte gute Gewohnheit nicht ausser Acht zu lassen 11).

---

auf ein schriftliches Dokument, das den Namen des Erben enthält, berufen. Dies ist notorisch.

10) „oder sonsten" heißt so viel, als: daß es immer von der Willkühr des Testators abhangen soll, statt der beiden Schöffen 4 Zeugen zu nehmen. Fälschlich hat man dies wohl so verstanden: als ob der Testator jenes Recht nur im Nothfalle haben solle.

11) Dieser Turnus ist durch das Edict v. 13. Juni 1786 nochmals eingeschärft. Wo er im Testament nicht ausgesetzt ist, hat das die Wirkung, daß ihn die Erben nachzahlen müssen, nicht aber, daß dadurch das Testament ungültig werde. Er bestand aus 10 Albus:
„Da nun aber Uns glaubhaft angezeigt worden, daß

§. 8. Es stehet einem jeden frei, über seine Verlassenschaft ganz oder zum Theil auch ohne Einsetzung eines oder mehr Universal-Erben durch letzten Willen zu verordnen, und soll allzeit die Codicil-Clausul 12), wenn sie schon nicht ge-

---

in jüngern Zeiten diese Erinnerung meistens unterlassen worden, und daher dieses alte Herbringen bey den letzten Willensverordnungen in Abgang gerathen ist, auch, wenn schon der Turnus wirklich vermacht ist, jedannoch die wirkliche Zahlung zum Kölnischen Dom-Fabrik-Amt von den Erben und Testaments-Executoren durchgehends unterbleibt; So befehlen Wir Euch bey Aufrichtung gerichtlicher oder aussergerichtlicher Testamente, den Testirer jedesmal an diese Gewohnheit der Vermächtniß eines oder mehrern Turnusse zu erinnern."

12) „allzeit die Codizil-Klausel" heißt so viel: jeder letzte Wille soll vollzogen werden, wie es der Testator gewollt hat. Dadurch sind namentlich die römischen Subtilitäten des Testaments abgeschafft. Der Erbe erbt nur den Theil, auf den er eingesetzt ist. Hieraus folgt:

1. daß die Testaments- und die Intestat-Succession beide nebeneinander vorkommen können, daher die römische Regel: nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest im Kölnischen nicht gilt. Das kölnische Recht kennt nicht das Princip der absoluten Repräsentation des Erblassers durch den Erben, worauf die angegebene römische Regel gebaut ist. Urtheil in Sachen B. — das Kloster zu Ahrweiler v. 16. Dez. 1761, bei Daniels Abh. v. Testamenten p. 32. 33. Man drückt hier in römischer Form aus, und erklärt durch ein singulaires römisches Rechtsinstitut, was eine Eigenthümlichkeit des deutschen Erbrechtes ist: die relative Repräsentation des Erblassers durch den Erben;

2. ferner: daß in der Form kein Unterschied zwischen Testament und Codizill mehr statt findet, weil die Erbeseinsetzung nicht mehr wesentlich zum Begriffe eines Testamentes ist;

3. daß das römische jus accrescendi der Testamentserben nicht mehr statt findet. S. die Urtheile bei P Dünwald diss. jur. de jure accrescendi. Unter Legatarien ist aber das Anwachsungsrecht dadurch nicht aufgehoben.

meldet worden, darin verstanden werden, daß nemlich der übrige Theil der Erbschaft, deren in der Vermächtnüs nicht gedacht worden, bei den nächsten Anverwandten, welchen solche sonsten von Rechtswegen gebührt, und zwar ohne Abzug der falcidiae oder trebellianicae, verbleiben solle.

Erläuterung.

Es ist die Frag, ob dann auch ein Testament, worinn Eltern ihrer Kinder, oder Kinder ihrer Eltern nicht gedacht haben, vermittels der im Testament nicht ausgedruckter jedoch darin verstandener Codicillar-Clausul von der Nullität errettet werde?

Gleichwie bey Unserer Kurfürstl. Hof-Canzley auch gleich nach erlassener Lands-Ordnung, und nachhero weiters zu mehrmalen geurtheilt worden, also lassen Wir es auch dabey, daß, wann etwa derjenigen, welchen von Rechtswegen die Nothgebühr zukommet, im Testament nicht gedacht worden, ihnen selbe nicht benommen, sondern abzuziehen, vorbehalten, und das Testament gleichwohl von Kräften seyn, und bleiben solle.

---

§. 9. Im Fall nun die Erbschaft durch partikular oder stückweise geschehene Vermächtnüs ganz erschöpft, also daß sich niemand für Erben angeben wollte, und aber Schulden auf der Erbschaft zu bezahlen haften, so sollen die Legatarii nach

---

4. Daß die Institution der Notherben nicht mehr wesentlich oder die Praeterition derselben kein Grund mehr zur querela inofficiosi ist, wenn nur sonst noch Vermögen übrig bleibt, das die legitima der Notherben deckt;

5. endlich daß durch einen posthumus das Testament nicht rumpirt wird, wenn noch die für ihn hinreichende Erbportion übrig gelassen ist.

In diesen angegebenen 5 wichtigen Folgen liegt eigentlich eine Umwandlung des ganzen römischen Erbrechtes, woran sich noch vieles Andere knüpfen ließe. Man muß nur annehmen: daß grade das Princip des kölnischen Erbrechtes ein ganz anderes ist, als das des römischen.

Proportion oder Ertrag ihrer Vermächtnüs oder Gifte so viel fallen lassen oder beitragen, als zu Bezahlung der Schulden vonnöthen, sie aber über den Werth allsolcher Gift (wenn nur Inventarium oder Verzeichnüs der ganzen Erbschaft gebührend aufgerichtet) nicht verbunden seyn.

§. 10. Wenn Eltern unter ihren Kindern, der Theilung halber, Verordnung hinterlassen wollen, ist genug, daß sie ihren Willen mit eignen Händen beschreiben, und mit ihrem Namen mit Jahr und Tag unterzeichnen, und soll solches unter den Kindern, wann schon keine Zeugen dazu gebraucht, gültig seyn.

Erläuterung.

Entstehet der Zweifel, ob die Eltern, wann sie ihren Willen mit ihren eigenen Händen nicht beschrieben, sondern nur unterschrieben, alsdann die Verordnung, im Fall keine Zeugen zugezogen worden, ungültig seye?

Erklären Wir zur Gültigkeit einer solchen Verordnung, gnug zu seyn, daß Eltern dieselbe mit ihren eigenen Händen unterschrieben 13).

---

§. 11. Auf gleiche Weiß mag auch ein Vater oder Mutter ihren Kindern oder beiderseits Groß-Eltern ihren Enkeln, wann Vater oder Mutter vorher verstorben, auf den Fall sie in unvogtbaren Jahren mit Todt abgehen würden, einen After-Erben ansetzen, in denjenigen Gütern, die vom Testirer herrühren, jedoch durch solche Substitution oder After-Erbsatz, das Kind hinterbleibendem Vater oder Mutter ihr natürliches Antheil oder Nothgebürnüs, zu Latein legitima genannt, nicht benehmen 14).

---

13) Das testamentum parentum inter liberos ist demnach dahin privilegirt, daß es nicht einmal holograph zu seyn braucht, wenn der Testator es nur eigenhändig unterschrieben hat; und es war das schon früher Praxis, nach Urtheil v. 1758.

14) Die 3 hier angegebenen Unterschiede der kölnischen von der gemeinrechtlichen Pupillarsubstitution sind:

§. 12. Ein jeder 15) mag seine Erbschaft mit einem Fideikommiß oder After-Vermächtnüs nach Belieben beschweren, jedoch soll den Kindern ihr Nothgebürnüs oder legitima allzeit frey bleiben; andere eingesetzte Erben aber sollen den vierten Theil, zu Latein trebellianicam davon auszuziehen oder abzukürzen nicht befugt seyn, sondern hierin, wie sonsten allenthalben, des Testirers Verordnung aufs genaueste nachgegangen werden 16).

§. 13. Obgemeltes Fideikommiß oder After-Vermächtnüs, soll weiter als auf den dritten Erben, den Ersteingesetzten mit einschließlich, unerachtet der Testirer ein anders verordnet, nicht gültig seyn, sondern die Güter, sobald sie in die vierte Hand vererben, wieder in ihre Freiheit kommen, und zu des Besitzers willkührlicher Disposition stehen 17).

§. 14. Wenn zwei Eheleute zum Behuf ihrer Kinder ein Sambt-Testament, wie es nemlich unter ihnen mit beiderseits Gütern gehalten werden soll, aufrichten, kann nach Absterben des einen der Letztlebende solches nicht ändern, sondern ist es auch in seinen eignen Gütern, so viel es deren bei stehender Ehe besessen, zu halten schuldig, in denen aber hernach im Wittibstand gewonnenen, bleibt ihm eine ungebundene Hand.

Erläuterung.

§. 14. ist versehen, daß der Letztlebende unter den Ehe-

---

1. daß auch die Mutter das Recht dazu habe;
2. daß sie sich blos auf die Güter beziehe, die vom Testirer herrühren;
3. daß dem andern Ehegatten seine legitima bewahrt bleiben müssen.

15) Es ist dabei kein Unterschied hier zwischen Bürgerstande und Adel, wie nach gemeinem deutschen Rechte.

16) Durch Observanz ist es eingeführt, daß Fideikomißstiftungen, wenn sie gegen dritte Personen wirksam seyn sollen, gerichtlich insinuirt werden müssen. (Im Bergischen haben wir dafür eine ausdrückliche Verordnung).

17) Jedes Fideikomiß kann aber durch landesherrliche Dispensation ewig gemacht werden. Dies ist notorisch.

leuten das währender Ehe vorhin zum Behuf ihrer Kindern errichtetes gemeinsames Testament auch sogar in seinen eigenen Gütern zu widerrufen nicht mächtig seyn solle, woraus dann die Frage entstehet, ob, wann in sothanem Testament, nebst den Kindern andere zu Erben eingesetzt worden, in Ansicht dieser auswärtigen Erben, und derenselben Antheil die Facultas revocandi dem Letztlebenden ebenmäßig verbotten seye?

Ist dieser §. nur von gemeinsam gezielten, nicht aber von beygebrachten Kindern, und Fremden, welchen etwas vermacht worden, zu verstehen, also daß in Betref letztern dem Ueberlebenden die Macht, sein Willens Geschäft widerrufen zu können, frey und unbenommen seye 18).

TITULUS II.

Von Erbschaft ohne Testament in auffsteigender Linien.

§. 1. Wann Vater oder Mutter ohne Testament oder Ordnung ihres letzten Willens mit Hinterlassung eheleiblicher Kinder (worunter auch diejenige, so zwar unehelich gezeugt, aber durch hernach folgenden Ehestand geehlicht worden, mit zu verstehen) hinsterben, sollen selbige Kinder alle väterliche und mütterliche Haab und Güter, fahrend und liegend zu gleichen Theilen erben, wo aber Enkeln oder Urenkeln in rechter absteigender Linien vorhanden, tretten dieselbe allezeit in ihrer abgegangener Eltern Platz, und erben mit des verstorbenen Anherrn und Uranherrn Kindern in Stämme, gleichwie ihre Eltern, wann sie noch im Leben wären, würden geerbt haben.

§. 2. Da aber Mann oder Frau vorhin im Ehestand gewesen, Kinder darin gezeuget, und nach Absterben des Ehegatten zu der zweiten und mehrern Ehe geschritten, und darin auch Kinder gezielet, weil die Kinder erster und folgender Ehe,

---

18) Darnach entschieden durch Urtheil v. 1774.

der Natur und Geburt nach, ihrem gemeinen Vater oder Mutter gleich nahe sind, so bleibt es auch, der Erbschaft halber, billig bei Verordnung der allgemeinen beschriebenen Rechten, daß nemlich alle solche Kinder, ohne Unterscheid der Ehe, darin sie geboren, ihren Vater oder Mutter in deren zugebrachten eigenthümlichen 19), oder auch von ab- aufsteigender, oder Seiten-Linien, durch Erbschaft in erster, zweiter, oder fernern Ehe anerfallenen Gütern, zu gleichen Theilen erben sollen und mögen, es seye dann Sach, daß die Pacta der vorhergehenden Ehe, wegen der Erbschaft eines oder beider Ehegatten, auf den künftigen Fall des gebrochenen Ehebetts, eine andere Verordnung mitbringen, dann solche in allweg Statt haben, und denselben ohne Widerred eingefolgt werden soll 20).

§. 3. Die in jeder Ehe anerwonnene 21) liegende oder

---

19) Es gilt Alles Vermögen als zugebracht, was Einer der Ehegatten vor der Ehe besessen hat, oder was ihm während der Ehe nachher zugefallen ist. An eine actualis illatio ist dabei nicht gedacht. In diesem Vermögen beerben Kinder verschiedener Ehen ihren parens communis zu gleichen Theilen. Darin eben liegt die Aufhebung des Devolutionsrechtes. Es ist aber dieser Grundsatz keineswegs so zu verstehen, als wenn beim Todesfall des parens communis nach dem Status geerbt werden müßte, in welchem sich das Separatvermögen desselben bei Eingehung der ersten oder zweiten Ehe befand. Die Kinder erben blos das Vorhandene. — Davon unten Anm. 21 u. 64. Vergl. Korrens S. 22.

20) Das römische Recht l. 3. C. d. secundis nuptiis, wonach alle Verfügungen über sein Eigenthum zum Besten seiner Kinder erster Ehe dem zur 2ten Ehe schreitenden Ehegatten untersagt sind, ist hierdurch namentlich ausser Kraft gesetzt. Ueberhaupt gelten die s. g. Strafen der 2ten Ehe aus dem römischen Rechte (nach l. 6 et 9 C. d. sec. nuptiis) im Kölnischen nicht. Die Praxis hierüber hat Bennerscheidt in der ob. angef. Abhandlung zusammengestellt. — Urtheil v. 1776.

21) Außer denen, die es nach dem gewöhnlichen Begriffe

unbewegliche Güter 22) (worin auf Jahrrenten angelegte Gelder, sie seyen loßbar oder nicht, ohne Unterscheid allzeit und allenthalben mit verstanden werden), sollen bei derjenigen Ehekindern, darin sie gewonnen, verbleiben 23); wie es aber mit deren nießlicher Nutzbarkeit, sodann den fahrenden oder beweglichen Gütern zu halten, ist hierunter bei dem 8. Titul von den Eheleuten vermeldet.

Erläuterung.

Ist verordnet, daß die in jeder Ehe erwonnene Güter

---

der Errungenschaft sind, gelten in Praxi noch als erworbene Güter:

1. diejenigen, welche mit dem Werthe einer inferirten Sache angeschafft sind. Urtheil in Sachen Lenders – Lenders. Das kölnische Recht hat mithin nicht den Grundsatz der Surrogate, selbst nicht bei den eingetauschten Gütern. Urtheil v. 1783.

2. Güter, die in erster Ehe gekauft, aber erst in 2ter Ehe bezahlt worden, gelten dennoch als Acquisit der ersten Ehe.

3. Güter, welche ausdrücklich und mit Einwilligung des andern Ehegatten auf dessen alleinigen Namen bei der Acquisition gestellt werden, gelten als dessen Illata, auf dessen Namen sie stehn, und nicht als errungenschaftlich. S. unt. Tit. VIII. §. 3.

Geschenkte Güter gehören zur Errungenschaft. Früher war dies bestritten und blos bei remuneratorischen Schenkungen unbestritten. Die neueste Praxis scheint das erste aber unzweifelhaft anzunehmen, da nach einem Urtheile des Appellhofes selbst Güter, welche einem Ehegatten während der Ehe von einem Seitenverwandten, dessen gesetzlicher Kointestaterbe er gewesen seyn würde, unter Lebenden geschenkt werden, zur Errungenschaft gehören. Urtheil in S. Gammans — Löttgen v. 9. Jan. 1826. (Archiv IX. 1. S. 9).

22) Der Unterschied zwischen eingebrachten und erworbenen Gütern bezieht sich blos auf Immobilien. Für Mobilien hat er keine Bedeutung.

23) „Verbleiben" heißt hier nach Tit. VIII. nicht so viel, als daß der Besitz der gedachten Güter auf die Kinder übergehn solle, sondern das Verbleiben bezieht sich auf das Eigenthum, — heißt: erben.

bey den aus der Ehe entsprossenen Kindern verbleiben sollen, bey Gelegenheit welcher Versehung von einigen in zweifelhafte Frag gestelt wird, ob in dem Fall: daß einer von den Kindern nach würklich durch Absterben seines Vaters oder Mutter angeerbten Eigenthum gedachter Gütern mit Tod abgangen, der überbleibende Vater oder Mutter in dessen devolvirten Antheil mit übrigen Schwestern und Brüdern zu Theil gehen könne? Es wäre hiebey auch weiter zu entscheiden, ob die Kinder über die auf sie geerbte Güter ein Testament oder sonstige Disposition, jedoch ohne Nachtheil der Leibzucht, errichten können?

Wann der überlebende Vater oder Mutter eins deren Kindern pro rata erbet 24), so ist auch der- oder dieselbe über solche geerbte ratam Verordnung zu machen befugt, desgleichen sind Kinder, wann sie nach den Rechten ihr zureichiges Alter haben, über die auf sie vererbte Güter eine letztwillige Verordnung zu machen, wie auch sonsten, jedoch ohne Nachtheil der Leibzucht, darüber zu schalten und walten bemächtiget 25).

---

§. 4. Im Fall ein Sohn oder Tochter, ehe sie das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters erfüllet, ohne ihrer leiblichen Eltern Vater oder Mutter Wissen und Willen sich verheirathen, sollen sie zwar dadurch ihres natürlichen Antheils oder

---

24) S. ob. Anm. 20. Weil man die poenae secundarum nuptiarum nicht kennt, so behält die Mutter, die zur 2ten Ehe schreitet, selbst diejenigen Güter ihrer Kinder, die vom Vater herrühren und die sie geerbt hat.

25) So allgemein, wie es hier ausgesprochen ist, können die Kinder nicht über ihr Vermögen testiren. Nemlich Kinder in der väterlichen Gewalt haben das Recht zu testiren überhaupt nicht, und mit dieser Beschränkung hat man auch in Praxi die Stelle verstanden: daß Kinder in der väterlichen Gewalt nicht testiren dürfen, und daß diese Stelle sich mithin blos auf den Fall beziehe, wo Kinder mit ihrer Mutter zusammen sitzen.

legitimae an der väter- oder mütterlichen Erbschaft nicht entsetzt werden können, weil sie aber dadurch eine große Undankbarkeit gegen ihre Eltern begehen, sollen dieselbe bei ihren Lebzeiten ihnen einig Heiraths-Gut zu geben nicht schuldig seyn 26) 27).

§. 5. Den in geistlichen Orden eingetretenen Söhnen oder Töchtern, sollen die Eltern schuldig seyn, vor dem Gelübd oder Profession, nach Gestalt ihres Vermögens, eine billigmäßige Aussteuer, als etwa von einhundert bis eintausend Thaler Cöllnisch zum höchsten, zu verschaffen, wenn man sich aber darüber beiderseits nicht würde vergleichen können, soll die Obrigkeit darin eine billige Mäßigung treffen, und damit der geistliche Sohn oder Tochter von der elterlichen Verlassenschaft, wie auch allen Bei- oder Seitenfällen, gänzlich abgegütet und verziehen seyn: wenn auch solches durch die geistliche Söhn, Töchter, oder deren Ordens-Obern versäumt oder verschoben, soll nicht desto weniger hernach die Obrigkeit darin gebührende Verordnung zu stellen Macht haben 28).

---

26) Das Heirathen wider den Willen der Eltern ist keine Enterbungsursache; die ungehorsamen Kinder erhalten nur keinen Brautschatz; weil aber die gehorsamen, wenn sie bei Lebzeiten einen solchen erhielten, denselben bei der einstmaligen Theilung conferiren müssen, so gleicht sich alsdann Alles aus.

27) Churf. Klemens August hat in seinem Edict v. 1755 über die sponsalia clandestina dieselben Bestimmungen wiederholt.

28) Dieser §. der Rechtsordnung ist modifizirt durch das: Edict v. 28. May 1774.

Hierin ist bestimmt:

1. Die Ablegung des Gelübdes gilt stillschweigend als ein Verzicht auf alle künftige Erbschaft, d. h. es macht keinen Unterschied, ob er den Verzicht leistet oder nicht. Der Geistliche wird erbunfähig durch den Eintritt ins Kloster. Er verliert sogar sein bisheriges Eigenthum, ist also überhaupt erwerbunfähig. Er kann aber vorher darüber testiren. S. Anm. 4. Wie weit er hier zum Besten des Klosters testiren könne, hängt

§. 6. Und wann etwa hernach eine solche geistliche Person nach geschehener Profession aus ihrem Orden austreten würde, soll dieselbe zu den elterlichen oder andern anerfallenen Gütern durchaus keinen Zutritt mehr haben 29).

TITULUS III.

Von Erbfolgung in absteigender Linien.

§. 1. Wann ein Kind mit Todt abgehet, und keine Erben in absteigender Linien, als Söhne, Töchter, oder Enkeln, oder auch keine Brüder, oder Schwestern von beiden Seiten noch auch deren Kinder im ersten Grad verlässet, so erben des gestorbenen Kindes Vater oder Mutter seine verlassene liegende Haab und Güter, dieser Gestalt, daß der Vater diejenige, so von väterlicher Seiten, und die Mutter diejenige, so von mütterlicher Seiten auf das gestorbene Kind kommen, vorab nehmen, alle übrige unter sich gleich theilen.

---

mit den Amortisationsgesetzen, deren Inhalt nicht hieher gehört, zusammen. Auch dieses Edict v. 74 bestimmt darüber.

2. Von seinem gegenwärtigen wie zukünftigen Vermögen kann der Professus erhalten:

a. eine Aussteuer, nach Angabe des §. d. R. O.,

b. und einen s. g. Spielpfennig, eine bestimmte Revenue, die aber nach § 7 des Edicts nicht 50 Reichsthaler übersteigen darf.

Hierin besteht das ganze Vermögen der Ordensgeistlichen.

29) Der Inhalt dieses §. ist auch durch §. 6. des Edicts v. 74 bestätigt. Aber die Frage ist nicht berührt: wie es hier bei Säkularisation eines Klosters oder Aufhebung des Ordens zu halten sei? Es existirt darüber kein Gesetz. Aber der Pabst Clemens Ganganelli hat bei Aufhebung des Jesuitenordens selbst bestimmt, daß die Jesuiten wieder successionsfähig werden sollen, und an diesem Grundsatze hat man für alle ähnliche Fälle gehalten. Urtheil v. 1789 u. 91. In Sachen van Hees — v. Pampus v. 5. Mai 1818. (Archiv XII. 17).

§. 2. Wenn aber entweder der Vater oder Mutter mit Todt abgegangen, so erbt das andre, so noch im Leben, alle des Kindes Haab ohne Unterscheid, woher solche auf dasselbe kommen, vor allen Anherren und Anfrauen und allen andern Freunden.

§. 3. Da Vater und Mutter nicht im Leben, so erben die verlassene liegende Güter, so von väterlicher Seiten an das gestorbene Kind kommen sind, Anherr und Anfrau von dem Vater vorab, desgleichen die von mütterlicher Seiten kommende liegende Haab und Güter Anherr und Anfrau von der Mutter auch vorab, und die andere übrige Haab und Güter erben Anherr und Anfrau von beiden Seiten miteinander.

§. 4. Wenn aber allein ein Anherr oder Anfrau, Uranherr oder Uranfrau des gestorbenen Kinds von Vater oder Mutter Seiten im Leben, der, oder die erben allein so viel als Anherr und Anfrau oder Uranherr und Uranfrau von beiden Seiten zusammen, wenn sie zugleich im Leben wären 30).

§. 5. So lang ein Anherr oder Anfrau im Leben, werden Uranherr und Uranfrau von der Erbschaft, ohne Unterscheid, woher die Güter kommen, ausgeschlossen. Wann aber kein Anherr oder Anfrau im Leben, so erben die Uranherr und Uranfrau in aller massen, wie von den Anherren geschrieben ist, vor allen andern Verwandten, auch vor den Geschwistrigen von einer Seiten und derselben Kindern.

§. 6. Da aber das verstorbene Kind an väter- oder mütterlichen Seiten nur einen Anherrn oder Anfrau, Uranherrn oder Uranfrau, und an der andern Seite beide sowohl Anherrn als Anfrau, oder Uranherrn und Uranfrau noch im Leben hätte, soll zwar, wie oben von Vater und Mutter gemeldet, ein jeder Theil in den liegenden Gütern, so von seiner Seite herkommen, vorab erben, alle übrige Güter aber in zwei gleiche Theile, und davon die eine Halbscheid auf den

---

30) Der Grundsatz: paternis paterna, maternis materna gilt blos, wenn entferntere Ascendenten von beiden Seiten da sind, und in liegenden Gütern.

einen Anherren oder Anfrau von Vater oder Mutter, die andere aber auf beiden Anherren und Anfrau von der andern Seite verfallen 31).

TITULUS IV.

Von Erbung der Eltern mit und neben des verstorbenen Kindes Bruder und Schwester, oder derselben Kindern.

§. 1. Wann das abgestorbene Kind hinter sich vollbürtige Brüder oder Schwestern, oder derselben Kinder im ersten Glied im Leben verlasset, so erben dieselbe mit des abgestorbenen Kindes Vater und Mutter, oder Vater allein, wann die Mutter vorhin gestorben, oder mit der Mutter allein, wann der Vater mit Tod abgegangen; und da weder Vater noch Mutter im Leben, alsdann mit den Anherren und Anfrauen, oder wann deren auch keine mehr vorhanden, mit des abgestorbenen Uranherrn oder Uranfrauen alle Haab ohne Unterscheid, je eine Person so viel als die andere 32), doch sollen der Brüder- oder Schwester-Kinder, ihrer seyen viel oder wenig, nicht nach den Häuptern oder Zahl der Personen, sondern in Stämme, nemlich anstatt ihrer Vater und Mutter erben, und mehr nicht, dann ihr Vater oder Mutter geerbt hätten, wann sie im Leben geblieben wären.

§. 2. Da nach tödtlichen Abgang Vaters oder Mutter das abgestorbene Kind an einer Seite nicht mehr, denn einen An- oder Uran hinter sich verließ, und auf der andern Seite

---

31) Ascendenten untereinander succediren nach Linien, nicht nach Köpfen.

32) „je eine Person." Der Ausdruck geht nicht auf die Ascendenten, sondern auf die vollbürtigen Geschwister, die in capita succediren. Einige haben ihn fälschlich auf die Ascendenten beziehn wollen, und daraus geschlossen: auch diese succediren in capita, aber das Gegentheil erhellet aus dem folg. §. — Diese beiden §§. stimmen wörtlich mit dem Jülich-bergischen Landrechte (S. ob. S. 239. 240) überein. Dem gemeinen Rechte wird dadurch derogirt.

zween An- oder Uran samt vollbürtigen Brüdern oder Schwestern, oder derselben Kindern, so werden dieselbige Anherren oder Uranherren, Anfrau oder Uranfrau auf der andern Seite beide für eine Person gerechnet, und erben auch beide nicht mehr, denn eines von des abgestorbenen Kindes vollbürtigen Brüdern oder Schwestern, oder deren eines Kinder alle erben mögen.

TITULUS V.

Von Erbung auf der Seiten-Linien.

§. 1. Wann der Verstorbene in ab- oder aufsteigender Linien niemand, sondern vollbürtige Brüder oder Schwestern, oder derselben Kinder im ersten Glied hinter sich verlasset, alsdann erben dieselbe gleich miteinander vor allen andern Verwandten, auch vor ihrer vollbürtiger Brüder oder Schwester Enkeln, wie auch vor Brüder und Schwestern von einer Seite und derselben Kindern 33).

§. 2. Jedoch erben der Brüder oder Schwester-Kinder, ihrer seyen viel oder wenig, mit des verstorbenen Bruder oder Schwester, wann deren noch im Leben, in die Stämme, und mehr nicht, als ihr Vater oder Mutter geerbt hätte 34).

§. 3. Da aber der Verstorbene keine vollbürtige Brüder oder Schwester, aber wohl deren Kinder im Leben verlasset, alsdann erben dieselbe, ihrer seyen von einem oder mehr Brüder oder Schwester viel oder wenig, alle sambtlich in die Häupter zu gleichen Theilen 35).

§. 4. So aber keine vollbürtige Brüder oder Schwestern, noch deren Kinder im ersten Glied vorhanden, alsdann erben die einseitige oder halbbürtige Brüder und Schwestern, und deren Kinder vor allen andern Anverwandten, auch vor

---

33) Das Repräsentationsrecht erstreckt sich blos auf die Kinder von Geschwistern, nicht auf deren Enkel.

34) Sind Geschwisterkinder mit Geschwistern, so geschieht die Theilung nach Linien.

35) Sind Geschwisterkinder allein, so succediren sie gegen das gemeine Recht nach Köpfen.

des verstorbenen Vaters- oder Mutter-Brüdern und Schwestern ohne Unterscheid, wo die Güter herrühren, auf gleiche Weise, wie von den vollbürtigen gemeldet worden.

§. 5. Jedoch wann der Verstorbene zweierlei einseitige Brüder- oder Schwestern, oder deren Kinder, nemlich eine von dem Vater, und die andere von der Mutter verlasset, alsdann sollen die Brüder oder Schwestern von der väterlichen Seite und deren Kinder im ersten Glied diejenige liegende Güter, so von dem Vater herrühren, und hingegen die Brüder und Schwestern von der mütterlichen Seite, die mütterliche liegende Güter vorab erben.

§. 6. Wann keine voll- oder halbbürtige Brüder oder Schwestern, noch von denselbigen Kinder im ersten Glied im Leben, so erbt jeder nächster Blutsverwandter des Verstorbenen Verlassenschaft ohne Unterscheid mänulichen oder weiblichen Stammes, es rühre die Verwandschaft von einem Band her oder von beiden, auch ohne Unterschied, von welcher Seite die Güter herkommen, und solches in das Zehend-Glied der Verwandschaft, dergestalt, daß jedesmal eine Geburt für ein Glied, nach Verordnung der gemeinen beschriebenen Rechten, zu rechnen.

TITULUS VI.

Wie deren von der Ritterschaft Töchter, wie auch die Söhne (wann deren mehr als einer im Leben) ihre Eltern und sich untereinander erben.

§. 1. Demnach die gesambte Ritterschaft dieses unsers Erzstifts auf gemeiner Landtags-Versammlung Uns zu erkennen gegeben, daß von Alters zwar sowohl in hiesigem Erzstift, als andern benachbarten Landen im Brauch gewesen, daß zu Erhaltung der adelichen Familien, Stammens und Namens dem ältesten Sohn das also genanntes adeliches Vortheil vorab ausgefolgt, wie auch den Töchtern eine Summ Gelds zu Aussteuerung und Heiraths-Gut gegen Verzich der elterlichen Verlassenschaft mitgegeben worden, so aber eine

Zeithero von etlichen zum Verderb und Untergang der Ritterschaft in Streit gezogen werden wollen, und derowegen gebeten, zu Verhütung aller künftiger Irrungen, dieserhalb eine beständige Verordnung verfassen, und diesen Unsern Landrechten mit einverleiben zu lassen. Und dann Wir solches der Billigkeit, auch anderer benachbarter Landen Gewohnheit gemäß befinden, so setzen und ordnen Wir hiermit: Erstlich, daß hinführo besagter, von der Ritterschaft Töchter, wann Söhne vorhanden, einen sichern Pfenning oder Stück von der Erbschaft für Heiraths-Gut von den Eltern oder Brüdern anzunehmen, und damit sich begnügen zu lassen, schuldig seyn, und zu den elterlichen Erbgütern ferner und zumal keinen Zugang noch Ansprach haben, sondern davon ausgeschlossen seyn und bleiben sollen 36).

§. 2. Für solches Heiraths-Gut sollen Vater, Mutter, oder Brüder ihren Töchtern oder Schwestern ein mehreres nicht, als nach Ertrag ihrer Mitteln oder Vermögens (und da Zweifel und Irrungen darüber vorfielen) der Anverwandten Gutbefinden, nemlich ein, zwei, drei, vier und zum höchsten fünftausend Reichsthaler, gleich bei der Verheirathung entweder baar, oder mit jährlicher Pension, gegen genugsame Versicherung bis zur Abloß, nebst den mütterlichen Kleinodien und Leibsschmuck nach der Mutter Tod zu geben verbunden seyn.

§. 3. Da aber nur ein Sohn und nicht viel Schwestern vorhanden, das Vermögen aber gar groß, alsdann soll in der nächster Anverwandten oder anderer dazu ziehender guter

---

36) Der Verzicht der adligen Töchter ist ein nothwendiger, d. h. sie mögen ihn leisten oder nicht, so werden sie immer durch den Mannsstamm von der Succession ausgeschlossen. Sie haben gar kein Recht darauf. — Es hängt davon auch die Frage ab: welche Tochter succedire, die, so zuerst verzichtet hat (die Regredienterbinn), oder die Tochter des letzten Besitzers (die Erbtochter). Da erstere gar keine Rechte hatte, so kann sie oder ihre Nachkommen aus ihrem s. g. Verzichte keine Ansprüche begründen, mithin erbt letztere.

Freunden Ermessung stehen, was etwa mehrers vorgemelter Summe beizulegen.

§. 4. Die übrige hochzeitliche Ausrüstung soll auch ehrlich, jedoch weiter nicht, als nach Ertrag und Proportion des Heiraths-Guts, durch die Eltern oder Brüder geleistet und gefolgt werden 37).

§. 5. Solchem nach sollen die Töchter nicht allein von der elterlichen Verlassenschaft, sondern auch von der Brüder Beifall der Stock- und Stammgüter 38), auch ohne absonderliche mund- oder schriftliche Renuntiation oder Verzich für allerdings abgegütet gehalten werden.

§. 6. Wenn aber einer oder mehr von den Brüdern ohne Kinder verstirbt, und anerwonnene Güter verlasset, alsdann soll dazu, wie auch zu den Gereiden oder Fahrnus den Schwestern nebst den überlebenden Brüdern und deren verstorbener Kindern der Zutritt unbenommen seyn, und es damit gehalten werden, wie oben in dergleichen Erb- und Sterb-Fällen verordnet 39).

---

37) Die adligen Töchter erhalten nach Inhalt dieser §§:

1. aus dem mütterlichen Vermögen: Kleinodien und Schmuck;
2. aus dem väterlichen: den Brautschatz, dessen Maximum 5000 Thlr. ist;
3. eine standesmäßige Ausrüstung (instructus et apparatus muliebris), welche dem Vermögen der Eltern angemessen ist.

38) Hier ist der einzige Ort, wo das kölnische Recht die Stammgüter als eine besondere Klasse des Grundeigenthums auszeichnet. Der Unterschied derselben von andern Gütern zeigt sich darin: daß die adligen Töchter, auch wo sie als Schwestern nach gemeinem Rechte zur Succession gerufen würden, (wenn nemlich ein Bruder mit Hinterlassung von Stammgütern verstorben wäre), dieselben nie erwerben können. Stammgüter sind diejenigen, die sich in grader Linie einmal vererbt haben. Urtheil v. 1791. Den Gegensatz davon bilden: Beifälle und neuerworbene Güter.

39) Dieser §. redet von dem Falle: wenn der Verstorbene

§. 7. Dafern sich ein Seit- oder Beifall bei des Vaters oder der Mutter Bruder oder Schwester, deren Kinder oder Kinds-Kindern und weiter hinab begiebt, sollen die Töchter und deren Kinder, Kinds-Kinder und die von denselben ferner entsprossen, gleichfalls von des Abgestorbenen hinterlassenden Stock- und Stammgütern, nemlich die von gemeinen Eltern herrühren, nach obgesetzter Proportion des Heiraths-Guts und Ausrüstung durch des Abgestorbenen Stamms Verwandte 40), mit einer Summe Gelds abgeliebt werden, in allen übrigen seitfälligen Gütern aber mit den Brüdern und andern Anverwandten zu gleichen Theilen erben.

§. 8. Obberührte Satz- und Verordnung der Töchter Aussteuerung soll alsdann nicht Platz haben, noch die Schwester dem Bruder von den elterlichen Gütern zu weichen schuldig seyn, wenn die Brüder sich alle dergestalt mißheirathen würden, daß ihre Erben sich zu Landtägen unter den Ritterstand rechtlicher Gebühr nicht qualificiren könnten 41), sondern soll in solchem Fall den Töchtern bevorstehen, mit selbigen Brüdern die elterliche Verlassenschaft ohne Abzug eines adelichen Vortheils in capita abzutheilen.

§. 9. Im Fall aber hernacher dergleichen mißheirateten Brüders nachgelassene Söhne, sich wieder an solche Stands-Personen, deren Geschlecht und Ahneten, zu Landtägen unter dem Ritterstand qualificirt, vermählen würden, soll es wie-

---

nur Brüder und Schwestern hinterläßt. Diese erben die Stammgüter ohne alle Abgütung. Wohl zu merken ist hier nemlich blos „von anerwonnenen Gütern" die Rede.

40) Dieser §. behandelt den Fall, daß der Verstorbene blos entferntere Seitenverwandte hinterläßt. Hier müssen die weiblichen Verwandten für den Verzicht auf die Stammgüter auf die übliche Weise entschädigt werden.

41) Zu dem Ritterstande gehören blos die landtagsfähigen Ritter. Darnach bestimmt sich auch der ganz eigenthümliche, von allen andern Rechten abweichende Begriff der Mißheirath nach kölnischem Rechte. Jede Heirath eines Landtagsfähigen mit Jemand aus einer nicht landtagsfähigen Familie gilt als eine Mißheirath.

derum unter ihren Kindern in Erb- und Theilung nach Innhalt obiger Disposition gehalten werden.

§. 10. Wofern die Töchter ohne Vorwissen und Belieben der Eltern sich obwohl an Stands gleiche adeliche Personen vor dem 25. Jahr ihres Alters verheirathen würden, sollen sie von ihren Elteren bei deren Lebzeiten einig Heirathsgut zu fordern nicht befugt seyn, sondern erst nach deren Todt dasjenige, was denen gehorsamen Schwestern in capitali oder Hauptsumme mitgegeben, zu erlangen haben, diejenige Töchter aber, so sich wider oder ohne ihrer Eltern Willen mißheirathen würden, sollen nicht allein bei Lebzeiten der Eltern nichts, sondern auch nach deren Absterben mehr nicht, dann den dritten Theil dessen, was denen gehorsamen Schwestern zugelegt worden, zu fordern haben.

§. 11. Damit nun aber die Töchter solches Heiraths-Gut von ihren Brüdern, da selbiges von den Eltern bei Lebzeiten nicht entrichtet, versichert sein mögen, sollen die Brüder, ehe sie zur Erbtheilung schreiten, mit den Schwestern obgemelter Aussteuer und Ausrüstung halber Richtigkeit zu machen, und sie oder deren Vormünder desfalls zu versichern verbunden, den Töchtern auch dafür die elterliche Verlassenschaft absonderlich (wie ohne das die gemeine Rechten mitbringen) verstrickt seyn und bleiben 42).

§. 12. Wenn nun die Schwestern obgesetztermassen abgegütet, sollen die Ritter- Erb- und Güter 43) unter den Brüdern mit diesem Unterscheid getheilt werden, daß nemlich im Fall nur ein einziges Stammhaus oder adelicher Sitz vor-

---

42) Dieser §. gibt zwar eine stillschweigende Hypothek. Da diese aber nach der Einrichtung des kölnischen Pfandwesens nicht geltend sind, so versteht man diese Vorschrift in Praxi dahin, daß die Töchter hieraus einen Titel zur Ingrossation erlangen, und wo sie diese unterlassen, blos ein privilegium exigendi behalten.

43) Ein ungenauer Ausdruck! Die Söhne erben den ganzen Nachlaß, ohne Unterscheidung irgend eines Gutes.

handen, solchen der älteste Sohn samt dessen Graben und Beifang, auch was darin gelegen, als Garten, Baumgarten, auch daselbst vorhandenes Geschütz und was im Haus nagelfast ist, neben darzu gehöriger Jurisdiction und darab fallender Nutzbarkeit, Jagt und wilder Fischrey auf fließendem Wasser, vorab ohne einige Erstattung, nehmen und behalten möge, und annebst die nächst bei dem Stammhaus gelegene Länderei dem ältesten, die abgelegene Länderei aber dem jüngern Sohn jedoch mit dem Beding verbleiben, daß von selbigem Theil, so in natura besser als das andere, desfalls gebührende Erstattung geschehen solle.

§. 13. Wann aber mehr adeliche Häuser oder Sitz vorhanden, und der älteste Bruder daraus eines erwehlet und vorab genommen, alsdann soll der zweite Bruder das andere Haus oder Sitz ebenergestalt voraus zu nehmen berechtiget seyn, und es alsofort mit dem dritten und folgenden Brüdern, dafern noch mehr Häuser vorhanden, gehalten werden 44).

§. 14. Im Fall der abgestorbene Vater mehr Güter ausserhalb dieses Erzstiftes in andern Herren Landen, wo das adeliche elterliche Vortheil auch in Uebung ist, in Besitz gehabt, soll der älteste Sohn sich allsolchen Vortheils nur an einem Ort zu gebrauchen befugt seyn, und wann er anderswo ein Haus oder Sitz erwählet, sich dessen in hiesigem Erzstift nicht anzumassen haben, sondern verlüstig seyn.

§. 15. Wenn aber einer von den Brüdern sich mißheirathet, alsdann soll er dieses adelichen Vortheils nicht fähig, sondern solche Gerechtsame auf den folgenden standmäßig geheiratheten Bruder devolvirt seyn.

---

44) Das kölnische nobile praecipuum, wie es in diesen §§. beschrieben ist, unterscheidet sich darin von dem Bergischen (S. ob. S. 253), daß es nicht blos das Stammhaus befaßt, wie im Bergischen, sondern daß jedes Rittergut dasselbe ausmacht, und daß es kein Vorrecht der Erstgeburt bleibt, sondern daß nach dem Erstgebornen alle andere Söhne ein Recht darauf haben, so viele Rittersitze da sind.

§. 16. Dafern nun aber keine Söhne vorhanden, in solchem Fall soll es wegen des adelichen Vortheils mit den Töchtern, gleich wie oben von den Söhnen verordnet, gehalten werden.

§. 17. Obiges alles ist zu verstehen, wenn die Eltern ihrer Güter halben ihren Kindern oder sonst kein Testament oder letzten Willen aufgerichtet, dann denselben hiedurch andere Disposition ihres Gutbefindens zu machen unbenommen seyn soll.

TITULUS VII.

Wie die Lehn in diesem Erzstift geerbt werden sollen 45).

Als der Lehn Succession halber und sonderlich, ob die Töchter und weiblichen Anverwandten derselben fähig oder

45) Dieser Titel enthält den Vergleich v. 28. Jul. 1659, wodurch der berüchtigte Streit, auf den sich die Schriften „Krummstab schleußt Niemand aus" oder „Krummstab schleußt die Weiber aus" beziehen, zwischen dem Churfürsten und seinen Vasallen beendet ist. Dieser Vergleich, der auf dem Landtage v. 1659 zu Stande kam, ist eigentlich die nächste historische Veranlassung unserer Rechtsordnung (S. ob. S. 320.) geworden. Wiewohl er bloß zwischen der Ritterschaft und dem Landesherrn eingegangen ist, mithin die bürgerlichen Lehngutsbesitzer eigentlich dabei nicht vertreten waren, so haben sich diese doch immer dadurch ebenfalls für verbunden erachtet, und es ist mir kein Widerspruch von dieser Seite bekannt geworden.

Bei diesem Vergleiche ist zugleich ein offizielles Verzeichnis aller Lehen im Churkölnischen, bei welchen die Weiber ausgeschlossen sind, ausgefertigt worden. Dieses Verzeichniß ist von den Gerichten als ein öffentliches Dokument über die Lehnsqualität allezeit erachtet worden. Ich setze es aus diesem Grunde hieher, so wie es in den Landtagsprotokollen v. 1659 enthalten und später in verschiedenen Abdrücken (zuletzt in Eichhof,

nicht, vor diesem vielfältig gestritten worden, und aber darüber im Jahr 1659 den 28. Junii ein Vergleich aufgerichtet, so wird derselbe zu männiglicher Nachricht dieser Ordnung von Wort zu Wort einverleibt.

---

geographisch-statistische Beschreibung S. 194.) bekannt gemacht ist.

In Churköln befinden sich 166 Lehngüter, darunter gelten als Mannlehen, nach dem Verzeichniß, folgende 63:

1. Herrschaft Bedbur.
2. Herrlichk. Hackenbruch.
3. Hof Morick.
4. Hof Garstorf.
5. Haus Hönningen.
6. Herrschaft Odenkirchen.
7. Kenten u. Quadrath.
8. Haus Brücken, (Amt Aldenar).
9. Haus zum Thurm (bei Ahrweiler.)
10. Rheineck.
11. Neuhof (b. Linn.)
12. Erpp.
13. Backenhof (in Linn.)
14. Orsberkische Burg.
15. u. 16. Die zwei Steinhäuser b. Liedberg.
17. H. Lösenich.
18. Hof Birgel.
19. Haus z. Cochenheim.
20. Erbhofmeisteramt.
21. Das Knödenlehn im Ländchen Drachenfels.
22. Lehn zu Zeltang.
23. Hof zum Hann (bei Jüchen.
24. Blumer-Hof zu Lütelgleen.
25. Rosberg.
26. Liblar.
27. u. 28. Beide Lehn zu Weyer.
29. Dadenberg.
30. Trewelsdorf.
31. Satzfei.
32. Schönstein (bei Wildenburg.)
33. Weinlehn zu Zeltang.
34. Manderscheidisch Lehn zu Zeltang.
35. Walpottisch Weinlehn daselbst.
36. Elffen.
37. Westerholt.
38. Zoppenbruch.
39. Lüttingerhof.
40. Dorsfeld.
41. Wolfkehlisch Lehn zu Aldenar.
42. Krey.
43. Vogtei zu Wiesenheim.
44. Bergerhausen.
45. Salzmüdder Aemter in Köln.
46. Fahr Aemter in Köln.

Kund und zu wissen seye hiemit, als zwischen dem Hochwürdigst- und Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden Erzbischofen zu Kölln rc. hochselichster Gedächtnüs, und der löblichen Ritterschaft dieses Erzstifts Kölln der Lehngüter halber schon vor geraumer Zeit Irrungen und Mißhelligkeiten eingefallen, indem berührte Ritterschaft dafür halten wollen, daß die von diesem Erzstift dependirende Lehn vermöge einer unvordenklicher Landsgewohnheit für gemeine durchgehende Lehn, deren so wohl Weibs- als Mannspersonen fähig zu achten seyen, hingegen aber Ihre Churfürstl. Durchlaucht solcher Gewohnheit nicht geständig, sondern sich an die gemeine Lehnrechte sowohl, als von vielen römischen Kaisern erlangte und hergebrachte Privilegia, concessiones et sententias, die alle das Widerspiel nachführen thäten, gezogen, und vermöge derenselben befugt zu seyn vermeint, auf den Fall abgehend- und erleschenden Mannstammes sich deren Lehen zu nähern und dieselbe zu ihrer Kammer einzuziehen, oder sonsten ihrem Belieben nach darüber zu disponiren, und dann diese Sache anfänglich im Jahr 1620 zum compromis auf gewisse Form und Maaß gestellt, solches auch hernach im Jahr 1639 zu reassumiren nachmals beliebet, folgends aber berührte Ritterschaft der jetzt regierenden Chrfürstl. Durchlaucht Herzog Maximilian Henrichen in Baiern, rc. Unserm gnä-

---

47. Tomberg.
48. Leyen (bei Linz.)
49. Langendunk.
50. Rinxheim.
51. Helterberg.
52. Lüvelheim, (bei Ludberg).
53. Nersdun und Windhagen.
54. Hemmerich.
55. Wenigen.
56. Kehlzehend.
57. Alken.
58. Drachenfels.
59. Erbvogtei.
60. Helfenstein.
61. Mittelwerth.
62. Hundter Lehen.
63. Sickenbeck.

Die übrigen 103 Lehn sind feuda promiscua. Von den genannten sind aber durch spätere rechtskräftige Urtheile noch zu Weiberlehn erklärt: Birgel (18) Leyen b. Linz, (48); die Manderscheidischen Lehn, (n. 30. 34.)

digsten Herrn zu mehrmalen unterthänigst zu erkennen gegeben, daß sie mit deroselben, als Ihrem gnädigsten Landesfürsten, ungern in Prozeß und Streit stehen wollten, und derentwegen höchst flehentlich gebeten, Ihre Churfürstl. Durchlaucht entweder die Aktion fallen zu lassen, und feuda pro communibus zu erkennen, oder einen billig mäßigen Vergleich darüber behandeln zu lassen, gnädigst geruhen wollten. Damit nun dann höchstgemelte Churfürstl. Durchlaucht Ihre zu der löblichen Ritterschaft tragende Neigung und Gewogenheit desto mehr an Tag geben möchten, so haben sie mit Vorwissen und Belieben eines Hochw. Thum-Kapituls in solche gütliche Handlung gnädigst einverstanden, welche dann nach vorgegangener vielfältiger mündlicher Unterredung, folgender Gestalt geschlossen:

§. 1. Erstlich thun Ihro Churfürstl. Durchl. ausdrücklich vorbehalten, auch vorberührte Ritterschaft unterthänigst und gutwillig nachgeben, daß diejenige Lehen, worin der Tenor investiturae mit klaren Worten auf Mannlehen gerichtet, auch hinfüran für rechte Mannlehen gehalten, und die Töchter von deren Succession allerdings ausgeschlossen seyn und bleiben, sondern wann der a primo acquirente herkommende Mannsstamm ausstirbt, alsdann Ihre Churfürstl. Durchlaucht und deren Successores gute Macht und Fug haben sollen, allsolche Lehen wiederum einzuziehen, und Ihnen anzuheimschen. Damit auch dieserhalb künftiglich keine neue Irrungen zu befahren, ist allsolcher Mannlehen halber eine gewisse Specifikation unter Ihrer Churfürstl. Durchlaucht Insiegel verfertiget, und mehrgemelter Ritterschaft zu Nachrichtung ausgeantwortet worden, womit es gleichwohl diesen Verstand haben soll, daß weilen unterschiedliche Lehen in solcher Specifikation begriffen, welche durch seligstgemelten Churfürsten Ferdinand eingezogen, und anderen ex nova gratia zum Mannlehen wieder aufgetragen, diese qualitas masculinitatis nur die jetzige Vasallos und deren Lehnfolger afficiren, im Fall aber selbige Lehen an der vorigen Lehenträger an-vel cognatos entweder mit Recht oder durch gütliche Weeg nach Inhalt des folgenden dritten Articuls wiederum kommen würden, sollen sie in ihrer vorigen Natur und Eigenschaft verbleiben, und

es damit, wie in 4to articulo disponirt, gehalten werden, wobei dann auch dieses verabschiedet, daß niemand sein Lehen zu Mann- oder neuen Lehen, zum Nachtheil deren a stipite acquirente herrührender an- et cognatorum und ihres daran habenden juris quaesiti, zu machen und aufzutragen befugt seyn soll.

§. 2. Gleicher Gestalt zweitens, wo die Investitur von beiderlei Geschlecht Mann- und Weibspersonen ausdrücklich Meldung thun, da sollen die Töchter oder Weibspersonen zur Succession der Lehen ohne einige Weigerung zugelassen und verstattet, jedoch auf begebenden Fall selbige durch eine Mannsperson behörlich bedient und vertreten werden.

§. 3. Drittens, obwohlen die löbliche Ritterschaft zum inständigsten angehalten, daß diejenigen Lehen, die, welche von der nächstvoriger abgeleibter sowohl, als jetziger Churf. Durchlaucht allschon eingezogen, oder anderwertlich conferirt, den prätendirenden Anverwandten restituirt und wieder eingeräumt werden mögten; So haben doch Ihro Churfürstliche Durchlaucht sich dessen, weilen res nicht mehr integra, beschwert, zumalen Ihre sehr bedenklich fallen wolle, da die jetzige Possessores mehrentheils selbige Lehen mit ansehnlichen Geld-Summen redimirt, und titulo oneroso an sich gebracht, sich dieserhalb der Eviction zu unterwerfen, derentwegen dann beliebt und verglichen, daß allsolche eingezogene und anderwertlich conferirte Lehen von dieser Transaction zwar ausgeschlossen, jedoch aber den Prätendenten der Weg Rechtens coram paribus curiae und sonsten quovis meliori modo darzu unverspert gelassen seyn, vor allem aber zwischen denselben und denen Possessoribus gütlich Vergleichungs-Handlung angestellet werden soll, die dann Ihro Churfürstl Durchlaucht auch dergestalt, wie es der Billigkeit zum alleråhnlichsten seyn wird, vermittelen zu helfen sich angelegen seyn lassen wollen 46).

§. 4. Viertens, betreffend diejenige Lehen, so informiter,

---

46) Dieser §. ist gegenwärtig antiquirt, weil er sich blos auf die damaligen, vorübergehenden Zustände bezieht.

nemlich ohne Meldung männlichen oder weiblichen Geschlechts, bis herzu conferirt und verliehen worden, lassen Ihro Churfürstl. Durchlaucht gnädigst geschehen, daß im Fall entweder gar keine männliche Lehenfolger oder doch in pari cum foeminis vel remotiori gradu vorhanden, alsdann die Töchter oder Weibspersonen a primo acquirente entsprossen darin (jedoch der adelicher Gewohnheit und praerogativae mit Abgütung der Töchter unnachtheilich) zur Succeßion admittirt, und also die weib- und männliche Agnaten promiscue, auch proximiores in gradu remotioribus absque sexus differentia vorgezogen werden, inmassen sie dann denselben auch auf gebührliches Gesinnen die investituram unweigerlich ertheilen wollen, abermals doch mit dem beim zweiten Puncto beschehenen reservato, daß nemlich sie das Lehen durch eine Mannsperson zu deserviren schuldig seyn sollen.

§. 5. Wogegen fünftens die löbliche Ritterschaft sich erklärt, versprochen, und verbunden, daß, wann solcher Fall sich begeben wird, daß die Weibspersonen oder aber diejenige Mannspersonen, welche sich per lineam foemininam qualificiren können, in dem Lehen succediren wollen, alswann sie vorhero jedesmal Ihrer Churfürstl. Durchlaucht als Lehenherrn loco recognitionis decimam partem pretii, worauf das Lehen in sich quoad utile dominium geschätzt werden kann, abstatten und entrichten sollen.

§. 6. Sechstens ist hiebey ausdrücklich bedingt, abgeredt, und verglichen, daß diese Transaction alleinig auf die landsäßische Lehen, nicht aber diejenige, welche unmittelbar unter dem Reich, oder in anderer Fürsten und Herren territorio und Gebiet gelegen, zu verstehen, sondern Ihro Churfürstl. Durchlaucht und deroselben successores diesertwegen in ihrem vorigen völligen Rechte stehen und verbleiben, solches auch hingegen selbigen Lehenleuten, sofern sie einiges haben, unbenommen seyn solle; Dessen zu Urkund haben Ihro Churfürstl. Durchlaucht diesen Vergleich eigenhändig unterschrieben, und mit Ihrem Insiegel, wie nicht weniger ein Hochwürdig Thumt-Capitul mit seinem Sigillo ad causas, sodann der löblichen Ritterschaft Deputirte mit ihren Unterschrif-

ten und Rings-Pittschaften befestiget. Geschehen Bonn den acht und zwanzigsten Junii 1659 47).

§. 7. Hierneben verordnen wir auch, daß in Lehen-Succeßion nicht solle angesehen werden, ob derjenige, so erben will, dem Abgestorbenen von ein- oder beiden Banden anbewandt seye, sondern alleinig, ob er von dem Lehenstamm mit herrühret, also daß der halbbürtige Bruder oder Schwester und deren Kinder sowohl, als vollbürtige, wann sie nur a stipite acquirente zugleich entsprossen, zu dem Lehen mit zuzulassen sind.

TITULUS VIII.

Wie Eheleute einander erben sollen.

§. 1. Wann unter künftigen Eheleuten mit Vorwissen und Belieben der Eltern oder in Mangel deren mit Zuziehung der nächsten Blutsverwandten oder Freunde Heiraths-Verschreibungen aufgerichtet, beschlossen, und angenommen, selbige sollen in allen ihren Puncten und Artikulen unverbrüchlich und ohne Widerred gehalten werden 48).

Erläuterung.

Es sollen alle mit Vorwissen und Belieben der Eltern,

---

47) Durch die Edicte vom 6. Juli 1736 und 24 Mai 1739 sind die besonderen Lehnsgerichte „Mannengerichte" aufgehoben, und ist der Hofrath zu Bonn zur Lehnskammer des ganzen Churfürstenthums erhoben.

48) Ehestiftungen sind so gut während der Ehe als vor derselben zulässig. Es ist dies eine bewiesene Praxis. Vgl. H. Breuer a. a. O. an matrimonio jam tum indefinite contracto adhuc condi possint pacta dotalia. Die Form derselben besteht darin, nach Becker General-Rechtsordnung, p. 27: daß die Eltern oder in deren Ermangelung zwei Verwandten mitunterschreiben, jedoch mit der Bestimmung, welche durch die Er-

oder in Mangel deren, mit Zuziehung der nächsten Blutsverwandten und Freunden unter Eheleuten geschlossene Heyraths-Contracten in allen Puncten fest und unverbrüchlich gehalten werden. Fragt sich also: ob das Vorwissen und Belieben der Eltern, und Zuziehung der Anverwandten pro forma pactorum dotalium zu halten seye?

Ist das Vorwissen und Belieben der Eltern, fort Zuziehung der Anverwandten nicht zur Wesenheit der Ehestiftungen erforderet, und sind also auch dieselbe darum, daß sothane Zuziehung unterlassen werde, nicht von Unbestand.

---

§. 2. In solchen Heiraths-Verschreibungen ist den künftigen Eheleuten zugelassen, nicht allein von dem zugebrachten Heiraths-Gut zu verordnen, sondern auch von allen übrigen Gütern, so viel sie deren mächtig und ihnen gefällig, einander zu vermachen, und soll allsolche Vermächtnüs, ob sie schon auf die Erbfolgung ganz oder zum Theil der jetzigen oder künftigen Güter gerichtet, unwiderruflich seyn, es geschehe dann die Widerrufung mit beyder Eheleuten guten Willen und Belieben 49).

§. 3. 50) Da keine Heyraths-Verschreibung aufgerichtet,

---

läuterung gemacht ist. Auch ist die gerichtliche Insinuation derselben, wenn sie gegen Dritte wirken sollen, durch Observanz hergebracht. Urtheil v. 1773.

49) Namentlich gilt der Grundsatz im Churkölnischen nicht: „Kinderzeugen bricht Ehestiftung." Urtheil v. 1793, (wovon ich selbst das Original gesehen habe).

50) Die in diesem und in den folgenden §§. ausgesprochenen Grundsätze sieht man als Folgen der ehelichen Gütergemeinschaft an, in welcher die Ehegatten während der Ehe leben.

Die Gütergemeinschaft der Churkölnischen Ehegatten ist zwar in dem Texte des Landrechtes nirgends ausgesprochen, aber dieselbe gilt in Praxi immer als die gesetzliche Folge der Ehe. Es beruht dies auf der Notorietät. — Die kölnische Gütergemeinschaft

auch entweder gar keine Kinder aus solcher Ehe entsprossen, oder selbige vor beiden Eltern wieder verstorben, soll das Letztlebende von beiden Eheleuten den Heirathspfenning erblich behalten, in allen andern aber des Erstabgestorbenen zugebrachten, wie auch bey stehender Ehe anerfallenen liegenden oder unbeweglichen Gütern (worunter auch die Rentverschreibungen, sie seyen loßbar oder unloßbar, sodann die Baarschaft von abgelegten jährlichen Renten mit zu verstehen 51)

---

gilt als eine partikulaire; sie umfaßt blos die Mobilien und die Errungenschaft, keineswegs auch die eingebrachten Immobilien.

Man hat eine Zeitlang in Praxi die falsche Analogie der römischen societas particularis festgehalten und die kölnischen Ehegatten ganz als römische socii behandelt. Es hat dies zu vielen falschen praktischen Schlüßen geführt, z. B. daß wie bei der societas, nur dasjenige Vermögen gemeinschaftlich werde, was actualiter der Eine dem Andern tradirt hat. Seit den 80ger Jahren ist man davon zurückgekommen, namentlich seit Daniels den Mevius verdrängt, aus dem man diese falsche Theorie unverkennbar genommen hat. Etwas Richtiges liegt aber doch zum Grunde. Nemlich es wird durch die Ehe dasselbe erreicht, wie durch die societas, aber in einer andern Form und die Ehegatten leben deshalb noch in keiner societas. Nemlich die Ehegatten stehn in einem *Condominium pro indivisis partibus*, wie es die römische Theorie ausgebildet hat. Daniels vertheidigt zwar die zu seiner Zeit herrschende Idee des deutschen Gesammteigenthums, oder des Condominii pro divisis partibus, und diese Ansicht hat an den Gerichten in den 90ger Jahren bestanden. Aber man kann diese Ansicht nicht beibehalten, weil sie an und für sich falsch ist und es gar kein solches Gesammteigenthum gibt, sondern dies eine Chimaire der neueren Theorie ist. Man muß daher zu dem Princip zurückkehren, daß die Ehegatten im römischen condominium (überhaupt die einzig denkbare Form, wonach zwei Personen an Einer Sache gleichartige und gleichstarke Rechte haben können, wenn man nicht die römische Universitas, die Form des Eigenthums politischer Vereine, annehmen will) leben.

51) Das Geld von abgelegten Kapitalien gilt als Surro-

sein Lebenlang, es thue sich dasselbe wieder verheyrathen, oder im Wittibstand verharren, leibzüchtig verbleiben, darüber ein ordentliches Inventarium, auf daß die nächste Erben des Eigenthums versichert seyn können, bey Verlust der Leibzucht inner drey Monaten Zeit fertigen lassen 52), sodann die Güter in gutem Bau und Besserung halten, auch da es von den Erben begehrt wird, deswegen gebührende Caution und Versicherungen leisten.

Erläuterung.

Es könnte der Zweifel entstehen, ob der Letztlebende das Heyrathsgut erblich behalte, wann selbiges in re immobili bestehet?

Was von erblicher Behaltung dahier verordnet wird, ist ohne Unterschied von Heyraths-Pfenning, oder Heyrathsgut zu verstehen, also daß auch der Letztlebende ein liegendes Gut, wann solches zum Heyraths-Stück mitgegeben worden, erblich behalte.

Es werden die in hiesigem Erzstift angelegte Capitalia für unbewegliches Gut gerechnet, wann nun der Creditor im Jülich- und Bergischen wohnhaft ist, so wird gefragt: ob dieselbe nach dasigen Landes-Gesetzen, folglich unter die Fahrnüs, oder nach der Erzstift-Köllnischen Landes-Ordnung für unbeweglich zu achten seyen?

Soll die qualitas mo- vel immobilaritatis nach den Landrechten, wo das Capital angelegt worden, genommen werden.

---

gat, nicht aber das, was dafür gekauft ist. S. oben Anm. 21.

52) „fertigen lassen." Man hat diese Worte allzeit strenge ausgelegt. Der Ueberlebende ist darum namentlich von der Pflicht frei gewesen: den Eigenthümern das Inventar auszuliefern, wenn sie es nicht ausdrücklich verlangt haben. Urtheil v. 1788.

Die Klage auf den Verlust des Nießbrauchs ist eine Poenalklage, geht mithin nicht auf die Erben. Käufer — Römer 1789.

Es wird ferner dem Letztlebenden unter den Eheleuten von allen Seiten des verstorbenen Ehegatten hergekommenen sowohl, als während der Ehe erworbenen Gütern die Leibzucht zugelegt: nun ergiebt sich der Fall, daß Titius sich mit Caja verheyrathet, worauf schon durch den Todsfall der Mutter die von gedachter Mutter herrührend- und währender elterlichen Ehe angewonnene Güter dem Eigenthum nach verfallen, und wovon der Letztlebende nur die Leibzucht geniesset; da nun Caja mit Hinterlassung ihres leibzüchtigen Vaters ebenmäßig verstirbt, dieser aber hernächst mit Hinterbleibung seines Eydams Titii das Zeitliche segnet, so ist die Frag: ob gedachter Eydam aus Ursach: daß zur Zeit des getroffenen Heyraths auf die Cajam seine Ehefrau die elterliche Güter bereits verfallen gewesen, nach Ableiben gemeldten Schwiegervattern die Leibzucht begehren könne, oder aber hierzu erfordert werde, daß seine Ehefrau den Fall, daß die Leibzucht mit dem Eigenthum wieder vereiniget werde, er mithin den Vater als damaligen leibzüchtigen Theil überlebt habe?

Gebet unsere gnädigste Erklärung dahin, daß dem Titio die Leibzucht gebühre.

Es stehet auch weiter beschrieben, daß bei, ohne erzielten Kindern, gebrochenem Ehebett der letztlebende Leibzüchter ein Inventarium über allinge leibzüchtige Güter zur Sicherheit der Eigenthums-Erben, und zwar NB. unter Verlust der Leibzucht inner drei Monaten zu errichten verbunden seyn solle? fragt sich also: ob diese Frist vom Tag des aufgelösten Ehebetts ohne weitere Anmahnung zu rechnen, oder aber, wie viele vermeinen, darüber eine besondere Gesinnung von den Erben zu thuen, und von Zeit, da diese geschehen, die drei monatliche Frist ererst zu rechnen seye?

Wollen wir, daß die hier bestimmte drei monatliche Frist gleich vom Tag des gebrochenen Ehebetts bei Verlust der Leibzucht zu rechnen seye, und zwarn ohne Unterschied, ob darüber einige Gesinnung oder Interpellation von den Erben geschehen seye, oder nicht 53).

53) Die Pflicht des Inventarii ist durch nachherige Gesetze

§. 4. Die in stehender Ehe anerwonnene liegende Güter 54) sollen alsdann, wann nemlich vorgesetztermassen keine Kinder noch widrige pacta dotalia oder Heyraths-Versprechungen verhanden, freundtheilig seyn, des Erstabgestorbenen nächsten Erben zu einer Halbscheid, und den letztlebenden Ehegatten zu der anderen Halbscheid eigenthümlich zufallen, jedoch diesem von allen solchen Gütern die Leibzucht gegen gleichmäßige Aufrichtung eines Inventarii und gebührliche Caution auf Erfordern, seine Lebzeit verbleiben b).

§. 5. Die Fahrnüs oder bewegliche Güter thun dem Letztlebenden eigenthümlich und mit vollkommenen Recht zufallen; jedoch soll selbiges daraus alle unverbriefte, wie auch diejenige verbriefte Schulden, so nicht auf jährliche Renten verschrieben, zu bezahlen verbunden seyn 55).

---

b) Durch einen Druckfehler, der schon Streitigkeiten verursacht hat, steht in allen seitherigen Ausgaben ein Komma vor „auf Erfordern"

---

immer wieder eingeschärfft, und die angedrohte Strafe des zu verlierenden Nießbrauchs für den Unterlassungsfall stehn geblieben. S. unt. Anm. 58. und

Edict v. 2. Sept. 1774: „Gleichwie aber Unsere fürstväterliche Vorsorge immer dahin abzwecket, um dergleichen nachtheiligem Unwesen bestmöglichst zu steuern; so haben Wir Behuf dessen gnädigst nicht anstehen mögen, obgemeldete Unsere vorhin schon mildest ertheilte Erläuterung anher zu erholen, und zugleich die Befolgung derselben sowohl all- und jeden Unseren Unterthanen des Rheinischen Erzstiftes und Vestes Recklinghausen hiemit so gnädigst als gemessenst zu befehlen."

54) Man hat eine Zeitlang darüber geschwankt, was im Allgemeinen für anerwonnene Güter (Errungenschaft) zu halten sey. Einige behaupteten dasjenige: was deductis illatis übrig bleibe, gelte als errungenschaftlich. Andere dagegen: Alles, was während der Ehe erworben sei. Die letzte Meinung ist die herrschende geblieben. Urtheil in Sachen Schwasters — Schwasters v. 1789. S. ferner ob. Anm. 20.

55) Man hat über den Sinn des „unverbriefte wie auch

Erläuterung.

Ist die Frag: ob der überlebende Ehegatt die Fahrnüs anzunehmen schuldig, oder aber solche ausschlagen könne? Wann mehrere Mobilar-Schulden, als sich die Fahrnüs betraget obhanden sind, so mag sich doch der Letztlebende dadurch, daß er die Gereide fahren lassen wolle, von Zahlung der übrigen Mobilar-Schuld nicht befreyen 56).

---

§. 6. Wann aber das Erstabgestorbene von beyden Ehe-

---

diejenige verbriefte Schulden ꝛc." gestritten: ob es heiße alle Schulden seien mobilar, die nicht auf jährliche Renten stehn, immobilar also diejenigen, die auf Renten stehn, oder ob diese letzte Rücksicht blos bei den verbriefsten gelte, so daß alle unverbriefsten ohne Rücksicht mobilar sind. Für die letzte Auslegung ist entschieden in S. Robustalli — Keyser v. 1789.

Der Mann gilt während der Ehe als Verwalter des Vermögens, und vertritt daher in allen Handlungen seine Frau. So muß sie mithin auch alle Schulden, die vom Manne herrühren, zahlen. Dies gilt selbst von den vorehelichen Schulden. Im Ch. Cöln gilt das Sprichwort: „wer dem Manne traut, traut auch den Schulden." Und man versteht in Praxi die Vorschrift des §. 5.: Alle unverbriefste wie auch diejenigen verbriefften Schulden ganz allgemein, ohne einen Unterschied zwischen ehelicher und vorehelicher Schuld. Die Praxis darüber ist notorisch. Korrens. Immobilarschulden folgen den Immobilien, worauf sie haften oder dem Immobilarerben. S. §. 8. dss. Tit. u. Tit. XII. §. 2.

56) Uebersicht der Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft nach aufgelößter Ehe:
wenn keine Kinder vorhanden sind:
Der Letztlebende erhält: 1) den Brautschatz, und was dazu bestimmt ist. (§. 3. huj. tit.)
2) sämmtliche Mobilien. (ebendaselbst.)
3) die halbe immobile Errungenschaft. (§. 4. dss. Tit.)
4) den Nießbrauch an der andern Hälfte derselben (§. 4.)
5) den Nießbrauch an den Illatis des Verstorbenen.

leuten Kinder aus selbiger Ehe gezeugt hinter sich im Leben verläst, alsdann soll zwar das Letztlebende alle Fahrnüs, wie vorgemelt, für sich behalten, den Heyrathspfenning aber und andere zugebrachte 57), oder bey stehender Ehe dem Erstabgestorbenen zugefallene, wie auch die gewonnene Güter nur leibzüchtig sein Leben lang, es greife dasselbe wieder zur andern Ehe oder nicht, zu geniessen haben, jedoch auf den Wieder-Verheirathungs-Fall darüber ein Inventarium aufrichten lassen 58), und in alle Wege davon die Kinder nach Stands-

---

Daneben behält er seine Illata.

Dagegen muß er auch:

1) das Inventar errichten und Caution stellen.

2) die Mobilarschulden zahlen. In Subsidium haftet er selbst mit seinen Illatis dafür.

57) Die zugebrachten Güter werden statu quo den Kindern gegeben. Man sieht dies allgemein als eine Folge der ehelichen Gütergemeinschaft an, daß der Ueberlebende von den Illatis nicht mehr herauszugeben braucht, — ohne alle Rechenschaft — als vorhanden ist. Man sagt in Praxi: „fort ist fort." — Auch dies beruht auf der Notorietät.

58) Auch in diesem Falle ist die Errichtung des Inventars durch spätere Edicte eingeschärfft. Daneben ist noch die Vorschrift später eingeführt: daß bei 2ter Ehe den Kindern Vormünder bestellt werden sollen. Letzteres ist bei Strafe des zu verlierenden Nießbrauchs geboten, ersteres aber nicht, sondern eine andere Strafe, d. h. wenn hier das Inventar unterlassen, ist der Verlust des Nießbrauches, wie beim andern, nicht angesetzt.

S. Edict v. 2. Sept. 1774.

„Verordnen und befehlen Wir kraft dieses gnädigst, daß, obwohl zeither wegen Ermangelung einer desfalls aus mehrangeregten Landsordnung hinlänglich zu ermessenden Auskunft in vorbezieltem Fall auf die Privation der Leibzucht um deswillen nicht gesprochen worden, weil das Letztlebende nach vorerwähntem sechsten §. sich betragen zu mögen bona fide habe glauben können, folglich andurch die Entsetzung von der Leibzucht als eine, ohne desfalls vorseyender, ausdrücklich gesätzlicher Bestimmung nicht platzgreifliche Straf sich keineswegs zugezogen habe; jedannoch bei künftiger Ergebung des vorberührten Falls das Letztlebende innerhalb drey Mo-

Gebühr ehrlich erziehen und aussteueren 59), welche Aussteue-

---

naten Zeit, vom Tage der aufgelößten Ehe anzurechnen, ein gesetzmäßiges Inventarium bei Verlust der Leibzucht zu errichten verbunden seyn, dasselbe mithin sowohl als Unsere kurfürstliche Gerichter hierunter (gleich es sich von dem Fall, da aus letzterer Ehe gar keine Kinder vorhanden sind, ohnehin von selbst versteht) hinführo nicht nach dem §phum 6tum Tit. 8vi Statut. sondern nach dem daselbst vorbefindlichen §phum 3tium, als der mit dem in Frag stehenden Fall, sodann dem Geist des Gesätzes, und weiser Absicht des Gesätzgebers eigends angemessener Verordnung sich gehorsamst betragen sollen."

Das neueste Edict v. 22. Mai 1789:

„Wir wollen und verordnen daher hiemit wohl ernstlich, daß fürohin der Letztlebende, auch zu Behuf eigener Kinder uber sämtliche von deren erstverstorbenen Vater oder Mutter zugebrachte, oder ihnen bei stehender Ehe anerfallenen, wie auch die darin gewonnenen Güter binnen den ersten drei Monaten, nach gebrochenem Ehebette, und zwar mit Zuziehung zweier nächsten Verwandten des Vorverlebten, oder eines dazu besonders anzustellenden Vormundes ein behöriges Inventarium fertigen lassen, und dieses bei dem Ortsgerichte, oder sonst vorgesetzten Obrigkeit, allenfalls verschlossen, binnen nämlicher Frist präsentiren solle; darunter werden diejenige, deren Ehe schon vor dem sich gelöset hat, und welche bisdaran den Wittumsstand beibehalten haben, mitverstanden und einbegriffen, dergestalten, daß sie nunmehro binnen den erstern dreien Monaten, nach Verkündigung dieses, die Aufrichtung und Präsentation eines solchen Inventariums gleichfals zu veranstalten haben; insofern aber ein, oder andere an werkthätiger Erfüllung selbiger Schuldigkeit wider Vermuthen säumig erscheinen sollten; so geht unsere feste Willensmeinung dahin, daß die Gerichte anfänglich denselben gewisse, nach dem Verhältniß ihrer beziehenden Leibzucht angemessene, Strafgelder ansetzen, und sie dafür exequiren: sodann nichts destoweniger ihnen zur Leistung ihrer Obliegenheit eine nähere, doch kürzere Frist anordnen, und bei derselben gleichmäßig fruchtlosem Ablaufe sie sothane Inventarisation auf Kosten des säumigen Theiles selbten bewürken sollen."

59) „und aussteueren." Ueber die Größe der Aussteuer hat

rung dann mit Zuziehung der nächsten Freunden, oder wann darüber zwischen ihnen Irrung vorfallen würde, nach Ermäßigung der Obrigkeit geschehen soll.

Erläuterung.

Soll der Letztlebende unter den Eheleuten die Leibzucht von allen auf die Kinder verfallenen Gütern mit dem Last, dieselbe davon zu ernähren und auszusteuren, haben; Nun setze diesen Fall: Mevius und Titia stehen in der Ehe, und erwerben einige Güter, Titia stirbt, und verfallen also diese Güter eins mit denjenigen, so sie in die Ehe eingebracht, auf die Kinder, deren eins, da ebenmäßig nach getroffenem Heyrath, und erzielten einigen Kindern zuerst, und hernächst dessen Ehegait mit Tod abgehet, Mevius aber an einen seiner so verstorbenen Enkeln viele Alimentir- und Erziehungs-Kösten verwendet, so ist die Frag: ob derselbe solche Kösten von des Enkels erblichen Antheil, wovon er Mevius Leibzüchtiger, abziehen, oder darunter keine Collation Platz greifen möge?

Dasjenige, was in einvermeldetem Fall der Großvater an seinen Enkel verwendet, kann dessen erblichen Antheil aufgerechnet werden, wann aber die Enkeln arm, und unvermögend, so geben die gemeine Rechte klares Ziel und Maaß, wer selbige zu ernähren verbunden seye.

---

§. 7. Unter dem Namen solcher Fahrnüs oder beweglicher Güter soll in diesem Ertzstift das baar Geld, so nicht von abgelegten Jahrrenten 60) oder verkauften liegenden Gütern herrührt, Handschriften, so nicht auf Jahrrenten gestellt, angesähete Feldfrüchten, Wein an den Stöcken, wann er vor dem Fall mit dem ersten Band beschlossen, Baum-Obst-

---

die Praxis keinen Grundsatz ausgebildet. Sie wird gegeben in Mobilien: so viel als zur ersten Einrichtung gehört. Die Kinder können sie fordern: wenn sie separatam oeconomiam begründen wollen.

60) Unter Jahrrenten versteht man: Kapitalien, die auf Zinsen gethan sind.

und Gras-Gewächs aber, wann der Fall nach dem ersten Martii sich begiebt, Hauszins nach Ertrag der von dem laufenden Jahr allschon verschienener Zeit, abgehauenes Schlagholz wie auch das unabgehauenes, wann die Verkaufung noch bey Lebzeiten des Eigenthümers geschehen, verfallene noch ausstehende Pensiones von angelegten Capital-Geldern, Pfachtungs-Jahren deren von beyden 61) Eheleuten bestandener Güter, vorräthlicher Wein, Getrayd, Silbergeschier, Vieh, Ackergeschier, Hausrath, Bücher, Gewehr, und alles was sonst nagelloß ist, wie auch die Action und Ansprach auf dergleichen Güter verstanden werden. Was aber ausser diesem dem Grund oder Haus anklebt, und unter andern: Eysen, Ofen, Bräukessel, Kelter, Blaßbalg in den Schmitten, und dergleichen, soll für unbeweglich gehalten werden, und bey dem Grund oder Haus verbleiben.

E r l ä u t e r u n g.

Es wird das Kelter für Fahrnüs ohne Unterscheid gehalten, dennoch solle mehrmals geurtheilt worden seyn, daß ein Waag-Kelter für unbeweglich, ein anderes gemeines Kelter aber für beweglich gehalten würde, wäre also dieser Unterscheid billig auszudrucken?

Waag-Keltere sind für unbeweglich Gut, Pitsch-Keltere aber, wie auch alle Büdden ohne Unterscheid, sie seyen groß oder klein, für Fahrnüs zu achten.

---

§. 8. Es soll jedoch unter Kauf- oder Handelsleuten 62)

---

61) Das „beiden" darf nicht betont werden. Denn auch das Pachtgeld aus einem von Einem Ehegatten zugebrachten Gute gilt als mobil und fällt auf den Ueberlebenden wegen der s. g. communio bonorum usufructuaria, die während der Ehe an den gegenseitigen Illatis zustand. U r t h e i l in Sachen B e c k e r — S c h ö n m a n n (wovon ich das Original vor mir habe). Die E r b p a c h t ist immobil. S. B e c k e r General-R. O. p. 32.

62) Hier ist der Begriff eines K a u f m a n n e s wichtig.

hierin diesen Unterscheid haben, daß diejenige Waaren und Güter, welche in ihre Handlung oder Gewerb einschlagen und darunter gehörig, in diesem Erbungsfall unter die Fahrnüs nicht mitzurechnen, sondern es damit samt den ausstehenden Buch- und Gegenschulden also gehalten werden, wie oben im viert- und sechsten Articul von den liegenden Gütern verordnet. Jngleichen sollen unter den Schifleuten die Schiffe und aller dazu gehöriger Fahrzeug an Segel, Anker, Seilen und dergleichen für unbeweglich und Erb gerechnet werden 63).

E r l ä u t e r u n g.

Könnte aus den Worten: in diesem Erbungs-Fall: ein Zweifel entstehen, ob auch diese Rechtsordnung in andern Erbungs-Fällen Platz habe?

Jst die Verordnung in diesem, und allen andern Erbungs-Fällen auf gleiche Weise zu verstehen 64).

Man versteht darunter diejenigen, welche den Ein- und Verkauf von Waaren als Hauptgeschäft betreiben. Nach Korrens S. 79 hat man in Praxi besonders viel Gewicht darauf gelegt: daß Jener die Waare unverändert wieder verkaufe. Wenn er eine Veränderung an dem eingekauften Gegenstande durch Fabrikation u. dergl. vornimmt, so gilt er nicht mehr als Waare. Fabrikanten haben mithin hier nicht das Recht der Kaufleute. — Bei den Gerichten habe ich darüber keine Entscheidung gefunden.

Wohl zu merken gilt das nur von den Waaren selbst; — das aus denselben gelößte Geld ist mobil. S. Urth. v. 1664 b. Becker S. 33.

63) Nach Analogie der Schiffer hat man auch bei Fuhrleuten die zur Nahrung dienenden Geräthschaften, wie Karre, Pferd, Geschirr rc. als unbeweglich behandelt. Notorisch.

64) Die in diesen §§. enthaltene Begriffsbestimmung der Mobilien und Jmmobilien gilt nicht blos für den speciellen Fall der Gütergemeinschaft, sondern als allgemein.

§. 9. Da nach gebrochenem Ehebeth sich begebe, daß auf die Kinder wegen des verstorbenen Vaters oder Mutter entweder in absteigender Linien oder von der Seite einige Erbschaft ab intestato verfiele, soll der noch überlebende Vater oder Mutter davon die Leibzucht, so lang die Kinder noch unverheyrathet, oder sonst in väter- oder mütterlicher Unterhaltung seyn, zu geniessen haben 65), nach deren Verheyrathung aber, oder auch da sie gleich nicht verheirathet, aber dennoch nach dem fünf und zwanzigsten Jahr ihres Alters einen eigenen Rauch und Hauswesen anstellten, oder sonst von den Eltern sich absönderten, soll ihnen der Vater oder Mutter allsolch nach gebrochenem Ehebeth anerfallenes Gut abtreten und einraumen 66).

---

65) Dieser Nießbrauch wird nicht als Ausfluß der ehelichen Gütergemeinschaft, -- auch wohl nicht als Ausfluß der väterlichen Gewalt, — sondern als Aequivalent für die Erziehungskosten betrachtet.

66) Uebersicht der Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft nach aufgehobener Ehe:

wenn Kinder vorhanden sind:

Die Kinder erhalten:

1) Die Aussteuer des Verstorbenen (§. 6.)
2) Die Illata des Verstorbenen.
3) Die errungenschaftlichen Immobilien.

Daneben bleiben sie aber die Notherben des Ueberlebenden und ist mithin die Theilung, welche beim Tode eines Ehegatten geschieht, keineswegs eine Theilung von Grund aus, sondern eine bloße s. g. separatio simplex.

Der Ueberlebende erhält dagegen:

1) sämmtliche Mobilien
2) den lebenslänglichen Nießbrauch an allem Vermögen, was den Kindern aus der Ehe zufällt. Es liegt hierin namentlich, daß er den Nießbrauch an demjenigen nicht erhalte, was den Kindern [während des Wittwenstandes zufällt.

Daneben behält er seine Illata. Hat aber auch die Verpflichtungen:

TITULUS IX.

Von dem Besitz oder Gewehr der erledigten Erbschaft.

§. 1. Wo ein Testament aufgerichtet, soll auf den darin eingesetzten Erben, oder wann mehr Testamenten vorhanden, auf denjenigen, der in den letztern oder jüngsten benamset, und in Mangel des Testaments auf den nächsten Anbewandten, dem die Erbschaft von Rechtswegen zugehört, der Besitz oder Gewehr der Güter, sie seyen liegend oder fahrend, sofern sie der Abgestorbene zu Zeit seines Tods possidirt, ohne einige andere leibliche Ergreifung verfallen seyn, und da vielleicht jemand anders vorlaufen: und sich des Besitzes zu nähern unterstehen würde, soll ihm solches zu keinem Vortheil oder Nutzen weder in- noch ausserhalb Rechtens gedeyen, sondern vielmehr für eine strafbare That zu halten seyn, und hingegen der eingesetzte, oder wann kein Testament vorhanden, der nächste Erb vom Geblüd bey dem Besitz der Güter, bis zum ordentlichen Austrag Rechtens, gehandhabt werden.

§. 2. Und im Fall etwa das Testament als mangelhaft und ungültig beschuldigt, oder zwischen den Anbewandten vom Geblüt der Sibschaft halber oder sonsten Streit erweckt würde, soll summarie darüber erkannt und bis dahin die Güter von den Gerichtern, darunter selbige gelegen, zum Behuf des obsiegenden Theils in Verwahr genommen werden 67).

---

1) die Kinder standesmäßig zu erziehn und auszusteuern;
2) die Mobilarschulden zu zahlen (S. ob. Anm. 50),
3) und wenn er zur 2ten Ehe schreitet: Vormünder zu bestellen und Inventar zu errichten.

Kaution braucht der Ueberlebende seinen Kindern nie zu bestellen.

67) Die Praxis ist hier nicht so strenge, wie es das Landrecht vorschreibt. Gewöhnlich wird nur auf Sequestration der Erbschaft erkannt, wo das Testament ganz augenscheinlich ungültig ist, und wo Niemand im Besitze ist oder zum edictum quorum bonorum sich qualifizirt. Dies ist notorisch.

TITULUS X.

Von der Einkindschaft.

§. 1. Wann eines von beyden Eheleuten nach Absterben des andern wieder zu der zweyten Ehe schreitet, und zuvor oder auch hernach unter wehrender Ehe für gut ansiehet, zwischen erster und folgender Ehe, oder auch den zugebrachten Kindern eine Einkindschaft aufzurichten, soll solches zwar, als zu mehrerer Erhaltung Liebe und Einigkeit gereichend, zugelassen seyn, jedoch anderer Gestalt nicht, als mit vorgehender gerichtlicher Erkänntnüs.

§. 2. Wobey dann diese Ordnung gehalten werden soll, daß den Kindern, da sie noch minderjährig, zu solchem actu und Handlung ein oder zween Curatores (im Fall sie vorhin damit nicht versehen) angesetzt werden sollen, welche der Kinder Haab und Vermögen, so sie von ihrem verstorbenen Vater oder Mutter ererbt, und was sie hingegen von dem künftigen Stief-Vater oder Mutter zu erwarten haben können, mit Fleiß zu überlegen und zu erwegen, und demnächst dem Gericht zu hinterbringen, auch an Eydsstatt, ob es den Kindern besser gethan als gelassen, oder keine merkliche Vervortheilung darunter verborgen auszusagen und zu bekräftigen; dem vorgangen alsdann darüber das gerichtliche Decret mit ordentlicher Verzeichnüs, ob und was ein oder anderm Theil zum Vortheil voraus vermacht, ertheilt und ausgefertigt werden mag 68).

§. 3. In Kraft solcher Einkindschaft sollen alsdann die Kinder voriger Ehe mit denen, so in folgender Ehe gezeugt, in den elterlichen Gütern zugleich erben 69), darunter aber

---

68) Gewöhnlich werden bei der Einkindschaft drei Inventare gemacht: über die Güter des verstorbenen, ersten Ehegatten, — über das Vermögen des angeheiratheten parens, — über das Vermögen des communis parens.

69) Folge dieser Vorschrift ist: daß die Kinder bei der Theilung, was sie bei Lebzeiten von dem Verstorbenen z. B. Aussteuer u. dergl. erhielten, konferiren müssen. — Auf

die Seitenfälle, und was sonsten ein- oder anderley Kindern durch Testament, Schenkung oder andere Titul vermacht, und sonst durch sie erworben, nicht verstanden werden.

§. 4. Dafern folgends von solchen vereinkindschafteten Kindern eines oder mehr bey Lebzeiten beyder oder eines von den Eltern mit Todt abgehen würde, soll der angenommene Vater oder Mutter, wie auch die Schwestern und Brüder zweyter Ehe nicht anders, als die natürliche Eltern und vollbürtige Brüder und Schwestern in den der Einkindschaft einverleibten Gütern in die Häupter und zu gleichen Theilen erben 70).

§. 5. Wann aber beyde sowohl natürlich als angenommene Eltern verstorben, und also deren Erbungsfall sich völlig begeben, soll diese Einkindschaft damit aufgehebt und erloschen seyn, und die halbbürtige Schwestern und Brüder mit den vollbürtigen ferner nicht erben, sondern es alsdann der Succeßion halber unter allerseits Geschwistrigen anders nicht gehalten werden, als wann keine Einkindschaft gemacht wäre.

§. 6. Da jedoch bey Aufrichtung dergleichen Einkindschaften andere Bedingungen abgehandelt und verglichen, soll solchen durch diese Ordnung nichts benommen seyn, sondern dieselbe aufrichtig gehalten und vollzogen werden.

Erläuterung.

Bei dem Tit. 10mo werden verschiedene Zierlichkeiten zu

---

die Kinder vom Erstverstorbenen gefallene Güter, oder Seitenfälle und Schenkungen von Dritten her brauchen nicht conferirt zu werden. Darin steht die Praxis fest. Der Rheinische Appellhof hat zwar durch Urtheil in Sachen Küpper — Faber v. 16. Dez. 1816 anders erkannt; — dieses Urtheil ist aber durch das Kassationsurtheil v. 24. März 1820 kassirt worden (Archiv II. 2. 51).

70) Die Kinder erster Ehe bleiben bei der Einkindschaft immer Eigenthümer ihres aus der ersten Ehe ihnen zugefallenen Vermögens, sie geben dies mithin namentlich nicht an die Eltern ab; — aber sie versprechen es später in die Theilungsmasse einzulegen. Urtheile v. 1784. 89. 91. (b. Daniels).

Gültigkeit der Einkindschaft erfordert, wann nun selbige unterlassen, jedoch die vorige Ehekinder, zu deren Vortheil sothane Zierlichkeiten hauptsächlich vorgeschrieben worden, wegen ihres vorsehenden Nutzen die also eingerichtete Einkindschaft fest gehalten haben wollen, so wäre zu erörtern, ob sie darzu befugt, oder aber in Ansicht ihrer auch die Richtigkeit der Einkindschaft wegen Abgang solcher Zierlichkeiten vorzuschützen seye?

Gehet unsere gnädigste Verordnung dahin, daß Kinder ersterer Ehe auf die Festhaltung solcher Einkindschaft anzutragen wohl befugt seyen, ohne daß von der letzterer Ehekindern ihnen die Richtigkeit einer solchen Einkindschaft entgegen gesetzt werden könne.

TITULUS XI.

Von Vormünderschaften 71).

§. 1. Wann ein Vater oder Mutter zu der zweyten oder mehreren Ehen schreitet, sollen sie ihre Kinder voriger Ehe, sofern dieselbe das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters nicht erfüllet 72), mit Vormündern versehen zu lassen schuldig

---

71) Die Rechtsordnung kennt keinen Unterschied zwischen Curatel und Tutel, und obgleich derselbe in der Reformation noch enthalten ist, so hat er sich in jener doch verloren. Im Allgemeinen gilt das Recht der Reformation (S. ob. S. 352—356).

72) Der hier angegebene Termin des 21sten Jahres ist nicht der der allgemeinen Mündigkeit, sondern dieser bestimmt sich nach dem gemeinen Rechte. Blos für den speziellen Fall dieses §. werden 21 Jahre für hinreichend gehalten: daß nemlich der überlebende parens bei der 2ten Ehe von der Bestellung der Vormünder frei werde. Ueberhaupt gilt der mit 21 Jahren für volljährig, der erst im 21sten Jahre in den Fall kommt, Vormünder zu erhalten. Wer aber schon von früheren Jahren her unter Vormundschaft steht, bleibt darin bis zum 25sten Jahre. So ist die Sache entschieden durch Urtheil in Sachen Buschmann v. 7. Jan. 1782 und in S.

seyn 73), und dafern sie solches innerhalb Jahrs nach der Verheyrathung versaumen und unterlassen würden, sollen sie sich der Leibzucht aller aus voriger Ehe auf die Kinder verfallener Güter verlüstig gemacht haben 74), es wäre dann, daß sie rechtmäßige Ursachen der Verhinderung bey der Obrigkeit vorbringen könnten 75).

§. 2. Da aber sonst ein Kind vor Erfüllung ermeltes ein und zwanzigjährigen Alters elterloß wird, sollen Schultheiß oder Vogt und Scheffen in den Städten, Dingstülen oder Gerichtern, wo die Eltern zur Zeit ihres Absterbens wohnhaft gewesen, demselben inner den nächsten sechs Wochen Vormünder anzusetzen, oder im widrigen allen dem Minderjährigen daraus erwachsenden Schaden zu erstatten und gut zu machen verbunden seyn 76).

Steinchen v. 24. Oct. 1669. Man sagt in Praxi: mit 21 Jahren erhalte man stillschweigend veniam aetatis, statt erst unter Vormundschaft zu gehn.

73) Die Vormünder sind in diesem Falle mehr honorarii, als gerentes. Sie sind zur Kontrolle des Ueberlebenden, und ihr Hauptaugenmerk besteht darin, darauf zu achten, daß jener den Kindern das Vermögen nicht verkürze, Inventar errichte ꝛc.

74) Die angegebene Strafe ist praktisch geblieben. Urtheil v. 1777. Bestimmte Entschuldigungsgründe sind nicht hergebracht, sondern die Sache steht auf dem Ermessen des Richters.

75) Die in diesem §. gegebenen Vorschriften gelten auch für Großeltern, die zur 2ten Ehe schreiten. Urtheil v. 1775. Nicht von dem Stiefparens. Urtheil v. 1796.

76) Die Eintheilung der Vormundschaft in dativa, legitima und testamentaria, wie sie die Reformation (S. 252) aus dem römischen Rechte noch angiebt, ist hiedurch abolirt. Es giebt namentlich keine legitima mehr. Die Verwandten sind nicht einmal verpflichtet, für die Bevormundung zu sorgen, viel weniger die Vormundschaft selbst zu übernehmen.

Alle Tutel ist eine Dativa d. h. es gibt keine andere Vormünder, als die der Richter ernennt. Selbst

§. 3. Wann die von der Ritterschaft mit Hinterlassung minderjähriger Kinder versterben, soll der Amtmann, in dessen Amts-Bezirk das adeliche Haus, wo der Verstorbene seßhaft gewesen, gelegen ist, zu unserer Cantzley in den nächsten sechs Wochen den Todtfall samt seinem Gutachten, was für Personen zu Vormündern dienlich seyn könnten, berichten, damit darauf gleicher Gestalt ohne Verzug dieserhalb die Gebühr vorgenommen werden möge.

§. 4. Wer demnach von Schultheiß und Scheffen in den Städten, Dingstülen oder Gerichtern, und von unserer Canzley unter der Ritterschaft zu Vormund benamset wird, soll dasselbe unweigerlich anzunehmen schuldig seyn, und ihm dawider keine Entschuldigung zu statten kommen, es sey dann, daß er vorhin schon mit zwo andern Vormundschaften beladen, oder aber in solchem Streit mit den Waisen stünde, daran der mehrere Theil ihres Vermögens haftete, oder aber in dergleichen officiis und Bedienungen, oder sonsten in solcher Leibs-Unvermögenheit begriffen, die ihn an Verwaltung der Vormundschaft kundbarlich hinderten, wann sonsten sich jemand widrigen, und die Pflegbefohlene dadurch in Schaden kommen würden, soll er dafür haften und alles zu ersetzen angehalten werden 77).

---

der im Testament des Vaters bestellte Vormund bedarf der gerichtlichen Bestätigung.

In der Reformation (a. a. O.) wurde dem Offizial die Pflicht, für die Bevormundung zu sorgen oder das Recht, die Vormünder zu ernennen, gegeben. Hier erhalten es die gewöhnlichen Richter der 1sten Instanz. Ausnamsweise hat sich dieses Recht auch in einigen Städten der Magistrat erhalten, z. B. nach einer authentischen Deklaration v. 24. July 1663 der Magistrat zu Andernach; — nach dem Salentinischen Rezeß der zu Recklinghausen und zu Dorsten.

77) Die hier genannten sind die einzigen in Churköln geltenden excusationes tutorum; — die übrigen des gemeinen Rechtes gelten dort nicht. Dies beruht auf der Notorietät.

§. 5. Im Fall nun das Gericht die nächste Verwandte, denen sonsten vermög der gemeiner Rechten die Vormundschaft oblege, darzu ernennen, selbige aber aus dem Bezirk dessen Gerichtszwang gesessen seyn würden, soll dasjenige Gericht, worunter allsolche benamsete Vormünder wohnhaft, alsbald auf die erste Requisition oder Ersuchung dieselbe zu Antretung der aufgetragenen Vormundschaft anhalten, oder für den Saumfall selbsten haften, und solchen vermittels Erstattung alles Schadens zu büssen schuldig seyn.

§. 6. Alle Vormünder sollen jedes Jahr gleich nach den Weynachts-Feyertägen, nemlich den 7. Jänner ihre Rechnungen an dem Ort, wo sie angesetzt, bey Vermeidung willkürlicher Straf einliefern, und darauf alsbald von der Obrigkeit gewisse Personen zu deren Durchseh- und Ueberlegung verordnet werden 78).

---

78) Dieser §. ist durch das Edikt v. 25. März 1766 (Edict S. I. S. 659) von Neuem eingeschärfft, und in diesem Edict zugleich das Honorar der Vormünder bestimmt:

„— Wir befehlen sämmtlichen sowol unseren als unterherrlichen Gerichteren hiemit gnädigst und ernstlich, die etwa saumseelige Vormündere nach Verfliessung der obbestimmter Zeit zu Ueberreichung ihrer Rechnungen nachdrucksamst anzuhalten, und sothane Rechnungen demnächst alsofort durch einige ihres Mittels untersuchen, fort behörend abthun zu lassen, mit der Warnung, daß diejenigen Gerichtere, welche hieran säumig zu sein werden befunden werden, für jeden Fall mit einer Brücht von zehn Goldgulden belegt, weniger nicht zu Ersetzung allingen denen Minderjährigen durch ihre Verabsaumung zugewachsenen Schadens unnachläßig angehalten werden sollen.

Damit nun sowol die Vormünder für die Führung des Empfangs, als die Gerichter für die Untersuchung und Schlichtung derer Rechnungen eine billige nach denen Kräften des Vermögens deren Minderjährigen abgemessene Belohnung erhalten, diese hingegen hierunter auch nicht überhoben werden mögen, so gehet unser gnädigster Wille ferner dahin, daß die Vormünder in Fällen, wo das jährliche Einkommen deren Min-

TITULUS XII.

Von Kaufen und Verkaufen.

§. 1. Wann jemand liegende oder unbewegliche Güter an sich erkauft, soll der Kauf bey dem Gericht, worunter die Güter gelegen, insinuirt und verkündet werden 79), und da-

---

derjährigen nicht über 25 Rthlr. ausmacht, die Vormundschaft unentgeldlich führen, da aber dasselbig sich höher, jedoch nicht über 100 Rthlr. betraget, 2 Rthlr., und von jedem ferneren 100, so jährligs eingehn, 1 Rthlr. zu geniessen haben, desgleichen die Gerichtere diejenige Rechnungen, deren Empfangssumme jährlichs in weniger, denn 25 Rthlr. bestehet, ebenfalls unentgeldlich aufnehmen, wan aber der jährliche Empfang über 25 bis 100 Rthlr. ausmacht, ihnen ein Goldgulden, wo selbiger über 100, jedoch keine 200 Rthlr. ertragt, 2 Goldgulden, und endlich, wo dieser über 200 und höher sich erstreckt, 3 Goldgulden, niemahlen aber ein mehreres gereichet, und abgeführet werden solle."

79) Wir haben hiezu 3 erläuternde Edicte:

1. Das Edict v. 22. Dez. 1718 befiehlt: „daß der Actus wenigstens in Gegenwart dreyer Scheffen und Gerichtschreiberen verrichtet werde; auf dem Land die Vögt und Schultheiße beiwohnen, in den Städten, wo solches nicht hergebracht, es bei der Observantz verbleibe. Zugleich wird darin die Taxe bestimmt: von 1 — 500 Thlr. Werth 1 Procent, und von jedem 100, was 100 übersteigt, 1/2 Procent. Und namentlich ist es darin ausgesprochen: „daß in denen Fällen, worin das gesamtes Gericht für die Versicherung der Anerbenden zu stehn hat, der Gerichtschreiber dafür mit zu respondiren habe." — (Dasselbe Edict handelt auch v. pignus praetorium).

2. Das Edict v. 20. Mai 1789 verbietet dem geistlichen Offizial zu Cöln Anerbungen zu machen. Der Richter im forum rei sitae ist die einzig kompetente Behörde.

3. Der Staatsvertrag v. 8. Sept. u. 3. Oct. 1737 zwischen Churköln und Churpfalz setzt fest: daß die Anerbungen, wo das Hauptgut in Jülich-Berg, und

selbst durch den Verkäufer Verzich und Ausgang, hingegen an den Käufer die Erbung geschehen, und als lang solche Verkündigung hinterbleibt, soll der Eigenthum auf den Käufer 80), ob ihm schon durch den Verkäufer sonst das Gut eingeraumt, nicht verfallen seyn, jedoch ihm wider denselben seine Personal-Action zu Festhalt- und Erfüllung des Kaufs, oder im Fall er die Lieferung nicht thun kann, zu seiner Schadloßhaltung unbenommen seyn.

Erläuterung.

Solle zum Uebergang des Eigenthums eine Anerbung vorhergehen, sonsten aber der Eigenthum bei dem Verkäufern verbleiben, und dem Käufern alleinig eine blose actio personalis zukommen; Nun ist die Frag: ob solches nur in Ansicht des Käufers, oder eines jeden zu verstehen sey; dann es wird der Fall gesetzt: Mevius verkauft Sempronio sein Haus, demselben ist annoch keine Anerbung wiederfahren, immittels aber ereignet sich wider den Mevium als Verkäufern ein Concurs-Proceß, es entstehet also die Frag: ob die Creditoren das von Mevio verkaufte Haus, als in dessen Eigenthum annoch gehörig, mit in Anspruch nehmen können?

Wenn der Verkäufer dem Ankäufer das verkaufte Gut

---

die Pertinenz im Erzstift, oder umgekehrt liegen, — an beiden Orten, wo das Hauptgut und wo die Pertinenz gelegen ist, geschehn sollen.

80) Wohl zu merken redet dieser §:

1. blos von Verkauf und Kauf. Bei andern Uebertragungen des Grundeigenthums, — die nicht dem Kauf analog sind, z. B. Schenkungen, — ist die Anerbung unnöthig; also namentlich beim Testament, bei der Intestatsuccession;

2. blos von liegenden Gütern. Man versteht ihn wenigstens in Praxi blos von Grundstücken, so daß die Anerbung bei andern unbeweglichen Sachen nicht nöthig ist, z. B. bei Rentverschreibungen nicht. — Beides ist notorisch.

aussergerichtlich übertragen hat, ist dieser andern aussergerichtlichen Gläubigern im Concurs vorzuziehen, wann aber andere Gläubigere sich daran gerichtlich entweder durch Erhaltung eines pignoris praetorii, oder sonsten versichern oder auch ihre aussergerichtliche Verschreibung dem Gericht, worunter das Gut gelegen, mittels Hinterlassung einer Abschrift gedachter Verschreibung, insinuiren lassen, bevorn der Ankäufer seinen Kauf dem Gericht, mittelst Beilegung einer Abschrift desselben, verkündiget, gebühret selbigen das Vorzugsrecht 81).

---

§. 2. Ein Mann oder Weib mag bey stehender Ehe so wenig sein angebrachtes als miteinander gewonnenes Gut ohne Mitbelieben und Bewilligung seines Ehegatten nicht verkau-

---

81) In Praxi hat man von dem in der Erläuterung behandelten Falle Analogie genommen. — Man setzt die ganze Kraft der Anerbung darin, daß sie gegen 3te, gleichfalls angeerbte Personen Rechte gebe. Daraus folgt aber keineswegs, daß ohne sie ein blos persönliches Verhältniß zwischen den Kontrahenten entstehe. Aussergerichtliche Uebertragungen sollen einem Dritten, der ein stärkeres Recht auf der Sache hat, nicht zum Nachtheile gereichen. Sie wirken daher nicht gegen den wirklich angeerbten Eigenthümer, gegen den Retrahenten, gegen den Creditor des Verkäufers, der ein Pfandrecht an der Sache hat. Dagegen bewirken aussergerichtliche Uebertragungen kein blos persönliches Verhältniß. Denn, ausser gegen seinen Contrahenten, erhält der Erwerber ein Recht im Konkurs gegen aussergerichtliche Pfandgläubiger, – dasselbe Recht hat er gegen den unrechtmäßigen Besitzer, wenn er den Besitz verlor, — oder gegen den Pächter (S. unt. Tit. 15. §. 6.). Er hat selbst das Recht über die aussergerichtlich übertragene Sache zu testiren, sie mit Pfändern zu belasten; eben so geht dieselbe auf seine Intestaterben. Vergl. hierüber die klassische, angef. Schrift von Daniels de adhaeredatione p. 34 — 62, woselbst mehrere die Praxis beweisende Präjudizien angeführt sind.

fen, oder einiger Gestalt veräussern, sondern was dessen vorgenommen, soll kraftlos und nichtig seyn 82).

Erläuterung.

Es ist die Frag: ob das Verbott, daß ein Ehegatt ohne den andern nichts veräussern solle? die immobilia allein betreffe, oder darunter die mobilia mitbegriffen seyen? dann das Statutum hierunter ganz dunkel, und mehrmalen über dessen Verstand gestritten worden ist?

Ist das Verbott nur von liegenden Gütern zu verstehen 83).

---

§. 3. Hingegen wann ein Weib mit und neben seinem Ehemann einen Contract aufrichtet, denselben unterschreibt, oder vor Gericht, oder auch vor Notarien und Zeugen sich dazu bekennet, soll sie und ihre eigene Güter dafür gleich dem Mann haften, und sich dawider keines Vorzugs-Rechts wegen ihres angebrachten Heyrathsguts zu gebrauchen haben.

TITULUS XIII.

Von Pfandschaften.

§. 1. Gleichergestalt soll keine Verpfändung gültig seyn, sie werde dann dem Gericht, worunter die Güter gehörig, in-

---

82) Diese Vorschrift ist blos zu Gunsten des andern Ehegatten, keineswegs der Kinder. Die praktische Folge davon ist also: daß der andere Ehegatte, wenn der Eine ein liegendes Gut veräusserte, vindiziren kann; — keineswegs können dies aber die Kinder. Urtheile v. 1788 u. 89.

83) In den Mobilien hat der Mann, als Verwalter des Vermögens und Vormund seiner Frau, ein freies Verfügungsrecht und verpflichtet er da seine Frau stillschweigend, als ob sie, wie nach §. 3., bei Immobilien mitunterschrieben hätte. Keineswegs ist dies umgekehrt bei der Frau, in Betreff des Mannes, der Fall. Auch dies ist notorisch.

sinuirt 84), und dafern solches nicht geschieht, und die Güter hernach an einen andern verkauft oder versetzt werden, soll wider denselben der erste Gläubiger solcher Güter halber durchaus keine Ansprach, weniger einiges Vorzugs zu geniessen haben.

Erläuterung.

Es könnte die Frag entstehen, ob ein mit einer aussergerichtlichen Hypothek versehener Creditor dann nicht einst gegen die Creditores mere personales den Vorzug habe?

Gehet der Verstand der Rechts-Ordnung: daß nemlich keine Pfandschaften ohne gerichtliche Verkündigung gültig seyn sollen, nur dahin, daß im Concurs die posteriores Creditores, so gerichtliche Verschreibungen haben, denjenigen, so nur mit aussergerichtlichen Verschreibungen versehen, wann sie schon anteriores sind, vorzuziehen seyen, übrigens haben diejenige Gläubigere, so eine aussergerichtliche Hypothek haben, für den Creditoribus mere personalibus den Vorzug.

---

§. 2. Da auch schon eine General- oder gemeine Verpfändung aller Güter geschieht, oder eine solche privilegirte

---

84) Dadurch sind die stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken des römischen Rechtes abgeschafft. Es ist dies eine Folge der Einrichtung der Hypothekenbücher. Die römischen gesetzlichen Pfandrechte geben blos einen Titel zur Eintragung. Dasselbe ist der Fall bei dem Tit. VI. §. 11. erwähnten Pfandrechte des adligen Fräuleins an den Gütern ihrer Brüder für ihre Aussteuer. — Die römischen gesetzlichen Pfandrechte haben indeß dadurch nicht alle Kraft verloren, sondern sie geben noch immer einen Vorzug vor den blos persönlichen Forderungen, d. h. sie gelten als aussergerichtliche Hypotheken. – Einige gesetzliche Vorzugsrechte haben sich sogar in Praxi erhalten; nemlich: 1. das Pfandrecht des Verpächters; — 2. das Separationsrecht der Gläubiger des Erblassers; — 3. das Separationsrecht der Legatare.

Forderung, die ein stillschweigendes Pfand nachführet, darauf haftet, soll doch dieselbige dem Gläubiger anders kein Vorzugs-Recht zueignen, es sey dann bey jedes Orts Gericht die Insinuation geschehen, und stehet alsdann zu seiner Wahl ohne Unterschied, an welche Güter er sich zum ersten und liebsten halten und bezahlt machen wolle, unangesehen neben dem general, auch ein absonderliches Unterpfand in der Verschreibung benamset worden 85).

§. 3. Wann dann obgesetztermaßen die Verpfändung vor Gericht geschehen, mag der Gläubiger die verpfändete Güter, in was Hand sie auch hernach gerathen, für seine Schuld verfolgen, ohne daß er an seinem Hauptschuldener erst um Excussion zu verweisen sein solle.

§. 4. Die General-Verpfändung aller Güter soll auf die fahrende oder bewegliche Güter wider einen dritten Käufer oder Besitzer ehender keine Kraft haben, als dieselbe durch gerichtliches Verbot präcludirt worden, dafern aber jemand nach solchem Verbott dieselbe an sich kaufen oder bringen würde, mag er von dem Gläubiger dafür besprochen werden 86).

---

85) Die generellen Hypotheken des römischen Rechtes sind zwar hiedurch nicht schlechterdings zerstört, aber doch schadlos gemacht. So hat man die schlimmsten Mängel des römischen Hypothekenwesens in Churköln klug vermieden!

86) Das kölnische Hypothekenwesen hat ein eigenthümliches Institut ausgebildet, ganz gegen das gemeine Recht: das pignus praetorium. Die Rechtsordnung schweigt zwar davon, aber es hat durch den Gerichtsgebrauch und durch landesherrliche Einzelverordnungen seine volle Ausbildung erhalten. Daniels in der ob. angef. Schrift ist der Hauptschriftsteller darüber. Neben ihm gilt in Praxi auch: F. Alef de pignore praetorio, ad praxin palatinam applicato. (in Opusc. p. 451). Das Institut beruht auf folgenden Grundsätzen:

1. Das Unterscheidende liegt darin: daß das Pfandrecht hier auf den einseitigen Antrag des Gläubigers entsteht.

2. Um ein pignus praetorium zu erlangen, hat der

TITULUS XIV.

Von Pfachtungen.

§. 1. Ein Pfächter soll seine Pfachtung ohne des Pfacht-

Gläubiger sich mit seinem Antrage an den Richter zu wenden. Nach dem Ges. v. 1718 (dasselbe, was auch über die Anerbung bestimmt hat) und dem Gesetz v. Oct. 1743 wird dasselbe „in Gegenwart dreier Scheffen und des Gerichtschreibers" ertheilt. Der kompetente Richter ist bei Immobilien der Richter in foro rei sitae oder der Offizial zu Cöln, bei Mobilien der Richter in foro domicilii des Schuldners oder ebenfalls der Offizial zu Cöln.

3. Der Gläubiger muß seinen Antrag unterstützen, dadurch, daß er;

a. seine Forderung und

b. das periculum ammissionis beweise; letzteres ist wesentlich; denn diese Art der Selbsthülfe ist gewissermassen nur gegen den Schuldner gestattet, bei welchem periculum in mora ist. Mit letzterem Beweise nimmt man es aber in Praxi nicht genau, und es genügt in der Regel die Behauptung: daß der Schuldner so verschuldet sei, daß der Gläubiger Gefahr laufe.

4. Zur Errichtung dieses Pfandrechtes gehören 3 Stücke:

a. Die Insinuation d. h. die gerichtliche Eintragung des Pfandrechtes.

b. Die Realisirung oder der Attaktus d. h. die Einweisung in den Besitz — eine bloße Formalität — gleichsam eine Reminiscenz des altdeutschen Rechtes, nach welchem bekanntlich ohne Besitz kein Pfandrecht war, zur bloßen öffentlichen Ceremonie herabgesunken.

c. Die Reproduktion d. h. die Vorzeigung von Seiten des Gläubigers an den Schuldner. Auch diese ist bloße Formalität. Die Anerkennung des Schuldners ist überflüssig. Jene muß binnen 3 Wochen nach der Insinuation geschehn, — ausser beim Offizial, wo die 3 Wochen erst von dem Attaktus an gerechnet werden, — dieser Unterschied, weil der Offizial nicht in Gütern, die nicht in seinem Sprengel lagen, realisiren kann, sondern dies dem Richter in foro rei sitae erst auftra-

herrn Bewilligung einem andern zu überlassen, oder jemand in seine Pfachtjahren eintreten zu lassen nicht Macht haben.

Erläuterung.

Es soll keine Sublocation ohne Bewilligung des Eigenthümers Platz haben: Nun sind einige Rechtsgelehrte, besonders Stryckius der Meynung, daß, wann die Sublocation ohne des Eigenthümers Verwilligung durch den eingegangenen Vertrag verbotten worden, dannoch solche auf den Fall, daß der Eigenthümer keine erheblich- und vernünftige Ursach habe, sich derselben zu widersetzen, vorgenommen werden könne, wäre also die Rechts-Ordnung zu erläutern, ob das darinn enthaltene Verbott nicht ohne Unterschied, ob nemlich der Eigenthümer erhebliche Ursachen habe, sich der Aftermiethung zu widersetzen oder nicht, eintreffen solle?

---

gen muß, mithin zwischen der Insinuation und Attaktion eine Frist verstreicht. Dies ist im Gesetz v. 20. Mai 1789 bestimmt. — Neuerdings geschah die Reproduktion dadurch, daß die Insinuation und Attraktion öffentlich (durch Anschlag) bekannt gemacht wurde.

5. Wirkung des Instituts ist: daß das daraus entstehende Pfandrecht als eine gerichtliche Hypothek angesehen wird, die mit den übrigen a dato rangirt.

Zur Geschichte des pignoris praetorii: Dieses Institut ist erst nach der Zeit der Rechtsordnung entstanden. Sein Name findet sich zuerst in dem Gesetz v. 1718. Anfänglich entstanden pignora praetoria blos durch förmliches Urtheil, — waren also eigentlich bloße eingetragene Urtheile. Daniels bringt davon Beispiele aus dem J. 1655 a. a. O., S. 6.; — später wurden sie Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ungeachtet vieler Beschwerden und Widersprüche, — namentlich von Seiten der Kaufleute gegen dieses allen Credit lähmende Institut, — hat sich dasselbe durch Observanz ausgebildet und bis in die neueste Zeit erhalten. Es ist wohl zu unterscheiden von den Arresten und den Mandaten de non alienando aut aggravando.

Bei Feld-Frucht und Wein-Gütern, und überhaupt allen praediis rusticis solle auf keine Weis die Sublocatio ohne des Pächtern eigene Bewilligung erlaubt seyn; was aber die ausvermiethete Häuser betrift, so gehet unsere gnädigste Verordnung dahin, daß, weilen oftmals dem Anmiether solche Umstände vorfallen, um ohne großen Schaden selbst mit den Seinigen an Ort und Enden nicht verbleiben zu können, der Vermiether aber in solchen Fällen zur Erhaltung mehrern Vortheils sich gar zu eigenwillig betragen möchte, daß dahero der Anmiether ante Sublocationem solche dem locatori bedeuten, und da dieser darinn nicht geheelen würde, den behörigen Richtern angehen solle, welcher dann die Partheyen nur summarisch und mündlich hören, fort nach also untersuchten Umständen dem Vermiether aufgeben mag, entweder von den erstern Verpfachtungen abzustehen, oder aber die angezeigte Sublocation dem Anmiethern zuzulassen, dergestalt jedoch, daß der erstere Miether für den Hauszins haften solle.

---

§. 2. Wann ein Pfächter wegen Miswachs oder Hagelschlags an seiner Pfacht Nachlaß zu begehren vermeint, soll er vor der Erndte seinem Pfachtherrn die Besichtigung des Schadens anzusagen schuldig seyn, im widrigen Falle keiner Nachlassung zu geniessen haben.

§. 3. Im Fall der Pfächter mit seinem Pfachtherrn des Nachlaß halber sich nicht vergleichen könnte, soll der Pfächter den Pfachtherrn zu Theilung des Wachsthums sämtlicher Früchten diesergestalt zulassen, daß die harte Früchten demselben zur Halbscheid, jedoch gegen Erstattung des halben Saamkorns, halben Mähe oder Schnittlohns, und halben Dreschlohns, die Haberfrucht aber zu einem Drittheile gegen gleichmäßige Erstattung des Drittheils berührter Kosten verbleiben 87).

§. 4. Wann der Pfächter der Pfachtung, wie es sich gebührt und einem fleißigen Haushalter obliegt, nicht vorstehet,

---

87) „Demselben — verbleiben" geht nach der Usualinterpretation auf den Verpächter.

soll der Eigenthümer ihm seine Jahren daran zu halten nicht schuldig, sondern von dem Gut auszuweisen befugt seyn, dafern auch der Pfächter in dem letzten Pfachtjahr seine Pfacht nicht bezahlen, und doch die Früchten, Viehe und ander eingebrachtes zu entfremden, oder sonsten zu verbringen unterstehen würde, soll dem Pfachtherrn die Scheuren, Speicher, Hof und Ställe zu seiner Versicherung zu versperren frey stehen.

§. 5. So Haus, Scheuren, oder Stallungen durch des Pfächters, oder seines Hausgesinds Schuld oder Versaumnüs abgebrandt, ist er schuldig, allsolchen Schaden aus dem Seinigen wieder zu erstatten.

§. 6. Weil vermög der gemeinen Rechten die Erbkäuf die Pfachtungen brechen, so soll auch in diesem Erzstift der Käufer dem Pfächter die Jahrzahl seiner Pfachtung auszuhalten nicht schuldig seyn, sondern in den Städten der Pfächter gleich in drey Monaten nach verkündetem Kauf aus dem Haus: auf dem Land aber von den gepfachteten Gütern auf das nächstfolgende Fest Cathedrae Petri weichen, jedoch hat er sich des Schadens halber, so ihm daraus entsteht, an dem Verkäufer zu erholen.

Erläuterung.

I. Es ist die Frag: ob der Miethling dem Käufern zu weichen schuldig, wann schon derselbe noch nicht angeerbt?

Als lang der Käufer gerichtlich nicht angeerbt, oder doch der Kauf-Contract dem Gericht mit Zurücklassung einer Abschrift desselben behörig nicht verkündet worden, ist auch der Miethling dem Käufern zu weichen nicht schuldig 88).

---

88) Die insinuatio contractus und die adhaeredatio, wiewohl sie sonst ganz verschiedene Institute sind, wirken in der hier angegebenen Beziehung ganz dasselbe. Daniels in seiner klassischen Abhandlung de adhaeredatione p. 66 bestimmt ihren Unterschied sehr richtig dahin: »insinuationes impediunt ius a tertio quaerendum,

II. Weil in den Städten der Pfächter in drei Monaten nach verkündetem Kauf aus dem Haus, auf dem Land aber von den gepfachteten Gütern auf das nächstkünftige Fest Cathedra Petri weichen muß, so fragt es sich: wann keine drei Monat ante Cathedram Petri übrig sind, ob alsdann der Pfächter auf den Gütern verbleiben könne, ins künftige Jahr bis Cathedra Petri?

Gehet unsere gnädigste Verordnung dahin, daß der Pfächter bis Cathedra Petri ins andere Jahr auf den Gütern zu verbleiben befugt seyn solle.

---

§. 7. Gleichergestalt, wann sich zutragen würde, daß ein Herr, der ein Haus ausgethan oder verliehen, aus neu überkommender nothwendiger oder redlicher Ursach selbst darin wohnen oder bauen müßte, ist er dem Pfächter die Pachtjahren zu halten nicht schuldig, jedoch soll er ihm in solchen Fällen zu Aufsuchung c) einer andern Wohnung entweder obgemelte drey Monat, oder, wenn die Sach eine mehrere Eil erfordert, Zeit nach Ermessung der Obrigkeit verstatten, vorbehaltlich des ihm des Ausweichens halber zuwachsenden Schadens.

§. 8. Im Fall hingegen der Pfächter mit Vorwissen und Willen des Herrn nützliche Köften an die gepfachtete Güter angelegt, soll er, ehe ihm gebührliche Erstatt- oder Vergütung geschehen, zu weichen nicht schuldig seyn.

---

c) Durch einen Druckfehler steht in allen Ausgaben: »Ersehung« statt »Aufsuchung.«

---

non tollunt quaesitum." Die Insinuation trägt zum Erwerb des dinglichen Rechtes nichts bei; sie ist aber eine Kautel zur Erhaltung und Bescheinigung von Rechten, die namentlich bei blos persönlichen Rechten vollständig genügt, bei dinglichen aber blos nützlich ist. Die Rechtsordnung enthält darüber Nichts; — aber schon in der Polizeiordnung v. 1596 (S. ob. S. 380) und später durch andere Edicte ist dieselbe anempfohlen und in gewissen Fällen geboten.

§. 9. Weil auch die Pfachtung von allzulangen Jahren den Kindern und Erben bey vielerley unterdessen zutragender Aenderungen öfters zu großen Unstatten gereichen, soll hinführan keine Pfachtung länger, als auf zwölf Jahr gültig oder verbindlich seyn.

TITULUS XV.

Vom Einstand oder Wiederzug, zu Latein Jus retractus genannt 89).

§. 1. Wann ein liegendes Gut, oder liegendem Gut anklebende Gerechtigkeit, wie auch unlößbare Zinsen oder Ren-

---

89) Dieser ganze Titel ist durch das

Gesetz des Churf. Max Franz v. 5. Aug. 1789 größtentheils aufgehoben oder so modifizirt, daß ich dieses Gesetz statt aller andern Erklärung in extenso hieher stellen muß:

„§. 1. Von nun an soll in Unserm rheinischen Erzstift sowohl, als im Herzogthum Westphalen, und Vest Recklinghausen den Anverwandten des Verkäufers das Näherrecht oder die Erblosung nur in Beziehung auf Lehngüter, sodann Unterherrschaften, Rittersitze und adliche Höfe, sie seyen allodial, oder lehenpflichtig, wenn sie ganz, oder zum Theil veräußert werden, gestattet, in anderen Fällen hingegen untersagt seyn, ohne daß es jemanden frei stehe, dasselbe in irgend einem Stück wider den Buchstab dieses Gesetzes durch Testament, oder Verträge einzuführen."

„§. 2. Wegen des besondern Falls, wenn liegende Güter an Juden veräußert werden, so wie auch in Betref des Amortisazions-Gesetzes, hat es bei den hierüber erlaßenen gnädigsten Verordnungen vom 1. März 1728, 22ten Julius 1733, und 10ten Dezember 1761. vom 10. Jänner, 30. März, und 23. Novemb. 1774. 12. März 1776. und 10. März 1778. sein Bewenden."

„§. 3. Die eigenen Descendenten des Verkäufers sollen in jenen Fällen, worin nach Anleitung des 1. §. das Einstandrecht beibehalten ist, nur alsdann zur Ausübung desselben befugt seyn, wenn sie um die Zeit des

ten verkauft werden, sollen die nächste Blutsverwandte aus dem väter- und mütterlichen Stammen, wo ermeldte Güter herkommen, bis in das zehend Glied (so weit nemlich die

---

geschehenen Verkaufs schon abgesondert von ihm lebten, und ihrem eigenen Hauswesen vorstanden, oder eigenes Vermögen besaßen, worüber sie ohne Bewilligung des Verkäufers gültig verordnen konnten."

„§. 4. Den Seiten-Verwandten des Verkäufers wird das Näherrecht eingeraumt, wenn sie beweisen, daß sie von dem ersten Erwerber des Guts in ihrer Familie abstammen, und mit dem Verkäufer wenigstens im sechsten Grade nach der in den bürgerlichen Gesetzen festgestellten Berechnung anverwandt sind."

„§. 5. Minderjährige, welche das Näherrecht auszuüben befugt gewesen, deren Vormünder hingegen sich desselben zu bedienen versäumt haben, sollen unter keinerlei Vorwand wider dieses Versaumniß in vorigen Stand gesetzt werden. Würden sie aber nach erreichter Großjährigkeit beweisen können, daß sie während der Nothfristen die hiezu erforderlichen baaren Gelder oder Kapitalien in Bereitschaft gehabt, die Ausübung des Einstandrechts hingegen ihnen offenbar nützlich, und mit keiner Gefahr verbunden gewesen; So bleibt ihnen unbenommen, wider die Vormünder selbst auf Entschädigung zu klagen."

„§. 6. Unter mehrern Anverwandten, welche sich während der Nothfristen zur Ausübung des Näherrechts anbieten, wird derjenige, der dem Verkäufer in der Intestat-Erbfolge am nächsten ist, dem entfernteren vorgezogen, und wenn mehrere sich in demselben Grade befinden, entscheidet das Loos."

„§. 7. Die Kinder derjenigen Ehe, worin das einzulösende Gut erworben worden, haben vor ihren halbbürtigen Geschwistern zwar immer den Vorzug; So fern aber jene sich dieses Vorrechtes nicht bedienen; bleibt allen, welche von dem miterwerbenden Vater, oder der miterwerbenden Mutter nur abstammen, das Näherrecht auf das ganze Gut unbenommen."

„§. 8. Nicht nur bei Lehngütern, wie ohnehin schon in den gemeinen Rechten verordnet ist; sondern auch bei allodial Unterherrschaften, Rittersitzen, und adlichen Höfen soll für die Zukunft das Näherrecht statt haben, sie mögen außer der Familie an einen Fremden,

Erbfolgung vermög des obigen fünften Tituls statt hat) des Einstands berechtiget seyn, und sich des Kaufs innerhalb 6 Monat, von Zeit solcher bey dem Gericht verkündet, anzu-

---

oder auch nur an einen entfernten Anverwandten, wo nähere vorhanden sind, veräußert werden."

„§. 9. Werden in eben demselben Kontrakt mehrere Grundstücke verkauft, deren einige dem Näherrecht unterworfen sind, andere nicht; so bleibt auch in diesem Falle der Anverwandte nur befugt, die Güter der ersten Art einzuziehen."

„§. 10. Ist also der Kaufpreis dieser verschiedenen Grundstücke in dem Kontrakt nur überhaupt, und in einer unzertheilten Summe bestimmt, oder behauptet der Retrahent, daß zur Vereitelung seiner Gerechtsame, und um ihn von Ausübung derselben abzuschrecken, der Preis der dem Einstand unterworfenen Güter im Verhältniß zu den übrigen zu hoch, und dagegen der Preis derjenigen Grundstücke, welche vom Näherrecht ausgenommen sind, so viel geringer angesezt worden, so steht es ihm frei, die gerichtliche Abschätzung auf seine Kosten zu gesinnen."

„§. 11. Das Gericht, welches dieselbe zu veranstalten hat, untersucht diesemnach den jährlichen Ertrag aller in dem Kontrakt begriffenen Grundstücke, entweder nach den hierüber vorhandenen Rentbüchern, und Pachtkontrakten, oder so fern es an einer zuverläßigen Auskunft dieser Art fehlen sollte, durch unparteyische Schätzer, vergleicht die Einkünfte des Guts mit dem im Kaufkontrakt zugesagten Kapital, um das Procent festzustellen, welches das Gut, im ganzen genommen, dem Käufer einbringen wird, verfährt sodann nach eben denselben Grundsätzen mit Abschätzung der einzelnen dem Näherrecht unterworfenen Grundstücke, um auf diese Weise ihren wahren Werth im Verhältniß zu den übrigen herauszubringen, wobei sich von selbst versteht, daß von dem solchergestalt, nach Maßgab des jährlichen Ertrags ausgefündigten Preise bei Lehngütern ein gewißer Theil mit Beobachtung des Unterschieds zwischen Mann- und Kunkellehnen dem Herbringen gemäß abgezogen werde."

„§. 12. Wenn Lehngüter, Unterherrschaften, Rittersitze, und adeliche Höfe, es sey ganz oder zum Theil, auf Anrufen eines Gläubigers dem Meistbietenden ge-

rechnen, gegen Erstattung der ausgegebenen Kaufgelder, und anderer nothwendiger und redlicher Unkösten, nähern mögen.

Erläuterung.

I. §pho 1mo wäre zu entscheiden, wie die sechs Mona-

---

richtlich zugeschlagen werden, so hat das Näherrecht nicht Statt: Bei Versteigerung aus freyer Hand soll hingegen dasselbe zugelaßen werden."

„§. 13. Geschieht diese Versteigerung aus freyer Hand gerichtlich, so wird sie wenigstens sechs Wochen vorher öffentlich kund gemacht, damit die Anverwandte des Verkäufers sich in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte einfinden, und ihr Einstandrecht geltend machen können."

„§. 14. Zur wirklichen Ausübung desselben wird ihnen alsdann, nach geschehener Versteigerung, und hierauf erfolgtem Zuschlag, noch ein Termin von acht Tägen offen belaßen, nach deßen Umlauf sie für diesesmal ihres Näherrechts verlüstig seyn sollen."

„§. 15. Bei außergerichtlichen Versteigerungen sowohl, als jedem andern Privat-Verkauf bleibt es dem Käufer unbenommen, den Kontrakt bei dem Gerichte der gelegenen Sache insinuiren, oder sich anerben zu laßen, und von diesem Zeitpunkt an wird den Einheimischen eine Frist von drey Monaten; den Ausländern hingegen, und überhaupt denjenigen Anverwandten, welche sich auch nur zufälliger Weise um die Zeit der geschehenen Insinuation ausser Unsern Kurlanden aufgehalten hätten, ein Zeitraum von 6 Monaten zur Ausübung des Näherrechts gestattet. Die Monate sind naturaliter, wie sie im Kalender der Ordnung nach folgen, zu nehmen, und zu rechnen."

„§. 16. Würden hingegen die Bedingnisse, unter welchen das Einstandrecht in den vorhergehenden Absätzen auf eine kürzere Zeit eingeschränkt ist, nicht erfüllt werden; so dauert dasselbe dreißig Jahre, welche von der Zeit des Verkaufs angerechnet werden. Bei Lehngütern hat inzwischen die wirklich erfolgte Belehnung eben dieselbe Wirkung, welche in Absicht auf allodial Güter der gerichtlichen Insinuation des Kontrakts im vorhergehenden 15. §. beigelegt worden."

ten zu rechnen seyen, ob auf dreißig Tag, oder wie sie im Calender nach der Ordnung vorkommen?

Sind die Monaten naturaliter, wie sie im Calender der Ordnung nach folgen, zu nehmen, und zu rechnen.

„§. 17. Der Käufer ist schuldig, die zwischen ihm, und dem Verkäufer verabredete Bedingniße getreu und ohne einiges Zurückhalten anzugeben, zu welchem Ende er das Original aufzulegen, und dem Retrahent zu gestatten hat, daß er sich hieraus eine vollständige, und beglaubigte Abschrift nehme. Würde der Käufer überführt werden, daß er einen ihm vortheilhaften Punkt verschwiegen, oder in einer untergeschobenen Urkunde einen Artikel mit eingerückt habe, der zwischen den Kontrahenten nicht wahrhaft und ernstlich verabredet worden; So soll derselbe aller weiterer Einreden, womit er sich sonst wider die Ausübung des Näherrechts hätte schützen können, für immer verlustig seyn, der Kläger zum Einstand zugelaßen, ein solcher Unfug hingegen annoch besonders von Amtswegen geahndet werden."

„§. 18. Sind dem Käufer von dem Verkäufer zu Zahlung des Kaufpreises einige Zeitfristen verwilliget; so können solche dem Retrahenten, der sich zur gehörigen Zeit zum Einstand erbothen hat, nicht beschränkt werden; Hingegen soll der Retrahent dem Verkäufer, so wenig als dem Käufer, so fern dieser den Kaufschilling schon abgeführt hätte, die Einrede der Kompensation entgegen zu setzen, befugt seyn."

„§. 19. Ist die §. 13. 14. und 15. vorgeschriebene Bekanntmachung des Verkaufs, oder die gerichtliche Insinuation des Kontrakts nicht geschehen, und also der Kaufpreis, oder der Inhalt der übrigen Bedingnißen den Anverwandten unbekannt, so ist es zur Rettung der Nothfristen einsweilen hinlänglich, wenn der Retrahent in dem vorgeschriebenen Termin die vorläufige Einsicht des Kontrakts gesinnet. Der Kaufpreis und die Erfüllung der übrigen Bedingnisse muß aber alsdann entweder während der Nothfristen, oder dann doch in den nächsten vier Wochen, nach erhaltener Einsicht des Kontrakts, wirklich, und durch außergerichtliche Vorzählung, oder gerichtliche Hinterlegung der Gelder, angeboten werden."

II. Aus obbemeldtem Spho 1mo entstehet der weitere Zweifel, ob das fatale retrahendi von Zeit der bloshin geschehener gerichtlicher Verkündigung des Kaufs, oder aber vom Tag der Anerbung laufe?

Fanget die Zeit vom Tag der mit Beilegung des getrof-

„§. 20. Für die Zukunft wird es verboten, dem Retrahent über seine Gesinnungen bei der Ausübung des Näherrechts einen Eid aufzutragen. Dagegen soll der Retrahent in Zeit von 2 Jahren, nachdem er das Einstandrecht ausgeübt hat, nicht befugt seyn, das auf solche Weise an sich gezogene Gut, entweder durch einen freywilligen Verkauf, oder durch einen antichretischen Vertrag in fremde Hände zu bringen, und würde er überführt werden, daß er heimlich, oder öffentlich, wider diese Vorschrift gehandelt habe; So bleibt es dem vorigen Käufer, wider welchen die Erblosung ausgeübt worden, unbenommen, für den vormaligen Preiß das Gut wieder an sich zu nehmen."

„§. 21. Diese Verordnung hat jedoch in den Fällen nicht statt, da der Retrahent während der nächsten 2 Jahren in Discussion geräth, oder neue nicht vorhergesehene Unglücksfälle beweißt, die ihn nöthigten, das durch Näherrecht an sich gezogene Gut wiederum zu veräußern."

„§. 22. Wird der Retrahent, es sey durch freywilliges Anerkennen des Käufers, oder durch Urtheil und Recht zum Einstand zugelaßen; so hat ihm der Käufer das Gut in demjenigen Stande, worin es ihm selbst von dem Verkäufer uberliefert worden, wieder abzutreten. Waren daher unter dem Kauffontrakt die stehenden Früchte, oder die laufenden Pachtgelder miteinbegriffen; So muß dem Retrahent eben so viel eingeraumt werden.

„§. 23. Die weiteren Einkünfte des Guts, sie bestehen in civil, oder natural Früchten, bleiben unwiederruflich dem Käufer, so fern sie in dem Zeitpunkt, da er den Kaufpreiß zurück erhalten hat, oder derselbe wegen geweigerter Annahme von dem Retrahent gerichtlich hinterlegt worden, schon fällig gewesen."

„§. 24. Alle civil, und natural Früchte desjenigen Jahrs, worin die Auszahlung, oder gerichtliche Hinterlegung geschehen ist, so fern sie damal noch nicht fällig gewesen, werden nach Verhältniß der Zeit zwischen dem Käufer, und Retrahent getheilt. Von denjenigen,

fenen Kaufs gerichtlich geschehener behöriger Verkündigung zu laufen an.

---

welche erst nach 6 Monaten, von dem Tage der Auszahlung, oder gerichtlichen Deposition erfallen, bleibt also eine Hälfte, von denjenigen, welche erst nach neun Monaten fällig sind, ein vierter Theil dem Käufer, und so weiter; den Ueberrest bezieht der Retrahent, so wie alle Einkünfte der folgenden Jahre."

"§. 25. Der Käufer erhält dagegen die bei Gelegenheit des Kaufs verwendete Kosten zurück, worunter jedoch nur 1. die Gebührniße für den Entwurf, und die Ausfertigung des Kaufbriefes. 2. Der Gottespfenning, und die Verkaufsgelder, sodann bei Lehngütern die Konsens, Laudemial- und Belehnungsgebühren; Bei Allodien aber die gerichtlichen Insinuations, und Anerbungsköstén verstanden werden. Alle übrige bei dem Geschäfte verwendete Nebenausgaben werden dem Käufer nicht vergütet."

"§. 26. Die zur Erhaltung des Guts nothwendig gewesene Ausgaben (Impensas necessarias) ersetzt der Retrahent ohne Abzug. Blose Verbesserungen (Impensae utiles) werden geschätzt, und in dem Werth, worin sie zur Zeit der Einraumung des Guts sich befinden, dem Käufer vergütet; Unnütze Ausgaben hingegen, die nur zum Vergnügen, oder zur Verschönerung des Guts dienten, ohne den ökonomischen Zustand zu verbessern, oder dasselbe dauerhafter zu machen, werden in keinen Anschlag gebracht, und dürfen nur, so fern es ohne Beschädigung des Guts geschehen, und dem Käufer zu etwas dienen kann, weggenommen werden."

"§. 27. Bei Tausch-Kontrakten bleibt das Näherrecht ohne Unterschied ausgeschloßen. Für denjenigen Fall aber, da für Unterherrschaften, Lehngüter, Rittersitze, oder adeliche Höfe zum Theil baares Geld, zum Theil andere Güter hergegeben würden, wird die Ausübung des Näherrechts anderst nicht zugelaßen, als wenn nach einer, auf Kosten des Retrahenten von Gerichtswegen vorzunehmenden unparteyischen Schätzung sich äußern sollte, daß die versprochene Geldsumme wenigstens die Hälfte des ganzen Preises ausmache."

"§. 28. Die von Unserm Herrn Kurvorfahrer Maximilian Henrich im verwichenen Jahrhundert verkündete Rechtsordnung, in so fern sie vom Einstand-

III. Ad verba ejusd. §phi 1mi gegen Erstattung, entstehet die Frag: ob der Retrahent, wann der Ankäufer den ihm mündlich anerbottenen Kaufschilling anzunehmen verweigeret, denselben an des Ankäufern Haus wirklich anzuerbiethen gehalten seye, ehe und bevor er seine Klag bei Gericht anheben, oder bei selbigem die Kaufschillinge hinterlegen könne?

Soll es bei dem Herkommen sein Verbleib haben, daß, wann der Käufer die Zahlung anzunehmen verweigeret, alsdann derselbe zu Abschneidung all ohnnöthiger Weitläufigkeit, um die Gelder anzunehmen, oder aber zu sehen, daß solche bei Gericht hinterleget werden, gerichtlich abgeladen werden solle.

IV. Es wird ferner gezweifelt: ob auf den Fall, daß der Ankäufer die Kaufpfenningen nicht rücknehmen will, deren mündlich- oder wirkliche Anerbietungen hinlänglich, oder aber die wirkliche Erlegung bei Gericht erforderlich seye?

---

recht handelt, und so auch die am 12. May 1767 über diesen Gegenstand verkündete Erläuterung sollen für die Zukunft in Unsern Kurlanden dies, und jenseits des Rheins aufgehoben seyn, und in so weit sie nicht in der gegenwärtigen Verordnung ausdrücklich wiederhohlt sind, keine gesetzliche Kraft mehr haben."

„§. 29. Entsteht Frage über das Näherrecht aus ältern Kontrakten, welche schon vor der Verkündigung dieser Unserer gnädigsten Verordnung eingegangen sind, so ist einzig darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie Lehen, oder allodial Güter betreffe. — In Absicht auf Lehengüter, wollen Wir es für diesen Fall, ohne Unterschied, ob das Näherrecht schon im Rechtstreit befangen sey, oder nicht, bei den bisherigen Gesetzen oder Gewohnheitsrechten belaßen haben; Ist hingegen über die Erblosung, in Absicht auf ein allodial Gut, die Frage; so soll dieselbe, ohne weitere Rücksicht auf die bishiehin bestandene Gesetze und Gewohnheitsrechte, nur nach dem Inhalt der gegenwärtigen Verordnung entschieden werden, es sey dann, daß um die Zeit, da sie verkündet wird, die Ausübung des Näherrechts schon außergerichtlich angekündiget, oder bei Gerichte hierüber Klage angestellt gewesen."

Hat es ebenfalls dem Herkommen gemäß dabei sein Verbleib, daß zu Rettung der zum Einstand bestimmter Frist die Erbietung der Kaufschillingen, wann der Käufer solche anzunehmen verweigeret, hinlänglich, die wirkliche derselben Hinterlegung aber erforderlich seye, wann der Retrahent die erhobene Früchten erstattet wissen wolle.

V. Ad eundem §phum wird noch die weitere Frage gestellet: ob in den neu anerworbenen und noch nicht vererbten Gütern das Einstands-Recht Statt habe?

Soll auch zu den frisch erworbenen, obschon noch nicht vererbten und von den erstern Erwerbern wiederum verkauften Gütern den von selben Abstammenden das Einstands-Recht frei und unbenommen seyn.

Schließlich wird bei dem Einstands-Recht dieser Fall gestellet: Titius hat in ersterer Ehe ein Kind gezielet, schreitet zur zweiten Ehe, und erwirbt Güter, nach aufgelöseter zweiten Ehe erbt der zweite Ehe-Sohn diese Güter, und verkauft solche sofort an einen Fremden; fragt sich also: ob das erstere Ehekind demselben sich nähern könne?

Falls das Gut sich füglich vertheilen lasset, soll das erstere Ehekind nur der Halbscheid sich zu nähern befugt seyn, sonsten aber dem Einstand für das ganze Gut Platz gegeben werden.

---

§. 2. Diejenige Anbewandte aber, welche aus dem Stammen des ersten Acquirenten oder Erwerbers solcher Güter nicht entsprossen, haben sich des Einstands nicht zu gebrauchen.

§. 3. Da auch der Verkäufer allsolchen seinen Blutsverwandten den Kauf anbieten und verkünden, dieselbe aber sich dazu nicht einlassen, noch in den nächsten sechs Wochen erklären würden, sollen sie sich ihres Einstands verlüstig gemacht haben.

§. 4. Wer zu dem Einstand befugt ist, soll sich dessen anderer Gestalt nicht, als ihm selbst zum Besten und das Gut für sich zu behalten, und keinem andern zu Gefallen oder Nutzen, oder in Meinung solches etwan bald um eines Ueberge-

winns willen wieder zu verkaufen, gebrauchen, dessen dann er, daß nemlich in solchem allem kein heimlicher Verstand noch Gefehrde unterlaufe, wo es begehrt wird, einen Eyd schweren soll.

§. 5. Wo sich begibt, daß mehr, als ein Anbewandter in den Kauf zu stehen begehrt, soll allemal der nächste Grad dem weitern vorgehen, wären sie aber in gleichem Grad, soll sie darüber das Loß entscheiden.

§. 6. Diese Einstands-Gerechtigkeit soll auf Tausch oder Wechsel nicht gezogen werden, sondern allein im Kaufen statt haben, doch daß solche Tausch und Wechsel gefährlicher Weiß und durch dergleichen Schein die nächste Freunde von dem Einstand abzuhalten nicht geschehen, sondern beyder Theil Nutzen und Nothdurft nach aufrichtiglich vorgenommen und gehandelt werde, welches dann auch, so es die nächste Freunde begehren würden, durch die Partheyen bey geschwornem Eyd erhalten und bestättigt werden soll, wo aber im Tausch ein Aufgeld gegeben, und solches den halben Theil des Werths des ertauschenden Guts erreicht, soll es für ein Kauf gehalten werden.

§. 7. Gleichergestalt, wann ein Gut auf Anrufen des Gläubigers durch das Gericht verkauft wird, alsdann hat der Einstand nicht statt, sondern welcher also vor Gericht gekauft hat, soll dabey ohne Eintrag der Anverwandten gelassen werden 90).

---

90) Das Kölnische Recht hat ausser dem hier behandelten Familienretrakte noch 2 partikularrechtliche Formen des Retrakts ausgebildet, die durch das angezeigte Edict v. 1789, §. 2. bestätigt und bestehn gelassen sind:

1. Der Eine ist in dem Amortisationsgesetze ausgebildet: v. 1. März 1728. Darnach haben die Verwandten desjenigen, der liegende Güter an die todte Hand veräusserte, das Recht, dieselben zu retrahiren. Wenn die Verwandten die Verjährungsfrist von 6 Monaten haben verstreichen lassen (nach dem Edict v. 1789 von 1 Jahr), so erhält jeder Andere das-

TITULUS XVI.

Von Verjährung der stehender Renten oder Zinsen.

§. 1. Als unter den Rechtsgelehrten unterschiedliche Meinungen sind, ob in jährlichen Renten und Gefällen die Verjährung Platz haben können, so haben wir, allem Anlaß zu Irrungen und Streitigkeiten vorzukommen, nöthig erachtet, dieserwegen ein gewisses zu verordnen, weilen dann die gemeine beschriebene, auch fast aller Völker Rechten ihr Absehen dahin vornehmlich richten, daß in menschlichen Handlungen endlich einmal eine Sicherheit seyn, und niemand in immerwehrender Sorg und Furcht des Seinigen stehen möge, derjenige auch, welcher eine gar lange geraume Zeit mit seiner Foderung stillschweiget, seine Versaumnüs niemanden, als ihm selbst zuzumessen hat, so wollen wir, daß alle dergleichen jährliche Renten, Zinsen und Gefälle in vierzigjähriger Zeit, wann nemlich darunter keine Ansprach darum geschehen seyn wird, allerdings erloschen und getödtet seyn, und der Schuldner alsdann ferner darum nicht angefochten werden soll.

§. 2. Gleichergestalt, wann der Gläubiger oder Zinsherr seinen jährlichen Zinß von vierzig Jahren her ununterbrochen in einem gewissen valor oder Werth empfangen und angenommen, soll er, unangesehen in was Werth oder Lauf das Geld zu Zeit Contracts gewesen, eine anderweite Reduction, Erhöh- oder Aenderung mit dem Schuldner vorzunehmen nicht

---

selbe Recht. Die Retraktsklage wird zur actio popularis erhoben.

2. Der Andere ist in den Judenedicten enthalten; veranlaßt namentlich in der Judenordnung v. 1. Sept. 1599 u. 1700. c. 5. §. 1., eingeführt durch das Edict v. 15. Feb. 1720 und ausgebildet durch die Edicte v. 12. März 1750, 10. Dez. 1771 u. 23. Nov. 1774. Darnach sollen Juden keine unbeweglichen Güter erwerben können, und jeder Christ hat binnen 2 Jahren die Retractsklage. Nachdem, wenn keiner die Klage angestellt hat, werden die Güter öffentlich verkauft.

befugt seyn, sondern sich inskünftig mit eben dergleichen Zahlung begnügen 91).

Erläuterung.

Es könnte die Frag entstehen, ob der Schuldner auch bei Ablag des Capitals die Zahlung in selbigem Werth verfügen könne, wie die Zinsen von 40 Jahren her zahlt worden?

Ist die Verordnung nur von Zinsen, nicht aber vom Hauptstuhl selbsten zu verstehen.

Ueber die Canzley-Ordnung fallet der Zweifel vor, ob jemand von einem bei der Canzley nicht immatriculirten Notario ohne Gefahr der Desertion appelliren könnte?

Hat es bei den erlassenen Verordnungen lediglich sein Verbleib, und ist sich auch darnach bei den Appellationen bei Straf der Desertion genauest zu achten, jedoch stehet auch den streitenden Theilen frei, sich eines bei den Reichs-Gerichten immatriculirten Notarii zu bedienen.

---

91) Es gilt diese Verjährung durchaus als Extinktivverjährung. Bona fides ist also durchaus nicht nöthig. Urtheil in S. Fürstenberg — Richarz v. 1793.

Die

Salm-Reifferscheidt-Dycksche

Rechtsordnung.

I.

Geschichte des Landrechts.

Die Grafschaft Dyck hatte ursprünglich ihre eigenen Dynasten. Nach Aussterben derselben kam sie im 14ten Jahrhundert durch Heirath der Erbtochter Rickarda mit Johann V. von Salm-Reifferscheidt an die Herrschaft Salm-Reifferscheidt. Mit diesem Lande wurde sie, eben so wie mit der benachbarten Herrschaft Bedbur, gemeinschaftlich regiert, bis durch eine Theilung der beiden Söhne: Erich Adolph und Ernst Salentin in die Güter ihres Vaters Ernst Friederich die Länder getrennt und seitdem die Grafschaft Dyck von Ernst Salentin und seinen Nachkommen wieder allein regiert worden ist. Bedbur fiel an Erich Adolph. Die Reihe der Landesherren von Dyck ist: Ernst Salentin (1639—1686) Franz Ernst (—1721) August Eugen Bernhard (— 1767) Franz Wilhelm (—1775) der letzte Joseph seit 1803 mediatisirt, seit 1816 in den preußischen Fürstenstand erhoben.

Die Grafen von Reifferscheidt sind wegen Dycks in beständigem Streite mit den Herzogen von Jülich um die Landeshoheit gewesen. Demungeachtet ist die Grafschaft zu Sitz und Stimme auf dem Reichstage gekommen, obgleich sie nicht in der Kreis-

eintheilung mitbegriffen worden und daher Reichslasten nie getragen hat. Das Land ist reichsunmittelbar gewesen, und die Grafen von Dyck haben notorisch alle Rechte des Landesherrn darin ausgeübt *). — S. ob. S. 15.

Die Rechtsgeschichte von Dyck bietet Weniges dar. Daß dort die gemeinen Rechte gegolten, beweiset nachfolgendes, höchst interessante Gesetz des Grafen Ernst Salentin v. 6. Mai 1683. (Vgl. ob. S. 83 **).

„Demnach wir Bey ahngedrettener Unser Regierung Vermög darüber ergangenen Decretis gnädig verordnet, daß in hiesiger Unser alß einer deß Heilig Römischen Reichs freyen Herschafft und Bey Unserm Gericht fürfallenden processen die ReichsRechten in allen und jeden Clausulis punctatim observirt unnd stricte gehalten werden sollen. Weilen aber durch Vorige Unsere Bediente alsolcher gnädig außgelaßener Verordtnung, Unser zumahlen ohnwißend, ad litteram, wie eß sich geziemet hätte, nicht nachgelebt, daß Wir dannenhero zu Verhütung Böser consequens Unserm Gericht Bey deme ahm 23ten Marty 1676 gehaltenen Gerichtstag nochmahlen per decretum ernstlich anbefehlen laßen, Unsere vorig gnädig außgelaßenen Befelchen gepührendt einfolg zu leisten, selbiges auch, wie das Judiciale prothocollum sub eodem dato außweiset, recessirt hatte, daß Zufolg Unser Vorfahren Hochsehligsten ahndenkenß gethaner observantz die Reichs-Rechten zu beobachten die

*) Der Beweis, den der Graf Dyck auf dem Lüneviller Frieden über seine Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit geführt hat, beruht hauptsächlich auf der Notoriotät. Protokolle Beilagen I. S. 235.

**) Die Kenntniß dieses Aktenstücks, das sich im Archiv zu Schloß Dyck befindet, so wie auch der Dyckschen Rechtsordnung verdanke ich der sehr gefälligen Mittheilung des Herrn Bürgermeisters Sartorius zu Bedburdyck, dem ich mich hierdurch zu ganz besonderm Dank verpflichtet fühle. Möchten Viele diesem Beispiele folgen.

Gülische Ordtnung keineswegs ahnzunehmen sey, alß thuen Wir solche observantz und Unsere vorhin ergangene Decreta nochmahln ahnhero widderholen unnd dahero Unserm zeitlichen Vogten und sämbtlich Scheffen hiemit ernstlich Bey arbitrari straff ahnbefehlen, deme nicht allein gepührent nachzukommen sondern auch diese Unsere zum öfftern renovirte Verordtnung ahm negst bevorstehendem Herngeding publiciren, und zu Jedermänniglichen Wissenschafft ad valvas affigiren zu laßen. Urkundt äigener Handt Underschrifft und Beygetrückten ahngebohrnen Gräfflichen Pitschafft. Signat. Dick den 6. May 1683. —

(L. S.) (gez.) Ernest Graff zu Salm."

Durch das praktische Bedürfniß veranlaßt hat im Jahre 1708 Franz Ernst die Gebräuche des Landes aufzeichnen und in Form einer Verordnung publiziren lassen: unsere Rechtsordnung.

Bis jetzt ist diese Rechtsordnung noch nie gedruckt gewesen. Ihre Promulgation geschah in Abschriften. Das Original befindet sich im Archiv zu Schloß Dyck.

Der Termin der Rechtsordnung gilt vom 21. Juny 1708 ab. Sie ist die Grundlage der Praxis. Ueber letztere habe ich nur erfahren können, daß sie durchaus von der Rechtsordnung nicht abweiche. Geschriebenes existirt darüber im Dyck'schen Nichts. Das ganze Verhältniß beruht auf der Notorietät. Darüber habe ich aber die zuverläßigsten Nachrichten eingezogen.

Die Rechtsordnung enthält blos das Erbrecht der Ehegatten, das in einer auffallenden Aehnlichkeit mit dem Churkölnischen steht. Man muß darnach, mit Beziehung auf die obige Verordnung, annehmen, daß im Uebrigen die gemeinen Rechte vollständig Platz gegriffen. Andere partikularrechtliche Abweichungen als die in der Rechtsordnung verzeichneten sind nicht anzunehmen.

II.

Wo das Landrecht gilt *).

Das Dyckſche Landrecht geht nicht weiter, als die Grafſchaft Dyck reicht.

Die ganze Grafſchaft beſteht nur aus wenigen Dörfern, Weilern und Höfen mit dem Schloße Dyck.

Nach der heutigen geographiſchen Eintheilung liegt die Grafſchaft im Regierungsbezirke Düſſeldorf, Kreis Grevenbroich und Kreis Gladbach.

Namentlich gehören hieher:

1. aus dem Kreiſe Gladbach:

einige Theile der Bürgermeiſterei Schelſen, namentlich Dickerſchelſen und Steen.

2. Aus dem Kreiſe Grevenbroich:

a. die ganze Bürgermeiſterei Bedburdyck, mit Ausname der Ortſchaften: Aldenhoven, Grefrath, Gubbenrath, Herberath, die Jülichiſch waren (S. ob. S. 122 **);

b. einige Theile der Bürgermeiſterei Hemmerden, nemlich Dannerhof, Heckhauſerhof, Hemmerden, Kaulhauſerhof, Vollratherhof, Zweifaltern.

---

*) Hier fehlen alle Hülfsmittel. Selbſt Büſching hat die Grafſchaft Dyck überſehen. Die hier folgende Darſtellung iſt indeß ganz zuverläßig und es beruht dieſelbe theils auf Privatmittheilungen einiger Freunde, theils auf Anfragen, die ich an Ort und Stelle habe halten laſſen. Auch hier habe ich die Unterſtützung des Herrn Archivar Holzmacher dankbar zu erwähnen.

**) Für die Grafſchaft Dyck bleiben die Orte und Höfe: Bedburdyck, Bech, Damm, Dyck, Hahn, Neuenhoven, Neuenhofer Haus, Kloſter St. Nikla, Rath, Schluh, Steſſen, Wallrath.

III.

Novellen.

Bis jetzt sind mir keine Novellen bekannt geworden. Scotti's Sammlung ist noch nicht erschienen.

IV.

Literatur des Landrechts.

Daß es an Schriften über das Dycksche Landesrecht ganz und gar fehle, wird Niemanden wundern. Bei der Einfachheit der Rechtsordnung ist ohnedies den Schriftstellern nicht viel übrig gelassen. Sonst galten dort die gewöhnlichen Schriftsteller des gemeinen Rechtes.

An die Reichsgerichte, welche die 2te Instanz *) für Dyck bilden mußten, sind, so viel ich weiß, keine Dyck'schen Processe hingekommen. Wenigstens finden sich in den bekannten Sammlungen der Urtheile jener Gerichte keine, die hieher gehören. Vermuthlich sind deshalb weniger Processe aus dem Dyck'schen an die Reichsgerichte erwachsen, weil das landesherrliche Kabinet die konkurrirende 2te Instanz für Appellationen war; aus dem Grunde also wohl die Processe binnen Landes geblieben sind. Auch mögen bei dem geringen Umfange des Landes und den beschränkten Verhältnissen der Unterthanen, die mit geringer Ausname nur aus Bauern

*) In erster Instanz sprach der Vogt mit den Scheffen zu Bedburdyck über Civil- wie über Kriminalsachen.

bestanden, so bedeutende Rechtsstreitigkeiten nicht häufig gewesen seyn, deren Gegenstand sich zur Appellation an die höchsten Reichsgerichte eignete. Ich habe überhaupt keine Spur gefunden, daß das Dyck'sche Rechtsbuch ausser Landes auch nur irgend gekannt gewesen wäre. Weder auswärtige Gerichtshöfe noch auswärtige Schriftsteller haben je darüber irgend eine Notiz gegeben *). Man muß es anerkennen, daß es seine Stelle unter den deutschen Statuten wohl verdient.

*) Selbst in von Kamptz Provinzialrechten ist davon keine Rede.

Vorrede

und

Publikationspatent

der Rechtsordnung.

Wir Frantz Ernest Graff zu Salm undt Reifferscheidt herr zu Bedtbur, Dyck, Alffter undt Hackenbroich des Ertzstiffts Cölln Erbmarschall rc. fügen hiemit zu jedermänniglichen Wißenschafft, daß Nachdeme in Unserer Reichsherrschafft Dyck sich vielfältige Zweyspalt und streithigkeiten, wie sich Eheleuth einander Erben sollen, ereignet, wir zum besten Unserer Unterthanen entschlossen darüber nachfolgende Verordtnung ergehen und darüber steiff und fest halten auch quoad immobilia real achten zu lassen.

Urkundt unser eygenhändiger Unterschrifft und darunter getruckten Einsiegels so geschehen den 18ten Juny 1708.

(L. S.) Frans E. graff zu Salm.

I.

Erstlich soll künftigen Eheleuthen erlaubet seyn, Ehepacta und Heyrathsverschreibungen über das zu bringende Heyrathsguth, wie auch ihre Erbfolgung auffzurichten, denen auf begebenden Fall in allem unverbrüchlich nachgelebet werden solle, damit aber

II.

Zweytens von der paciscenten meynung desto beßer constire, sollen solche entweder von einem Kayserl. Notario nach Form gemeiner Rechte oder Unserm zeitlichen Gerichtschreiber (der aber, auf daß die Unterthanen hiedurch nicht beschwehrt werden, davor nicht mehr, alß 20 stüber fordern solle) undt zweyen glaubwürdigen Zeugen verfertigt und von selbigen, wie auch den newen Eheleuthen unterschrieben werden.

III.

Undt wenn drittens ahn den letzlebenden darin etwas durch Erbfolgung vermachet wurde, wäre auch darin zufolge Unseres Edicts hiesige Cappelle unter der darin inserirten straffe zu bedenken.

IV.

pfals aber viertens keine Ehepacten vorhanden seyn möchten undt auß solcher Ehe annoch lebende Kinder entsprossen, bleibt es wie solche denen Eltern undt die Eltern Ihnen auff den Verheyrathungsfall Erben solten, allerdings bey disposition der Kayserl. gemeinen Rechten, daß pfalls zweyer oder mehrer Ehekindern im Leben, jede ihre eygenen, insgesambt aber alß gleich nahe ihrem gemeinen Vatter oder Mutter, in allem ohne Unterschied zu succediren.

V.

doch daß fünftens solchen pfals dem letzlebenden, es greiffe gleich zu anderwerter Ehe oder nicht, der Niesbrauch aller güther verbleiben, das darunter befindliches Gereide aber, worüber ein Inventarium aufzurichten, wan sich der letzlebender in andre Ehe begibt, bey der Kinder Verheyrathung oder Großjährigkeit Ihnen vor Ihren Antheil herausgegeben werden solle.

VI.

Wann aber sechstens weder Ehepacta, weder auch lebende auß solcher Ehe erzeugte Kinder vorhanden, solle das letzlebend von beyden Eheleuthen das Gereide sambt dem heyrathspfenning undt alles was in solcher Ehe Untereinander gewonnen undt geworben, es seye beweglich oder unbeweglich, Erblich behalten, undt dahingegen alle gereide schulden, wovor kein gerichtlich Unterpfand gesetzet oder sonst kein immission oder adjudication geschehen, zu bezahlen schuldig seyn.

VII.

Imgleichen solle 7tens der überbliebender Ehegatte in des Verstorbenen zugebrachten oder Ihm bey stehender Ehe durch Erbschafft oder Vermachnus anerfallenen unbeweglichen Güthern nichts weither alß die leibzucht, es verheyrathe sich wiederumb oder nicht, lebenslang haben, jedennoch auff Ersuchen des erst abgestorbenen nächste Freunde, auf welche diese güther hernechst vollenkommen verfallen sollen, ein ordentliches Inventarium zu verfertigen oder davor rechliche Caution zu leisten, auch selbe hauswirthlich in gutem Baw und beßerung zu halten, undt Alle darauff stehende Lasten, Zinsen, Erbpfachten undt dergleichen abzutragen schuldig seyn.

VIII.

Doch solle hiemit 8tens Einem jeden Ehegatten, wan nur nach Unserm Edicto die Cappelle bedacht wirdt, unbenohmen seyn, über diese im vorigen §pho erwehnte Gütern zu des andern faveus nach belieben zu testiren, oder auch selbige nach der gemeinen rechten disposition ohnverhindert ahn andere zu vermachen.

IX.

Hingegen aber solle 9tens im fall nicht gemachter Ehepacten keinem Ehegatten ohne des andern gutwilligen consens frey stehen, diese Unsere Verordtnung wegen des ohne Kinder überbliebenden Erbschaft und Leibzucht, gleich es §. 6 et 7 enthalten, in einige Weiß zu dessen praejuditz durch Testament oder anderwartig Geschöpff zu verändern, welches sonst alß null und nichtig geachtet undt es dennoch nach gegenwärtiger Sanction unverbrüchlich gehalten werden solle.

X.

Unndt weilen auch 10tens Unsere Scheffen hiebey erinnert, daß von alters in hiesig Unserer Reichsherrschafft alle extrajudicialiter gegebene Handschriften, sie seyen auf jährliches Interesse gesetzt, oder nicht, jederzeit vor gereide gehalten worden, wir also auch dieses dahin erklären, Und es darnach in zutragenden Fällen halten lassen möchten, haben wir auch diesem petito deferiret, und es auff solche Weise declariret.

Nachträge,

Berichtigungen und Erläuterungen.

Es ist meine Absicht, unter der Rubrik der Nachträge meine späteren Bemerkungen anzubringen, um mir die Gelegenheit zu bewahren, daß ich Alles für dieses Werk benutzen kann, was sich, so lange noch daran gedruckt wird, als Nutzenswerth ergeben dürfte. So sind mir von unsern ausgezeichnetsten Kennern des kölnischen Rechtes noch Beiträge versprochen worden, die ich aber nicht länger abwarten konnte; vielleicht bin ich im bergischen Rechte noch so glücklich, die lange vergebens gesuchten Sammlungen von Baumeister und Windscheidt oder vielleicht noch neue Werke dieser Art zu entdecken; — vielleicht finden sich neue Freunde unseres Provinzialrechtes, die mir ihre Schätze öffnen, nachdem sie durch diese erste Leistung davon, was sie zu erwarten haben, überzeugt sind; — vielleicht gibt unser Appell- oder Revisionshof neue Präjudizien, die eine Stelle hier verdienen; — vielleicht erscheinen neue hieher gehörende Schriften; — vielleicht sind es auch meine etwaigen Rezensenten und Kritiker, von denen ich etwas Neues und Brauchbares lernen soll; — hier ist der Ort, wo ich meinen Lesern dieses Alles nutzbar machen will. Das Werk wird nicht eher als abgeschlossen zu betrachten seyn, bis daß das Ganze zu Ende ist.

In den Berichtigungen werde ich meine eigenen Irrthümer sowol als die Versehn des Correktors verbessern. Wenn namentlich, was die letztern betrifft, einige Druckfehler in diesem Bande stehn geblieben seyn sollten, die hier nicht angedeutet sind, so bitte ich dafür meinen Leser herzlich um Entschuldigung. In den nächsten Lieferungen soll es darin besser werden.

Mit den Erläuterungen endlich hat es sein eignes Bewandniß. Es soll darin, was ich später als zweideutig und dunkel entdeckt habe, erläutert, zugleich aber auch, was mir die Kritik etwa zweideutig machen würde, erklärt werden. Es wäre hier also zugleich auch der Platz, wo ich meinen gegenwärtigen und zukünftigen Gegnern, die ich keineswegs provozire, aber auch nicht furchte, stehn will.

Meine Leser werden erachten, daß es von den Umständen abhangen wird, wie stark diese Blätter werden dürften. Ich wünsche nur, daß diese Nachlese, die ich ebenfalls für die Herrn der Erndte sammle, in einem Verhältnisse zur Erndte, die ich für meine Leser gemacht habe, ausfallen möge. Vielleicht ist aber unser Boden so fruchtbar, daß er eine zweite Erndte gibt.

Seite 29:

Unter den Staaten mit ständischer Verfassung habe ich Mainz aufgeführt. Dasselbe hat aber nur Einen Stand: das Domkapitel sonst keine.

S. 32:

Z. 15. lies: gehörten, statt gehören.

S. 37:

ist durch Versehn unter den Territorien des ungeschriebenen Provinzialrechts, bei 7, die Stadt Köln abermals mit aufgezählt, die bereits S. 35 bei denen Staaten mit Landrechten steht.

S. 48:

Z. 5. v. unt. l. 1538 st. 1537.

S. 64:

Bei Note **) ist das Nassau-Katzenellenbogensche Rechtsbuch noch hinzuzufügen.

S. 78:

Z. 2. l. publicistisch st. publistisch.

S. 96:

Z. 11. l. alles st. Alles.

S. 97. Note *):

Vergl. die treffliche Abhandlung: über die vorzüglichen Materien der vormaligen statutarischen Rechte der Königl. Rheinprovinzen, im Niederrheinischen Archiv II. S. 81—105. Neulich ist eine Abhandlung von San Marte „über den Werth von Provinzialgesetzen," Quedlingburg 1830. erschienen, die es grade darauf abgesehn hat, die Unbrauchbarkeit der Provinzialgesetze in Beziehung auf die in der Note angegebenen Materien zu beweisen. Was der Verfasser sagt ist unerheblich, und um Nichts tiefer und besser, als was die Gegner und Andere gewöhnlich im Munde führen.

S. 102:

Z. 11. v. unt. l. 1651 st. 1551.

S. 103:

Note Z. 6. l. ont st. vont.

S. 123:

Z. 3. l. Nuenar st. Neunar.

S. 136:

Das bei 29. angegebene Ms. von Windscheidt ist, wie ich später durch die gefällige Mittheilung des Herrn rc. Adrian Dewies zu Cöln, der es selbst früher, als Praktikant, bei dem seel. Geheimrath Windscheidt, größtentheils mundirt hat, erfahren habe; — ein Bruchstück eines vollständigen Kommentars der Rechtsordnung, die Windscheidt vollendet hinterlassen hat.

S. 231:

In der Materie des Devolutionsrechtes hat der Appellhof neuerdings wieder zwei widersprechende Urtheile erlassen. Für das Eigenthum der Kinder ist das Urtheil, Senat II., in Sachen Müller — Marx v. 26 Juli 1830; gegen das Eigenthum das Urtheil, Senat I., in S. Rübkamp — Paffrath v. 10. Febr. 1830. (Archiv XIV. S. 245. 247).

Dieser Zwiespalt wird für das Interesse der Privaten täglich gefährlicher. Da man im gemeinen Leben sich überall nach der Ansicht arrangirt hat, daß die Kinder erster Ehe alle Immobilien bei Auflösung der Ehe erhalten, und mithin der Besitzstand größtentheils darnach ist, so werden unzählige Prozesse durch die abweichende Jurisprudenz des Appellhofes, Senat I., und des Kassationshofes hervorgerufen werden. Alle, welche durch die Praxis des Revisionshofes zu gewinnen hoffen dürfen, werden sich gegen die Besitzer erheben.

S. 233:

Anm. 36. bestätigt durch Urtheil in S. Linnterz — Ahlefeld v. 24. Nov. 1829.

S. 234:

Anm. 39. Durch die Einkindschaft werden die Eltern nicht Eigenthümer des von den Vorkindern eingebrachten Immobilarvermögens. Urtheil in S. Bennerscheidt — Heuser v. 5. Mai 1829.

S. 257:

Note 59. 2. d. Die Geistlichen können auch über die Ersparnisse aus ihren Pfründen letztwillig disponiren.

Provisionalvergleich v. 1621 a. q. Urtheil in S. Fischer — Braun u. Deyks v. 21. Jan. 1830. (Archiv XIV. 35).

S. 260:

Anm. 63. Eheverträge gelten für die ganze Dauer der Ehe, also auch, wenn die Ehe schon unter der franz. Gesetzgebung aufgelößt wird. Gräß — Klopphaus v. 20. Aug. 1829.

S. 266:

Anm. 70. 9. Auf den Mißbrauch des Nießbrauchs steht nicht Privation und gar keine Strafe. Urtheil in S. Baumgarten — Kayser v. 11. Juny 1829.

S. 268:

Anm. 77. Nachträglich liefere ich folgenden Bericht der Regierung zu Düsseldorf an die Regierung zu Cleve v. 29. Januar 1793, über die Jülich-Bergische eheliche Gütergemeinschaft (aus Reuß Theorie der ehel. Gütergemeinschaft S. 204):

„Unsern hochgeehrten Herrn unverhalten wir auf Dero beliebtes Schreiben die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten betreffend, in ergebenster Antwort:

1. Daß zu der nach hiesigen Landesrechten unter Eheleuten bestehenden Gemeinschaft, deren Güter alle beyderseits eingebrachten, und in der Ehe errungenen Güter dergestalt gehören: daß nach gebrochener Ehe dem Ueberlebenden in diesen Gütern nach Cap. 95 uns. Lands-O. die Leibzucht gebühre, es seien in der Ehe Kinder gezielet, oder nicht.

2. Daß in beiden Fällen der Ueberlebende ab denen vom Verstorbenen in die Ehe eingebrachten liegenden Gütern nichts erbe, sondern ab solchen für seine Lebenszeit die Leibzucht genieße.

3. Daß nach Absterben des Ueberlebenden, wann keine Kinder in der Ehe gezielet worden, oder wann dieselben vorverstorben sind, beiderseits beigebrachte Güter nach dem Kap. 88 uns. K. O. hinter sich fallen, woher sie gekommen, das ist, an die nächsten Erben beiderseitiger Eheleuthe.

4. Daß der Ueberlebende nach dem 74. Kap. uns. L. O. die beweglichen und fahrenden Haab und Güter erbe, dagegen aber auch die Schulden zahlen müsse.

5. Daß in denen akquirirten Gütern beiden Eheleuthen das Eigenthum zur Halbscheid dergestalt zustehe, daß, wann keine Kinder vorhanden, dem Ueberlebenden in der dem Verstorbenen zugestandenen Halbscheid zwar die Leibzucht für sein Leben gebühre; das Eigenthum dieser andern Halbscheid aber auf des Verstorbenen nächste Erben und nach Tod des Leib-

züchter auch derenselben Besitz und Genuß übergehn, wann beide Eheleuth anders nicht verordnet haben.

6. Wann aber Kinder vorhanden, daß alsdann das Eigenthum der Verstorbenen auf die Kinder falle, dem Ueberlebenden aber die Leibzucht bleibe.

Geben zu Düsseldorf den 29. Januar 1793."

S. 286:

Anm. 111. Der Appellhof, Senat I, hat den bergischen Pfandvertrag als „eine wahre emtio venditio der Früchte und Nutzungen eines Grundstücks" erklärt, in Sachen Montfort — Kappel v. 18. März 1830. Es läßt sich nicht läugnen: daß die bergische Praxis, wo auch die Klausel „das Gut unberechnet" im Vertrage nicht gebraucht ist, dennoch eine Berechnung, resp. Abrechnung der Zinsen nicht verlange. Der deutsche Pfandvertrag ist gewissermassen eine Hingabe zur Bürgschaft und Zahlung des geliehenen Kapitals, aber mit dem Rückforderungsrechte des Schuldners. Vergl. oben S. 52. Dagegen nimmt er keineswegs, wie das angef. Urtheil (Archiv XIV. S. 118) es ausspricht, dem Gläubiger das Kündigungsrecht; — es ist letzteres vielmehr nur die Eigenthümlichkeit des Rentenkaufs. Vgl. Anm. 112. Eine Verwechselung beider Institute liegt sehr nahe, weil beide in Praxi häufig zu gleichen Zwecken gebraucht werden, nemlich: dem Gläubiger Realsicherheit für sein Kapital zu geben.

S. 324:

Ein neuer Abdruck der Rechtsordnung ist mir später bekannt geworden. Coloniae in officina d. Steinhauss. 1751.

S. 332:

Die Kreise Linz und Neuwied sind gegenwärtig vereinigt. Eben so Rheinberg und Geldern.

S. 333:

Zu den Bürgermeistereien des Kreises Gladbach ist noch hinzuzufügen: Neersen, Schelsen (theilw.).

S. 336:

Scotti's Sammlung ist unterdeß erschienen:

J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Köln über Gegenstände der Landeshoheit, Verwaltung, Verfassung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preuß. Regierungen im Jahre 1816. Im Auftrage des Königl. Preuß.

hohen Staatsministeriums zusammengetragen und herausgegeben. Zwei Theile. Düsseldorf 1830.

Eine vollständige gründliche Sammlung aller Einzelverordnungen, die sich vor den bisherigen Sammlungen desselben Verfassers noch vortheilhaft dadurch auszeichnet: daß sie weniger Excerpte der Verordnungen, sondern dieselben größtentheils in Extenso enthält. Es stehn sogar die Reformation und die Erläuterung in derselben abgedruckt. — Ich habe aus dem Werke hier nichts nachzutragen gefunden.

S. 343:

Die bei 3. A. gemachte Bemerkung, daß das Sandt'sche Archiv wenige churkölnische Rechtsfälle enthalte, führt mich zu der allgemeinen Reflexion, daß man diese heutige Seltenheit von churkölnischen Prozessen der Neuheit des churkölnischen Rechtsbuchs und der Uebereinstimmung der Praxis mit demselben zuschreiben könne. Die Leute wußten sich darnach leicht einzurichten. Im Bergischen ist es Anders. Man stößt dort sehr häufig gegen die Praxis an, wenn man seine Sachen nach dem Rechtsbuche bestellt, und die Leute wissen nicht, wo sie dran sind. Daher kann es auch nicht auffallend seyn, daß bei Weitem das Zweidrittel aller Prozesse des Provinzialrechts, die heutzutage vorkommen, aus dem bergischen Rechte sind.

S. 345:

Z. 10. l. Dünwald st. Dönwald.

S. 377:

Scotti hat die Polizeiordnung v. 1596 vollständig und mit Hinweisung auf die von 1538 abdrucken lassen.

S. 416:

Die Privilegien, worauf sich der Churfürst hier beruft, sind von Albrecht I., Karl IV. 1372, Rudolph II. von 1605. Sie stehn sämmtlich in den hieher gehörigen Schriften.

Der Vergleich ist besonders von Kaiser Leopold 1682 bestätigt und den Reichsgerichten 1683 insinuirt.

Außer in der Rechtsordnung ist dieser Vergleich noch in Lünig Corpus juris feudalis Germanici tom. I. p. 1479 abgedruckt. Kramer, Wetzlarische Nebenst. Th. 65. S. 29. hatte das Nähere über die dahin gehörigen Verhandlungen, so wie auch die späteren Modifikationen beigebracht.

Register.

A. bedeutet die Einleitung;
B. das Jülich-Bergische Landrecht;
C. das Churkölnische Landrecht;
D. das Salm-Reifferscheidt-Dyckische Landrecht und die Nachträge.

A.

B.

C.

H.

T.

Z.

Gedruckt bei C. F. Thormann in Bonn.





